PROTOKOLL

einer Scheidung und die Verlierer

(wie ein Krimi ohne Leiche)

ISBN -10: 3-00-019353-7 / **ISBN** -13: 978-3-00-019353-8

Die Autoren unter Pseudonym
Geron Zahler u. Mani Notarius

SCHEIDUNG!

Ledige Männer und Juristen aufgemerkt!!!

1. Version, 4. Juni 2007

2. Version, 5. August 2012 (Rechtschreibkorrekturen bis Seite 450)

Dies wird die erste Seite –

Die schwerste Seite

Wie bei einem Maler der die saubere, leere Leinwand fürchtet.

Ihm kann ein Fleck oder ein schmutziger Fingerabdruck oder eine Unebenheit im Gewebe helfen. Erst muss er den Fleck verdecken, entfernen und übermalen und schon fließen seine Farben, noch mit dem Gedanken das Ungewollte zu beseitigen, in froher Pracht auf die Leinwand.

Aber wie ist das mit dem Schreiben, besonders, wenn man es noch nie gemacht hat?

Das Ganze, alles was man zum Ausdruck bringen will, ist wie von einem großen, zähen und widerstandsfähigen Ballon umgeben. Jetzt fehlt nur noch das kräftige Insekt, die Hornisse, die mit ihrem Stachel das erforderliche Loch hineinbohrt, wodurch das Ventil entsteht, das die Gedanken zusammen mit den vorhandenen Fakten in die nachfolgenden Seiten einfließen lässt.

Vorwort

Wenn eine Lesbe einen Mann heiratet und ein Kind in Kauf nimmt, um an Gut und Geld zu gelangen, ist die Scheidung schon vorprogrammiert.

Aber dass die Scheidung so widerwärtig, hinterhältig und dummdreist verlaufen ist und durch den Versorgungsausgleich noch immer fortdauert, muss jeden heiratswilligen Mann zutiefst erschrecken, jeden Juristen jedoch entzücken.

Es geht die Sage, dass in Sachsen die schönen Mädchen auf den Bäumen wachsen. Leider fallen manche ab und dann machen sie dich platt.

Es gibt sogar ganz blonde Sächsinnen. An mich darf keine Frau mehr näher als einen Meter heran.

20 Jahre belogen, bestohlen und betrogen. Der Unfähigkeit bezichtigt, und durch abwertende Reden dauerhaft in Misskredit gebracht, ist das Resümee. Als durch den Renteneintritt Ruhe und Entspannung eintreten sollte und sie merkte, dass nun Alles aufkam, flüchtete sie schmollend, saufend und gekränkt in die Scheidung.

Aus dem Ehebett floh sie schon fünf Jahre zuvor.

Männern zur Warnung.
Juristen zum Hinweis, wie man durch Aufwärmen von Kleinkram zu gutem Honorar kommt.

Inhaltsverzeichnis:

Kapitel 1	Der Anfang vom Ende	Seite 7
Kapitel 2	Kurze Schilderung des Eheverlaufs	Seite 8
Kapitel 3	Einleitung der Scheidung	Seite 12
Kapitel 4	Erster Prozessverlauf	Seite 14
Kapitel 5	Endlich Geschieden!	Seite 241
Kapitel 6	Nachwehen	Seite 259
Kapitel 7	Versorgungsausgleich	Seite 290
Kapitel 8	Zugewinnausgleich	Seite 300
Kapitel 9	Hausverkauf mit Hindernissen	Seite 305
Kapitel 10	Zwangsversteigerung	Seite 309
Kapitel 11	Umzug	Seite 326

Kapitel 12 Unterhalt zum Ersten

Seite 377

Kapitel 13 Hausverkauf zum Zweiten

Seite 414

Kapitel 14 Unterhalt zum Zweiten bei OLG

Seite 569

Kapitel 15 Unterhalt zum Dritten

Seite 629

Kapitel 16 Hilfe und Reaktionen von Freunden und Nachbarn

Seite 676

Kapitel 17 Rentenkürzungen zugunsten der Ex

Seite 715

Kapitel 18 Weiter bis zum Selbstbehalt

Seite 728

Kapitel 19 Wo bleibt die Tochter?

Seite 730

Kapitel 20 Nachwort … Es geht weiter

Seite 774

Kapitel 1 Der Anfang vom Ende

Es war einmal, so fangen alle Märchen an, auch die Schrecklichen und Wahren.

Also es war einmal eine große, schlanke, blonde Frau von 35 Jahren von einem Amerikaner geschieden und im öffentlichen Dienst tätig.
Selbige wurde einem dünnen, langen Luftfahrtangestellten (auch dem öffentlichen Dienst nahe stehend), im Alter von 40 Jahren und mit eigenem familiärem Hintergrund versehen, geschieden mit zwei erwachsenen Söhnen, vorgestellt.

Sofort sprangen bei ihm beide Augen herzförmig nach vorne und der Verstand rutschte in den Keller!
Ein halbes Jahr später waren sie verheiratet. Sie gab ihren Beruf auf und neun Monate später wurde ihr gemeinsames Kind geboren.
Ein erstes Anzeichen wurde bei aller Verliebtheit übersehen.
Als vor der Hochzeit eine Gütertrennung zur Sprache kam sagt sie, im Originalton: „Dann brauchen wir gar nicht zu heiraten."

Ich gab nach.

Kapitel 2 Kurze Schilderung des Eheverlaufs

Nun kehrte erstmal die Sonne (mit zusätzlicher Arbeit) ein. Ein Kind war unterwegs, die Wohnung musste erweitert werden und ich versuchte auch nach Nachtarbeit öfter wach zu bleiben.

Ein Mädchen wurde geboren – ich war dabei. Jetzt ging der Stress so richtig los, so mit Körbchen von der Decke hängend, gleich neben dem Bett mit viel Rebää, Rebää und killekille und vielen Düften. Alle zwei Stunden oben rein, unten nass, neue Windel, brauner Brei.

Jetzt musste der Mercedes weg, zwei kleinere Autos wurden gebraucht. Kastenwagen für Hochstühlchen, Kindersitz und Kinderwagen; Pi Pa Po.

Spätsommer; Urlaub im Schrebergarten, eitel Sonnenschein mit viel Rebää.
Die ersten Unstimmigkeiten zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter. Also fing das unterschwellige Genöle an, dass schon bei den alten Römern Wirkung zeigte. ‚Ceterum censeo Carthaginem esse delendam' – So begann Cato jede seiner Reden vor dem Senat im alten Rom und meinte damit, ganz unterschwellig, aber bewusst als Einleitung seiner Rede: Karthago müsse zerstört werden. Irgendwann zeigte sich Wirkung und die römischen Legionen holten sich blutige Köpfe.

Bei uns erfüllte die Einleitung ‚Wir müssen weg hier' diesen Zweck.

Also wurde ein Haus gesucht, gefunden und gekauft. Ich holte mir zwar keinen blutigen Kopf, aber dreifache Arbeit, eine leere Brieftasche und riesige Schulden. Der Keller war zugeschüttet und musste ausgegraben werden. Eine Pergola musste über den Hof, der Schuppen wurde verputzt und das Dach ausgebaut. Dann explodierte die Heizung, der Kamin musste erneuert werden und ein neues Bad wurde eingebaut.

Dann fror der Abfluss ein und musste erneuert werden. Also wurde der ganze Hof zwei Meter tief aufgegraben und neue Rohre gelegt.

So ging das immer weiter, keinen Urlaub, keine Kneipe, immer zusätzliche Arbeit und Schulden abbezahlen.

Jetzt könnte der Leser meinen, bei all der Arbeit und den vielen Schulden habe die arme Frau gar kein Vergnügen gehabt. Deshalb, nur der Ordnung halber, müssen hier auch ihre jährlichen Reisen angeführt werden (mindestens 2 in jedem der letzten Jahre).
Mit der Tochter war sie in Barcelona, Florida und in Ägypten, mit der Nachbarin und deren Tochter auf Mallorca, mit Freundinnen war sie zum Karneval in Venedig, in Peking und in Hongkong.
Nach der Trennung war sie zu Weihnachten und Neujahr nicht erreichbar, weil sie wieder in Florida war.

Und ich Trottel war ja sogar als Rentner immer noch mit dem Abzahlen von Schulden beschäftigt!
Allerdings muss jetzt noch auf etwas zurückgegriffen werden, auf Dinge, die ich erst im nach hinein begriffen habe.
So kamen die ersten Bemühungen ihrerseits auf, mich auf eine, ihr unschädlichen Art und Weise loszuwerden. Plötzlich machte unsere Tochter wieder in die Hose; kein Wunder will ich meinen, denn im Nachhinein habe ich erfahren: Ich war im Dienst, die Tochter musste sich alleine versorgen, ohne Frühstück in die Schule und sie schlief ihren Rausch aus. Aber das kam ihr gelegen. Sie raste zur Hausärztin und die Tochter kam für ein 3/4 Jahr nach Marburg. Als ich dort mehrfach hinzitiert und in lange Gespräche verwickelt wurde und dann noch erfuhr, dass meine dortigen Gesprächspartner Kripo-Beamte waren, wurde mir klar, dass man mir väterlichen Missbrauch vorwerfen wollte. Die Hausärztin darauf angesprochen verschanzte sich hinter der ärztlichen Schweigepflicht.

Weil man zu keinem Ergebnis in Marburg kam, musste man auf mein massives Drängen unsere Tochter zurückgeben. Sie fand sich damit ab und die Tochter hatte ein 3/4 Jahr, ihre Freunde und das Lachen verloren.

So versuchte ich, für sie neuen Anschluss zu finden. Sie kam zum Jugendschwimmen der DLRG und fand wieder Freunde. Sie bekam Musikunterricht und ich kaufte ein altes Klavier.
Die Schule lief leidlich, aber sie lief und ich glaubte, man könne sich arrangieren. Dann begann das Gerangel um die weitere Schulausbildung.
Ihre Meinung: Die Tochter solle einen Beruf erlernen und Geld nach Hause bringen.
Meine Meinung: Die Tochter solle Abi machen und studieren.
Hier habe ich mich unbeirrt durchgesetzt, denn ich hatte das Potenzial der Tochter erkannt.

Dann kam ein weiterer fieser Angriff. Als ich vom Dienst nach Hause kam, tobte sie wie eine Furie: Die Tochter habe ihr Geld gestohlen, ich solle sie zur Rechenschaft ziehen.
Das ging eine ganze Weile, bis ich eines Tages zu Hause war, die Tochter war in der Schule, die Frau schlief ihren Rausch aus und auf dem Tisch lag ein Umschlag mit 400 DM. So gegen Mittag kam sie runter und schon ging das Gebrüll los! ‚Die Tochter hat schon wieder Geld gestohlen! Hier sind nur noch 100 DM drin!'
Da ging mir ein Licht auf und ich versuchte sie zur Rede zu stellen. Nun hatte sie aber die Angewohnheit, jede Frage mit einer Gegenfrage zu beantworten und wenn man sie in die Enge trieb, grub sie Geschichten und Begebenheiten vom Anbeginn der Erdgeschichte aus.

Also schrieb ich ihr eine Notiz: ‚Sie solle das Saufen lassen und endlich mal zur Wahrheit zurück finden.'

Am nächsten Tag hatte ich von ihrer Anwältin die Scheidungsklage auf dem Tisch liegen. Und da ging es dann so richtig los.

Aber das, lieber Leser, werde ich später gerne kommentieren, wenn Sie sich in dem folgenden Gerichtsgetümmel so richtig amüsieren.

Kapitel 3 Einleitung der Scheidung

Wie aus dem vorhergehenden Kapitel ersichtlich wurde, musste irgendwann eine Reaktion erfolgen. Wut, Trotz und Schimpftiraden … Alle waren schuld, der Hund, die Katze, die Tochter und vor allem ich.

Tagsüber zog ich in den Schuppen (2x3m groß) und nächtens hatte ich das Schlafzimmer schon lange für mich alleine. Allerdings musste ich mich dabei an über 100 Kartons und Umzugskisten vorbeiquetschen, denn sie war ja schon am packen.
Sie fand auch schnell eine Wohnung, die sie gleich für ein Jahr im Voraus bezahlte, man musste ja Geld loswerden!
Die DLRG-Jugend machte ihr dann den Umzug, kostenlos für das Versprechen eines großen Essens – die warten heute noch.
Und dann gingen die Prozesse los.

Aber um Ihnen die gesamten Feinheiten zu zeigen, konnte ich einen erfahrenen Juristen gewinnen, den ich durch eine liebe Bekannte kennen gelernt habe.
Ich glaube, es gibt keinen begabteren Menschen als ihn, um Ihnen, lieber Leser und möglichen angehenden Juristen, die nüchterne, zeitweise geschraubte, jedoch immer in Formen gepresste Lesart und Ausdrucksweise der Jurisprudenz in humorvoller Weise darzulegen.

Also wird er jetzt den schwierigeren Teil vieler Erbsenzählereien, Beugungen, Verrenkungen und Abstreitereien übernehmen, mich wird er schon rufen, wenn er mal wieder emotionsgeladene Glossen braucht.

Aber Vorsicht! Der Mann kann nicht nur zwischen den Zeilen lesen, sondern sogar dahinter.

Aber bevor wir jetzt beginnen muss ich Sie, liebe Leser in einem wichtigen Detail um Ihr Verständnis bitten.
Alle folgenden Briefe, Klagen, Gegenklagen und Urteile sind authentisch.
Alles hat sich chronologisch so zugetragen. Deswegen müssen wir alle vorkommenden Namen, Titel oder Firmen schwarz übermalen, oder und das auch zu Ihrem besseren Verständnisses des Zusammenhangs, Namen und Firmen neu erfinden.
Wegen der Persönlichkeitsrechte, na, Sie wissen das sicherlich.
Bei den Richtern könnte man eventuell darauf verzichten, die Unterschriften kann sowieso keiner lesen, aber manchmal ist der Teufel ein Eichhörnchen und dann chammer den sallatt (dann haben wir den Salat).
Uns werden bestimmt ein paar lustige Namen einfallen.

Kapitel 4 Erster Prozessverlauf

Mit einführenden Worten meines juristischen Begleiters

Das war O-Ton von Geron Zahler. Er spricht aus seinem Herzen, seine Erlebnisse der letzten fünf Jahre haben die Feder geführt. Der Frust spricht mit, ein ganz deutliches Wort. Und dennoch, wer Schritt für Schritt an den hinterlassenen Spuren und als Druck erhaltenen Worten entlanggeht, spürt noch etwas. Er spürt die Zufriedenheit des Autors, den Betroffenen und Beteiligten, des Kämpfers um sein Recht – mit der Person, die ihm zur Seite steht: seine Rechtsanwältin.

Es ist ein gelungenes Gespann, diese beiden, Geron Zahler und die Anwältin. Sie ist zur Stelle, wenn sie gebraucht wird, hat aktive Dynamik und kämpferische Ausdauer. Sie erspürt, was gebraucht wird – tröstet – solidarisiert – sie blickt voraus und bereitet „ihren“ Mandanten vor auf das, was kommt.

Sie sind eingeladen, mit uns diesen Weg entlang zu gehen. Auch hier kann nur ein Ausschnitt des gesamten Geschehens weitergegebenen werden, aber ein Ausschnitt, der uns beobachten lässt, was es heißt, eine Scheidung zu erleben. Sie können mit-erleben.

Es werden deshalb die Originaldokumente genutzt und wiedergegeben. Sie erleben die zahlreichen Haltepunkte eines solchen Verfahrens: was ist zu bedenken, was ist von Einfluss, wie kann ich mich vorbereiten, kann ich mich überhaupt vorbereiten? Was kann ich tun, um eine solche Lage zu vermeiden oder – wenn unvermeidlich – zu verbessern.

Sie haben Gelegenheit zu beobachten, wie die Betroffenen die Scheidung erleben. „Die Scheidung“ – das ist nicht ein punktuelles Ereignis, das wie der Hochzeitstag ein einmaliger fest-

liegender später in die Vergangenheit abwandernder Zeitpunkt, der negative Pol sozusagen der Hochzeit, in dem rückgängig gemacht wird, was im Nachhinein als falsch empfunden wurde. Die „Scheidung“ ist vielmehr ein neuer Lebenszustand, auch Erlebenszustand, der sehr viel Unbekanntes, Unsicheres, Verunsicherndes mit sich bringt. Nicht wie der Bau des ersten Hauses, bei dem es trotz aller Unbilden doch immer wieder vorwärts oder weiter geht, bei dem alles viel teuerer wird als geplant, schon die Kosten für Gericht, für Anwälte, für Gutachter für den Notar. Und dann immer wieder die Frage: „Wer bezahlt es“, muss ich das auch noch tragen. Erfreuliches und Entlastendes gibt es nicht mehr, alles ist entweder normal oder schlechter. Am Ende ist man froh, wenn es vorbei ist; dieses Gefühl hat die Feder für so manchen Vergleich geführt, hat so manches Verfahren vermieden. Prozessmüdigkeit tritt ein. Die älteren unter den Lesern erinnern sich sicher noch daran, dass im Krieg die Weihnachten gezählt wurden. Und wenn von der „fünften Kriegsweihnacht“ die Rede ist, dann spürt man am Tonfall die Erschöpfung, die Traurigkeit, die mitschwingt, die Sehnsucht nach Frieden.

Sie haben Gelegenheit zu beobachten, wie trotz aller Sorgfalt der anwaltlichen Begleitung, trotz eigener Wachsamkeit und Zuarbeit Gelungenes und Misslungenes sich nicht mehr die Waage halten. Das Misslungene kommt nicht allein aus Fehlgeschlagenem, aus Fehleinschätzungen, aus Fehlern, sondern aus den vielen Hoffnungen nach besseren Ergebnissen, die nicht erfüllt werden. Schlicht, ein solches Scheidungsverfahren ist letztlich ein Frust, den es durchzustehen gilt. Wie eine Art Krankheit, die sich langwierig und mühevoll dahin zieht und am Ende steht zwar das Überleben, aber auf einem stark reduzierten Niveau.

Das klingt wie eine Rede gegen die Scheidung. Das soll es eigentlich auch. Man müsste jeden, der es noch vermeiden

kann, eigentlich belehren, es nicht so schnell anzufangen, wann immer es einen Weg gibt, das Leben „in Ordnung“ zu halten ohne eine solche Prozedur, man sollte in gehen. Sieger gehen ganz selten aus Scheidungen hervor, aber Heerscharen von Verlierern. Auch wenn das Verlieren nicht auf der Hand liegt, alles ist danach schlechter. – Sie werden sehen, was ich meine, wenn Sie einige Kapitel gelesen haben.

Es ist nicht mein Ding, nur zu warnen oder meine Unkenrufe zu verschallen. Das wäre jedenfalls zu wenig, man würde deswegen kein Buch machen. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, „eine“ Scheidung, die Scheidung von Geron Zahler, zu begleiten, mehr: zu untersuchen, zu sezieren. Die Gelegenheit benutzen, zu sehen, was eigentlich „gut“ ging, gut ging, nur weil es hätte viel schlechter laufen können. Eigentlich ist Geron Zahler als „Scheidungsmuster“ wie geschaffen. Er hat einen Beruf, den sich viele wünschen, keine Schulden, stammt aus „gutem Hause“ zwar geschieden, aber die erste Scheidung machte keine Probleme, die Söhne sind erwachsen, stehen zum Vater, verstehen sich mit der Tochter, sind ordentliche Bürger, sie kümmern sich wenig um die Lasten, die der Vater aus dem Scheidungsverfahren trägt. Was sich aber sehen lässt, ist die Ausdauer, die Konsequenz, das angepeilte Ziel zu erreichen. Sie erleben die Standhaftigkeit, eine unentwegte Standhaftigkeit, mit der er ein Verfahren nach dem andern in Angriff nimmt, über sich ergehen lässt, durchsteht.

Sie können die Rechtsanwältin beobachten, die Geron Zahler sich zur Seite geholt hat, ja er hat sich umgehört und dann auf eine Empfehlung hin gehandelt, die wirklich sich als Glücksgriff entpuppte. Ein Gespann wurde aus diesen beiden wie es besser nicht passen kann. Sie werden es selbst sehen.

Im Mittelpunkt der Verfahren – wie der rote Faden – steht der **Unterhalt**. Die Ehefrau, die selbst nicht berufstätig war, fordert

mit der Trennung den monatlichen Scheck. Das was unvermeidbar ist, muss gezahlt werden und wird auch gezahlt. Aber wehe, wenn Änderungen eintreten, gleich aus welchem Grunde, es wird gerungen und gefordert, es wird vollstreckt und gepfändet. Was der eine Teil als Schikane empfindet, ist für den anderen Teil Pflichterfüllung und berufliche Zuverlässigkeit. Sie können beobachten, wie die „Gerichtsmaschinerie“ funktioniert, wie es wegen geringen Beträgen immer wieder zu gerichtlichen Verfahren kommt, zu einstweiligen Verfügungen, Einstellungen der Vollstreckung, Hinterlegungen, nur, weil Geron Zahler nicht zu allem „Ja und Amen“ sagen will.

Mit dem Ruf nach Unterhalt fängt die Scheidung an, mit dem gleichen Ruf hört sie auf. Vier Jahre liegen dazwischen. Wie wichtig der **Versorgungsausgleich** ist, werden Sie mit Geron Zahler erleben. Welche Fragen dabei aufkommen können, Sie werden staunen. Dabei sind alle Maßnahmen, alle gefundenen oder gebotenen Lösungen nur eine kleine Auswahl der Palette des Vorhandenen. Für alles gibt es Alternativen, es gibt zu den einzelnen Fragen immer mehrere Antworten – auch wenn Sie es nicht glauben wollen – mehrere richtige Antworten. Einige wollen wir uns erklären lassen. Dann, wenn Terrain von Allgemeininteresse betreten wird, werden wir uns gönnen, einen kleinen Rundblick zu halten. Wie mit der Webcam – was hätte es denn sonst noch geben können, warum ging das hier gut, warum ist das Ergebnis „positiv“ und sieht nur schlecht aus. Was hat sich die Anwältin bei dieser Entscheidung noch überlegt, warum macht sie dies und geht nicht jenen Weg. Natürlich geht das nicht immer, das wäre viel zu breit. Aber die Vielfalt des vorliegenden Geschehens, das in der „Scheidung“ steckt, lockt dazu und lädt dazu ein.

Ein „zentrales Spezialgebiet“ bei Scheidungen ist der **Zugewinnausgleich**. Zunächst glaubt man bei der Lektüre, man käme drum herum, dann aber geht es doch los, erlahmt wie-

der, Einigung: ja, Einigung: nein. Schließlich Zwangsversteigerung des gemeinsamen Hauses – richtig ist der Name: **Auseinandersetzungsversteigerung**. Auch hier gibt es ein überraschendes Ende. Überraschend ist auch das Ende des Verfahrens zur Regelung des Zugewinnausgleichs.

Aber schauen wir nach, was ist heute, heute am Tag der Niederschrift dieser Zeilen, es ist der 1.11.2005, nachmittags. Die Nachricht der Frau Rechtsanwältin Ruth Krieger liegt vor vom letzten Terminsverlauf beim Familiegericht in Friedberg.

„Termin", das ist immer die Verhandlung vor dem zuständigen Gericht, das kann das Amtsgericht sein, das kann das Landgericht sein, oder sogar das Oberlandesgericht. Zum Bundesgerichtshof kommt der „kleine Mann" fast nie, die Hürden sind zu hoch. Was muss nicht alles passieren, damit ein Rechtsmittel dort „angenommen" wird. Genauso ist es beim Bundesverfassungsgericht und neuerdings – für viele neue Richtlinien und Gesetze – der Europäische Gerichtshof. Aber wir fangen „unten" an zu erzählen.

„Unten", das heißt hier: Amtsgericht Friedberg. Familiengericht. Erste Instanz. Der „gesetzliche Richter" muss es sein. Und warum sind wir immer noch in Friedberg? Fragen Sie sich, Geron Zahler wohnt doch in Frankfurt. Wir sind übrigens nicht immer noch in Friedberg, sondern schon wieder. Schon wieder, weil „schon wieder" die Höhe der Unterhaltsverpflichtung sich ändert und eine freiwillige Einigung nicht zustande kam. Weil nur dann rückwirkend eine Änderung erreicht werden kann, sofern ein gerichtliches Urteil in der Vergangenheit erging, aus dem der Unterhaltsgläubiger, hier die geschiedene Ehefrau, zwangsweise vorgehen kann, also den **Gerichtsvollzieher** losschicken kann.

Aber wollen Sie diese Einzelheiten überhaupt wissen? Kann man die nicht weglassen? Ist der Kleinkram nicht langweilig? Gerade nicht!
Sie werden sehen, es sind gerade die Kleinigkeiten, die das Geschehen bestimmen, die zu einem „ja“ oder „nein“ bei Gericht führen. Wir werden es Ihnen vorführen können – gerade mit den Kleinigkeiten.

Wer interessiert sich für diese Kleinigkeiten, für die Euro und die Cent, die es weniger gibt oder die mehr bezahlt werden müssen? Wem möchten wir erzählen? Wie stellen wir uns unseren Leser vor?

Sind es die Studenten der Rechtswissenschaften? Könnte sein. Aber die Professoren der Universitäten mit juristischen Abteilungen lehren die prüfungsrelevanten Fächer: Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht. Sie lehren die notwendigen Fächer der gerichtlichen Verfahren (Zivilprozessordnung, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Strafprozessrecht.). Aber schon sehr dünn wird die Luft, wenn ein Student sich mit dem Sozialrecht, speziell dem Rentenrecht, befassen will. Das Scheidungsrecht, welches die Rechtsanwälte vor dem Familiengericht zur Hand haben müssen und das auch der Familienrichter, oder die Familienrichterin, beherrschen soll, findet sich weit verstreut in der Rechtsordnung. Vieles kann er im 4. Buch des BGB (Familienrecht) nachlesen, so beispielsweise die Berechnung des Unterhalts nach Grund und Höhe, den Zugewinnausgleich und die Frage, mit wem die Kinder ziehen und wer dort was zu bezahlen hat. Aber schon die Aufteilung der Möbel, die Zuordnung der früheren gemeinsamen Wohnung, die Teilung des Einfamilienhauses, das gemeinsam gebaut wurde und nun von beiden begehrt wird – oder von keinem. Die Rechtsgrundlage für die Streitparteien findet sich abgelegen in der Hausratsverordnung, die man 1942 erlassen musste, als zunehmend die Bomber der Alliierten das Mobiliar

dezimierten und die Scheidungswilligen die Reste sinnvoll teilen mussten – bis heute erfüllt diese Verordnung, genannt Hausratsverordnung, zuverlässig ihren Dienst.

Zurück zu den Studenten der Jurisprudenz: Die Rechtsmaterie, die bei Scheidungsfällen gebraucht wird und damit in vorliegendem Verfahren eine Rolle spielen, ist zu speziell, um für Studenten eine interessante Materie abzugeben. Ein Student würde sicher das Buch mit Interesse verfolgen können und es auch lesen, wenn er selbst zum Scheidungskandidat geworden ist. Und damit haben wir unsere Zielgruppe: Menschen, die in ähnlicher Lage sind, die sich mit dem Gedanken tragen, eine Partnertrennung vorzubereiten, die sich mit Scheidungsgedanken mühen oder die von solchen Ereignissen wie vom Blitz aus heiterem Himmel sich getroffen fühlen.

Ähnlich wie der Weltreisende. Er erzählt seine Erlebnisse für die, die nicht hinfahren können, aber trotzdem etwas wissen wollen. Aber auch und gerade für die, die hinfahren und dies nicht unvorbereitet tun wollen.
An die Interessierten und Unvorbereiteten könnte man sagen, wenden wir uns. Aber ein Hinweis ist wichtig: keine Lage, keine Empfindung gleicht der Anderen. Die Hoffnung, so einen ähnlichen Fall wie den eigenen zu finden, müssen Sie sich im Keim ersticken lassen.

Der Anwalt im Scheidungsverfahren ist so etwas wie ein Maßschneider. Nur wenn jedes Detail sorgfältig beobachtet und beachtet ist, passt der Anzug richtig, ist das Ballkleid auf den Leib geschneidert. Es passt aber dann keiner anderen. Und wenn es passen würde, dann gefiele die Farbe nicht – und wenn es nur Nuancen wären, es wäre halt kein Maßkleid.

Unser Leser soll beobachten, wie der Maßanzug entsteht, was zu beachten war, was zu bedenken ist, mit was man rechnen

muss, bis der Anzug passt. Er passt dann nicht ihm, aber er soll mitbekommen, wie es sich anfühlt, wenn das Ballkleid passt, wenn der Anzug sitzt. Wie es sein kann, wenn die Rechtsanwältin sorgfältig arbeitet.

Wenn Sie jetzt „auf den Geschmack“ gekommen sind und weiter lesen wollen, dann kommen Sie mit zurück an den Anfang.

Wo ist bei einer Scheidung der Anfang? Gute Frage. Der erste Besuch beim Rechtsanwalt? Oder noch früher?

Offiziell und in unseren Gesetzen wird meist von der „Ehescheidung“ gesprochen. Die Ehescheidung stellt sozusagen das Ende der „Ehe“ dar, einen Zeitabschnitt, der mit der „Eheschließung“ beginnt. Im 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), genannt das Familienrecht finden sich im Abschnitt 1 die Bestimmungen zur Bürgerlichen Ehe und speziell zur Eingehung der Ehe. Dieser Anfang ist die „Eheschließung“ und wird damit umschrieben und verwirklicht, dass *„die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.“* (§ 1310, Abs. 1 BGB)

Was die „Ehe“ eigentlich ist, ist in unserem Gesetzbuch nicht näher beschrieben. In § 1353 heißt es lediglich: *„Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.“*

Ist diese rechtlich-verbindliche Lebensgemeinschaft gestört oder aus anderen Gründen nicht zu verwirklichen und „gescheitert“, kann sie geschieden werden (§ 1565 BGB). Die

Ehe kann nach den Vorschriften des deutschen Rechts nur durch gerichtliches Urteil geschieden werden; wörtlich heißt es hierzu in § 1564 BGB: *„Die Ehe ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst."*

Wann die Ehe „kaputt" ist, spüren die Beteiligten in der Regel selbst sehr genau am eigenen Verhalten oder am Verhalten des Partners. Hier ist dann der Beginn der Scheidung.

Fragen wir doch Geron Zahler selbst, wann er wusste, dass dieser Zeitpunkt gekommen war. Und wie er sich auf die bevorstehenden Ereignisse vorbereitet hat. Aber – kann man sich überhaupt auf eine Scheidung „vorbereiten" – und wie geschieht dies. Merkt man es, wenn sich der Partner „vorbereitet"? Wer kann dabei helfen, wo finde ich überhaupt Hilfe?

Hören wir Geron Zahler selbst. Wir werden ihn fragen müssen, wie er diese Tage des Scheidungsbeginns erlebt hat. Was hat sich verändert, was hat er empfunden. Was ging ihm damals durch den Kopf, was plante er, wie stellte er sich den weiteren Lauf der Dinge vor.

Aus den Akten können wir dann sehen, was tatsächlich geschehen ist.

Aber eines nach dem anderen. Nur so können Sie die weiteren Entwicklungen verstehen.

Zuallererst möchte sicher der Leser wissen, wie kommt Geron Zahler an diese qualifizierte Anwältin, wie kommt man überhaupt an einen guten Scheidungsanwalt, und noch wichtiger, wie sehe ich, ob ein Anwalt für mich „gut" ist. Sie werden es beim Lesen merken. Wenn Sie selbst schon „Erfahrungen" mit Anwälten gemacht haben, werden Sie vielleicht bestätigt in Ihrer Empfindung und Bewertung und können nachempfinden,

welche Hilfe und Unterstützung Geron Zahler von seiner Rechtsanwältin erfährt. Aber auch der andere Weg ist denkbar, dass Sie mit erstaunenden Augen lesen, wie Frau Rechtsanwältin Ruth Krieger wie eine Lotsin im Verfahren die Klippen und Untiefen des Rechts umschifft – immer das nächste Ziel vor Augen. Wie sie die verschlüsselte Sprache der Richter und der Anwälte erklärt und ein verlässlicher Partner in dieser unliebsamen Zeit der Scheidung wird.

Noch vor der Jahrtausendwende erhält Geron Zahler Post, Post von einer Rechtsanwältin. Er hat damit gerechnet, er hatte derartige Post geradezu herausgefordert. Sein Brief an Frau Zahler, formell noch seine Ehefrau, konnte nicht ohne Reaktion bleiben.

Am letzten Tag des Jahres 1999 erhält er **folgenden Brief**.

Schreiben von Frau Rechtsanwältin Reibacher an Herrn Zahler vom 28. Dezember 1999:

„Sehr geehrter Herr Zahler,

Wir vertreten laut der in Fotokopie beigefügten Vollmacht Ihre Ehefrau Heide Zahler.

Aufgrund Ihres Schreibens vom 1.12.1999, das unsere Mandantin am 15.12.1999 erhalten hat, ist unsere Mandantin zu dem Entschluss gekommen, dass die Ehe gescheitert ist und sie hat sich entschlossen, von Ihnen getrennt zu leben. Die darin erhobenen Vorwürfe, insbesondere bezüglich Alkoholmissbrauchs und Ihre Vorschläge zum gemeinsamen Wirtschaften sind absolut inakzeptabel und können nicht hingenommen werden.

In der Trennungszeit ist eine Berechnung des Unterhalts geboten. Unsere Mandantin wird sich eine eigene Wohnung suchen. Bis zu ihrem Auszug wird Unterhalt berechnet aufgrund der hier bekannten Einkommensverhältnisse und Belastungen.

Wir gehen von folgenden Einkommensverhältnissen Ihrerseits aus:

Mieteinnahme	*450,—*	*DM*
VBL	*610,78*	*DM*
BfA	*2.570,04*	*DM*
Betriebsrente	*626,58*	*DM*
Insgesamt	*4.247,40*	*DM*
Hiervon in Abzug zu bringen sind Kranken- und Pflegeversicherung:	*571,86*	*DM*

So dass ein bereinigtes Nettoeinkommen von

3.675,54 DM

verbleibt.

Solange unsere Mandantin noch im Haus wohnt und Sie die Haus- und Nebenkosten tragen, werden weiterhin folgende Kosten berücksichtigt:

Rosbacher Stadtkasse, Monatsbetrag	*112,24 DM*
Rundfunk- und Fernsehgebühren	*28,25 DM*
Telekom	*161,— DM*
Wüstenrot	*75, — DM*
OVAG	*242, — DM*
Zeitung	*37,20 DM*
LBS	*836,88 DM*
Maingas	*275,95 DM*
Roland-Rechtschutz 1/12 von 487,-- DM	*40,59 DM*
Brandschutz Darmstadt 1/12 von 68,-- DM	*5,67 DM*
Schornsteinfeger 1/12 von 150,-- DM	*12,50 DM*
Insgesamt	*1.848,26 DM*

Von diesem Betrag wird die Hälfte als Barunterhalt geltend gemacht.

Nach dem Auszug unserer Mandantin können die Kosten des Wohnens in dieser Form nicht mehr berücksichtigt werden. Die Kosten des Wohnens werden dadurch aufgehoben, dass ein Wohnwert zur Verfügung steht. Unsere Mandantin muss nach dem Auszug eigene Miete zahlen. Sie hat nach dem Auszug einen Anspruch auf die Hälfte Ihres bereinigten Ein-

kommens von 3.675,54 DM und somit auf die Zahlung von 1.837,77 DM.

Bis zum Auszug in der Zeit, in der Sie für die Hauskosten alleine aufkommen, werden geltend gemacht 924,13 DM.

Nach Unterhaltszahlungen wird unsere Mandantin ihr Fahrzeug selbst finanzieren. Es wird auch entschieden, welche Lebensversicherungen weitergeführt werden.

Langfristig wird vorgeschlagen, dass das gemeinsame Haus verkauft wird.

Die Unterhaltszahlungen werden ab 1.1.2000 geltend gemacht. Wir bitten um Stellungnahme, ob auf dieser Basis eine Regelung erzielt werden kann.

Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass beide Elternteile der volljährigen Tochter gegenüber unterhaltsverpflichtet sind und vorgeschlagen wird, dass beide Parteien der Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Tochter selbständig nachkommen.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwältin“

So oder mit ähnlichen Worten beginnen in der Regel die rechtlichen Scheidungsaktivitäten, also die Schriftstücke, welche Anwälte fertigen, um Eheleute in ihrer Scheidung zu vertreten. Eine feste Regel gibt es zwar nicht, aber die Verfahren zur Scheidung und zur Regelung aller Angelegenheiten, die mit der Scheidung unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, haben ihre eigene Ordnung. Und von dort her haben sich Praktiken eingebürgert und werden als sachdienlich angesehen.

Neben diesen Regeln, die von der Sache her geboten und sinnvoll sind, treffen Sie beim Umgang mit Rechtsanwälten noch auf bestimmte Regelungen, welche die Anwälte beachten müssen. Es sind die so genannten **Standesrichtlinien**, also Bestimmungen für die Anwälte beim Umgang miteinander. Das ist so etwas wie Spielregeln, um einen „fairen Zweikampf“ zu ermöglichen, etwa: die eigene Rechtsanwältin darf nicht unmittelbar die Verfahrensgegnerin anschreiben, sondern muss jede Mitteilung ausschließlich der vertretenden Rechtsanwältin oder dem beauftragten Rechtsanwalt zukommen lassen. Das hat den Sinn, dass der rechtliche Vertreter sich darauf verlassen darf, von allen Vorgängen selbst und zeitnah Kenntnis zu erhalten. Deshalb erhält man nur beim ersten Mal den Brief unmittelbar vom Gegenanwalt. Genauso ist es bei den gerichtlichen Verfahren – eigentlich regelt das Gesetz hier diesen Fall noch strenger: hat sich ein Rechtsanwalt für eine Verfahrenspartei bei Gericht gemeldet, so muss jede Mitteilung diesem zugehen, Mitteilungen können nur dem Rechtsanwalt wirksam zugestellt werden.

Aber nun zurück in die Praxis: Vorbereitet wie Geron Zahler ist, hat er sich bereits darum gekümmert, wer ihn in dieser Zeit der Scheidung begleitet und anwaltlich vertritt. Er konnte auf Erfahrungen aus Berufskollegenkreisen zurückgreifen. In der ersten Januarwoche des Jahres 2000 sucht Geron Zahler sei-

ne neue Rechtsanwältin persönlich auf. Er bringt ihr den Brief, den er von Frau Rechtsanwältin Clara Reibacher, der Anwältin seiner Frau bekommen hat und hat sich noch einiges eingepackt, von dem er glaubt, dass „seine“ Anwältin sich dafür interessieren könnte. Über zwei Stunden sprechen sie miteinander. Frau Krieger weiß, was sie fragten muss, um sich ein Bild von den Wünschen Ihres neuen Klienten zu machen.

Bereits am nächsten Tag findet Herr Zahler in seinem Postkasten einen Briefumschlag **von seiner Rechtsanwältin** und liest:

Schreiben von Frau Krieger an Herrn Zahler,
vom 6. Januar 2000:

„Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache danke ich zunächst noch einmal für die Mandatserteilung.

Ich habe mit gleicher Post Frau Rechtsanwältin Reibacher auf Ihr Schreiben geantwortet. Sie erhalten als Anlage eine Abschrift des Briefes.

Bezüglich der Trennungszeit habe ich anklingen lassen, dass Sie einverstanden wären, eine schon länger dauernde Trennung zu bestätigen, so dass Ihre Frau die Möglichkeit hätte, Scheidungsantrag schon jetzt zu stellen. Sie sehen auch, dass ich – wie besprochen – angekündigt habe, dass Sie vorläufig und für den Fall einer einvernehmlichen Auseinandersetzung (statt der besprochenen 500,-- doch nur) 400,-- DM für Unterhalt zu zahlen bereit sind, wir uns aber eine ordnungsgemäße Berechnung vorbehalten, bei der dann auch das eigene Einkommen Ihrer Frau Berücksichtigung finden muss. Ich habe auch anklingen lassen, dass ihre Frau

verpflichtet ist, eine vollzeitige Berufstätigkeit auszuüben, denn schließlich hat sie keine Gründe, nicht ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Ich habe dann auch gleich die Frage der Vermögensauseinandersetzung angesprochen und diesen Punkt etwas vage formuliert. Mit der Anmerkung, dass im Vertrag dann auch gleich Gütertrennung vereinbart werden soll, stelle ich klar, dass die Auseinandersetzung auch den Zugewinnausgleich mit umfassen soll.
Der „Widerruf des Testamentes" ist so einfach nicht möglich. Es handelt sich bei Ihrer letztwilligen Verfügung um einen Erbvertrag, der noch etwas formalistischer betrachtet wird als das schon das gemeinschaftliche Testament ist. Der einfachste Weg, diesen Vertrag aufzuheben ist die einvernehmliche Aufhebung in einem neuen (notariellen) Vertrag. Aber auch der Widerruf müsste in notarieller Urkunde erfolgen und dann vom Notar Ihrer Frau in Ausfertigung zugestellt werden. Dann könnte noch darüber gestritten werden, ob die Widerrufsgründe, die dort aufgeführt sind, ausreichen. Versuchen wir es erst einmal mit der Vereinbarung.

Noch erörtert haben wir bei unserem Gespräch den Versorgungsausgleich, der auch im Zusammenhang mit der Scheidung durchgeführt werden muss. Dann wird ermittelt, welche Rentenanwartschaften während der Ehe beiderseits erworben worden sind, ermittelt, wer höhere Anwartschaften hat und die Hälfte des überschießenden Betrages auf das Rentenkonto des Ehegatten übertragen.
Das bedeutet bei Ihnen, dass wahrscheinlich ganz erhebliche Ansprüche auf Ihre Frau übergehen, die – wenn ich das richtig verstanden habe – während der Ehe nie vollzeitig gearbeitet und mithin keinerlei Rentenanwartschaften in der Ehezeit selbst begründet hat. Allerdings genießen Sie das so genannte Rentnerprivileg, was bedeutet, dass Sie trotz des

durchzuführenden Versorgungsausgleiches ihre Rente solange in voller Höhe beziehen, bis Ihre Frau selbst Rente bezieht und so ihren übertragenen Anteil in Anspruch nimmt. Sie können aber sicher sein, dass dann auf jeden Fall wenigstens keine Unterhaltsansprüche mehr bestehen werden, denn der Teil der Altersversorgung, der aus dem Versorgungsausgleich stammt, wird wie Unterhaltszahlungen betrachtet.

Ich melde mich wieder, wenn die Kollegin antwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin“

Schreiben von Frau Krieger an Frau Reibacher,
6. Januar 2000:

„Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache zeige ich an, dass mich Herr Geron Zahler in Oberstadt gebeten hat, seine Interessen zu vertreten.

Er hat mir Ihr Schreiben vom 28. Dezember 1999 vorgelegt. Wir haben die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert. Offenbar halten beide Ehegatten die Ehe für gescheitert und wünschen die Scheidung.
Mein Mandant meint, man lebe schon seit Jahren getrennt. Die von der Rechtssprechung für die scheidungsrelevante Trennungszeit erarbeiteten Kriterien mögen nicht alle erfüllt sein. Seinem Bericht nach könnte man jedoch durchaus Getrenntleben seit mindestens einem Jahr annehmen. Wenn auch Ihre Mandantin dieser Auffassung ist, könnte alsbald die Scheidung beantragt werden.

Mein Mandant ist sehr damit einverstanden, dass seine Ehefrau das Haus verlässt und sich eine eigene Wohnung sucht. Ich habe ihm erläutert, dass tatsächlich möglicherweise ein Unterhaltsanspruch seiner Ehefrau bestehen könnte. Die von Ihnen aufgeführten Zahlen sind, soweit diese meines Mandanten Einkünfte und die aufgeführten Verbindlichkeiten angeht, richtig. Der daraus gezogene Schluss auf den Unterhaltsanspruch Ihrer Auftraggeberin kann so aber nicht gezogen werden. Denn auch die Lebensversicherungsbeiträge mindern den Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Und natürlich ist zunächst vom Einkommen der Kinderunterhalt für die noch schulpflichtige, zuhause lebende Tochter zu berücksichtigen. Dieser dürfte bei 837,-- DM liegen. Außerdem muss das eigene Einkommen ihrer Auftraggeberin Berücksichtigung finden. Sie bezieht nach Kenntnis meines

Mandanten mindestens 600,-- DM für eine Tätigkeit in der Praxis von Frau Zahnärztin Brader. Diese Berufstätigkeit wäre ohne weiteres auszudehnen – oder durch eine zweite Arbeitsstelle zu ergänzen –, wozu Ihre Mandantin auch verpflichtet ist.

Unter Zugrundelegung der von Ihnen gewählten Berechnungsweise ergäbe sich bei Berücksichtigung des Kindesunterhalts ein zur Verfügung stehender Betrag von 1.011,-- DM. Bereinigtes Gesamteinkommen der Ehegatten ist mithin ein Betrag von 1.611,-- DM. Einen Erwerbstätigenbonus für Ihre Mandantin berücksichtigt, stünden ihr von meinem Auftraggeber noch 320,-- DM zu. Dabei ist noch nicht die Bedarfsminderung durch die Lebensversicherungsbeiträge berücksichtigt.

Um die Bereitschaft meines Mandanten zu dokumentieren, diese Trennungs- und Scheidungsauseinandersetzung so einvernehmlich wie möglich zu lösen, hat er für Januar zunächst die von Ihnen errechneten 924,13 DM angewiesen und wird zunächst monatlich weiter 400,-- DM an Ehegattenunterhalt leisten. Falls Ihre Mandantin damit nicht einverstanden ist, regen wir an, ihre Einkünfte mitzuteilen und in der üblichen Form zu belegen, damit wir den richtigen Unterhaltsbetrag errechnen können.

Hinsichtlich des Kindesunterhaltes für die volljährige Tochter schlage ich Freistellung Ihrer Mandantin im Innenverhältnis vor. Die Tochter, die mich ebenfalls bevollmächtigt hat, ist mit dieser Regelung einverstanden.

Mein Mandant möchte das gemeinsame Haus nicht verkaufen. Ihre Mandantin hatte schon erklärt, sie wolle „Ihr Geld“, so dass mein Auftraggeber vorschlägt, seiner Frau ihren Miteigentumsanteil abzukaufen rsp. sie auszuzahlen und deren Anteil u. U. an die Tochter zu übertragen. Wir denken,

dass zur Erledigung der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute ein Betrag von 130.000,-- DM großzügig bemessen ist, der nach der Rücksprache meines Mandanten mit der Bank auch recht bald gezahlt werden könnte. Dann hätte Ihre Auftraggeberin auch die Möglichkeit, ihren Wohnbedarf in eigenen Räumen zu decken.
Unberücksichtigt ist dabei, welchen Zugewinn Ihre Mandantin während der Ehe erwirtschaftet hat. Es soll im Fall einer einvernehmlichen Lösung dieser Frage auch nicht weiter nachgegangen werden.

Wenn Ihre Auftraggeberin Vorschläge zur Hausratsverteilung unterbreiten möchte, so möge sie das gerne tun. Mein Mandant legt – außer auf sein Werkzeug und seine persönlichen Sachen – auf nichts besonders Wert.

Wir schlagen vor, all diese Dinge im Rahmen einer notariellen Trennungs- und Scheidungsvereinbarung zu regeln, in der dann Gütertrennung vereinbart wird und auch der Erbvertrag aufgehoben werden kann. Wenn Sie möchten, entwerfen Sie einen solchen Vertrag und leiten Sie ihn mir zur Besprechung mit meinem Mandanten zu. Andernfalls signalisieren Sie mir das Einverständnis Ihrer Auftraggeberin, dann mache auch ich gerne den Entwurf.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Diese beiden ersten Briefe der Anwältinnen des Scheidungsverfahrens führen uns schon mitten hinein ins Geschehen, umreißen das Programm und markieren die Eckpunkte für „**vernünftige Lösungen**“.

Ihr Eindruck wäre schon richtig, wenn Sie sagen, dass für die Rechtsanwälte das Scheidungsgeschehen mehr einer mathematischen Rechenaufgabe und der Gleichung mit etlichen Unbekannten ähnelt als einem Gerichtsprozess. Das gilt besonders für den Versorgungsausgleich, also den Teil der Berechnungen von wechselseitigen Ansprüchen und Wertausgleichungen, die mit der erworbenen Altersversorgung sich befasst, aber auch der Unterhaltsanspruch mündet letztlich in eine Berechnungstätigkeit des Gerichts, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können.

Sie werden sehen – und ich verrate sicher nicht zuviel – dass der Einigungsvorschlag der Frau Rechtsanwältin Krieger zur Unterhaltszahlung dem sehr nahe kommt, was später durch das Gericht festgestellt wird. Und es hätte den „Noch-Eheleuten“ viel an Arbeit und Geld erspart. Es ist eben immer die Hoffnung, im Gerichtsverfahren günstiger wegzukommen. Oder es ist das Ärgernis über den anderen Partner, der den Weg zur einvernehmlichen Regelung versperrt.

Wenn Sie die Akten weiterverfolgen, werden Sie sehen, wie günstig die Ehefrau insgesamt gefahren wäre, hätte Sie das Angebot aufgegriffen, welches Frau Rechtsanwältin Krieger im Verfahren zur Vermögensregelung unterbreitet hat: **gegen Übertragung der Haushälfte an die gemeinsame Tochter wurde eine Barauszahlung in Höhe von 130.000,-- DM angeboten**. Hätte Frau Zahler und ihre Rechtsanwältin dieses Angebot aufgegriffen und zum Gegenstand einer notariellen Scheidungsvereinbarung gemacht, so wäre die Ehescheidung selbst auf eine formale Abwicklung reduziert worden, bei der das Gericht lediglich die Berechnungen des Versorgungsaus-

gleichs hätte vornehmen müssen und das so genannte Trennungsjahr zu berücksichtigen gehabt, ein Jahr also zwischen dem Beginn des Getrenntlebens und dem Ausspruch der Scheidung, vor dessen Ablauf einem Gericht der Scheidungsspruch versagt ist. Und nach einem Jahr ist der gerichtliche Scheidungsspruch auch nur dann zulässig, wenn beide Eheleute der Scheidung zustimmen und alle mit der Scheidung zusammenhängenden zivilrechtlichen Fragen, die Scheidungsfolgensachen, entweder ebenfalls einvernehmlich geregelt sind oder zusammen mit dem gerichtlichen Urteil geregelt werden.

Zum Verständnis: zu diesen Scheidungsfolgensachen zählen die Frage, ob nach dem Gesetz ein Ehegatte dem anderen nach der Scheidung Unterhalt zu leisten hat, ob eine Aufteilung des Hausrates erfolgt ist, ob geregelt ist, was mit der bisherigen gemeinsamen Wohnung, also der Ehewohnung geschieht und wer die Kinder vom Gericht zugesprochen bekommt, also wer für das Sorgerecht der Kinder zuständig ist unter Einbezug der Unterhaltsleistung für die Kinder.

Hier im Falle der Eheleute Zahler war die gemeinsame Tochter bereits volljährig. Das wird in den beiden Briefen erwähnt, lediglich die Frage des Unterhalts für die Tochter wird angesprochen und spielt eine Rolle bei der Berechnung des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau.

Wenn Sie sich noch einmal den Brief der Frau Rechtsanwältin Krieger an Herrn Zahler ansehen, erkennen Sie, dass sie all diese Punkte im ersten Besprechungstermin mit ihm erörtert hat. Sie hat auch angesprochen, dass bei einer Trennung der Eheleute nicht automatisch das gesetzliche Erbrecht des anderen Ehegatten erlischt, sondern dies erst eintritt, wenn das Scheidungsverfahren so weit gediehen ist, dass es ohne Zutun des anderen zu einer Scheidung führen könnte.

Um den Hinweis der Frau Rechtsanwältin Krieger an Herrn Zahler zum Erbrecht aus dem Erbvertrag zu verstehen, sei auf die gesetzliche Regelung verwiesen. Das Erbrecht hat seinen Platz zur Regelung im 5. Buch des BGB gefunden. Hierzu sei zitiert:

§ 1931 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten erster Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 BGB den Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Die Vorschrift des § 1371 BGB bleibt unberührt.

Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind gleiche Teile; § 1924 Abs. 3 (Erbfolge nach Stämmen) gilt auch in diesem Falle.

Die Verweisung auf § 1371 BGB, die Regelungen des Zugewinnausgleichs bei Beendigung des Güterstandes, besagt, dass sich das Erbrecht im Falle des Ablebens des Ehegatten zum Ausgleich des Zugewinns pauschal um 1/4 erhöht.

Der Ausschluss des Ehegattenerbrechts im Falle der Ehescheidung ist in § 1933 geregelt und lautet im Kernsatz:

> „Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen der Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte."

Die Frau Rechtsanwältin Krieger hatte Herrn Zahler diese Bestimmungen erläutert und seine persönliche Situation erörtert, dass er mit seiner Frau einen Erbvertrag geschlossen hatte. Für diesen Fall und die Scheidung der Ehe sieht das bürgerliche Recht besondere Bestimmungen vor, um dem scheidungswilligen Partner aus der Bindung des Erbvertrages zu helfen und knüpft an die Bestimmungen des gemeinschaftlichen Testaments bei Eheleuten an.

Zum Schluss sei noch ein Hinweis zum Inhalt des Briefes der Frau Rechtsanwältin Krieger an Frau Rechtsanwältin Reibacher gegeben: Man spürt dem Brief den Wunsch und die dringende Empfehlung an, alle Scheidungspunkte in einem notariellen Vertrag zu regeln – was sicher sehr sinnvoll gewesen wäre. Sie lädt ihre Anwaltsgegnerin ein, einen entsprechenden Vertragsentwurf vorzulegen und erbietet sich gleichermaßen einen solchen zu fertigen. Eine elegante Art des Vorgehens mit der Erklärung, die Formulierungsvorteile nicht selbst in Anspruch nehmen zu müssen aber auch diese Arbeit nicht von sich zu weisen. In der Praxis ist es für interessierte betroffene Leser hilfreich und förderlich, wenn man unabhängig von all diesen Erörterungen einen Vertragsentwurf vorbereitet und mit der Gegenanwältin oder -anwalt erörtert und – falls gewünscht – nur fortschreiben muss.

Wir werden uns die Mühe – oder besser: die Freude – machen, zu späterer Zeit eine Vergleichberechnung anzufertigen. Aus der können Sie dann ersehen, wie günstig oder ungünstig dieser Vorschlag war. Wer nicht abwarten möchte, schlage vor auf Seite 774.

Schon wenige Tage später geht bei Herrn Zahler wieder Post ein, diesmal von seiner Rechtsanwältin, Frau Krieger – denn: die Anwältin seiner Frau muss diesen Weg benutzen, um Nachrichten an Herrn Zahler zu übermitteln. Nur so ist sicherzustellen, dass seine Anwältin über alle Dinge Bescheid weiß, die für das Verfahren von Bedeutung sind und dass sie Gelegenheit hat, ihrem Mandanten die Fragen zu erläutern, die zu einem Verständnis erforderlich sind.

Frau Krieger macht von diesen Gelegenheiten der Erläuterung regen Gebrauch. Diese ihre Gepflogenheit fällt sehr angenehm auf, so dokumentiert sie zeitnah jeweils die Gesprächsinhalte, die Ergebnisse von gerichtlichen und anwaltlichen Verhandlungen, von Telefonaten und auch eingehenden Schnellnachrichten.

Frau Zahler und deren Anwältin, Frau Reibacher, machen von den unterbreiteten Friedensangeboten keinen Gebrauch; warum das so ist, erfährt man nicht. Offensichtlich erhoffen sie sich von einer weiteren so genannten streitigen Auseinandersetzung wesentlich bessere Ergebnisse. Es werden nun zwei Grundliegenschaften erwähnt, eine in Oberstadt, welche als Ehewohnung diente und ein Fünffamilienhaus in Frankfurt, welches der Ehemann, Herr Zahler „mit in die Ehe“ **gebracht haben soll**.

Lesen wir weiter:

Schreiben von Frau Krieger an Herrn Zahler,
vom 20. Januar 2000:

„Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache erhalten Sie als Anlage eine Abschrift des Schreibens der Kollegin Reibacher vom 17. Januar 2000 zur Kenntnis und Stellungnahme.

Die angebliche Verdienstbescheinigung ist absolut unleserlich. Ich habe eine neue Kopie erbeten. Die „Berechnung" des Unterhaltes ist völlig unrichtig, denn beide Elternteile können ihrer Tochter kaum die eigenen Schinken zum reinbeißen darreichen, und so den Unterhalt „durch Gewährung von Naturalleistungen" erbringen. Im Gegenteil, wenn Sie sogar den Bar- als auch den Betreuungsunterhalt erbringen – und das tun Sie, weil Sie für die Tochter sorgen, und nicht Ihre Gattin –, steht Ihnen die doppelte Berücksichtigung des „Kindes" vor Berechnung des Ehegattenunterhaltes zu. Ich kann Ihnen deshalb auf keinen Fall empfehlen, mehr als die von mir vorgeschlagenen 400,-- DM zu leisten.

Was dann die Ausführungen zum Wohnwert angeht, sind davon die Belastungen abzusetzen. Bitte besorgen Sie von Ihrer Bekannten eine Bestätigung, wie viel Sie ihr an Tilgungsleistungen für das gewährte Darlehen zurückzahlen.

Zur Zugewinnfrage sehen Sie, dass man das Haus in Frankfurt schon noch im Sinn hat. Der Vorschlag, eine ortsgerichtliche Schätzung durchführen zu lassen, ist nicht unvernünftig. Denn irgendwie muss der Wert festgestellt werden. Wenn uns die Zahlen des Ortsgerichtes dann nicht gefallen, können wir sie durch eine Annonce prüfen.

Ein Anspruch auf Auskunft bezüglich des Endvermögens besteht derzeit nicht. Insbesondere steht sie Ihrer Frau nicht innerhalb einer bestimmten Frist zu.

Wenn Sie nicht unbedingt Wert darauf legen, würde ich zu dem Schreiben der Kollegin gern einfach erst einmal gar nichts weiter sagen. Wenn Sie die ortsgerichtlichen Gutachten haben, melden wir uns wieder. Das sagen Sie auch Ihrer Frau, falls sie fragt.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Schreiben von Frau Reibacher an Frau Krieger,
vom 17. Januar 2000:

„Sehr geehrte Kolleginnen!

In obiger Angelegenheit haben wir Ihr Schreiben vom 06.01.2000 mit unserer Mandantin besprochen. Die Trennung der Ehegatten ist ab 15.12.1999 in der Ehewohnung eingetreten aufgrund des Schreibens Ihres Mandanten.

Unsere Mandantin hält die Ehe ebenfalls für gescheitert. Sie ist dabei, eine Wohnung zu suchen und sobald sie eine passende und bezahlbare Wohnung gefunden hat, wird sie ausziehen. Nach dem Auszug unserer Mandantin wird eine Neuberechnung des Unterhalts vorzunehmen sein, da dann der Wohnvorteil des Hauses allein Ihrem Mandanten zugute kommt.

Die Vermutungen zum eigenen Einkommen unserer Mandantin leider zu optimistisch. Wir überreichen in der Anlage die Verdienstbescheinigung für den Monat Dezember 1999. Es ergibt sich daraus, dass unsere Mandantin einen Jahresbruttolohn von DM 2.652,65 erhalten hat. Dies bedeutet ein durchschnittliches monatliches Einkommen von DM 212,05. Hiervon sind abzuziehen Fahrkosten in Höhe von DM 28,80 (4 Busfahrten à DM 7,20), sodass DM 192,25 monatlich verbleiben.

Solange unsere Mandantin mit im Haus wohnt, wird der Unterhalt für die Tochter von beiden Elternteilen durch die Gewährung von Naturalleistungen erbracht. Bis zum Auszug ist daher von folgendem auszugehen:

Bereinigtes Nettoeinkommen	*DM 3.675,54*
Abzüglich Kosten des Hauses, der Nebenkosten und Fixkosten, die Ihr Mann zahlt	*DM 1.848,26*
abzüglich Einkommen unserer Mandantin	*DM 192,25*

Verbleiben: DM 1.635,03
Hiervon 50% ergeben DM 817,52

Dieser Betrag wird im Februar 2000 geltend gemacht bis zum Auszug unserer Mandantin.

Nach dem Auszug kommt der Wohnwert allein Ihrem Mandanten zugute. Der Wohnwert wird niedrig geschätzt mit DM 1.200,--, obwohl nach unserer Auffassung das Haus durchaus für DM 1.500,-- vermietbar ist. Der Wohnwert ist zum bereinigten Nettoeinkommen Ihres Mandanten hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die Kosten für Zins- und Tilgungsleistungen an die LBS mit DM 836,88, sodass DM 4.038,66 verbleiben, nachdem die Tilgung Wüstenrot bezahlt ist.

Kindesunterhalt für die Tochter ist danach nach Gruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle zu leisten mit DM 796,--. Unter Abzug des Kindesunterhalts bleibt eine Differenz zum Einkommen unserer Mandantin von DM 3.050,41. Die Hälfte hiervon mit DM 1.525,21 ist nach dem Auszug unserer Mandantin an diese zu zahlen.

Die Lebensversicherung ist nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass beide Parteien eine Lebensversicherung abgeschlossen haben und diese maximal erst 2 Jahre besteht. Unsere Mandantin wird ihre Lebensversicherung stilllegen lassen, da sie sich keine weitere Finanzierung finanziell leisten kann.

Da unsere Mandantin nicht den Mindestselbstbehalt zur Verfügung hat, besteht keine Leistungsfähigkeit gegenüber der Tochter.

Unsere Mandantin ist grundsätzlich damit einverstanden, dass Herr Zahler den Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Haus übernimmt. Ihr Vorschlag der Vermögensauseinandersetzung soll derzeit nicht abgelehnt werden. Wir halten es jedoch für erforderlich, dass eine Zugewinnberechnung erfolgt und dass die Vermögenswerte festgestellt werden, um eine zutreffende Vermögensauseinandersetzung vorzunehmen. Ihr Mandant hat in die Ehe mitgebracht ein Haus in Frankfurt mit 5 Wohnungen, das in seinem Alleineigentum steht. In der über 19-jährigen Ehe ist eine erhebliche Wertsteigerung dieses Hauses eingetreten. Zur Berechnung des Zugewinns wird vorgeschlagen, dass sowohl bezüglich des Hauses in Frankfurt wie auch bezüglich des Hauses in Oberstadt ortsgerichtliche Gutachten eingeholt werden, aus denen sich die Werte ergeben und das der genaue Schuldenstand festgestellt wird. Ihr Mandant wird daher hiermit aufgefordert, eine Auflistung seines Endvermögens zu erstellen bis zum 01.02.2000. Wir haben unsere Mandantin ebenfalls gebeten, eine Aufstellung ihres Vermögens vorzunehmen, damit eine Vermögensauseinandersetzung vorbereitet werden kann. Dies kann durchaus im Rahmen eines notariellen Vertrages erfolgen. Zunächst müssen jedoch die in der Ehe erwirtschafteten Vermögenswerte festgestellt werden.

Bezüglich des Hausrats wird unsere Mandantin mitteilen, auf welche Gegenstände sie Wert legt, sobald sie eine Wohnung gefunden hat und feststeht, was dort gestellt werden kann.

Mit freundlichem, kollegialen Gruß

Reibacher
Rechtsanwältin“

Schreiben von Frau Krieger an Frau Reibacher,
vom 20. Januar 2000:

„Sehr geehrte Frau Kollegin,

die Ihrem Schreiben vom 17. Januar 2000 beigefügte Kopie ist praktisch unleserlich. Bitte versuchen Sie, mir eine besser lesbare Kopie zu fertigen oder reichen Sie mir zu treuen Händen die bei Ihnen vorliegende Ausfertigung her.

Die Tochter lebt bei ihrem Vater und erhält von diesem Betreuungs- und Barunterhalt. Diese doppelte Unterhaltsleistung ist ihm bei der Berechnung des Ehegattenunterhaltes zugute zu halten. Insoweit sehe ich keinen Anlass von meinem großzügigen Vorschlag im Schreiben vom 6. Januar 2000 abzugehen.

Zum Vermögen äußern wir uns, wenn Zahlen dazu genannt werden können. Falls Ihre Mandantin schon jetzt ihre eigenen Vermögenswerte auflisten würde, wäre das sicher von Vorteil.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Schreiben von Frau Krieger an Herrn Zahler,
vom 27. Januar 2000:

„Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache erhalten Sie als Anlage das heute bei mir eingegangene Schreiben der Kollegin Reibacher zur Information.

Die Gehaltsbescheinigung, die ich jetzt im „Original" habe, weist tatsächlich ein Einkommen des letzten Jahres in Höhe von 2.652,65 DM aus. Gleichwohl ist wohl davon auszugehen, dass ihre Frau jetzt die monatlich 404,-- DM, die dort ausgewiesen sind, monatlich verdient – oder?

Auf jeden Fall meine ich, dass Sie neben der Tochter nicht auch noch der Ehefrau zum Unterhalt über die angebotenen 400,-- DM hinaus verpflichtet sind. Wenn die Kollegin meint, sie müsse klagen, glaube ich, Sie in den Prozess „stürzen" zu können. Aber natürlich stelle ich Ihnen anheim den Streit auch zu vermeiden und etwas mehr zu zahlen, wenn Sie das möchten.

Meines Erachtens verkennt die Kollegin bei ihren Berechnungen zum einen die weiteren Darlehenstilgungsbeträge (die Ihre Bekannte Ihnen noch bescheinigen muss), die Kosten die die Tochter nun einmal mit sich bringt und die Sie alleine tragen (denke ich doch, oder bringt Ihre Frau tatsächlich Lebensmittel ins Haus, die Ihre Tochter dann verzehrt? Trotz des Getrenntlebens??? Gibt es laufende Kosten für Ihre Tochter z. B. Fahrtkosten zur Schule, Nachhilfe oder so was?), und letztlich ist das Einkommen Ihrer Frau mit 404,-- DM monatlich nachgewiesen. Dass sie das nicht regelmäßig verdienen kann, ist nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin"

Schreiben von Frau Reibacher an Frau Krieger,
vom 25. Januar 2000:

„Sehr geehrte Kolleginnen,

in obiger Angelegenheit weisen wir zunächst darauf hin, dass die Tochter volljährig ist, so dass lediglich Barunterhalt für die Tochter anfällt. Die Tochter wohnt in dem Haus, das im Miteigentumsanteil beider Parteien steht, so dass der Wohnbedarf von beiden gedeckt wird. Solange beide Elternteile einkaufen und Lebensmittel zur Verfügung stellen, ist der Unterhaltsbedarf der Tochter durch beide Elternteile gedeckt.

Die Verdienstbescheinigung ist tatsächlich sehr schlecht lesbar. Ich überlasse Ihnen die mir hier vorliegende Bescheinigung vom Dezember 1999, aus der sich der Jahresbruttolohn von DM 2.652,65 ergibt. Wir setzen Ihrem Mandanten Nachfrist zur Leistung des Unterhaltes bis 04.02.2000 und werden danach die Ansprüche gerichtlich geltend machen.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Reibacher
Rechtsanwältin“

Die von den Rechtsanwältinnen gewechselten Briefe befassen sich mit den unterschiedlichsten Zahlen mit dem Ziel zu errechnen, welchen Unterhalt Herr Zahler seiner Frau schuldet.

Noch wohnt Frau Zahler – ebenso wie Herr Zahler – im gemeinsamen Haus zusammen mit Antje, der gemeinsamen Tochter. Frau Zahler lässt durch ihre Rechtsanwältin mitteilen, dass sie beabsichtige, demnächst aus diesem Haus auszuziehen.

Für die Beurteilung, wer wem welche Unterhaltszahlungen in und nach der Ehe zu gewähren hat, hat das bürgerliche Recht in den Bestimmungen zur „Wirkung der Ehe“ Vorschriften bereit.

Diese Bestimmungen sind überraschend allgemein gehalten und lesen sich folgendermaßen:

> „§ 1353 BGB Eheliche Lebensgemeinschaft
>
> Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.
>
> Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.“

> „§ 1360 BGB Verpflichtung zum Familienunterhalt
>
> Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.
> Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.“

Der Abschnitt „Wirkungen der Ehe“ regelt auch, was zu geschehen hat und wie füreinander zu sorgen ist, wenn die Eheleute nicht mehr gemeinschaftlich wirtschaften und wohnen, sondern jeder für sich lebt. Der Gesetzgeber spricht dann vom „Getrenntleben“. Hierzu finden wir eine Bestimmung in § 1361 BGB, wir lesen:

> „§1361 BGB Unterhalt bei Getrenntleben
>
> Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte vom anderen Ehegatten den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen.“

Ist die Ehe später geschieden, dann gelten andere Bestimmungen, auf die wir zu gegebener Zeit schon noch kommen.

Dreh- und Angelpunkt der Fragen nach der Höhe des Unterhalts ist die im Gesetz sozusagen als Maßstab angegebene „**Angemessenheit**“. Aber was ist als Geldzahlung jeweils „angemessen“ – und wer legt dies fest. Hierzu haben die Gerichte in den vielen Jahrzehnten – das Gesetz wurde im Jahre 1897 verkündet und trat am 1. Januar 1900 in Kraft – Berechnungsmodelle entwickelt. Besonders hervorgetan haben sich hierbei nach dem zweiten Weltkrieg die Senate des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Deswegen trägt die bekannteste dieser Tabellen deren Namen und wird auch immer wieder als Anhaltspunkt und Berechnungsmuster erwähnt, selbst in den Schriftstücken unserer beiden Anwältinnen.

Es bleibt aber trotz dieser Einzelbestimmungen der **Düsseldorfer Tabelle** bei Unterhaltsstreitigkeiten noch genug Spielraum zum diskutieren. Das sehen Sie in den vorangehenden

und auch den nachfolgenden Ausführungen der Fachleute. Lassen Sie uns zur Orientierung einen Blick auf die Argumente werfen.

Die Briefe der Rechtsanwältinnen zählen die jeweiligen Einkommen auf und errechnen daraus den „Anspruch“. Das ist auch nach den gesetzlichen Bestimmungen der richtige Ansatz, um zu einem konkreten Ergebnis zu kommen. Sie haben diesen Wortlaut in Erinnerung, wonach sich der **Unterhaltsanspruch**, sofern er überhaupt gegeben ist, nach den Lebensverhältnissen und nach den Erwerbs und Vermögensverhältnissen bestimmt.

Deswegen kümmert sich die Rechtsanwältin der Ehefrau zu allererst um die **Pensionszahlungen** und die Mieteinkünfte unseres Herrn Zahler. Sie können sich vorstellen, dass es oft gar nicht einfach ist, hier genau zu ermitteln, was jeder der Eheleute im Rahmen dieser **Bewertung der Leistungsfähigkeit** – so nennt man die „aktive“ Seite desjenigen, der Unterhalt zahlen soll – im Gegensatz zu der **Bedürftigkeit**, hinter der sich die Position verbirgt, die „unterhalten“ werden muss, für die also der Leistungsfähigere aufkommen muss.

Hierbei gibt es, das werden Sie noch sehen, fast zu jeder einzelnen Berechnungsposition unterschiedliche Berechnungsmodelle oder Behandlungsmöglichkeiten, so dass praktisch nie genau im Voraus die wahrscheinliche Sicht der Dinge durch den zuständigen Richter oder die Richterin festgestellt werden kann. Von daher erklärt es sich auch, dass Frau Rechtsanwältin Reibacher mit einer viel höheren Forderung aufwartet als Frau Rechtsanwältin Krieger bereit ist, Herrn Zahler erbringen zu lassen.

Wenn Sie sich hierzu die beiden ersten Briefe aus der Korrespondenz ansehen, die sich mit der Berechnung der Zahlen befassen, dann werden Sie sehen, dass der wesentliche Un-

terschied zwischen den Ergebnissen der Berechnung sich in der Frage befindet, welches Einkommen Frau Zahler selbst hat oder sich zumindest zurechnen lassen muss. Maßgeblich vom Einfluss bei dieser Berechnung ist auch, ob Frau Zahler noch das gemeinsame Wohnhaus mitbewohnt und wer – hier Herr Zahler – die laufenden Kosten hierfür trägt.

In der Korrespondenz deutet sich an, dass es natürlich von Einfluss ist, wer für Kinder sorgen und dass es einen maßgeblichen Unterschied macht nach der Gepflogenheit der Gerichte, ob diese minderjährig oder schon erwachsen sind. Aber auf diese vielen Einzelheiten wollen und können wir hier nicht eingehen, weil wir den Leser „nur“ den Verlauf des konkreten Geschehens miterleben lassen wollen. Er soll ein Empfinden dafür haben, was bei der Ehescheidung auf die Betroffenen zukommt.

Als Zwischenergebnis des ersten Monats – Januar 2000 – ist festzuhalten, dass Herr Zahler nach der Empfehlung seiner Anwältin zunächst genau die Summe gezahlt hat, die Frau Rechtsanwältin Reibacher ausgerechnet hat und ankündigte, ab dem Folgemonat 400,-- DM Barunterhalt zu erbringen; wohlgemerkt bei völlig freiem Wohnen einschließlich aller laufenden Leistungen.

Frau Rechtsanwältin Reibacher ist mit diesem Angebot nicht zufrieden, sie setzt eine Frist bis zum 04.02., nach der sie die Ansprüche „gerichtlich geltend machen wird“.

Bei Ehescheidungen kann dies in unterschiedlicher Form erfolgen. Herbei gibt es – wie so oft – auch nicht eine „richtige“ Art der Maßnahme, sondern manche Rechtsanwälte haben aus unterschiedlichen Gründen ihre Gepflogenheiten und auch Erfahrungen mit den Gerichten. Wichtig bei der Wahl der gerichtlichen Verfahrensart bei der Geltendmachung von Unter-

haltsansprüchen ist der zeitliche Faktor, also: je schneller desto besser. Lassen Sie uns die Sache weiter verfolgen.

Bis zum nächsten Vorgang haben wir aber noch eine Verschnaufpause. Wir können nun ein paar Fragen an Herrn Zahler richten, damit wir die eingegangene Post verstehen.

Herr Zahler, Sie wohnten mit Ihrer Frau in Oberstadt in einem eigenen Haus. Wann haben Sie das angeschafft?

Das Haus haben wir gemeinsam im Jahr 1981 gekauft. Das war ein gutes Jahr nach der Hochzeit. Es tat meiner Frau nicht gut, mit der Schwiegermutter, also meiner Mutter, unter einem Dach zu leben. Ich selbst wohnte zuvor in einer Wohnung im Hause der Mutter – mein Vater war im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen 1945 umgekommen. Meine Mutter hatte das Nutzungsrecht an der Liegenschaft, auch wenn ich formell schon als Miteigentümer grundbuchlich eingetragen war. So kommt es wohl, dass man mir das Haus gedanklich zurechnet und im Zugewinnausgleich sich meine Frau einen ordentlichen Gewinn versprach.

Mit dem Umzug nach außerhalb wollten wir diese Situation zwischen meiner Frau und meiner Mutter verbessern.

Das Haus entsprach unseren Bedürfnissen und unseren Wünschen.

Herr Zahler, Frau Rechtsanwältin Reibacher schreibt von Ihrem Fünffamilienhaus in Frankfurt. Was hat es denn damit auf sich, warum wird es von Ihrer Rechtsanwältin überhaupt nicht erwähnt?

Das Haus in Frankfurt wurde von meinem Vater im Jahr meiner Geburt erbaut und dann von der Familie bezogen. Meine Mutter hatte das Nutzungsrecht unabhängig von der Zuord-

nung und Eintragung im Grundbuch. Während der Zeit unserer Ehe, also ab 1980, wurden keine Renovierungen und Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt. So kam es, dass das Haus keine Wertsteigerung mehr erfahren hatte.

Bei der ersten Besprechung mit Frau Rechtsanwältin Krieger wurden auch die Modalitäten bezüglich des Frankfurter Hauses besprochen. Ich gab damals zu bedenken, dass das Haus in Frankfurt ausschließlich für meine Nachkommen gedacht war. Spontan erklärte Frau Krieger, dann mögen sie es doch gleich bekommen. Ich fand die Idee gut und bin mit den Kindern zum Notar, um den Vertrag vorbereiten zu lassen. Noch bevor die Beurkundung erfolgen konnte, verstarb meine Mutter.

Herr Zahler, wie ging es mit dem Haus in Frankfurt am Main weiter?

Dem Angedenken an meine Mutter und ihrem Wunsch sind wir gefolgt. Die beiden Kinder wurden eingetragene Eigentümer des Frankfurter Grundstücks mit Ausschluss der Heide Zahler.

Nach der Scheidung bin ich wieder in das Haus meines Vaters und genau in die Wohnung, die ich früher bewohnte. Die Tochter Antje übernahm sofort nach dem Tode ihrer Großmutter deren Wohnung im Frankfurter Haus.

Herr Zahler, ich darf noch eine Frage zur Vorbereitung auf die Scheidung stellen: Ihr Brief vom Dezember 1999 wurde ja nicht ohne Anlass geschrieben, wann haben Sie gemerkt, dass die Ehe nicht mehr in Ordnung ist? Möchten Sie uns dazu etwas sagen?

Gerne: Ich war in den ersten Jahren der Ehe beruflich viel unterwegs. Im April 1999 erreichte ich das Rentenalter. Jetzt

bekam ich so richtig mit, was zu Hause abging: Die Tochter musste früh morgens ohne Frühstück in die Schule und wenn Heide Zahler dann gegen 12 Uhr mittags missgelaunt und türenknallend nach unten kam, fing schon das erste Gemaule an. Ihre Klagen über Kopf- und Magenschmerzen habe ich versucht zu empfehlen, einmal den Alkohol beiseite zu lassen, was dann noch größeres Gezeter erzeugte. Wenn man sie etwas fragte, wurde das grundsätzlich mit einer Gegenfrage beantwortet. Noch schlimmer wurde es, wenn man irgendwelche Details erfahren wollte. Je nach Brisanz der Frage gingen die darauf folgenden Geschichten immer weiter zurück. Um nicht zu riskieren, irgendwann bei der Entstehung der Erdgeschichte anzugelangen, entschloss ich mich, meine Fragen und Empfehlungen einmal schriftlich niederzulegen.

So kam es zu dem Brief vom 1. Dezember 1999.

Lesen wir nun weiter in der Akte:

Wie mit Schreiben vom 24. Januar 2000 angekündigt, macht es Frau Rechtsanwältin Reibacher wahr und verfasst eine Antragsschrift. Sie hatte eine „Nachfrist bis 4.2.2000“ gesetzt für Zahlung des berechneten und geforderten Unterhalts – das waren 817,52 DM monatlich – und damit die Androhung verbunden, dass bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist sie das Gericht bemühen werde.

Geron Zahler hatte, wie erinnerlich, den Unterhalt für Januar 2000 in der geforderten Höhe gezahlt und für Februar nur noch den als zutreffend berechneten geringeren Summenwert aus dem Ergebnis, das ihm seine Anwältin geraten hatte.

Wenn es sowieso zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, pflegen die Rechtsanwälte vorsorglich immer etwas mehr zu fordern oder etwas weniger zu zahlen, denn nichts ist einem Anwalt oder einer Anwältin peinlicher als das Erlebnis,

dass er hätte mehr fordern können in den Augen des Gerichts als er geltend gemacht hat. Ein wenig zu verlieren gilt nicht als schlimm, man muss ja auch noch ein wenig „Luft haben“ sonst kann man keinen Vergleich schließen. Und ein „Vergleich“ ist Anwalts Liebling und der Richterschaft bester Helfer bei der Arbeit. Das sehen wir uns aber später an, nur eines hier, für die Rechtsanwälte gibt es eine zusätzliche Geldspritze, die so genannte „**Vergleichsgebühr**“ und der Richter braucht kein Urteil oder keinen Beschluss zu pinseln, er kann stattdessen ins Schwimmbad.

Aber – ganz so schlimm wie es hier klingt ist es gar nicht. Der zusätzlichen Gebühr bei den Rechtsanwaltskosten steht ein nicht geringer Nachlass bei den Gerichtskosten gegenüber. Zwar kann man in der Regel die einen mit den anderen nicht voll decken, aber es ist nicht weit hin.

Die Berechnung der Kosten für Gericht und Rechtsanwälte ist ein besonderes Geheimnis, aber Frau Rechtsanwältin Krieger hilft uns, auch hier die Decke ein wenig zu lüften – aber auch hierzu etwas später.

Bei Ihrem eigenen Rechtsfall, lieber Leser, werden sie manchmal beunruhigt sein, wenn die Rechtsanwältin eine gesetzte Frist nicht einhält. Beruhigen Sie sich wieder, bei den Anwälten werden die Fristen peinlich genau überwacht und mehrfach kontrolliert, neuerdings auch mit EDV. Die alten Bürovorsteher kannten noch den Hauptfristenkalender. Da gab es Fristen in schwarz, in rot, Vorfristen, Promptfristen und Endfristen. Daneben kontrolliert der Anwalt noch mit seinem Wiedervorlagesystem den ordnungsgemäßen Ablauf der Aktenbearbeitung.

Auch Frau Rechtsanwältin Krieger hat „ihre Fristen“ peinlich genau im Blick. – Das merkt Herr Zahler daran, dass immer dann, wenn eine solche Frist naht, Nachfragen kommen oder sich Bewegung in der Akte bemerkbar macht.

Fristen ergeben sich meistens aus gerichtlichen Vorgängen, deren Erledigung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zwingend erfolgen muss.

Wenn die Anwälte Fristen setzen, ist deren Einhaltung für den Gegner meist nur ein Gebot der Höflichkeit. Bei einer Nachfrist zur Zahlung erwartet der Gegner aber keine Antwort, wenn nicht gezahlt werden soll, der Fristablauf selbst ist dann die entsprechende Erklärung.

Deshalb beantwortet Frau Rechtsanwältin Krieger das letzte Schreiben vom 24.01.2000 nicht.

Frau Rechtsanwältin Reibacher kontrolliert bei ihrer Mandantin, der Ehefrau Zahler den Zahlungseingang. Dann wird der Antrag geschrieben und geht unter dem 24.01.2000 zum Gericht.

Zuständig für diese Fragen im Zusammenhang mit der Scheidung ist das örtliche Familiengericht, eine spezielle Abteilung des Amtsgerichts.

Im Falle der Trennung von Eheleuten und der Scheidung gibt es verschiedene Möglichkeiten der gerichtlichen **Maßnahmen zum Durchsetzen von Unterhaltsansprüchen**. Zu Beginn eilt oft die Zeit, weil kein laufendes Geld mehr oder nicht in notwendiger Höhe gezahlt wird, dann wählt der Anwalt gerne die „einstweilige Anordnung“ – so auch hier.

Nun weiter in der Akte, lassen Sie uns **erst einmal ein paar** Seiten weiter lesen.

Schreiben von Frau Reibacher an das Amtsgericht Friedberg, vom 24. Februar 2000:

„Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

der Frau Heide Zahler, Unterstadt – Antragsstellerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Carola Reibacher, Friedberg

G e g e n

Herrn Geron Zahler, Oberstadt – Antragsgegner –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Ruth Krieger, Neudorf.

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir, dieser Prozesskostenhilfe zu bewilligen für nachstehenden Antrag auf Unterhalt. Die Klage soll insofern als erhoben gelten, wie Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

Es soll beantragt werden,

> *den Antragsgegner zu verurteilen, an die Antragsstellerin für den Monat Februar 2000 DM 778,97 an Unterhalt zu zahlen sowie ab März 2000 monatlich im Voraus einen Unterhalt von DM 1.803,31.*

B e g r ü n d u n g:

Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute. Sie haben im September 1980 die Ehe miteinander geschlossen, aus der eine Tochter, geboren 1981, entstammt. Die Antragsstellerin hat in der Ehezeit im wesentlichen Aushilfs- und Teilzeitbeschäftigungen wahrgenommen. Der Antragsgegner

ist Rentner seit 01.04.1999. Zuvor war er bei der Luftfahrt Frankfurt Cargo beschäftigt.

Die Parteien haben bis zum 19.02.2000 ein im gemeinsamen Eigentum stehendes Haus in Oberstadt bewohnt. Die Antragstellerin ist in ihre jetzige Wohnung am 19.02.2000 umgezogen.

Aufgrund der langjährigen Ehe besteht in der Trennungszeit ein Unterhaltsanspruch der Antragsstellerin. Diese hat eine Teilzeitbeschäftigung als Buchhalterin bei der Zahnärztin Brader in Friedberg. Aufgrund der Gehaltsabrechnung für 1999 ergibt sich, dass im gesamten Jahr 1999 ein Bruttojahreslohn von DM 2.652,65 gezahlt wurde. Dies entspricht einem monatlichen Einkommen von DM 221.05. Für 4 Busfahrten pro Monat von der Wohnung zur Arbeitsstelle fallen Fahrtkosten von DM 28,80 an, so dass DM 192,25 monatliches eigenes Einkommen verbleiben.

Der Antragsgegner verfügt über folgende Einkünfte:

Mieteinnahmen aus einer Wohnung des Frankfurter Hauses	*DM*	*450,00*
VBL-Rente	*DM*	*610,78*
BfA-Rente	*DM*	*2.570,04*
Betriebsrente	*DM*	*616,58*
Insgesamt	*DM*	*4.247,40*

Hiervon zahlt er DM 571,86 an die Krankenversicherung.

Er wohnt mit der gemeinsamen Tochter in dem Haus in Oberstadt. Das Haus hat einen Mietwert von mindestens DM 1.200,--. Nach einer Umschuldung hat der Antragsgegner nun nur noch an die Bausparkasse Wüstenrot monatlich DM 75,-- zu zahlen sowie an eine Bekannte, Frau Irma Krämer,

Frankfurt, monatlich DM 200,--. Ferner zahlt er für die Brandkasse monatlich DM 5,67. Unter Berücksichtigung des Wohnvorteils von DM 1.200,-- verbleiben unter Berücksichtigung der Kosten von DM 919,33, die dem Antragsgegner als Wohnvorteil zugute kommen.

Unter Einbeziehung der Renteneinkünfte und der Mieteinkünfte stehen dem Antragsgegner somit monatlich DM 4.594,87 zur Verfügung.

Die volljährige Tochter ist Schülerin und wohnt noch in dem Haus in Oberstadt. Vor Berechnung des Ehegattenunterhalts wird zu Gunsten des Antragsgegners eine Kindesunterhaltsleistung nach Gruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle mit DM 796,– berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieses Kindesunterhalts verbleiben dem Antragsgegner DM 3.798,87.

Zum Einkommen der Antragstellerin von DM 192,25 besteht eine Differenz von DM 3.606,62. Als Ehefrau hat die Antragstellerin einen Anspruch auf die Hälfte des Einkommens und somit auf Zahlung von DM 1.803,31.

Für die Zeit, in der die Antragstellerin noch in der ehelichen Wohnung gewohnt hat, war unter dem 17.01.2000 eine Berechnung angestellt worden. Dabei war berücksichtigt worden, dass noch eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der LBS bestand, die zwischenzeitlich weggefallen ist. Bis zur Zeit der Trennung war ein Unterhaltsanspruch unter Berücksichtigung der Übernahme der Hauskosten durch den Antragsgegner geltend gemacht worden von DM 817,52 monatlich. Bis zum 19.02.2000 ist dieser Betrag in Ansatz zu bringen, so dass sich aus der Forderung bis zum Auszug von DM 817,52 unter anteiliger Berücksichtigung bis 19.02.2000 ein Anspruch von DM 517,76 ergab. Ab dem Auszug ist anteilig für weitere 11 Tage des Monats Februar aus einem

Unterhaltsbetrag DM 1.803,31 ein Restunterhalt für Februar 2000 von DM 661,21 zu ermitteln. Auf den Gesamtunterhalt für Februar 2000 hat der Antragsgegner DM 400,-- gezahlt, so dass ein Restunterhaltsanspruch für Februar 2000 von DM 778,97 geltend gemacht wird.

Der Antragsgegner hat auf das Schreiben vom 17.01.2000 nicht reagiert und hat lediglich eine Teilzahlung geleistet, so dass eine gerichtliche Klärung erforderlich ist.

In Hinblick darauf, dass die Antragstellerin von ihrem eigenen Einkommen die Miete für die von ihr jetzt übernommene Wohnung nicht zahlen kann, ist höchste Eilbedürftigkeit geboten.

Es wird daher beantragt,

> *im Wege einer einstweiligen Anordnung dem Antragsgegner aufzugeben, an die Antragstellerin für Februar 2000 DM 778,97 und ab März 2000 einen monatlich im Voraus zahlbaren Unterhalt von DM 1.803,31 zu zahlen.*

Insoweit wird eine einstweilige Anordnung beantragt.

Auch für diesen Antrag beantragen wir die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung der Unterzeichnerin.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist beigefügt.

Ferner ist eine Eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin zur Glaubhaftmachung beigefügt.

Reibacher
Gez. Rechtsanwältin“

Eidesstattliche Versicherung von Frau Heide Zahler,
vom 23.02.2000:

„Eidesstattliche Versicherung

Ich, Heide Zahler, wurde von Rechtsanwältin Reibacher über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt. Mir ist auch bekannt, dass die fahrlässige Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar ist.

Diese eidesstattliche Versicherung soll dem Familiengericht Friedberg vorgelegt werden.

Ich lebe von meinem Ehemann Geron Zahler getrennt. Wie mir mein Ehemann mitteilte und ich auch aus Belegen ersehen habe, verfügt er über folgende Einkünfte:

Mieteinnahmen aus einer Wohnung		
In Frankfurt am Main	*DM*	*450,00*
VBL-Rente	*DM*	*610,78*
BfA-Rente	*DM*	*2.570,04*
Betriebsrente	*DM*	*616,58*

Hiervon trägt er Kranken- und Pflegeversicherung von DM 571,86.
Mein getrennt lebender Ehemann lebt in dem uns gemeinsamen Haus in Oberstadt mit der Tochter, die noch Schülerin ist. Mein getrennt lebender Ehemann trägt die Kosten der Bausparkasse Wüstenrot mit DM 75,-- und zahlt an unsere gemeinsame Bekannte, Irma Krämer, monatlich DM 200,-- aufgrund eines Privatkredits. Diesen Kredit hat mein Mann aufgenommen, um die Verbindlichkeiten bei der LBS-Bausparkasse abzulösen.

Unser gemeinsames Girokonto ist mit mehr als DM 18.000,-- überzogen. Inwieweit mein getrennt lebender Ehemann hier Rückzahlungen leistet, ist mir nicht bekannt.

In der Ehezeit war ich nur aushilfsweise berufstätig. Ich habe in den letzten Jahren die Buchhaltung der Zahnärztin Frau Brader in Friedberg bearbeitet.
Im Jahr 1999 habe ich ein Bruttoeinkommen von DM 2.652,65 erzielt. Ich bin auf Abruf für Frau Brader tätig. Meine monatlichen Einnahmen schwanken je nach dem wie viele Stunden ich für die Zahnärztin arbeite. Mein Stundenlohn beträgt DM 22,--.

Ich bin seit Jahren wegen eines Bandscheibenschadens als Schwerbehinderte zu 50% anerkannt.

Friedberg, den 23.02.2000

Heide Zahler“

Schreiben von Frau Krieger an das Familiengericht Friedberg, vom 9. März 2000:

„In der Familiensache (PKH)
Zahler/dto.
F 000/00 – 14a

zeige ich an, dass ich den Antragsgegner vertrete.

Dem PKH-Antrag ist hinsichtlich der Vermögenslosigkeit der Antragstellerin sowie hinsichtlich der Erfolgsaussichten des Antrages entgegenzutreten. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist unbegründet, es wird beantragt, ihn

zurückzuweisen.

Begründung:

Die vorgetragenen persönlichen Daten sind richtig.

Die Antragstellerin ist jedoch weder hinsichtlich der PKH noch bezüglich über den freiwillig gezahlten Betrag hinausgehenden Unterhaltes bedürftig.

Mag das Einkommen der Antragstellerin auch nicht erheblich sein, so hat sie doch einsetzbares Vermögen. Sie hat während der Ehe regelmäßig Teile des Wirtschaftsgeldes auf eigene Konten „abgezweigt“. So unterhält sie neben einem Girokonto ein Konto bei der Nations Bank, Atlanta, USA und bei Tefra Control, Kansas City, USA. Auf einem ihrer Konten bestand schon 1998 ein Guthabenstand von 19.000,-- DM.
Im vergangenen Jahr hat die Antragstellerin den Bausparvertrag der der Tochter zugedacht war, gekündigt und 4.985,42 DM im August auf ihr eigenes Konto auszahlen

lassen. Außerdem hat sie von der Steuererstattung 3.290,-- DM erhalten.
Sie hat ein Grundstück (Wiese), die sie als Geburtstagsgeschenk erhalten hatte, verkauft oder kann sie verkaufen, und hätte den Verkaufserlös zur Deckung ihrer Prozesskosten zur Verfügung.

Zur Glaubhaftmachung nehme ich Bezug auf die beigefügte eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners.

Auch hinsichtlich des Unterhaltsanspruches hat sie keinen Anspruch gegen den Antragsgegner.
Sie behauptet, für ihre Teilzeittätigkeit als Buchhalterin nur monatlich 221,05 DM, von denen sie noch Fahrtkosten zur Arbeit abzieht, zu erarbeiten.
Allerdings wird nachdrücklich bestritten, dass sie nur diese 211,05 DM im Monat oder im Monatsdurchschnitt erhält. Die Gehaltsbescheinigung für den Monat Dezember sagt insoweit nichts anderes aus, als dass sie in jenem Monat 404,55 DM bezogen und im ganzen Jahr die aufgeführten 2.652,-- DM verdiente. Ob sie während des gesamten Jahres tätig war, sagt die Bescheinigung nicht aus. Obwohl diese Zweifel schon vorgerichtlich vorgetragen wurden, hat sie die Antragstellerin nicht – etwa durch Vorlage der monatlichen Abrechnungen oder eine entsprechende Bescheinigung ihrer Arbeitgeberin widerlegt. Es spricht nichts dafür, dass die Antragstellerin nicht jeden Monat mindestens diese für Dezember bescheinigten 404,55 DM verdient hat. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus ihrer eidesstattlichen Versicherung.
Dazu kommt, dass ihr schon mehrere Stellen als Buchhalterin angeboten worden sind, die sie alle grundlos ablehnte.

Zur Glaubhaftmachung nehme ich Bezug auf die beigefügte eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners.

Spätestens seit Beginn des letzten Jahres schon – als die finanziellen Mittel nach der Verrentung des Antragsgegners nicht mehr so üppig flossen – ist die Ehe der Parteien in Auflösung begriffen. Die Antragstellerin orientierte sich von der Familie weg und bereitete die Trennung schon vor. Sie tat es, was die Vermögenswerte anging, ihr hätte es oblegen, auch ihre Unterhaltsbedürfnisse in den Blick zu nehmen.
Ihre Behinderung infolge des Bandscheibenschadens hat auf eine überwiegend sitzende Tätigkeit als Buchhalterin keinen Einfluss.

Die Antragstellerin ist so zu behandeln, als erzielte sie durch den zumutbaren Einsatz ihrer Arbeitskraft im Rahmen einer vollschichtlichen Tätigkeit als Buchhalterin ein Einkommen in Höhe von mindestens 3.800,-- DM, so dass sie eine monatliche Einkunft von netto rund 2.330,-- DM erzielen könnte.

Zudem dürften aus ihren Vermögenswerten Erträge fließen, auf die sie jedenfalls zurückgreifen muss.

Alleine die Tatsache der langjährigen Ehe ohne einen anderen Unterhaltstatbestand führt noch nicht zur Abkehr vom Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit.

Der Antragsgegner ist nicht über die von ihm freiwillig bezahlten 400,-- DM die er unter Verwahrung gegen die Kostenlast auch zu titulieren bereit ist – zur Zahlung verpflichtet.

Er hat die vermeintlichen Mieteinnahmen für eine Wohnung in Frankfurt nicht. Zwar hatte er Miteigentümerrechte an jenem Haus. Seine Mutter hatte sich jedoch einen Nießbrauch am gesamten Grundstück vorbehalten. Nachdem sie gehört hatte, das die Ehe der Parteien gescheitert ist, verlangte sie von ihrem Sohn die Rückübertragung des 3/4 ihm gehörigen Eigentumsanteils oder die Übertragung seiner Rechte auf

seine Kinder. Letzteres ist mit Vertrag vom 14. Februar 2000 von Herrn Notar Lautenschläger in Eschborn zu UR 00/0000 geschehen. Die Miete fließt im Rahmen ihres Nießbrauchrechtes der Mutter des Antragsgegners selbst zu.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die beigefügte eidesstattliche Versicherung des Antraggegners verwiesen.

Dem Antragsgegner verbleiben mithin		
VBL-Rente	*610,78*	*DM*
BfA-Rente	*2.570,04*	*DM*
Betriebsrente	*616,58*	*DM*
	3.797,40	*DM*
Davon zahlt er Krankenversicherung	*571,86*	*DM*
Wohnwert des 100 qm großen, in desolatem Zustand befindlichen, Hauses der Parteien	*900,00*	*DM*
Kindesunterhalt Tochter, hochgestuft in Gr. 7	*837,00*	*DM*
mtl. Zinsen für das gemeinsame, um rund 18.700,-- DM (nur 15.000,-- Dispo) überzogenen Girokontos ca.	*250,00*	*DM*
Tilgungsleitungen für dieses Konto mtl.	*200,00*	*DM*

Für gem. Haus:		
Grundbesitzabgaben	*112,24*	*DM*
LBS-Tilgung	*227,50*	*DM*
Tilgung Privatdarlehen	*200,00*	*DM*
Brandversicherung	*5,67*	*DM*
Schornsteinfeger	*12,50*	*DM*
	607,91	*DM*

davon $^1/_2$ Miteigentumsanteil der Antragstellerin

	303,95	*DM*
Damit stehen dem Antragsgegner	*2.534,99*	*DM*
zur Verfügung.		

Dem stehen mindestens um den Erwerbstätigenbonus bereinigte

1.864,00 DM

auf Seiten der Antragstellerin gegenüber,		
so dass sich noch	*335,00*	*DM*
zu ihren Gunsten errechnen.		

Wie schon oben aufgeführt, ist der Antragsgegner zur Anerkennung einer Unterhaltspflicht in Höhe von 400,-- DM unter Verwahrung gegen die Kostenlast bereit. Titulierung war bisher nicht verlangt worden.

Der Antrag auf PKH ist mithin zurückzuweisen.

Krieger
Rechtsanwältin“

Schreiben von Frau Krieger an Herrn Zahler,
31. März 2000:

„Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache hat die Kollegin auf meinen Schriftsatz geantwortet und Unterlagen beigefügt. Beides erhalten Sie abschriftlich.

Vielleicht nehmen Sie kurz zu dem Schriftsatz Stellung und geben mir diese herein, damit ich eine Erwiderung fertigen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Schreiben von Frau Reibacher an das Amtsgericht Friedberg, 28. März 2000:

„In der Familiensache
Zahler / Zahler
F 000/00-00a

Wird zum Schriftsatz vom 09.03.2000 wie folgt erwidert:

Es ist unrichtig, dass die Antragstellerin von ihrem Wirtschaftsgeld während der Ehe Gelder abgezweigt hat und auf Konten in den USA gelagert hat. Die Parteien lebten immer von der Hand in den Mund und haben während der Ehezeit Mühe gehabt, ihr Haus zu finanzieren, so dass die Antragstellerin keinerlei Möglichkeit hatte, Ersparnisse anzusammeln. Die Antragstellerin hat eine Freundin in den Vereinigten Staaten namens Liza Hope. Diese unterhält ein Konto bei der Nations Bank, für das die Antragsstellerin eine Vollmacht hat. Es handelt sich um Geld von Liza Hope, das nicht im Eigentum der Antragstellerin steht.

Tefra Control in Kansas City ist eine Behörde, die dem Finanzamt in den Vereinigten Staaten entspricht und Liza Hope zahlt bei Tefra Control ihre Steuern für das von ihr angelegte Geld. Die Antragsstellerin hatte zu keiner Zeit ein Guthaben von DM 19.000,--.

Im vergangenen Jahr hatte die Antragstellerin einen Bausparvertrag, der für die Tochter vorgesehen war, gekündigt. Der Betrag von DM 4.985,42 wurde von der Antragstellerin auf DM 5.000,-- aufgestockt und das Geld wurde für die Tochter festgelegt. Es handelt sich um das Geld der Tochter. Diese hatte im vergangenen Jahr ihr Girokonto mehrfach überzogen, so dass die Antragstellerin das für die Tochter gesparte Geld festlegte, um dies der Tochter zu

sichern. Es handelt sich nicht um eigenes Vermögen der Antragstellerin.

Die Steuererstattung 1999 wurde zwischen den Parteien geteilt, so dass 1999 jeder der Ehegatten DM 3.290,-- erhalten hatte. Dieses Geld hat die Antragstellerin für ihren Umzug, für die Kaution und nötigste Anschaffungen im Zusammenhang mit ihrem Auszug investieren müssen, so dass die Steuererstattung längst verbrauchst ist.
Die Wiese, die die Antragstellerin während der Ehezeit erhielt, ist im Prozesskostenhilfeantrag angegeben. Es ist unzumutbar, diese Wiese als Notverkauf nun zu veräußern, um Prozesskosten zu decken.

Zum Nachweis der Einkünfte der Antragsstellerin überreichen wir in der Anlage die Bescheinigung der Zahnärztin Brader aus der sich ergibt, dass die Beschäftigung der Antragstellerin nach Arbeitsaufwand und zeitlichem Einsatz erfolgte. Ferner ist die Lohnbescheinigung des Arbeitgebers für 1999 sowie die Einkommensbestätigungen für die Monate Februar und März 2000 vorlegen.

Die Antragstellerin hat den Beruf einer Buchhalterin nicht gelernt. Sie hat sich diese Kenntnisse selbst angeeignet. Die Antragstellerin hatte eine Ausbildung bei der Stadt Mainheim als Verwaltungsangestellte absolviert und war dann als Schreibkraft tätig und war seit 1980, und somit seit 20 Jahren Hausfrau, die lediglich nebenbei gejobbt hat als Bügelhilfe, als Putzfrau, als Aushilfe in einem Kindergarten. Es wurden lediglich Hausfrauenjobs übernommen, die neben der Haushaltsführung ohne großen zeitlichen Aufwand und ohne feste Verträge absolviert werden konnten, immer nur in geringem Umfang. Als die Antragstellerin vor einiger Zeit vorgeschlagen hatte, dass sie einen Computerkurs machen wolle, wurde sie als „bildungsgeil“ beschimpft und ihr wurde gesagt, dass sie das doch nicht nötig habe. Es ist daher

unwahr, dass der Antragstellerin Stellen als Buchhalterin angeboten worden sein, die sie abgelehnt habe, im Gegenteil hat die Antragstellerin immer in geringfügigem Umfang sich Arbeitsstellen gesucht, um Haushalt und Familie zu verbinden.

Die Antragstellerin wird im Mai 2000 55 Jahre alt, hat keine aktuell verwendbare Ausbildung und eine Behinderung infolge ihres Bandscheibenschadens. Eine Rücksprache bei dem Arbeitsamt hat ergeben, dass von Seiten des Arbeitsamtes es für aussichtslos gehalten wird, dass die Antragstellerin in eine Vollzeittätigkeit vermittelbar ist.

Die Vorstellungen des Antragsgegners, die Antragstellerin habe die größten Chancen, eine Tätigkeit als Buchhalterin mit einer Vergütung von DM 3.800,-- brutto zu erhalten, sind utopisch, zumal jede Ausbildung zu diesem Beruf fehlt.

Die Ehe der Parteien ist auch nicht seit Beginn des Jahres 1999 in Auflösung begriffen, sondern der Antragsgegner hat ein Schreiben vom 01.12.1999 verfasst, in dem er der Antragstellerin die Veruntreuung von Geld und Alkoholmissbrauch vorwirft. Mit diesem Schreiben hat der Antragsgegner das Vertrauen der Antragstellerin in den Bestand der Ehe zerstört, so dass die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.12.1999 mitteilen ließ, dass sie aufgrund dieses Schreibens nun getrennt leben möchte.

Eine Orientierungsphase zur besseren beruflichen Eingliederung ist der Antragstellerin somit nicht gegeben gewesen.

Das weitere Verhalten des Antragsgegners zeigt, dass dieser nun bemüht ist, sich vermögenslos zu machen. Das Haus in Frankfurt stand in seinem Eigentum. Er hat es nach eigener Bekundung nun an seine Kinder übertragen. Damit hat der Antragsgegner sich bewusst vermögenslos gemacht, um

Zugewinnausgleichsansprüche der Antragstellerin zu umgehen und die Unterhaltszahlungen zu vermindern, da in den vergangenen Jahren regelmäßig eine Miete von DM 450,-- aus dem Haus in Frankfurt in die Wirtschaftsgemeinschaft der Eheleute eingeflossen ist und zum Unterhalt der Familie gehört hat. Die Mieteinnahmen von DM 450,-- waren prägend in der Ehezeit.

Beweis: Parteivernehmung des Antragsgegners.

Wenn der Antragsgegner nun das Haus den Kindern übergeben hat, muss er sich so behandeln lassen, als wären die Mieteinnahmen nach wie vor vorhanden und diese Miete ist fiktiv dem Einkommen des Antragsgegners hinzuzurechnen.

Bezüglich des Wohnwertes des Hauses ist ein Betrag von DM 900,-- zu niedrig angesetzt, da es sich um ein renoviertes Haus handelt und die Mietsituation in Oberstadt ausgesprochen günstig ist. Ein Mietwert von DM 1.200,-- bei einer Wohnfläche von 100 qm für ein freistehendes Haus entspricht einem Quadratmeterpreis von DM 12,--. Dies ist niedrig angesetzt.

Bezüglich der Tochter zahlt der Antragsgegner keine DM 897,-- monatlich. Ihr Wohnbedarf ist gedeckt, da die Tochter mit in der ehelichen Wohnung lebt. Das Haus in Oberstadt steht im Miteigentum der Antragstellerin, so dass der Wohnbedarf durch die Antragstellerin durch Zurverfügungstellung ihres Miteigentumsanteils bereits gedeckt ist.

Die von dem Antragsgegner behaupteten Belastungen werden bestritten. Es wird bestritten, dass der Antragsgegner monatlich an Zinsen DM 250,-- und an Tilgung DM 200,-- auf das Girokonto zurückzahlt. Ferner wird bestritten, dass der

Kredit bei der LBS mit DM 277,50 getilgt wird. Die Tilgung des LBS-Kredites war bereits Dezember 1999 abgelaufen.

Beweis: Vorlage des Schreibens der LBS vom 14.12.1999 in Fotokopie in Anlage.

Mit diesem Dokument ist nachgewiesen, dass der Antragsgegner eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Die Tilgung eines Privatdarlehens wird ebenfalls bestritten. Der Antragsgegner hat keinen Nachweis hierüber vorgelegt. Die Antragstellerin hat dieses Darlehen nicht mit aufgenommen, so dass sie nicht hälftig verpflichtet ist.

Mir dem gerichtlichen Antrag hat die Antragstellerin deutlich gemacht, dass sie ein Titulierungsbedürfnis hat und eine Titulierung anstrebt. Wenn der Antragsgegner eine Kostenbelastung vermeiden will, so mag er einen Titel vorlegen.

Wir bitten nochmals

> *Um Entscheidung unseres Prozesskostenhilfeantrages, Sowie des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung,*

da die Antragstellerin dringend auf eine Entscheidung angewiesen ist.

Reibacher
Rechtsanwältin“

Schreiben von Frau Krieger an das Amtsgericht Friedberg, vom 13. April 2000:

„In der Familiensache
Zahler / Zahler

F 000/00 – 00a

Ging mir der Schriftsatz der Antragstellerin vom 18. März 2000 zu. Er kann nicht unwidersprochen bleiben, zumal er auch die Hauptsache betrifft.

Die Antragstellerin möge sich erinnern, wem sie was erzählt hat, bevor sie sich weiterhin in Angaben verstrickt. Das abgezweigte Haushaltsgeld ist keine Erfindung des Antragsgegners. Die „Hand in den Mund" genügte auch für Reisen, die die Antragstellerin jeweils mit Freundinnen unternahm, während der Antragsgegner „Mühe gehabt hat, (das) Haus zu finanzieren".

Warum Frau Hope sich ihre Kontoauszüge zu Frau Zahler nach Deutschland schicken lässt ist ebenso verwunderlich wie die Tatsache, dass Frau Hope ihren Steuerbescheid dorthin bekommt.

Der Antragsgegner hat den Kontoauszug der VoBa Oberstadt mit dem Guthaben von 19.000,-- DM selbst gesehen.

Die Antragstellerin mag unverzüglich das der Tochter gehörende Geld an diese auszahlen rsp. Das Sparbuch übergeben. Es ist nicht ersichtlich, warum sie für die erwachsene Tochter Gelder entzieht und verwahrt. Die Tochter unterliegt nicht der Vermögenssorge der Mutter. Unter dem vorgetragenen Gesichtspunkt wäre es auch nicht erforderlich gewesen, den laufenden Vertrag am 2. August 1999 vorzeitig zu kündigen und auszahlen zu lassen.

Warum es unzumutbar sein soll, eine Wiese zur Kostendeckung zu verkaufen, ist ebenfalls nicht ersichtlich. In der Zwischenzeit hat der Antragsgegner noch erfahren, dass die Antragstellerin bei einer Nachbarin während des vergangenen Jahres Papiere und Bargeld im betrag von mehr als 30.000,-- DM verwahrt gehabt haben soll. Die Nachbarin ist bereit, das zu bestätigen.

Der Antragsgegner hat auch Anhaltspunkte dafür, dass seine Frau eine Lebensversicherung auf seinen Namen abgeschlossen hat, ohne ihn davon in Kenntnis zu setzen, mit der sie sich eine Witwenrente sichern will.
Auch was die angebotenen Arbeitsstellen angeht, stehen Zeugen zur Verfügung. Die Antragstellerin möge sich erinnern und den Antragsgegner nicht zwingen, diese peinliche Ehegeschichte auszuweiten. Gegebenenfalls würde die Zeugin bestätigen, dass die Arbeitsstellen zur Verfügung stehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und wie die Antragstellerin die Buchhaltung gelernt hat. Jedenfalls scheint man ihr diese Tätigkeit zuzutrauen und bereit zu sein, sie dafür zu bezahlen. In wieweit sie gesundheitlich beeinträchtigt ist, ist dem Antragsgegner bisher nicht aufgefallen.

Die anwaltlich vertretene Antragstellerin dürfte im Übrigen wissen, dass eine Anfrage beim Arbeitsamt – offenbar nicht einmal nach freien Stellen, sondern nach der Aussicht noch beschäftigt zu werden – den Anforderungen an die Erwerbsbemühungen nicht genügen.

Die Antragstellerin hat sehr wohl schon Anfang 99 die Ehe nicht mehr ernst und das Zusammenleben mit dem Antragsgegner nicht mehr wichtig genommen. So packte sie z. B. nach dem Umzug der Tochter ins Dachgeschoss schon Bücherkisten nicht mehr aus. Selbstverständlich ist ein Brief

unter Eheleuten nie der erste Schritt, Vertrauen zu zerstören. Ein solcher Schritt ist etwas wie ultima ratio. Es spricht für sich, dass die Antragstellerin einräumt, nach Erhalt dieses Schreibens sich entschlossen zu haben, getrennt zu leben.

Die Antragstellerin ist mithin nicht bedürftig, müsste es jedenfalls nicht sein.

Die fehlende Leistungsfähigkeit des Antragsgegners ist dargelegt und glaubhaft gemacht.
Er hat sich nicht „arm gemacht". Nie stand das Haus in Frankfurt im Alleineigentum des Antragsgegners. Er war nur Miteigentümer zu 1/2 und zwar in ungeteilter Erbengemeinschaft aufgrund des Testamentes der Eltern, wobei der Nießbrauch des gesamten Hauses nach wie vor der Mutter zustand. Die Antragstellerin weiß das gut. Sie hatte den entsprechenden Grundbuchauszug sogar einmal mit ihrem Schwager besprochen, weil sie den Inhalt nicht verstanden hatte.
Die Mutter hatte ihren Sohn die Miete ohne Rechtsgrund und nur zu seiner alleinigen Förderung überlassen. Dass die – schon immer ungeliebte – Schwiegertochter davon hätte partizipieren können, wollte sie nicht erlauben. Deshalb verlangte sie auch den Hausanteil zurück.
Eine fiktive Zurechnung derartiger freiwilliger Zuwendungen kommt nicht in Betracht.

Das Haus der Parteien – die Ehewohnung – ist kaum die diesseits angesetzte Miete wert. Es ist in äußerst schlechtem Zustand. Das Schlafzimmer ist derzeit gänzlich unbenutzbar, weil der Boden durchzubrechen droht. Mittel, ihn zu sanieren, stehen nicht zur Verfügung.

Das abgelöste LBS-Darlehen gehört zu denen, die der Antragsgegner durch das Privatdarlehen abgedeckt hat.

Ein weiteres über restliche 30.157,50 DM – per 31.01.2000 – besteht nach wie vor. Das ergibt sich auch aus dem von der Antragstellerin vorgelegtem Schreiben der LBS im vorletzten Absatz „… den wir auf ihren Vertrag … umgebucht haben“.

Zur Glaubhaftmachung ist darüber hinaus Kopie der Faxnachricht der LBS vom 04.04.2000 beigefügt.

Ein weiteres Darlehen ist als Zwischenfinanzierung auf einen Bausparvertrag aufgenommen. Es werden nicht „Tilgung“, sondern Zinsen mit 157,50 und Bausparbeiträge von 120,-- DM, so insgesamt 277,50 DM auf dieses Darlehen gezahlt. Zur Glaubhaftmachung füge ich Kontoauszüge der LBS zum Kredit und dem Bausparvertrag bei. Es ergeben sich daraus die Zahlungen.
Die Antragstellerin kennt die Vermögensverhältnisse der Familie genau.
Falsche Erklärungen in den Rechtsstreit einzuführen, müsste sie sich vorwerfen lassen.

Ob die Antragstellerin das Privatdarlehen zur Tilgung gemeinsamer ehelicher Schulden mit aufgenommen hat, ist ohne Belang. Die Verbindlichkeiten prägten die ehelichen Lebensverhältnisse und mindern weiter die Leistungsfähigkeit des Antragsgegners.
Zur weiteren Glaubhaftmachung sind Schuldschein und Zahlungsbeleg der Darlehensgeberin beigefügt.

Abschließend bleibt es auch nach dem neuen Vortrag der Antragstellerin beim Fehlen eines Unterhaltsanspruches der Antragstellerin.

Krieger
Rechtsanwältin“

Schreiben von Frau Krieger an Herrn Zahler,
vom 19. Mai 2000:

„Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache hat das Amtsgericht Friedberg Termin zur mündlichen Verhandlung jetzt (ihre Frau wird sagen „endlich“) auf den 6. Juni 2000, 11.00 Uhr, Zimmer 22e anberaumt.

Aus der mir vorliegenden Ladung ergibt sich nicht, das ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist. Natürlich dürfen sie kommen. Ich werde den Termin jedenfalls wahrnehmen und ihnen vom Ergebnis berichten.

Ein Schriftsatz der Gegenseite ist noch einmal eingegangen. Sie erhalten davon als Anlage eine Abschrift zur Kenntnisnahme. Ich denke, wir haben alles gesagt, was dazu zu sagen ist. Einzig könnten wir die Ausführungen in den letzten Schriftsätzen noch einmal zusammenfassen und Sie könnten sie an Eides statt versichern. Denn die Glaubhaftmachung ist im Eilverfahren der „Beweisersatz“, und ihre Frau hat seit der ersten Versicherung keine mehr abgegeben. Wenn ich also eine Eidesstattliche Versicherung von Ihnen bezüglich der Entgegenstehenden Tatsachen noch einmal vorlegen würde, blieben ihre Ausführungen unbestätigt.
Ich schau mal, ob ich über das Wochenende eine solche e.V. noch einmal formuliere und Ihnen zukommen lasse.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Schreiben von Frau Reibacher an das Amtsgericht Friedberg, 08. Mai 2000:

„In der Familiensache

Zahler / Zahler
F 000/00-00a

Wird zum Schriftsatz vom 13.04.2000 wie folgt erwidert:
Die Antragstellerin bleibt dabei, dass das auf Liza Hope lautende Geld im Eigentum von Liza Hope und nicht in ihrem Eigentum steht. Wir überreichen in der Anlage eine Erklärung der Zeugin Liza Hope vom 02.04.2000 aus der sich ergibt, dass das Geld von Liza Hope auf den Namen von Heide Zahler angelegt worden war, da sie damals in fragwürdigen Verhältnissen lebte und das Geld deshalb auf den Namen ihrer Freundin anlegte und dass es sich damals um den Betrag von $ 1.000,-- handelte. Im Falle weiteren Bestreitens beziehen wir uns auf das Zeugnis von Liza Hope, TERFA Control M00-000-00-00, P.O. Box 000000, Kansas City, MO 00000-0000. Es handelte sich dabei niemals um DM 19.000,--.

Beweis: Zeugin Liza Hope.

Das der Tochter gehörende Geld bzw. Sparbuch wird an die Tochter herausgegeben. Es handelte sich lediglich um eine fürsorgliche Maßnahme, da die Tochter ihr Konto überzogen hatte und die Gefahr bestand, dass sie das Geld unüberlegt ausgibt.

Es wird nach wie vor bestritten, dass die Antragsstellerin bei einer Nachbarin DM 30.000,-- in Bargeld verwahrt haben soll.

Es ist auch unrichtig, dass die Antragstellerin für den Antragsgegner eine Lebensversicherung auf seinen Namen

abgeschlossen hat. Dies wäre in keiner Weise im Interesse der Antragstellerin, persönliche Gelder in eine Lebensversicherung zu investieren, zumal keiner der Parteien weiß, wer länger lebt, so dass die Spekulation auf eine Witwenrente völlig haltlos ist.

Die Antragstellerin ist gesundheitlich erheblich beeinträchtigt. Sie wurde nunmehr erneut für 2 Wochen als arbeitsunfähig krankgeschrieben. Trotz dieser Erkrankung hat die Antragstellerin sich bei dem Arbeitsamt für einen EDV-Kurs angemeldet, um fit zu werden für die Anforderungen des Berufslebens und sie wird an dem nächsten stattfindenden EDV-Kurs einen Platz erhalten.

Mit dem Schreiben vom 01.12.1999, das der Antragsgegner am 15.12.1999 der Antragstellerin ausgehändigt hat, hat die Antragsstellerin das Signal für die Trennung erkannt, so dass sie sich mit ihren jetzigen Bemühungen bereits im ersten Drittel des Trennungsjahres bemüht, sich beruflich weiter zu qualifizieren, um eine größere Arbeitsmöglichkeit zu erhalten, soweit es in ihren gesundheitlichen Möglichkeiten steht.

Aus der Tatsache, dass der Antragsgegner gleich zu Beginn der Trennungszeit seinen Miteigentumsanteil an dem Haus in Frankfurt übertragen hat zeigt, dass der Antragsgegner sich bemüht, sowohl seine Einkünfte wie auch den Zugewinn aufgrund der Wertsteigerung des ererbten Miteigentumsanteils aus dem Zugewinnausgleich herauszuhalten und dass er sich bewusst und vorsätzlich vermögenslos macht. Die Mutter des Antragsgegners, selbst Juristin, hatte keinerlei rechtliche Mittel, den Antragsgegner zur Übertragung des Grundstückes zu zwingen. Wenn der Antragsgegner eine ihm zustehende Immobilie überträgt und sich damit der jahrelang der Familie zugeflossenen Mieteinnahmen entzieht so ist er fiktiv so zu behandeln, als hätte er diese Mieteinnahmen weiterhin.

Es wird bestritten, dass das Haus der Parteien in äußerst schlechtem Zustand ist. Der Vortrag ist insoweit unsubstantiiert.

Den Hausdarlehen steht der Vorteil des Wohnens gegenüber. Insoweit ist eine Berücksichtigung bereits erfolgt.

Die Antragstellerin muss zur Überbrückung ein Darlehen über das Sozialamt aufnehmen, da die Unterhaltsleistungen nicht in ausreichender Höhe eingehen und das Sozialamt wird eine Sicherungshypothek auf das Haus eintragen lassen, das im Miteigentum der Parteien steht. Eine nahe Entscheidung ist dringend erforderlich.

Reibacher
Rechtsanwältin“

Schreiben von Frau Krieger an das Amtsgericht Friedberg, 21. Mai 2000:

„In der Familiensache

Zahler / Zahler
F 000

700 – 00aEA0

ist zum Schriftsatz vom 8. Mai 2000 nur kurz zu erwidern.

Die Verhältnisse von Frau Hope sind diesseits nicht bekannt. Es bleibt befremdlich dass sie ihr Geld einer Fremden anvertraut.
Die 19.000,-- DM, die in diesem Zusammenhang genannt werden, waren als Guthaben eines auf den Namen der Antragstellerin lautenden Kontos bei der VoBa Oberstadt schon 1998 aufgeführt.

Die Fürsorge für die Tochter war in einem früheren Schriftsatz so weit gegangen, dass das Bausparguthaben aufgestockt und in eine Lebensversicherung gezahlt worden sein soll. Wo bleibt es denn nun?

Der Antragsgegner bedauert, dass seine Frau nun sogar Fremde der Lüge bezichtigt, gleichzeitig die Nachbarin aber in einem Schreiben beschuldigt, in Vertrauen gebrochen zu haben.

Was sich die Antragstellerin bei den Überlegungen zum Abschluss einer Lebensversicherung auf ihren Mann gedacht haben mag, kann dahinstehen. Es gibt Menschen, die spielen jede Woche Lotto. Die Chance, dabei zu gewinnen ist gering.

Den Zustand des Hauses noch weiter zu beschreiben, erübrigt sich. Die Antragstellerin kann ihn nicht ernsthaft bestreiten.

Es ist vorgetragen, dass die Antragstellerin sich längst von der Familie abgewandt hatte. Da ihr mehrere Arbeitsstellen angeboten worden sind die keine EDV-Kenntnisse voraussetzten, kann sie einen bevorstehenden Kurs nicht als Hindernis bei der Aufnahme einer solchen Tätigkeit anführen.

Noch einmal muss offenbar gesagt werden, dass sie Mieteinnahmen aus dem Frankfurter Haus dem Antragsgegner von der Mutter ohne Rechtsverpflichtung zugebilligt wurden. Die Damen schätzen einander nicht, so dass die Mutter ihre großzügige Zuwendung nicht mehr leistete, als sie hörte, ihr Sohn werde diese u. U. mit der getrennt lebenden Ehefrau teilen müssen.
Vielleicht hat sie in Hinblick auf eine etwaige Ausgleichungspflicht ihres Sohnes auf der Rück- oder Weiterübertragung der Immobilie bestanden. Der Antragsgegner hat daran nicht gedacht.

Krieger
Rechtsanwältin“

Interessant bis jetzt, nicht wahr!?

Das „**Eilverfahren**“ zum Unterhaltsanspruch der Ehefrau bei Trennung dauert zwar auch schon drei Monate, das ist aber ganz üblich.

Wie beim Fechten – die Hiebe gehen hin und Her, der Ton wird rauer! Es wird dies oder das geschrieben. Die Zahlen verändern sich auf jeder Seite. Es tauchen Dinge auf, von denen war bisher noch nicht die Rede. Die Häuser spielen eine wesentliche Rolle.

Aber: Was der Richter des Familiengerichts wissen muss, um eine Entscheidung zu treffen, das kennen die Anwälte. Bitte berücksichtigen Sie, dass die ja tagaus tagein mit den Familienrichtern zu tun haben und genau kennen, nach welchen Posten die in der Akte suchen.

Manches schreiben die Anwälte bekanntermaßen nur, weil die Mandanten dies erwarten. Dann wird dies gelegentlich verschlüsselt und Sie lesen in den Schriftsätzen etwa: … „weise ich noch auf folgendes hin“ … „soeben informiert mich der Mandant noch über folgendes …“ Wenn Ihr Anwalt aber einmal schreibt: „Auf ausdrücklichen Wunsch meines Mandanten trage ich noch folgendes vor“, dann dürfen Sie darin die Information lesen, dass er selbst es für falsch hält, aber dem Gericht einen Wink geben will, dass er dies gemerkt hat.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir uns einer speziellen Frage zuwenden: der **Prozesskostenhilfe**.

Bei Gericht spielt die Frage „was kostet es“ eine große Rolle. Nicht nur bei der Summe der Verurteilung (Unterhalt, Zugewinnausgleich), sondern auch bei den Kosten der Verfahren selbst. Das so genannte „**Kostenrecht**“ ist ein eigenständiges

Arbeitsfeld, wird bei Gericht regelmäßig von den Rechtspflegern bearbeitet und deswegen versteht es sich, dass den Richtern nicht immer die Einzelheiten hierzu geläufig sind. Wenn Sie, lieber Leser, aber eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zur Seite haben, die auf diesem Gebiet versiert und fix sind, können Ihnen hierdurch der eine oder andere verborgene Vorteil beschert werden. Aber zum Trost: in angesehenen Anwaltskanzleien beschäftigen sich die „Damen und Herren Rechtsanwälte“ nicht mit den Niederungen des Kostenrechts, hierfür sind die Diplom-Notariatswirte und Bürovorsteher zuständig, die ohnehin im Zusammenwirken mit den örtlichen Rechtspflegern viele Details unter sich ausmachen und deswegen anerkanntermaßen über ein logenhaftes Geheimwissen verfügen. Betrachten Sie es nicht unbedingt als Mangel, wenn Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin zu den Kosten keine genauen Auskünfte geben können.

Es kommt noch folgendes hinzu: Viele Einzelheiten der Kostengestaltung im Ehescheidungsverfahren sind – wie überhaupt bei großen Bereichen der Rechtspflege – der Einflussnahme der Parteien entzogen. Oder sie werden unmittelbar vom Gericht selbst erhoben oder „festgesetzt“ und die Maßnahmen auf diesem Gebiet enthalten nach der Beobachtung erfreulicherweise nur wenige Fehler.

Nun weiter: zu den Sie, lieber Leser, möglicherweise interessierenden Einzelheiten der Kosten im Scheidungsbereich werden wir zu einem späteren Zeitpunkt noch näher zu sprechen kommen, wenn Sie sich weiter haben „einlesen“ können.

Zur „**Prozesskostenhilfe**“ aber schon jetzt ein Wort:

Grundsätzlich steht jedem nach dem Gesetz diese gerichtliche Finanzierungshilfe zu. Diese zentrale Bestimmung findet sich in der **Zivilprozessordnung**, Allgemeine Vorschriften, Abschnitt zwei, Titel 7 „Prozesskostenhilfe und Prozesskostenvorschuss“ und lautet:

> *§ 114, Voraussetzungen*
>
> Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union gelten ergänzend die §§ 1076 bis 1078 ZPO.

Für Eheleute gibt es zu diesem Fragenkreis noch eine Spezialvorschrift, das ist § 1360a Abs. IV BGB. Diese Vorschrift befasst sich mit dem Umfang des Unterhaltsanspruchs, den die Ehegatten einander schulden. Und hierzu zählt auch der Kostenaufwand, der mit einem Rechtsstreit verbunden ist.

Lesen Sie den Wortlaut dieser Vorschrift hier selbst:

> *„§ 1360 a BGB*
>
> Absatz IV:
> Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Das gleiche gilt für die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das gegen einen Ehegatten gerichtet ist.“

Ihre Rechtsanwältin oder der Anwalt muss also zunächst die Frage klären, ob bei Armut im Sinne der Prozesskostenhilfe nicht vorrangig ein solcher Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegenüber dem Ehegatten besteht und geltend zu machen ist.

Die Rechtsanwälte kennen die örtlichen Gepflogenheiten der Richterschaft, die nach den Beobachtungen bei den durchschnittlichen Einkommenslagen diese Fragen eher zugunsten der Bewilligung von Prozesskostenhilfe neigen. Dies vermeidet die komplizierten Überlegungen, wie die Verwirklichung eines solchen Anspruchs sich wiederum auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs selbst auswirken.

Bei Höherverdienenden ist dieser Vorschussanspruch meist der „Eröffnungszug“ des Ehegatten, der Unterhalt verlangen will.

Die Anträge auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe erfolgen unter Verwendung von Formularen, die bundeseinheitlich sind. Die Angaben werden vom Gericht vertraulich behandelt und der anderen, gegnerischen Prozesspartei nicht mitgeteilt. Der jeweils zuständige Richter entscheidet selbst über die Bewilligung, denn nur er kann eine Prognose der Prozessaussicht stellen.

Dabei lohnt es sich, die Angaben im Antragsformular sorgfältig zu bearbeiten und vollständig zusammenzutragen, denn selbst kleine monatliche Beträge sind gelegentlich entscheidend für die Frage der Gewährung oder Nichtgewährung der Prozesskostenhilfe oder zumindest die Höhe der monatlich zu zahlenden Rate.

Unabhängig von der **Hilfe bei der Kostenbelastung** verkörpert für den Sachkundigen das Prozesskostenhilfeverfahren noch einen weiteren wesentlichen Vorteil: Dieses Verfahren bietet eine Vorausklärung der Prozessaussichten – und das sogar ohne eigenes Kostenrisiko. Verliert eine Partei dieses Verfahren auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe, so gibt es keine Kostenerstattung an die Gegenseite.

Und noch ein **Vorteil**: Entspricht die Entscheidung nicht den eigenen Vorstellungen, so kann zum nächsthöheren Gericht ein **Rechtsmittel** erhoben werden – die Beschwerde – und auf diesem Wege sogar die Prozessaussicht erkundet werden bezüglich der weiteren Instanz.

Im vorliegenden Verfahren gibt es – Sie werden es dann ja sehen – für alle Verfahren die Bewilligung der Prozesskostenhilfe. Sie können aber auch erfahren, dass die Bewilligung immer nur im Rahmen des Vorbehaltes steht, das eine spätere Rückzahlung erfolgt, wenn der Zustand der Leistungsunfähigkeit behoben ist etwa dadurch, dass eine Partei in den Genuss des Zugewinnausgleichs kommt oder ihm die Erlöse aus der gemeinsamen Hausliegenschaft zufließen.

Nun aber zum nächsten sachlichen Punkt:

Das angerufene Gericht hat sich zunächst ausschließlich mit der Frage des **Ehegattenunterhalts** zu befassen.

Im derzeitigen Stadium des Verfahrens, sozusagen im Frühstadium, geht es auch erst einmal um die Unterhaltsforderung für jeden laufenden Monat während des Laufes des Schei-

dungsverfahrens. Die Fachleute sagen hierzu „Getrenntlebensunterhalt“.
Aus dem übernommenen Akteninhalt können Sie ersehen, lieber Leser, wie breit das Sektrum der Betrachtungsweisen ist oder zumindest sein kann. Ein Blick auf die nächsten Seiten verrät, dass es beim Verhandlungstermin vor dem Familienrichter zu einer Einigung gekommen ist. Es wurde ein Vergleich geschlossen. Monatlich gibt es „bis zur Rechtskraft der Scheidung“ einen Unterhaltsbetrag in Höhe von **830,00 DM**. Immerhin waren im Antrag vom 24.02.2000 ein Betrag von 1.803,31 DM von der Rechtsanwältin der Ehefrau gefordert und im Vorfeld des streitigen Verfahrens von der Anwältin des Ehemannes 400,00 DM angeboten bei einem rechnerischen Ergebnis von 335,00 DM.

Sie werden fragen, wie kann es kommen, dass die Sicht der Dinge so weit auseinander liegen. Blufft denn da nicht eine Seite? Nein, denn all die Argumente klingen ja nicht unvernünftig. Und für jeden spricht schon etwas.

Das fängt schon damit an, dass jeder das Spiel kennt: nur wenn ich mehr fordere, habe ich noch „Luft“ beim Verhandeln.

Aber auch aus der Beurteilung der einzelnen Berechnungsposten ergeben sich solche Unsicherheiten. Im vorliegenden Fall hängt die Berechnung des Unterhalts weniger von den Beträgen ab, die als Einkommen ermittelt werden. Die stehen auf den Pfennig fest. Es kommt vielmehr, wie Sie aus der Erläuterung der Frau Rechtsanwältin Krieger sehen, darauf an, ob man Frau Zahler eine Erwerbsverpflichtung auferlegt. Wenn sie dann ein geringeres oder kein Einkommen erzielt, kann der Richter statt des tatsächlichen Einkommensbetrages seiner Unterhaltsberechnung einen theoretischen Betrag zugrunde legen. Dann ermittelt er die Summe die die Ehefrau

nach seiner Ansicht verdient hätte, wenn sie sich ordentlich um Arbeit bemüht hätte.

Schon bei dieser Frage kann man lange drüber streiten, was richtig und was falsch ist. Aber das hängt ja bei Gericht davon ab, was der oder die Richter als „gerecht“ empfinden. Und das **Rechtsgefühl** ist nun mal eine komplizierte Angelegenheit.

Muss ein Richter sich zwischen zwei Standpunkten entscheiden, so entfällt seine „Arbeit“ grundsätzlich in zwei unterschiedliche Arbeitsschritte: zunächst hat er den tatsächlichen Sachverhalt festzustellen. Er muss also herausfinden, wessen Sachvortrag zutreffend ist, also der „Wahrheit“ entspricht. Dazu steht ihm das Mittel der Beweisaufnahme zur Verfügung. Das ist meist ohne Probleme, wenn sich die Umstände aus schriftlichen Unterlagen ergeben, also aus Urkunden (z.B. Steuerbescheide, Mietverträge, Nebenkostenabrechnungen, Darlehensverträge, Gehaltsbescheinigungen, Rentenbescheide). Da kann es nur vorkommen, dass über die Echtheit der Urkunden gestritten wird und eine Seite sich auf den Einwand der Fälschung beruft. Aber das kommt gar nicht so oft vor als man meint. Und im Übrigen haben die Richter nach jahrelanger Richtertätigkeit hierbei eine große Übung und sozusagen einen „Riecher“. Häufiger kommt es schon vor, dass der Richter Zeugen anhören muss und sich aus den Aussagen ein Bild vom Ablauf der Dinge macht. Geht es um Spezialfragen, z. B. um die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden, werden Sachverständige angehört. Schließlich kann der Richter selbst sich die Örtlichkeit ansehen und beruft einen Ortstermin ein und endlich sehen die Prozessordnung vor, dass der Richter die beiden Parteien selbst anhören kann, um sich einen Eindruck von der Ehrlichkeit der Personen und der Richtigkeit der Einlassungen machen zu können.

Stimmen die beiden Seiten des Vorbringens in der Sache überein, nennt man den Parteivortrag „**unstreitig**“.

Dann kann der Richter zur Beurteilung der Rechtslage schreiten. Sie werden, lieber Leser, wenn Sie selbst einmal einen Prozess führen, bemerken, dass es Ihrem Anwalt mehr auf einen sorgfältig aufgearbeiteten und ordentlich dargestellten Sachvortrag ankommt. Auf die rechtliche Beurteilung hat er meist weniger Einfluss als auf die Vollständigkeit seiner Schilderung.

Von daher ist es verständlich, dass die Rechtsanwälte sehr daran interessiert sind, frühzeitig die Rechtsansicht des Gerichts zu den aufkommenden Rechtsfragen zu kennen. Dann ist es einfacher für sie, mit dem Mandanten zu überlegen, wie die Entscheidung des Richters aussehen würde und welcher Vergleich danach sinnvoll oder zumindest empfehlenswert ist.

Sind erst einmal diese beschriebenen Faktoren bekannt, dann kann für die gerichtlichen Verfahren eine einigermaßen brauchbare oder gar verlässliche Prognose gestellt werden.

Sie sehen deshalb, dass es nach dem Termin vom 06.06.2000, in welchem der Familienrichter den Rechtsanwältinnen seine Meinung zu den anstehenden Fragen offenbart hat, im Eilverfahren eine vergleichsweise Regelung erfolgte und das Klageverfahren selbst, also das ordentliche Verfahren, ebenfalls bald zu Ende kam.

In der juristischen Alltagspraxis gibt es nun eine unübersehbare Zahl von Gerichtsentscheidungen der unterschiedlichen Instanzen – immerhin gibt es hierfür ohne Verfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof drei Instanzen: Familiengericht (Amtsgericht), Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof – zu allen möglichen Fallgestaltungen.

Wenn Sie, lieber Leser, einmal nach „Ihrem“ Fall suchen, dann machen Sie die erstaunliche Feststellung, dass sich kaum eine gleiche Konstellation finden lässt. Manche sind „so ähnlich“ – aber auch nur so ähnlich. Es ist mit den „Lebenslinien“ wohl so ähnlich wie mit den Fingerabdrücken: keiner gleicht dem anderen auch wenn viele sich ähneln.

Sind Sie deshalb bitte nicht enttäuscht, wenn Sie Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Anwalt bei Gelegenheit freudestrahlend eine Musterentscheidung präsentieren und dieser Ihre Begeisterung nicht teilt. Das Geheimnis der Sache ist dann in der nuancierten, aber vielleicht sachentscheidenden, Abweichung zu finden, je nach dem wo der Richter „seine“ Grenzen setzt.

Für die juristischen Praktiker ist es deshalb wichtig, immer die neueste Rechtsprechung zu kennen und die Tendenzen zu verfolgen. Dazu verfolgen diese auch regelmäßig irgendwelche Fachbücher, die die Richterschaft jeweils veröffentlichen oder sich zu einzelnen Fachfragen in Aufsätzen und Anmerkungen in Fachzeitschriften äußern. Das nennen sie dann die „**herrschende Meinung**“ oder, wenn sie von den maßgeblichen Gerichten geteilt wird, die „**höchstrichterliche Rechtsprechung**“.

Zurück zum Fall: Gehen wir nun weiter zum 6. Juni 2000 und dem erwähnten Bericht der Frau Rechtsanwältin Krieger. Sie können jetzt verstehen, warum diese das Ergebnis als „günstig“ bezeichnet, was in der Tat eine zutreffende und ehrliche Einschätzung ist.

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
An der Kirch 13
Oberstadt

06. Juni 2000 / 060 00 000
Familiensache – Unterhalt/Eilverfahren

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache habe ich heute für Sie den Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Friedberg wahrgenommen.

Der Richter hat unsere Zahlen und den von uns angesetzten Kindesunterhalt für Antje als Basis angesetzt, einen Mietwert von 1000,00 DM (wir 900,00, Ihre Frau 1200,00) festgelegt und unsere sämtlichen Belastungen anerkannt. Auch die Miete hat man Ihnen nicht zugerechnet. Wie ich zugesagt hatte, hat auch der Richter erklärt, dass Zuwendungen Dritter, die ohne Rechtsgrund erfolgen, unterhaltsrechtlich bedeutungslos sind. Die Veräußerung dieses Hausgrundstücks ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Sie hat erst für die Frage des Zugewinnausgleiches Bedeutung.
Ihrer Frau hat der Richter nur das Eigeneinkommen zugerechnet, das sie tatsächlich verdient und auf meinen Hinweis, sie habe Arbeitsmöglichkeiten abgelehnt und könne wenigstens 630,00 DM monatlich durch Nebentätigkeit verdienen, auf die ehelichen Lebensverhältnisse und die langjährige Ehe (nicht zu Unrecht, muss man zugeben!!!) hingewiesen.

Damit kam er zu einem Unterhaltsanspruch in Höhe von 830,00 DM monatlich ab 01. März 2000. Rückwirkende Unterhaltsansprüche gibt es im Eilverfahren nicht.

Ich war mit dieser Handhabung sehr einverstanden, kommt sie doch weitgehend unseren Vorstellungen entgegen. Das wir mit den 400,00 DM nicht „hinkommen", hatten wir uns ja schon gedacht. Ihrer Frau, Der Frau Reibacher die Vorstellung erweckt hatte, sie könne 1800,00 DM bekommen, ging der Vorschlag nicht so leicht übers Herz.
Der gerichtliche Vergleichsvorschlag wurde jedoch schließlich beiderseits angenommen. Ich war der Meinung, dass Sie mit mir übereinstimmen würden, dass das o.k. ist und habe für Sie deshalb keine Widerrufsmöglichkeit verlangt.

Bitte erledigen Sie gelegentlich die Nachzahlung auf den Unterhalt ab März und ändern Sie Ihren Dauerauftrag.

Gleichzeitig darf ich vorschlagen, dass Sie von der Bausparkasse bestätigen lassen, dass Sie 277,50 DM monatlich – noch bis zum – zahlen und von der Wetterauer Sparkasse eine Bescheinigung vorlegen, dass Sie monatlich 550,00 DM (nicht 450,00 DM, wie deren Addition von 200,00 und 250,00 ergibt) als Zins und Tilgungsleistungen auf das überzogene Girokonto zahlen.

*Dann schaun wir mal, wie die Kollegin im Hauptsacheverfahren weiter agiert. Ich konnte mir nicht verkneifen, Ihrer Frau in der Sitzung zu empfehlen, sich angesichts des vorliegenden „**Mangelfalls**“ von der Sozialhilfe durch eine angemessene Berufstätigkeit zu befreien.*

Mit freundlichen Grüßen

Krieger Rechtsanwältin“

Ein paar Tage später (am 27. Juni 2000 ausgefertigt am 23. Juni) kam dann auch die Zustellung vom Gericht als Beschluss genau so, wie zuvor meine Anwältin geschildert hatte, deshalb sehe ich im Augenblick davon ab, Sie lieber Leser, mit dem selben Inhalt, in gepflegtem Amtsdeutsch zu quälen; es gibt später noch genug davon. Jetzt müssen erst wieder einmal den gegnerischen Angriffen die Spitzen gebrochen werden.

Zitat:

„An
Rechtsanwältin
Krieger

14. Juni 2000

Zahler / Zahler

Sehr geehrte Kollegin!

In obiger Angelegenheit sind laut Vergleich seit 01.03.2000 DM 830,00 als Unterhalt zu zahlen, während pro Monat DM 400,00 überwiesen wurden. Für die Monate März bis einschließlich Juni 2000 ergibt dies einen Rückstand von DM 1.720,00 Zur Meidung von Vollstreckungsmaßnamen wird Ihr Mandant aufgefordert, diesen Betrag bis zum 25.06.2000 zu überweisen.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Reibacher
Fachanwältin für Familienrecht“

Das leitete mir dann meine Anwältin in folgender Form weiter.

Zitat:

„Herrn Geron Zahler
Oberstadt

23. Juni 2000 / 230 00 000
Unterhaltssache

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache hat die Kollegin Reibacher heute das Urteil mit der Bitte um Bestätigung der Zustellung hergeleitet.

Wie ich schon sagte ist diese Zustellung die Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung. Wir geben das Empfangsbekenntnis am Montag mit der Post wieder zurück.

Ich würde Ihnen doch raten, die Rückstände in voller Höhe zu erledigen, oder sich von der Tochter Antje in Höhe der noch vorhandenen Rückstände – Die Erstattungsansprüche bezüglich der Bausparsumme abtreten zu lassen (hiermit trete ich in Höhe eines Betrages von - - - - meinen Anspruch auf Auszahlung der vereinnahmten Bausparsumme gegen Frau Heide Zahler an Geron Zahler ab, Oberstadt den 15. Juni 2000 – Unterschrift). Hinsichtlich des Restbetrages bleibt der Anspruch bei Antje und sie kann ihn klageweise nach dem 30.06.2000 geltend machen, falls bis dahin nicht gezahlt ist. Denn andernfalls riskieren Sie einen Gerichtsvollzieherbesuch oder eine Pfändung Ihres Kontos – und das kostet Geld und ist doch auch peinlich.

Wenn Antje abtritt, senden Sie einfach die Abtretungserklärung per Fax an die Kollegin und geben Sie uns ebenfalls ein Fax zur Information herein.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Also Geld geliehen und gezahlt (wie bisher).

In der Zwischenzeit gab es ausreichend Gerenne und Überlegung um den Schenkungsvertrag, der den Kindern das Erbe sichern sollte, in trockene Tücher zu bringen. Das ist nun gelungen und wurde in Abschrift meiner Anwältin übergeben für weitere Überlegungen zum Zugewinnausgleich, wie sie mir dann auch schreibt:

Zitat:

„An
Herrn
Geron Zahler
Jetzt in Frankfurt am Main

09. August 2000 / 0900 00 000
Zugewinnausgleich

Sehr geehrter Herr Zahler,

In vorgenannter Sache gebe ich anbei den Schenkungsvertrag wieder zurück, nachdem ich mir davon Kopien gefertigt habe. Ich reiche sie kurz vor dem Termin erst dem Gericht ein, damit die Gegenseite nicht so viel Zeit hat, darin rum zu lesen und uns Vorwürfe zu machen wegen falscher Wertangaben.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Möglicherweise hat jetzt die Anwältin Reibacher gemerkt, dass man aus der Gegenseite doch noch etwas Geld abzapfen kann und bringt das vorangegangene Eilverfahren in die zweite Runde. So schreibt sie an das Amtsgericht!

Zitat:

„Amtsgericht
Friedberg (Hessen)

10. August 2000

Amtsgericht Friedberg (Hessen)
Eingang 11. August 2000

In der Familiensache

Zahler / Zahler
– F 000/00 – 00a –

wird im Rahmen der Prozesskostenhilfe nunmehr beantragt,

> *den Antragsgegner zu verurteilen, an die Antragsgegnerin Trennungsunterhalt ab März 2000 in Höhe von DM 830,00 monatlich jeweils im Voraus fällig zu zahlen.*

Die Parteien haben 1980 geheiratet …“ – bla bla bla – derselbe Sermon wie im Eilverfahren und auch wieder mit, für sie selbst geschönten, aber falschen Zahlen.

Dabei ist der Dauerauftrag schon lange geändert, genau auf die Summe, die sie jetzt wieder geltend macht, nämlich DM 830,00 und der Rückstand ist auch schon überwiesen. Aber es kommt noch dicker!
Mit gleichem Datum versucht sie es noch einmal durch die Hintertür bei Gericht, um auf meine Kosten ihr Salär aufzubessern, denn ihre Mandantin hat ja die Prozesskostenhilfe, mit

welcher Berechtigung auch immer, in der Tasche. Aber da macht sogar das Gericht nicht mehr in voller Höhe mit.

Siehe Zitat!

„An
Amtsgericht
Friedberg (Hessen)

10. Aug. 2000

Amtsgericht Friedberg (Hessen)
Eingang 11. August 2000

In der Familiensache

Zahler / Zahler
– F 000/00-00a EA –

wird um Festsetzung des Gegenstandswertes gebeten.

Es wird beantragt,

diesen festzusetzen auf DM 21.639,72
(beantragter Unterhalt DM 1803,31 x 12).

Gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Daraufhin kommt natürlich wieder ein Beschluss, jedoch nicht so günstig, wie ihn sich Frau Reibacher vorgestellt hat.

Zitat:

„Ausfertigung

Wappen

Beschluss

In der Familiensache

Heide Zahler,
wohnhaft: Reformstrasse 24, Unterstadt

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwältin Reibacher Am Brunnen v. d. Tor 3h2
Friedberg (Hessen) Fach Reibacher

gegen

Geron Zahler,
wohnhaft: a. d. Kirch 13, Oberstadt

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Krieger, am Bahndamm 2x4b
Neudorf Geschäftszeichen 2 000 00001

Wird der Streitwert des EA Nr. 1 - Verfahrens festgesetzt auf 10.819,86 DM (6 x 1.803,31)

Salomon
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Friedberg (Hessen), den 14.08.2000

Zumzum
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle ***Siegel****“*

Diesen Beschluss hat meine Anwältin am 15.08.2000 erhalten und dementsprechend reagiert, aber lesen Sie selbst.

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
Oberstadt

15. August 2000 / 150 000 00
Unterhaltssache

Sehr geehrter Herr Zahler, In vorgenannter Sache hat Frau Kollegin Reibacher für Ihre Gattin jetzt die Unterhaltsklage bezüglich eines Anspruches in Höhe von 830,00 DM monatlich begründet. Zum gleichen Thema war im einstweiligen Anordnungsverfahren schon der Vergleich geschlossen worden, und zwar in gleicher Höhe.

Meines Erachtens ist damit kein Rechtsschutzbedürfnis mehr für die Klage gegeben, denn der Vergleich ermöglicht es Ihrer Frau, die Ansprüche in dieser Höhe notfalls durchzusetzen. Mit einem Urteil in dem Hauptsacheverfahren kann sie nicht mehr anfangen. Wahrscheinlich hat sich die Kollegin zur Klage hinreißen lassen, weil das Gericht erst am 23. Juli die Prozesskostenhilfe für die Hauptsache bewilligt hat.

Das Gericht hat mir die Klage zugestellt und gleichzeitig zur Erwiderung aufgefordert. Termin zur mündlichen Verhandlung ist auf den 10. Oktober 2000 anberaumt. Ich habe Herrn Richter Salomon angerufen und meine Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage zum Ausdruck gebracht. Er hatte darüber noch gar nicht nachgedacht. Um nichts zu versäumen. habe ich einen kleinen Schriftsatz gefertigt und warte, was nun geschieht.

Zur Gebührenberechnung hat die Kollegin Festsetzung der Kosten beantragt. Sie schlug 21.639,00 DM vor, das Gericht setzte 10.819,00 DM fest.
Auf dieser Basis rechne ich die Kosten des einstweiligen Anordnungsverfahrens wie folgt ab:

Wert: 10.819,00 DM

10/10 Prozessgebühr	*665,00*	*DM*
10/10 Verhandlungsgebühr	*665,00*	*DM*
10/10 Vergleichsgebühr	*665,00*	*DM*
Auslagenpauschale	*40,00*	*DM*
16 % MWSt	*325,60*	*DM*
	2.360,60	*DM*

Sie haben auf die Kosten schon 4800,00 DM gezahlt, so dass diese Gebühren abgedeckt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Und dann war gleich noch eine Kopie ihres Schreibens an das Amtsgericht beigefügt!

Zitat:

„An
Amtsgericht
Friedberg (Hessen)

15. August 2000 / 150 00 005

In der Familiensache

Zahler / dto.
700 F 000/00

denke ich, dass der Klage vom 10. Aug. 2000 angesichts des im Termin vom 06. Juni 2000 geschlossenen Vergleichs das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Sollte die Klägerin sich entschließen, sie zurückzunehmen, würde ich auf Kostenantrag verzichten.

Falls das Gericht zu einer anderen Einschätzung kommen sollte, bitte ich um einen kurzen Hinweis, damit ich für den Beklagten zur Klage Stellung nehmen kann.

Krieger
Rechtsanwältin“

So, mit viel Geplänkel und gegenseitigem Antäuschen ist das Trennungsjahr vergangen. Das kostet jetzt meine Anwältin voll aus.

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
a. d. Kirch 13
Oberstadt

12. Dezember 2000 / 1200 000 07
Familiensache – Ehescheidung

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache erhalten Sie als Anlage die jetzt ausgefertigte Abschrift des Scheidungsantrages, der heute mit Kostenvorschuss zum Gericht geht.

Außerdem habe ich wegen der Unterhaltssache, in der die Kollegin trotz des vorliegenden Titels Klage erhoben hatte, nochmals angeregt, die Klage zurückzunehmen. Das würde dazu führen, dass ein paar kleine Kosten Ihre Frau treffen würden. Das ist nur ein bisschen zum Ärgern. Selbstverständlich würde ich Ihnen insoweit nichts berechnen!

Dann habe ich die Kollegin aufgefordert, klarzustellen, ob Ihre Frau bei der Stadt Unterstadt arbeitet und schon angekündigt, dass wir etwa überzahlten Unterhalt zurückfordern werden. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass Ihre Frau nach der Berechnung des Gerichtes einen Unterhaltsbedarf in Höhe von 1.400,00 DM hat und Ihre Zahlungspflicht wegen des Selbsterhalts auf 830,00 DM gekappt worden war. Ihre Frau hat also noch einen guten „Puffer“ für Ihr Eigeneinkommen, bis Sie etwas zurückverlangen können.

Aber das macht nichts. Wenn wir es wissen, können wir richtig rechnen und sehen, was ist.

Wenn der Scheidungsantrag zugestellt ist, schreibe ich die Kollegin wieder an und schlage vor, die Zahlen zum Endvermögen vorzulegen. Dann geht der „Zirkus“ mit den möglicherweise oder vielleicht auch nicht vorhandenen Geldern Ihrer Frau los. Wir fragen dann auch an, ob die ortsgerichtliche Schätzung ausreicht oder ein Gutachten eines Sachverständigen zum Hauswert eingeholt werden soll.

Wenn Sie Lust haben, könnten Sie eine Annonce aufgeben und schauen, ob jemand bereit wäre, das Haus zum Schätzwert des Ortsgerichts zu erwerben. Dann haben wir wenigstens die Sicherheit, dass er nicht zu hoch ist.
Sollte sich niemand melden, hätten wir einen Beleg, dass der Verkehrswert zu hoch angesetzt ist und können entweder mit einer niedrigeren Annonce noch einen Versuch machen oder uns leicht dem Vorschlag der Gegenseite – falls er kommt – ein Gutachten einzuholen, anschließen.

Als Anlage füge ich Ihnen auch noch einen Fragebogen zum Versorgungsausgleich bei und darf anregen, diesen gelegentlich auszufüllen. Wenn Sie nicht klar kommen mit den teilweise blödsinnigen Fragen, kommen Sie vorbei, und wir machen es gemeinsam. Es geht blitzschnell, wenn man den Fragebogen kennt. Wahrscheinlich müssen Sie nur A und C1 ausfüllen. Alles andere dürfte schlicht mit „nein“ zu beantworten sein. Eine Lebensversicherung ist hier nur einzutragen, wenn sie ausschließlich auf Rentenbasis abgeschlossen ist, Rentenwahlrecht genügt nicht, sondern führt zur Zuordnung des Rechts zum Zugewinnausgleich.

Zum Versorgungsausgleich ist in Ihrem Fall noch zu ergänzen, dass Sie das so genannte Rentnerprivileg in Anspruch

nehmen können. Sie müssen derzeit noch keine Einbußen bei Ihrer Versorgung in Kauf nehmen, sondern bekommen die zu übertragenden Anteile Ihrer Altersversorgung erst im Zeitpunkt des Rentenbezuges Ihrer Frau abgezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Und weiter geht's mit dem versprochenen Antrag.

Zitat:

„Amtsgericht
Abteilung 700
Friedberg

5. Dezember 2000 / 05 000000

Antrag auf einverständliche Ehescheidung
Gemäß § 630 ZPO, §§ 1565 I 1, 1566 I BGB

des Geron Zahler, a. d. Kirch 13, Oberstadt

Antragstellers

Prozessbevollmächtigte,
Rain Ruth Krieger, am Bahndamm 2x4b Neudorf

gegen

Heide Zahler geb. Raffzahn Reformstraße 24 Unterstadt

Antragsgegnerin

Wegen Ehescheidung

vorläufiger Streitwert 10.050,00 DM

Unter Beifügung besonderer Vollmacht im Sinne des § 609 ZPO bitte ich namens des Antragstellers um baldige Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich beantragen werde, zu erkennen:

Die am 16. Sept. 1980 vor dem Standesbeamten

In Frankfurt am Main – Standesamt Mitte – zu Heiratsregister Nummer 2000 geschlossene Ehe Der Parteien wird geschieden.

Ich bitte, dem Antragsteller von allen gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen zwei Abschriften gerichtsgebührenfrei zu erteilen.

Begründung:

Die Zuständigkeit des angerufenen Familiengerichts ist gemäß § 606 Abs. 1 S. 1 ZPO gegeben. Die Parteien leben im Bezirk des Familiengerichts Friedberg. Der Antragsteller, geboren am 30. März 1939 in Frankfurt am Main und die Antragsgegnerin, geboren am 00. Mai 0000 in Kreis Erzgebirge, haben am 16. Sept. 1980 vor dem Standesbeamten in Frankfurt am Main die Ehe geschlossen.

B e w e i s: *beigefügte beglaubigte Abschrift des Familienbuches.*

Beide Parteien sind deutsche Staatsangehörige und evangelischer Konfession.

Aus der Ehe der Parteien ist die am 06. Juni 1981 geborene Tochter Antje – die volljährig ist – hervorgegangen.

B e w e i s: *beigefügte Geburtsurkunde.*

Familiensachen im Sinne des § 621 ZPO sind nicht anhängig.

Das monatliche Einkommen des Antragstellers aus Renten liegt nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages bei

rund 3.220,00 DM. Die Antragsgegnerin hat eigenes Einkommen von rund 200,00 DM.

Der Scheidungsantrag ist gemäß § 1565 I BGB begründet, denn die Ehe der Parteien ist gescheitert. Die Lebensgemeinschaft der Ehegatten besteht nicht mehr. Seit Dezember 1999 leben die Parteien getrennt. Die Antragsgegnerin ist ausgezogen.

B e w e i s: Parteivernehmung der Ehegatten

Eine Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft ist für beide Parteien nicht denkbar. Sie haben sich auseinander gelebt.

Da die Ehegatten seit mehr als einem Jahr getrennt leben, der Antragsteller die Scheidung beantragt und die Antragsgegnerin dem Antrag im Termin zustimmen wird, ist das Scheitern der Ehe und deren Zerrüttung unwiderlegbar zu vermuten.

Hinsichtlich der Folgesachen werden die Parteien im Termin eine Vereinbarung zu Protokoll erklären. Die Ehewohnung ist bereits aufgelöst. Der Hausrat ist geteilt. Über die Unterhaltsfrage wird Einigkeit erzielt werden.

Krieger
Rechtsanwältin“

Und noch eine kleine, legale Hilfe meiner Anwältin wird nachgereicht – siehe nächsten Brief –

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler

5. Dezember 2000 / 05000 00
Familiensache – Ehescheidung –

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache habe ich jetzt den Scheidungsantrag entworfen. Ich füge Ihnen eine Abschrift als Anlage bei.

Wir müssen mit dem Antrag einen Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 265,00 DM einzahlen. Bitte überweisen Sie diesen Betrag gelegentlich. Ich wollte Sie auch noch darauf hinweisen, dass der Stichtag für die Berechnung des Zugewinnausgleiches die Zustellung des Scheidungsantrages ist.

Ich könnte mir gut vorstellen, dass Ihre Gattin in der Zwischenzeit z. B. zur „Finanzierung ihrer Lebenshaltung“ Darlehen aufgenommen hat, wo immer sie welche bekommen konnte, um ihr Vermögen – das ja im wesentlichen aus Ihrem Miteigentumsanteil am Haus besteht, zu mindern. Wenn auch Sie das im Haus verkörperte Aktivvermögen durch eine Minderung Ihres Barvermögens oder durch weitere Darlehnsaufnahme mindern wollten, sollten Sie das vor Klagezustellung noch tun. Wenn Sie möchten, zahlen Sie mir noch einen Vorschuss auf die Scheidungsverfahrenskosten. Was auch immer Sie überweisen können, werde ich nach

Abschluss des Verfahrens abrechnen. Ich denke 5.000,00 DM ließen sich gut erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

So hat Frau RAin Krieger den Entwurf vom 5. Dezember dann am 12. Dezember eingereicht. Ordentlich, wie ein deutsches Gericht nun mal ist, wird das am 14. Dezember bestätigt.

Zitat:

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –
Aktenzeichen 700 Z 1200/00 Z

Auf der Seite dann der ganze
Pipifax mit Kto Durchwahl, Fax
Adresse pla pla pla

An
Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

in der Familiensache Geron Zahler / Heide Zahler geb. Raffzahn

ist die Zustellung des Scheidungsantrages veranlasst worden.

Mit freundlichen Grüßen

Salomon
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:
Zumzum
Justizangestellte“

Na also!
Jetzt schnell noch die gegnerische Anwältin rüffeln!

Zitat:

„An
Frau Clara Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor 3h2
Friedberg

27. Dezember 2000 / 2300 0000
Zahler / dto.

Sehr geehrte Frau Kollegin,

In vorgenannter Sache ist es befremdlich, dass meine Anfrage vom 12. Dezember 2000 unbeantwortet blieb.

Hiermit muss ich Ihre Auftraggeberin deshalb auffordern binnen zehn Tagen ab heute, also bis zum

6. Jan 2001 bei mir eingehend

die ihr bereits vorliegenden Gehaltsbescheinigungen ihres Arbeitgebers aus dem vergangenen Jahr vorzulegen.

Mir freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Und da kommt auch schon der große Hammer und der Grund, warum die sich so geziert haben, die Unterlagen rauszurücken.

Zitat. – Nein, das kann man nicht zitieren, das muss man sich so auf der Zunge zergehen lassen.
Da hat ihr doch eine Jugendfreundin aus Oberstadt, dort jetzt Frau Bürgermeisterin, in Unterstadt einen Job im Bürgeramt verschafft mit Bezahlung nach BAT-Angestellte im öffentlichen Dienst mit einem monatlichen Bruttogehalt von traumhaften 3.970,58 DM und das von heute auf morgen in einem Alter von 55 Jahren, wo Normalsterbliche schon gar keine Arbeitsmöglichkeiten mehr angeboten bekommen.
Leider darf ich diese Gehaltsabrechnung aus Gründen des Datenschutzes nicht einmal im Zitat wiedergeben, aber seien sie versichert, lieber Leser, so mancher Angestellter im öffentlichen Dienst würde vor Neid ergilben.

Jetzt kommt die größte Frechheit! Sie hat in dieser Zeit auch noch den Unterhalt weiter kassiert, obwohl sie laut Beschluss der Unterhaltsklage Veränderungen anzukündigen verpflichtet war.

Da schäumte sogar meine sonst sehr bedachte Anwältin über.

Zitat!

„An
Frau Rechtanwältin Reibacher
Friedberg

5. Jan. 2001 / 05 00 0000
Zahler / dto.

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache habe ich Ihre Mandantin aufzufordern, unverzüglich den für die Monate September bis einschließlich Januar überzahlten Unterhalt in Höhe von

4.150,00 DM

unverzüglich, spätestens bis zum 20. dieses Monats auf eines meiner o. a. Konten für meinen Mandanten zurück zu erstatten.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass Ihre Mandantin Gesichtspunkt der Entreicherung nicht berufen kann, denn sie wusste, oder musste wissen, dass sie auf Grund mangelnder Bedürftigkeit auf Unterhalt ab September keinen Anspruch mehr hatte.

Wie das zu beurteilen ist, dass Ihre Mandantin noch am 10. August die Unterhaltsklage einreichen ließ und mit Schriftsatz vom 31.08.2000 lediglich die Hauptsache für erledigt erklärte, obwohl schon zu diesem Zeitpunkt zweifellos feststand, dass Ihre Mandantin ab 01. Sep 2000 eigenes, ausreichendes Einkommen beziehen würde, mag an dieser Stelle zunächst dahinstehen. Wir werden darauf zurückkommen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Die Gegenseite, hauptsächlich deren Anwältin, versucht das nun wie selbstverschuldet abzutun, wir hätten ja nicht nachgefragt!

Zitat:

„An
Frau Rechtsanwältin
Krieger
Neudorf Per Fax:

Zahler / Zahler

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in obiger Angelegenheit ist Ihr Schreiben vom 27.12.2000 erst am 02.01.2001 hier eingegangen.

Sie hatten bisher keinerlei Auskunft [schon wieder gelogen, d. Autor] *über die Einkommensverhältnisse unserer Mandantin erteilt, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass Ihrem Mandanten zu Ohren gekommen sei, dass Frau Zahler nun berufstätig sei.*

Unsere Mandantin hat nach einem Praktikum einen befristeten Arbeitsvertrag im Bürgerbüro der Stadt Unterstadt erhalten. Dieser Vertrag läuft zum 30.03.2001 aus. Eine Verlängerung des Arbeitsvertrages ist derzeit nicht in Aussicht, zumal die Stadt Unterstadt einen Personalabbau betreibt.

Die Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember 2000 fügen wir in der Anlage bei. Es ergeben sich aus der Fortschreibung sämtliche Einkünfte, die unsere Mandantin im Jahr 2000 erhalten hat. Die Tätigkeit wurde am 01.09.2000 aufgenommen.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß
Reibacher Rechtsanwältin“

Ganz schön schmierig diese Linksanwältin, aber Frau Krieger wird das nachher schon auf ihre sanfte, aber bestimmte Art zerlegen!

Zitat!

„Herrn Geron Zahler
Per Telefax

5. Jan. 2001 / 0500 0000
Familiensache – Ehegattenunterhalt

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache sende ich nachfolgend das heute hier eingegangene Schreiben der Kollegin Reibacher.

Es ist völlig unerheblich, ob wir die Auskunft über das Einkommen Ihrer Frau verlangt hatten oder nicht, Ihre Frau war nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, dass sie nicht mehr bedürftig war, nachdem sie den Vertrag über die Beschäftigung bei der Stadt geschlossen hatte. Deshalb kann sie sich gegenüber Ihrem Rückforderungsanspruch wegen des überzahlten Unterhaltes auch nicht darauf berufen, dass sie das Geld ausgegeben hat. Denn es ist ein Verstoß gegen die guten Sitten, dass sie ihre Pflicht zur Offenbarung dieses Einkommens nicht nachkam.

Aber selbst wenn sie das Geld nicht zurückzahlt, wie ich es verlangt habe, haben Sie doch die Möglichkeit, diesen Betrag von dem Zugewinnausgleichsanspruch, den sie sich sicherlich errechnen wird, wieder abzuziehen.

Mein Hinweis auf die Unterhaltsklage im August soll die Kollegin etwas daran erinnern, dass man eine prozessuale

Wahrheitspflicht hat. Man könnte die Klage, wenn der Vertrag in diesem Zeitpunkt schon geschlossen oder absehbar war, als versuchten Prozessbetrug ansehen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Gleichzeitig schickte mir Frau Krieger ein Schreiben vom Amtsgericht, das bei ihr am 4. Jan. 2001 vom Amtsgericht eingegangen war, aber noch auf den 28. Dez. 2000 datierte.

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –
Aktenzeichen - - -

An
Rechtsanwältin
Krieger
Neudorf

Sehr geehrte Frau Anwältin,

in der Familiensache Geron Zahler / Heide Zahler

wird mitgeteilt, dass die Antragsschrift am 19.12.2000 zugestellt worden ist im Sinne von § 1587 Abs. 2 BGB gilt als Ehezeit:

Beginn der Ehezeit 01.09.1980. Ende der Ehezeit 30.11.2000.

Das Familiengericht hat für den Fall der Scheidung den Versorgungsausgleich unter den Parteien vorzunehmen.

Es wird gebeten, die Vordrucke über den Versorgungsausgleich unter Berücksichtigung des Endes der Ehezeit vollständig ausgefüllt und von der Partei vollständig ausgefüllt und unterschrieben unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats an das Familiengericht zurückzusenden. Ein Überstück ist für Ihre Unterlagen

bestimmt. Sorgfältigen Ausfüllen und schnelles Zurücksenden dient der Beschleunigung des Verfahrens. Sollten Sie nicht anwaltlich vertreten sein, kann Ihnen auch die Rechtsantragsstelle des nächstgelegenen Amtsgerichts beim Ausfüllen behilflich sein.

Eingaben zum Versorgungsausgleich kennzeichnen Sie bitte mit der Geschäftsnummer der gesondert gebildeten Verfahrensakte zum Versorgungsausgleich mit:

700 Z 1200 / 00ZA

Mit freundlichen Grüßen

Salomon
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Zumzum
Justizangestellte“

Darauf antwortet Frau Krieger für mich kurz und würzig

Zitat!

„An
Amtsgericht Friedberg
Homburger Strasse 18

08. Jan.2001 / 0800 0000

In der Familiensache
Zahler / dito

700 Z 1200/00 S – Za

Überreiche ich als Anlage den Fragebogen zum Versorgungs-ausgleich.

Der Antragsteller bezieht bereits Rente, so dass die Entgelt-bescheinigung nicht erforderlich ist.

Krieger
Rechtsanwältin“

Sieh da! Offenbar hat jetzt die Gegenseite, einschließlich Anwältin, den weihnachtlichen Rausch ausgeschlafen und versuchen nun einiges wieder in die Spur zu bringen. Plötzlich taucht sogar ein Arbeitsvertrag auf, bei dem auch schon wieder mit Vorbehalten herumgebastelt wird, aber lesen Sie das selbst.

Zitat!

„An
Rechtsanwältin
Krieger
Neudorf

8. Jan. 2001 R

Zahler / Zahler – 1 0500 0000

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in der Unterhaltsangelegenheit übersenden wir zunächst Fotokopie des befristeten Arbeitsvertrages der erst am 31.08.2000 unter dem Vorbehalt einer ärztlichen Einstellungsuntersuchung abgeschlossen wurde. Im September bestand lediglich eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden. Wir werden unserer Mandantin nicht empfehlen, Unterhaltsrückzahlungen zu leisten.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Die wird ja richtig frech und das kommt noch besser.

Zitat:

„Amtsgericht Friedberg
Homburger Straße 18

Eing. – 9. Jan.2001

Beglaubigte Abschrift

5. Jan. 2001 R

In der Familiensache

Zahler / Zahler
– 700 Z 1200/00 S –

zeigen wir an, dass wir die Antragsgegnerin vertreten lt. beigefügter Vollmacht.

*Dem Scheidungsantrag wird **nicht** zugestimmt.*

Die Parteien haben bisher keine Voraussetzungen für eine einvernehmliche Scheidung geschaffen, insbesondere wurden keinerlei Fragen des nachehelichen Unterhalts geregelt. Die Vermögensauseinandersetzung hat nicht stattgefunden. Es hat keine Einigung über den endgültigen Verbleib der Ehewohnung stattgefunden. und eine endgültige Hausratsteilung ist ebenfalls nicht erfolgt.

Es wird beantragt,

> *der Antragsgegnerin Prozesskostenhilfe zu bewilligen und die Unterzeichnerin als Rechtsanwältin*

beizuordnen.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden wir umgehend vorlegen.

Gez. U. begl.
Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Zuerst kriegt jetzt die gegnerische Anwältin eine auf den Deckel.

Zitat:

„An Frau
Rechtsanwältin Reibacher

12. Jan. 2001 / 1200 0000
Zahler / dito 10/2001

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache erhielt ich vom Gericht den Schriftsatz, mit dem Sie namens Ihrer Mandantin mitteilen, dass sie der Scheidung nicht zustimmen möchte.

Wir fragen an, wie sie sich eine „endgültige Hausratsteilung“ und den „endgültigen Verbleib der Ehewohnung“ vorstellt.

Hinsichtlich der Unterhaltsfrage ist offenkundig, dass Ihre Mandantin die Tatsache ihrer Berufstätigkeit gegenüber dem Ehemann verschwiegen hat und verschweigen wollte, um ihn zu veranlassen, weiterhin den Ehegattenunterhalt an sie zu zahlen. Dafür nahm sie sogar in Kauf, dass sie im laufenden Jahr noch nach der Steuerklasse 5 besteuert wird, obwohl sie bei Steuerklasse 1 rund 700,00 DM mehr Nettogehalt bekäme – ganz abgesehen von der steuerrechtlichen Unrichtigkeit. Sie werden ihr sicherlich die Relevanz dieses Verschweigens dargelegt haben, wenn Sie ihr auch nicht raten mochten, den Unterhalt zurückzuzahlen. Vielleicht überlegen Sie gemeinsam noch einmal.

Ich würde im Übrigen vorschlagen, dass man die Steuerkarten unverzüglich ändern lässt. Reichen Sie mir die Karte Ihrer Frau Mandantin zu, ich gehe davon aus, dass mein Mandant sich der Mühe unterzieht, die Änderung vornehmen zu lassen. Ich gebe die Karte dann unverzüglich zurück.

Im Übrigen würde ich – was die Vermögensauseinandersetzung angeht – vorschlagen, dass Ihre Auftraggeberin ihr Endvermögen auflistet und mir diese Liste herreicht. Ich bitte auch meinen Mandanten um eine solche Aufstellung. Dann kann über die Regelung gesprochen werden.

Ich denke doch, dass es gelingen wird, während des Laufs des Scheidungsverfahrens bis zur Entscheidungsreife hinsichtlich des Versorgungsausgleiches eine Regelung der sämtlichen offenen Fragen noch zu finden.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Und beim Amtsgericht werden jetzt auch noch ein paar Kohlen nachgelegt.

Zitat!

„An
Amtsgericht
Familiengericht
Postfach

12. Jan. 2001 / 1200 0000

In der Familiensache

Zahler / dito
700 Z 1200/00 S

erstaunt der Schriftsatz vom 5. Jan. 2001, mit dem die Antragsgegnerin mitteilen lässt, sie stimme dem Scheidungsantrag nicht zu und darüber hinaus vortragen lässt, Unterhalt, Hausrat und Ehewohnung seien nicht geregelt, die Vermögensauseinandersetzung sei nicht erfolgt. Das ist weitestgehend falsch.

Über den Ehegattenunterhalt besteht ein gerichtlicher Vergleich, der auch nach der Ehescheidung Wirkung erhalten könnte – wenn nicht die Antragsgegnerin für ihren Lebensbedarf durch die eigene Berufstätigkeit selbst sorgen kann. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Antragsgegnerin seit 01.09.2000 bei der Stadt Unterstadt vollzeitig beschäftigt ist und bei Steuerklasse 5 netto 1.725,95 DM verdient. Diese Tätigkeit hat sie dem Antragsteller verschwiegen und ihn gleichwohl den Unterhalt gemäß dem Vergleich zahlen lassen. Auf die Aufforderung, die geleisteten

Beträge zu erstatten, teilte ihre Prozessbevollmächtigte mit, sie werde ihrer Mandantin nicht zur Rückzahlung raten.

Der Hausrat ist sehr wohl „geteilt". Die Antragsgegnerin hat mehr mitgenommen, als einer angemessenen Teilung entsprochen hätte. Es war ihr nicht zuviel sogar Wandlampen abzubauen. Es war diesseits selbstverständlich davon ausgegangen worden, dass sie mit den von ihr ohne Absprache mit dem Antragsteller und allein auf der Basis ihrer eigenen Wünsche ausgewählten Sachen zufrieden ist. Sollte das nicht der Fall sein, mag sie mitteilen, was sie noch haben möchte.

Die gleiche Ausgangslage besteht beim Haus. Die Antragsgegnerin ist ausgezogen. Nie hat sie geäußert, das Haus bewohnen zu wollen. Sie hat diese bisherige Ehewohnung dem Ehemann und der Tochter zur alleinigen Nutzung überlassen. Damit sind die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung – d. h. an dieser Stelle deren Besitz – geklärt.

Die Vermögensauseinandersetzung muss im Rahmen des einvernehmlichen Scheidungsverfahrens nicht geregelt werden. Selbstverständlich besteht gleichwohl ohne weiteres Bereitschaft, Fragen des Zugewinnausgleiches zu erörtern.

Sollte die Antragsgegnerin bei ihrer ablehnenden Haltung bleiben, wird der Antragsteller zur streitigen Scheidung übergehen und zur Zerrüttung ergänzend vorgetragen werden. Wir würden es bedauern.

Krieger
Rechtsanwältin"

Jetzt hab ich Pause
Das war mal nötig. Aber dabei ist mir wieder eingefallen, dass wir später b.z.w. genau am 18. Jan. 2001 erfahren hatten, dass Heide Zahler von Weihnachten 2000 bis zum 19. Jan. 2001 in Florida verweilte und von einer Nachbarin am 19. Jan. 2001 aus Tampa erwartet wurde. Das würde auch erklären, warum deren Anwältin eine so unkoordinierte Hinhaltetechnik betrieb. Die wusste ja gar nicht was sie machen sollte, weil sie sich gar nicht mit ihrer Mandantin absprechen konnte. Aber dafür heizt ihr jetzt meine Anwältin gleich noch mehr ein!

Zitat!

„Frau
Rechtsanwältin
Reibacher
Friedberg

19. Jan. 2001 / 1900 0000
Zahler / dito – Unterhalt Tochter Antje

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache zeige ich an, dass mich die Tochter Ihrer Auftraggeberin, Frau Antje Zahler, wieder mit ihrer Interessenvertretung beauftragt hat.

Nachdem Ihre Auftraggeberin seit September eigenes Einkommen in nicht unerheblicher Höhe bezieht, ist sie zusammen mit ihrem Ehemann zur Zahlung von Barunterhalt für die Tochter verpflichtet. Ich mache diese Ansprüche hiermit vorsorglich für meine Mandantin geltend. Angesichts des

Einkommens des Vaters von	*3.225,44*	*DM*
Plus Wohnwert	*1.000,00*	*DM*
abzüglich Darlehenstilgungslasten Giro-Konto	*550,00*	*DM*

abzüglich Haustilgungsdarlehen u. Abgaben *607,91 DM*

3.067,91 DM

und dem der Mutter von rd. *2.400,00 DM*

ergibt sich eine Quote von (3.076 - 1.500 = 1576 / 2.400 - 1500 = 900) also 5/8 zu 3/8 bei einem Unterhaltsbedarf von 1.061,00 DM errechnen sich für Ihre Mandantin 397,90 DM.

Dabei wird auch hier der Verstoß gegen Treu und Glauben herangezogen, der in dem Verschweigen der Berufstätigkeit liegt.

Ich könnte mir denken, dass es möglich sein würde, auch diese Frage des „Kindesunterhaltes“ einvernehmlich zu regeln und bei der Gesamtschau der vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Auseinandersetzung mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Und gleich folgt schon der nächste Brief, es sieht so aus, als sei meine Anwältin jetzt richtig warmgelaufen.

Zitat!

„An
Frau Rechtsanwältin
Reibacher

19. Jan. 20001 / 1900 0000
Zahler / dito

Sehr geehrte Frau Kollegin,

weder habe ich die Steuerkarten noch ist mir von der Rückzahlung der überzahlten Unterhaltsbeträge berichtet worden. Die Steuerkarten sollten geändert werden, bevor die Auszahlung des Januargehaltes erfolgt, damit das schon in richtiger Höhe fließen kann. Veranlassen Sie, dass die Steuerkarte bis zum

26. Januar entweder bei mir oder bei meinem Mandanten

abgegeben wird, damit die Änderung noch rechtzeitig erfolgen kann.

Letztlich hat Ihre Mandantin auf meine Fragen nach Hausrat und Ehewohnung nicht geantwortet.

Zu letzteren verweise ich zunächst auf Ihr Schreiben vom 17. Jan. 2000 ich denke, damit ist neben Hausrats- und Wohnungsfragen auch das Thema Zerrüttung der Ehe klargestellt.

Der Unterhalt meines Mandanten für ihre Auftraggeberin aus den Monaten September 2000 bis einschließlich Januar 2001 wird verrechnet werden können.

Die Aufstellung zum Endvermögen Ihrer Auftraggeberin steht ebenfalls noch aus. Wahrscheinlich sind noch Ermittlungen erforderlich, mit denen auch mein Mandant sich noch befasst. Insoweit melden wir uns baldmöglichst. Indessen mag Ihre Auftraggeberin mitteilen, ob sie die Wertermittlung des Hauses in Oberstadt, die im vorigen Jahr vom Ortsgericht gemacht worden ist, akzeptieren will.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Der 1. Februar ist da und wir bleiben im Geschäft!

Zitat!

„Herrn
Geron Zahler Oberstadt

1. Februar 2001 / 0100 0000
Familiensache – Versorgungsausgleich

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache erhalten Sie als Anlage die Auskunft der VBL und der Luftfahrtbehörde für Ihre Versorgungsanwartschaften. Das Gericht wird diese Auskunft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich mit zu Grunde legen, sofern keine Beanstandungen erhoben werden. Die Auskunft hat insbesondere auch Bedeutung für Ihre eigene Altersversorgung.

Ich möchte darauf hinweisen, dass eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch mich nicht erfolgen kann. Mein Mandat in der Scheidungssache umfasst nicht die Beratung in Rentenangelegenheiten. Ich empfehle Ihnen, mindestens die in der Auskunft angegebenen Versicherungszeiten zu prüfen. Falls Sie weitere Überprüfungen der Richtigkeit dieser Auskunft vornehmen wollen, müssten Sie sich an den Versorgungsträger oder an einen Rentenberater wenden. Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Auskunft müssten Sie umgehend mitteilen.

Wenn alles in Ordnung zu sein scheint, geben Sie mir bitte die Unterlagen zurück, damit ich die Berechnungen des Gerichts zum Versorgungsausgleich später überprüfen kann. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens brauche ich diesen Auszug aus Ihrem Versicherungskonto nicht mehr und Sie

können die Berechnungen zu Ihren Akten nehmen – wenn Sie möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Lieber Leser! Ich werde Sie von diesen 20 Seiten voller Daten, Tabellen, Zahlenkolonnen und Kreuz- und Querverweisen verschonen. Ich habe drei Tage darüber gebrütet ohne etwas verstanden zu haben, außer der Erkenntnis, warum sich meine Anwältin damit nicht befassen wollte. Ich habe ihr dann alles zugeschickt mit dem Vermerk „wird schon stimmen".

Am 6.2.2001 erhielt dann meine Anwältin vom Amtsgericht Friedberg die Unterlagen von meinen Versorgungsträgern und die meiner Frau zurück. 40 Seiten Makulatur, noch dazu auf verblassendem Fotopapier. Auf jeden Fall liegt jetzt alles vor, sodass es keine Verzögerungen mehr geben dürfte – mal sehen.

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –

06.02.2001

An
Rechtsanwältin
Krieger
Am Bahndamm 2x4b Neudorf

Sehr geehrte Frau Anwältin,

in der Familiensache Zahler / Zahler
erhalten Sie die Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Zumzum
Justizangestellte

Anlagen 42"

Fazit aus dem Juristendeutsch: Wenn die Exfrau in Rente geht werden mir 613,78 DM abgezogen und ihr überschrieben. Und bei ihrem Ableben sehe ich nichts davon mehr wieder. Zu dieser Erkenntnis hätte es nicht der 42 Seiten bedurft.

Inzwischen konnte sich die gegnerische Anwältin auch wieder mit Ihrer Mandantin beraten, nachdem diese frisch erholt aus Florida zurück war. Die größeren Mörser werden geladen.

Zitat!

„An Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

Abschrift

06. Feb. 2001 R

Zahler / Zahler – 1 1900 0000

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in obiger Angelegenheit hat unsere Mandantin für das Jahr 2001 die Steuerklasse 1 erhalten, so dass wir davon ausgehen, dass auch Ihr Mandant die Steuerklasse 1 bzw. 2 wegen des Zusammenlebens mit der Tochter hat und dass keine Änderungen der Steuerklassen mehr vorgenommen werden müssen.

Bezüglich der Hausratsteilung weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantin noch folgende Hausratsgegenstände erhalten möchte:

- *Schlafzimmerschrank (Geschenk der Mutter unserer Mandantin)*
- *2 handgeknüpfte Brücken, die in der Ehezeit jeweils im Schlafzimmer lagen, eine auf der Truhe, eine am Bettrand*
- *den alten Weihnachtsschmuck der Mutter unserer Mandantin*

- *1 Kiefernkommode mit Glastüren aus dem Schlafzimmer*
- *1 Sommergrill*
- *1 Liegestuhl.*

Wir bitten um Mitteilung, ob insoweit eine Herausgabe erfolgt.

Bezüglich des Zugewinns kommt es wesentlich auf die Wertschätzung des Hauses an. Das ortsgerichtliche Gutachten, das Ihr Mandant in Auftrag gegeben hat, liegt uns noch nicht vor. Mit Sicherheit ist es nicht zum Stichtag erstellt worden. Ob diese Gutachten trotzdem akzeptiert wird, kann erst nach Vorlage und Einsichtnahme entschieden werden. Wir bitten daher um Überlassung einer Kopie.

Bezüglich des Zugewinns hat Ihr Mandant noch keine Auskunft erteilt. In seiner Auskunft ist in jedem Fall auch das Haus in Frankfurt am Main mit aufzunehmen, da Ihr Mandant erst im Hinblick auf das Scheidungsverfahren das Haus den Kindern übertragen hat und das Haus daher zu seinem Vermögen mit zählt.

Bezüglich des Endvermögens unserer Mandantin erteilen wir folgende Auskunft:

Positives Endvermögen Miteigentumsanteil am Haus a. d. Kirch 13 in Oberstadt, abzüglich Belastungen, deren Höhe durch Ihren Mandanten nachzuweisen ist, da er sämtliche Finanzierungsunterlagen hat.

Pkw R5 – Zeitwert	*400,00*	*DM*
Wiese in Oberstadt	*4.000,00*	*DM*
Girokto Guthaben	*6.997,71*	*DM*
Sozialhilfedarlehen, minus	*661,88*	*DM*

Generali Lloyd Lebensversicherung
Bestehend seit Sommer 1999, ohne Wert

Abzüglich Verbindlichkeiten bei der Sparkasse Kto.-Nr. 1070000000 – Schuldenstand derzeit noch nicht bekannt

Im Anfangsvermögen unserer Mandantin am 16.09.1980 waren erhebliche Guthaben vorhanden, die unsere Mandantin noch zusammenstellen wird, so dass erst sodann auch die Auskunft unserer Mandantin zum Zugewinn vollständig erteilt werden kann.

Bezüglich der Unterhaltsforderung bitten wir zunächst um Mitteilung unter Vorlage einer Vollmacht, ob Antje Zahler Sie beauftragt hat. Wir erteilen sodann Auskunft über das Einkommen unserer Mandantin im Jahr 2000.

01.01. – 30.06.2000
Einkünfte bei der Zahnärztin Brader, netto 1.457,66 DM

01.09. – 31.12.2000
Einkünfte bei der Stadt Unterstadt, netto 6.661,63 DM

Dies bedeutet im gesamten Jahr 2000 ein
Einkommen von 8.119,29 DM
Was einem Durchschnittsverdienst von 676,61 DM entspricht.

Für das Jahr 2000 war somit kein Kindesunterhalt zu zahlen. Das Arbeitsverhältnis unserer Mandantin ist beendet mit Ende März 2001, da der Arbeitgeber den von Anfang an befristeten Arbeitsvertrag nicht verlängert. Unsere Mandantin wird sich um eine anderweitige Tätigkeit bemühen. Es ist jedoch nicht absehbar, ob dies unserer Mandantin gelingen wird. Wir kommen auf die Angelegenheit zurück, sobald unsere Mandantin weiß, ob und inwieweit sie eine neue Arbeit hat.

Sofern Sie in der Unterhaltsabrechnung bei dem Einkommen des Vaters Darlehenstilgungskosten Girokonto von 550,00 DM und Haustilgungskosten und Eigentümerabgaben von DM 697,91 geltend machen, bitten wir um einen Nachweis.

Soweit unsere Mandantin leistungsfähig ist, wird sie selbstverständlich Kindesunterhalt zahlen.

Gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Na ja, was man haben will muss man eben bekommen, aber!!! Der Kleiderschrank war bis zur halben Höhe verschimmelt, weil er an der Außenwand Wetterseite stand; also Sperrmüll und den Grill und Liegestuhl gleich mit. Den anderen Krempel hat sie dann abholen lassen, von einem Bekannten, der mich, ja gerade mich noch fragte, wo er das Zeug dort noch hinstellen solle, die Wohnung sei voll, der Dachboden auch und in deren Keller könne man noch nicht mal mehr die Tür aufmachen, dann würde einem alles entgegen fallen; mir doch egal Hauptsache ich bin den Schruntz los, dann stell das Zeug doch in den Hof. Da steht auch noch was und die Mieter beschweren sich schon. Das ist aber gewiss nicht mein Problem oder?

Lassen wir das erst mal, denn die gegnerische Anwältin nervt schon wieder.

Zitat!

„An
Rechtsanwältin
Krieger
Am Bahndamm
Neudorf

Abschrift

Ihr Zeichen: 1 1900 0000 *01. März 2001*
Hier: Zahler / Zahler

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in obiger Angelegenheit übersende ich Kopie des Schreibens der Stadt Unterstadt, aus dem sich ergibt, dass mit Ablauf des befristeten Beschäftigungsverhältnisses die Tätigkeit unserer Mandantin zum 31.03.2001 endet. Sie ist daher ab April 2001 wieder auf die Zahlung des Ehegattenunterhaltes angewiesen, den das Gericht festgelegt hat.

Ihr Mandant wird daher aufgefordert, ab 01.04.2001 die Unterhaltszahlung wieder aufzunehmen.

Zu Zugewinnausgleichsberechnung übersenden wir die Bestätigung der Generali Lloyd Lebensversicherung, nach der kein Guthaben zum Stichtag bestand.

Im Übrigen bitten wir nochmals um Stellungnahme bezüglich unserer Vorschläge zur Hausratsteilung und setzen Nachfrist zur Auskunftserteilung bezüglich des Envermögens durch Ihren Mandanten bis 15.03.2001 zur Vermeidung einer Auskunftsklage.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Gez. Reibacher
Fachanwältin für Familienrecht“

Damit wir aber auch voll beeindruckt sind bezüglich deren wahrheitsgetreuen Angaben, hängt noch eine amtliche Bestätigung vom Magistrat der Unterstadt an, in der auf das Ende der Beschäftigung zum 31.03.2001 hingewiesen wird, gleichzeitig mit dem Vermerk, dass noch 7 Tage Urlaub aus dem Jahr 2001 vor dem 31.03.2001 zu nehmen sind.

Sollten Sie ein qualifiziertes Zeugnis wünschen, bla bla.

An dieser Stelle möchten wir uns für geleistete Arbeit bedanken bla bla und wünschen für die weitere Zukunft, bla bla.

Auch die Betätigung der Generali Lloyd hat sie als Kopie mit angehängt, allerdings, ohne das daraus hervorgeht, wer im Todesfall der Tochter die 150.000,00 DM kassiert; wir haben es dennoch rausbekommen – sie selbst!

Ich schreibe es aber gerne noch mal für Sie ab, lieber Leser, damit Sie sehen wie mager so etwas abgefertigt wird.

Zitat!

„Generali Lloyd Lebensversicherung AG

An
Frau
Heide Zahler
Reformstrasse 24
Unterstadt *26.01.2001*

Ihr Gesprächspartner
Herr Pfeffer

Ihre Versicherungs-Nr. 0 000 000
Versicherte Person: Antje Zahler

Sehr geehrte Frau Zahler,

gerne geben wir Ihnen nachstehend die gewünschte Information:

Die bedingungsgemäßen Vorraussetzungen für einen Rückkaufswert sind zum 01.01.2001 nicht erfüllt.

Die Beiträge sind derzeit bis 01.02.2001 im Lastschriftverfahren gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Generali Lloyd
Lebensversicherung AG
Kundenbetreuung“

Damit war die Gegenseite wertmäßig aus dem Schneider. Dafür wollten sie aber mir eine Lebensversicherung als bestehend einreden, von der ich schon gar nichts mehr wusste, weil ich dieses Geld schon 1980 mit in das Haus gesteckt habe. Aber Ordnung muss sein in deutschen Landen, also musste mein Versicherungsfritze in seinem Keller alte Akten sichten; die Papiere müssen her.

Zitat!

„Berlinische Leben *23.02.2001*

An
Herrn Geron Zahler
a. d. Kirch 13
Oberstadt

Vers.-Nr.:	*00 000 000*
Vers. Person:	*Geron Zahler*

Sehr geehrter Herr Zahler,

Für die verspätete Beantwortung Ihrer Anfrage bitten wir vielmals um Entschuldigung und danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Geduld.

Gerne teilen wir Ihnen die gewünschten Werte mit.

Termin 15.09.1980

Rückkaufswert	*DM*	*1.597,00*
Gewinn	*DM*	*140,00*

Mit freundlichen Grüßen

Berlinische Leben
Kundendienst – Abteilung“

Also hatte ich 1980 das ganze Geld zugebuttert und bekomme jetzt noch 140,00 DM als Zugewinn angelastet. Ich würde jetzt gerne mal ausfallend werden, aber meine Anwältin wird das wieder mit versöhnlichen Worten abweisen.

Zitat!

„An
Frau Rechtsanwältin
Reibacher
Postfach

4. März 2001 / 04000000
Zahler / dito.

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache bitte ich zunächst um Entschuldigung für die Verzögerung der Stellungnahme und der diesseitigen Aufstellung zum Zugewinnausgleich. Vom Mandanten habe ich im Wesentlichen die nötigen Informationen – lediglich zum Anfangsvermögen fehlen noch einige Zahlen. Ich selbst bin aber durch eine einwöchige Fortbildungsveranstaltung und den daran anschließenden Urlaub meiner Mitarbeiterin mit Fristsachen so belastet, dass ich es bisher noch nicht schaffte, die Sache zu erledigen.
Angesichts des feststehenden Stichtages ist mein Mandant natürlich gern bereit, die erbetene Auskunft zu erteilen. Allerdings denke ich, für eine Auskunftsklage dürften die Voraussetzungen noch fehlen, denn der Anspruch auf Zugewinnausgleich, und mithin auch der damit verbundene Auskunftsanspruch, entsteht erst mit der Rechtskraft der Scheidung. Das mag dahinstehen – ich melde mich zu diesem Punkt demnächst wieder.

Ihre Frau Mandantin könnte inzwischen feststellen lassen, welchen wahren Wert (nicht nur „Rückkaufswert“) ihre Lebensversicherungen haben.

Was aber den Unterhaltsanspruch Ihrer Frau Mandantin angeht, möge sie bitte mitteilen und darlegen, welche Anstrengungen sie unternommen hat, für die Zeit nach dem Auslaufen des befristeten Vertrages eine neue Arbeitsstelle zu finden. Ich gehe davon aus, dass sie diese Unterlagen bis zum 15. März herreichen kann.

Was die Hausratsteilung angeht, hatte Ihre Frau Mandantin bei ihrem Auszug recht umfassend die Wohnung geräumt. Als mein Mandant sie fragte, ob sie den Schlafzimmerschrank nicht wolle, sagte sie, den könne er behalten. Wegen Schimmelbefalls an der Rückwand wurde er zum Sperrmüll gegeben. Das gleiche geschah mit dem Sommergrill, der von dem Sperrmüll auch stammte sowie die Reste des Liegestuhles. Den Weihnachtsschmuck wird Antje für ihre „Mutter“ heraussuchen und damit eine weitere Kindheitserinnerung ad acta legen. Die Kiefernkommode mag Ihre Mandantin nach Anmeldung abholen, ebenso die Teppiche.

Die Berechnungen zum monatlichen Durchschnittseinkommen Ihrer Frau Mandantin aus dem vergangenen Jahr hat die Tochter zur Kenntnis genommen. Es passt dazu, dass die Mutter es nicht für nötig gehalten hat, dem Ehemann ihre fehlende Bedürftigkeit nach Aufnahme der Berufstätigkeit anzuzeigen.

Frau Antje Zahler hätte im Übrigen gern eine Abrechnung der Zinsen für das von Ihrer Auftraggeberin seinerzeit „sichergestellte“ Bausparguthaben von 4996,00 DM der Tochter.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Was für ein Kleinkrieg und die Scheidung sehe ich immer noch in weiter Ferne. Deshalb muss ich auch mal wieder etwas Frust ablassen und den versteht am besten meine Anwältin,

Zitat!

„Geron Zahler *Oberstadt, den 06.03.2001*

An Frau
Rechtsanwältin
Krieger

Notiz für Frau Krieger

Zunächst einmal möchte ich meinen Unmut gegen alle Schreiben der Rain Reibacher zum Ausdruck bringen. Es gibt kaum ein Schreiben, in dem keine Forderungen, Fristsetzungen und Drohungen auf Repressalien fehlen.
Ich habe sowohl im Dienst, wie auch zu Hause jede Menge Kröten geschluckt und dennoch jeden mit Respekt behandelt, für meine Familie gesorgt und meine Frau geachtet, wieso muss ich mich jetzt mit 62 Jahren wie einen dummen Jungen behandeln lassen: „Wenn du nicht tust, was wir wollen, dann“:

Zum Unterhalt:
Hier ist nur die Rede von Wiederaufnahme zum 01.04.2001, aber was ist mit dem Unterhalt, den sie unberechtigt erhalten hat?

Zum Stichtag:
(soweit mir in Erinnerung 19.02.2001): Mein Kontostand bei der Sparkasse vom 17.02.2001 um 09:50 Uhr = 486,47 DM Haben. Unverändert bis 21.02.2001.

Zu einer Versicherung für Antje:
Was soll dieser Quatsch? Antje benötigte eine Rücklage für ihre Ausbildung. Diese sollte nach dem Abitur jederzeit verfügbar sein und das war der Bausparvertrag. Was will ein Single in Ausbildung mit einer Lebensversicherung? Etwa, damit die Mutter eine Prämie bekommt, wenn der Tochter etwas passiert? Bei Invalidität zahlt die Krankenversicherung.

Hier sind weitere Fragen offen:

1. *Wann wurde diese Versicherung abgeschlossen?*
2. *In welcher Höhe?*
3. *Wer ist begünstigt?*
4. *Wie hoch sind die Beiträge?*
5. *Wie ist diese Versicherung mit den 4996,00 DM in Verbindung zu bringen?*
6. *Ist es möglich, dass sie sogar mit dem Tod ihrer Tochter rechnet?*

Zur Kündigung der Unterstadt.
Es ist auffällig, wie oft betont wird, dass das Beschäftigungsverhältnis ein befristetes ist, obgleich die Unterstadt beträchtlichen Aufwand betrieben hat, um ein Angestelltenverhältnis mit Beamtenbesoldung (BAT VI b) zu schaffen. (Nur vom Hörensagen): Freunde sollen ihr gesagt haben: „Es sei der größte Fehler gewesen, dass sie überhaupt gearbeitet habe“.

Zu meinen Informanten:
Leider besuchen Frau Chamois wie auch Herr Ramon meine Frau nicht mehr, die Gründe dafür sind mir nicht bekannt.

Dank und Grüße
Geron Zahler“

Jetzt habe ich mal wieder Dampf abgelassen, aber was nutzt mir das?

Am 6.3.2001 schrieb das Amtsgericht an meine Anwältin, Zitat!

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –

An
Rechtsanwältin
Frau Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

Datum 02.03.2001
Ihr Zeichen 1 05 00 000
Aktenzeichen
700 Z 1200 / 00 S

Sehr geehrte Frau Anwältin Krieger,

in der Familiensache Geron Zahler / Heide Zahler geb. Raffzahn

wird einstweilen von einer Terminierung der Hauptsache abgesehen, da die Antragsgegnerin noch keine Auskünfte zum Versorgungsausgleich erteilt hat und auch bisher kein Antrag nach § 1587 e BGB gestellt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Salomon
Richter am Amtsgericht

Beglaubig
Zumzum
Justizangestellte“

Das schlägt ja dem Fass die Krone ins Gesicht. – Da wurde Frau Krieger zum Krieger!!!

Zitat!

„An
Amtsgericht
Familiengericht
Friedberg (Hessen)

06.03.2001 / 0600000

In der Familiensache
Zahler / dito

700 Z 1200/00 VA

rege ich an, gemäß §§ 33 Fgg, 11 VAHRG

der Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld anzudrohen ggf. ein solches gegen sie zu verhängen, wenn sie nicht innerhalb vom Gericht zu setzender, angemessener Frist die VA-Unterlagen ausgefüllt einreicht.

Krieger
Rechtsanwältin“

Dazu muss sie also jetzt irgendwann Farbe bekennen.
Dennoch wird jetzt gegen weitere Verzögerungstaktiken ein weiterer Mörser abgefeuert.

Zitat!

„An
Amtsgericht
Familiengericht

18. März 2001 / 1800 0000

In der Familiensache
Zahler / dito

700 Z 1200/00

wird – nachdem die Antragsgegnerin sich auf den Schriftsatz vom 12. Jan. 2001 nicht mehr geäußert hat – zur Frage der Zerrüttung der Ehe zunächst nur auf das schon im Rahmen des Unterhaltsverfahrens von der Antragsgegnerin selbst vorgelegte – und hier nochmals abschriftlich beigefügte – Schreiben ihrer Prozessvertreterin vom 17. Jan. 2000 an die Unterzeichnende
verwiesen.

Daraus ergibt sich, dass die Antragsgegnerin die Ehe selbst für gescheitert hält, dass sie ihren Hausrat abholen wird – was geschehen ist – und sie einverstanden ist, dass der Antragsteller das Haus (Ehewohnung) übernimmt.

Noch einmal wird angeregt, die Antragsgegnerin möge dem Scheidungsantrag zustimmen, damit weitere Ausführungen zur Zerrüttung der Ehe unterbleiben können.

Krieger
Rechtsanwältin“

Das war aber jetzt das letzte Friedensangebot! Denn nachfolgend macht meine Anwältin einen Entwurf, der auf eine echte Lösung hin zielt und gibt nun mal „Butter bei die Fische“.

Zitat!

„An Frau
Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor

18. Mär. 2001 / 1800 0000
Zahler / dito

Sehr geehrte Frau Kollegin,

In vorgenannter Sache komme ich zurück auf Ihr Schreiben vom 6. Feb. 2001, dass, soweit Unterhalts- und Zugewinnfragen angesprochen sind, noch nicht abschließend beantwortet ist.

Leider hat Ihre Auftraggeberin die erbetenen Nachweise im Zusammenhang mit der Stellensuche nicht hergeleitet, ja nicht einmal dargelegt, was sie unternommen hat, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Diesseits ist bekannt, dass die Unterstadt durchaus bereit war, eine Stelle mit Bat VII für sie zu schaffen. Mindestens ist aber Ihrer Mandantin zuzumuten, eine Fortbildungsmaßnahme des Arbeitsamtes aufzunehmen, wobei viele davon auch durch Zahlungen an den Teilnehmer gefördert werden. Zu derartigen Bemühungen unabhängig von der damit verbundenen Entlastung des Ehemannes ist Ihre Mandantin verpflichtet.
Gleichwohl will mein Auftraggeber seinen guten Willen beweisen und trotz der schlechten Erfahrungen aus der

Vergangenheit, ab 1. April den vereinbarten Unterhalt wieder zahlen.
Überzahlungen werden zu gegebener Zeit verrechnet werden.

Zum Zugewinnthema überreiche ich als Anlage das ortsgerichtliche Gutachten über das Haus in Oberstadt. Ich denke, die dort aufgeführten 191.000.00 DM sind realistisch, wenn nicht angesichts des schlechten Zustandes der Innenausstattung eher zu hoch.
Das Frankfurter Haus aus dem Vermögen der Eltern meines Mandanten hat dieser bekanntlich auf die Kinder übertragen, nachdem seine Mutter ihn dazu mit Nachdruck aufgefordert und den Abbruch der Beziehungen und Enterbung im Übrigen angedroht hatte. Sie verlangte die Rückübertragung, um sicher zu stellen, dass das Haus in der Familie bleibt.
Eine illoyale Vermögensverfügung meines Mandanten, die alleine eine Zurechnung zum Endvermögen begründen würde ist in dieser Übertragung, die ja auch der Tochter Ihrer Frau Mandantin zugute gekommen ist, mit Sicherheit nicht zu sehen.

Mein Mandant besaß bei Eheschließung einen Daimler Benz 280 SE C aus dem Bauj. ??? mit ??? km Fahrleistung und mehrere Lebensversicherungen, die sämtlich zum Zwecke von Renovierungs- und Reparaturmaßnahmen am Haus während der Ehe gekündigt und ausgezahlt worden sind. Die Werte dieser Versicherungen vor zwanzig Jahren sind nicht mehr zu ermitteln, weil die Unterlagen abgeschlossener Vorgänge bei den Gesellschaften vernichtet sind. Es waren 5 Versicherungen die im September 1980 insgesamt einen Wert von 30.000,00 DM gehabt haben mögen.

Das Endvermögen besteht aus dem Hausgrundstück in Oberstadt

	191.000,00	*DM*
Belastungen LBS (30.000,00 Vorfinanzierung)	*30.157,50*	*DM*
Bausparguthaben hierfür	*6.796,43*	*DM*
Irma Krämer (16.000,00)	*13.600,00*	*DM*
Überzogener Dispo (Gemeinschafts-		
Konto 18.000,00)	*16.603,82*	*DM*
	137.313,47	*DM*
Davon $^1/_2$	*68.717,55*	*DM*
Sparbuch	*132,16*	*DM*
Girokonto	*486,47*	*DM*
Renault 5 Bj. 88	*wertlos*	
Darlehen für Anschaffungen nach Auszug		
der Ehefrau	*2.800,00*	*DM*
Darlehen für Gerichts- und Anwaltskosten	*5.265,00*	*DM*

Zu den für Ihre Mandantin mitgeteilten Vermögenswerten im Endvermögen müssen die schon im Unterhaltsverfahren erwähnten Werte hinzukommen. Es wird diesseits angenommen, dass es mindestens 30.000,00 DM sind. Ihre Frau Mandantin mag andernfalls erläutern, wo die Beträge geblieben sind. Die z. B. mein Mandant und ihre Freundin bei ihr gesehen hatten.
Sie mag weiterhin darlegen, wie die Diskrepanz zwischen ihrer eigenen Aussage (1997), sie habe ein Konto zusammen mit Frau Hope und der jetzigen Behauptung, das Guthaben in USA gehöre nur Frau Hope, sich erklärt.
Nach einer weiteren Information hat Frau Zahler Anteile an der Frankfurt Holding inne. Der Mindestwert der Beteiligung lag bei 10.000,00 DM. Auch in so weit lag Korrespondenz vor. Sie möge erläutern, wo die Werte geblieben sind.

Die Wiese in Oberstadt dürfte mit 10.000,00 DM anzusetzen sein, der R5 ist mit 400,00 DM sicher unterbewertet.

Diese Fragen wäre mein Mandant bereit, dahinstehen zu lassen. Er schlägt vor, die Zugewinngemeinschaft dergestalt aufzulösen, dass er an seine Ehefrau für die Übertragung ihrer

Haushälfte einen Betrag von 68.700,00 DM bei Übernahme der Schulden zahlt. Dann möge sie ihre während der Ehe aus seinen Einkünften ersparten Vermögenswerte behalten und damit glücklich werden und man hätte Streitfrei die Angelegenheit aus der Welt geschafft. Falls Ihre Auftraggeberin das vorziehen würde, wäre mein Mandant auch damit einverstanden, wenn die Übertragung des ideellen Anteils an die Tochter erfolgen würde.

Ich stelle anheim, bald zu antworten.

Die Frage nach den Belegen für die Schulden- und Hausfinanzierungstilgungen nehmen wir als rhetorisch, nachdem sie im Unterhaltsverfahren vorgelegt worden waren und der Höhe nach (unglücklicherweise) die Möglichkeit nicht in sich bargen, innerhalb eines halben Jahres getilgt zu werden. Sie kann angesichts der neuerlichen Leistungsfähigkeit Ihrer Frau Mandantin auch wohl dahinstehen.

*Sie wird aber sicherlich **bis zum Monatsende** nun die Zinsabrechnung für das Guthaben aus Antjes Bausparvertrag vorlegen, das sie nach der eigenmächtigen Kündigung vereinnahmt hatte.*

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Kommt jetzt wieder eine verzögernde Ausrede? Ja, sie kommt!

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –

An Rechtsanwältin
Frau Krieger
Am Bahndamm 2x4b

21.03.2001

Sehr geehrte Frau Anwältin,

in der Familiensache Geron Zahler / Heide Zahler geb. Raffzahn

erhalten Sie die Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Zumzum
Justizangestellte“

Die Anlage stellte sich als weiteres Verzögerungsschreiben der Gegenseite dar.

Zitat!

„An
Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –
Postfach

Beglaubigte Abschrift

19. März 2001 R

In der Familiensache

Zahler / Zahler
– 700 Z 1200/00 VA –

ist die Antragsgegnerin als Angestellte der Stadt Unterstadt im Bürgerbüro mit der Auszählung der Ergebnisse der Kommunalwahl beschäftigt und kann daher nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten 2 Wochen-Frist, eingehend ab 12. März 2001, die Auskünfte vollständig zusammenstellen. Es wird um Verlängerung um nochmals 2 Wochen gebeten.

Gez. u. begl.
Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Diese Nachricht bekam ich gleich am 21.03.01 von meiner Anwältin weitergeleitet mit der Fußnote!
Die Wahlergebnisse stehen zwar schon in der Zeitung, aber Ihre Frau zählt immer noch! Gruß Krieger

04. April – jetzt hat sie Zeit, das Arbeitsverhältnis war ja nur bis 31. März befristet; oder?

Zitat!

„An Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf
R *04.04.2001*

Zahler / Zahler
Ihr Zeichen 1 1800 0000

Abschrift

Sehr geehrte Kollegin,

In der Unterhaltsangelegenheit Zahler teilen wir mit, dass unsere Mandantin bereits am 02.04.2001 beim Arbeitsamt Friedberg gemeldet und beworben hat. Sie hat auch eine Weiterbildung beantragt, um sich im Computerbereich mit Word und Excel fortzubilden.

Unsere Mandantin hatte eine BAT VII Stelle, die von Anfang an befristet war und ist im guten Einvernehmen mit der Unterstadt gegangen in der Hoffnung, bei sich bietender Gelegenheit eine Weiterbeschäftigung zu erhalten. Sie ist nunmehr fast 56 Jahre alt und ist trotzdem guten Willens weiterhin sich um eine Arbeit zu bemühen und auch Fortbildungsveranstaltungen wahrzunehmen. Sobald der Arbeitslosenbescheid vorliegt, wird dieser vorgelegt werden.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Siehste, jetzt is se warmgelaufen, deswegen geht´s auch gleich weiter.

Zitat!

„An Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

04.04.2001

Zahler / Zahler
Ihr Zeichen 1 1800 0000
Hier: Zugewinn

Sehr geehrte Kollegin,

in der Zugewinnausgleichsangelegenheit ist unsere Mandantin mit einer Bewertung des Oberstädter Hauses auf DM 191.000,00 nicht einverstanden.

Im Jahre 1997 wurde ein Brandkassenbescheid erstellt wobei ein Faktor von 25,3 ermittelt wurde und ein Wert im Versicherungsjahr 1914 von 15.100,00 Reichs Gold Mark angegeben wurde. Das Haus repräsentiert danach einen Wert von 382.000,00 DM.

Wir schlagen vor, dass die Parteien sich gemeinsam darauf einigen, dass ein vereidigter Sachverständiger mit der Bewertung des Hauses beauftragt wird, da durch die Beauftragung zweier unterschiedlicher Sachverständiger unnötige Kosten entstehen. Wir schlagen vor, den Sachverständigen Nathan, zu beauftragen und bitten um Mitteilung, ob insoweit Einverständnis besteht. Sollte Ihrerseits ein Vorschlag erfolgen, so wird dem mit Interesse entgegengesehen.

Bei der Berechnung des Zugewinns kann die Wertsteigerung des Miteigentumsanteils an dem Haus Frankfurt nicht unberücksichtig bleiben. Da Ihr Mandant den Miteigentumsanteil zur Hälfte an seine Tochter aus dieser Ehe und zur Hälfte an sein Kind aus der früheren Ehe übertragen hat, hat er sich mutwillig seines Vermögens begeben und die Wertsteigerung des Hauses in Frankfurt ist entsprechend dem Miteigentumsanteil Ihres Mandanten zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung einer Auskunftsklage geben wir Ihrem Mandanten hiermit Gelegenheit zum Wert des Miteigentumsanteils zur Zeit der Eheschließung vorzutragen sowie ebenfalls zum Wert zur Zeit der Übergabe. Wir setzen insoweit Frist bis zum 01.05.2001.

Der Pkw Daimler Benz stand bei der Eheschließung zwar im Eigentum Ihres Mandanten. Es handelte sich jedoch um ein altes Fahrzeug, das nicht mehr fahrtauglich war und für ein paar hundert DM kurz nach der Eheschließung verkauft wurde. Auch in so weit ist eine Wertangabe erforderlich.

Bei der Eheschließung bestand eine Versicherung zugunsten Ihres Mandanten, die einen geringfügigen Umfang hatte. Auch in soweit ist eine genaue Wertangabe erforderlich. Vier weitere Versicherungen wurden erst nach der Eheschließung abgeschlossen und später auch wieder gekündigt und sind bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs außer Acht zu lassen.

Soweit Ihr Mandant sich auf Darlehen beruft von DM 2.800,00 so müssen diese mit Nichtwissen bestritten werden. Ein Beleg erfolgte nicht. Das Girokonto der Parteien ist weit überzogen. Ein Kontoauszug zum Stichtag liegt nicht vor, insoweit ist eine Vorlage erforderlich.

Auch ein Darlehen für Gerichts und Anwaltskosten muss mit Nichtwissen bestritten werden, insoweit erwarten wir ebenfalls die Vorlage von Belegen.

Im Endvermögen befindet sich noch ein Oldie-Traktor, der als Liebhaberstück von Herrn Zahler angeschafft wurde. Kurz vor der Trennung lag ein Kaufangebot von DM 3.000,00 vor. Insoweit wird ebenfalls um Auskunft gebeten.

Bezüglich des Vermögens unserer Mandantin werden wir eine genaue Aufstellung noch überlassen. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass Frau Zahler keine Anteile an einer Frankfurt Holding hatte. Sie hat keine Ahnung, um was es bei dieser Behauptung gehen soll.

Bezüglich der Wiese wird mitgeteilt, dass 2 Wiesen innerhalb der Ehezeit gekauft wurden für DM 10.000,00. Davon ist eine Wiese noch vor der Trennung für 6.000,00 wieder verkauft worden, so dass lediglich eine Wiese im Wert von 4.000,00 vorhanden ist.

Im Übrigen werden wir zur Zugewinnausgleichsangelegenheit noch vortragen.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Gelle, das war ein starker Vortrag! Behalten Sie ihn gut im Gedächtnis, dann werden Sie später die Verdrehungen und Beugungen (abgemildert ausgedrückt für Lug und Trug) erkennen.

Inzwischen schreibt dann wieder das Amtsgericht am 06.04.2001, dass am 04.04.2001 endlich der Fragebogen zum Versorgungsausgleich, auszufüllen von Frau Zahler, dort eingegangen sei.
Immerhin vier Seiten. Sie ist geboren, weiblich und deutsch. Sie wohnt in Unterstadt und hat Telefon. Die Ausbildung war eine Verwaltungslehre.
Danach hatte sie zehn verschiedene Anstellungen, bis sie mich zwanzig Jahre als Hausfrau ausbeutete. Danach hat sie noch 1/2 Jahr als Verwaltungsangestellte in Unterstadt angegeben. Mit ja angekreuzt hat sie noch bei Versicherungsnummer und der Frage nach Durchführung der Rentenberechnung. Dann heißt es vierzehnmal nein, zweimal gar nix und Datum und Unterschrift.
Aber, glauben Sie nur nicht, lieber Leser dass ich diesen gekästelten, kleingedruckten Pipifax auch noch abschreibe.

Sollten Sie einmal in die missliche Lage kommen einen solchen Fragebogen ausfüllen zu müssen, nehmen Sie ein Vergrößerungsglas und fangen Sie einfach an.
Bei uns geht es nämlich schon wieder lustig weiter.

Zitat!

„An Herrn
Geron Zahler

Per Telefax

06. Apr. 2001 / 0600 0000
Familiensache – Zugewinn

Sehr geehrter Herr Zahler

In vorgenannter Sache sende ich nachfolgend neue Schreiben der Kollegin Reibacher vom 04. April.

Mit der Berechnung des Ortsgerichts ist Ihre Gattin nicht einverstanden. Sie möchte das Goldstück gern doppelt so hoch einschätzen und hofft mit Hilfe eines vereidigten Sachverständigen zu diesem Ergebnis zu kommen. Die Kollegin schlägt Herrn Nathan vor, den auch ich kenne und gegen den, nach meiner Kenntnis nichts zu sagen ist. Wenn Sie jemanden anderen benennen Möchten, teilen Sie mir das bitte mit. Wir könnten natürlich auch bei der IHK anfragen und einen Gutachter benennen lassen. Selbstverständlich ist, dass die Kosten eines solchen Gutachters geteilt werden müssen und ich werde vorschlagen, dann auch die Kosten des Ortsgerichtsgutachtens zu teilen.

Die Kollegin spricht auch schon wieder vom Frankfurter Haus und will dessen Wertsteigerung (mehr ginge ohnedies nicht) in den Zugewinn rechnen. Bitte seien sie so nett, mir doch (ich glaube Sie hatten es schon mal gesagt, aber ich kann es jetzt nicht finden) noch einmal den Wert des Frankfurter Hauses im Zeitpunkt der Eheschließung mitzuteilen. Dann indexieren wir es (9/1980 = 66,7; 12/2000 = 107,4) hoch und sehen mal, ob überhaupt nach der Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes noch eine Wertsteigerung geblieben ist. Und wenn es ein paar Mark sind, sind sie noch weniger den Geboten der Sittlichkeit widersprechend mutwillig und leichtsinnig allein zur Benachteiligung Ihrer Gattin an die Kinder übertragen.

Zu den anderen „Beanstandungen“ telefonieren wir kurz. Am besten Montag nach 10:00 Uhr, dann bin ich vom Gericht wieder da, wo ich Montag früh und auch jetzt gleich hin muss.

Lustig ist nach wie vor, dass die Kollegin hinsichtlich der Auskünfte ihrer Mandantin vertröstet, angesichts ihrer weiteren Fragen aber Fristen setzt – wie immer.

Bei der Beantwortung des Zugewinnbriefes werde ich vielleicht auch noch ein Wort dazu sagen, ob ich es für vernünftig halte am Tag nach der Beendigung des bekanntermaßen nur befristeten Arbeitsverhältnisses beim Arbeitsamt nach einem Arbeitsplatz zu fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Recht hat Sie und deshalb feuert meine Anwältin, nachdem wir uns nochmals unterhalten hatten, aus allen Rohren zurück!

Zitat!

„An
Rechtsanwältin
Reibacher
Postfach

14. Apr. 2001 / 1400 0000
Zahler / dito – Zugewinn – 100/2001

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache wäre mein Mandant damit einverstanden, seiner Ehefrau seine Haushälfte bei Unterstellung des Preises von 382.000,00 DM zu übertragen. Sie möge kurzfristig mitteilen, ob sie damit einverstanden ist, dann kann ein weiteres Gutachten erspart werden.

Andernfalls ist mein Mandant mit dem Sachverständigen Nathan einverstanden, Ihre Mandantin mag ihn beauftragen.

Das Frankfurter Haus wird bei der Zugewinnbeurteilung außer Betracht bleiben müssen. Ein Wertzuwachs währen der Ehezeit (gem. Notarvertrag 730.000,00 – gegenüber 870.000,00) ergibt sich unter Berücksichtigung der notwendigen Indexierung nicht. Selbst wenn man Gutachten einholte und zu anderen Werten käme, könnten diese nicht so wesentlich abweichen, dass sich ein erheblicher Mehrwert ergäbe. Die Übertragung auf die Kinder ist unter den vorliegenden Umständen sicher keines der Rechtsgeschäfte, die von § 1375 II BGB erfasst werden.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit einmal erwähnen, dass ich kein Verständnis dafür habe, dass Sie ständig Fristen setzen, während Ihre Mandantin im gleichen Zusammenhang, „noch ermittelt“ oder nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der Zeitung immer noch Stimmen zählt. Ich denke man sollte gleiche Rechte gewähren und gleiche Pflichten akzeptieren. Darüber hinaus pflegen wir grundsätzlich gleich zu antworten, so dass auch deshalb keine Fristsetzungen erforderlich sein dürften.

Zum Anfangsvermögen meines Mandanten will ich gern mit den vorliegenden marginalen Informationen ergänzen. Die erste Lebensversicherung Vertragsnummer 01 00 0000 von 1968 hatte 7/1982 einen Rückkaufswert von 1462,00 DM. Die zweite (II) war etwa 1970 abgeschlossen per 01.09.1982 bescheinigte die Versicherung einen Rückkaufswert von 4.268,00 DM. Eine weitere (21) hatte seit November 1970 und bei Einzahlung von 52,00 DM und später 64,00 DM sicher keinen geringfügigen Umfang. Die Berlinische Leben bescheinigte für 1981 einen bestand von 8.019,00 DM.
Eine weitere (31) war 01.1977 abgeschlossen und mit monatlich mit 50,00 DM bedient worden. Sie stand 1982 bei 2796,00 DM. Die Nr. 41 vom 6.1977 mit ebenfalls 50,00 DM Beitrag stand 1982 bei 2.880,00 DM.

Es gab also bei Eheschließung 5 Lebensversicherungen. Die Erinnerung trügt Ihre Frau Mandantin offenbar bei den Vermögenswerten ihres Mannes ebenso, wie es das bei ihren eigenen – jüngeren – schon den Anschein hatte.
Die wirklichen Werte der Versicherungen einschließlich der Gewinnanteile sind nicht mehr festzustellen, das hatte ich schon mitgeteilt. Natürlich kann man sicher einen Versicherungsmathematiker mit den Berechnungen beauftragen. Wenn Ihre Mandantin diese Kosten aufwenden will, mag das geschehen.

Der Mercedes fuhr durchaus – zum Beispiel um das Aufgebot zu bestellen – er fuhr nur der „jungen Familie“ zu teuer, so dass man ihn durch einen R5 ersetzte. Der Mandant erinnert sich näherer Einzelheiten nicht mehr, so dass er dazu nichts weiter sagen konnte. Sicher waren es mehrere hundert Mark, die erzielt wurden. Soll es darauf heute wirklich ankommen?

Die Belastungen des Endvermögens, d. h. die Kontoüberziehungen, sind Ihrer Auftraggeberin bekannt: Sie hat zu dem Gemeinschaftskonto Zugriff. Ich füge gleichwohl Kto.-Auszug Nr. 49 mit Soll 17.508,12 DM bei.
Die Darlehensverträge fügen wir bei, wobei wir auf die nicht gegebene Belegpflicht verweisen.

Den Oldie-Traktor Hanomag R12 Bj. 1956 hätte mein Mandant gerne verkauft, um die Darlehensaufnahme zu vermeiden. Tatsächlich hatte einmal jemand 2.500,00 DM (d. h. beinahe 3.000,00 DM) geboten, der sich jedoch nach Besichtigung gegen den Erwerb entschied. Leider mag niemand den „Oldie“. Ihre Mandantin mag ihn zu 3.000,00 DM übernehmen.

Mein Mandant weiß nur, dass die Frankfurt Holding mehrfach anrief, seine Frau verlangte und nicht bereit war, ihm mitzuteilen, worum es geht. Auch die Chefin der Volksbank in Oberstadt verlangte in diesem Zusammenhang die Ehefrau zu sprechen und wollte auch nichts ausrichten lassen. Und Sie haben keine Ahnung, was diese Menschen von Ihrer Auftraggeberin wollen könnten.

Über die Wiese mag der Gutachter eine Blick werfen und zwei Worte zu deren Wert sagen, dann ist auch diese Frage geklärt.

Unser Vorschlag den Hauswert unter Abzug der gemeinsamen Belastungen zu teilen und damit auseinander zu gehen, hat immer noch Bestand. Vielleicht überlegt sich Ihre Frau Mandantin diesen Vorschlag im Hinblick auf die Einzelheiten der Fragen zu ihrem Endvermögen doch noch einmal.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Weil das jetzt so schön war, legt sie auch noch was drauf!

Zitat!

„An
Rechtsanwältin
Reibacher
Postfach

14. Apr. 2001 / 1400 0000
Zahler / dito – Bausparvertrag Antje Zahler

Sehr geehrte Frau Kollegin,

In vorgenannter Sache wäre es schön, wenn Ihre Frau Mandantin die Frage der Erstattung der Zinsen für das zu Unrecht eingezogenen Bausparguthabens ihrer Tochter beantwortete und den Erstattungsübertrag anweisen würde.

Meine Mandantin hatte gedacht, dass das bis Ende März hätte erledigt sein können, sieht Ihrer Auftraggeberin aber natürlich die Verzögerung wegen der beruflichen Belastung noch einmal nach. Könnte die Überweisung des geringfügigen Betrages, der für die junge Frau jedoch durchaus nicht vernachlässigenswert ist, wohl bis zum Ende dieses Monats nun geschehen?

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Und noch ein Vorschlag zur Güte, oder wollen wir nur mal die Gegenseite testen?

Zitat!

„An
Frau Rechtsanwältin
Reibacher
Postfach

04. Mai 2001 / 1000 0000
Zahler / dito – Wiese

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache schlägt meine Mandantin vor, ihrer Mutter die Wiese zu dem von ihr in der Endvermögensaufstellung angegebenen Preis von 4.000,00 DM abzukaufen. Dann kann auch das Gutachten dafür erspart werden.

Ich bitte um baldmöglichste Stellungnahme zu diesem Vorschlag.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Daraufhin erhielt meine Anwältin am 21. Mai erneut einige Abrungenschaften aus der gegnerischen Feder, wobei solche Kleinigkeiten, wie Zinsen für die Tochter stillschweigend übergangen werden. Auch das Kaufangebot wird wissentlich nicht mehr berührt, denn man kannte ja den wahren Wert dieser Wiese. (Ich kann vorweg mal einfließen lassen: diese Wiese wurde 2005 an einen Anrainer für 1.000,00 € verkauft-)

Aber nun zu den gegnerischen Ergüssen!

Zitat!

„An
Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

Abschrift

16. Mai 2001

Zahler / Zahler
Ihr Zeichen 1 1800 00000

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in der Sache Zahler Unterhalt teilen wir mit, dass es unserer Mandantin geglückt ist ab 01.05.2001 einen befristeten Arbeitsvertrag bei der Unterstadt zu erhalten. Im Hinblick auf eine Schwangerschaftsvertretung . Unsere Mandantin konnte zum 01.05.2001 beginnen und der Vertrag ist befristet bis 24.07.2001. Unsere Mandantin hofft, dass eine Verlängerung eintritt, dies ist jedoch noch ungewiss. Ab Monat Mai braucht Ihr Mandant daher aus dem Titel zunächst keine Zahlung zu leisten. Eine Abrechnung liegt unserer Mandantin naturgemäß noch nicht vor.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Das war jetzt das Trostpflaster, danach kommen jetzt mit gleichem Datum die echten Bolzen.

Zitat!

„An
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

Abschrift

16. Mai 2001 R
Reg.-Nr.18/2001

Zahler / Zahler (Zugewinnausgleichsangelegenheit – Reg. – Nr.18/2001) Ihr Zeichen 1 0400 00000

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in der Angelegenheit Zahler ist unsere Mandantin leider nicht in der Lage den Miteigentumsanteil Ihres Mandanten an dem Oberstädter Haus zu erwerben. Es wird daher vorgeschlagen, dass das Haus gemeinsam verkauft wird, bestmöglich und der Erlös in die Zugewinnausgleichsberechnung eingestellt wird. Sollte Ihr Mandant das Haus nicht verkaufen wollen, wäre der Sachverständige Nathan zu beauftragen insoweit ist jetzt Einigkeit, nur die Beauftragung müsste gemeinsam erfolgen bei gemeinsamer Kostentragung.

Bezüglich des Frankfurter Hauses kann Ihr Mandant eine Einstellung in die Zugewinnausgleichsberechnung nicht vermeiden. Er hat das Haus seit dem Tod seines Vaters, so dass das Haus zum Anfangsvermögen zählt und in das Endvermögen mit aufzunehmen ist. Es bestand schließlich

eine 20-jährige Ehe, innerhalb derer ein Haus in Frankfurt eine erhebliche Wertsteigerung erfahren hat. Ihr Mandant wird aufgefordert Angaben zum Anfangsvermögen insoweit und zum Endvermögen zu machen. Notarielle Urkunden liegen nicht vor, so dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb Sie meinen gemäß Notarvertrag DM 730.000,00 – beziehungsweise DM 870.000,00 – zu Grunde legen zu können. Wir stellen Ihnen anheim bis zum 01.06.2001 Wertangaben zu machen, ansonsten wird eine Schätzung im Zugewinnausgleichsverfahren erfolgen.

Bezüglich der Verbindlichkeiten weisen wir darauf hin, dass der Stichtag zur Berechnung des Zugewinns der 20.12.2000 ist, nämlich der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages. Soweit ein Beleg über Verbindlichkeiten vom 29.09.2000 vorliegt, so ist dieser Termin nicht maßgeblich.

Bezüglich der zwei vorgelegten Darlehensverträge fordern wir Sie auf, Bankbelege bzgl. der Überweisungen vorzulegen, da sonst die Verträge als Scheinverträge angesehen werden müssen. Es käme im Übrigen auch darauf an, wie viel von dem Darlehen zum Stichtag ausgegeben worden ist. Ohne nähere Belege können die Verträge somit nicht anerkannt werden.

Bezüglich der Lebensversicherungen kommt es auch auf die Auskunftserteilung zum Stichtag exakt an.

Bezüglich der Wiese liegt kein konkretes Angebot vor, zu welchem Preis die Wiese übernommen werden soll. Bevor eine Äußerung insoweit erfolgt, bitten wir um Mittelung, welches Angebot bzgl. des Erwerbs der Wiese gemacht wird.

Die Bausparsumme von 5.000,00 DM hat unsere Mandantin bereits am 29. Jun. 2000 an ihre Tochter überwiesen. Die Auszahlung einschließlich Zinsen der Leonberger

Bausparkasse betrug DM 4985,42. Diesen Betrag hat unsere Mandantin noch aufgerundet.

Unsere Mandantin hat keinen Bonus nach der Anlage des Geldes erhalten, da sie das Geld nicht bis August 2000 festgelegt hatte, sondern entsprechend der Aufforderung Ihrer Mandantin bereits im Juni 2000 an Antje ausgezahlt hat, so dass die Voraussetzungen für die Auszahlung des Bonusses nicht geschaffen wurde.

Unsere Mandantin hat ansonsten keinerlei Verträge oder Geschäftskontakte zu einer Frankfurt Holding und weiß nicht worum es dabei gehen soll, evtl. handelte es sich um Reklame.

Wir bitten nun um Stellungnahme bis Ende des Monats, ob ein Verkauf des Hauses übereinstimmend erfolgen soll oder eine gemeinsame Beauftragung des Gutachters.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Gez. Reibacher
Fachanwältin für Familienrecht“

Markig und provokant geschrieben, auch Fristen sind wieder untergebracht. Nachdem ich mit meiner Anwältin Punkt für Punkt durchgegangen war, fanden wir 16 sich selbst erklärende Lügen, von denen die Frau Reibacher der Lüge wissentlich Gebrauch gemacht hat. Ob das einer notariell zugelassenen Anwältin würdig ist, mag ich bezweifeln. Wenn ich das jetzt alles schriftlich widerlegen müsste, kämen noch einmal 10 Seiten dazu. Aber, lieber Leser, wenn Sie davor aufgepasst haben und es auch weiterhin noch tun, dann werden Sie diese Lügen nach und nach enttarnen; sehen Sie es einfach als ein Puzzle an.
Möglichkeiten dazu sind schon im nächsten Schreiben meiner Anwältin enthalten.

Zitat!

„An
Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Postfach

26. Mai 2001 / 2600 00000
Zahler / dito – Zugewinn

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache möchte mein Mandant das Elternhaus für seine Tochter möglichst erhalten, was vielleicht auch im Sinne Ihrer Auftraggeberin sein könnte. Das Angebot an sie, das Anwesen zu Ihrem Preis zu übernehmen, hat diesem Wunsch auch Rechnung getragen. Mein Auftraggeber hatte der Bestellung des Herrn Nathan bereits zugestimmt. Selbstverständlich trägt er die Hälfte der Kosten. Der Gutachter möge mit ihm einen Besichtigungstermin abstimmen.

Was den Wert des Hauses in Frankfurt angeht, kann ich nur noch einmal auf die bereits gemachten Angaben Bezug nehmen. Notarielle Urkunden liegen im Zusammenhang mit dem Haus sowohl aus der Zeit des Todes des Vaters meines Mandanten, in Form des Erbvertrages unserer Mandanten als auch von der Übertragung an die Kinder meines Mandanten vor. Ich wüsste nicht, was gegen die Richtigkeit dieser Angaben sprechen sollte. Die alten Urkunden sind Ihrer Auftraggeberin bekannt. Herrn Notar Lautenschläger in Eschborn, Wasserweg 45-47 wird hiermit gestattet, Ihnen zu bestätigen, das der Wert des in UR 22/2000 übertragene Grundstück mit 870.330,00 DM bei einem Einheitswert von 27.400,00 DM zu Grunde gelegt worden ist, falls es Ihrer Auftraggeberin nicht ausreicht, von mir diese Bestätigung hiermit entgegenzunehmen.

Bitte klären Sie mich auf, welche Belege über Verbindlichkeiten per 29.09.2000 vorgelegt worden sind, dann wird diese Angabe geprüft werden. Ich war der Auffassung, dass per Stichtag beziffert und (ergänzend sogar) belegt worden ist.

Die privaten Darlehen sind für laufende Verpflichtungen aufgenommen worden und wurden im Zeitpunkt der Aufnahme auch ausgegeben. Die 5265.00 DM wurden der Unterzeichnenden überwiesen. Das Darlehen des Arbeitskollegen meines Mandanten floss in bar. Rückzahlungen waren bis zum Stichtag nicht möglich.

Bezüglich der Lebensversicherungen habe ich auf die Problematik hingewiesen. Konkretere Zahlen sind nicht zu beschaffen. Da es sich auch nur um minimale Abweichungen handeln kann, denke ich, sie könnten dahinstehen.

Die Wiese hat Ihre Auftraggeberin mit 4.000,00 DM angegeben. Zu diesem Preis würde die Tochter sie übernehmen.

Die Bausparsumme hat Ihre Auftraggeberin im Mai 99 abgerufen, von der Bausparkasse 4.996,42 DM im Juli 99 erhalten und („bereits") ein Jahr später, im Juni 2000, DM 5.000,00 ausgezahlt. In dieser Zeit wären bei der Bausparkasse Zinsen und Prämien angefallen. Einer Freundin hatte Ihre Auftraggeberin berichtet, sie habe das Geld gewinnbringender angelegt. Dieser „Gewinn", mindestens aber die üblichen Zinsen sollten an die Tochter ausgezahlt werden.

Außergewöhnlich erscheint es schon, dass die Frankfurt Holding aus Reklamegründen mit Ihrer Auftraggeberin sprechen und dem Ehemann – der üblicherweise in Familien durchaus auch über Vermögenswerte zu verfügen pflegt – nicht sagen möchte, um was es geht. Die Werbung hätte auch ihm gegenüber vielleicht „ankommen" können.
Eine Schweigepflicht in Angelegenheiten unverbindlicher Werbung ist äußerst selten.

In diesem Zusammenhang, hinsichtlich Ihrer erheblichen Barmittel wie auch bezüglich der amerikanischen Konten, zu denen noch immer Mitteilungen eingehen, möge Ihre Auftraggeberin sich weiterhin überlegen, ob es bei ihren Angaben bleiben soll, falls es zu einer Auseinandersetzung über die Zugewinnfragen kommen sollte.

Außerdem möge Ihre Mandantin ihr Endvermögen ergänzen um den Wert des von ihr mitgenommenen Teppichs (Seidenghom), der schon beim Erwerb in der Versteigerung 5.000,00 DM gekostet hatte.

Ihre Mandantin mag letztlich an dieser Stelle die nachdrückliche Aufforderung erlauben, künftig den Wegfall

ihres Unterhaltsanspruches so rechtzeitig mitzuteilen, dass Überzahlungen nicht mehr erfolgen. Wenn sie am 11. Apr. einen Arbeitsvertrag unterzeichnet, dessen Vorhandensein erst am 16. Mai mitgeteilt wird, ist dafür nur ein Grund denkbar.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

So und gleich hinten dran noch den lästigen Erbvertrag.

Zitat!

„An
Frau Rechtsanwältin
Reibacher
Postfach

26. Mai 2001 / 2600 00000
Zahler / dito – Erbvertrag

Sehr geehrte Frau Kollegin,

mein Mandant wünscht die Aufhebung der letztwilligen Verfügung, was sicherlich auch im Interesse Ihrer Auftraggeberin ist.

Da sie der Scheidung noch nicht zugestimmt hat, könnte im Erbfall § 2077 BGB u. U. nicht greifen. Wir schlagen deshalb vor, gemäß § 2292 BGB ein gemeinschaftliches Testament zur Aufhebung des Erbvertrages zu schließen. Damit wären die Kosten eines Aufhebungsvertrages zu ersparen und etwaige Zweifel, die sich bei einer Kündigung oder Rücktritt ergeben könnten, vermieden.

Bitten Sie Ihre Auftraggeberin, eine solche Urkunde zu entwerfen. Ich lasse meinen Mandanten hier bei mir in der Kanzlei gegenzeichnen und reiche das Original dem Nachlassgericht ein.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Gerade eben wollte ich den ersten Ordner schließen, da fiel mir ein Handvermerk entgegen, der nicht unerwähnt bleiben sollte.
Darin heißt es: Handschriftliche Notizen der Heide Zahler, die sie sich schon 1994 bezüglich der Erlangung der großen Witwenrente bei der BfA eingeholt hatte mit genauen Wartezeiten bis zum Ereignis des Erlangens und weitere, lukrative Berechnungen liegen im Original verschlossen bei meiner Anwältin, Frau Krieger. Sie meinte, diese Aufzeichnungen hätten derart weitgreifende kriminaltechnische Folgen, dass hier alle Beteiligten mehr Schaden nehmen würden, als dass es Nutzen brächte. Jetzt könne wir das ja erwähnen, derweil das inzwischen verjährt ist und wir auch so einigermaßen klar gekommen sind.

Ende des ersten Ordners.

Schreiben der Anwältin Krieger an die Anwältin der Gegenpartei 11. Juni 2001.

Zitat:

„11. Juni 2001 / 11060xxx
Zahler / dito – Zugewinn

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache hatte mein Mandant den Wert des Hauses auf eigene Kosten durch objektive ortsgerichtliche Schätzung ermitteln lassen. Zu diesem Wert ist er bereit, das Haus zu übernehmen. Das ist diesseits längst angeboten worden.

Wenn Ihre Mandantin den Wert für höher hält, mag sie es zu diesem Preis übernehmen – wie es ihr angeboten worden ist. An einen Fremden will mein Mandant möglichst nicht verkaufen müssen, so dass der Gutachter bestellt werden mag.

Ihre Frau Mandantin möge das bis zum 26. Juni 2001 erledigen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Schreiben der Anwältin Krieger an die Anwältin der Gegenseite.

Zitat!

„Zweitausdruck

Zur Erinnerung an die Erledigung

Frist 26. Juni 2001

11. Juni 2001 Rechtsanwältin

26. Mai 2001 / 26050xxx
Zahler / dito – Erbvertrag

Sehr geehrte Frau Kollegin,

mein Mandant wünscht die Aufhebung der letztwilligen Verfügung, was sicher auch im Interesse Ihrer Auftraggeberin ist.

Da sie der Scheidung noch nicht zugestimmt hat, könnte im Erbfall §2077 BGB u. U. nicht greifen. Wir schlagen deshalb vor, gemäß § 2292 BGB ein gemeinschaftliches Testament zur Aufhebung des Erbvertrages zu schließen. Damit wären die Kosten eines Aufhebungsvertrages zu ersparen und etwaige Zweifel, die sich bei einer Kündigung oder Rücktritt ergeben könnten, vermieden.

Bitten Sie Ihre Auftraggeberin, eine solche Urkunde zu errichten. Ich lasse meinen Mandanten hier in meiner Kanzlei gegenzeichnen und reiche das Original dem Nachlassgericht ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Schreiben der Gegenanwältin Frau Clara Reibacher an meine Anwältin.

Zitat:

„An
Rechtsanwältin
Frau Krieger *den 06. Juni 2001*

Ihr Zeichen: / 26050xxx Zahler / dto.
Hier: Zahler / Zahler – Zugewinn (Reg. – Nr.1xx/2xxx)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in der Familiensache Zahler teilen Sie mit Schreiben vom 26.05.2001 mit, dass ihr Mandant daran interessiert ist das Haus im Alleineigentum zu übernehmen um das Haus für die Tochter zu erhalten. Sie hatten unserer Mandantin vorgeschlagen den Miteigentumsanteil zu erwerben gegen Ausgleichszahlung bei Zugrundelegung eines Hauswertes von DM 382000,--, so dass wir davon ausgehen, dass auch im umgekehrten Fall der Hauswert mit DM 382000,-- angesetzt werden kann. Hiervon wäre die LBS Belastung von rund DM 30000,-- in Abzug zu bringen, so dass der Wert des Hauses unter außer Achtlassung der auf dem lastenden Schulden DM 352000,-- ausmacht und der hälftige Hauswert DM 176000,-- betragen würde, wobei die Belastungen von dem Erwerber zu tragen wären. Wir bitten um Mitteilung, ob ihr Angebot vom 26. Mai so verstanden werden soll, dass ihr Mandant bereit ist DM 176000,-- für den hälftigen Miteigentumsanteil bei Übernahme der auf dem Haus liegenden Belastungen zu tragen und bitten insoweit um Klarstellung bis zum 16.06.2001

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Gez. Clara Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Schreiben des Geron Zahler an seine Anwältin, nachdem er am 11.06.2001 das Schreiben der RAin Reibacher per Fax erhalten hat.

Zitat:

„An
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger

11.06.2001

Betrifft Fax Gegenseite

Zu erst einmal vielen Dank für Ihr Fax. Wie Sie sehen habe ich lange und geduldig darauf gewartet. Zu Beginn muss ich erst mal bemerken, dass der Kragen langsam zu eng wird und ich kurz vor dem Platzen stehe. Offensichtlich sieht die Gegenseite nun ihre Felle wegschwimmen und macht auf Kleindummchen mit nicht verstehen. Ich sehe nicht ein auch nur ein Fingerbreit nachzugeben, nachdem ich von meiner Ehefrau jahrelang bestohlen und hintergangen worden bin, Sie muss jetzt endlich mal erkennen, dass sie nur das von mir bekommt, was ihr zusteht. Diese Auflistung haben sie bereits am 19.03.2001 der Kollegin Reibacher übermittelt. Es bezieht sich hier auf die Seite 3 Ihres Schreibens in dem das Endvermögen aufgelistet wurde (diese Seite wird beigefügt).

In dem neuerlichen Schreiben werden andere Verbindlichkeiten die ich auf Grund der hohen Ansprüche meiner Frau eingehen musste völlig unerwähnt gelassen. Auch von der Wiese zu Gunsten von Antje ist nichts zu hören. Auch erfolgte kein Echo auf die Lebensversicherungen, Wiederbeschaffungen und Gerichts und Anwaltskosten. Auch haben Sie in meinem Namen einem neuerlichen, ihr zugetanen Sachverständigen zugestimmt. Ich habe mich schon lange Zeit gewundert, warum hier kein Anruf wegen des Besichtigungstermines kam, kann mir allerdings jetzt

vorstellen, dass dieser Termin vergessen oder bewusst verschoben wurde, um mit dieser neuerlichen Naivitätsmasche noch mehr Geld aus mir heraus zu schlagen. Mir geht es gesundheitlich nicht gut, aber ich bin mir trotzdem sicher, ich werde diese Welt nicht mit unbestelltem Haus verlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Fax von RAin Krieger an Geron Zahler vom 18. Juni 2001.

Zitat:

„An
Herrn Geron Zahler
Per Telefax den 18. Juni 2001 / 18960xxx

– Hausverkauf –

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache verstehen die Kollegin und Ihre Gattin auch mein neuerliches Schreiben nicht …

Ob Sie das Haus auch zu dem vom Ortsgericht geschätzten Preis an Ihre Gattin verkaufen würden, fragt man. Ich habe gesagt, dass ich das nicht ausschließen könnte für den Fall, dass Ihre Frau mit Ihnen und Antje einen Erbvertrag abschließt, wonach Antje zur Alleinerbin eingesetzt und lebzeitige Verfügungen ausgeschlossen werden.

Daraufhin erklärte die Kollegin, Antje hätte sich seit einem Jahr bei der Mutter nicht gemeldet. Ich daraufhin, die Mutter auch nicht bei Antje. Doch, sie hätte einen Blumenstrauß zum Abitur überreichen lassen.
Ob bei Fortdauer dieser Beziehung ein derartiger Erbvertrag denkbar ist, könne sie nicht sagen.
Ihre Mandantin, so die Kollegin, hätte nach der Ehe gar nichts, er doch wenigstens das Haus in Frankfurt. Ich: nein, hat er nicht. Sie: hat er weggegeben. Ich: ja, er hat es also nicht. Sie: das Gutachten koste aber doch einige tausend Mark. Ja: so ist es wohl.

Ich habe zugesagt, das Ansinnen ihrer Frau an Sie weiterzugeben, was hiermit geschieht.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Krieger
Rechtsanwältin“

Antwort des Geron Zahler an RAin Krieger noch am selbigen Tag 18.06.01.

Zitat:

„An
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger

Betrifft: Ihr Fax 18.06.2001 16:34 (Hausverkauf)

Ich bin mir ganz sicher, dass, sowohl ihre Kollegin, Frau Clara Reibacher, als auch meine Gattin schon das erste Ihrer Schreiben verstanden haben, jedoch durch gespieltes Unverständnis Fristen umgehen wollen.

Zu der Bemerkung: Antje habe sich nicht bei ihrer Mutter gemeldet!
Erstens, was hat das mit dem Hausverkauf zu tun?
Zweitens, warum soll sich eine Tochter bei ihrer Mutter melden, die aus Geldgier ihre Familie zerstört hat; die ihren Bausparvertrag gestohlen hat; und die hinter ihrem Rücken bei den DLRG-Kollegen gesagt hat, „die blöde Kuh möge ihr doch den Buckel runter rutschen“.

Die Wiese findet wieder einmal keine Erwähnung.

Versuchen wir es doch einmal mit Kreuzchen in vorgegebenen Klammern, möglicherweise gelingt das ja der Gegenseite?

Zuerst die Wiese: Der Wert wurde von Frau Zahler mit 4.000,– DM angegeben. Da diese Wiese zum hälftigen Vermögen gehört, ist diese zu 2.000,– DM an Antje zu übergeben: JA ( ) NEIN ( )

Zum Haus
Erster Vorschlag: Frau Zahler wird mit der Hälfte der Ortsgerichtsschätzung abzüglich der hälftigen Schulden,

gleich 68.000,– DM abgefunden und Gernot und Antje Zahler werden als ungeteilte Erbengemeinschaft in das Grundbuch eingetragen. JA ( ) NEIN ( )

Zweiter Vorschlag: Frau Zahler erwirbt das Haus zur Hälfte der Ortsgerichtsschätzung zuzüglich der hälftigen Schulden, gleich 124.000,– DM und Frau Zahler und Antje Zahler werden als ungeteilte Erbengemeinschaft in das Grundbuch eingetragen. JA ( ) NEIN ( )

Dritter Vorschlag: Frau Zahler bestellt jetzt endlich den, ihr genehmen Gutachter, danach wird der mittlere Wert zwischen beiden Gutachten errechnet. Davon bekommt Frau Zahler die Hälfte abzüglich der hälftigen Kosten für den Gutachter ihrer Wahl und abzüglich der hälftigen Kosten des Gutachters des Ortsgerichts und abzüglich der von ihr mitverantwortlichen Schulden zur Hälfte. JA ( ) NEIN ( )

Wenn die Gegenseite nun irgendwo noch ein Kreuzchen setzen würde, könnte man sicherlich irgendwann zu einem Ergebnis kommen.
Aus dem etwas sprunghaften hin und her in Ihrem Fax ersehe ich, dass Sie mit der gegnerischen Anwältin telefoniert haben und dass diese das sprachliche Ablenkungsmanöver genau so gut beherrscht wie Frau Zahler.
Was soll der Satz Frau Zahler habe nach der Ehe gar nichts, andererseits will sie das Haus zum Schätzpreis kaufen, woher kommt denn dann das Geld, wenn sie gar nichts hat? Oder hat sie über die Jahre doch noch mehr Geld bei Seite geschafft, als ich selbst gesehen habe und was sie bei fremden Leuten gebunkert hatte, damit ich nichts davon merken sollte? Außerdem habe ich sie nicht weggeschickt, sondern wollte ihr helfen von ihrer Trunksucht weg zu kommen und zur Wahrheit zurückzufinden. All das, obwohl ich schon damals 5 Jahre keinen geschlechtlichen Kontakt zu ihr hatte, weil sie sich so benutzt fühlte.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Daraufhin Schreiben meiner Anwältin an RAin Clara Reibacher.

Zitat:

„An Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Postfach

19. Juni 2001 / 19060xxx
Zahler / dto. – Zugewinn

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache ist mein Mandant bereit, seinen Miteigentumsanteil am Haus an ihre Frau Mandantin zum ortsgerichtlichen Schätzpreis zu verkaufen, wenn gleichzeitig hälftiges Miteigentum für die Tochter Antje mit Nießbrauchvorbehalt begründet wird.

Zu dieser Handhabung ist er, wenn er das Haus zu diesem Preis übernimmt, ebenfalls bereit.
Wünscht ihre Mandantin weder das eine noch das andere, möge sie den von ihr ausgewählten Gutachter nun bestellen.

Ihre Frau Mandantin möge nun innerhalb der Fristen zu dieser und den übrigen aufgeworfenen Fragen ihre Stellungnahme herleiten.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen.

Ruth Krieger
Rechtsanwältin“

Schreiben der Gegenpartei an meine Anwältin Ruth Krieger.

Zitat:

„Zahler / Zahler – Ihr Zeichen: 1 18030xxx

03. September 2001

Sehr geehrte Frau Kollegin Krieger,

in obiger Angelegenheit teilen wir mit, dass der Arbeitsvertrag unserer Mandantin um 1 Monat verlängert wurde, jedoch nur bis zum 30.09.2001, so dass hiermit gebeten wird, den Unterhalt ab 01.10.2001 wieder zu leisten.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Gez. Clara Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Schreiben meiner Anwältin an RAin Clara Reibacher.

Zitat:

„09. Sep. 2001 / 09090xxx
Zahler / dto

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache rechne ich gegenüber den Unterhaltsansprüchen ihrer Frau Mandantin für die Zeit nach der Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Stadt mit den Rückforderungsansprüchen meines Mandanten gemäß meinem Schreiben vom 05. Jan. 01 hiermit auf.

Bitte bestätigen Sie mir unverzüglich das Einverständnis Ihrer Mandantin, dass erst nach dem Verbrauch dieses Aufrechnungsbetrages von 4150,-- DM die Zahlungen wieder aufgenommen werden. Wenn ich nicht bis Ende der Woche diese Erklärung vorliegen habe, muss ich vorsorglich für meinen Mandanten der Vollstreckung gerichtlich entgegentreten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ruth Krieger
Rechtsanwältin“

Schreiben der RAin Clara Reibacher an RAin Ruth Krieger vom 11.September 2001.

Zitat:

„An
Rechtsanwältin Ruth Krieger

Zahler/Zahler – Zugewinn 11. September 2001
Ihr Zeichen: 1 23080xxx

Sehr geehrte Kollegin,

in obiger Angelegenheit teilen wir nach Rücksprache mit unserer Mandantin mit, dass diese aus Kostengründen keinen Gutachter beauftragt hat. Wenn das Haus verkauft werden soll wird vorgeschlagen, einen Makler zu beauftragen der sich bemühen soll, das Haus bestmöglich zu verwerten.

Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, müsste eine Zwangsversteigerung durchgeführt werden. Soweit ihr Mandant das Haus erwerben will, soll er ein Angebot unterbreiten, wobei die Basis des ortsgerichtlichen Gutachtens für nicht angemessen erachtet wird.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Darauf bat meine Anwältin Frau Ruth Krieger am 12. September per Telefax um Beratung.

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler

Per Telefax am 12. September 2001 / 12090xxx
Zugewinnausgleich – Hauswert

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache sende ich nachfolgend ein Schreiben der Kollegin Clara Reibacher. Ihre Frau hat sich offenbar entschlossen, ein Gutachten auf ihre Kosten nicht zu veranlassen. Sie scheint zu verkennen, dass es im Fall einer Zwangsversteigerung nicht zu vermeiden ist. Andererseits würde ein jetzt eingeholtes Gutachten im Fall einer Zwangsversteigerung nicht das gerichtliche Wertermittlungsverfahren ersetzen, so dass gegebenenfalls doppelte Kosten entstehen könnten.

Überlegen Sie, ob Sie ein „Angebot unterbreiten, wobei die Basis des ortsgerichtlichen Gutachtens“ nicht berücksichtigt wird, ob wir vorschlagen sollen, unsererseits einen Gutachter zu bestellen, wenn sichergestellt wird, dass ihre Frau dessen Ermittlungen gegen sich gelten lassen wird, ob Sie frei verkaufen und einen Makler beauftragen wollen oder ob Sie sich auf das Zwangsversteigerungsverfahren einlassen wollen, das möglicherweise auch Ihnen einen Erwerb ermöglichen könnte, der unter dem Verkehrswert liegt. Wenn Ihre Frau dann mitsteigert und den Kaufpreis in die Höhe treibt, hätten Sie auch beide etwas davon, denn man würde zunächst die

Grundpfandrechte ablösen. – Außerdem wäre es ein Nervenkitzel auch für Ihre Frau, denn wer weiß schon, wann dem anderen „die Puste ausgeht“.

Informieren Sie mich, wie Sie hier weiter verfahren wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Krieger
Rechtsanwältin“

Schreiben meiner Anwältin Krieger an Kollegin Reibacher.

Zitat:

„Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Postfach 00 00 00

12. September 2001 / 120xxx
Zahler / dto – Ehegattenunterhalt

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache darf ich ergänzend zu meinem Schreiben vom 9. dieses Monats noch mitteilen, dass mein Mandant bereits Vorsorge getroffen hat, dass der Dauerauftrag auf den Unterhalt wieder aufgenommen wird, wenn die überzahlten Beträge (Aufrechnung) aufgebraucht sind.

Sollte also eine weitere Verlängerung oder neue Beschäftigung Ihrer Frau Mandantin in Betracht kommen, bitten wir um rechtzeitige Information.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ruth Krieger
Rechtsanwältin“

Weiteres Schreiben meiner Anwältin an die Gegenpartei.

Zitat:

„Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Postfach 00 00 00

12. September 2001 / 121xxx
Zahler / dto Zugewinn – Hauswert

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache wird mein Mandant den von Ihnen vorgeschlagenen Sachverständigen bestellen, wenn Ihre Auftraggeberin ***bis zum 22. dieses Monats*** *unwiderruflich erklärt, dass sie dessen Schätzung als verbindlich für die Übernahme des Hauses durch ihren Ehemann oder zur Wertfestlegung im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens – Zustimmung des Gerichts vorausgesetzt –, falls es zum Erwerb durch meinen Mandanten nicht kommen sollte, anerkennt.*

Weitere Voraussetzung ist, dass Ihre Mandantin sich an den Kosten hälftig beteiligt, wie mein Mandant es seinerseits bei Beauftragung durch seine Frau schon zugesagt hatte.

Dadurch ist im Interesse beider Eigentümer sichergestellt, dass nicht doppelte Gutachterkosten anfallen und diese hälftig geteilt werden, auch wenn der Sachverständige einen Wert feststellen sollte, der die Möglichkeiten meines Mandanten übersteigt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ruth Krieger
Rechtsanwältin“

Fax meiner Anwältin.

Zitat:

„Herrn Zahler

Schnell nur per Fax zu Ihrer Beruhigung.

Der Tod Ihrer Frau Mutter, der mir für Sie sehr leid tut – es fehlt doch ein wichtiger Mensch im Leben, selbst wenn man keinen sehr guten Kontakt hatte – und der Sie sicher sehr sehr traurig macht hat für das vorliegende Verfahren keine Bedeutung.

Wegen der Frage der Übertragung Ihres Grundstücksanteils an die Tochter denke ich noch ein bisschen nach und melde mich wieder. Herrn Kollegen Reß sind die Einzelheiten der Sache vielleicht nicht alle bekannt – ich schau mal.

Grüßchen R. Krieger“

Schluss mit dem Geplänkel, jetzt geht´s los.

„ ***– Abschrift –***

Amtsgericht Friedberg
Dienstgebäude
– Familiengericht –
Homburger Straße 18
Aktenzeichen: xxx F 12xx/xx x
61169 Friedberg (Hessen)

Postanschrift
Amtsgericht Postfach xx xxx

Herrn
Geron Zahler
An der Kirche 13
61000 Oberstadt

Datum 15.10.2001

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) *Xxx F 12xx/xx x* *Bringen Sie diese Ladung mit*

Sehr geehrter Herr Zahler,

*in der Familiensache **Zahler / Zahler***

hat der Richter am Amtsgericht Salomon am 12.10.2001 folgende Verfügung getroffen:

Termin zur mündlichen Verhandlung über den Scheidungsantrag und die Folgesachen wird bestimmt auf

Datum	*Uhrzeit*	*Im Gerichtsgebäude*	*Saal/Raum*
Do., 29.11.2001	*11.30*	*Homburger Straße 18*	*022*

Das persönliche Erscheinen der Parteien wird angeordnet.

Sie werden hiermit zu dem oben angegebenen Termin geladen.

Bitte beachten Sie unbedingt die ***anliegenden Hinweise****.*

Mit freundlichen Grüßen
Zugleich für die Beglaubigung der Verfügung

----------777—
Justizangestellte
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Konto: Postbank Frankfurt am Main

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Wichtige Hinweise
auf der Rückseite dieser Ladung

in der gewohnten Deutschen unverständlichen Beamtendrohung, fast noch wie im Dritten Reich, geht´s gleich los:

Wenn das Gericht Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat, müssen Sie auch bei Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten zum Termin erscheinen, wenn Sie

im Termin ausbleiben, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Es kann gegen Sie entschieden werden, Sie tragen die Kosten des Verfahrens sowie alle, durch Ihr Nichterscheinen entstandenen Kosten, wie Zeugengelder und und und plaplapla.

Soweit Sie aus zwingenden persönlichen Gründen, etwa wegen einer Erkrankung oder einer bereits gebuchten Urlaubsreise zum Termin voraussichtlich nicht erscheinen können, teilen Sie dies bitte unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung (z. B. ärztliches Attest, Buchungsunterlagen und und) unverzüglich dem Gericht mit. Erhalten Sie auf Ihre Mitteilung keinen anders lautenden Bescheid, müssen Sie zum angesetzten Termin erscheinen.

Teilen Sie bitte sofort mit, wenn Sie beabsichtigen, von einem weiter entfernt liegenden Ort als dem in der Ladungsanschrift genannten Ort aus anzureisen. Das Gericht wird in diesem Fall entscheiden, ob Sie trotzdem zum Termin kommen sollen. Sollten Sie auf Ihre Mitteilung keine Nachricht erhalten, verbleibt es bei dieser Ladung. Wenn Sie die Mitteilung unterlassen, können Ihnen bei der Festsetzung der Kosten Nachteile entstehen.

Falls Sie mittellos und nicht in der Lage sind, die Reisekosten zu bestreiten, können Ihnen notwendigen Kosten für die Reise auf Antrag bewilligt werden. Bitte fügen Sie zur Glaubhaftmachung der Mittellosigkeit eine Kopie des Sozialhilfebescheides oder eine andere geeignete Bescheinigung über die Höhe Ihrer Einkünfte bei.

Geben Sie bitte allen Eingaben die oben genannte Geschäftsnummer an und fügen Sie für jeden Prozessbeteiligten je eine Abschrift bei.“

(Dazu eine dumme Anmerkung des Schreibers, – muss nachher wieder gelöscht werden):

Mach dich nackisch, zieh dich aus // nur der Florida Rolf lebt in Saus und Braus!)

Jetzt wird erst mal das wichtigste festgelegt Die Kosten: und das muss ich jetzt auf Komma und Strich genau abschreiben.

„ ***– Ausfertigung –***

Amtsgericht Friedberg *16.10.2001*
– Familiengericht –
xxx F xxxxx xx

LANDES	
WAPPEN	

Kostenfestsetzungsbeschluss

In der Familiensache

Heide Zahler geb. Raffzahn
Wohnhaft: Reformstraße 24, 61000 Unterstadt
– Klägerin –
Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Clara Reibacher & Kollegen, Am Brunnen vor dem Tor 3 hoch 2, 61000 Friedberg
Fach: Reibacher, Geschäftszeichen: R

gegen

Geron Zahler
Wohnhaft: an der Kirche 13, 61000 Oberstadt
– Beklagter –
Verfahrensbevollmächtigte.
Rechtsanwältin Krieger&Kollegen, Am Bahndamm 2x4 b, 61000 Neudorf
Geschäftszeichen: 21xxxxxx

Werden die aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) – xxx F xxx/xx xx –
Vom 17.07.2001

***Von** dem Beklagten **an** die Klägerin*
*Zu erstattenden Kosten **auf 736,60 DM** nebst 4 % Zinsen seit dem 07.08.2001 **festgesetzt**.*

Die diesem Beschluss zugrunde liegende Kostenentscheidung ist vollstreckbar.

Gründe:

Die Kosten werden berechnet mit dem Antrag vom 06.08.2001.

Dem Beklagten ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Gerichtskosten waren nicht hinzuzusetzen, weil keine Vorauszahlung geleistet bzw. die geleisteten nicht zu Gunsten der unterliegenden Partei angerechnet wurden.

Die Kostenfestsetzung folgt § 91 ZPO. Danach sind die Kosten erstattungsfähig, die aus Sicht einer wirtschaftlich

denkenden Partei im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung zur zweckentsprechenden, sparsamen Rechtsverfolgung unter gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechtsansprüche als notwendig angesehen werden dürfen.

Die Gebühren sind nach dem richtigen Streitwert korrekt angesetzt worden. Auch die berechneten Auslagen sind nicht zu beanstanden. Daher ist dem Antrag stattzugeben; er entspricht den vorgenannten Grundsätzen des § 91 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist bei einem Beschwerdewert über 100,00 DM oder 51,13 Euro sofortige Beschwerde, im Übrigen sofortige Erinnerung zulässig, die jeweils innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich beim Gericht eingegangen sein muss. Der Berechtigte kann aus diesem Beschluss die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der festgesetzte Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung gezahlt worden ist. Die Zahlung ist unmittelbar an den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.

Zumzum
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Amtsgericht Friedberg (Hessen), 23.10.2001

----------777---
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Siegel)“

Neues Geplänkel: Meine Anwältin an die Gegenanwältin

Zitat:

„Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Postfach xx xxx
61169 Friedberg

6. November 2001 / 061xx xxx
Zahler / dto.

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache frage ich an, ob wir zum Termin einen Scheidungsfolgenvergleich dahingehend mitnehmen wollen, dass

- *Der Hausrat verteilt ist,*
- *Die Ehewohnung zur Nutzung dem Ehemann mit der Tochter überlassen wurde und*
- *Unterhalt im Falle der Arbeitslosigkeit der Ehefrau und bis zur Minderung der Rente des Ehemannes durch den Versorgungsausgleich in Höhe des bereits titulierten Betrages gezahlt wird.*

Dann wären die unstreitigen Tatsachen festgestellt und man brauchte nur über den Zugewinnausgleich noch weiter zu verhandeln. Nachdem entgegen des zunächst sich ergebenden Anscheins doch eine einvernehmliche Gutachterbestellung nicht zustande kam, hat mein Mandant jetzt eine Annonce aufgegeben, um zu schauen, was „der Markt“ hergibt. Das höchste Angebot hat eine Nachbarin mit 200 000,00 DM unterbreitet. Er versucht es weiter.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Jetzt kommt die Tochter ins Spiel, die ebenfalls von Frau Krieger vertreten wird.

Zitat:

„An
Generaliter
z. Hd. Herrn Schöpf

6. November 2001 / 106xxx xx x
Zahler / dto.
Versicherungsvertrag Heide Zahler 22 62 589

Sehr geehrter Herr Schöpf,
in vorgenannter Sache nehme ich Bezug auf unser Telefonat.

Meine Mandantin hat einen Versicherungsantrag, in den sie als versicherte Person zu Gunsten der Heide Zahler im Versicherungsfalle aufgenommen worden ist, nicht unterzeichnet. Angesichts der Tatsache, dass in diesem Fall der Vertrag unwirksam wäre, muss ich bitten, meiner Mandantin zu meinen Händen Antrag und Vertrag zukommen zu lassen. Das kann gern kurzerhand per Telefax geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Im Nachhinein stellte sich heraus, dass Frau Heide Zahler der Tochter einiges zum Unterschreiben vorgelegt hatte, unter anderem den Vertrag in verdeckter Weise.

Die Retourkutsche einer Abschrift, die schon am 02. November verfasst, aber erst am 07. November bei meiner Anwältin eingegangen ist.

Zitat:

„ ***– Abschrift –***

An
Anwaltskanzlei
Krieger
Am Bahndamm 2x4 b
61100 Neudorf
02. November 2001 / R

Zahler / Zahler
Ihr Zeichen 1 180 xx xxx

Sehr geehrte Kollegin,

mit der Aufrechnung von angeblichen Unterhaltsüberzahlungsansprüchen sind wir nicht einverstanden und werden den offenen Unterhalt sowie die Forderung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss durch den Gerichtsvollzieher einziehen. Unsere Mandantin ist bis auf weiteres erkrankt. Sie ist während eines Kuraufenthaltes zusammengebrochen und ist auf Grund ihres Gesundheitszustandes derzeit nicht arbeitsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Reibacher
Rechtsanwältin u. Notarin
Fachanwältin für Familienrecht“

Darüber wurde ich noch am selbigen Tage von meiner Anwältin, Frau Krieger unterrichtet.

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler

Per Telefax

7. November 2001 / 1071 xx xxx
Unterhaltssache

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache habe ich mit Frau Kollegin Reibacher auf das heute hier eingegangene – nachfolgende – Schreiben telefoniert. (siehe Schreiben vom 02.November Reibacher).

Wir sind so verblieben, dass sie zunächst feststellt, ob Ihre Gattin Kranken- oder Arbeitslosengeld bezieht und wenn ja, wie viel, bevor sie den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beauftragt. Ich habe zugesagt, so lange noch keine Vollstreckungsabwehrklage zu erheben.

Ich habe weiterhin zugesagt, dass ich Sie fragen würde, ob Sie damit einverstanden sind, wenn die überzahlten Unterhaltsbeträge über die Zugewinnausgleichsabrechnung mit berücksichtigt würden. (Wie wir es zuerst ja auch beabsichtigt hatten). Denn Ihre Frau habe von ihrem geringen Gehalt keine Rücklagen bilden können und sei jetzt auf Unterhalt zum Lebensbedarf angewiesen …

Bevor wir uns jetzt in noch einen Rechtsstreit stürzen, denke ich, Ihnen zu dieser Regelung raten zu können. Allerdings ist die Kollegin auch nicht damit einverstanden, die Aufrechnung gegen die Kosten zu akzeptieren („immer sollen wir zurückstecken“).
Auch in so weit hat sie die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung und wir müssten, um die Aufrechnung durchzusetzen, Klage erheben. Wenn wir den Streit über die überzahlten Unterhaltsbeträge führen müssen, meine ich, wir sollten ihn einheitlich führen und also diesen Punkt entweder jetzt insgesamt klären lassen, oder halt zurückstellen bis zur Zugewinnausgleichsauseinandersetzung.

Was die Ermittlung des Hauswertes angeht, habe ich von Ihren Verkaufsbemühungen auch noch mündlich berichtet und zugesagt, dass Sie noch eine weitere Annonce (vielleicht geben Sie als Verkaufspreis von vorneherein 240.000,00 DM an?) aufgeben würden.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Nun hat sich meine Anwältin bei der Rentenstelle über meine Frau schlau gemacht.

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
a. d. Kirch 13
61100 Oberstadt

7. November 2001 / 071xx xxx
Familiensache / Versorgungsausgleich

Sehr geehrter Herr Zahler.

In vorgenannter Sache erhalten Sie als Anlage die Auskunft der BfA für Ihre Frau Versorgungsanwartschaften. Sie können daraus u. a. entnehmen, dass für sie (Ehefrau) während der Ehezeit in Höhe von 61,14 DM Rentenrechte begründet wurden. Das Gericht wird diese Auskunft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich zugrunde legen, sofern keine Beanstandungen erhoben werden. Die Auskunft hat insbesondere auch Bedeutung für Ihre spätere Altersversorgung.

Ich möchte darauf hinweisen, dass eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch mich nicht erfolgen kann. Mein Mandat in der Scheidungssache umfasst nicht die Beratung in Rentenangelegenheiten. Ich empfehle Ihnen, mindestens die in der Auskunft angegebenen Versicherungszeiten zu prüfen. Falls Sie weitere Überprüfungen der Richtigkeit dieser Auskunft vornehmen wollen, müssten Sie sich an den Versorgungsträger oder an einen Rentenberater wenden.

Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Auskunft müssten Sie umgehend mitteilen.

Wenn alles in Ordnung scheint, geben Sie mir bitte die Unterlagen zurück, damit ich die Berechnungen des Gerichts zum Versorgungsausgleich überprüfen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Krieger
Rechtsanwältin

Anlagen 11“

Es waren 11 Blätter der BfA beigegeben in denen aufgelistet wurde wann, wie und wo sie nach ihrem Schulabgang im In- oder Ausland durch Lehrzeiten, Studienzeiten oder sogar durch richtiges Arbeiten irgendwelche Punkte angesammelt hatte, die dann in Prozente zu, ab, oder umgerechnet wurden. Am Ende kamen dann 61,14 DM für sie raus, aber für welchen Zeitraum war nicht ersichtlich. Wie soll ich so was überprüfen, ich bin doch kein Albert Einstein und der **Rentenberater** sagte mir: Ich solle mal in einem halben Jahr wiederkommen.

Auch das Hobby musste dran glauben:

„Oberstadt, den 06.10.2001

Kaufvertrag

Zwischen:

Herrn Geron Zahler

Und

Herrn Thomasius Oldenburger

Für

Hanomag R 12, Baujahr 1956, nach Anzahlung von DM 600,00 wurde der Fahrzeugbrief ausgehändigt. Die Zahlung des Restbetrages von DM 1400,00 erfolgt bei Abholung des Fahrzeuges. Der Käufer verpflichtet sich innerhalb kürzester Zeit den Traktor umzumelden und eine Kopie der Ummelde-bescheinigung an den Verkäufer zu senden, damit dieser die bestehende Versicherung kündigen kann.

Geron Zahler	*Thomasius Oldenburger*
(Verkäufer)	*(Käufer)“*

Am 14. November 2001 wurde mir ein Schreiben der Gegenseite von meiner Anwältin zugestellt:

Zitat:

„Clara Reibacher
Notarin Rechtsanwältin

An
Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4 b
61100 Neudorf

14. November 2001

Zahler / Zahler

Sehr geehrte Kollegin,

bezugnehmend auf den Anruf der Kollegin Krieger bezüglich des weiteren Unterhalts teile ich mit, dass laut beigefügtem Bescheid unsere Mandantin ein Krankengeld in Höhe von DM 1151,70 hat. Die Hälfte der Differenz zum Einkommen Ihres Mandanten beträgt DM 1322,85. Wir fordern Ihren Mandanten auf, nunmehr diesen Differenzunterhalt ab November 2001 zu zahlen. Fotokopie des ärztlichen Attestes fügen wir bei.

Die Unterhaltsverpflichtung gegenüber Tochter Antje ist seitens Ihres Mandanten entfallen, da diese aufgrund der Erbschaft ihrer Großmutter Miteigentümerin zur Hälfte von 4 Zweizimmerwohnungen und einer Vierzimmerwohnung

geworden ist und durch die Mieteinnahmen den Unterhaltsbedarf selbst decken kann. Sie werden gebeten Ihren Mandanten aufzufordern, diesen Unterhalt ab November 2001 zu zahlen.

Wir bitten um Stellungnahme bis zum 22.11.2001.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Reibacher
Fachanwältin für Familienrecht“

Handschriftlich vermerkt war auf diesem Schreiben:

Die Bitte der Anwältin Krieger an Herrn Geron Zahler um Auskunft zu den derzeitigen Einkünften der Tochter Antje um möglicherweise doch Unterhaltsansprüche für die Tochter geltend machen zu können.

gez. Krieger

Bankverbindung bla bla

Den Krankenkassenbescheid darf man natürlich nicht weglassen!

Abgeschrieben wie folgt mit wie immer geänderten Namen.

Zitat:

„Frau
Heide Zahler
Reformstr. 24
60100 Unterstadt

Krankenkasse
seit 1826
Frankfurt am Main

Ihr Zeichen und Nachricht vom
180xxx xx xxx Durchwahl

06.11.2001

Krankengeld
Nachfolgendes Schreiben ergeht unter Vorbehalt

Sehr geehrte Frau Zahler

Sie erhalten aufgrund Ihrer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld ab dem 18.10.01 in Höhe von kalendertäglichen DM 38,39.

Zur Auszahlung des Krankengeldes lassen Sie bitte den beigefügten Zahlschein jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats oder bei Ende der Arbeitunfähigkeit von Ihrem Arzt ausfüllen. Wir überweisen Ihnen die fälligen Beträge nach Eingang des ausgefüllten Zahlscheines bargeldlos auf Ihr Konto. Eine Auszahlung mittels Scheck ist nicht möglich. Neue Zahlscheine erhalten Sie unaufgefordert. Mit der Zusendung des Zahlscheines wird dann gleichzeitig die Überweisung veranlasst. Eine gesonderte Information erfolgt nicht.

Für die erste Zahlung ist es darüber hinaus erforderlich, dass Sie uns die beiliegende Erklärung ausgefüllt zurücksenden. Beachten Sie bitte, dass uns ein Erstattungsanspruch des Sozialamtes für Krankengeld ab dem 18.10.01 vorliegt.

Aufgrund der Krankengeldzahlung besteht Versicherungs- und Beitragspflicht zur Renten, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Wir wünschen Ihnen gute Besserung

Mit freundlichem Gruß

Ihre
Krankenkasse

Anlage 1 Zahlschein“

Einfügung Brief vom 14. Nov. Eingang 15. Nov beim Amtsgericht Friedberg
Der Gegenanwältin Clara Reibacher

Zitat:

„Clara Reibacher
Notarin Rechtsanwältin

AMTSGERICHT
61169 Friedberg (HESSEN)

Abschrift
Eing. 15. Nov. 2001

In der Familiensache 14. Nov. 2001 C – R
Pr.-Reg.Nr.: 10/2001

Zahler / Zahler
– 710 F 12xx/xx x –

überreichen wir in der Anlage zunächst die Erklärung bezüglich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin und beantragen,

dieser Prozesskostenhilfe zu bewilligen und die Unterzeichnerin als Rechtsanwältin beizuordnen.

Im Termin vom 29.11.2001 wird beantragt werden,

den Antragsgegner zu verurteilen, der Antragstellerin einen

nachehelichen Unterhalt von DM 1322,85 ab Rechtskraft der Scheidung zu zahlen.

Begründung:

Der Antragsgegner bezieht folgende Renten:

VBL-Rente		*DM*	*610,78*
BfA-Rente		*DM*	*2.570,04*
Betriebsrente		*DM*	*616,58*
	Insgesamt	*DM*	*3.797,40*

[wo sind die Zahlen her?]

Die Antragstellerin ist erkrankt und bezieht Krankengeld in Höhe von kalendertäglich DM 38,39. Dies entspricht einem Monatseinkommen von DM 1.151,70. Es handelt sich nicht um eine vorübergehende, kurzfristige Erkrankung, sondern eine Dauererkrankung liegt vor. Die Antragstellerin leidet an einem Postdiskotomiesyndrom, Zustand nach Bandscheibenoperation L5/S1 rechts (1993), epidurale Narbenbildung mit Untermauerung der rechten S1 Wurzel sowie eine starke Depression, effektive Labilität und sie erlitt einen Zusammenbruch. Darüber hinaus hat sie ein HWS-Syndrom. Die Antragstellerin war für die Stadt Unterstadt in einem befristeten Arbeitsvertrag tätig, der bis Ende September 2001 vorgesehen war. Auf Anraten des behandelnden Arztes absolvierte sie eine Kur. Innerhalb der Kurzeit erlitt sie einen akuten Zusammenbruch.
[Kaum noch steigerungsfähig oder?]
Das Attest der Klinik für Stoffwechselkrankheiten des Skelettsystems „Der Fürstenhof" vom 17.10.2001 ist in der Anlage beigefügt. Die Antragstellerin ist aufgrund dieser Erkrankung dauerhaft arbeitsunfähig. Eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist im Moment nicht absehbar,

insbesondere, da es sich bezüglich der Wirbelsäulenerkrankung um einen Dauerschaden handelt und die Depression langfristig behandelt werden muss. Es kann somit nicht innerhalb der nächsten Monate mit einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gerechnet werden.

***Beweis**: Im Bestreitensfalle:*
Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens.

Da die Antragsstellerin in nächster Zeit nicht eigenes Einkommen erzielen kann besteht Veranlassung und Bedarf für eine Berechnung des Nachehelichen Unterhalts.

Die Differenz der Einkünfte beider Parteien ist zu teilen, da der Antragsgegner nicht mehr berufstätig ist. Es steht daher ein Differenzunterhaltsanspruch von DM 1.322,85 zu Gunsten der Antragsstellerin offen.

Die volljährige Tochter Antje der Parteien, die Studentin ist, wurde aufgrund einer Erbschaft ihrer Großmutter Miteigentümerin zu 1/2 bezüglich eines Hauses in Frankfurt, bestehend aus 4 Zweizimmerwohnungen und einer 4 Zimmerwohnung. Aufgrund dieses Erbes und der dadurch erzielbaren eigenen Mieteinnahmen ist die volljährige Tochter im Stande, ihren Unterhalt zu bestreiten, so dass der Antragsgegner keine Zahlungen an die Tochter vorab in Abzug bringen darf. Der Antragsgegner wohnt im Übrigen in einem den Parteien gemeinsam gehörenden Haus in Oberstadt. Die von ihm zu leistenden Zins- und Tilgungsbeiträge liegen niedriger als eine ortsübliche Miete, so dass auch im Hinblick auf die Zins- und Tilgungsleistungen kein Abzug vom Einkommen erfolgen darf.

Gez. Clara Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Nun muss meine Anwältin vor dem Prozess noch einmal ganz liebevoll die Frau Kollegin Reibacher in den Senkel stellen.

Zitat:

„An
Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor 3h2
61169 Friedberg (Hessen)

18. November 2001 / 181 xx xxx
Zahler / Zahler – 10/2001

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache habe ich gedacht, von Ihnen auch auf meinen Vorschlag bezüglich der im Termin abzuschließenden Vereinbarung zu hören. Bitte geben Sie mir dazu noch die Stellungnahme Ihrer Auftraggeberin herein, damit wir am 29. November im Termin eine insoweit abschließende Lösung finden können.

Ich denke, dass auch die Unterhaltsfrage geregelt werden kann. Richtig ist, dass Tochter Antje derzeit keinen Unterhalt braucht. Das liegt jedoch nicht an dem ererbten Hausgrundstück, das eben die damit verbundenen Kosten trägt, sondern an einer Vollpraktikumsstelle, die sie angenommen hat, weil der Studienplatz in Frankfurt ihr nicht zugeteilt worden ist und sie keine Mittel hat, auswärts zu studieren. Sie hofft zum nächsten Semester angenommen zu werden. Dann muss man sehen, ob es bis dahin gelungen ist, die Mietverträge zu ändern und angemessene Mieten zu erzielen. Man muss dann neu rechnen.

Ihre Berechnung ist jedoch nicht nachvollziehbar.
Derzeit stellt sich die Situation so dar, dass mein Mandant Renten von 2811,34 DM, 643,39 DM und 613,78 DM bezieht. Davon zahlt er Krankenkassenversicherung mit 587,83 DM, so dass er 3480,68 DM behält. Für mietfreies Wohnen sind 1000,00 DM zuzurechnen. Dagegen trägt er Finanzierungsleistungen mit 1021,50 DM (544,-- Dispotilgung, 277,50 LBS, 200,-- Krämer) sowie Grundbesitzabgaben (Versicherungen, Stadtkasse) von 150,00 DM.

Es verbleiben ihm 3311,68 DM, denen die 1167,69 DM (38,39 x 365 / 12) Ihrer Auftraggeberin gegenüberstehen. Damit verbleiben für Ihre Auftraggeberin 1071,99 DM.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Das bringt dann meine Anwältin auch so vor Gericht und das sieht dann so aus,

Zitat:

„Amtsgericht
Homburger Straße 18
61169 Friedberg

20. November 2001 / 201 xx xxx

In der Familiensache

Zahler / dto.
– 110 F 12xx/xx –

ging heute die Verfügung vom 16.11.01 mit dem Schriftsatz vom 14. Nov. 01 hier ein.
Auf Prozesskostenhilfe besteht kein Anspruch, denn die Rechtsverfolgung ist mutwillig.

Der Unterhaltsanspruch ist von der Antragsgegnerin / Klägerin mit Schreiben vom 14. Nov. 01 an den Antragsteller / Beklagten herangetragen worden. In diesem Schreiben ist Stellungnahme bis zum 22.11.01 erbeten.

B e w e i s : Schreiben vom 14. Nov. 01 in Kopie in Anlage.

Am 18. Nov. 01 antwortete die Unterzeichnende und rechnete großzügig mit neuen richtigen Zahlen einen Anspruch in Höhe von 1071,99 DM vor, den der Beklagte zu zahlen bereit ist.

B e w e i s : Schreiben vom 18. Nov. 01 in Kopie in Anlage.

Insoweit wird der Anspruch unter Verwahrung gegen Kostenlast

anerkannt.

Die Unterhaltsberechnung stellt sich richtig wie folgt dar:

Der Beklagte bezieht

von der BfA-Rente	*2.811,34*	*DM*
von der Betriebsrente	*643,39*	*DM*
von der VBL	*613,78*	*DM*
monatlich also insgesamt	*4.068,51*	*DM*
Davon zahlt er für seine Krankenversicherung	*587,83*	*DM*
so dass ihm verbleiben	*3.480,68*	*DM*
Für mietfreies Wohnen sind ihm zugerechnet worden.	*1.000,00*	*DM*
Er tilgt gemeinsame Schulden bei LBS (Rest ca. 24 000.--)	*277,50*	*DM*
Irma Krämer – Ablösung Bankdarlehen (Rest ca. 12 000.--)	*200,00*	*DM*
Kredit für Ablösung Dispokredit (Rest ca. 14 000.--)	*544,00*	*DM*
Stadtkasse, Brandversicherung	*150,00*	*DM*
Damit verbleiben ihm noch	*3.311,68*	*DM*

dem steht Krankengeld der Klägerin von

kalendertäglichen 38,39 (x365; 12), mon. *1.167,69 DM*
gegenüber
so dass ein Ehegattenunterhalt von 2/5 mit *1.071,99 DM*
sich errechnet.

Die Tochter Antje bezieht zwar kein bedarfsdeckendes Einkommen aus ihrer Erbschaft. Sie ist aber in einem bezahlten Vorpraktikum, so dass sie vorläufig keinen Unterhalt braucht.

Krieger
Rechtsanwältin“

Wie zu erwarten war gibt sich eine Frau Reibacher selbst mit besseren Zahlen und Fakten nicht zufrieden, also schreibt sie wiederum,

Zitat:

„An
Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4 b
61100 Neudorf

22. November 2001 C-R
Pr.-Reg.Nr.:10/2001

Zahler / Zahler

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in obiger Angelegenheit bitte ich einen Beleg bezüglich der aktuellen Krankenversicherungskosten Ihres Mandanten zu überlassen sowie Nachweise bezüglich seiner Tilgungsleistungen.

Es hat den Anschein, dass die Parteien zwischenzeitlich einig sind, dass das gemeinsame Haus verkauft werden soll, so dass eine Regelung bezüglich der dauerhaften Nutzung der Ehewohnung zu Gunsten des Ehemannes nicht opportun erscheint.

Bezüglich des nachehelichen Unterhaltes ist eine Regelung erforderlich. Ferner ist noch offen, die gesamte Regelung des Zugewinnausgleichs. Die Standpunkte der Parteien haben

sich insoweit nicht angenähert, insbesondere die Übertragung des Miteigentumsanteils Ihres Mandanten dem Frankfurter Haus, kann zugewinnrechtlich nicht außer Betracht bleiben, da Ihr Mandant seinen Miteigentumsanteil im Anfangsvermögen hatte und er seinen Miteigentumsanteil übertragen hat, um die Zugewinnausgleichsansprüche unsere Mandantin zu mindern. Insofern ist noch eine Lösung zu suchen und unsere Mandantin legt Wert darauf, dass eine Gesamtbereinigung erfolgt.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

(Dieses Schreiben wurde mir am 25.11.)
(per FAX übermittelt mit der Bitte, der)
(Anw. Frau Krieger alle diesbezüglich)
(relevanten Kto.-Auszüge hin zu faxen)

Stundenlang rausgesucht und gleich gefaxt so konnte Frau Krieger gleich antworten.

Zitat:

„Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor 3h2
61169 Friedberg

25. November 2001 / 251 xx xxx
Familiensache Zahler / dto.

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache befremden mich die Zweifel an den mitgeteilten Zahlen. Die sich offenbar auf die erhöhten Einkünfte nicht erstrecken – die wir angesichts der nur alle zwei Jahre vom Gesetz vorgesehenen Auskunftspflichten nicht hätten mitteilen müssen. Ich überlasse Ihnen die Belege für die Ausgaben.

Zum einen ist nicht Einigkeit über den Verkauf des Hauses hergestellt, denn nach wie vor fehlt es an jeglicher Mitwirkungsbereitschaft Ihrer Frau Mandantin – jedenfalls wurde sie bisher nicht gezeigt. Oder hat Ihre Auftraggeberin jetzt eine realistische, gefestigte Preisvorstellung?

Die Frage der Überlassung der Ehewohnung ist jedoch von dem Eigentum an dem gemeinsamen Haus unabhängig. Ihre Frau Mandantin ist in eine eigene Wohnung gezogen, so dass, so lange das Haus noch im Eigentum der Parteien steht – sie sich doch wohl einig sind, dass mein Auftraggeber es weiter nutzt. Weitergehende Bedeutung hat die Erklärung zur Ehewohnung nicht.

Bezüglich des nachehelichen Unterhaltes ist zu sagen, was zum Getrenntlebensunterhalt bereits gesagt ist. Auch insoweit sollte Einigkeit leicht herzustellen sein – wenn denn Interesse daran besteht.

Die Zugewinnausgleichsfrage muss im Rahmen des Scheidungsprozesses nicht abschließend geklärt werden. Zu dem Frankfurter Haus habe ich schon ausgeführt. Insoweit ist weder eine wirtschaftlich bedeutsame Übertragung erfolgt, noch geschah sie in Benachteiligungsabsicht. Die Zusage der Mutter meines Mandanten, ihn in seine Erbrechte wieder einzusetzen, hat sie – Ihre Frau Mandantin weiß es ja schon – nicht gehalten.
Ihre Frau Mandantin möge mitteilen, wo sie ihre Gelder gelassen hat, von denen in der Korrespondenz schon die Rede war. Die Suche nach einer Lösung kann nicht nur von einer Seite ausgehen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Kapitel 5 Endlich geschieden

Hurra, jetzt wird geschieden!

Heute ist der 29. November 2001. Um 11:30 geht´s ins Amtsgericht rein, um 12:30 als freier Mann wieder raus.

Wenn Sie, lieber Leser, zum 15.10.2001 zurückblättern können Sie erahnen, wie lange und sehnsüchtig ich auf diesen Augenblick gewartet habe.

Der Richter Salomon hatte Mitgefühl walten lassen, den ganzen anderen Schlamassel von der Scheidung abgetrennt und mich von diesem hypochondrischen Geldgeier befreit.

Aber keine Angst! Heide Zahler, geb. Raffzahn und ihre Anwältin Clara Reibacher werden meine Anwältin und mich noch weitere vier Jahre in Atem halten bis der letzte noch erahnbare Cent aus mir herausgepresst ist.

Ein Gutes hat diese Scheidung jetzt zusätzlich: Ich kann ruhig schlafen und Heide muss gut auf mich aufpassen, damit mir nichts geschieht, sonst kriegt sie nämlich keinen Unterhalt mehr.

Schluss jetzt mit dem Geschwafel! Jetzt muss ich weiter abschreiben, damit Sie wissen wie es weitergeht.

Am Tag darauf hat mir meine Anwältin Frau Krieger eine schriftliche Erläuterung des Prozessverlaufes übermittelt. Auf das ausgefertigte Urteil müssen wir noch warten.

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
a. d. Kirch 13
Oberstadt

30. November 2001 / 301 xx xxx
Familiensache – Ehescheidung, Unterhalt

Sehr geehrter Herr Zahler,

In vorgenannter Sache haben wir gestern zusammen den Termin zur Ehescheidung vor dem Amtsgericht in Friedberg wahrgenommen. Ihre (jetzt geschiedene !) Gattin war im Beistand zweier Freundinnen und Frau Reibacher erschienen.

Wir haben mit dem Richter die Sach- und Rechtslage erörtert. Er hat Sie und Ihre Frau zum Trennungszeitpunkt und dazu befragt, ob Sie geschieden werden wollen. Das haben Sie beide – Ihre Gattin „grundsätzlich schon" – bejaht. Es wurde über den Versorgungsausgleich gesprochen, der noch nicht durchgeführt werden kann, weil Berechnungen von der VBL fehlen. Ich kenne das aus anderen Sachen schon. Wegen der Verknüpfung von VBL und der Luftfahrtgesellschaft selbst als Versorgungsträger gibt es dort Probleme. Das aber ist uns völlig egal. Irgendwann wird man fertig gerechnet haben und das Gericht wird – im schriftlichen Verfahren – die Übertragung vornehmen. Daran haben Sie zunächst nicht zu „leiden", weil Sie das so genannte Rentnerprivileg haben. So

lange nicht Ihre Frau auch einen Rentenantrag stellt, werden Ihnen die zu übertragenden Anwartschaften nicht abgezogen. Stellt sie einen Rentenantrag und bekommt sie die von Ihnen ihr übertragenen Rentenrechte ausgezahlt, ermäßigen diese Ihre Unterhaltsbelastung quasi doppelt, denn zum einen haben Sie ein niedrigeres Einkommen und zum anderen Ihre Frau ein entsprechend höheres.

Alsdann hat die Kollegin ihren Unterhaltsantrag für nachehelichen Unterhalt gestellt. Der Richter hatte sich auf die Unterhaltssache gar nicht vorbereitet, weil die Klage so kurz vor dem Termin gekommen sei.
Wir haben ein paar Worte über die Höhe des Unterhaltes gesprochen. Das mietfreie Wohnen ist gegen die Darlehensbelastungen, die Sie tragen, verrechnet worden. Das sind rund 1 000,-- DM. Ich konnte schon nachvollziehen, dass der Gegenseite die pauschal von mir angesetzten 150,-- DM für Grundbesitzabgaben nicht „gefielen“.

Ich habe mich dagegen gewehrt, dass unsere Zahlen genommen werden, so weit sie Ihre Frau begünstigen und deren auch, soweit sie ihr nützen. So hatte ich ein paar Mark mehr Krankengeld errechnet als die Kollegin und wollte wenigstens abrunden, wobei Ihre Frau sogar 44 Pfennige beanstandet hat. Sie haben die Diskussion beendet und erklärt, über 15,-- DM würden Sie nicht diskutieren.
Wir haben dann einen Vergleich geschlossen, wonach Sie an Ihre Frau ab 01.12.01 einen nachehelichen Unterhalt in Höhe von 1164,44 DM zahlen. Sie haben den Dauerauftrag schon wieder eingerichtet.

Dann wurde die Ehe geschieden. Der Versorgungsausgleich ist abgetrennt worden. Wir haben alle auf Rechtsmittel verzichtet, so dass das Urteil heute auch gleich rechtskräftig geworden ist. Es kam dann noch zur Streitwertfestsetzung, wobei wieder das Frankfurter Haus diskutiert wurde. Es ist

zusammen mit dem Anwesen in Oberstadt streitwerterhöhend mit 45.750,– DM eingeflossen. Für die Ehesache wurde alsdann ein Gegenstandswert von 61.200,– DM, für den Versorgungsausgleich vorläufig von 1.000,– DM festgesetzt. Für Unterhaltsache ist ein Wert von 15.874,20 DM festgesetzt.

Danach errechnen sich meine Kosten für die Scheidungssache wie folgt:

Wert: 62.200,-- DM

10/10 Prozessgebühr §§ 11,311 1BRAGO	*1.705,—*	*DM*
10/10 Verhandlungsgebühr 2	*1.705,—*	*DM*
10/10 Beweisgebühr 3	*1.705,—*	*DM*
Auslagenpauschale 26	*40,—*	*DM*
16% MWSt.	*824,80*	*DM*
	5.979,80	*DM*
und für die		
Unterhaltssache auf der Basis von	*15.874,20*	*DM*
10/10 Prozessgebühr	*805,—*	*DM*
10/10 Verhandlungsgebühr	*805,—*	*DM*
10/10 Vergleichsgebühr 23	*805,—*	*DM*
Auslagenpauschale	*40,—*	*DM*
16% MWSt.	*2.847,80*	*DM*
Sie haben insgesamt an mich bezahlt	*10.600,—*	*DM*
Davon sind für die erste Unterhaltssache verbraucht	*2.360,60*	*DM*
Die übrigen	*8240,—*	*DM*
stehen zur Verrechnung		
Noch zur Verfügung, so dass lediglich noch offen sind.	*587,60*	*DM*

Die darüber hinaus gezahlten 265,-- DM sind für Gerichtskosten an die Gerichtskasse weitergeleitet worden.

Nach dem Termin habe ich mit der Kollegin noch vereinbart, dass das Haus jetzt 1/2 Jahr auf dem Immobilienmarkt angeboten werden soll. Alsdann wird entweder von dem höchsten abgegebenen Gebot, oder einem dann einzuholenden Gutachten ausgehend, der Wert festgestellt und entweder dafür verkauft oder von Ihnen übernommen. Ich habe es als selbstverständlich bezeichnet, dass Ihre Frau Interessenten zum Haus bringen kann – hoffentlich ist es Ihnen auch recht. Falls Sie sie nicht sehen wollen, wird vielleicht Antje dabei sein können.

Zum Unterhalt darf ich ergänzend darauf hinweisen, dass der gestern titulierte Unterhalt die Zeit nach rechtskräftiger Scheidung betrifft und der Anspruch Ihrer jetzt geschiedenen Frau auf Getrenntlebensunterhalt, wie er von der Kollegin mit Schreiben vom 14. Nov. 01 geltend gemacht worden ist, für November noch weiterhin aussteht. Wie wir Ihre geschiedene Frau und die Kollegin kennen gelernt haben, wird man das nicht „vergessen". Richten Sie sich also darauf ein, dass insoweit noch etwas kommt. Ich habe mir überlegt, dass ich vielleicht verlangen will, von der Zahnärztin eine Bestätigung dahingehend zu bekommen, dass Ihre jetzt Exfrau dort nicht mehr tätig ist.

Die Zugewinnausgleichsfrage wird jetzt sicherlich von der Kollegin bald aufgegriffen werden. Mag sie rechnen und notfalls einen Rechtsstreit wieder beginnen. Wir können es nicht verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin"

Die noch offenen 587,60 DM für Anwaltsauslagen wurden am 01.12.01 angewiesen.

Ebenfalls der Unterhalt für November 2001.

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
A .d. Kirch 13
Oberstadt

5. Dezember 2001 / 051 xx xxx
Zahler / dto. – Ehescheidung

Sehr geehrter Herr Zahler,

Als Anlage erhalten Sie abschließend zur Ehescheidungssache das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und das Protokoll der Sitzung mit dem Vergleich.

Verwahren Sie das Urteil sorgfältig, denn Sie brauchen es wieder, wenn Sie neu heiraten wollen.

Im Übrigen danke ich für die schnelle Überweisung meines restlichen Honorars und warte mit Ihnen, wie jetzt die Zugewinnsache weitergeht.
Haben Sie noch einmal eine Annonce aufgegeben oder vor, eine Annonce aufzugeben? So schreckliche Eile ist zwar nicht geboten, andererseits könnte es sein, dass vor dem Jahresende bei dem einen oder anderen Käufer noch Interesse besteht, Geld loszuwerden oder ein „Abschreibungsobjekt“ zu erwerben.

Berichten Sie mir zu gegebener Zeit, wie die Bemühungen fortschreiten. Denken Sie bitte weiterhin daran, die Namen und Anschriften der Interessenten aufzuschreiben und deren Preisangebot zu notieren, damit gegebenenfalls Munition für unsere Argumentation bezüglich eines Preises bei Übernahme durch Sie haben.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Jetzt muss ich hier noch das amtliche Protokoll der Verhandlung einfügen, Sie, lieber Leser, waren ja nicht dabei, als Richter Salomon den Hergang der Verhandlung nochmals vorgespielt hat.

Also:

*„**Nichtöffentliche Sitzung des Amtsgerichts***
Friedberg (Hessen), 29.11.2001

Gegenwärtig
Richter am Amtsgericht Salomon
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers

In der Familiensache erschienen bei Aufruf:

- *der Antragssteller mit Rechtsanwältin Krieger*
- *die Antragsgegnerin mit Rechtsanwältin Reibacher*

Mit den Anwesenden wurde die Sach- und Rechtslage erörtert.

Beide Parteien erklärten, sie wollten geschieden werden.

Die Parteien erklärten, dass ein Kind aus der Ehe hervorgegangen sei. Das Kind sei inzwischen volljährig.

Der Versorgungsausgleich wurde erörtert.

Hinsichtlich der erteilten Auskünfte und Berechnungen wurden Einwände nicht erhoben.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die VBL-Berechnung derzeit nicht aktuell ist. Insoweit sei auch der Versorgungsausgleich derzeit noch nicht entscheidungsreif.

Die Parteien baten um Abtrennung des Verfahrens Versorgungsausgleich.

Beschlossen und verkündet:

Das Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs wird abgetrennt.

Bezüglich der Folgesachen erklärten die Parteien, dass sie im Rahmen eines Vergleiches eine Unterhaltsregelung treffen wollen.

Die Antragstellervertreterin stellte den Scheidungsantrag aus der Antragsschrift vom 05.12.2000 (Blatt 1 d. A.).

Die Antragsgegnervertreterin erklärte, sie sei mit der Scheidung der Ehe einverstanden.

Die Antragsgegnervertreterin stellte den Antrag aus dem, Schriftsatz vom 14.11.2001, die Antragstellervertreterin den Antrag aus dem Schriftsatz vom 20.11.2001.

Die Sach- und Rechtslage wurde insoweit erörtert.

Beschlossen und verkündet:

Beide Parteien sollen zur Dauer der Trennung angehört werden.

Die Parteien erklärten, die persönlichen Angaben seien, wie aus dem Akteninhalt ersichtlich, richtig.

Zur Sache gaben sie übereinstimmend an, die Angaben zur Trennung in der Antragsschrift seien richtig. Sie lebten seit mehr als einem Jahr getrennt.

Laut diktiert und genehmigt.

Für den Fall der rechtskräftigen Scheidung schlossen die Parteien sodann folgenden

Vergleich

Der Antragsteller verpflichtet sich, an die Antragsgegnerin ab 01. des Monats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Scheidung folgt, einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von 1.164,44 DM zu zahlen, fällig jeweils im Voraus bis zum 03. Werktag eines Monats.

Die Parteien gehen von folgender Berechnung aus.

Antragsteller:
Rente abzüglich Krankenversicherung in Höhe von 3.480,68 DM.

Antragsgegnerin:
Krankengeld 1.151,70 DM

Bei der Berechnung wurde mietfreies Wohnen bzw. Hauslasten nicht berücksichtigt.

Laut vorgespielt und genehmigt.

Die Antragsgegnervertreterin legte Sozialhilfebescheid der Antragsgegnerin vom 23.11.2001 vor. Dieser wurde in Augenschein genommen und ihr wieder zurückgegeben.

Beschlossen und verkündet:

Der Antragsgegnerin wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Reibacher für den ersten Rechtszug bewilligt.

Ratenzahlungen werden nicht festgesetzt.

Beschlossen und verkündet:

1. *Nach Anhörung der Parteien wird der Streitwert des Scheidungsverfahrens vorläufig festgesetzt auf 78.074,20 DM (Scheidung 61.200,00 DM, Versorgungsausgleich vorläufig 1.000,00 DM, Unterhalt Ehegatte 15.874,20 DM).*
2. *Nach Anhörung der Parteien wird der Streitwert des Vergleichs festgesetzt auf 15.874,20 DM.“*

Sodann wurde nach Herstellung der Öffentlichkeit und durch Verlesen der Urteilsformel folgendes **Urteil** verkündet:

Jetzt kommt das, was ich gut aufbewahren soll! **DAS URTEIL**.

*„**Amtsgericht Friedberg***	***Verkündet am***
– Familiengericht –	***29.11.2001***
/10 F xxx/xx S	***777***

Justizangestellte
Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle

( )
(LANDES-)
(WAPPEN)
( )
( )

Urteil
Im Namen des Volkes!

In der Familiensache

*Karl Eugen Geron **Zahler**, geboren am 30.03.1939 in Frankfurt am Main, Deutscher,*
wohnhaft: a. d. Kirch 13, 61100 Oberstadt

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Krieger&Kollegen, am Bahndamm 2x4 b, 61100 Neudorf
Geschäftszeichen 1 051 xx xxx

Gegen

*Hilde Heide **Zahler**, geb. Raffzahn geboren am 18.05.1945 in Sachsen, Krs. Erzgebirge,*

Deutsche, wohnhaft Reformstraße 24, 61100 Unterstadt
– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Reibacher&Kollegen, am Brunnen v. d. Tor 3h2, 61169 Friedberg (Hessen)
Fach: Reibacher Geschäftszeichen: 10/20xx xxx

Hat das Amtsgericht Friedberg (Hessen)
Auf Grund der mündlichen Verhandlung am 29.11.2001
Durch Richter am Amtsgericht Salomon

Für Recht erkannt:

Die am 16.09.1980 vor dem Standesbeamten des Standesamtes Frankfurt am Main-Mitte (Heiratsregister-Nr. 20xx) geschlossene Ehe der Parteien
wird geschieden.
Der Versorgungsausgleich ist abgetrennt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Parteien haben, soweit möglich, wirksam auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313 a ZPO).

Der Versorgungsausgleich ist zur späteren Entscheidung abgetrennt worden.

Salomon
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Friedberg (Hessen), den 03.12.2001

777 ***Siegel***

Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“

Eine wichtige Etappe im Scheidungsverfahren ist geschafft, das Scheidungsurteil eingegangen.

Die Rechtsanwältin beeilt sich, das ihr zugegangene „Original“ ihrem Mandanten, Herrn Zahler, zukommen zu lassen. In dem Begleitschreiben erwähnt die Rechtsanwältin den „Rechtskraftvermerk“. Das sind wichtige Formalitäten und die Geschäftsstellen der Gerichte kennen den Ablauf genau und wissen, was zu tun ist. Nur am Rande sei deswegen angemerkt, dass die Originalurkunde des Urteils grundsätzlich bei der aktenführenden Behörde oder dem Gericht bleibt. Im Rechtsverkehr wird deshalb ein „Original“, welches einem Beteiligten ausgestellt wird, als „Ausfertigung“ bezeichnet.

Ebenso ist es beim Notar, wenn Sie sich erinnern. Die Erteilung dieser Ausfertigung wird genauestens registriert und auf dem Original dieser Vorgang vermerkt, also etwa: 1. Ausfertigung erteilt an …. Geht diese wichtige Urkunde verloren, so kann eine 2. Ausfertigung erteilt werden, jedoch in einem speziellen Verfahren, in dem dieser Vorgang dargelegt wird und die ursprünglichen Beteiligten, soweit erreichbar, angehört werden. Die Aufbewahrung der Urkunden eines Gerichts oder eines Notars (diese werden nach dessen Amtsende ebenfalls von dem zuständigen Gericht übernommen) erfolgt in der Regel ohne zeitliche Begrenzung, so dass nur eine Zerstörung etwa durch Brand oder Hochwasser einer späteren Neuerteilung entgegenstehen würde.

Aus dem Terminsprotokoll ist zu ersehen, dass der Familienrichter zum Zeitpunkt der Verhandlung des Scheidungsantrags die Berechnung des Versorgungsausgleichs noch nicht abschließend vornehmen konnte, weil noch nicht sämtliche mit der Altersversorgung der Eheleute Zahler befassten Einrichtungen und Träger ihre Berechnungen abgeliefert haben. Die Berechnungen der Bewertungen für das Ausgleichsverfahren sind schon kompliziert genug und wurden im Laufe der Jahre (Einführung der neuen Regelung erfolgte 1977) nicht einfacher. Zwar „sollen“ nach der Absicht des Gesetzgebers mit dem Ausspruch der Scheidung möglichst sämtliche mit der Scheidung verbundenen zivilrechtlichen Folgen „geregelt“ sein – ausgenommen die Vermögensausgleichung durch das Zugewinnausgleichsverfahren. Die Familienrichter machen jedoch erfahrungsgemäß von der Ausnahmebefugnis Gebrauch, bei Verzögerungen der Berechnung der Altersversorgungsanwartschaften dieses Verfahren abzutrennen und zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu Ende zu bringen. So geschah es auch hier.

Wen der **Ausgang das Versorgungsausgleichs** aber jetzt schon interessiert, mag voraus lesen und sich ab Seite 312 kundig machen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des füreinander Sorgens während des Bestehens der Ehe hatten wir zu einem früheren Zeitpunkt kennen gelernt. Im Zusammenhang mit dem vor dem Familiengericht anhängigen Verfahren haben wir den Wortlaut des § 1361 BGB zitiert.

Diese Vorschrift über den „Unterhalt bei Getrenntleben“ findet sich noch im BGB im Abschritt „Wirkungen der Ehe im Allgemeinen“. Wenn es zur Scheidung kommt und deren Folgen erörtert werden, hält das bürgerliche Recht im 4. Buch

des BGB ab den §§ 1569 abschließende Regelungen bereit.

Hier werden die einzelnen Fallgestaltungen aufgezählt, bei denen trotz grundsätzlicher Selbstverantwortung ein Ehegatte doch dem anderen durch Geldleistung die tägliche Lebensführung wirtschaftlich zu ermöglich hat. Wegen dieser Andersartigkeit können die während der Ehe und bis zum rechtskräftigen Ausspruch der Scheidung gefundenen Lösungen nicht weiter verwendet werden. Sie geben aber wichtige Anhaltspunkte und Orientierung für die Sachkundigen.

Wir dürfen Sie, lieber Leser, auf die Erläuterungen zur Frage verweisen, welcher Unterhaltsbetrag für den anderen Ehegatten, hier die Ehefrau, als der „richtige“ anzusehen ist.
Die Ansichten des Gerichts sind bekannt. Ein Wechsel des Richters hat nicht stattgefunden.

Deshalb konnte ohne Probleme im vorliegenden Fall aus der Antragsschrift vom 14.11.2001 und der Erwiderung der Anwältin des Geron Zahler vom 20.11.2001 ohne erkennbare Vorarbeiten mit Hilfe des Richters eine vergleichbare Einigung gefunden werden.

Dieser Vergleich führt vorsorglich die einzelnen Daten auf, auf deren Grundlage das Ergebnis errechnet wurde und man schaffte es, bis auf den Pfennig genau zu errechnen, welcher Betrag als „angemessen“ im Sinne des Gesetzes angesehen wird. Später werden wir uns noch bei der Veränderung der Umstände und der Einkünfte mit diesen Daten zu befassen haben.

Der Abschluss eines Scheidungsverfahrens durch das Scheidungsurteil bringt für die Anwälte regelmäßig auch die günstige Gelegenheit mit sich, „Kasse machen“ zu können.

Von dieser Gepflogenheit macht Frau Rechtsanwältin Krieger auch Gebrauch und es ist ihr gestattet und gegönnt, hat sie doch – Sie werden es selbst beurteilen können – sich redlich eine „angemessene“ Vergütung verdient.

Die Vergütung des Anwalts, die der Vornehmheit wegen meist „Honorar“ genannt wird, berechnet sich auf der Grundlage eines Streitwertes, der sich nach den Vorstellungen des Gesetzgebers an der „Bedeutung der Sache“ orientieren soll.

Die meisten Gerichte bestimmen den Wert einer gescheiterten Ehe nach dem etwaigen Einkommen, das die Eheleute in einem Zeitraum von drei Monaten erzielen. Im Falle der Eheleute Zahler kommt den Anwälten zugute, dass die Eheleute gemeinsam ein Haus besitzen und Herr Zahler Miteigentümer an einer aus Familienbesitz stammenden Liegenschaft in Frankfurt ist. Frau Rechtsanwältin Krieger hat auch diesen Umstand und die aufgemachte Honorarabrechnung in der üblichen Weise verständlich und eingänglich erläutert.

Schließlich können wir aus der Terminsberichterstattung der Anwältin noch einen Ausblick nehmen auf das, was noch kommen wird und womit „demnächst“ zu rechnen ist.

Den kundigen Lesern wird nicht verborgen geblieben sein, dass sich unbemerkt ein unangenehmer Streitpunkt zusammenbraut. Es dreht sich um die **Überzahlung von Unterhalt** an Frau Zahler. Sie erinnern sich, lieber Leser, dass es Frau Zahler und ihrer Rechtsanwältin gelungen war, „unbemerkt“ eine Arbeitsstelle zu finden und die Arbeit aufzunehmen und ab September 2001 ein eigenes Einkommen zu erzielen. So sehr es begrüßt wird, wenn im Trennungs- und Scheidungsfall ein solches Ereignis aufkommt und der andere wenn auch nur vorübergehend selbst

hinzuverdient. Wie ein unerwartetes Geldgeschenk wirkt diese Nachricht. So sehr ist es aber auch hinterhältig, nichts zu sagen und die Unwissenheit schamlos auszunutzen. So wie hier: erst Monate später erfährt Herr Zahler etwas!!

Wie löst Frau Rechtsanwältin Krieger diesen Konflikt?
Ein recht forscher Brief an die Gegenanwältin – vom 05.01.2001 – ist fällig. Dann zieht sich das Schriftgeplänkel hin.

Erst wieder im September und zwar mit Brief vom 09.09.2001 greift Frau Rechtsanwältin Krieger das „heiße Eisen“ wieder auf und erinnert bei herannahendem Scheidungstermin, dass dieser Posten nicht vergessen ist. Schließlich, am 02.11.2001, kommt die knappe, aber brüske Ablehnung.

Für den begleitenden Anwalt, oder die Anwältin, eine dumme Lage: in Anbetracht des wirtschaftlichen Gesamtvolumens eine kleine Summe: 4.150,-- DM, also gut 2.000,-- €. Die Gefährlichkeit ist der existierende vollstreckbare Unterhaltstitel. Wie gefährlich das ist, werden Sie wissen oder noch sehen. Wer nicht gewohnt ist, dem oder den Gerichtsvollziehern zu begegnen, kann das schon ein großer Schreck sein, wenn der Gerichtsvollzieher klingelt. Nicht nur das, eine Pfändung des Bankkontos kann den letzten Teil des „guten Rufs“ kosten!

Deswegen versuchen Anwälte für solche Fälle mit allen Mitteln zu einer Lösung zwischen den Linien zu kommen: nicht das Gesicht verlieren, aber auch nicht Aufbruch in die offene Feldschlacht. Wer sich die Freude macht und noch einmal den Brief der Frau Rechtsanwältin Krieger an ihren Klienten, Herrn Geron Zahler, vom 07.11.2001 liest, sieht, wie kreativ die Rechtsanwältin vorgeht. Aber … die hatten das von Anfang an so ausgeheckt: Zahler soll zahlen. **Der Gerichtsvollzieher kommt, sehen wir wann!**

Kapitel 6 Die Nachwehen der Scheidung und der Irrglaube, alles Weitere sei ganz einfach.

Zitat:

„Geron Zahler schreibt *Oberstadt, den 03.12.2001*

An
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4 b
61100 Neudorf

Betrifft: Notiz zu einem Gespräch mit Frau Valerie Chamois

Heute besuchte mich Frau Chamois mit ein paar Plätzchen. Ich bemerkte ihre Neugier bezüglich des Ausgangs der Scheidung und gab ihr das Schreiben darüber zu lesen. Danach regte sie sich sehr über die unnötig erzeugten Kosten seitens der Heide Zahler auf und stellte die Frage in den Raum, „was will denn die Frau noch alles“?

So kam Frau Chamois darauf zu sprechen, dass Heide Zahler auch bei ihr einmal eine Tasche deponiert hatte, deren Inhalt sie jedoch nicht kannte. Des Weiteren erwähnte sie auch die 19.000,00 DM die ich zufällig Anfang des Jahres auf einem Kontoauszug der Heide Zahler bei der Wetterauer Volksbank gesehen hatte.
Auch Frau Chamois wusste von diesen 19.000,00 DM. Heide Zahler habe dies damals als einziges Erbe ihrer Mutter deklariert. Frau Chamois sei derzeit sogar in einen heftigen Disput mit Heide Zahler verfallen, weil sie der Meinung gewesen sei, Heide Zahler hätte damals schon den Überziehungskredit ausgleichen müssen.

Ich selbst hatte nie etwas von diesem Erbe der Mutter erfahren, mir wurde nur gesagt: Das Bisschen, das sie geerbt habe, sei für den Kleiderschrank draufgegangen, selbigen ich zu guter letzt zum Sperrmüll stellen musste.
Frau Chamois erwähnte dann noch, dass Heide Zahler für die Bemühungen um Frau Irma Krämer 1000,00 DM bekommen habe. Auch da sei Frau Chamois der Meinung gewesen, dass dieses Geld in den Haushalt gehöre. Heide Zahler jedoch war nach der vielen Schreibarbeit so erschöpft, dass sie davon nach Palma de Malorka hatte fliegen müssen.
Ich habe Frau Chamois nicht bedrängt, mir dies schriftlich zu bestätigen, bin mir aber sicher, dass sie das im Bedarfsfalle genau so wiedergeben würde, da ich sie als Wahrheitsliebende Frau kenne.

Eine weitere Frage habe ich noch zu den handschriftlichen Aufzeichnungen der Heide Zahler bezüglich der BfA Anfrage über die große Witwenrente. Sind diese Unterlagen noch in Ihren Akten und sind sie überhaupt von Bedeutung?
Ich kann sie bei mir nicht finden und weiß auch noch, dass ich davon keine Kopien gemacht hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Schon wieder muss ich meine Anwältin belästigen!

„Frau Rechtsanwältin Krieger 06.12.2001

Betrifft Notiz:
Gestern Abend überfielen mich mehrere Kolleginnen, Kollegen, Postlerinnen und eine Kollegin vom Personaldienst in Rente (Rentner betreuen Rentner), um mich zur erfolgten Scheidung zu beglückwünschen.
Es entwickelte sich eine heiße Diskussion; einziges Thema Heide Zahler.

Dabei kristallisierten sich immerhin einige beachtenswerte Punkte heraus.
So wurde das Verschweigen der Erbschaft von Heide Zahler in oder während der Ehe als nicht familienfreundlich bezeichnet, beim Weglassen in der Eidesstattlichen Erklärung aber schlichtweg als Meineid erkannt.
Daraus folge, dass auch die Sozialhilfe für Heide Zahler nicht gerechtfertigt sei.
Weiterhin ergibt sich daraus, dass Heide Zahler auch nicht zur Prozesskostenhilfe berechtigt sei, zumal Heide Zahler tags darauf in des Angestelltenverhältnis nach Beamtentarif bei der Stadt Unterstadt getreten sei.
Hier wurde der Verdacht geäußert, dass Heide Zahler (selbst in der Sozialabteilung tätig) sich hierin selbst begünstigt habe, zumal sie dieses, bei Gericht vorgelegte Schreiben unbedingt zurückhaben wollte und auch bekam.

Als weiteren schwerwiegenden Faktor werteten die Kollegen die offene Frage der Frankfurt Holding. Anfang 1998 könne dies nur eine Insider Information der Chefin der Wetterauer Volksbank gewesen sein, was zu dem sagenhaften Kursgewinn von 68% geführt habe. Auch einige Kollegen haben die Frankfurt Holding beobachtet, was aber erst ab Februar 1999 möglich war.

Die Briefe der US-Banken als Reklame hielten alle für unglaubwürdig. Allgemein wurde hier geraten einmal die US-Finanzbehörden zu fragen.
Auch kam die Frage auf, ob sich dabei ihre Freundin Ziza Hope mit strafbar gemacht habe.

Den Diebstahl des Bausparvertrages unsrer Tochter Antje empfanden alle als gemein, auch wenn dieser nach einem Jahr zurückgezahlt worden sei. Hier seien Antje nicht nur die Zinsen entgangen, sondern auch die Möglichkeit diesen Vertrag nach der Zuteilung für ihr Studium zu verwenden. Die Lebensversicherung für Antje von Heide Zahler abgeschlossen und für Frau Heide Zahler begünstigt, wurde als Blödsinn deklariert und sollte bestenfalls als Schutzaktion für den Diebstahl stehen. Auch die Behauptung, der Vertrag sei bei ihrer Nichte hinterlegt, stellte sich als unwahr heraus. (es gab den Zwischenruf „die spekuliert sogar mit dem Tod ihrer Tochter")

Als ich dann noch von den Erkundigungen der Heider Zahler bei der BfA nach der großen Witwenrente erzählte und wie lange sie darauf warten müsse, hörten alle sofort auf zu essen und legten sogar die angeknabberten Plätzchen zurück.

Das einzig erfreuliche Ergebnis dieser Nacht war die Tatsache, dass zwei meiner Kollegen spontan bereit waren, einen Kredit für mich aufzunehmen.
Abschließend konnte ich alle beruhigen mit der Überzeugung, bei meiner Anwältin in den besten Händen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler"

Und schon wieder muss ich meine Anwältin quälen.

„Frau Rechtsanwältin Krieger 08.12.2001

Betrifft Notiz:

Heute bestand unser Hund Etzel auf einen größeren Spaziergang.
Dabei kamen wir an der Wiese vorbei und trafen dort den Jäger Wohlfahrt in der Nähe. Als Herr Wohlfahrt den liebevollen Umgang des Hundes mit den Rehen beobachtete, erwähnte ich beiläufig den Preis dieser Wiese. Herr Wohlfahrt lachte mich aus und sagte, dass hier an der neuen Straße der qm 10,00 DM koste und jeder Baum 100,00 DM extra. Das könne ich mir jederzeit beim Ortsgericht Oberstadt bestätigen lassen. Wenn diese Wiese für 4000,00 DM zu haben sei, würde er sich dieses Schnäppchen nicht entgehen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Noch eine Notiz:

„Frau Rechtsanwältin Krieger 04.01.2002

Zuerst einmal wünsche ich Ihnen und Ihrem Team ein gutes Jahr 2002

Betrifft Notiz:

Leider ist bei mir auch in dieser Neujahrsnacht, neben Hundepfoten halten, die Scheidung wieder zum Thema 1 geworden. Allerdings sind dabei einige Anregungen und Behauptungen aufgekommen, die ich des Festhaltens für wert halte.

So stützt sich ihre Arbeitsunfähigkeit nur auf den Bericht des Kuraufenthaltes; ein abschließendes Gutachten der BfA bezüglich einer Arbeitsunfähigkeit auf Dauer fehlt.

Bei einem Disput mit Frau Chamois wusste sie nicht mehr weiter und sagte, sie könne nicht mehr weiter mit ihr reden, weil ihr nervöser Magen schon wieder rebellieren würde. Tatsache ist, dass nach Antjes Geburt im Krankenhaus in Ffm bei Heide Zahler der Vagus Nerv zum Magen durchtrennt wurde, um diese Nervosität abzustellen und Geschwüre zu verhindern. Später wurde noch eine Heliobakterbekämpfung durchgeführt, sodass dieser Magen nur noch soviel empfindet wie ein Stein.

Als nächstes kam Verwunderung darüber auf, dass zur Scheidungsbegründung keine Gründe angegeben waren. Hier gehe ich davon aus, dass sonst das weitere Verfahren nicht hätte abgetrennt werden können und die Scheidung nicht erfolgt wäre; und das war mir wichtig.

Dann erwähnte ich, dass mir die Anwältin Reibacher sogar Pfändung angedroht habe wenn ich den Unterhalt nicht zahle, weil Heide Zahler sonst ihre Miete nicht zahlen könne. Frau Chamois gegenüber hat aber Heide Zahler gesagt, dass sie die Wohnung nur bekommen habe, nachdem sie ein Jahr im Voraus zuzüglich 2 Monatsraten à 600.00 DM als Kaution gezahlt habe. Auch so kann man Geld aus einer Eidesstattlichen Erklärung heraushalten. Leider konnte ich den Vermieter dazu nicht befragen und weiß auch nicht, ob das gut ist.

Mittlerweile verdichten sich die Vermutungen, dass Heide Zahler in den USA verweilt. Zum einen wird vermutet, dass sie noch DM hinüberbringen wollte und zum anderen, dass sie die Spuren ihrer dortigen Einlagen verwischen möchte. Sie kennt dort nicht nur Frau Ziza Hope, bei der sie gelegentlich in Hudson (Florida im Winter) oder in Richmont (Pensilvenia im Sommer) aufhält und sich auch das Bankkonto teilt, sondern, auch durch ihren ersten Mann namens Loy, eine Großfamilie Melonhey in Miami und ist sogar mit einem Anwalt im Weißen Haus in Washington bekannt. Von all diesen Leuten bekamen wir Weihnachten immer Post, außer in diesem Jahr.
Auffällig ist, dass die Leute die von ihrem Aufenthalt wissen könnten, schon bevor die Frage danach angedeutet wurde in heftige Unkenntnis verfallen.

Ein interessanter Vorschlag wurde noch gemacht: Ich solle Heide Zahler 50 000,00 DM Abfindung bieten und dafür auf weitere Anzeigen verzichten. Sollte sie darauf eingehen, komme dies einem Schuldgeständnis gleich. Sollte sie sich jedoch weigern, so müsste ich die Sache durchziehen, aber das müsste ich nach Lage der Dinge sowieso.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Es ist soweit!!

Am 16.01.2002 um 11:40 stand der **Gerichtsvollzieher** vor der Tür und wollte für zwei Monate Unterhalt pfänden. 865,00 €. Ich wandte ein, die Frau habe doch eine Arbeitsstelle, aber das interessierte ihn nicht.

Natürlich war meine Anwältin gerade dann im Urlaub.

Die Nachfrage beim Arbeitsamt ergab, Heide Zahler sei nicht arbeitslos gemeldet.

Die Nachfrage bei der Krankenkasse ergab, wegen Datenschutz darf keine Auskunft geben werden.

Möglicherweise habe ich damit aber den Anstoß zu einer Überprüfung gegeben.

Das zog natürlich wieder einen ganzen Rattenschwanz von Schreiben hinterher.

Die Zahler und ihre Reibacher wussten, wie man jemanden beschäftigen kann.

„An Gerichtsvollzieher *17.01.2002*
Goldbachstraße 5
61100 Unterstadt

Bezüglich Ihres Besuches am 16.01.2002

Soweit ich mich erinnere kam noch im September 2002 ein Schreiben der Rechtsanwältin Reibacher in dem erwähnt wurde, dass Frau Heide Zahler in der Kur zusammengebrochen sei und ab diesem Zeitpunkt

Krankengeld beziehe. Daraus ist abzuleiten, dass das Arbeitsverhältnis nicht beendet sein könne, sonst gäbe es kein Krankengeld. Dies hatte zur Folge, dass der Dauerauftrag sofort storniert wurde, bis diese Tatsache geklärt sei. Offensichtlich ist das jedoch bei der Gerichtsverhandlung untergegangen. Schlussendlich klären kann ich das jedoch erst wenn meine Anwältin, Frau Krieger wieder zurück ist.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Als Anlage eine Kopie der Einzahlung über 865,00 €
Durchschlag zu Händen Anwältin Frau Krieger.

Jetzt geht es wieder um die arme und mittellose Heide Zahler.

Zitat:

„Frau Rechtsanwältin *18.01.2002*
Krieger

Bericht:

Betrifft: USA-Reise der Heide Zahler.

Frau Valerie Chamois meinte, man müsse einmal nach Heide Zahler schauen, es könnte ja was passiert sein weil weder auf Anschreiben noch auf Anrufe reagiert wurde, sie wüsste, wo sie wohnt.
Frau Chamois hat denn von einer Frau im Erdgeschoß erfahren, dass Heide Zahler über Weihnachten in die Staaten geflogen sei und morgen früh aus USA zurückkomme.

Ich habe dann selbst mit dieser Frau telefoniert und erfahren, dass Heide Zahler den Abflug für den 18.01.2002 gegen 20:00 h von Tampa geplant habe und am 19.02.2002 morgens in Frankfurt ankomme.
Als Adresse war hinterlegt:
Mrs Ziza Hope 13000 Pinakel Lane Hudson/Florida Phone Number xxxxxxxxxxxxxx.
Daraufhin habe ich mich bei meinen Bekannten vom BGS informiert, was man tun könne.
Die können jedoch nur einschreiten, wenn eine Straftat vorliegt, haben mich aber mit der Zollfahndung verbunden. Die haben einen Vorgang angelegt mit allen Adressen und beabsichtigen morgen früh Heide Zahler nach möglichen Unterlagen zu überprüfen, die auf Transaktionen schließen lassen.

Zumindest kann Heide Zahler jetzt nicht mehr abstreiten, dass sie in USA verweilte.

Ich hoffe, dass ich hier richtig gehandelt habe, ich konnte Sie leider vorher nicht um Rat fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Weitere Notizen.

Zitat:

„Frau Rechtsanwältin Krieger 21.01.2002

Betrifft Notiz

Schon wieder bin ich einer Ungeheuerlichkeit auf die Spur gekommen.

Aus Zufall kam Frau Chamois im Gespräch auf eine, im Jahre 1999 geplante, USA-Reise mit der ganzen Familie, anlässlich meiner Pensionierung. Sie sagte, die Reise war deklariert als Geschenk von Frau Ziza Hope, war aber von Heide Zahler bezahlt mit der Auflage, dass ich das nie erfahren dürfe.
Ich habe mich damals herzlich bei Frau Hope bedankt, die Reise jedoch abgelehnt, weil ich nicht auf anderer Leute Kosten verreise, schon gar nicht mit dem Wissen der Schulden auf dem Haus und einem ständig steigenden Dispositionskredit im Nacken.

Frau Chamois hat mir heute bestätigt, dass sie für Heide Zahler die Stornierung durchführen musste, unter dem Vorwand: Frau Zahler habe einen Nervenzusammenbruch erlitten und könne deshalb nicht reisen.

Es ging dabei um 3500,00 DM.

Eine anständige Ehefrau hätte sich erst einmal an der Tilgung der Schulden beteiligt, aber möglicherweise hatte man in USA etwas anderes vor, ich denke da an die Erkundigungen bei der BfA bezüglich der großen Witwenrente und den Abschluss einer Lebensversicherung auf unsere Tochter Antje mit Begünstigung für Frau Zahler.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Noch´n Gedicht.

Zitat:

„Frau Rechtsanwältin Krieger 22.01.2002

Betrifft: Notiz (Nachtrag zum 21.01.2002)

Die gestern geschilderten neuen Erkenntnisse lassen auf eine sich ständig steigernde kriminelle Energie der Frau Zahler schließen. So könnte man annehmen, dass eine so geldgierige Frau nicht ohne Grund 3500,00 DM in eine Reise mit einem Mann investiert, obwohl sie schon lange zuvor, nachweislich die Trennung vorbereitet hatte.

Dadurch gewinnt auch der Diebstahl des Bausparvertrages von Tochter Antje eine neue Bedeutung, ebenso, wie das Einrichten einer Lebensversicherung für die Tochter deren Begünstigung bei Frau Zahler verblieben ist und diesbezügliche Unterlagen immer noch nicht vorgelegt wurden. Das Zustandekommen der Unterschrift hat Antje Ihnen handschriftlich geschildert.

Im ungünstigsten Fall könnte man nun annehmen, dass Antje eine nicht geerdete Lampe, wie mein Sohn Marcel im Urlaub auf der Insel Sagyntos, anfasst und tot umfällt. Dann bekommt Frau Zahler die Versicherung ausbezahlt und Antje hätte den Bausparvertrag sowieso nicht mehr gebraucht.

Man könnte also sagen, dass Antje sich in potentieller Gefahr befindet, die es abzustellen gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Protest.

Zitat:

„Schreiben meiner Anwältin

An Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Am Brunnen v. d. Tot 3h2

23. Januar 2002 / 230xx xxx xx

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache verbittet sich mein Mandant die Unterstellung seiner geschiedenen Frau, er habe Hausinteressenten, die sie geschickt habe, abgewiesen. Weder wurde jemals ein einziger Interessent abgewiesen noch hat jemals irgendjemand erklärt, er sei von Ihrer Mandantin geschickt worden.

Im Übrigen fragt sich mein Mandant wie seine geschiedene Frau über Weihnachten und Jahreswechsel eine USA-Reise finanzieren kann, wenn sie andererseits Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen muss und in der eidesstattlichen Erklärung behauptet, kein Vermögen zu haben.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Jetzt kommt der schärfste Knüller von Frau Zahler selbst per Einschreiben!

Zitat auf feinstem Büttenpapier:

„Einschreiben
Herrn
Geron Zahler
An der Kirch 13
61100 Oberstadt

29.01.2001

Hallo Geron,

Ich stelle fest, dass Du Dich für den Verkauf des Hauses entschlossen hast und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, für Antje erhalten willst. Davon hast Du mich nicht unterrichtet. Dem von Dir inserierten Preis kann ich nicht zustimmen. Um unnötige Anwaltskosten zu sparen, sollten wir uns an einem neutralen Ort treffen, um die Angelegenheit zu besprechen.

Karina Loft hat Dir wie mir ihr Interesse am Erwerb des Hauses signalisiert. Ich kann dem zustimmen zu einem Preis von 384.000,00 €. Dies entspricht dem Versicherungsbetrag der Hess. Brandversicherung von vor über 10 Jahren. Karina hat praktisch miterlebt was wir investiert haben. Auch müssen wir noch offene Obligationen bedenken, da bei mir eine OP ansteht, den Termin erfahre ich wahrscheinlich am 01.02.02.

Bitte unterbreite mir vorher schriftlich Deine Meinung innerhalb 8 Tagen, du kannst gerne auch ein Fax schicken.

Mit freundlichen Grüßen

Heide“

Hoffentlich war bei der in diesem Schreiben erwähnten OP eine Gehirntransplantation gemeint.
Natürlich habe ich dieses Schreiben meiner Anwältin übergeben, die auch gleich reagierte

Und auch gleich meinen Senf dazu, wie das nächste Schreiben zeigen wird!

Zitat:

„Frau Rechtsanwältin *30.01.2002*
Krieger

Betrifft: Einschreiben der Heide Zahler vom 29.01.02

Die Möglichkeit, in wie weit ich mithalten könnte, um das Haus zu erhalten, wurde mehrfach dargelegt. Wenn nun bewusst Forderungen gestellt werden, die diese Möglichkeiten überschreiten, so versteht sich von selbst, dass alles Vorgesehene entfällt; da braucht man Niemanden mehr zu unterrichten.

Der Preis (ich nehme an 350.000,00 DM) wurde, soweit ich mich erinnere, in Gegenwart des Richters als vernünftige Anfangsbasis angesagt, man könne dann ja noch runtergehen.

Mit dem Sparen der Anwaltskosten will sie offensichtlich nur vermeiden, dass, für sie unangenehme Dinge zur Sprache kommen.

Ein Treffen werde ich tunlichst vermeiden. Zwanzig Jahre Lügen sind genug. Ich könnte ihr nur noch einmal anbieten, das Haus für ihren Fantasiepreis zu übernehmen und mich dann auszubezahlen, aber das hatten wir ja schon.

Die angesprochenen Obligationen sind gar nicht mehr so erheblich, wie dargestellt. Sie belaufen sich auf etwas über 40.000,00 DM und gehen in zwei Teile, wobei die Sparkasse mir die Übernahme dieser 20.000,00 DM bei Bereitstellung einer neuen Hypothek zugesichert hat.

Eine Meinung habe ich schon, nur werde ich ihr die ganz gewiss nicht mitteilen, nicht in 8 Tagen und nicht in 8 Jahren.

Soeben ist auch Ihr Fax angekommen, wofür ich mich herzlich bedanke und damit ist auch schon wieder die Frage zu Ihrem Honorar aufgetaucht.
Bisher ist zwar alles bezahlt, aber nun sind Sie zum zweiten Mal für mich tätig geworden. Soll ich das aus dem Erlös der irgendwann eintretenden Endlösung begleichen, oder wieder einen Dauerauftrag starten, wenn ich die jetzigen Schulden abgetragen habe?

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Noch am selbigen Tag schrieb meine Anwältin wieder mal an deren Anwältin.

Zitat:

„An Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Postfach

30. Januar 2002 / 300xx xxx
Zahler / dto.

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache sende ich nachfolgend ein Schreiben Ihrer Auftraggeberin an meinen Mandanten. [Den Einschreibebrief.]

Wie Ihre Auftraggeberin auf die Idee kommen kann, Frau Loft wolle für das Haus 384.000,00 DM zahlen, ist nicht ersichtlich. Frau Loft hat auf die Anfrage meines Mandanten dieses Ansinnen nachdrücklich abgelehnt.

Verwundert ist mein Mandant auch über die „Feststellung" Ihrer Auftraggeberin, dass das Haus verkauft werden soll. Herr Zahler hatte den Vorschlag unterbreitet, das Haus zu übernehmen. Seine Preisvorstellungen entsprechen nicht denen Ihrer Mandantin. Deshalb war vereinbart worden, es auf dem freien Markt anzubieten. Vielleicht erinnert sich Ihre Mandantin doch noch daran.

Wenn sie jetzt wieder erklärt dem von meinem Mandanten inserierten Preis nicht zustimmen zu können, muss sie sich fragen lassen, wie denn ein höherer erzielt werden soll, wenn schon bisher ein Angebot nicht gemacht worden ist. Noch

einmal bietet mein Mandant an, das Haus zum ortsgerichtlichen Schätzpreis zu übernehmen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Die Ruhe war nur kurz.

„Frau Rechtsanwältin *28.03.2002*
Krieger

Betrifft: Scheckeinlösung von Heide Zahler

Als Anlage die Kopien des eingelösten Schecks durch Heide Zahler.
Nach Rücksprache mit Antje stellte sich heraus, dass diese Summe die Anzahlung für Antjes Führerschein war. Heide Zahler trat in Vorlage, wollte aber damals keinen Scheck annehmen; also gab ich ihr das Geld in bar und bat sie den Scheck zu zerreißen, was sie offensichtlich nicht getan hat.
[Der Scheck war auf den 07.05.1998 ausgestellt; fast 3 Jahre später versuchte sie ihn zusätzlich einzulösen, was ich gerade noch verhindern konnte.]

Betrifft: USA Reise über den Jahreswechsel der Heide Zahler.

Sollte Heide Zahler behaupten, die Reise sei von Frau Ziza Hope bezahlt worden, so ist das in Frage zu stellen Heide Zahler hat zu meiner Pensionierung eine Reise für die ganze Familie in einem Reisebüro in Unterstadt gebucht und bezahlt, mir aber erzählt, Frau Ziza Hope habe uns diese Tickets geschenkt. Da ich mir grundsätzlich aber eine solche Reise nicht schenken lasse und auch nicht verreise solange meine Schulden nicht bezahlt sind, musste sie diese Reise mit Verlust stornieren. Sie simulierte hier einen Nervenzusammenbruch. Da sie nun aber nicht selber die Stornierung durchführen konnte, musste Frau Chamois dafür herhalten. Frau Chamois versicherte mir, dass sie bereit ist dies zu bezeugen ebenso wie sie bereit ist zu bezeugen, dass die 19.000,00 DM, die ich einmal auf einem Kontoauszug von Heide gesehen hatte, deren Aussage zufolge aus einer

Erbschaft entstammten und nicht wie sie bei der Eingansbefragung behauptete, dass es nicht wahr sein könne. Ich habe also doch richtig gesehen.

Betrifft: Sparbuch Bethmann Bank Frankfurt.

Wie aus beigefügten Schreiben an die Bethmann Bank hervorgeht, ging das Sparbuch angeblich schon wenige Monate nach der Heirat verloren. Seltsamerweise fanden jedoch laufend Bewegungen darauf statt. Gewiss nicht von mir. Erst jetzt nach mehr als 20 Jahren wurde das Buch, hinter Fliesen versteckt, aufgefunden. Auch fiel mir auf, dass Kontoauszüge zu diesem Buch nach ihrem Auszug, also seit 2000 wieder bei mir ankommen.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Der Scheck hat mir keine Ruhe gelassen, also habe ich ein wenig nachgebohrt!

Zitat:

„Frau Rechtsanwältin
Krieger

Betrifft: Zusatz Schecknachforschung

Erst nachträglich ist mir aufgefallen, dass die Kontonummer des ausgestellten Schecks noch die des gemeinsamen, von Heide Zahler gesperrten Kontos ist und nicht die meines neuen Kontos. Ich musste mir zwangsläufig ein neues Konto einrichten lassen und dabei habe ich auf Scheckformulare verzichtet.
Wie schafft diese Frau das, selbst Bankleute so einzuwickeln, dass sie Geld für einen Scheck auszahlen, der drei Jahre alt ist und noch dazu eine völlig andere Kontonummer trägt? Da könnte sogar der Parteispendenausschuss noch was lernen.

Im Übrigen wird zum 01.05.2002 in Frankfurt eine Wohnung für 310,00 € für mich fertig sein, sodass ich dieses Haus hier räumen werde. Wenn Heide Zahler dann immer noch nicht von ihrem erträumten Preis heruntergeht, werde ich ihr das Haus überlassen und bezugnehmend auf ihren Einschreibebrief die Hälfte ihrer Traumsumme zuzüglich der hälftigen Schulden einfordern. Somit wäre auch ausgeschlossen, dass Heide Zahler die offizielle Kaufsumme niedrig hält, um einen extra Bonus für sich zu reservieren. Das würde sie mir sowieso unterstellen, wenn ich das Haus für weniger als 384.000,00 DM verkaufen würde (wurde mir zugetragen).

Sollte sie weiterhin auf Zugewinn aus dem Frankfurter Haus bestehen, so soll sie sich auch an den Kosten beteiligen, die mir entstanden wären, wenn ich das Pflichtteil nicht ausgeschlagen hätte. Sie alleine war der Grund, weswegen meine Mutter diese Klausel in das Testament eingefügt hatte. (Mietnachzahlung von 1965 an für eine Wohnung, wenn ich das Pflichtteil einfordern würde.)

Des Weiteren bin ich der Meinung, dass jetzt endlich etwas geschehen muss. Es kann nicht angehen, dass ich jeden Monat mit noch weniger als Nichts bei einer Rente von 1.800,00 € auskommen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Wie Sie nachfolgend sehen können, behält meine Anwältin weiterhin in Beobachtung!

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
Per Fax

2. April 2002 / 010 xx xxx
Unterhalt

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache hatte ich angeregt, bei der Stadt Unterstadt nachzuforschen, ob Ihre geschiedene Frau dort wieder angefangen hat – oder was so die Kollegen im Stadtladen darüber erzählen.

Wenn sie nämlich noch einmal unterschlagen hätte, dass sie arbeitet, während sie gleichzeitig Unterhalt bezieht, würde ich schon gerne dieses Thema rechtlich „prüfen".

Die Zugewinnthematik können wir im Moment erst dann sinnvoll wieder aufgreifen, wenn das Gutachten vorliegt. Wenn wir es nicht baldigst nach Erstellung bekommen, spricht viel dafür, dass es eher Ihnen als den Vorstellungen Ihrer Frau entspricht. Meines Erachtens müsste der Gutachter – trotz der Auftragserteilung nur durch Ihre Frau – auch Ihnen Auskunft über seine Feststellungen geben. Wollen Sie ihn fragen?

Wenn Sie in dem Haus nicht mehr wohnen, können Sie, um den Streit perfekt zu machen, auch die Auseinandersetzung der Gemeinschaft durch eine Zwangsversteigerung betreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Handschriftlich kommentiert –

(Nachforschung ist erfolgt mit dem Ergebnis „Die Mitarbeiterin ist nicht mehr bei uns.“. Ob sie andere Tätigkeiten ausführt ist derzeit nicht zu erkennen.)

Auch auf mein Geld achtet meine Anwältin!

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
Per Fax

2. April 2002 / 010 xx xxx

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache bin ich der Auffassung, dass man gegenüber der Bank verlangen sollte, dass der Scheck Ihrem Konto rückbelastet wird.

Meines Erachtens durfte man den Scheck, noch dazu, wenn er auf ein anderes Konto gezogen war, Ihnen nicht mehr belasten.

Wenn man Ihnen selbst gegenüber weiterhin auf „stur" schaltet, würde ich anregen, mich zu beauftragen, damit wir insoweit tätig werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin"

Handschriftlich kommentiert –

(Die Rückbelastung wurde sofort von der Filiale in Oberstadt veranlasst. Die Leute in Oberstadt sind sehr hilfsbereit. Ich hatte nur den Eindruck, dass die Zentrale in Friedberg nicht sehr glücklich über den Vorgang war und das als erledigt ansehen wollte.)

Das Geldgeplänkel nahm meine Anwältin nun wieder auf, um ihre Gegnerin etwas zu fordern!

Zitat:

„An
Frau Rechtanwältin
Clara Reibacher

3. April 2002 / 303 xx xxx
Zahler / dto.

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache erlaube ich mir die Anfrage, ob Sie Frau Zahler noch vertreten.

Ich hatte bereits einmal angefragt, ob die Arbeitsunfähigkeit Ihrer Auftraggeberin noch besteht und gebeten, einen entsprechenden Nachweis zu führen. Ich erlaube mir, dazu eine Frist bis zum

25. April 2002

zu setzen.

Weiterhin wollen Sie bitte dafür Sorge tragen, dass mir eine Kopie des Gutachtens zugeht, damit jetzt endlich die Zugewinnausgleichsthematik vertieft werden kann. In diesem Zusammenhang möge Ihre Frau Mandantin auch noch einmal darüber nachdenken, ob sie es tatsächlich bei den bereits erteilten Auskünften belassen will. Mein Mandant hat in der Zwischenzeit weitere Erkenntnisse gewonnen, die diesen widersprechen.

Mein Mandant wird im Übrigen das Haus räumen, so dass einem Verkauf absolut nicht mehr im Wege steht. Ihre Auftraggeberin möge sich dazu ebenfalls ***bis zum 25. April 2002*** *äußern.*

Wir hätten gerne auch eine Erklärung dazu, was sie sich vorstellte, als sie einen alten Scheck auf das Konto meines Mandanten einzulösen versuchte.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

(Kleine Spitzen halten die Diskussion am laufen, oder?)

Einige Überlegungen.

Zitat:

„An
Frau Rechtsanwältin *20.04.2002*
Krieger

Betrifft: nochmalige Überlegungen (nach dem Motto gut gekaute Nahrung verdaut sich besser)

Also möchte ich doch noch mal auf Antjes 4.996,00 DM zu sprechen kommen.

Abgesehen von der Tatsache, dass dieses Geld nicht zu Frau Zahlers vermögen gezählt werden kann, so hat sie jedoch über ein Jahr lang mit diesem Geld gearbeitet, denn sie hat es erst nach so langer Zeit zurückgegeben mit der Begründung, sie habe es für Antje festgelegt. Das dies gelogen war sollte mit der Erstellung einer Lebensversicherung für Antje vertuscht werden.
Außerdem stehen die Zinsen dafür immer noch aus.
Dass ich aus dieser Tatsache keinen Nutzen ziehen kann, ist mir klar. Es könnte aber den gutmütigen Herrn Richter Salomon dazu veranlassen, etwas mehr in die Tiefe zu gehen und möglicherweise Frau Zahler einmal fragen, wo denn nun wirklich dieses Geld angelegt war. Vielleicht tritt dabei noch mehr zu Tage, zumindest aber wird sie dadurch in Beweisnot geraten.
Sie sagte, die Unterlagen der Geldanlage für Antje seien in den bewährten Händen ihrer Nichte, die das bei einer Nachfrage aber heftig bestritt.
Dass sie ausreichend Bargeld besaß, wird durch das Schreiben von unserer Nachbarin, Frau Barneby, (dort wurde

Geld und Sparbücher vor der Tochter und mir versteckt) belegt und eine unnütze Lebensversicherung wird monatlich bezahlt.

Sicherlich könnte man diesen Vorgang als einen weitern Baustein nutzen, um den Herrn Richter nachdenklich zu stimmen.

Im Übrigen habe ich erneut Hausinteressenten zu ihr geschickt, jedoch nichts mehr gehört.
Jetzt warte ich gespannt auf den 25. April.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Noch ein kleines Bedenken meiner Anwältin.

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler

22. April 2002 / 220 00 000
Familiensache – Unterhalt

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache nehme ich Bezug auf Ihr Fax vom 14.4.02. Natürlich ist es richtig, dass Krankengeld fließt, wenn die Lohnfortzahlung aufhört – also eine Lohnersatzleistung ist. Das Krankengeld ist in die Unterhaltsberechnung eingeflossen. Das ist auch mit der Grund, warum ich den „schlafenden Hund“ Unterhalt nicht wecken wollte. Denn wenn jetzt das Krankengeld ausläuft (Ihre Frau „ausgesteuert“ wird), kommt wieder der höhere Unterhaltsanspruch zum Tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Kapitel 7 Versorgungsausgleich

Und noch ein Gedicht.

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler

22. April 2002 / 220 00 000
Familiensache – Versorgungsausgleich

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache übersende ich nachfolgend das Schreiben des Gerichts und die Berechnungen des Gerichts zu den zu übertragenden Anwartschaften.

Rufen Sie mich an, oder vereinbaren Sie einen Termin, damit wir diese Dinge besprechen. Sie sehen, dass das Gericht vorschlägt, bezüglich des Gesamtwertes von 65,07 €, der nicht über eine der Formen des Splittings ausgeglichen werden kann, den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich durchzuführen. Das bedeutet, dass Sie auch nach Übertragung der Rentenanwartschaften auf Ihre Frau noch 127,26 DM / 56,07 € monatlich selbst zahlen müssen.

Dass das z. K. ist, ist auch unbedingt meine Meinung! ***Aber es ist das Gesetz.*** *Einziger Trost: So lange Ihre Frau noch keine Rente bezieht, werden Ihnen die Bezüge nicht gekürzt. Man nennt es „Rentnerprivileg“ und wenn sie dann die Rente bekommt, hat sie (wenigstens) die Rente als Einkommen und insoweit keinen Unterhaltsanspruch mehr –* ***Sie werden dann wohl auch nicht mehr leistungsfähig sein.***

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

(Warten wir´s ab, die presst bei einer Zitrone sogar noch die Schale aus.)

Nun geht´s mal wieder voll zur Sache.
Zitat erhalten am 23.04.2002:

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –

Ausgefertigt 09.04.2002
und der ganze Kram mit der Geschäftsnummer, Tel.-Nr., Bankverbindung

An Rechtsanwältin
Krieger
Am Bahndamm 2x4 b
61100 Neudorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Familiensache Zahler / Zahler

Wurde das Verfahren betreffend den Versorgungsausgleich abgetrennt, Nunmehr liegen sämtliche Auskünfte vor. Die Berechnung ist in der Anlage beigefügt.

Die vorgesehene Entscheidung des Familiengerichts entnehmen Sie bitte der Rubrik „Tenor der Entscheidung“ der Anlage.

Zusatz: Da ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich auf jeden Fall durchzuführen ist, wird angeregt, bezüglich des Gesamtwertes von 65,07 € (= 127,26 DM) den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich anzuordnen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen.
Falls innerhalb der Frist keine Äußerung eingeht, geht das Gericht davon aus, dass ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Salomon
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt ***Siegel***
Zumzum
Justizangestellte“

So jetzt kommt der ganze Rattenschwanz von gerichtlicher Aufstellung!
Wenn sie, lieber Leser sich das antun wollen, bitteschön – ich habe davon nichts verstanden, aber ich schreibe es Ihnen mal auf, Sie könne ja einfach mal weiterblättern.

Versorgungsausgleich in der Sache 12xx/xx

Persönliche Daten:

Geburtstag des Antragstellers	*30.03.1939*
Geburtstag der Antragsgegnerin	*18.05.1945*
Beginn der Ehezeit	*01.09.1980*
Ende der Ehezeit	*30.11.2000*

Bewertung der Zusatzversorgung des Antragstellers

a)	*Monatsbetrag laut Auskunft*	*325,79*	*DM*
b)	*Jahresbetrag (12 * a)*	*3.909,48*	*DM*
c)	*Alter des Antragstellers*	*61*	*Jahre*
d)	*Barwertfaktor (Tabelle 7)*	*9,6*	
e)	*Barwert (b * d)*	*37.531,01*	*DM*
f)	*Rechengröße zur Umrechnung von Barwerten in Entgeltpunkte*	*0,0000950479*	
g)	*Entgeltpunkte (e * f)*	*3,5672*	
h)	*Aktueller Rentenwert*	*48,58*	
i)	*Rentenanwartschaft (g * h)*	*173,29*	*DM*

Bewertung der betr. Altersversorgung des Antragstellers

a)	*Beginn der Betriebszugehörigkeit*	*JAN*	*1968*
b)	*Ende der Betriebszugehörigkeit*	*MRZ*	*1999*
c)	*Dauer der Betriebszugehörigkeit*	*375*	*Monate*
d)	*Beginn der Ehezeit*	*SEP*	*1980*
e)	*Ende der Ehezeit*	*NOV*	*2000*
f)	*Dauer der in die Ehezeit fallenden Betriebszugehörigkeit*	*223*	*Monate*
g)	*Verhältnis von f und c*	*0,594667*	
h)	*Jahresrente laut Auskunft*	*5.136,12*	*DM*
i)	*auszugleichender Anteil (h * g)*	*3.054,28*	*DM*
j)	*dyn. Monatsrente (i : 12)*	*254,52*	*DM*

Ausgleichsbilanz

Antragsteller:		
Ges. Rentenversicherung	*1.423,87*	*DM*
Zusatzversorgung	*173,29*	*DM*
betr. Altersversorgung	*254,52*	*DM*
	1.851,68	*DM*
Antragsgegnerin:		
Ges. Rentenversicherung	*61,14*	*DM*
Wertunterschied	*1.790,54*	*DM*
Hälfte	*895,27*	*DM*
Der Ausgleich erfolgt		
a) durch Splitting in Höhe von	*681,37*	*DM*
b) nach dem VAHRG in Höhe von	*213,91*	*DM*

Einzelheiten zum Ausgleich nach dem VAHRG

Nach dem VAHRG ist ein Wert von 213,91 DM auszugleichen.
Der Ausgleich erfolgt

I.	*durch analoges Quasisplitting hinsichtlich eines Wertes von*	*86,65*	*DM*
II.	*gemäß § 3b VAHRG hinsichtlich eines Wertes von*	*127,26*	*DM*

und zwar wahlweise durch Heranziehung eines anderen Anrechts des Verpflichteten, so genanntes erweitertes Splitting.
Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung.
Verweis auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich.

Ermessensentscheidungen und Empfehlungen

Es ist möglich, einen Teil des nach dem VAHRG auszugleichenden Wertes im Wege des erweiterten Splittings auszugleichen, nämlich in Höhe von 89,60 DM.
Ein höherer Betrag darf nicht eingesetzt werden, weil die Grenze des § 3b Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VAHRG erreicht ist, nämlich zwei vom Hundert der Bezugsgröße, die 4480 DM beträgt. Der Rest von 37,66 DM kann durch Zahlung eines Beitrags von 8.156,94 DM ausgeglichen werden. Der Betrag ist auf das bereits bestehende Rentenversicherungskonto der Antragsgegnerin einzuzahlen.

Tenor der Entscheidung in der Sache 12xx/xx

1. Vom Versicherungskonto des Antragstellers werden Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 681,37 DM monatlich, bezogen auf den 30.11.2000, auf das Versicherungskonto der Antragsgegnerin übertragen. Der genannte Monatsbeitrag ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

2. Auf dem Rentenversicherungskonto der Antragsgegnerin werden Rentenanwartschaften

der gesetzlichen Rentenversicherung begründet in Höhe von 86,65 DM monatlich, bezogen auf den 30.11.2000, und zwar zu Lasten der Zusatzversorgung des Antragstellers.

Der genannte Monatsbeitrag ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

3. Ferner werden durch erweiterten Ausgleich vom Rentenversicherungskonto des Antragstellers Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 89,60 DM monatlich, bezogen auf den 30.11.2000, auf das Rentenversicherungskonto der Antragsgegnerin übertragen.

Der genannte Monatsbeitrag ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

4. Hinsichtlich des Ausgleichs eines Wertes von 37,66 DM monatlich einer volldynamischen Rentenanwartschaft werden die Parteien auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen.

[Und das alles soll nun ein Laie verstehen???]

Der **Versorgungsausgleich** ist ein Begriff, der mit der Reform des Ehescheidungsrechts damals (1977) neu geschaffen wurde. Mit dieser Regelung ist der Gedanke verbunden, dass alle während der Dauer der Ehe von den Ehegatten erworbenen Versorgungsanwaltschaften ausgerechnet werden und jedem Ehegatten eine Hälfte der Anwartschaften zugeordnet wird. Hat also beispielsweise in einer Ehe von zehnjähriger Dauer nur der Ehemann sozialversicherungspflichtig gearbeitet, so werden diese seine Anwartschaften auf Altersversorgung ermittelt und ausgerechnet, welcher Anteil genau auf die Ehezeit entfällt.

Steht dieser Anwartschaftsbetrag fest, wird er halbiert und eine Hälfte mit Wirkung „Rechtskraft der Scheidung“ auf die Ehefrau übertragen. Auf diese Weise erhält die Ehefrau durch die Ehezeit einen eigenen und selbständigen Rentenanspruch oder, wenn dieser bereits bestanden hat, eine dementsprechende Erhöhung der bestehenden Rentenanwartschaft.

In der Praxis der Familiengerichte wird also für jeden der Eheleute eine fiktive Rentenberechnung für alle vorhandenen Anwartschaften vorgenommen. Die jeweiligen Versicherungsträger oder Versicherungsgesellschaften oder – bei Betriebsrenten – die Personalabteilungen oder die mit der Verwaltung der Altersversorgungsansprüchen beauftragten Institute und Einrichtungen liefern ihre Berechnungen ab. Der Familienrichter oder die Richterin hat seit jeher hierzu EDV-Programme zur Verfügung. Die ermittelten Werte werden – wie in der vorliegenden Sache – den Beteiligten mitgeteilt. Die Rechtsanwälte schreiben gleichlautend mit den Berechnungsbögen, dass sie selbst nicht in der Lage sind, die einzelnen Berechnungen zu überprüfen. Wenn eine Überprüfung gewünscht wird, soll man einen Spezialisten für das Rentenversicherungsrecht beauftragen.

Von diesem Ratschlag macht nach unserer Beobachtung meist niemand Gebrauch. Zu diesem Zeitpunkt sind die Ehepartner meist schon von den übrigen Verfahren mehr als erschöpft. Sie lassen die Schriftstücke über sich ergehen und denken „es wird schon gut gehen“! Recht haben sie! Denn an dem Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs sind die **Versicherungs- oder Versorgungsträger** beteiligt.

Diese **wachen jeweils mit Argusaugen, dass nicht zu viel aus dem Topf abfließt**, in dem es ist. Und der Versicherungsträger des anderen, berechtigten, Ehegatten achtet mit ebensolcher Sorgfalt darauf, dass auch alles kommt was zu holen ist!!

So können Sie, lieber Leser, wenn Sie in die gleiche Lage kommen wie unser Herr Geron Zahler zunächst einmal beruhigt dem Kampf der Giganten zusehen. In der Praxis ist die Abwicklung des Versorgungsausgleichs erstaunlich fehlerfrei oder nur sehr selten mit Fehlern behaftet. Das lässt darauf schließen, dass bei den beteiligten Behörden die qualifizierten oder die zumindest sorgfältig arbeitenden Mitarbeiter hier eingesetzt sind. Das bekommen Sie zu spüren, wenn Sie Rückfragen haben und um Erläuterung bitten. Sie werden die Erfahrung machen, hier qualifiziert informiert zu werden.

Aber was könnte Sie interessieren? Wichtig ist es, bei den so genannten gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, die jetzt neuerdings „Deutsche Rentenversicherung“ heißen und früher aufgeteilt waren nach Landesversicherungsanstalten (für Arbeiter) und die Bundesversicherungsanstalt in Berlin (für Angestellte) nachzusehen, ob **alle Versicherungszeiten** aufgeführt sind. Es lohnt sich zu diesem Zwecke, einen Beratungstermin bei der nächstgelegenen Beratungsstelle zu vereinbaren. Die dort eingesetzten Berater entstammen in der Regel dem harten Kern der Rentenkundigen. Zu keiner Gelegenheit bin ich hier auf unkundige und kaum auf unfreundliche Berater gestoßen und ich nutze jede Gelegenheit, um als Begleiter oder Beauftragter von Versicherten diese Beratungsstellen aufzusuchen. Das ist für mich jedes Mal eine kostenfreie Fortbildungsmaßnahme.

Wenn Sie bei dem für Sie zuständigen Berater der „Deutschen Rentenversicherung“ sitzen, dürfen Sie diesen auch um die Richtigkeit der Daten und Ergebnisse des Versorgungsausgleichs befragen. Er wird Ihnen Antwort geben und diese dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit richtig sein. Haben Sie keine Verbindung zu der gesetzlichen Rentenversicherung, etwa, weil Sie Ihr Leben lang im

beamteten öffentlichen Dienst verbracht haben, so dürfen Sie darauf vertrauen, dass aus der Staatskasse nichts abfließt, was nicht geprüft ist – und der „Abfluss“ für den geschiedenen Ehegatten erfolgt nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch erst dann, wenn der Ehegatte tatsächlich eine Rente von „seinem“ Versicherungsträger bezieht.

An sich handelt es sich bei diesen Berechnungen weniger um rechtliche Fragen als um mathematisch-rechnerische Vorgänge. Bei interessierten Personen lohnt sich sicher ein einarbeiten. Beginnen Sie mit einer der Broschüren, die Sie von den Rentenversicherungen als Heft oder im Internet erlangen können. Sie werden merken, dass sich dann die Geheimnisse um den Versorgungsausgleich auch entlarven lassen – viel Spaß! Wenn Sie das Gesetz nachlesen wollen, dann beginnen Sie bitte in § 1587 BGB, von dort finden Sie zu den Berechnungsverordnungen und auch zu den Zusatzgesetzen zum Versorgungsausgleich.

Kapitel 8 Zugewinnausgleich

Von dem **Versorgungsausgleich** nun zu einem anderen Gebiet, nämlich dem **Zugewinnausgleich**.

Die Wortähnlichkeit lässt zu Recht vermuten, dass es sich um sachliche Ähnlichkeiten handelt: während der Versorgungsausgleich im Auge hat, die während der Ehe angesammelten Anwaltschaften auf Altersversorgung „gerecht" aufzuteilen, geht der Zugewinnausgleich diese Aufgabe an für die **während der Ehe angesammelten Vermögen**.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Fragenbereich finden Sie – wenn Sie nachlesen wollen – in den §§ 1363 bis 1390 BGB. Dieser Untertitel 1 im Familienrecht ist überschrieben mit „Gesetzliches Güterrecht". Das gesamte Programm findet sich in **§ 1363 BGB**, dieser lautet:

> „Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.
>
> Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinngemeinschaft endet."

Im ersten Absatz dieser Bestimmung ist der Hinweis gegeben, dass als Güterstand auch etwas anderes vereinbart werden kann. Hierfür sind die Notare zuständig, die Ihnen auch, falls

Sie eine solche andere Regelung wünschen, Auskunft geben können. Als recht bekannte Variante der Zugewinngemeinschaft ist die **Gütertrennung** bekannt. Im Falle der Gütertrennung kommt es bei Beendigung des Güterstandes (also bei Scheidung und bei Tod eines Ehegatten) nicht zum Zugewinnausgleich. Sie erinnern sich eingangs bei der Beschreibung der Folgen des Eheschlusses auf die erbrechtliche Stellung: Wird Gütertrennung vereinbart, dann ermäßigt sich damit auch in den entsprechenden Fällen die Erbquote des Ehegatten. Es gibt aber neben der Gütertrennung auch Mischformen, je nach dem, welche Konstellation im speziellen Fall von den Eheleuten gewollt ist. Auf eines sollte hier noch hingewiesen werden: Gehören die Eheleute einer ausländischen Volksgemeinschaft an, kann es sein, dass das Heimatrecht des oder der Ehepartner besondere Regelungen für die erbrechtlichen Folgen der Eheschließung kennen. Diese Regelungen haben oft Vorrang. Sie können sich auch hier bei einem Notar erkundigen.

Aber nun zurück zu unserem Fall:

Nicht zum Zugewinnausgleich gehört der Verkauf des Wohnhauses. Bei diesem ist ja jeder Ehegatte schon Eigentümer zu $^1/_2$. Das ist meistens so. Deshalb wird von den Anwälten oder den Anwältinnen versucht, eine gemeinsame Regelung des Verkaufs in die Wege zu leiten – so auch hier: Die Beteiligten haben verschiedentlich versucht, einem der Eheleute das Haus „anzudienen“, denn das ist immer, wenn man eine Bewertung finden kann, für die Anwälte eine einfache Lösung.

Gelingt dies nicht, muss versteigert werden. Das Zwangsversteigerungsgesetz kennt eine so genannte „freiwillige Versteigerung“. Für einen der Partner ist sie freiwillig, dem anderen wird sie aufgezwungen. Diese

Versteigerung heißt dann auch „**Versteigerung zur Auflösung der Gemeinschaft**“.

Es ist ähnlich wie beim Kochen, mag auch dieser profanisierte Vergleich hinken, finde ich nichts Besseres zur Erklärung: Auch in der Erledigung von Rechtsangelegenheiten gibt es für jede tatsächliche Sachverhaltslage meistens nicht nur eine „richtige“ Lösung. Für jede der „richtigen Lösungen“ gibt es wieder die unterschiedlichen Ansichten für den rechten oder „günstigen“ Zeitpunkt. Vieles kann man natürlich immer nur von einem Ergebnis her beurteilen. Im vorliegenden Fall hat aber, das werden Sie spüren, die anwaltliche Vertreterin den Antrag auf Versteigerung der gemeinsamen Liegenschaft der Eheleute gestellt.

Frau Rechtsanwältin Krieger war sich inzwischen im Klaren, dass ihr Mandant das Haus nicht alleine würde übernehmen wollen. Seine Interessenlage tendierte nach Frankfurt am Main in das Haus seiner Eltern. Dieses war inzwischen den Kindern bzw. Enkelkindern überschrieben. Die Renovierungsphase war zugange. Der Entschluß, nicht im ehelichen Haus zu bleiben, schien sinnvoll und erweist sich, dass werden Sie sehen, lieber Leser, als richtig.

Andererseits war auf Seiten der Ehefrau der Würfel ebenso gefallen. Die Zeit, sie mit dem Angebot der Überschreibung des Hauses gegen den Verzicht auf Unterhalt zu locken, ist vorüber. Das ist in der „heißen Phase“ bei Verteilung des Vermögens nicht selten eine elegante Lösung. Sie ist kostengünstig, weil nur der Wert einer Haushälfte die Gebühren des Notars bestimmen, die andere Hälfte ist ja bereits Eigentum der Ehefrau. Die Übertragung ist grunderwerbsteuerfrei. Wenn sich mit diesem „Schachzug“ auch der Unterhalt erledigen lässt, kann der Teil der zivilrechtlichen Scheidungsfolgen jederzeit wirksam beurkundet werden und verursacht im Verfahren bei Gericht

keine gesonderten Kosten. Lässt es sich bewerkstelligen, dass auch noch der Zugewinn irgendwie mit diesem Grundstücksgeschäft ausgeglichen wird, dann gebührt Ihnen, dem beurkundenden Notar und der begleitenden Rechtanwältin, eine besondere Gratulation und eine Dankadresse, denn bis auf den Notar verzichten die Beteiligten auf maßgebliche Teile der Gebühren, und auch die Gerichtskosten entfallen. Letztere sind in der Regel schon höher als die Gebühren des Notars und des Grundbuchamtes.

Uns schließlich, wer dies braucht oder möchte, die Überlassung der Liegenschaft lässt noch ein Strahl gönnerhafter Großzügigkeit („sie durfte das Haus behalten“) aufblitzen.

Aber, wer genau rechnet, wird erkennen, dass gerade im vorliegenden Fall diese Variante für Geron Zahler die allerbeste Lösung gewesen wäre. Zunächst kommt durch die Übertragung der Liegenschaft durch die Übertragung auf Frau Zahler in die Hände der Beteiligten, die nach den Gegebenheiten und den getroffenen Anstalten dem Haus die höchste Wertschätzung hatte zukommen lassen. Behält man es genutztes Objekt, so wird ihm der Weiternutzungswert gedanklich zugeordnet und nicht der bei Verkauf zu kalkulierende „Zerschlagungswert“. Ein Umzugsaufwand würde gespart. Herr Zahler selbst – das werden sie bald sehen – hätte eine ganz andere wirtschaftliche Beweglichkeit behalten.

Ob die beratende Rechtsanwältin hätte raten können, das Risiko der Erwerbsverpflichtung zu übernehmen, ist nicht einfach, wäre aber wohl zu bejahen. Schwieriger ist es zu überblicken, welchen Verlauf die Bewertung des Zugewinnes des Ehemannes, verkörpert in der Liegenschaft in Frankfurt am Main, nehmen würde. Ohne die Spannung aus der Lektüre

zu nehmen: das tatsächliche Ergebnis des Gerichtsverfahrens zum Zugewinn war nicht zu erwarten.

Und so bleibt es dabei, dass die wahrscheinlich „richtigste“ Entscheidung war, die Versteigerung der gemeinsamen Liegenschaft zu beantragen. Nur auf diesem Wege kommt man aus der Hin-und-Her-Korrespondenz wieder in normales Fahrwasser. Das Amtsgericht als zuständiges Versteigerungsgericht lässt ein Bewertungsgutachten durch einen Sachverständigen erstellen und ermittelt aus diesem den objektiven Wert, zumindest dürfen diese Werte erfahrungsgemäß als realistisch erscheinen. Der Verkauf an einen speziellen Interessenten ist bis zur letzten Minute vor dem Zuschlag im Versteigerungsverfahren möglich. Sie werden dies im vorliegenden Fall erleben.

Die Versteigerungen zur Auflösung der Gemeinschaft (hierzu gehört neben der Gesellschaft und der Ehe auch die Erbengemeinschaft) und die zum Zwecke der Veräußerung einer Liegenschaft gehören zu den interessantesten und spannendsten Erlebnissen überhaupt, die man bei Gericht sich gönnen kann. Aber das wäre dann eine andere Geschichte …

Nun zurück zur Akte:

Hierzu lassen Sie uns zunächst wieder als Zuschauer Platz nehmen:

Der Mai ist gekommen und die nächste Runde auch.

Zitat:

Kapitel 9 Hausverkauf mit Hindernissen

„Herrn
Geron Zahler
Per Fax

06. Mai 2002 / 060xx xxx
Auflösung der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache habe ich mich mit dem Entwurf des Versteigerungsauftrages befasst.

Es empfiehlt sich, einen möglichst genauen Valutastand der Grundpfandrechte anzugeben.

Bitte lassen Sie sich von der Bank eine entsprechende Zahl nennen, wir brauchen das im Moment noch nicht schriftlich.

Im Übrigen werde ich in den nächsten Tagen einmal ganz frech bei der Krankenkasse Ihrer Frau anrufen, um zu fragen, ob und wie lange sie noch Krankengeld bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Und schon wird auch die gegnerische Anwältin wieder etwas gekitzelt.

Zitat:

„An
Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Postfach

06. Mai 2002 / 060 xx xxx
Zahler / dto

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache gehe ich davon aus, dass das Gutachten für das Hausgrundstück der Parteien inzwischen vorliegt und bitte, es mir im Interesse der Fortsetzung der Auseinandersetzung jetzt unverzüglich zuzuleiten.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

(Eine Antwort blieb aus)

Also stürzen wir uns in das nächste Abenteuer, wenn auch nur mit dem ortsgerichtlichen Gutachten und dem Gottvertrauen auf potentielle Bieter.

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
Oberstadt

18. Mai 2002 / 180 00 000
Teilungsversteigerung

Sehr geehrter Herr Zahler,

nachfolgend finden Sie den Antrag auf Teilungsversteigerung in der Version, in der ich ihn jetzt zu Gericht gebe.

Ich habe geschaut, ob für Sie in diesem Verfahren Prozesskostenhilfe in Betracht kommt.
Das ist natürlich grundsätzlich der Fall. Allerdings fällt die Vergünstigung weg, wenn nach Abschluß des Verfahrens der Erlös Ihnen zur Verfügung steht. Wollen Sie gleichwohl den Antrag jetzt stellen und dann später die Kosten wieder zurückzahlen? Vielleicht ist das ein preiswertes Darlehen?

Erfahrungsgemäß wird im Zwangsvollstreckungsverfahren kein Rechtsanwalt beigeordnet, so dass lediglich die Gerichtskosten, nicht aber meine Gebühren in die Prozesskostenhilfe fallen werden. Aber das macht ja auch nichts, denn wir haben ja schon die Ratenzahlung besprochen.

Bitte sagen Sie mir auf den Anrufbeantworter oder faxen Sie mir, ob Sie den PKH-Antrag wünschen. Dann würde ich ihn

mit dem Versteigerungsantrag einreichen müssen. Denn nachträglich ist PKH-Bewilligung nicht möglich. Die Verfahrensgebühr, die mit Einreichung des Antrags entsteht, würde ebenfalls Ihnen zur Last fallen. Falls Sie die PKH wollen, füllen Sie das anhängende Formular aus und reichen Sie es mir im Original wieder herein. (Einfach in den Briefkasten, wenn Sie wollen.)

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

(Bei diesem PKH-Formular muss man sich finanziell ausziehen bis auf die Knochen.)

Kapitel 10 Zwangsversteigerung

Jetzt legt meine Anwältin wieder los.

Zitat:

„An
Amtsgericht
Friedberg(Hessen)

17. Mai 2002 / 170 xx xxx

Antrag auf Durchführung der Teilungsversteigerung

Des Geron Zahler a. d. Kirch 13 61100 Oberstadt
Antragstellers

Verfahrensbevollmächtigte Rain Krieger Am Bahndamm 2x4b Neudorf

Gegen

Heide Zahler Reformstraße 24 61100 Unterstadt
Antragsgegnerin

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich hiermit

Gemäß § 180 ZVG

Die Zwangsversteigerung des Hausgrundstücks in Oberstadt, a. d. Kirch 13 eingetragen im Grundbuch von Friedberg

für

Oberstadt Flur 1. Flurstück 7xx/l
Band 05 Blatt 3xx0

anzuordnen.

Begründung:

Die Parteien sind zu je 1/2 ideellem Anteil Eigentümer des vorgenannten Grundstücks.

Die Ehe der Parteien ist mit Urteil des angerufenen Gerichts vom 29. Nov. 2001 – 7xxF 12xx/xx – rechtskräftig geschieden worden.

Versuche, sich außergerichtlich auf die Übernahme des Grundstücks durch eine der Ehegatten oder einen freihändigen Verkauf zu einigen, scheiterten.

Eine Realteilung des Grundstücks kommt nicht in Betracht.

Dem Antragsteller bleibt nichts anderes als die Betreibung der Zwangsversteigerung / Teilungsversteigerung.

Die Auseinandersetzung ist nicht ausgeschlossen oder gehindert.

Hinsichtlich des Wertes des Grundstücks liegt ein ortsgerichtliches Schätzgutachten vom 21.03.2000 vor, das als Anlage in Kopie beigefügt ist. Die Antragsgegnerin hatte einen Sachverständigen beauftragt, dessen schon vor einigen Wochen erstattetes Gutachten sie dem Antragsteller jedoch trotz Aufforderung nicht zur Kenntnis bringt. Es wird angeregt, wenn nicht als Grundlage für die Versteigerung das ortsgerichtliche Gutachten in Betracht kommt, der Antragsgegnerin anheim zu stellen, das ihr vorliegende Gutachten zur Vermeidung der Einholung eines gerichtlichen

Gutachtens zwecks Kostenersparnis zum Verfahren einzureichen.

Das Grundstück hat nach dem Ortsgerichtsgutachten einen Wert von 191.807,00 DM / 98.069,00 €.

Davon sind die Belastungen abzusetzen, die bei der Bausparkasse per 01.03.2002 noch mit 15.338,00 € – siehe Anlage – valutieren.

Krieger
Rechtanwältin“

Damit es zwischenzeitlich aber nicht langweilig wird, kommt am 17. Mai der Beschluss über den Versorgungsausgleich vom Amtsgericht Friedberg, den mir meine Anwältin mühevoll in einem Begleitbrief versucht verständlich zu machen; wirklich verstanden habe ich´s bis heute nicht. Aber davor brauch ich jetzt erst einmal einen Kaffee, dann geht´s weiter.

Zitat:

„An
Herrn Geron Zahler
Oberstadt

27. Mai 2002 / 270 xx xxx
Familiensache – Versorgungsausgleich

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache erhalten Sie nachfolgend den Beschluss des Amtsgerichts Friedberg zum Versorgungsausgleich.

Die Differenz zwischen Ihrer beiden Versorgungsanwartschaften beträgt insgesamt 895,27 DM. Sie wollen aus dem Beschluss entnehmen, dass Ihre Frau von Ihrem BfA-Konto zum Ausgleich der bei den gesetzlichen Rentenversicherungen entstandenen Differenz der Anwartschaften ein Betrag von 681,37 DM – umgerechnet in Entgeltpunkte – übertragen wird. Die weiter auszugleichenden Anwartschaften bezüglich der Zusatzversorgungen können mit 86,65 DM noch in die gesetzliche Rentenversicherung Ihrer Frau zu Lasten Ihrer VBL eingezahlt werden.

Hinsichtlich des Restbetrages, der noch mit 127,26 DM auszugleichen ist, verweist das Gericht auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Das bedeutet, dass Sie diesen Betrag an Ihre Frau ab dem Zeitpunkt deren Rente weiterhin – wie Unterhalt – selbst überweisen müssen. Meines Erachtens ist alles richtig gerechnet und die Übertragungen müssen hingenommen werden. Es scheint mir auch nicht unsinnig, die vollen 127,26 DM schuldrechtlich auszugleichen statt auch diesen Betrag mit 89,60 DM der gesetzlichen Rentenversicherung zu entnehmen und nur 37,66 DM noch direkt zu zahlen – wie es auch hätte geschehen können.

Wenn Sie möchten, besprechen wir diesen Beschluss noch einmal persönlich. Bitte rufen Sie mich gegebenenfalls wegen einer Terminvereinbarung an.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde möglich. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung (das war der 22.05.2002), also bis zum 22.06.2002 beim Oberlandgericht einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Verabreden Sie sich also demnächst, damit wir die Sache noch mal besprechen können.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Jetzt kommt der Beschluss.

Zitat:

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –
7xx F 12xx/xx BA

Das Hessische Wappen

Beschluss

In der Familiensache

Geron Zahler, geboren am 30.03.1939 in Frankfurt am Main, wohnhaft: a. d. Kirch 13 61100 Oberstadt

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Krieger, am Bahndamm 2x4b Neudorf
Geschäftszeichen: 1 051 xx xxxx

Gegen

Heide Zahler geb. Raffzahn, geboren am 18.05 1945 in Sachsen Krs. Erzgebirge, wohnhaft Reformstraße 24 Unterstadt

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Clara Reibacher Am Brunnen v. d. Tor 3h2 Friedberg (Hessen)
Geschäftszeichen 10/xx xx

Versorgungsausgleichspflichtige Partei: Ehemann

Versorgungsausgleichberechtigte Partei: Ehefrau

Ehezeit gemäß § 1587 Abs. 2 BGB: 01.09.1980 bis 30.11.2000

Beteiligte:

Auf Seiten des Ehemanns:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Ruhrstraße 2, 10704 Berlin
Versicherungsnummer: 59 xx.xx.xx.Z xxx

VBL Karlsruhe, Hans Thoma Straße 19, 76133 Karlsruhe
Versicherungsnummer: 1 xxx xxx/ZL xxx

Luftfahrt Aktiengesellschaft, Weg beim Jäger 91, 22335 Hamburg
Versicherungsnummer: HAM ZA hn 63xxx Z

Auf Seiten der Ehefrau:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Ruhrstraße 2, 10704 Berlin
Versicherungsnummer: 52 xx.xx.xx. Z 4xx

Hat das Amtsgericht – Familiengericht – in Friedberg (Hessen)

Beschlossen

Vom Versicherungskonto des Antragstellers werden Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 681,37 DM monatlich, bezogen auf den 30.11.2000, auf das Versicherungskonto der Antragsgegnerin übertragen.

Der genannte Monatsbetrag ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

Auf dem Rentenversicherungskonto der Antragsgegnerin werden Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung begründet in Höhe von 86,65 DM monatlich, bezogen auf den 30.11.2000, und zwar zu Lasten der Zusatzversorgung des Antragstellers.

Der genannte Monatsbetrag ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

Hinsichtlich des Ausgleichs eines Wertes von 127,26 DM monatlich einer volldynamischen Rentenanwartschaft werden die Parteien auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen.

Die Kosten des Verfahrens folgen der Kostenentscheidung der Hauptsache.

Der Streitwert der Hauptsache erhöht sich um 9.743,24 DM.

G r ü n d e

Die Ehe der Parteien wurde vom Amtsgericht – Familiengericht – in Friedberg (Hessen) rechtskräftig bei Abtrennung des Versorgungsausgleichsverfahrens geschieden. Es liegen nunmehr sämtliche Auskünfte für die Regelung des Versorgungsausgleichs vor, so dass entschieden werden kann. Nach den erteilten Auskünften haben die Parteien während der Ehezeit folgende unverfallbaren Anwartschaften auf Altersversorgung erworben:

Ehemann:

In der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten monatlich 1.423.87 DM

Versicherungsrente (Zusatzversicherung des öffentlichen Dienstes)

Nicht-dynamisch	*monatlich*	*325,79*	*DM*
Dynamisiert	*monatlich*	*173,29*	*DM*
Aus betrieblicher Altersversorgung (unverfallbar)	*monatlich*	*254,52*	*DM*

Ehefrau:

In der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten	*monatlich*	*61,14*	*DM*

Wegen der Umrechnung der nicht-dynamischen Anwartschaften der Parteien auf Altersversorgung wird auf die in Kopie anliegende Berechnung des Gerichts verwiesen.

Sonstige unverfallbare Anwartschaften der Parteien auf betriebliche Altersversorgung während der Ehezeiten bestehen nicht.
Soweit Anwartschaften bzw. Aussichten der Parteien auf betriebliche Altersversorgung noch verfallbar sein sollten, bleibt der Gegenseite vorbehalten, zu gegebener Zeit Abänderungsantrag (§ 10a VAHRG) oder Antrag auf Vornahme des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs zu stellen.
(§§ 1587 a Abs. 2 Nr. 3. 1587 f BGB).

Die Anwartschaften auf Altersversorgung sind deshalb bezogen auf das Ende der Ehezeit entsprechend dem Beschlusseingang auszugleichen (§ 1587 b Abs. 1 BGB).

Hinsichtlich der noch verbleibenden unverfallbaren Anwartschaften der Ausgleichspflichtigen Partei auf betriebliche Altersversorgung findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt (§ 1587 b VI BGB).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 93a ZPO, die Streitwertfestsetzung aus § 17a GKG unter Berücksichtigung der teilweisen früheren Festsetzung.

Friedberg (Hessen) 17. Mai 2002
Amtsgericht – Familiengericht –

Salomon
Richter am Amtsgericht

A u s g e f e r t i g t
Friedberg (Hessen), 21.05.2002

Zumzum, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Siegel"

Wenn Sie das alles verstanden haben, lieber Leser, sind Sie besser als ich.

Der Beschluss zur **Regelung des Versorgungsausgleichs** ist nun auch existent und bestimmt, dass von der Versicherung des Herrn Zahler Anwartschaftsteile an Frau Zahler übertragen werden und darüber hinaus im Rentenfall verschiedene Leistungen aus der Altersversorgung des Ehemannes noch der Ehefrau zukommen. Wer grundsätzlich sich für diese Spezialmaterie interessiert, müsste ohnehin eigenständige Literatur oder Beratung befragen. Ansonsten darf von hier auf die Erläuterung zu einem späteren Zeitpunkt verwiesen werden. Wenn es dann „so weit ist“, dass Frau Zahler Rentnerin wird, werden wir uns die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs an einem konkreten Beispiel einmal ansehen können. Bis dahin müssen Sie sich, liebe Leserin, lieber Leser, ein wenig gedulden.

Mal sehen, was als nächstes kommt. Ach so, da war ja noch die Sache mit der Zwangsversteigerung. Also lassen wir das amtsschimmelige Traktat erst einmal ein wenig sacken, da müsste man später noch mal einsteigen, wenn meine Anwältin dazu noch Verbesserungsmöglichkeiten findet, und wenden uns einem neuerlichen Beschluss des Amtsgerichtes bezüglich der Zwangversteigerung zu.

Da hängt es im Schaukasten! Im Gericht und in der Sparkasse.

„Amtsgericht
Friedberg /Hessen
Homburgerstraße 18
61169 Friedberg ***WAPPEN***

65A xx/xx *Datum 10.06.02*

Beschluss

Zutreffendes ist angekreuzt x bzw. ausgefüllt

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zur Aufhebung der Gemeinschaft

Geron Zahler, a. d. Kirch 13, 61100 Oberstadt. *Antragsteller* *Verfahrensbevollmächtigte:* *Rain Dr. Ruth Krieger, am Bahndamm 2x4b, Neudorf*

Gegen

Heide Zahler geb. Raffzahn, Reformstraße 24 Unterstadt *Antragsgegnerin* *Verfahrensbevollmächtigte* *./.*

über das im	*von*	*Blatt*	*Grundbuchamt*
Grundbuch	*Oberstadt*	*3xxx*	*Friedberg*

Eingetragene Grundeigentum /

(Nähere Bezeichnung)

lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberstadt,

685/1000 MEA an dem Grundstück Flur 1 Nr. 7xx/1. Hof und Gebäudefläche,
a. d. Kirch 13 mit 274 qm.,
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Schuppen,
im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1:

eingetragene Eigentümer.

Antragsteller und Antragsgegnerin zu je 1/2.

[X] *Die Versteigerung des Grundeigentums wird angeordnet.*

[ ] *Der Beitritt zur Versteigerung des Grundeigentums wird zugelassen.*

Der Beschluss gilt zugunsten des / der Antragsteller als Beschlagnahme des obigen Grundeigentums.

Friedberg, den 11.06.2002

Alt *Ausgefertigt*
Rechtspflege *Siegel*
Zumzum *Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“*

[Bitte beachten Sie die Belehrung auf der nächsten Seite. Wollen Sie, lieber Leser, die Belehrung auch noch wissen, dann bitteschön, mir tun ja die Finger sowieso schon weh.]

„Belehrung gemäß § 180 Abs. 2 ZVG

Hinweis an Miteigentümer (= Antragsgegner)

Das Verfahren ist auf Ihren Antrag nach § 180 Abs. 2 ZVG einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der mehreren Miteigentümer (= des Antragstellers und der Antragsgegner) angemessen erscheint. Diese einstweilige Einstellung kann von Ihnen nur binnen einer Notfrist von 2 Wochen beantragt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Verfügung; sie ist nur eingehalten, wenn der Einstellungsantrag am letzten Tag der Frist bei Gericht eingegangen ist; Aufgabe bei der Post genügt also nicht. Das Gericht kann diese Frist nicht verlängern.

Nach Fristablauf kann im weiteren Verlauf des Verfahrens aus den Gründen des § 180 Abs. 2 ZVG eine einstweilige Einstellung nicht mehr verlangt werden. Sollte trotzdem nach Fristablauf noch ein Antrag gestellt werden, so müsste dieser kostenpflichtig zurückgewiesen werden.

Für jeden, die Teilversteigerung betreibenden Miteigentümer muss eine erstrebte Einstellung gesondert verlangt werden; sie muss daher nach Zulassung des Beitritts eines Miteigentümers für das von diesem betriebene Verfahren neu beantragt werden. Ein Beitrittsverfahren kann deshalb schon nicht eingestellt werden, weil bereits Einstellung des Verfahrens des Anordnungsgläubigers beantragt (und ggf. angeordnet) ist. Für einen beigetretenen Miteigentümer nimmt das Verfahren deshalb seinen Fortgang, wenn die einstweilige Einstellung der von Ihm betriebenen Zwangsversteigerung

nicht binnen 2 Wochen beantragt wird. Die Frist beginnt in diesem Falle nach Beitrittszulassung mit der Zustellung des Hinweises auf das Recht der Stellung eines Einstellungsantrags, den Fristbeginn und die Rechtsfolgen eines fruchtlosen Fristablaufs.

Der Einstellungsantrag soll eingehend begründet sein. Die Tatsachen, die zu einer Begründung vorgebracht werden, sind, wenn das vom Vollstreckungsgericht noch verlangt wird, glaubhaft zu machen. Der Antrag soll in doppelter Fertigung vorgelegt werden; richtet er sich gegen mehrere Miteigentümer, die das Verfahren betreiben und keinen gemeinsamen Vertreter haben, so sind ihm Durchschriften nach der Zahl dieser Beteiligten beizufügen."

(Der muss ganz schön gequetschte Hirnzellen gehabt haben, der sich dieses amtliche Gewieher aus der Feder geschraubt hat.)

Jetzt aber wieder ernsthaft!

Dieser Aushang wurde allen Beteiligten am 14.06.2002 gerichtlich zugestellt.

(Einziger Kommentar meiner Anwältin schaun wir mal, wie sie guckt.)

Aber erst haben wir mal geguckt,
es kam am 14.06.auch ein Schreiben vom Grundbuchamt.

Zitat:

„Amtsgericht Friedberg (Hessen) *14.06.2002*

Herrn Geron Zahler
a. d. Kirch 13
Oberstadt

Betr.: Wohnungseigentum 685/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 1Flurstück 7xx/1 Raumeigentum Nr. 1

Eigentümer /in: Geron Zahler und Heide Zahler – je zur Hälfte

Sehr geehrter Empfänger,

es sind die anliegend ersichtlichen Eintragungen vorgenommen worden.

Der Wortlaut ist zu Ihrer Kenntnis nachstehend abgedruckt.

Es wird empfohlen, den Inhalt der Eintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Grundbuchamt

Anlagen:

Diese Mitteilung wurde maschinell erstellt und ist nicht unterschrieben.“

Die Anlage besteht nur aus einem Blatt, auf dem die Anordnung der Zwangversteigerung eingetragen ist. Aber ganz klein in einer anderen Spalte haben wir einen Eintrag über 6.786,00 € zu Gunsten des Sozialamtes gefunden, von dem bisher niemand etwas erfahren hatte. Aber dann Prozesskostenhilfe erbetteln.

Kapitel 11 Umzug

So nun bin ich ausgezogen und das wird auch gleich anwaltlich mitgeteilt.

Zitat:

„Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor
61169 Friedberg

22. Juni 2002 / 220 xx xxx
Zahler – 1xx/2001 – Haus

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache teile ich mit, dass mein Mandant ausgezogen ist, wie es die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung vorgesehen hat.

Dies war deshalb geboten, weil Ihre Frau Mandantin mit ihren Preisvorstellungen jenseits jeder Realität liegt und deshalb die Verkaufbemühungen gescheitert sind. Dem Gutachter, den sie beauftragt hatte, hat sie den Auftrag wieder entzogen. Der Makler, den sie letzthin wieder einmal geschickt hatte, hatte offenbar auch Limits bekommen, so dass er die Übernahme des Objekts ablehnte.

Mein Mandant ist nicht in der Lage, die Belastungen weiterhin zu tragen. Wir haben bekanntlich Teilungsversteigerung beantragt.

Schlüssel für das Haus haben die Damen Barneby und Chamois. Sie sind als Vertretung meines Mandanten berechtigt und bereit, mit Ihrer Auftraggeberin jederzeit Besichtigungen des Hauses durchzuführen, falls sie Kaufinteressenten das Objekt zeigen möchte.

Nachdem mein Mandant jetzt den Mietvorteil nicht mehr hat, müssen die Hauskosten beiden Parteien gemeinsam getragen werden, bis es veräußert ist. Dazu gehören neben den Tilgungsraten die Grundsteuer, die Versicherungen, Schornsteinfeger und evtl. Kosten der Beheizung, falls bis zum Herbst die Sache nicht abgeschlossen ist. Wenn sich Ihre Frau Mandantin sich nicht bis zum Ende des Monats dahingehend bereiterklärt, muss Unterhaltsabänderungsklage erhoben werden.

Mit freundliche, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Mir schrieb meine Anwältin dann dazu!

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
a. d. Kirch 13
Oberstadt

22. Juni 2002 / 220 xx xxx
Schlüssel für Haus

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache würde ich vorschlagen, dass Sie natürlich den Damen die Schlüssel geben, dass wir das aber Ihrer Frau so mitteilen und anheim stellen, für Besichtigungen mit einer von diesen – als Ihrer Vertreterin in diesem Zusammenhang – Terminvereinbarungen zu treffen.

Wenn die Damen bereit sind, dann mit ihr ins Haus zu gehen, ist das natürlich in Ordnung. Wir können aber an sich Ihrer Frau den Zutritt nicht mehr verwehren, wenn das Haus nur noch „Haus“ und nicht mehr „Wohnung“ ist. Denn die Wohnung definiert sich natürlich nicht als Räumlichkeiten, für die man die Kosten trägt, sondern durch das darin „Wohnen“ im tatsächlichen Sinne.

Lassen Sie also dann doch einfach Ihre Erklärung für die beiden Damen so, wie sie ist. Ich schreibe aber ergänzend an die Kollegin.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin (siehe Brief vorher)“

Mittlerweile hat auch die Frau Zahler realisiert, dass ihr mit der Zwangversteigerung die Felle wegschwimmen und so schreibt sie direkt an das Amtsgericht und versucht sich im geschraubten Amtsdeutsch.

Zitat:

„Heide Zahler
Reformstraße 24
Unterstadt

Amtsgericht Friedberg (Hessen)
Eing.: 20. Juni 2002 ___Fach
____ Uhr _____ ____Anl.

An
Amtsgericht Friedberg (Hessen)
Postfach

61141 Friedberg (Hessen) *Unterstadt, 18.06.2002*

Geschäftsnummer: 56 Z xx/xx

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich Bezug auf das Schreiben vom 11.06.2002, das ich am 15.06.2002 erhalten habe. In diesem Schreiben informieren Sie mich über die Zwangsversteigerung des Hauses in Oberstadt, welches zur Hälfte mir gehört.

Laut Belehrung gem. § 180 Abs. 2 ZVG bin ich aus nachfolgenden Gründen gezwungen, die Einstellung des Verfahrens zur Zwangsversteigerung zu beantragen.

Mehrere Male habe ich sowohl die beauftragte Stadtsparkasse in Oberstadt, als auch Herrn Geron Zahler gebeten, mich über den aktuellen Sachverhalt bezüglich des Hauses zu informieren, um überhaupt erst einmal einen Überblick zu erhalten. Das ist leider nicht geschehen.

Hier nun der Sachverhalt aus meiner Sicht und der Grund für meinen Einspruch gegen die Zwangsversteigerung.

Am 29.11.2001 wurde die Ehe zwischen Herrn Geron Zahler und mir rechtskräftig geschieden.

Bereits am 02.11.2001 habe ich in der Wetterauer Zeitung ein Inserat zum Verkauf des oben genannten Hauses gelesen, das voraussichtlich von Herrn Geron Zahler in Auftrag gegeben wurde. Das Haus sollte im Wert von DM 384.000 zum Verkauf angeboten werden. Das entspricht dem Wert mit dem es auch laut der Brandschutzversicherung beziffert ist. Am 14.12.2001 erschien erneut eine Annonce zum verkauf des Hauses. Dieses Mal sollte der Preis DM 350.000 betragen. Daraufhin habe ich mich schriftlich an Herrn Geron Zahler gewandt, siehe einschreiben vom 29.01.2002. In dem Schreiben habe ich Herrn Geron Zahler um Aufklärung bezüglich der Hausveräußerung zu einem Preis von DM 350.000 gebeten, zumal eine Interessentin für den Preis von DM 384.000 vorhanden war.

Leider habe ich keine Reaktion auf dieses Schreiben und auch auf alle anderen Versuche, mit Herrn Geron Zahler eine Einigung zu erzielen erhalten.

Da ich mit der Schätzung des Ortsgerichts vom März 2000 nicht einverstanden sein kann, habe ich im Februar 2002 einem vereidigten Sachverständigen Herrn Nathan den Auftrag zur Schätzung des Hauses erteilt, zumal sich Anfang März weitere Interessenten bei mir telefonisch gemeldet haben und ich denen eine genaue Preisvorstellung mitteilen wollte.

Bis heute hat dieser Sachverständige weder auf meine Anrufe, noch auf meine Schreiben mit einer Schätzurkunde reagiert, so dass ich ihn nach mehreren Monaten am 12.05.2002 von Auftrag entbunden habe (siehe Anlage). Von diesem Umstand habe ich Herrn Geron Zahler auch am 19.05.2002 schriftlich informiert. Somit gehe ich auch auf das an Sie gerichtete Schreiben vom 17.05 2002 ein, in dem ich aufgefordert wurde, dieses Gutachten anbei zu bringen, welche nicht existiert.

Daraufhin habe ich Immobilienmakler mit der Veräußerung des Hauses beauftragt, sowie die entsprechenden Ansprechpartner der LBS.
Auf Grund Ihres Schreibens habe ich am 18.06.2002 mit der Stadtsparkasse Oberstadt telefoniert, um noch einmal Auskunft über die aktuelle Kontenübersicht zu erhalten. Laut Information besteht weder das Gemeinschaftskonto noch das Hauskonto. Die Konten sind in der Zwischenzeit aufgelöst worden.
Nach Rücksprache mit der LBS besteht dort noch ein Darlehen in Höhe von DM 30.000.
Da ich derzeit keinen genauen Überblick über den Sachverhalt des Hauses, bestehende Kosten und Kredite habe und ich mit einer Zwangversteigerung keinesfalls einverstanden sein kann, bitte ich nochmals um Einstellung des Verfahrens.
Ich habe mehrfach Interessenten zum Erwerb des Hauses gehabt, die auf jeden Fall mehr für das Haus bezahlen wollten, als die Schätzung des Ortsgerichts in Höhe von DM 191.000 es beziffert.
Der mir zustehende Wert aus dem Erlös des Hauses stellt meine einzige Altersvorsorge dar.
Meine derzeitige persönliche Situation stellt sich wie folgt dar. Mein Arbeitsvertrag bei der Unterstadt war bis zum 30.09.2001 befristet. Während meines noch bestehenden Arbeitsverhältnisses wurde mir seitens der BfA eine Kur zur Erhaltung meiner Arbeitskraft bewilligt, die ich am 19. September 2001 angetreten habe. Trotz Verlängerung meines Kuraufenthaltes stellte sich keine Verbesserung meines Gesundheitszustandes ein, daher wurde ich von der Klinik als „krank und arbeitsunfähig" entlassen, bin seit der Zeit krankgeschrieben und beziehe Krankengeld.
Seitens des zuständigen medizinischen Dienstes ist mit einer Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses aufgrund meines Gesundheitszustandes nicht zu rechnen. Da meine Rentenanwartschaft laut Versorgungsausgleich voraussichtlich nur DM 786,55 betragen wird, bin ich auf einen bestmöglichen

Erlös dieses Hauses angewiesen. Mit dem mir zustehenden Erlös muss ich die Zeit bis zur Rentenanwartschaft (bis zum 65. Lebensjahr sind das noch 7 Jahre) überbrücken, da ich noch nicht rentenberechtigt bin. Auch möchte ich kein Sozialfall werden. Aus den oben genannten Gründen bitte ich nochmals um Einstellung zur Zwangsversteigerung.

Mit freundlichen Grüßen

Heide Zahler“

WAUUO! So werden Grimm´s Märchen neu geschrieben, aber hallo!

Aber meine Anwältin weiß das in wohlgesetzten Worten zu widerlegen.

Zitat:

„Amtsgericht
Homburger Straße
Friedberg

26. Juni 2002 / 260xx xxx

In der Zwangsversteigerungssache

Zahler / dto.
56 Z xx/xx

sind die Ausführungen der Antragsgegnerin nicht geeignet, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstellung der Zwangsversteigerung zu begründen.
Dies umso mehr, als sie unrichtig sind.
Der Antragsteller hatte die Übernahme des Hausgrundstücks auf Basis des ortsgerichtlichen Gutachtens angeboten. Die Antragsgegnerin hatte das vehement abgelehnt. Sie hat die Auffassung vertreten, die sie auch im Antrag äußert, dass nämlich das Haus 384.000,00 DM wert sei. So schreibt sie auch in dem Ihrem Antrag beigefügten Brief an den Antragsteller, dass Sie einem Verkauf zum Preis von 384.000,00 DM / 196.040,00 DM zustimmen könne.

Sie selbst wollte das Angebot des Antragstellers, ihn auf dieser Basis auszuzahlen, nicht annehmen. Der Antragsteller hat daraufhin mehrere Annoncen aufgegeben, um zu schauen, ob es gelingen würde, einen entsprechenden Käufer zu finden. Ohne Erfolg. Da die Antragsgegnerin keinen niedrigeren Kaufpreis akzeptieren wollte, hat sie den Gutachter

eingeschaltet. Sie hat ihn, wie sie jetzt selbst mitteilt, vom Auftrag entbunden.
Mehrere Makler hatten beim Antragsteller vorgesprochen und sämtlich den Verkauf des Anwesens für schwierig gehalten. Der genannte Kaufpreis sei absolut überhöht. So hat es auch der von der Antragsgegnerin bestellte Gutachter der Unterzeichnenden bei einem Telefonat erklärt. Er meinte, mehr als 75.000,00 €, höchstens 80.000,00 € seien nicht zu erzielen. Die Antragsgegnerin hat sich bisher in keiner Weise aktiv am Verkauf des Hauses beteiligt. Ihre Preisvorstellungen hindern seit mehr als ein halbes Jahr eine vernünftige Lösung.

Die Antragsgegnerin hat ausreichend Zeit und Gelegenheit, sich während des Laufs des Verfahrens um freihändigen Verkauf zu kümmern. Die gewöhnliche Verfahrensdauer lässt ausreichend Zeit dazu.

Der Einstellung des Verfahrens kann deshalb diesseits nicht zugestimmt werden.

Rechtsanwältin
Krieger“

Daraufhin gab es wieder einen Beschluss vom Amtsgericht mit Brief und Siegel – ich mach`s kurz!

„…Der Antrag wird zurückgewiesen

Gründe:

Der Einstellungsantrag ist zulässig und auch fristgerecht beim Vollstreckungsgericht eingegangen. Er ist jedoch nicht begründet.“

Na sieh´ste, die riechen die faulen Eier auch schon durch die Schale.

Also geht´s wieder weiter mit Geplänkel und Gefeilsche.

So schreibt jetzt wieder ihre Anwältin,

Zitat:

„An
Rechtsanwältin *18. Juli 2002*
Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

Ihr Zeichen: Zahler – xxx/2001 – Haus
Hier Zahler / Zahler

Sehr geehrte Frau Kollegin Krieger,

in obiger Sache ist eine gemeinsame Besichtigung des Hauses durch die Parteien erforderlich und ein gemeinsames Ablesen der Zähler bezüglich Wasser, Strom und Gas, damit für die Zukunft keine Differenzen wegen der anfallenden Kosten bis zur Verwertung des Hauses entstehen.

Ferner ist es erforderlich, dass meine Mandantin als Miteigentümerin dauerhaft einen Schlüssel zur Verfügung hat, damit diese jederzeit Interessenten das Haus vorführen kann. Sie kann als Miteigentümerin nicht darauf verwiesen werden bei Nachbarinnen den Schlüssel jeweils abzuholen.

Wir bitten um Mitteilung eines Übergebetermins bis zum 05.08.2002 bei dem auch der Schlüssel an unsere Mandantin ausgehändigt werden kann. Ferner soll Herr Zahler mitteilen, welche Fixkosten bezüglich des Hauses bestehen und zur Besprechung bitten wir die Hausunterlagen mitzubringen.

Mit freundlichem, kollegialem Grüß

Gez. Reibacher
Rechtsanwältin für Familienrecht“

Dieses Schreiben hat mit meine Anwältin zur Kenntnis gebracht und gleich folgendes vorgeschlagen!

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
Am Römerhof 1
Frankfurt am Main

24. Juli 2002 / 124 xx xxx
Haus – Unterhalt

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache überreiche ich als Anlage Schreiben der Kollegin Reibacher, das nicht ganz unvernünftig ist. Ich denke, Sie können sich dieser Verpflichtung nicht entziehen. Wir können ja zusammen hingehen, wenn Sie wollen. Lassen Sie uns Termine zunächst miteinander abstimmen, damit ich der Kollegin einige vorschlagen kann.

Ich habe mir auch überlegt, dass man eine Unterhaltsabänderung jetzt beantragen könnte, denn der Wohnwert im Haus ist Ihnen nicht mehr zuzurechnen. Ich denke auch, dass man Ihnen zugestehen muss, aus dem Haus auszuziehen, nachdem nun Ihre Frau, anders als zugesagt, in keiner Weise an einem vernünftigen Verkauf mitwirkte.

Sollen wir eine entsprechende Klage erheben? Dabei wird natürlich wieder das Thema werden, ob Ihre Frau noch Krankengeld bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Zwischendurch kam auch wieder mal eine Rechnung der Gerichtskasse 395,62 € für Urteil, Beschlüsse und Begründungen, die mir meine Anwältin vorgelegt hat. Und mit dem Haus tut sich auch schon wieder was.

Zitat:

„An
Frau Rechtsanwältin
Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor
Friedberg

29. Juli 2002 / 290 xx xxx
Zahler / dto.

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache teilt mir mein Mandant mit, dass Ihre Frau Auftraggeberin im vergangenen Wochenende bereits im Hause war. Wir gehen davon aus, dass sie die von Ihnen angesprochenen Informationen eingeholt hat und bitten, eine Abschrift der Aufzeichnungen herzuleiten.

Eines gemeinsamen Termins dürfte es dann nicht mehr bedürfen. Wenn Ihre Auftraggeberin nach wie vor Interesse daran hat, einen eigenen Schlüssel zu erhalten, bitte ich um Nachricht.

Im Übrigen hat sie zu Herrn Steyrer, der einmal schon 200.000,00 DM für das Haus geboten hatte, gesagt, der Gutachter habe sie versetzt, sie könne zu einem Verkauf nichts sagen. Ihre Frau Mandantin möge mitteilen, ob sie bereit ist, mit Familie Steyrer in Vertragsverhandlungen einzutreten. Er hat wohl das größte Interesse daran, das

Anwesen zu erwerben, weil er der Miteigentümer im Wohnungsgrundbuch ist. Deshalb und um sich „Ruhe in der Nachbarschaft“ zu kaufen, wird er als einziger unter Umständen vielleicht bereit sein, etwas mehr zu zahlen als offenbar das Anwesen (nur) wert ist.

Ich bitte um eine kurzfristige Stellungnahme und eine realistische Preisvorstellung Ihrer Auftraggeberin, mein Mandant würde sich mit Herrn Steyrer dann noch einmal in Verbindung setzen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger“

Uff! Dies ist das Ende des zweiten Ordners, es folgen derer noch vier weitere.

Beginn des dritten Ordners.

Und der beginnt auch gleich mit einem handschriftlichen Brief an Frau Krieger!

Zitat:

„Hallo Frau Krieger,

Mir spukt da eine Idee im Kopf herum, die möglicherweise eine schnellere, wenn auch schmerzhaftere Lösung herbeiführen könnte.
Was halten Sie davon, wenn ich auf meinen Hausanteil verzichte, wenn Heide Zahler im Gegenzug alle anfallenden und noch entstehenden Kosten, einschließlich des Bausparvertrages, der Dispoablösung und der Restschuld bei Aidyl Krämer übernimmt. Möge Heide Zahler mit dem Haus alleine glücklich werden; Ihr Honorar nicht zu vergessen.

Bitte entschuldigen Sie meine ungelenke Schrift, meine Hand will heute nicht so wie ich will.

Viele Grüße

G. Zahler 01. August 2002“

Zehn Minuten später kam das Fax zurück mit der Fußnote:

„Stellen Sie doch mal die Beträge zusammen.

Krg.“

Also auf geht´s, alle Unterlagen durchforsten!
Das Ergebnis ist wie folgt:

Gerichts u. Anwaltskosten	12.000,00 DM	6.135,50 €
Schornsteinfeger	110,39 DM	56,44 €
Gesamt	**12.110,39 DM**	**6.191,94 €**

Noch offene Beträge / Kosten

Restbetrag LBS	ca.	24.000,00 DM	12.271,01 €
Restbetrag Dispo	ca.	8.000,00 DM	4.080,34 €
Restbetrag Aidyl K.	ca.	9.600,00 DM	4.908,40 €
Anliegerkosten	ca.	2.000,00 DM	1.022,58 €
Gesamt		**43.600,00 DM**	**22.282,33 €**

So zusammengefasst gleich der Anwältin übermittelt und schon kam die Frage zurück: „soll ich Ihr schreiben, wenn sie 30.000,00 € an Sie zahlt und die restlichen Schulden übernimmt, kann sie die Hütte haben“?

Krg.

Interim kam dann noch ein völlig überflüssiges Schreiben vom Amtsgericht.

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –
Postfach

Dienstgebäude
Homburger Straße 18

Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b

Neudorf

31.07.2002
Ihr Zeichen 1 05000 00
Geschäftsnummer
710 Z 1200/00 Z

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Familiensache Zahler / Zahler

wird mitgeteilt, dass eine Kostenberechnung aufgrund des neuen JUKOS-Systems nur noch in Euro möglich ist. DM-Beträge und -Werte erkennt der Computer nicht mehr an.

Mit freundlichen Grüßen

Dünnbier
Kostenbeamter

Beglaubigt
Wundlauf
Justizfachangestellte

Siegel“

Frau Krieger hat nur als Fußnote auf dem Fax vermerkt:

„Herr Zahler – na, dann muss es halt so bezahlt werden!
Grüßchen Krg“.

Auch gut. Wir, das heißt Frau Krieger, hat umgerechnet und EURO dahintergeschrieben und das Gericht war zufrieden.

Nicht zufrieden war Heide Zahler, die handschriftlich per Fax und kaum zu lesen, schon wieder was zum Nörgeln hatte.

Zitat!

„Fax an Geron Zahler 069/00000 00 von Heide 6.8.2002

Besichtigung Haus Oberstadt
Am 5.8.2002 14:00 Uhr

Es fehlen: Küchentür / Dielentür bitte wieder einhängen!

Frau Chamois sagte Gas, Wasser, Elektro seien vor ca. 2 Wochen abgelesen bzw. abgestellt worden.

Raus muss noch:

– Sessel im Kinderzimmer

– Hochbett incl. Matratze

– Diverses im Schlafzimmer

– Dach 2 Möbelteile

– Diverses im Hof Knochen / Grill ---

Der Wein muss unbedingt geschnitten werden (wenigstens ist das Schneidegerät zur Verfügung zu stellen)

Das Haus muss sauber sein – von den Hundehaaren gereinigt werden.

Das Parkett muss abgeschliffen werden – überall sind Urinflecken = Wertminderung!!

Das Rücklaufventil im Keller muss betätigt werden.

x Schlüssel bei Frau RA Krieger heute angefordert.
x Copie s. o. an RA Krieger.“

Das ist gut so, dann brauch ich das ja nicht mehr weiter zu leiten, die Frau Krieger wird ihr schon den Marsch blasen.
Ich werde mir erst mal einen Kaffee genehmigen, dann werde ich die Antwort meiner Anwältin für Sie, lieber Leser, niederschreiben.

Zitat!

„An
Frau Heide Zahler
Reformstraße 24
Unterstadt

09. August 2002 / 090800000
Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft Haus

Sehr geehrte Frau Zahler,

in vorgenannter Sache hatten Sie mich gebeten, mit Ihnen direkt zu korrespondieren, was hiermit geschieht. Sie wollen die Kollegin Ihrerseits informieren.

Anbei finden Sie den Schlüssel zum Haus zu Ihrer Verwendung. Zu Ihrem Fax vom 06.08.2002 teilte mir Ihr geschiedener Mann mit, dass die Türen beschädigt waren.

Die restlichen im Haus befindlichen Sachen seien solche, die weder Sie noch Ihr Mann mehr brauchen. Wir stellen anheim, den Sperrmüll zu bestellen.

Das Haus sei gereinigt worden.

Das Parkett ist in dem Zustand, in dem es auch bei Ihrem Auszug war. Wenn Sie meinen es müsse abgeschliffen werden, so können Sie das natürlich veranlassen. Andererseits meinen Wir nicht, dass die Kosten dieser Maßnahme sich im Wert wiederfinden werden.

Das Rücklaufventil zu betätigen, stellen wir anheim, wenn es denn betätigt werden muss.

Mein Mandant lässt im Übrigen mitteilen, dass er gegen Bezahlung eines Betrages von 30.000,00 € seinen Miteigentumsanteil an dem Haus an Sie zu übertragen bereit ist. Er wäre in diesem Fall auch damit einverstanden, mit dieser Zahlung die Zugewinnauseinandersetzung als

abgeschlossen anzusehen. Geben Sie Ihre Stellungnahme bis zum Ende dieses Monats herein.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger Rechtsanwältin“

Damit haben wir den Basar eröffnet, es wird wieder an allen Ecken gefeilscht. So erfolgt jetzt das Zitat meiner Anwältin, das wiederum aus dem Zitat der Gegenpartei erwächst!

„An
Herrn Geron Zahler
Frankfurt am Main
Postfach

21. August 2002 / 2100000
– Auseinandersetzung Haus –

Sehr geehrter Herr Zahler,

anbei eine Antwort Ihrer Frau und der Kollegin zu unserem Vorschlag das Haus zu übernehmen.

Nun möchte man aber gerne neben der Zugewinnausgleichsregelung – die auch unserer Vorstellung nach erledigt sein soll – auch die Schulden bezüglich Ihres Miteigentumsanteils vom Hals haben. Wären Sie einverstanden, wenn wir vorschlagen, mit dem Bausparguthaben das Darlehen bei der LBS so weit wie möglich abzulösen. Das restliche Darlehen soll Ihre Frau in voller Höhe übernehmen – auch bezüglich Ihrer Hälfte. Dann hätten Sie noch am Dispo mit zu zahlen, der das Gemeinschaftskonto angeht und den Rest für Frau Krämer. Wir könnten natürlich auch vorschlagen, das Bausparguthaben für diese beiden letzteren

gesamtschuldnerischen Verpflichtungen zu verwenden. Das dürfte ungefähr reichen, denke ich. Dann hat Ihre Frau nur noch das Bauspardarlehen auf dem Haus.

Was meinen Sie dazu?

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Bevor ich sage, was ich dazu meine, muss ich Ihnen, lieber Leser, erst einmal die als Anlage mitgeschickten Vorschläge der Gegenpartei näher bringen!

Zitat!

„An Anwaltskanzlei
Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf *19. August 2002 R*
Pr. – Reg.-Nr.: 100 00

Zahler / Zahler
(Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft Haus)
Ihr Zeichen: I 090000000

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in obiger Angelegenheit habe ich Ihr Schreiben vom 09. August 2002 mit Frau Zahler besprochen. Grundsätzlich besteht Interesse an der Übernahme des Miteigentumsanteils gegen Zahlung von 30.000,00 €, wobei Einigkeit bestehen sollte, dass damit auch wechselseitige Zugewinnausgleichsforderungen erledigt sind. Es stellt sich die Frage, ob und in welcher Höhe noch Belastungen

vorhanden sind. Aus Ihrem Schreiben vom 19. März 2001 ergab sich, dass aufgrund der LBS-Vorfinanzierung Schulden von DM 30.157,50 bestanden, dass aber auch auf der anderen Seite ein Bausparguthaben von DM 6.796,43 bestand. Ich bitte um Mitteilung, in welcher Höhe die Belastungen resultieren und ob das Bausparguthaben weiterhin besteht. Bei Ihrem Angebot gehen wir davon aus, dass die Zahlung von 30.000,00 € geleistet werden soll bei lastenfreier Übertragung des Miteigentums an unsere Mandantin. Die Kosten des Vertrags würden zwischen den Parteien geteilt, da die Auseinandersetzung im gemeinsamen Interesse ist. Wir gehen davon aus, dass damit für beide Parteien eine günstigere Lösung geschaffen ist als im Fall der Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens, da sich bei der Versteigerung erfahrungsgemäß die geringsten Erlöse erzielen lassen. Wir bitten um Stellungnahme bis zum 25.08.2002 bezüglich der Belastung, da unsere Mandantin die Finanzierung des Vertrags klären muss.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Die hat die Flocken auf der Kralle und windet sich wie ein kranker Aal auf dem Trockenen, damit ihr nur ja nix durch die Lappen geht und sie dennoch ein paar Cent mehr einstreichen kann. Aber etwas haben wir mit der Zwangsversteigerung erreicht, nämlich, dass deren Verzögerungstaktik jetzt in panische Hektik umgeschlagen ist, was, wie ich zugeben muss, mir ein wenig Vergnügen bereitet. Aber wir sind ja noch lange nicht so weit. Jetzt muss ich erst einmal auf das vorhergehende Schreiben meiner Anwältin antworten.

Zitat!

„An *Ffm, den 22.08.2002*
Frau Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

Zuerst, danke für Ihr Schreiben.

So ganz verstehe ich das Alles nicht, aber dafür habe ich ja Sie. Dennoch kann ich sicherlich mit einigen Fakten helfen. Mit den 30.000,00 € und der Zugewinnausgleichsforderung als erledigt zu sehen, gefällt mir.

Das Haus ist unbelastet und das ist Heide Zahler und somit auch deren Anwältin bekannt. Die Löschungsbewilligung ist bei der Wetterauer Sparkasse hinterlegt und wird auf Bitten der LBS bis zur Zuteilung des letzten Bausparvertrages zurückgehalten. Nach Auskunft der LBS wird diese Bewilligung frei, wenn der Bausparvertrag zugeteilt wird, das heißt, bei 219 Punkten, was der Hälfte des Gesamtdarlehens entspricht. Daraus geht für mich hervor, dass ein Ablösen des Bausparvertrages mit der jetzt angesparten Summe nicht ausreicht. Wie Heide Zahler das mit der LBS regelt ist dann ihr Problem, zumal sie jetzt einen neuen Duz-Freund dort hat.
Für die restlichen Schulden (Dispo und Krämer) wird wohl noch ein Feilschen entstehen, aber auch hier sehe ich schon Land in Sicht, da sie sich Bekanten gegenüber geäußert hat: Sie lasse sich ihr Lebenswerk nicht zerstören!
Übrigens bemerkenswert, wie sie sich meine 20jährige Arbeit zu ihrem Lebenswerk macht.
Soeben erhalte ich die Kopie vom Amtsgericht. Vielen Dank, aber ich glaube hier muss ich nicht mehr tätig werden, denn ich habe keinen Zugang mehr zum Haus und keine Schlüssel. Sie soll dort sehr aktiv sein.

Viele Grüße

Geron Zahler“

Das zum Schluss erwähnte Fax kommt vom Amtsgericht Friedberg vom 20.08.2002 und bezieht sich auf die Zwangsversteigerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hierin wird angezeigt, dass das Gericht den Dipl. Ing. Herrn Wolkenstein mit der Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaft in Oberstadt beauftragt hat.
Soll er ruhig mal.

Inzwischen bleibt meine Anwältin in dieser Angelegenheit am Ball und blickt aber auch schon wieder in die nächste Suppenschüssel.

Zitat:

„An
Herrn Geron Zahler
Frankfurt am Main
Postfach

24. August 2002 / 24000000
Vermögensauseinandersetzung

Sehr geehrter Herr Zahler,

wenn ich Sie richtig verstehe, soll Ihre Frau den angesparten Bausparvertrag und das Haus wie es ist, d. h. mit der noch eingetragenen Belastung und der Löschungsbewilligung haben. Mir scheint, dass sie das machen würde.

Der restliche Dispo und Frau Krämer könnten dann von Ihnen beiden zu je 1/2 zur Alleintilgung übernommen werden – wenn die Gläubiger das mitmachen. Wenn die Darlehen nicht getrennt werden können, würde man vereinbaren, dass ab der Übernahme des Hauses durch Ihre Frau jeder die Hälfte der Tilgungslasten zahlt.

Richtig ist, dass wir auf die Mitteilung des Gerichts nicht antworten müssen. Wenn wir mit den Verhandlungen vorwärts kommen und der Gutachter sich meldet, können wir ihn noch vertrösten und so von seinen Kosten sicher viel sparen.

Ich würde dann jetzt schon gerne die Neuberechnung des Unterhalts ins Auge fassen, denn die Zahlungen, die Sie auf Hauslasten und Darlehen zahlen, sind bisher gegen Ihren Wohnwert aufgerechnet worden. Das ist jetzt nicht mehr zu machen, so dass eine Entlastung für Sie eintreten könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Als handschriftliche Fußnote!

„Wolkenstein will am 28. das Haus besichtigen – soll ich verlegen lassen?
Krg“

Darauf muss ich nun antworten.

Zitat!

„An *Frankfurt, den 25.08.2002*
Frau Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24.08.2002 werde ich mich auch damit zufrieden geben, wie Sie das jetzt vorschlagen, obwohl Ihre handschriftliche Notiz vom 04.08.2002 mir besser gefallen hätte. Aber ich hatte mir schon gedacht, dass das nicht so einfach laufen würde und das hatte ich auch mit dem Feilschen gemeint. Aber an dem Dispo-Rest

zahle ich monatlich 278,14 € – an Aidyl Krämer jedoch nur 102,26 €. Vielleicht kann man Heide Zahler den geringeren Tilgungsbetrag schmackhaft machen, obwohl der Restbetrag für Aidyl Krämer durch die geringere Abtragung noch etwas höher ist, Heide Zahler aber dafür auch die angesparte Summe auf den Bausparvertrag mit übernimmt. (Natürlich auch die weitere Ratenzahlung).

Eine weitere Entlastung ist gewiss in meinem Sinne, obwohl ich mir durch Kündigung von Gas, Wasser, Strom und Müll schon Erleichterung verschafft habe, die jedoch hier durch Umzug und Miete schon wieder aufgefressen werden. 32 Jahre Luftfrachtbeförderung haben mich gelehrt in aller Herren Länder mit dem Geringsten auszukommen und sogar noch Patenschaften für Kinder in Lima und Quito aufzubringen.

Was das Ing. Büro Wolkenstein betrifft, gehe ich davon aus, dass Heide Zahler gleichfalls Nachricht bekommen hat, Zumal sie jetzt die Schlüsselgewalt hat und mitgehen muss. Wenn Heide Zahler diese Kosten vermeiden will, so möge sie auch aktiv werden. Ich denke, das erspart Ihnen eine neue Fristsetzung und wirkt der bisherigen Verzögerungstaktik der Heide Zahler entgegen; nur müsste man ihr das irgendwie klar machen.

Viele Grüße

Geron Zahler“

Und schon wieder muss ich Frau Krieger belästigen, ein Anruf ist der Grund.

Zitat!

„Frau Rain Krieger *Frankfurt am Main, den 26.08.2002*
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

Hallo Frau Krieger,

kurze Mitteilung:

soeben (11:50h) rief mich Herr Randolf Hohlbein, jetzt beim BHW, vormals LBS-Berater aus Bad Vilbel an. Es ging um die Bitte von Heide Zahler, die Schätzung durch Herrn Wolkenstein zu verhindern. Herr Hohlbein kennt meine Verhältnisse und versuchte beruhigend auf sie einzuwirken. Nachdem er sie vollends angehört hatte, konnte er ihr zwar keinen Rat geben, mir aber berichten. Er solle den Zugewinnwert des Frankfurter Hauses errechnen und sie erörterte die Frage mit ihm, ob sie möglicherweise auf diesen Zugewinn verzichten könne, wenn sie das Oberstädter Haus schuldenfrei übergeben bekomme. Herr Hohlbein muss sich dann sehr einfühlsam aus der Situation gewunden haben mit der Bitte, ihn mit dergleichen Sachverhalten nicht zu belästigen. Dennoch gab er mir fairer weise diesen Bericht.

Viele Grüße

Geron Zahler“

Damit dortens die Hektik nicht nachlässt, müssen wir gleich noch etwas stärker auf den Busch klopfen und das macht dann meine Anwältin auch gleich!

Zitat!

„An
Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor
Postfach

26. Aug. 2002 / 16000000
Zahler – Eigentümergemeinschaft Haus

Sehr geehrte Frau Kollegin Reibacher,

in vorgenannter Sache geht mein Mandant davon aus, dass Ihre Frau Mandantin gegen Zahlung von 30.000,00 € das Haus und auch die damit verbundenen noch bestehenden Schulden, d. h. LBS und Krämer übernimmt. Er ist im Interesse einer schnellen Beendigung des Verfahrens und für den Vergleichsfall jedoch noch bereit, seine Rechte am Bausparvertrag mit zu übertragen.

Damit mag dann auch die Zugewinnausgleichsangelegenheit abgeschlossen sein und nicht mehr den Vermögenswerten Ihrer Frau Mandantin nachgegangen werden, die sie in Barbeträgen, Anlagen und unter Umständen in USA noch hatte rsp. hat.

Wenn diese Regelung so getroffen werden kann, informieren Sie mich bitte kurzfristig. Gegebenenfalls könnte dem Wunsch Ihrer Frau Mandantin folgend dann auch der Sachverständigentermin noch einmal verschoben – und möglicherweise obsolet werden.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Und gleich noch einen drauf!

Zitat!

„An
Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor
Postfach

26. Aug. 2002 / 161000000+

Zahler – Unterhalt

Sehr geehrte Frau Kollegin Reibacher,

in vorgenannter Sache wollen Sie mir bitte kurz bestätigen, dass Ihre Frau Mandantin damit einverstanden ist, die neue Unterhaltsberechnung nach Wegfall des Wohnvorteils ab dem laufenden Monat zu akzeptieren, damit eine einvernehmliche Lösung gesucht und zunächst auf eine Abänderungsklage verzichtet werden kann.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Soeben erhalten (Mittwoch den 28.08.2002 um 10:15h)

Zitat!

„Theodor Wolkenstein
Dipl. Ing. Architekt AKH
Sachverständiger für Bewertung
Bebauter u. unbebauter Grundstücke
Bauschäden und Baumängel

Colonia Avenue 35
61200 Walpurgerode

Herrn
Geron Zahler
An der Kirch 13
Oberstadt

22. August 2002

Zwangsversteigerungsverfahren zur Aufhebung der Gemeinschaft Zahler

Aktenzeichen 65 Z 42 / 02

Sehr geehrter Herr Zahler,

das Amtsgericht Friedberg hat mich in der obigen Zwangsversteigerungssache mit der Erstellung eines Wertgutachtens der Liegenschaft An der Kirch 13 in Oberstadt beauftragt.

Den Ortstermin setze ich auf Mittwoch, den 28.August 2002 um 14:00 Uhr an.

Ich bitte Sie, die für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Unterlagen, wie Baupläne und Grundrisse, beim Ortstermin mitzubringen und mir zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Theodor Wolkenstein“

Immer komme losse eich han eh kann Schlissel net un sitze du eich in Frankfort, dei solle mer mohl de Howwel ausblose. Ehwe han eich wichdischeres zum due, mei Advokadin will derweil wisse wos eich so alleweil ausgebbe du!

Aufstellung!
Ach so, das Vorhergehende war der oberhessische Originalton; aus der Gegend, in der auch die Rungereubeerobbmaschien steht.

Aber jetzt wirklich die Aufstellung:

Eingang 01.01.2002	DM	Euro
BfA	2.811,34	1.437,05
VBL	613,78	313,82
Betriebsrente	643,39	328,96
minus Krankenkasse	587,83	300.55
	3.480,68	1.779,28

Davon zu zahlen im Januar 2002

an	DM	Euro
Unterhalt Heide Zahler	1.164,44	595,39
Brandkasse	68,90	35,23
Tierschutz	50,00	25,00
Kfz-Versicherung	662,00	346,07
Kfz-Steuer	230,00	115,85
Aidyl Krämer	200,00	102,26
LBS	277,50	141,88
Tilgung	544,00	278,15
Ovag	158,00	80,78
Ps los	10,00	5,00
Schwestern Maria	10,00	5,00
VDK	72,00	42,00
DLRG	70,00	36,00
Rundfunk u. TV	94,74	48,44
Hallesche Nationale	12,80	6,60
DRK	30,00	15,34
Telekom	80,00	40,90
Haftpflicht	120,00	60,00
Zwischensumme	3.791,38	1.989,91

Darin enthalten sind jährliche Kosten wie
Brandkasse – Auto – DLRG – DRK – VDK – Hallesche Nat. – Haftpflicht – Tierschutz zusammen = 657,03 €
Für den Februar wurde von der Ovag 255,00 € veranschlagt.
Das Auto muss zum Tüv = 70,00 €.
Die Stadtkasse verlangt einen Abschlag für Wasseranschluss und Straßenkosten 160,00 €.

Da ich aber bisher alle Gerichtskosten, Anwälte und Gutachten und Unterhalte peinlich genau bezahlt hatte, war

ich am Jahresanfang so geldleer, wie ein geschächtetes Karnickel ohne Blut.
Also raste ich zu einer mir befreundeten Bäuerin Magdalena Mirlo und bat sie um 2000,00 DM.
Die gab sie mir auch sofort, aber sie ist auch Geschäftsfrau, jedoch fair.

Es wurde vereinbart:

Rückzahlung sobald als möglich in €	=	1022,58 + 5%
	=	1073,71

Zahlbar ab April 2002, was monatlich übrig bleibt.

April	173,71
Mai	100,00
Juni	200,00
Juli	200,00
August	200,00
September	200,00

Damit war am 30.08.2002 die Rückzahlung erledigt.

Wenn ich noch so eine Tabelle abschreiben muss drehe ich bald am Rad. Da schlage ich mich doch lieber mit den Boshaftigkeiten der Gegenseite herum, die glaubt nämlich schon wieder mich einmachen zu können.

Zitat!

„An
Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

5. September 2002 R

Zahler / Zahler (Unterhalt)

Sehr geehrte Kollegin,

in obiger Angelegenheit besteht keine Veranlassung, von der bisherigen Regelung abzuweichen, da Ihr Mandant aus eigener Veranlassung aus dem Haus ausgezogen ist und kein Rechtsgrund für den Wegfall des Wohnvorteils gegeben ist.

Unsere Mandantin besteht darauf, dass der festgelegte Unterhalt auch in Zukunft weitergezahlt wird.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Das hat mir meine Anwältin mit einer Fußnote am 6.9.2002 per Fax übermittelt:

Das macht doch nix – dann machen wir nach meiner Rückkehr aus einer Woche Urlaub nach dem 18.09.2002 eine Abänderungsklage und dann wird sie mal sehen was der Richter Salomon daraus macht.

Dann habe ich Frau Krieger noch am Telefon gefragt, was ich unternehmen müsse, mir sei zu Ohren gekommen, dass Heide Zahler das Haus bereits jemandem verkauft habe. Daraufhin hat sie mich schriftlich beruhigt.

Zitat!

„An
Herrn
Geron Zahler
Frankfurt am Main
Per Fax

06. September 2002 / 0600000

Grundstückssache

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache brauchen Sie sich keine Gedanken zu machen, dass Ihre Frau das Haus ohne Ihr Wissen veräußert.

Noch sind Sie Miteigentümer und müssen an einem Verkauf mitwirken. Ohne Sie kann sie also auch keine Vertragsverhandlungen, d. h. Preisverhandlungen führen.

Sagen Sie Ihrem Nachbarn, er möge ein kleines Fax an Ihre Frau schicken, oder tun Sie es selbst, mit der Mitteilung, dass er einen Käufer, soweit er nicht mehr als … bietet, überbieten könne. Dann haben Sie das Ihre getan.

Wenn Ihre Frau nicht jetzt unverzüglich Ihr Angebot annimmt, können Sie davon jederzeit wieder zurück. Denn ein Angebot an einen Abwesenden ist „ohne schuldhaftes Zögern" anzunehmen. Zwei Wochen, d. h. bis Montag sind auf jeden Fall Zeit genug gewesen.
Alle Türen sind für Sie also noch offen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin"

Nach einem Telefongespräch mit Herrn Alfonso Steyrer hat dieser mir dann am 13.09.2002 ein Fax geschickt mit dem Wortlaut!

„Hallo Geron
Da ich Miteigentümer an dem Gemeinschaftsgrundstück An der Kirch 13 bin möchte ich meine Kaufabsicht an diesem Objekt bekunden.
Ich bitte Dich, über Kaufabsichten Dritter von Dir informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alfonso“

So! Ich für meinen Teil habe alles Mögliche getan und angeboten. Also warten wir’s ab.

Es währet auch nicht lange, dann erhält meine Anwältin ein Schreiben vom Amtsgericht Friedberg – aber lesen Sie selbst!

Amtsgericht Friedberg / Hessen
Homburger Strasse 18
Postfach

An
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

Datum 16.09.2002

Ihr Zeichen 11700

In der Zwangsversteigerungssache gegen

Heide Zahler, Unterstadt

Soll das im	*von*	*Blatt*	*Grundbuchamt*
Grundbuch	*Oberstadt*	*3000*	*Friedberg*

Eingetragene Grundeigentum /
(nähere Bezeichnung)

lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberstadt
685/1000 Miteigentumsanteil an dm Grundstück

Flur 1 Nr. 714/1. Hof u. Gebäudefl. A. d. Kirch 13 mit 274 qm, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Schuppen.
Im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr.1;

Zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Sachverständige Dipl. Ing. Theodor Wolkenstein 61200 Walpurgerode hat den Wert des Grundeigentums am 10.09.2002 wie folgt geschätzt:

Bodenwert:	*31.907,00*	*€*
Sachwert ohne Bodenwert:	*99.749,00*	*€*
Ertragswert:	*128.155,00*	*€*
Verkehrswert:	*123.000.00*	*€*

Das Gericht beabsichtigt den Verkehrswert entsprechend der Schätzung des Sachverständigen festzusetzen. Die Zusammensetzung des Verkehrswertes entnehmen Sie bitte anliegender Gutachtenabschrift.

Sie erhalten Gelegenheit, binnen 2 Wochen ab Zugang dieses Schreibens hierzu Stellung zu nehmen.

ALT *Beglaubigt*

Rechtspfleger *777*

Siegel“

Wunderbar!

Jetzt haben wir ja was wir wollten, meine Anwältin und ich, auch glaube ich, dass Sie lieber Leser jetzt ausreichend informiert sind bezüglich der Zwangsversteigerung, aber mein lieber Mitstreiter, der hier auch den letzten Schliff in mein Geschreibsel bringt, ist der Meinung, das es unter unserer Leserschaft auch jemanden gibt, der nun genau wissen will, wie ein solches Wertgutachten zustande kommt. Also werde

ich das jetzt haarklein abschreiben. (Der will mich damit nur etwas quälen.)

Zitat!

„Theodor Wolkenstein Dipl. Ing. Architekt AKH

Sachverständiger für Bewertung 61200 Walpurgerode
Bebauter u. unbebauter Grundstücke
Bauschäden u. Baumängel

WERT GUTACHTEN

Objekt:	*Wohnhaus mit Nebengebäude* *An der Kirch 13* *Oberstadt*	
	Amtsgericht Friedberg *Wetteraukreis* *Grundbuch von Oberstadt Band – Blatt 3900*	
	685 / 1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum am Wohnhaus und dem Abstellraum im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet	
	Gemarkung Oberstadt *Flur 1 Flurstück Nr. 714/1*	*274 qm*
Eigentümer:	*Herr Geron Zahler* *An der Kirch 13* *Oberstadt*	*zu 1/2*
	Frau Heide Zahler *Reformstrasse 24* *Unterstadt*	*zu 1/2*

Auftraggeber:	Amtsgericht Friedberg Homburger Strasse 18 Friedberg Zwangsversteigerung 65 Z 45/2002
Stichtag:	= Ortstermin 28.08.2002 14:00 Uhr Teilnehmer Frau Zahler
Grundlagen:	Ross / Brachmann – Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken Kleiber / Simon – Wertermittlungsverordnung 1998 / Wertermittlungsrichtlinien 1996 M. Vogels – Grundstücks und Gebäudebewertung – marktgerecht. Örtliche Besichtigung Lageplan, Baupläne (Grundrisse, Schnitt, Ansichten)
Verkehrswert	€ 125.000.00

1. Grundstücksbeschreibung
1.1. Lage und Zuschnitt

Das zu bewertende Grundstück liegt in der Gemarkung Oberstadt der Großgemeinde Stadt. Die Großgemeinde Stadt in der Wetterau zählt ca. 11.200 Einwohner. Zu den Ortsteilen gehören Oberstadt, Unterstadt und Nebenstadt vor der Höhe. Die Gemarkungen Oberstadt und Unterstadt werden getrennt durch die Bundesstrasse B 455.
Oberstadt liegt etwa 10 Km von Bad Homburg entfernt, die Kreisstadt der Wetterau Friedberg liegt ca. 6,5 km entfernt. Der Autobahnanschluss in Richtung Frankfurt und Gießener Kreuz sind ca. 2,5 km von Oberstadt entfernt. Der Stadtteil

Unterstadt verfügt über einen Bahnanschluss Richtung Friedberg und Friedrichsdorf.
Eine Grundschule ist in Unterstadt vorhanden, weiterführende Schulen in Friedberg und Bad Nauheim. Ebenso sind Einkaufsmöglichkeiten wie Bäckerei, Metzgerei und Lebensmittelhandel ortsansässig. Oberstadt ist als kleinstädtische Ortsgegend anzusehen. Das zu bewertende Objekt liegt im alten Ortskern von Oberstadt in zentraler Lage.
Das Grundstück hat eine verspringende Grundstücksform und liegt ebenerdig zur Straße. Die Frontbreite bzw. straßenseitige Breite des Grundstücks beträgt insgesamt ca. 16 m, die Grundstückstiefe beträgt im Mittel ca. 22,50 m.

1.2. Nutzung
Das zu bewertende Grundstück Flur 1 Nr. 714/1 liegt im Ortskern bzw. Ortsmitte der Gemarkung Oberstadt in einem so genannten Mischgebiet.
Die Bebauung der Liegenschaft „ an der Kirch 13“ wird zu wohnlichen Zwecken genutzt.
Die umliegende Bebauung ist 1 1/2- bis 2-geschossig und in offener Bauweise ausgeführt.

1.3. Stand der Erschließung, Erschließungsbeitrag
Die zu bewertende Grundstücksfläche (An der Kirch 13) ist an die öffentlich ausgebaute Straße angeschlossen.
Ein Anschluß an das öffentliche Kanalnetz besteht.
Weiterhin ist die Grundstücksfläche mit Wasser, Strom, Gas und Telefon versorgt.
Die Erschließungsbeiträge sind, soweit bekannt, alle bezahlt.

1.4. Private und öffentliche Lasten und Rechte
Siehe Grundbuchauszug, 2. Abteilung – Zwangsversteigerung.

Andere, nicht eingetragene, sowie öffentliche Beschränkungen sind nicht bekannt.

Im Baulastenverzeichnis sind, laut Auskunft des Kreisbauamtes keine Eintragungen vorhanden.

1.5. Ermittlung des Bodenwertes
Der Bodenrichtwert zum Stichtag 31.12.2001 liegt bei den Grundstücksflächen im Mischgebiet bei € 145,00 bis € 195,00 jeweils pro qm inklusive Erschließungskosten.

Es ergibt sich folgender Bodenwert:			
Flur 1 Flurstück 714/1 (Gebäude u. Freifläche)			
274 qm x € 170,00	=	€	*46.580,00*
bei 685/1.000 – Miteigentumsanteil am Grundstück	=	€	*31.907,00*
Bodenwertanteil	**=**	**€**	***31.907,00***

2. Aufbauten
2.1. Art des Gebäudes, Baujahr
Die Bebauung der Liegenschaft „An der Kirch 13“ besteht aus einem 2 1/2-geschossigen, teils unterkellerten, freistehenden Einfamilienhauses an der vorderen linken straßenseitigen Grundstücksseite. An der Rückseite des Wohnhauses ist ein 1-geschossiger, nicht unterkellerter Anbau angefügt. Die in den Grundrissplänen der Teilungserklärung dargestellte Raumanordnung und Größe der einzelnen Räume sowie die Wohnflächenberechnung der Teilungserklärung stimmt nicht mehr mit der Örtlichkeit überein. Dieses Wohnhaus wurde nach dem Erwerb 1982 durch die Eheleute Zahler in den nachfolgenden Jahren umgebaut und modernisiert. Dieses Wohnhaus ist im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. An der rechten Wohnhausseite befindet sich eine Hofüberdachung, die ebenso Bestandteil des Sondereigentums Nr. 1 ist. An der vorderen rechten straßenseitigen Grundstücksseite befindet sich ein 1-geschossiger Abstellraum in dem die Gasheizung untergebracht ist. Dieser Abstellraum ist ebenso Bestandteil des Sondereigentums Nr. 1. Auf der Grundstücksrückseite

befindet sich ein weiteres Wohnhaus, das gemäß dem Aufteilungsplan die Nr. 2 trägt.

3. Baubeschreibung

3.1. Wohnhaus Nr. 1

teils unterkellert

Fundamente:	*Beton – Streifenfundamente*
Kellerwände:	*Bruchsteinmauerwerk*
Außenwände:	*Holzfachwerkkonstruktion, Mauerwerk*
Innenwände:	*Holzfachwerkkonstruktion, Mauerwerk*
Decken:	*Stahlbetondecke, Holzbalkendecke*
Fußbodenbeläge:	*Fliesen, PVC, Parkett*
Treppen:	*KG/EG: Stahlbetontreppe gefliest*
EG/OG:	*Stahlbetontreppe mit Laminat,*
OG/DG:	*Holztreppe*
Fenster:	*Holzfenster mit Isolierverglasung*
Türen:	*furnierte Holztüren*
Außenputz:	*Kalk – Zement – Rauputz*
Innenwände:	*verputzt, tapeziert, angelegt*
Dach:	*Satteldach in Holzkonstruktion Eindeckung Frankfurter Pfanne*
Bad: Erdgeschoss	*Bad mit Wanne, Waschtisch, WC Fußboden gefliest, Wände raumhoch gefliest*
Obergeschoss	*Waschtisch, WC Fußboden gefliest, Wände teils gefliest*
Heizung:	*über die Gaszentralheizung im Abstellraum im Hof*
Warmwasserversorgung:	*über die Zentralheizung*
Elektroinstallation:	*soweit erkennbar, den VDE-Richtlinien entsprechend*
Ver-, Entsorgung:	*Wasser, Strom, Gas, Telefon, Kanal*
Sonstiges:	*Schornstein vorhanden für Eisenofen im Wohnzimmer*

3.2. Abstellraum

Fundamente:	*Beton – Streifenfundamente*
Außenwände:	*Mauerwerk*
Decken:	*Stahlbetondecke*
Fußbodenbeläge:	*Betonboden*
Heizung:	*Gaszentralheizung mit Warmwasserversorgung*
Türen/Fenster:	*Stahlblechtür, Holztür, Holzfenster*
Außenputz:	*Kalk – Zement – Rauputz*
Dach:	*Satteldach in Holzkonstruktion Eindeckung Frankfurter Pfanne*

3.3. Außenanlagen

Einfriedung:	*Straßenseitig Hoftor in Stahlkonstruktion mit Holzfüllung*
Hof- und Wegebefestigung:	*Hoffläche Beton*
Sonstiges:	*Hofüberdachung (Pergola) in Holzkonstruktion*

4. Zustand

Der bauliche Zustand ist dem Alter der Gebäude entsprechend.
Die Instandhaltung ist als leicht vernachlässigt anzusehen.

Baumängel!

Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung stand ca. 5 bis 10 cm Wasser im Keller, da die Pumpe zum Abpumpen des anfallenden Wassers in Höhe der Kellersohle entweder ausgefallen, defekt oder ohne Strom war.

Bauschäden!

Die verputzten Außenwände des Wohnhauses sind fleckig und stellenweise mit Rissbildungen versehen.

An der seitlichen Dacheinfassung des Wohnhauses sind abgelöste Eternitschindeln festzustellen.

5. Wirtschaftliche Restnutzungsdauer, Wertminderung
Ausgehend von einer normalen Bauausführung dürfte von einer angemessenen Gesamtlebensdauer von rd. 125 bis 150 Jahren ausgegangen werden.
Als wirtschaftliche Restnutzungsdauer des Bewertungsobjektes werden ca. 40 Jahre angesetzt.
Die technische Wertminderung beträgt nach der Tabelle der Wertminderungs-Richtlinien rd. 24% für das Wohnhaus und rd. 30% für den Abstellraum.

6. Bebaute Fläche
Wohnhaus

	(5,115m x 7,55m) +		
	(2,25 m x 4,49m)	=	*48,72 qm*
	(2,50 m x 7,365m) +		
	(2,50 m x 2,99m)	=	*25,89 qm*
Wohnhaus gesamt	*= 48,72 qm + 25,89 qm*	=	*74,61 qm*

Abstellraum

	$\frac{(3{,}50 + 4{,}50)m}{2} \times 2{,}75m$	=	*11,00 qm*

7. Brutto Rauminhalt
Wohnhaus

Kellergeschoss:	*5,115m x 7,55m*	=	*38,62 qm*
	38,62qm x 2,20m	=	*84,96 cbm*
Erdgeschoss:	*(5,115m x 7,55m) +*		
	(2,25m x 4,49m)	=	*48,72 qm*
	48,72qm x 2,55 m	=	*124,24 cbm*
	(2,50m x 7,365 m) +		
	(2,50 m x 2,99 m)	=	*25,89 qm*
	25,89 qm x 2,65m	=	*68,61 cbm*
Obergeschoss:	*7,365m x 7,55 m*	=	*55,61 qm*

		55,61 qm x 2,55 m	=	*141,81 cbm*
Dachgeschoss:		*5,115 m x 7,55 m*	=	*38,62 qm*
		38,62 qm x 3,50 m / 2	=	*67,59 cbm*

Wohnhaus gesamt = 84,96 cbm + 124,24 cbm + 68,61 cbm + 141,81 cbm + 67,59 cbm = 487,21 cbm

Abstellraum

$$\frac{3{,}50\text{m} + 4{,}50\text{ m}}{2} \times 2{,}75\text{ m} = 11{,}00\text{ qm}$$

11,00 qm x (2,80 m + 1,20m / 2) = 37,40 cbm

8. Wohnfläche (anhand der vorliegenden Pläne und der Ortsbesichtigung)

Wohnhaus

Erdgeschoss:	*Diele*	*(3,51m x 4,51m)*	+	
		(0,50m x 2,01m)	–	
		(0,90m x 4,01m)	=	*13,23 qm*
	Abstell	*(3,51m x 2,26m)*	–	
		(0,50m x 0,70m)	=	*7,58 qm*
	Wohnen	*3,385m x 4,635m*	=	*15,69 qm*
	Bad	*2,51m x 4,76m*	=	*11,95 qm*
	Küche	*2,26m x 4,635m*	=	*9,35 qm*
				57,80 qm
		abzügl. 3% Putz	=	*1,73 qm*
				56,07 qm
Obergeschoss:	*Flur*	*(3,51m x 4,51m)*	+	
		(0,50m x 2,01m)	–	
		(0,90m x 4,01m)	=	*3,92 qm*
	Zimmer	*(3,51m x 4,635m)*	–	
		(0,50m x 0,70m)	=	*15,92 qm*
	Zimmer	*3,385m x 4,635m*	=	*15,69 qm*
	Zimmer	*2,75m x 2,00m*	=	*5,50 qm*
				41,03 qm

	abzügl. 3% Putz	=	*1,23 qm*
			39,80 qm
Dachgeschoss Studio	*(0,60m x 7,15m)/2*	+	
	(1,80m x 7,15m)	+	
	(0,60m x 7,15m)/2	=	*17,17 qm*

Zusammenstellung

Erdgeschoss	=	*56,07 qm*
Obergeschoss	=	*39,80 qm*
Dachgeschoss	=	*17,17 qm*
		113,04 qm

9. Bauwert

9.1. Wohnhaus

487,21cbm x € 220,00 = € 107.186,00 /

€ 25.724,00 (24%) = € 81.462,00

9.2. Abstellraum

37,40cbm x € 205,00 = € 7.667,00 /
€ 2.300,00 (30%) = € 5.367,00

Wert des Gebäudes = € 86.829,00

9.3. Außenanlagen

Einfriedung, Hof, u. Wegbefestigung,
Hofüberdachung = € 2.500,00

9.4. Betriebseinrichtungen

keine

9.5. Baunebenkosten

ca. 12% des Bauwertes = € 10.420,00

Bauwert	=	€	*99.749,00*
Bodenwertanteil	=	€	*31.907,00*
Sachwert	=	€	*131.656,00*
Abgeminderter Sachwert	=	€	*125.073,00*

Abgeminderter Sachwert, das heißt für eine realistische und marktgerechte Verkehrswertermittlung musste ein Anpassungsabschlag von 5% vorgenommen werden, um der derzeitigen Preisentwicklung bzw. Marktlage für derartige Objekte Rechnung zu tragen.

10. Ertragswert
10.1. Mietertrag
10.1.1. Wohnhaus

Erd- Dachgeschoss:

Wohnfläche =113,04 qm x € 5,60	=	€	*633,00*
Monatl. Mietertrag	=	€	*633,00*
Jahresmietertrag (Rohmiete)	=	€	*7.596,00*

10.2 Bewirtschaftungskosten (gemäß II. BV)

Als Bewirtschaftungskosten werden 26% des Jahresmietertrages angesetzt.

26% von € 7.596,00	=	€	*1.974,00*
Reinertrag	=	€	*5.622,00*

10.3 Ertragswertermittlung

unter Berücksichtigung des Bodenertragsanteils

Reinertrag	=	€	*5.622,00*

Bodenertragsanteil
3,5%v. Bodenwertanteil € 31.907,00 = € 1.116,00

Gebäudereinertrag = € 4.506,00

Vervielfältiger
Bei 3,5% Sollzinsen und rd. 40 Jahre Restnutzungsdauer ergibt sich ein Vervielfältiger von 21,36

Gebäudereinertrag
€ 4.506,00 x Vervielfältiger 21,36 = € 96.248,00
+ Bodenwertanteil = € 31.907,00

Ertragswert = € 128.155,00

11. Gebäudebezogene Angaben
1. Vermietung / Verpachtung
Wohnhaus
Das zu bewertende Wohnhaus Nr. 1 befindet sich zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung in einem unbewohnten Zustand.

2. Gewerbebetrieb auf dem Grundstück
Auf der zu bewertenden Liegenschaft wird, soweit feststellbar, kein Gewerbebetrieb ausgeführt.

3. Maschinen oder Betriebseinrichtungen
Es sind keine Maschinen oder Betriebseinrichtungen vorhanden, die mit bewertet wurden.

4. Hausschwamm
Soweit erkennbar, ist kein Hausschwamm vorhanden.

5. Baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen
Nach Rücksprache mit dem Bauamt sind keine baubehördlichen Beschränkungen oder Beanstandungen bekannt.

12. Zusammenstellung

Bodenwertanteil:	*€*	*31.907,00*
Bauwert:	*€*	*99.749,00*
Sachwert:	*€*	*131.656,00*
Abgeminderter Sachwert:	*€*	*125.073,00*

Abgeminderter Sachwert, das heißt für eine realistische und marktgerechte Verkehrswertermittlung musste ein Anpassungsabschlag von 5% vorgenommen werden, um der derzeitigen Preisentwicklung bzw. Marktlage für derartige Objekte Rechnung zu tragen.

Ertragswert:	*€*	*128.155,00*

13. Verkehrswert
Der Verkehrswert wird gemäß § 194 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Preis bestimmt, der am Bewertungsstichtag für das betreffende Objekt im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre.
Da es sich im vorliegenden Fall um ein Einfamilienwohnhaus handelt, richten sich der Beleihungswert und auch der Verkehrswert nach dem Sachwert
(siehe Wertermittlungsverordnung § 7 Wert V Abs. 3.4)
Das Sachwertverfahren (Wert V 98 §§ 21 - 25) kommt zur Anwendung.

Verkehrswert gerundet
€ 125.000,00 (in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend)

Das Wertgutachten wurde unparteiisch sowie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Aufgestellt in Übereinstimmung mit der anerkannten Bewertungstheorie und -praxis (Wertermittlungs-Richtlinien).

Dieses Wertgutachten ist das geistige Eigentum des Verfassers und darf nur mit dessen Genehmigung vervielfältigt bzw. weiterverwendet werden.

Walpurgerode, den 10. September 2002

Der Sachverständige

Siegel

Bahhh, jetzt bin ich aber geschafft. Gar nicht so einfach diesen Zahlenkram in das DIN A 5-Format umzuschreiben.

Aber, lieber Leser, zwei gravierende Versäumnisse deckt dieses Gutachten auf:

Einmal wäre es dem Gericht bei der Festsetzung des Wohnwertes in der vergangenen Verhandlung nützlich gewesen, denn die Gegenpartei wollte einen Wohnwert von 1200,00 € erzwingen, Richter Salomon ließ aber nur 900,00 € zu. Das Wertgutachten jedoch zeigte nur 633,00 € als Mietwert, gleich Wohnvorteil auf und der wird dann noch um 26% durch die Betriebskosten gemindert. Egal, jetzt ist das sowieso nicht mehr zu ändern. Und das Zweite ist zwar zum jetzigen Stand der Dinge noch kein Versäumnis, aber beim späteren Verkauf hat der Geldgeier Heide Zahler mich doch wieder in die Pfanne gehauen, denn das Gutachten wirft einen Verkehrswert von 125.000,00 € aus, Frau Karina Loft hat aber, wie Sie später aus der Verkaufsurkunde ersehen können, nur 103.000,00 € gezahlt. Sie wollte das Haus unbedingt haben, Heide Zahler lässt sich nichts entgehen, also hat Heide Zahler auch da noch mal neben der Legalität die Hand aufgehalten.

Da bekannt war, wie viel verfügbares Geld Frau Loft hatte und wie viel sie aufnehmen musste, kam eine Mehraufnahme von etwa 20.000,00 € zustande. Nie sollst du mich befragen, denn alle schweigen und Frau Heide Zahler würde so etwas doch niemals tun, oder?

Kapitel 12 Unterhalt zum Ersten

Keine Polemik, kommen wir lieber wieder zur Sache! Meine Anwältin schlägt erneut eine Unterhaltsabänderung vor.

Zitat!

„Herrn
Geron Zahler
Frankfurt am Main
Per Fax

10. Oktober 2002 / 1010000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,

bitte teilen Sie mir doch mit, welche Zahlungen Sie derzeit an Ihre (Ex) Frau leisten.

Ich möchte, bevor ich die Abänderungsklage erhebe, noch einmal versuchen, beim Arbeitsamt wegen der Arbeitslosen-unterstützung nachzufragen und auch genau ausrechnen, wie viel tatsächlich herauskommt, wenn wir den Unterhalt neu rechnen, nachdem Antje keine „Kindes“-Unterhaltszahlungen mehr bekommt.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Na, diese Zahlen habe ich ja schon im Kopf; also schnell aufgeschrieben und hingefaxt!

Zitat:

„Frau
Ruth Krieger
Neudorf
Per Fax

Hallo Frau Krieger,

Danke für Ihr Fax und hoffe, dass es nur eine Seite war, dann hier hat sich wieder alles hoffnungslos verwurschtelt.

An Heide Zahler zahle ich unverändert	*595,37 €*
An Aidyl Krämer weiterhin bis August 2006	*102,26 €*
An LBS	*134,22 €*
An Tilgung (Dispoablösung)	*278,14 €*
	1.109,99 €

Der Mietvorteil entfällt, dafür zahle ich jetzt 460,16 € Miete.

Soweit ich erfahren konnte bezieht Heide Zahler immer noch Krankengeld, jedoch ist diese Auskunft nur nachbarliches Hörensagen.

Meine Rente setzt sich zusammen aus	*BfA*	*1.254,16 €*
	VBL	*313,82 €*
	Betriebsrente	*303,01 €*
		1.870,99 €

nur für den Fall, dass Sie das für Ihre Berechnungen benötigen.
Soweit ich mich erinnere, war in der Berechnung zu 595,37 € Unterhalt der Kindergeldanteil schon nicht mehr drin, aber ich bin mir nicht sicher.

Viele Grüße Geron Zahler“

Vorsichtig, wie meine Anwältin ist, kam kurz darauf ein neues Fax.

Zitat!

„Herrn
Geron Zahler

13. Oktober 2002 / 137000000
Zahler / dito Unterhalt u. a.

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache würde ich vorschlagen, dass Sie einen Termin vereinbaren, damit wir die anstehenden Fragen noch einmal eingehend miteinander besprechen können.

Bitte rufen Sie an, um eine Vereinbarung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Gleich am nächsten Tag 08:00 Uhr morgens habe ich angerufen und dabei konnte schon alles weitere Vorgehen geklärt werden. Schon am 19. Oktober hat mir Frau Krieger den Entwurf zugefaxt.

Hurra, wir klagen wieder!

Ich bin mir nicht so ganz sicher, lieber Leser, ob der Jubelschrei von Geron Zahler seiner wahren Freude Ausdruck gibt. Oder verkörpert diese seine Äußerung mehr ein Medium feiner Ironie?

Der Unzufriedenheit mit der insgesamt unzufriedenen aber auch noch völlig ungeklärten persönlichen und wirtschaftlichen Situation lässt sich in der Praxis nach meiner Beobachtung oft nur dadurch beikommen, dass „etwas geschieht“.

Diese Erfahrung gilt ganz besonders bei Veränderung der Bedingungen zur Berechnung des Unterhaltsanspruchs. Beim Ehescheidungsverfahren liegt in der Regel der Unterhaltszahlung ein gerichtlicher oder notarieller Titel zugrunde. Wegen dieser „erhöhten Bestandskraft“ hat das Gesetz angeordnet, dass bei Veränderung der Verhältnisse sich diese „Anspruchsgrundlage“, also der gerichtliche oder notarielle Titel, nicht entsprechend automatisch verändert.

Diese Veränderung ist nur durch eine ausdrückliche Vereinbarung möglich und, wenn diese Vereinbarung nicht erzielt werden kann, durch eine besondere Klage. Diese Klage nennt man „**Abänderungsklage**“.

Verlassen Sie sich deshalb bitte in einem entsprechenden Fall nicht darauf, dass der andere Teil, der oder die Berechtigten, wohl nichts unternehmen werden, oder zu ihren Worten stehen. Wenn Sie nicht eine ausdrückliche schriftliche Erklärung in Händen halten, wird Ihre spätere Wehklage bei keinem Richter gehört werden.

Deswegen liegt Frau Rechtsanwältin Krieger quasi „auf der Lauer“ und weist Geron Zahler darauf hin, dass der Umzug in das Haus seiner Kinder und die bevorstehende Zwangsversteigerung des gemeinsamen Hauses für Geron Zahler den Wohnvorteil entfallen lässt. Dadurch, dass er jetzt nach dem Umzug eigene Miete zahlen muss aber die Kosten für das Haus in Oberstadt weiterlaufen, ergibt sich für ihn eine rechnerische Ermäßigung der Leistungsfähigkeit. Dies führt zu einer Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs der Frau Zahler.

Und noch ein Hinweis: Durch die Abänderungsklage allein entfällt die Wirkungen eines Unterhaltstitels noch nicht. Es bedarf der ausdrücklichen Regelung durch das Gericht, also durch Urteil oder den Abschluss eines Vergleichs. Deswegen beantragt Frau Rechtsanwältin Krieger in einem gesonderten so genannten „Eilverfahren“ die Anordnung der Einstellung der

Zwangsvollstreckung. Wenn Sie unbedingt einen Blick in die prozessuale Zukunft werfen wollen, dann blättern Sie voraus zum 09.12.2002. Dort finden Sie den Antrag auf Einstellung der Vollstreckung. Der zuständige Familienrichter verfügte genau die Unterhaltssumme zur Abänderung, welche von der Rechtsanwältin des Herrn Zahler als abzuändern beantragt wurde. Allerdings ordnet er an, dass die Zwangsvollstreckung nur gegen eine Sicherheit von 2.000,-- € eingestellt werden muss. Dies bedeutet, dass beim Amtsgericht – dieses ist auch zuständig für so genannte Hinterlegungen – in bar der Betrag als Sicherheit verbleibt. Man weiß ja nie, wie der Unterhaltsabänderungsrechtsstreit im Ergebnis ausgeht, dann soll der Unterhaltsgläubiger wenigstens auf die Sicherheitssumme zurückgreifen können, wenn bis dahin der Unterhaltsschuldner vermögenslos geworden sein sollte.

In der Korrespondenz wird von Frau Rechtsanwältin Krieger noch einmal der Unterhaltsüberzahlungsbetrag von 4.150,-- DM, jetzt 2.121,86 €, erwähnt, wird aber dann nicht mehr zur Verrechnung gebracht. Wer sich die Korrespondenz im Detail ansieht, wird spüren, dass stets die Zwangsvollstreckung drohte und für Frau Rechtsanwältin Krieger das Risiko einfach zu hoch war, Herrn Geron Zahler ohne eine richterliche Entscheidung zu diesem Betrag einen Einbehalt zu empfehlen. Die Rechtslage ist einfach nicht klar genug, um eine eindeutige Voraussage abgeben zu können.

Sie werden es sehen, die 4.150,-- DM gehen dann unter und bleiben verloren. Die Entscheidung der Rechtsanwältin, dieser Sache nicht noch einmal ein Verfahren zu widmen, ist völlig richtig. Sie werden sich aber an meinen Hinweis erinnern, wenn Sie dann immer wieder von diesem speziellen Betrag lesen, besonders in der Korrespondenz zwischen den Anwältinnen. Ein solches Verhalten wirft natürlich auf die Betroffenen nicht gerade ein günstiges Licht. Das nutzt auch Frau Rechtsanwältin Krieger feinsinnig und geschickt in der

gerichtlichen und außergerichtlichen Korrespondenz aus. Das mag zwar Herrn Geron Zahler Trost spenden, das Gebot der Redlichkeit fordert aber von hier aus den Hinweis, dass sich weder der Gegenanwalt noch das Gericht von solchen „ungünstigen Lichtern“ wird beeindrucken lassen. Dort ist man Zwielichtiges gewohnt.

Zurück zum Geschehen

Das Unterhaltsabänderungsverfahren beschäftigt das Familiengericht in zwei Sitzungen. Eine Einigung kam diesmal nicht zustande, der Richter musste ein Urteil verkünden.

Dieses Urteil finden Sie, lieber Leser, verkündet unter dem 23.07.2003. Beide Parteien sind mit dem Urteil nicht zufrieden und es wird auf beiden Seiten Berufung eingelegt. Die Schriftsätze sprechen aus sich heraus. Sie, lieber Leser, kennen sich inzwischen schon so weit aus, dass Sie sich auf der Strecke bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Familiensenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main selbst zurechtfinden.

Dort empfängt Sie dann Frau Rechtsanwältin Krieger mit einem ausführlichen Terminsbericht. Er datiert vom 26.11.2003 und erläutert auch den Stand der weiteren Verfahren.

Derzeit laufen drei Hauptkampflinien parallel: Einmal die Unterhaltsabänderung, mit der Sie sich schon bekannt gemacht haben und auf die wir einen Blick in die Ferne etwa bis zum Jahresende 2003 geworfen haben.

Zum anderen läuft das Zwangsversteigerungsverfahren für den „Abverkauf“ des Grundstücks. Sie werden sehen, dass die „Kalkulation“ der Frau Rechtsanwältin Krieger aufgeht: unter dem Druck des herannahenden Versteigerungstermins hat selbst Frau Zahler das Einsehen mit dem Quertreiben inne zu

halten und einvernehmlich zu verkaufen. Ob sie dabei noch selbst ein „Schnäppchen“ nebenbei machen kann, dazu sollten Sie sich selbst ein Urteil bilden, lieber Leser.

Sie sehen bei den Verfahren, wie weit die Prozesskostenhilfen ihre Wirkungen entfalten, sehen aber auch, wie schnell die Grenzen erreicht sind: sobald am Horizont ein Geldbetrag auftaucht, hat ihn schon der zuständige Rechtspfleger oder die Rechtspflegerin im Visier. Wir werden uns gestatten, in einem nochmaligen Halt den Ablauf der gesamten Gebührengestaltung zu betrachten, um Ihnen einen Überblick an Hand des konkreten Falles über die Kosten zu geben.

Die dritte Front, die sich in dieser Phase des Scheidungsgeschehens aufmacht, ist das Zugewinnausgleichsverfahren. Frau Zahler lässt auch hier – erwartungsgemäß – Klage einreichen. Der Betrag hält sich der Höhe nach in Grenzen. Dem Klageschriftsatz der Frau Rechtsanwältin Reibacher können Sie genau das Prinzip der Abrechnung entnehmen. In der Praxis handelt es sich hier meist um Fragen der Wertermittlung, so auch hier. Aus dem interessanten Terminsbericht vom 26.11.2003 können Sie, lieber Leser, eine Prognose der begleitenden Rechtsanwältin,

Frau Krieger, ersehen. Aber auch Sie trifft diesmal ausnahmsweise nicht ins „Schwarze“. Lassen Sie sich überraschen, wie es weitergeht.

Nun zunächst zu dem Unterhaltsabänderungsverfahren:

Zitat!

„An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
Friedberg

19. Oktober 2002 / 19100000

Klage
des Geron Zahler, Frankfurt am Main

Klägers

Prozessbevollmächtigte
RAin Krieger am Bahndamm 2x4bNeudorf

Gegen

Heide Zahler, Reformstrasse 24 Unterstadt

Beklagten

1. *wegen Unterhaltsabänderung*
2. *wegen Rückzahlung überzahlten Unterhaltes*

Wert vor 1.

Namens und in Vollmacht des Klägers zum angerufenen Gericht mit dem Antrag zu erkennen.

1. *Der von den Parteien vor dem Amtsgericht Friedberg am 29.11.2002 geschlossene Vergleich wird insoweit abgeändert, dass der Kläger ab 1.9. 2002 nur noch einen Geschiedenenunterhalt in Höhe von 320,54 Euro an die Beklagte zu zahlen hat.*
2. *Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 4.150,00 DM 2121,86 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszins seit 20.01.01 zu zahlen.*

Es wird angeregt, das schriftliche Verfahren, jedenfalls schriftliches Vorverfahren anzuordnen, für das der Kläger jetzt schon beantragt, im Falle des Anerkenntnisses oder des Säumnis

zu erlassen.

Es wird gebeten, zu gegebener Zeit eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung mit Zustellungsnachweis zu erteilen.

Begründung:

I

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Im Termin zur Ehescheidung vom 29.11.2001 haben die Parteien einen Vergleich hinsichtlich des nachehelichen Unterhaltes der Beklagten geschlossen, wonach der Kläger 1.164.44 DM / 595,36 Euro zu zahlen hat.

B e w e i s 1 Kopie des Vergleichs vom 29.11.2001 in Anlage
2 Beiziehung der Akte AG Friedberg 710 Z 000/00 Z

Damals wohnte der Kläger in dem, den Parteien zu je 1/2 gehörenden Haus in Oberstadt. Es war vereinbart, dass der Kläger dort noch ein halbes Jahr wohnen könne. Während dieser Zeit wollten die Parteien versuchen, entweder Einigung hinsichtlich der Übernahme des Hauses durch den Kläger zu finden oder die Immobilie zu verkaufen. Zu beidem kam es wegen der unangemessenen Preisvorstellungen der Beklagten nicht. Da auch keinerlei Annäherung erfolgte, musste der Kläger, um endlich die Auseinandersetzung mit der Beklagten herbeizuführen, die Teilungsversteigerung beantragen. Das Verfahren läuft.

Im Juli ist der Kläger aus dem Haus ausgezogen.

Er hatte die Möglichkeit, in dem seinen Kindern gehörenden Haus eine Wohnung zu beziehen, die diese sonst hätten anderweitig vermieten müssen. Da absehbar das gemeinsame Haus in Oberstadt veräußert wird, war der Umzug in das Haus der Kinder als vernünftige Entscheidung zwingend geboten. Der Gesundheitszustand des Klägers lässt es darüber hinaus geboten erscheinen, in der Nähe seiner Tochter zu wohnen, die im Falle einer Verschlimmerung für ihn sorgen kann.

Der Kläger verlangte die Unterhaltsabänderung aufgrund des Wegfalls des Wohnvorteils.
Die Beklagte meint, der Kläger sei aus eigener Veranlassung aus dem Haus ausgezogen, es sei kein Rechtsgrund für den Wegfall des Wohnvorteils gegeben. Sie bestehe darauf, dass der festgelegte Unterhalt auch in Zukunft weitergezahlt wird.

B e w e i s Schreiben der Beklagtenvertreterin vom 5. Sep. 02 in Kopie in Anlage

Dieser Rechtsansicht kann aufgrund der objektiven Tatsachen nicht gefolgt werden. Der Kläger ist mit gutem Grund ausgezogen. Eine fiktive Zurechnung von Wohnvorteil ist nicht denkbar.

Der Kläger hat nicht mehr den Wohnvorteil, der beim Vergleich den von ihm getragenen Belastungen durch ehezeitliche Darlehensverbindlichkeiten und Hausbelastungen neutralisierend gegenübergestellt worden war.

Diese Verpflichtungen sind jetzt von beiden Beteiligten gemeinsam zu tragen, so dass sich folgende Unterhaltsabrechnung ergibt

Renteneinkommen des Klägers	*1.779,64 Euro*
Davon zahlt der Kläger für Darlehenstilgung Krämer	*102,26 Euro*

Darlehenstilgung LBS		*134,22 Euro*
Darlehenstilgung Dispo		*278,14 Euro*
Schornsteinfeger	*153,00*	
Brandversicherung	*68,00*	
städt. Abgaben	*200,00*	
Jährlich	*421,00*	*35,08 Euro*
		549,94 Euro
mithin verbleiben beim Kläger		*1.229,94 Euro*
dem steht gegenüber		
Krankengeld der Beklagten		*588,85 Euro*
Der Beklagten steht als Unterhalt 1/2 von		*641,09 Euro*
Das sind		*320,54 Euro zu*

Der Unterhaltsbetrag ist mithin um wesentlich mehr als 10% vermindert, so dass die Klage begründet ist.

II

Der Kläger macht überzahlten Unterhalt aus der Zeit von September 2000 bis Januar 2001 in Höhe von 4.150,00 DM / 2.121,86 € geltend.

Der Kläger hatte aufgrund des Vergleichs im Verfahren des Amtsgerichts Friedberg Z 212/00 vom 6.6.00 an die Beklagte Trennungsunterhalt in Höhe von 830,00 DM zu zahlen. Schon spätestens im September 00 hatte die Beklagte jedoch eine vollschichtige Tätigkeit im Bürgeramt der Stadt Unterstadt aufgenommen, durch den sie ihren Lebensbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen ohne weiteres selbst decken konnte.
Sie hat gleichwohl ihre Unterhaltsklage zum Aktenzeichen 212/00, zu er sie nach PKH-Antrag und eA-Verfahren die Hauptsacheklage erst im August 2000 erhoben hat, weiter verfolgt, obwohl mit Sicherheit schon zu diesem Zeitpunkt klar war, dass sie die Stelle antreten wird.

Jenes Verfahren ist letztlich durch eine Kostenentscheidung zu Lasten des Klägers beendet worden. Die Kostenlast in diesem Verfahren, das durch die Arbeitsaufnahme erledigt war – nicht, wie der Kläger seinerzeit noch meinte, durch die fortdauernde Wirkung des Vergleichs im eA-Verfahren – hatte wegen schon damals bekannter – absehbar fehlender Bedürftigkeit richtigerweise die Beklagte tragen müssen.

Im Dezember erfuhr der Kläger gerüchteweise, dass seine Frau im Bürgerbüro in Unterstadt arbeite. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2000 fragte die Unterzeichnende bei der Beklagtenvertreterin an, ob diese Information richtig sei und wies darauf hin, dass gegebenenfalls überzahlte Unterhaltsbeträge zurückgefordert werden müssten.

Die Beklagte antwortete nicht.

Mit Schreiben vom 27.12.00 wurde die Beklagte über ihre Anwältin aufgefordert, Gehaltsbescheinigungen unverzüglich, spätestens bis 5.1.2001 vorzulegen.

Am 5. Jan. ließ die Beklagte per Fax antworten, man habe bisher keinerlei Auskunft über die Einkommensverhältnisse verlangt, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass zu Ohren gekommen sei, dass Frau Zahler nun berufstätig sei.

Die Tätigkeit wurde am 1. September aufgenommen.

B e w e i s Schreiben der Rain Reibacher 5.1.2001 in Kopie in Anlage

Dem Schreiben war eine Gehaltsabrechnung für Dezember beigefügt, der zu entnehmen ist, dass bis dahin schon ein Bruttoentgelt in Höhe von 14.957,98 DM geflossen war.

Der Kläger konnte die Januarzahlung nicht mehr zurückholen, die der Beklagten schon per Dauerauftrag zugeflossen war.

Deshalb forderte die Unterzeichnende mit Schreiben vom 5. Januar 2001 Rückzahlung der überzahlten Unterhaltsbeträge seit September 2000 unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes aus einem Verstoß gegen Treu und Glauben und die guten Sitten.

Die Beklagte hatte die Pflicht, dem Kläger die Änderung ihrer wirtschaftlichen Situation offen zu legen, weil ihr Verhalten evident unredlich war. Sie hat durch die Klageerhebung Mitte August den Eindruck erweckt, sie habe keine Arbeit und auch keine Aussicht. Es spricht jedoch alles dafür, dass schon in diesem Zeitpunkt der Vertrag über die Tätigkeit, die am 1. Sept. 00 begonnen hat, schon geschlossen – jedenfalls die Ausstellung sicher war. Spätestens bei der vom Kläger – damaligen Beklagten – angeregten Erklärung der Hauptsacheerledigung wegen der eA hätte seitens der Beklagten – damals Klägerin – deutlich gemacht werden müssen, dass diese wegen der fehlenden Bedürftigkeit erfolgen muss. Sie wäre verpflichtet gewesen, darauf hinzuweisen, dass auch die im Vergleich festgelegten Unterhaltszahlungen nicht mehr geleistet werden mussten.

Der Kläger konnte nicht damit rechnen, dass eine Änderung in den Verhältnissen der Beklagten eintreten würde, zumal sie während des Verfahrens und noch im Streit um die Kostenbelastung im Hauptsacheverfahren des Unterhaltsrechtsstreites weiterhin den Eindruck des Fortbestehens der im Vergleich angenommenen Verhältnisse erweckte.

Das arglistige verhalten der Beklagten muss zum Schadensersatz für den überzahlten Unterhalt des Klägers führen.

Krieger
Rechtsanwältin“

Starker Tobak, dieser Entwurf, oder?

Darauf musste ich nun gleich antworten und noch etwas richtig stellen.

Zitat!

„Frau
Rechtsanwältin Krieger
Neudorf

Ffm, den 19.10.2002

Hallo Frau Krieger.

Danke für Ihr Fax.

Nachdem jetzt die Spritzen von heute Morgen wirken, kann ich mich wieder etwas bewegen. Deshalb greife ich auch gleich in die Tasten.

Meine Gesamtrente beträgt 1.870,99 €, möglicherweise war das auf dem Fax von mir nicht gut lesbar. Die Krankenkasse hat mich wieder in die Pflichtversicherung zurückgestuft, sodass bei diesem Betrag die Kranken- und Pflegeversicherung schon abgezogen sind. Es sei denn, Sie kennen da noch einen weiteren, abzugsfähigen Betrag?

Zu II

Dazu war ich jetzt ein wenig konfus, weil ich die letzten Monate Oktober und November, die ja durch Gerichtsvollzug eingezogen wurden, als noch nicht bezahlt angesehen hatte. Nachdem ich nun alle Kontoauszüge durchgesehen habe, konnte ich in den Monaten FEB MAR JUN JUL AUG keine Zahlungen finden. Die Rechnung geht aber immer noch nicht auf, denn um Krankengeld zu bekommen muss Heide Zahler 12 Monate gearbeitet haben, oder Hängt das mit der im November ausgesprochenen Scheidung zusammen?

Das ist aber jetzt auch egal.

Die Erklärung über meine Verhältnisse werde ich so schnell als möglich zu Ihnen bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Jetzt hat es Frau Krieger aber eilig!

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler

Per Fax

21.10.2002 / 1210000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,

In vorgenannter Sache sende ich Ihnen nachfolgend die Klageschrift und den PKH Antrag für Ihre Unterlagen.

Den Antrag zu Ziffer 2 habe ich noch nicht mit eingebracht. Das kann aber jederzeit im Wege der Klageerweiterung geschehen. Zuvor sollten wir aber noch einige Fragen klären. Hat Ihre Frau wirklich die Unterhaltsbeträge für Oktober und November 2000 durch den Gerichtsvollzieher einziehen lassen?

Listen Sie mir doch bitte auf, wann Sie welchen Unterhalt bezahlt haben, Ich kann gar nicht nachvollziehen, wieso monatsweise gezahlt und mitten drin nicht gezahlt worden ist. Kaum sind fast zwei Jahre um, schon weiß ich nicht mehr, warum Sie was gemacht haben! Könnte es wirklich sein, dass

Sie die Überzahlungen einbehalten haben? Das wäre ja prima und ich müsste nicht mehr an diese rund 4.000,00 DM denken.

Also jetzt geht erst mal die Unterhaltsabänderung raus und über den Rest telefonieren oder sprechen wir noch einmal persönlich.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

So geschah es dann gemäß dem Entwurf vom 19.10.2002, sodass ich das jetzt nicht noch einmal schreiben muss, nur der zweite Teil wurde einstweilen weggelassen.

Inzwischen machte mich meine Anwältin telefonisch darauf aufmerksam, dass die fehlenden Unterlagen über zwei Monate durch die ungerechtfertigte Pfändung des Gerichtsvollziehers fehlen könnten und fragte mich nach den Unterlagen des Gerichtsvollziehers. Dieser hatte mir aber nichts hinterlassen.

Der hat mich doch glatt überfahren. Also mal sehen ob ich die noch beibekomme, aber im Notfall will ihm meine Anwältin das korrekte Verhalten lehren.

Zitat!

„Geron Zahler *Ffm, den 21.10.2002*
Frankfurt am Main

Herrn
Jonas Gerichtsvollzieher
Steingoldstrasse 53
Unterstadt

Sehr geehrter Herr Jonas,

am 16.01.2002 besuchten Sie mich in Oberstadt An der Kirch 13 zwecks Einzug eines Unterhaltes über zwei Monate in Höhe von 865,00 €.
Leider überließen Sie mir darüber keinerlei Unterlagen, die da wären: Grund, Antragsteller, Zeitraum und ausstellende Behörde.
Ich habe hier nur einen Beleg über gezahlte 865,00 €. Das reicht meiner Anwältin für deren Unterlagen jedoch nicht aus, da, aufgrund der zwischenzeitlichen Erwerbstätigkeit der Unterhaltsfordernden Frau, die diese nicht gemeldet hatte, eine Überzahlung von 5 Monaten entstanden war. Um nun eine lückenlose Aufstellung der Überzahlung auflisten zu können, bitte ich Sie diese Unterlagen mir, oder meiner

Anwältin Frau Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b in
Neudorf

zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Da nun die Zeit drängte habe ich gleich am nächsten Tag im Büro des Gerichtsvollziehers angerufen und so erfahren, dass die Akte schon am 05.02.2002 zurückgegangen ist, jedoch nicht an das Gericht, sondern an die gegnerische Anwältin Frau Reibacher. Diese hatte sich unberechtigter Weise den Gerichtsvollzieher zum Handlanger gemacht, ohne das Gericht zu informieren, in dem Wissen, dass sie dort gescheitert wäre.

Zu erwähnen wäre noch, dass meine Anwältin mit der Klageschrift PKH (Prozesskostenhilfe) für mich beantragt hat, was jedoch nicht berücksichtigt wurde, weil ich ja sowieso der Generalzahlmeister war. Außerdem war ich nicht auf einem Bürgeramt beschäftigt, so dass ich mir einen Bedürftigkeitsschein,

wie ihn die Exfrau dem Richter kurz unter die Nase hielt und schnell wieder an sich nahm, hätte ausstellen können.

Nun müssen wir warten, bis der Richter Salomon wieder Zeit für unseren Fall hat. Aber, halt, fast wäre da vom 10.10.2002 etwas übersehen worden.

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg (Hessen)
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Neustadt
1 170 000000 Nebenstelle 10.10.02

Betrifft Zwangsversteigerungssache gegen Zahler!

Sehr geehrter Empfänger,

anliegendes Schriftstück erhalte Sie zur Kenntnis übersandt. Der Versteigerungstermin wird bestimmt, sobald die Verkehrswertfestsetzung rechtskräftig ist.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung
(Hachehoz – Bohnscheit)“

Dann schauen wir doch mal, was da dranhängt!

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg (Hessen)
Homburger Strasse 18
Postfach

Aktenzeichen, bitte stets angeben	*Nebenstelle*	*Datum*
00 Z 00/00	*000*	*10.10.02*

Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache zur Aufhebung der Gemeinschaft gegen Heide Zahler Reformstrasse 24 Unterstadt

Über das im Grundbuch von Oberstadt Blatt 3000 eingetragene Grundeigentum:

BV Nr. 1: 685/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberstadt Flur 1 Nr. 714/1

Hof- und Gebäudefläche, An der Kirch 13 mit 274 qm

Verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Schuppen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, wird der ***Verkehrswert*** *gemäß § 74a ZVG* ***festgesetzt auf 125.000,00 €****.*

Dieser Festsetzung liegt das Schätzgutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Theodor Wolkenstein, 61200 Walpurgerode vom 10.09.02 zugrunde. Das Gericht sah keinen Anlass, von diesem Gutachten abzuweichen.

Jendersczok
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Friedberg (Hessen), den 21.10.02

Dienstsiegel

Hachehoz – Bohnscheit, JHS in
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung sofortige Beschwerde erhoben werden. Die

sofortige Beschwerde ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Friedberg oder bei dem Landgericht Gießen einzulegen. Die Zweiwochenfrist ist nur gewahrt, wenn bis zum Ablauf der Frist entweder schriftlicher die Beschwerde zur Niederschrift des Urkundsbeamten erklärt worden ist oder, bei schriftlicher Einlegung, die Rechtsmittelschrift einem der zuvor genannten Gerichte zugegangen ist.“

Auch das nimmt jetzt seinen Lauf, nur Geduld, sagt meine Anwältin. Aber dennoch musste ich sie weiter belästigen, wie Sie gleich sehen werden.

Zitat:

„Geron Zahler *Ffm, den 16.10.02*

An
Frau Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

Hallo Frau Krieger.

Erst jetzt, bei nochmaligem Durchlesen des Gutachtens sind mir einige Beschönigungen aufgefallen, die so nicht in Ordnung sind.
Der Grund und Boden der Familie Steyrer ist in den 274 qm mit einbezogen.
Das heiße Leitungswasser wird über einen Elektroschnellerhitzer geliefert und nicht über die Zentralheizung.
Die Heizung ist veraltet und entspricht nicht den Richtlinien für 2004.
Ein Fenster im Dach ist nicht thermoverglast.
Der defekte Fußboden im ehemaligen Schlafzimmer wird nicht erwähnt

Frau Chamois kam leider erst in der Endfase der Besichtigung hinzu, bekam aber noch mit, wie Heide Zahler versicherte, das Parkett sei erst zwei Jahre alt und sie könne nicht verstehen, wie ich das so habe verkommen lassen. Ihrer Aussage zufolge hat Heide Zahler das Parkett erst nach ihrem Auszug legen lassen.

Dies alles wirkt sich günstig für die Bewertung aus und erklärt auch die Differenz zu dem ortsgerichtlichen Gutachten der Oberstadt.

Bin ich nun verpflichtet das richtig zu stellen, oder kann ich mich darauf berufen, dass ich gar nicht dabei war?

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Frau Krieger trägt es gelassen und schreibt mir gleich per Fax,

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
Frankfurt am Main
Per Fax

27. Oktober 2002 / 12700000
Versteigerung

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache sind wir mit Schreiben des Gerichts und bei Übergabe des Gutachtens vom 16.09.2002 aufgefordert worden, zum Gutachten Stellung zu nehmen.

Man hätte dann die Warmwasserbereitung, die alte Heizung und das eine noch einfachverglaste Fenster einbringen können – wenngleich es kaum sehr wesentlich den Wert des

Anwesens vermindern dürfte. Der Sachverständige wäre dann noch dazu befragt worden. Das gleiche gilt für das Parkett im Wohnzimmer.

Ich meine nicht, dass Sie verpflichtet sind, das richtig zu stellen. Der Gutachter arbeitet auf eigene Verantwortung. Er muss schauen, dass er alles richtig macht.

Den Bodenwert hat er richtig ermittelt, denn er hat nur Ihren Miteigentumsanteil auf den von ihm bezifferten Wert des Gesamtgrundstücks angerechnet.

Wenn Sie möchten, können wir dem Gericht natürlich die Bedenken noch mitteilen. Das verzögert aber das Verfahren, weil wir die Bedenken als sofortige Beschwerden bezeichnen müssten, wenn sie denn irgendetwas bewirken sollten.

Ich würde alles so lassen.
Die Ersteigerer haben die Möglichkeit, den Gutachter sogar in Regress zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Also lassen wir das so und deswegen kommt am 31.10.2002 schon wieder ein Beschluss. Dem vorausgehend muss aber noch ein Schreiben vom 14.10.2002 des Sachverständigen für Grundstücksbewertung eingefügt werden, um den nachfolgenden Beschluss verständlich zu machen.

Zitat:

„Dr. Urban Teiler

Rechtsanwalt
Sachverständiger für Grundstücksbewertung

Kaiserstrasse
Friedberg/Hessen

Amtsgericht Friedberg
Homburger Strasse 18
Friedberg/Hessen *14.10.2002*

Eingangsstempel 17. OKT 2002

In dem Zwangsversteigerungsverfahren
Zur Aufhebung der Gemeinschaft
Geron Zahler gegen Heide Zahler

– 65 Z 40/2 –
zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass mich die Antragsgegnerin mit ihrer Vertretung in vorbezeichnetem Verfahren beauftragt hat.

Namens und in Vollmacht der Antragsgegnerin zu der mit Beschluss vom 10.06.2002, Aktenzeichen 65 Z 40/2, für dieses Grundstück bereits angeordneten Zwangsversteigerung zuzulassen.

Weiterhin wird beantragt,

für die Antragsgegnerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse samt Anlagen der Antragsgegnerin wird in der Anlage beigefügt.

Dr. Urban Teiler
Rechtsanwalt *Unterschrift*
***Beglaubigt**“*

Zitat:

„Amtsgericht
Friedberg / Hessen
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

65 Z 40/02 *31.10.2002*

Beschluss

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zur Aufhebung der Gemeinschaft
Heide Zahler, Reformstrasse 24 Unterstadt

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte
RAin Dr. Urban Teiler, 61169 Friedberg / H

Gegen

Geron Zahler, An der Kirch 13 Oberstadt

Antragsgegner

Verfahrensbevollmächtigte
RAin Ruth Krieger Neudorf

Über das im	*von*	*Blatt*	*Grundbuchamt*
Grundbuch	*Oberstadt*	*3980*	*Friedberg*

eingetragene Grundeigentum /
(nähere Bezeichnung)

lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberstadt
685/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Flur 1 Nr. 714/1 Hof und Gebäudefläche,

An der Kirch 13 mit 274 qm, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Schuppen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1

eingetragene Eigentümer
Antragsstellerin und Antragsgegner zu je 1/2

O *Die Versteigerung des Grundeigentums wird angeordnet!*

X *Der Beitritt zur Versteigerung des Grundstücks wird zugelassen. Der Beschluss gilt zugunsten der Antragstellerin als Beschlagnahme des obigen Grundeigentums.*

Alt
Rechtspfleger

Siegel *Ausgefertigt*
Friedberg/Hessen
Hachehoz – Bohnscheit JHS
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“

So, nun hat sie ihre Zulassung zur Zwangsversteigerung durchgesetzt; dadurch kann sie aber auch nachträglich (wie sonst immer) nicht mehr behaupten, dass in irgendeiner Weise gemauschelt wurde. Mal sehen wie das wieder ausgeht?

Meine Anwältin hat diesen Beschluss zuerst bekommen und schreibt dazu Folgendes.

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
Frankfurt am Main

7. November 2002 / 071000000
Zwangsversteigerung

Sehr geehrter Herr Zahler,

das Amtsgericht Friedberg hat mir den Beschluss vom 31.10.2002 zugeleitet, wonach der Beitritt Ihrer geschiedenen Frau zum Versteigerungsverfahren genehmigt wird.

Diesen Beitritt hat Herr Rechtsanwalt Dr. Teiler für sie beantragt. Der Beitritt ist völlig in Ordnung. Nur so hat Ihre geschiedene Frau einen Einfluss auf das Verfahren. Wenn nur Sie es führen würden, könnten wir z. B. im Termin den Antrag noch zurücknehmen, wenn ein Zuschlag erfolgen sollte, den wir nicht wollen.

Nun wird Ihre Geschiedene wenigstens auch dem Verfahren nicht mehr entgegen treten.

Wenn Terminbestimmung erfolgt, melde ich mich wieder.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Krieger
Rechtsanwältin“

Ich warte!

Das brauch ich gar nicht, denn inzwischen hatte sich der Sachverständige für Grundstücksbewertung dazu herabgelassen, meine Anwältin einmal direkt anzuschreiben, was möglicherweise auf Drängen der Gegenseite beruhen könnte, weil jetzt deren Felle davon zu schwimmen drohen.

Das sieht dann so aus:

Zitat:

„Dr. Urban Teiler

Rechtsanwalt
Sachverständiger für Grundstücksbewertung

Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b

Neudorf 13. Nov.2002

Zahler/Zahler
Teilungsversteigerung des Wohneigentums in Oberstadt, An der Kirch 13

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in der vorbezeichneten Angelegenheit vertrete ich – was Ihnen sicherlich bereits durch das Zwangsversteigerungsverfahren vor dem Amtsgericht Friedberg bekannt ist – Frau Heide Zahler als Prozessbevollmächtigte.

Mittlerweile liegt in dem Zwangsversteigerungsverfahren der Festsetzungsbeschluss über den Verkehrswert von 125.000,00 € vor. Meine Mandantin hat mir nun mitgeteilt, dass es einen Kaufinteressenten gibt, der bereit wäre das Haus zu diesem, vom Gericht festgesetzten Schätzwert von 125.000,00 € zu übernehmen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Ihr Mandant gewillt wäre, seinen hälftigen Miteigentumsanteil zu dem vorgenannten Kaufpreis zu verkaufen und hierfür 62.500,00 € zu erhalten, oder ob Ihr Mandant der Ansicht ist, dass die Sache nur durch die von ihm in Gang gesetzte Teilungsversteigerung abzuschließen ist, ihr Mandant ist sich dabei hoffentlich im Klaren, dass eine

Zwangsversteigerung möglicherweise zu einem niedrigeren Erlös führen kann, als dies bei einem einverständlichen Verkauf der Fall wäre. Insofern wird namens meiner Mandantin erklärt, dass sie einen solchen Verkauf vorziehen würde. Voraussetzung wäre allerdings eine entsprechende Einigung der Parteien.

Für die Stellungnahme Ihres Mandanten habe ich mir den

28.11.2002

vorgemerkt.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Dr. Urban Teiler
Rechtsanwalt“

Der aufmerksame Leser wird aus diesem Schreiben sicherlich den drohenden Zynismus heraus empfinden und gleichzeitig erkennen, dass der jetzige Kaufpreis sogar noch niedriger ist, als ich zu Anfang, als die fortschreitenden Gerichts- und Anwaltskosten mir noch Spielraum ließen, freiwillig geboten hatte, um der Tochter das Elternhaus zu erhalten. Das war nach der langen Zeit der Unterhaltszahlungen, Gerichtskosten, Anwaltskosten, Gutachterkosten und der Miete für die neue Wohnung in Frankfurt nicht mehr möglich. Aber behalten Sie bitte den jetzt wirklich akzeptierten Kaufpreis von 125.000,00 €, also 65.000,00 € für mich im Gedächtnis, dann wird Ihnen später bei der notariellen Niederschrift auffallen, dass ich auch da wieder beschissen wurde, aber so weit sind wir noch nicht.

Jetzt antwortet erst mal, meine Anwältin.

Zitat!

„Herrn Rechtsanwalt
Dr. Urban Teiler
Kaiserstrasse
Friedberg

16. Nov.2002 / 16100000
Zahler – Teilungsversteigerung

Sehr geehrter Herr Kollege,

in vorgenannter Sache ist sich mein Mandant über all das im Klaren, über das auch bei Ihrer Auftraggeberin, die sich der Teilungsversteigerung, die mein Mandant in Gang gesetzt hat, angeschlossen hat, ebenfalls Klarheit besteht.

Wenn es einen Käufer für den Schätzpreis gibt ist mein Mandant mit Freuden bereit, an ihn zu verkaufen, wenn Ihrer Auftraggeberin der Erlös genügt.

Da Sie auf meine – zugegeben sehr formlose – Faxanfrage nicht antworteten, darf ich auf diesem Wege fragen, wer der Interessent ist und wann der Verkauf durchgeführt werden soll.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Ruth Krieger
Rechtsanwältin“

Mal sehen was da jetzt rüberkommt?

Da kommt aber erst noch mal ein anderer dicker Hammer!

Zitat!

„LBS
Frankfurt am Main *den 14.11.2002*

Herrn Geron Zahler
Frankfurt am Main

Bausparvertrag – Nr. sowie noch 0000
Inhaber: Herrn Geron Zahler und Frau Heide Zahler

Sehr geehrter Herr Zahler,

da Sie von Ihrem Ehegatten geschieden wurden, steht Ihnen das Verfügungsrecht über den Bausparvertrag nur noch gemeinsam zu, mit der Folge, dass Verfügungen nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten getroffen werden können.

Wie mit Ihrem Bausparvertrag nach Ihrer Scheidung verfahren werden kann, entnehmen Sie bitte dem Beigefügten Merkblatt.

Im Falle einer Verfügung bitten wir, Ihre Unterschriften mit Angabe der Geburtsdaten von einer Behörde, Ihrer Bank oder Sparkasse oder unserem Außendienstmitarbeiter bestätigen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Landesbausparkasse Hessen-Thüringen

Anlage“

(Merkblatt) = für die Füße

Was soll das denn jetzt? Ich zahle doch sowieso alles alleine und die Ex hat von Anfang an zugesehen, wie das Konto wächst. Aber auch da konnte mir Frau Krieger raten. Obschon die Hypotheken alle abbezahlt waren, hielt die Sparkasse die Löschungsbewilligung auf Bitten der LBS noch zurück, weil noch ein Monat bis zur Zuteilung des Bausparvertrages offen war. Also habe ich der Sparkasse die Rechte an diesem Bausparvertrag übertragen und den einen Monat noch

nachgezahlt. Will die Ex jetzt wirklich verkaufen, muss sie die andere Hälfte bei der Sparkasse auslösen, um die Löschungsbewilligung zu erhalten, damit sie verkaufen kann.
Ätsch.

Bei dem ganzen Gezerre mit dem Haus war nun die angeleierte Unterhaltsabänderung in den Hintergrund geraten, so wurde ich von einem Fax meiner Anwältin am 16.11.2002 überrascht, das Sie am 14.11.2002 vom Amtsgericht erhalten und mir zur Kenntnisnahme übermittelt hat.

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg
– Friedberg –
Dienstgebäude
Homburger Strasse 18
D 61169 Friedberg

An
Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

14.11.2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Familiensache Geron Zahler ./. Heide Zahler

erhalten Sie die Anlagen mit der Bitte um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Montag
Justizangestellte“

Aber jetzt legt die Reibacher so richtig los, na ja, der Richter Salomon ist bis jetzt auf das Geheule und Gejammer der armen, mittellosen und todkranken Frau immer wieder

hereingefallen und hat zu ihren Gunsten eine Vergleich zugelassen, mal sehen, wie das jetzt ausgeht?

Also los!

Zitat:

„Clara Reibacher
Notarin – Rechtsanwälte

An
Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –
Postfach *12. Nov.2002*

Eingangsstempel 13. Nov.2002

In der Familiensache

Zahler / Zahler
– 710 Z 1000/02 Ze –

wird beantragt,

den Prozesskostenhilfeantrag vom 21.Oktober 2002 wegen fehlender Erfolgsaussicht zurückzuweisen.

Sollte Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Weiterhin wird beantragt,

der Beklagten Prozesskostenhilfe zu bewilligen und die Unterzeichnerin als Rechtsanwältin beizuordnen.

B e g r ü n d u n g
==========

Die Parteien hatten sich bezüglich des nachehelichen Unterhalts vergleichsweise auf einen Betrag von € 595,36 geeinigt. Grundlage dieser Vereinbarung war eine Rente abzüglich Krankenversicherung in Höhe von DM 3.480,68 bei dem Antragsteller und Krankengeld von DM 1.151,70 bei der Antragsgegnerin. An diesen Voraussetzungen hat sich nichts geändert.

Es war nicht Vertragsgrundlage, dass der Kläger noch ein halbes Jahr in dem gemeinsamen Haus der Parteien in Oberstadt wohnen könnte. Die Parteien hatten den Wohnvorteil des Antragstellers nicht als unterhaltssteigernd in der Vereinbarung zugrunde gelegt. Der Antragsteller hatte noch Belastungen bezüglich des Hauses abzutragen, so dass ihm kein Wohnvorteil angerechnet wurde.

Dem Antragsteller ist auch kein Wohnvorteil entfallen. Er ist aus dem Haus ausgezogen, das seit dieser Zeit leer steht. Er hat seinerseits selbst die Teilungsversteigerung beantragt, um das Haus wirtschaftlich zu verwerten. Das Versteigerungsverfahren wurde ihm nicht aufgedrängt von der Antragsgegnerin, sondern es entspricht seinem eigenen, freiwilligen Entschluss, das Miteigentum an dem Haus durch die Teilungsversteigerung auseinanderzusetzen.

Der Grund für den Auszug des Antragstellers war ein anderer. Der Antragsteller war ursprünglich mit seiner Mutter zu je 1/2 Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses in Frankfurt am Main. Zu Beginn der Trennungszeit hat der Antragsteller seinen Miteigentumsanteil an diesem Haus auf seine Kinder übertragen. Die Mutter des Antragstellers ist nunmehr verstorben, wobei nicht bekannt ist, ob die Mutter des Antragstellers ihren Sohn als Erben eingesetzt hat. Immerhin wohnt der Antragsteller jetzt in dem Haus in Frankfurt am Main.

Der Antragsteller hat seinen Wohnbedarf somit wiederum gedeckt.

Gesundheitliche Gründe haben den Umzug des Antragstellers nicht erforderlich gemacht.

Gegenüber der finanziellen Situation zur Zeit der Unterhaltsberechnung hat der Antragsteller nun einen wirtschaftlichen Vorteil. Die Tilgung des Dispo-Kredites mit € 278,14 ist ausgelaufen. Das Giro-Konto (Hauskonto) bei der Sparkasse ist ausgeglichen und aufgelöst.

***Beweis**: Vorlage des Schreibens der Sparkasse in Kopie in Anlage.*

Es wird bestritten, dass der Antragsteller noch Zahlungen an Frau Irma Krämer leistet in Höhe von € 102.26 monatlich, auch die Darlehenstilgungen gegenüber der LBS werden bestritten. Die Einkommensverhältnisse haben sich zugunsten des Antragstellers verändert, nicht zu seinen Lasten.

Gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Wie Sie sehen, lieber Leser, habe ich kein Wohnvorteil unterstrichen; ich hätte noch viel mehr dieser Ungeheuerlichkeiten unterstreichen können, oder Anmerkungen einbringen können, wollte Ihnen aber den abartigen Genuss dieses Lügengebildes nicht verwässern.

Wenn Sie jedoch vorher aufmerksam gelesen habe, Sie können auch zurückblättern, dann werden Sie feststellen wie die Anwältin Reibacher um die Höhe des Wohnvorteils gefeilscht hatte. Auch die Zahlungen an Frau Krämer liefen weiter, auch wenn diese inzwischen verstorben war, so gingen und gehen diese heute noch an deren Tochter weiter, denn ich

bin der Meinung, ich habe dieses Geld geliehen, also muss ich das auch zurückzahlen. Aber warten wir erst einmal ab, wie meine Frau Krieger dieses Pamphlet zerpflücken wird.

Zitat!

„Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

17. November 2002 / 1710000

In der Familiensache

Zahler / dito
7120 Z 1081/00 ZE

sind die Ausführungen der Beklagten nicht geeignet, den anstehenden Rechtsstreit als mutwillig darzustellen. Bedauerlich ist, dass sie sich so schlecht erinnert.

Selbstverständlich war – in Abwesenheit der Prozessvertreterinnen – vereinbart worden, dass der Kläger noch ein halbes Jahr im Haus wohnen und während dessen der Versuch unternommen werden sollte, es zu veräußern. Es misslang – wohl unstreitig. Ein Erwerb durch die Beklagte oder dem Kläger kam wegen der unterschiedlichen Preisvorstellungen nicht zustande. Dazu ist vorgetragen.

Der bei der Unterhaltsberechnung im gerichtlichen Vergleich berücksichtigte Wohnvorteil ist entfallen. Die Beklagte kann dem Kläger die Nutzung des Hauses nicht aufzwingen. Er hatte gute, u. a. gesundheitliche Gründe, die gegebenenfalls bewiesen werden können, wenn sie denn relevant wären. Auch hier erstaunt die Behauptung der Beklagten, die gut den

desolaten Gesundheitszustand ihres geschiedenen Mannes kennt.
Die Beklagte ist der Zwangsversteigerung längst – freiwillig, wie der Kläger – beigetreten. Dass das Haus in unbewohntem Zustand besser zu veräußern ist als anders, muss nicht betont werden – die Räumung ist im beiderseitigen Interesse.

Der Kläger hat auch nicht von seiner Mutter das Haus in Frankfurt geerbt. Sie hatte ihn zwar hinsichtlich der Eigentumsübertragung auf seine Kinder mit der entsprechenden Zusage unter Druck gesetzt. Sie hat sie jedoch nicht mehr einhalten können, sondern hinterließ bei ihrem plötzlichen Tod das Testament, mit dem sie wegen der Ehe mit der Beklagten den Kläger enterbt und die Enkel zu Erben eingesetzt hatte. Der Kläger zahlt für seine Wohnung in diesem Haus die ortsübliche Miete, anders könnten die Kinder das Haus gar nicht halten.

Der Kläger trägt im Übrigen wie belegt weiterhin die Lasten für die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten, die der Beklagten alle gut bekannt sind. Es handelt sich hier um von ihr selbst eingegangene Verpflichtungen, die sie nicht bestreiten kann. Keines der Darlehen ist schon getilgt. Auch die Sparkasse hat, wie Frau Krämer und die LBS, noch per 31.10.2002 eine Tilgungsrate erhalten.

B e w e i s Kopie der Umsatzabfrage des Klägers
In Kopie in Anlage

Der Kläger hatte – auch das weiß die Beklagte bestens – den Dispokredit ablösen und in ein ordentliches Darlehen umschulden müssen.

B e w e i s Darlehensvertrag der Sparkasse vom 12.2.2001
In Kopie in Anlage

Deshalb ist das Girokonto – natürlich – aufgelöst.

Indem der Kläger gemeinsame Schulden tilgt, trägt er Belastungen, die die Beklagte hälftig mit zu tragen hat. Seine Leistungen entlasten sie, ohne dass der Kläger den bisher darauf verrechneten Wohnvorteil noch hat. Das muss auch im Hinblick auf die Basis der Unterhaltsvereinbarung geändert werden.

Krieger
Rechtsanwältin“

Kapitel 13 Hausverkauf zum Zweiten

Na sag ich´s doch! Und plötzlich wird auch eine Käuferin aus dem Hut gezaubert.

Zitat!

„Dr. Urban Teiler

An
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger *22. Nov. 2002*

Zahler – Zahlungsversteigerung

Ihr Schreiben vom 16.11.2002

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in Bezug auf Ihre vorgenannte Anfrage teile ich mit, dass sich als Kaufinteressentin die langjährige Nachbarin der Parteien, Frau Karina Loft, aus Oberstadt zu einem Kauf zum Schätzwert von 125.000,00 € bereit erklärt hat.

Ich bitte um entsprechende Stellungnahme Ihres Mandanten, ob der Verkauf entsprechend vorgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Urban Teiler
Rechtsanwalt“

Mir zugeleitet per Fax mit der Kurzanfrage: soll ich ok geben und um Vertragsentwurf bitten?

JA

Endlich war die Alte soweit, da werde ich doch nicht nein sagen, wenn mir mein Nachbar, Herr Steyrer auch Leid tat, aber nur so konnte man endlich weiter kommen.

Also schreibt Frau Krieger

Zitat!

„Zur Kenntnisnahme

25. November 2002 / 2510000
Zwangsversteigerung Zahler

Sehr geehrter Herr Kollege,

in vorgenannter Sache ist mein Mandant natürlich mit dem Verkauf des Objektes an Frau Loft einverstanden.

Ich darf den vorgesehenen Notar bitten, einen Vertragsentwurf herzuleiten, damit wir darüber schauen können. Wenn möglich kann auch schon für die zweite oder dritte Dezemberwoche ein Protokollierungstermin vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

War das jetzt heiße Luft oder kommt da noch was?

Frau Krieger hakt nach,

Zitat!

„An
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Urban Teiler
Kaiserstrasse
61169 Friedberg

9. Dezember 2002 / 0910000
Zahler / dito – Zwangsversteigerung

Sehr geehrter Herr Kollege,

in vorgenannter Sache ist mein Schreiben vom 25. November 2002 bis heute unbeantwortet. Ich darf nochmals bitten, mir mitzuteilen, wann die Protokollierung des Vertrages nun erfolgen kann. Wir hoffen, dass die von Ihrer Frau Mandantin benannte Käuferin auch tatsächlich an dem Erwerb nicht nur interessiert, sondern dazu auch in der Lage ist. Nach einer Information meines Mandanten soll die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft sein.

Angesichts der Witterungsverhältnisse bitten wir Ihre Frau Mandantin sicherzustellen, dass die Beheizung des Hauses erfolgt, damit nicht Frostschäden eintreten.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Krieger
Rechtsanwältin“

Nebenher läuft aber auch noch die Unterhaltsabänderungsklage, auf die die Zwangsversteigerung auch noch einen gewissen Einfluss bezüglich der zu teilenden Zahlungen ausübt. Also geht es da gleich weiter.

Zitat!

„Herrn
Geron Zahler
Frankfurt am Main
Per Fax

09. Dezember 2002 / 09100000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache anbei mein Schriftsatz mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Unterhaltstitel bis zur Höhe von 320,54 Euro einzustellen.

Sie sehen, dass ich zur Begründung des – nur ausnahmsweise zulässigen – Antrages auf Einstellung ohne Sicherheitsleistung Ihre Überzahlung aus dem Jahr 2000/2001 gut habe verwenden können. Nun kriegen wir auch von der Gegenseite deren Stellungnahme zu dieser Frage und die Ansicht des Gerichtes sozusagen kostenlos und nebenher geliefert!

Über diesen Antrag wird das Gericht sicherlich noch vor dem Jahreswechsel entscheiden, so dass Sie ab Januar dann – jedenfalls vorläufig weniger zahlen müssen, denke ich.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Und nun die Anlagen.

Zitat:

„An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

09. Dezember 2002 / 0910000

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Wegen vorläufiger Einstellung der Zwangsvollstreckung

In der Familiensache

des Geron Zahler, Frankfurt am Main

Antragstellers

Prozessbevollmächtigte Ruth Krieger am Bahndamm 2x4b Neudorf

gegen

Heide Zahler, Reformstrasse 24 Unterdorf

Prozessbevollmächtigte Clara Reibacher Friedberg

710 Z 1000/02 ZE

beantrage ich, im Wege der einstweiligen Anordnung – der Eile wegen ohne mündliche Verhandlung – zu erkennen.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich des Amtsgerichts Friedberg vom 29.11.2001 – 710 Z 1200/00 – wird ohne Sicherheitsleistung bis zur Entscheidung über die Unterhaltsabänderungsklage vom 21.10.2002 eingestellt, soweit der Vergleich einen über 320,54 Euro hinausgehenden Betrag tituliert.

Begründung

Mit Klage vom 21.10.2002 hat der Antragsteller Unterhaltsabänderung beantragt. Insoweit nehme ich zur ***Glaubhaftmachung*** *Bezug auf die Klageschrift.*

Angesichts der bevorstehenden Feiertage ist nicht damit zu rechnen, dass die Entscheidung über die Hauptsache schnellstens ergehen kann. Da der Kläger auf Grund des bisherigen Verhaltens der Antragsgegnerin davon ausgehen

muss, dass sie bei einer Kürzung des Unterhalts auf das diesseits als angemessen betrachtete Maß die Vollstreckung betreiben wird – wie es ohne Ankündigung hinsichtlich des Oktober/November 2001 Unterhaltes bereits einmal geschehen war – und aus ihrem eigenen Vortrag sich ergibt, dass er überzahlte Beträge von ihr nicht zurück zu erwarten hat, ist der vorliegende Antrag geboten.

Er ist auch begründet.

Die Vollstreckung ist auch ohne Sicherheitsleistung einzustellen.

Da der Antragsteller – wie sich aus seinem PKH- Antrag ergibt – am Rande des Existenzminimums lebt, insbesondere weil er wegen der auch insoweit drohenden Zwangsvollstreckung die beide Parteien betreffenden Tilgungsleistungen für gemeinschaftliche Darlehen trägt, kann er eine Sicherheitsleistung nicht aufbringen.
Zur ***Glaubhaftmachung*** *wird auf die zur PKH eingereichten Unterlagen Bezug genommen.*

Der Antragsteller hat schon seit seinem Auszug aus dem gemeinschaftlichen Haus im Juli 2002 diese Zahlungen alleine geleistet. Ihm steht aus dem Gesamtschuldverhältnis im Innenverhältnis zur Antragsgegnerin bei Klageabweisung insoweit eine Ausgleichszahlung von monatlich (549,70:2) = 274,85 € zu. Die Antragsgegnerin hat bei Einstellung der Zwangsvollstreckung in dieser Höhe Sicherheit zur Verfügung.

Der Antragsteller hat darüber hinaus gegenüber der Antragsgegnerin einen Rückforderungsanspruch in Höhe von 4.150,00 DM, entspricht 2.121,86 € aus überzahltem Unterhalt, der der Antragsgegnerin zur Verfügung steht. Im September 2000 hatte die Antragsgegnerin bei der Stadt Unterstadt eine vollschichtige Berufstätigkeit als

kaufmännische Angestellte aufgenommen, aus der sie ein Gehalt in Höhe von 1.725,00 DM monatlich bezog. Zur ***Glaubhaftmachung*** *nehme ich Bezug auf die beigefügte Dezember 2000 – Abrechnung der Beklagten mit kumuliertem Einkommen seit 09/2000 (14.957,00 DM brutto).*
Damit und mit der geringfügigen Beschäftigung für monatlich 200,00 DM bestritt sie ohne weiteres ihren Bedarf alleine.

Gleichzeitig bezog sie vom Antragsteller während des Zeitraums von September bis einschließlich Januar weiter den im Vergleich vom 6. Juni 2000 vereinbarten Unterhalt in Höhe von monatlich 830,00 DM.

Die Antragsgegnerin war aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben verpflichtet, dem Antragsteller die Änderung der den Vergleich begründenden Verhältnisse d. h. die Aufnahme der Erwerbstätigkeit und ihr Einkommen mitzuteilen.

Nicht nur, dass sie das nicht tat. Sie hat auf eine entsprechende Anfrage der Unterzeichnenden vom 12. Dez 00 gar nicht, sondern erst auf die Erinnerung auf dieses Schreiben und die ausdrückliche Anfrage nach dem Gehalt vom 27.12.01 erst am 5. Jan 01 antworten und die Gehaltsbescheinigungen vorlegen lassen. Man habe ja, so lässt sie zynisch schreiben, nicht nach dem Gehalt gefragt, „sondern nur darauf hingewiesen, dass dem Antragsteller zu Ohren gekommen sei, dass die Antragsgegnerin nun berufstätig sei". Zur ***Glaubhaftmachung*** *ist das Schreiben der Prozessbevollmächtigtender Antragsgegnerin vom 5.1.01 beigefügt.*
Auf diesen Hinweis hatte die Antragsgegnerin sicher schon gewartet – vorsorglich auch noch bis zum Eingang des Januar-Unterhalts.
Ihr treuwidriges Verhalten ging sogar so weit, dass sie noch im August 2000 – in Kenntnis des Arbeitsvertrages ab September – Unterhaltsklage zur Hautsache erhoben hat und in diesem Zusammenhang noch monatelang korrespondiert worden ist.

Während der Antragsteller und die Unterzeichnende noch davon ausgingen, die Hauptsache sei wegen des Vergleichs im Eilverfahren erledigt, hat die Antragsgegnerin schon damals – ohne es zu offenbaren – die Erledigung wohl im Wegfall des Unterhaltsanspruches gesehen.
Dieses Verhalten war grob treuwidrig, so dass dem Antragsteller ein Rückforderungsanspruch in Höhe der überzahlten Beträge zusteht, mit dem er aufrechnen kann.

Das Gleiche passierte beim ersten Ablauf des befristeten Vertrages. Dem Antragsteller wurde mitgeteilt, der Vertrag laufe aus, er habe den Unterhalt wieder zu leisten. Am 16. Mai 2001 wurde über die Unterzeichnende mitgeteilt, es sei „geglückt, ab 1. Mai 01 einen befristeten neuen Arbeitsvertrag zu erhalten". Zur ***Glaubhaftmachung*** *ist das Schreiben vom 16.05.01 beigefügt.*

Bis zur Höhe von 4.150,00 DM /2.121,86 € hat die Antragsgegnerin mithin Sicherheit zur Verfügung.

Krieger
Rechtsanwältin"

Am selbigen Tage, also 09. Dez. 2002 bequemte sich dann auch Dr. Teiler, der Grundstücksbewerter an Frau Krieger zu antworten!

Zitat:

„An
Rechtsanwältin
Ruth Krieger

09. Dez. 2002

Zahler / Zahler

Sehr geehrte Frau Kollegin,

bezugnehmend auf Ihr Telefax von heute teile ich Ihnen mit, dass meine Mandantin gestern Abend zuletzt mit Frau Loft wegen der Protokollierung des Kaufvertrages gesprochen hat.

Frau Loft ist nach wie vor an dem Kauf interessiert, muss aber zunächst zwei Gespräche mit Bankvertretern wegen der Finanzierung führen, bevor eine konkrete Terminplanung vorgenommen werden kann.

Sobald mir weitere Informationen vorliegen, werde ich Sie unverzüglich in Kenntnis setzen. Bis dahin müsste sich Ihr Mandant allerdings noch ein wenig gedulden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Urban Teiler
Rechtsanwalt
Sachverständiger für Grundstücksbewertung“

Und da meine Anwältin gleich weiter denkt als ich, wurde das Fax von Ihr gleich mit der Fußnote zurückgesandt!

„Und was ist mit der Heizung?“

Weil das Leben und die Zeiten weitergehen bringt die Stadt Oberstadt jetzt etwas Abwechslung in den „langweiligen Alltag“.

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
Frankfurt am Main

Betrifft:
Sanierung Kanal- und Wasserleitung Oberstadt A. d. Kirch 13
Hier: Kostenbescheide

Sehr geehrter Herr Zahler,

im Zuge der Sanierungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen wurde der Wasser bzw. Kanalhausanschluss für Ihr Grundstück An der Kirch 13, Gemarkung Oberstadt, Flu1, Flurstück 714/1 erneuert.

Gemäß § 12 Hessisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 17 der Entwässerungssatzung bzw. § 22 der Wasserversorgungsanschlussleitungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die Baumaßnahmen sind seit geraumer Zeit abgeschlossen. Die endgültigen Schlussrechnungen liegen uns derzeit leider noch nicht vor. Das bauausführende Unternehmen hat nach Ende der Bauarbeiten Insolvenz angemeldet, dadurch kommt es zu Zeitverzögerungen bei der Übergabe prüffähiger Unterlagen. Der eingesetzte Insolvenzverwalter hat uns noch für Dezember 2002 die Übergabe aller Rechnungsunterlagen zugesagt. Sobald uns diese vorliegen, werden alle Unterlagen vom beauftragten Ingenieurbüro geprüft.
Eine Weitergabe der Kosten an die Grundstückseigentümer kann voraussichtlich erst Ende des 1. Quartals 2003 erfolgen.

Wir bitten um Verständnis für diese Zeitverzögerung.

Mit freundlichen Grüßen

(Hayde)
Kaufmännischer Leiter“

Also wieder etwas, wofür ich noch vor dem Verkauf löhnen muss und die Ex lacht sich ins Fäustchen.

Um aber den Stress noch zu steigern, haut die Gegnerin jetzt gleich zwei Granaten mit doppelter (aber widerlegbarer) Ladung an das Amtsgericht hinaus.

Zwei Schreiben der RAin Reibacher an das Amtsgericht:

Alles wird verdreht, alles wird bestritten, mich würde nicht einmal mehr wundern, wenn diese Anwältin sich sogar selber bestreiten würde. But newer the less, wir haben Belege und Auszüge, ja sogar Bestätigungen der Erben der Frau Krämer und über die Miete von den Kindern. Auch hat meine Anwältin, als sie mir diese Kopien, die ich Ihnen lieber Leser jetzt mühsam abtippen muss, jeweils mit der Fußnote versehen!

„(Zur Info! Erwiderung schon anbei 18.12. Krieger)“

Also los!

Zitat:

„Clara Reibacher & Co

Eing. 13. Dez. 2002

Rechtsanwälte
61169 Friedberg

An
Amtsgericht
Postfach
61169 Friedberg/Hessen

12. Dez. 2002
Pr.-Reg.-Nr. 600/2002

In der Familiensache

Zahler/Zahler
710 Z 1080/02 ZE

---

war das Wohnen des Antragstellers in dem gemeinsamen Haus nicht befristet. Dies war weder mündlich vereinbart, noch schriftsätzlich vorgetragen. Auch im Protokoll ist soweit kein Vermerk zu finden.

Auch die Veräußerung oder gar die Zwangsversteigerung wurden im Termin nicht erörtert und auch insoweit befindet sich kein Vermerk im Protokoll. Das Haus ist nicht im unbewohnten Zustand besser zu veräußern, im Gegenteil droht das Haus in der Substanz geschädigt zu werden, wenn es im Winter leer steht und nicht gepflegt und erhalten wird. Die Bereitschaft zur Räumung im Falle des Verkaufs ist etwas anderes, als die Räumung, bevor überhaupt ein Käufer gefunden wird. Ein bewohntes Haus macht einen besseren Eindruck als ein leerstehendes Haus, dessen Renovierungsbedürftigkeit dann noch deutlicher zu Tage tritt.

Der Antragsteller hatte von seinem Vater den Miteigentumsanteil an dem Haus in Frankfurt geerbt und war gemeinsam mit seiner Mutter Eigentümer. Er hat unstreitig die Eigentumsübertragung auf seine Kinder vorgenommen, obwohl er von niemand unter Druck gesetzt wurde. Dies war seine eigene Initiative, in der Absicht, die Wertsteigerung dieses Hauses dem Zugewinnausgleich zu entziehen. Ob dieses Ansinnen gelingen wird, wird Gegenstand der Erörterung im Zugewinnausgleichsverfahren sein.

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass die Mutter des Antragstellers diesen im Testament enterbt hat und auch noch im Hinblick auf die Ehe mit der Antragsgegnerin. Dies mag der Antragsteller unter Beweis stellen.

Es wird auch bestritten, dass der Kläger für die Wohnung in dem Frankfurter Haus Miete zahlt.

Die Behauptung bezüglich der Zins- und Tilgungsleistungen wird nach wie vor bestritten. Frau Krämer, die eine der Kreditgeberinnen war, verstarb noch vor der Scheidung. Es wird bestritten, dass an den Erben der Frau Krämer noch Zahlungen geleistet werden. Hierzu legte der Antragsteller keine Kreditnachweise vor. Er beweist auch nicht die Umschuldung des Dispositionskredites der Sparkasse durch einen Darlehensvertrag der Volksbank. Dieser Kreditvertrag wurde nicht vorgelegt.

gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Jetzt warte ich nur darauf, dass die Reibacher sich selbst auch noch bestreitet; aber, weiter geht’s, die Antwort meiner Hüterin.

Zitat!

„An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

18. Dez 2002 / 18100000

In Sachen

Zahler / dito
/10 Z 1081 / 02 ZE

kann die Wiederholung von Unrichtigkeiten nicht zu deren Wahrheit führen.

Es ist ausgeführt, dass nach dem Termin über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem Haus gesprochen

worden ist. Die Unterzeichnende war, wie auch die Prozessvertreterin der Beklagten anwesend. Das kann aber im Grunde alles dahinstehen, denn die Beklagte kann den Kläger nicht zwingen, das letztlich auseinander zusetzende Gemeinschaftseigentum für sie weiter zu bewirtschaften. Wie sie damals, so durfte er heute ausziehen, ohne dass ihm das zum Nachteil gereichen kann. Beide Eheleute haben an den Lasten zu tragen.

Das Bestreiten der Zahlungen an die Gläubiger dürfte nicht mehr greifen, nachdem der Kläger diese belegt hat. Noch einmal werden für die Beklagte der Darlehensvertrag und die Anlagen zum Darlehensvertrag vorgelegt, aus der sich ergibt, dass das Darlehen zur Ablösung des von der Beklagten für den Kläger gesperrten Kontos diente.
Das Bestreiten der gemeinschaftlichen Verbindlichkeit ist im Übrigen ein weiteres Zeichen der partiellen Amnesie der Beklagten, die dafür in hohem Maße gesorgt hatte.

Der Tod der Frau Krämer führte nicht zum Wegfall der Verbindlichkeiten ihren Erben gegenüber. Wie die Beklagte auf die Idee kommen kann, man müsste nicht weiterzahlen, ist nicht ersichtlich. Es ist auch kein neuer Darlehensvertrag nötig, denn die Generalsukzession erfasst auch diese Ansprüche ohne weiteres.

Der Druck der Mutter des Klägers hinsichtlich der Übertragung des Grundstücksanteils und bezüglich des Testaments ist ohne weiteres zu beweisen – auch wenn die Mutter jetzt verstorben ist. Sie hatte aus ihrem Herzen keine Mördergrube gemacht und überall ihre Ansichten hinsichtlich der Beklagten offen kundgetan. Es dürfte hier jedoch nicht darauf ankommen.

Krieger
Rechtsanwältin“

Keine Angst, die Gegenseite stänkert weiter, wie Sie gleich sehen werden.

Zitat!

„Clara Reibacher & Co
Rechtsanwälte
61169 Friedberg/Hessen

Eing.13. Dez. 02

An
Amtsgericht
Postfach
61141 Friedberg/Hessen

12. Dez. 2002
Pr.-Reg.-Nr.:600/2002

In der Familiensache

Zahler/Zahler
710 Z 1081/02 ZE
_____

wird beantragt,
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

Begründung

Der Antragsteller behauptet an der Grenze zum Existenzminimum zu leben und Kredittilgungen zu leisten. Der von Ihm angegebene Kreditvertrag mit der Kontonummer 1070000000 bei der Sparkasse ist jedoch längst erledigt, wie die Sparkasse mit Schreiben vom 06.11.2002 bestätigt hat, wurde dieses Konto bereits am 21.02.2001 aufgelöst und das

Konto befand sich zum Auflösungstag nicht im Soll, sondern im Haben mit DM 139,76.

Der Antragsteller ist ohne Not und ohne Veranlassung der Antragsgegnerin aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen, so dass er seine Nutzungsvorteile aus dem Haus freiwillig aufgegeben hat. Der Antragsteller war vermögend und besaß neben dem Miteigentumsanteil am Haus An der Kirch 13 in Oberstadt noch einen hälftigen Miteigentumsanteil an dem 5 Familienhaus in Frankfurt, das er zur Umgehung von Zugewinnausgleichsansprüchen an seine Kinder übertragen hat im Rahmen der Trennung der Parteien.

Er hat somit sein Vermögen aus der Hand gegeben und kann sich somit heute nicht auf Armut berufen.

Die Unterhaltsansprüche wurden tituliert in einem Vergleich der dem Familiengericht Friedberg vom 29.11.2001 unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und gesundheitlichen Verhältnissen beider Parteien. Bei der Antragsgegnerin haben sich die Verhältnisse nicht verbessert, sie ist nach wie vor arbeitsunfähig erkrankt. Der Antragsteller kann jetzt keinen Einstellungsantrag mit Vorgängen und Diskussionen aus dem Dezember 2000 rechtfertigen. Diese Ereignisse stammen aus einem Zeitraum, der ein vor Abschluss des Vergleichs datiert, und waren bei Abschluss des Vergleichs bekannt. Wenn eine Aufrechnungssituation bestanden hätte, so wäre diese damals bei Vergleichsabschluss zu berücksichtigen gewesen. Der Antragsteller kann eine Vollstreckung aus dem Vergleich vom 29.11.2001 nicht abwenden mit Gründen, die vor Abschluss des Vergleichs bereits erörtert und berücksichtigt wurden.

Im Übrigen ist unzutreffend, dass die Antragsgegnerin damals Einkünfte aus Berufstätigkeit als kaufmännische Angestellte bei der Stadt Oberstadt hatte und weitere Einkünfte wegen

geringfügiger Beschäftigung hat. Nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Stadt Oberstadt übte die Antragsgegnerin damals keine Nebentätigkeit aus. Sie befand sich in den ersten Monaten in einem Probe-Arbeitsverhältnis und war nicht sicher, ob sie die Arbeit dauerhaft ausführen könnte. Es war darüber hinaus ein befristeter Arbeitsvertrag vorgelegt worden, der schließlich weiter befristet wurde. Die Antragsgegnerin war darüber hinaus gesundheitlich der Arbeit nicht gewachsen und erkrankte. Sie ist bereits seit Sommer 2001 und nunmehr 57 Jahre alt und hat ärztliche Voruntersuchungen wegen eines gestellten Rentenantrages.

Die Antragsgegnerin bezieht lediglich Krankengeld und ist auf die Leistungen des Unterhaltes dringend angewiesen. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 29.11.2002 würde der Antragsgegnerin nicht wieder gut zu machende Nachteile bringen, da ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Es wird beantragt,

der Antragsgegnerin auch bezüglich der Abwehr dieses Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Prozesskostenhilfe zu bewilligen und die Unterzeichnerin als Rechtsanwältin beizuordnen.

gez. und begl.
Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Dem folgt die Antwort der Frau Krieger unverzüglich.

Zitat!

„An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

18. Dez. 2002 / 18100000
In Sachen

Zahler / dito
710 Z 1081/02 ZE eA

wiederholt die Antragsgegnerin ihre wissentlich falschen Aussagen auch hier und darf damit keinen Erfolg haben.

Das Bestreiten der Zahlungen an die Gläubiger kann nicht greifen, da der Kläger diese belegt hat. Zur Hauptsache noch einmal werden für die Beklagte der Darlehensvertrag und die Anlage zum Darlehensvertrag vorgelegt, aus der sich ergibt, dass das Darlehen Zur Ablösung des gesperrten Kontos diente. Natürlich konnte mit dem Darlehen das Konto abgelöst werden. Dafür begann der Antragsteller das Darlehen mit festen Zinsen und ertragbaren Raten zu tilgen. Das wird noch bis einschließlich 30.11.2003 der Fall sein.

Die Antragsgegnerin ist ohne Not und ohne Veranlassung des Antragstellers schon lange aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen, sodass sie auch ihre Nutzungsvorteile aus dem Haus freiwillig aufgegeben hat. Der Antragsteller blieb, weil er hoffte, es von ihr erwerben zu können, was an ihren Preisvorstellungen scheiterte. Das ist auch nach wie vor der Fall, denn ein Käufer wäre längst vorhanden, wenn die Antragsgegnerin nicht hoffte, mehr zu erzielen. Die von ihr jetzt „gefundene“ Interessentin ist nach Kenntnis des Antragstellers zahlungsunfähig.

Der Antragsteller hat nicht zur Umgehung von Zugewinnausgleichsansprüchen sein Erbteil an die Kinder

übertragen, sondern weil seine Mutter ihn dazu mit der Ankündigung einer zu seinen Gunsten möglichen Testamentsänderung gedrängt hat. Leider kam es dazu nicht mehr, weil die Mutter plötzlich und unerwartet verstarb.

Dieser Hausanteil war zum Zeitpunkt der Übertragung auch relativ wertlos, weil er mit dem Nießbrauchsrecht der Mutter belastet war, so dass auch aus diesem Grunde die Übertragung der Antragsgegnerin keinen Nachteil bringen konnte. Wenn darüber gesprochen wird, wer was aus der Hand gegeben hat, dann muss sich die Antragsgegnerin zum wiederholten Male danach fragen lassen, wo das viele Geld geblieben ist, das sie unstreitig und bewiesenermaßen vor der Trennung in bar und von ihr bestritten in USA hatte.

Der Antragsteller begründet nicht seinen Einstellungsantrag mit den Ereignissen aus dem Dezember 2000, sondern den Antrag auf Einstellung ohne Sicherheitsleistung. Der Einstellungsantrag ist mit dem Klagevorbringen begründet.

Im zur Abänderung gestellten Vergleich ist der laufende Unterhalt tituliert. Auf Überzahlung in der Vergangenheit war es dabei nicht angekommen, schon als die Erörterungen über die Rückzahlung stattfanden, hatte sich die Antragsgegnerin auf ihre Bedürftigkeit berufen, der rücksichtsvolle Antragssteller hat die Rückforderungsansprüche ausdrücklich nur zurückgestellt, mit der Maßgabe, dass sie im Zusammenhang mit der Vermögensauseinandersetzung geklärt werden können.

Heute sind sie, als der Antragsgegnerin zur Verfügung stehende „Sicherheit“ für den Fall herangezogen, dass nach Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung der Abänderungsklage kein Erfolg beschieden sein sollte.

Hat sie Erfolg, wird sich die Antragsgegnerin mit dem niedrigeren Unterhalt, so wie er jetzt dem Einstellungsantrag gar nicht unterworfen ist, arrangieren müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Also, sie will es so.

Zitat!

„An
Amtsgericht Friedberg
Postfach
61141 Friedberg *20. Dez. 2002*

Eing. 23. Dez. 02

In der Familiensache

Zahler / Zahler
– 710 Z 1082/02 ZE –

überreichen wir die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsgegnerin mit der Bitte um

Bewilligung der Prozesskostenhilfe und Beiordnung der Unterzeichnerin.

gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Mag sie angeben was sie will, wir belegen was die Gegenseite grundsätzlich zu bestreiten versucht.

Zitat!

„Eigentümergemeinschaft a. u. a. Zahler
60439 Frankfurt am Main *18.12.2002*

An
Herrn
Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

Bestätigung über Mietzahlungen

Sehr geehrter Herr Zahler,

Hiermit bestätigen wir, A. u. A. Zahler, dass Herr Geron Zahler eine monatliche Miete in Höhe von 460,16 € an uns zu zahlen hat.

Mit freundlichen Grüße
A. u. A. Zahler“

Hierzu muss jetzt von meiner Seite noch etwas erwähnt werden, was später nirgends wieder schriftlich einfließen wird und was die wirkliche Hinterhältigkeit nicht nur der Ex-Frau, sondern auch deren Anwältin, selbst dem Herrn Richter Salomon, zuwider wurde.

Auf Grund der Bestätigung der Kinder hat sich die ehrenwerte Anwältin Frau Reibacher bei der Steuerberaterin meiner Kinder die Auskunft über die Mietzahlungen erschlichen. Dabei klammerte sie sich an das Wörtchen „inklusive“ im Zusammenhang mit den Umlagen. Wenn sie aber die Seite hätte umblättern können, so hätte dort richtig gestanden: „inklusive der Umlagen ergibt sich daraus eine Warmmiete von

578,32 €. In Unkenntnis dieses Zusatzes leitete sie dann auch gleich die mündliche Verhandlung mit den Worten ein! Das ist Prozessbetrug. Aber Richter Salomon meinte nur, nun bleiben sie mal auf dem Teppich und kehrte diese Anschuldigung unter den selbigen.
Mal sehen. mit was wir jetzt weitermachen können?
Wir haben ja immer noch die Zwangsversteigerung an der Backe.

Zitat!

„Herrn Rechtsanwalt
Dr. Urban Teiler
Kaiserstrasse
61169 Friedberg

03. Jan. 2003 / 0300000

Zahler/dito Zwangsversteigerung

Sehr geehrter Herr Kollege,

in vorgenannter Sache hat Frau Loft meinem Mandanten noch einmal erklärt, dass sie für 200.000,00 DM / 102.258,37 € kaufen könne, mehr aber nicht ausgeben werde.

Diesen Preis bietet nach wie vor auch Herr Steyrer an.

Wir haben Ihre Mandantin aufzufordern, mitzuteilen, ob sie damit einverstanden ist, diesen beiden Bewerbern eine Frist zur Entscheidung über ein Höchstgebot zu setzen um doch noch einigermaßen schnell den freihändigen Verkauf durchführen zu können. Wir haben keine Hoffnung, dass um Versteigerungstermin mehr herauskommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Wir haben jetzt natürlich auch einmal ein wenig herumgestochert, denn in dem kleinen Ort kennt man natürlich den einen oder anderen, und so kam heraus, dass Frau Loft für den Verkauf ihres Baugrundes an den Nachbarn 180.000,00 DM erhalten hat. Von der Sparkasse hatte ich erfahren, dass sie dort 63.000,00 DM aufgenommen hat. Für die notarielle Angelegenheit hat sie etwa 3.000,00 DM bezahlt und für die Renovierung des erworbenen Hauses ca 20.000,00 DM. Nun drängte sich ganz automatisch die Vermutung auf, dass da unter der Hand so 20.000,00 DM an Frau Zahler geflossen sind, zumal Herr Steyrer noch einmal versucht hatte etwas mehr zu bieten, Frau Zahler jedoch darauf bestand, dass Frau Loft den Zuschlag bekam. Auch habe ich Frau Loft daraufhin angesprochen, aber die hat mir gleich mit einer Verleumdungsklage gedroht. Also lassen wir das halt.

Inzwischen schreibt meine Anwältin kurz und bündig ans Gericht:

Zitat!

„Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

03. Jan. 2003 / 03000000

In der Zwangsversteigerungssache
Gemeinschaft Zahler

65 Z 42/02

darf ich an meinen PKH-Antrag erinnern und im Übrigen anfragen, wann mit einer Terminierung gerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Dieses Geplänkel wird also noch etwas andauern. Deshalb kann ich jetzt noch etwas aus dem Jahre 2001 einfügen, was ich falsch eingeordnet hatte, was aber nicht ausgelassen werden darf, um die ach so gütigen Charaktereigenschaften der Ex und ihrer Ratgeberin ins rechte Licht zu rücken. Die Gegenseite hat sich eine neue, ganz spezielle Gemeinheit einfallen lassen, die darauf abzielen sollte mich bei der, sicherlich allgemein bekannten Schufa kreditunwürdig zu machen, deswegen habe ich mir auch ganz schnell Geld geliehen, um das abwenden zu können, obwohl dieses Vorgehen der Gegenseite durch das Zurückhalten überzahlten Unterhaltes ungerechtfertigt, ja sogar sittenwidrig war. Aber, ein Gerichtsvollzieher hat seinen Auftrag, den muss er erfüllen. Bekommt er kein Geld, weiß das dann die Schufa und wenn das die Schufa weiß, gibt´s keine Kredite mehr.

Zitat!

„Kanzlei Reibacher

an
Herrn Gerichtsvollzieher
Verteilungsstelle beim Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg *09. Nov.2001*

Eing.: 12. Nov. 2001

In der Vollstreckungssache

Heide Zahler / Geron Zahler An der Kirch 13
Vollstreckungsauftrag vom 2.11.2001
Aktenzeichen noch nicht bekannt

---

teilen wir mit, dass der Schuldner am 09.11.2001 eine Zahlung in Höhe von DM 855,16 geleistet hat.

Diese Zahlung wurde mit den Kosten des Vollstreckungsauftrages vom 02.11.2001 verrechnet mit insgesamt DM 812,22, so dass auf den Unterhalt für Oktober und November 2001 noch DM 1617,06 offen stehen.

Wir bitten den offenen Unterhalt in Höhe von DM 1.617,06 noch einzuziehen, sowie die bei Ihnen entstehenden Kosten.

Reibacher
Rechtsanwältin“

Als Anhang hat die liebe Frau Reibacher auch gleich den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher übersandt mit den angeblichen Forderungen plus festgesetzten Gerichtskosten (die wusste sie auch schon im Voraus) plus Zinsen plus Vollstreckungsgebühren plus Postgebühren und Umsatzsteuer.

Auf Grund ihrer Vollmacht solle das Geld auch gleich an sie überwiesen werden mit der Abschrift des Pfändungsprotokolls und Meldung an meine Arbeitsstelle. Hallo, merkt die noch was? Ich bin seit April 1999 in Rente, was will die mit meiner Arbeitsstelle?

Dazu gibt es jetzt nur noch eine handschriftliche Notiz.

Zitat!

„Aus dem Datumsstempel geht hervor, dass die Reibacher die Zwangsvollstreckung angeordnet hat mit dem Wissen, dass Heide Zahler 5 Monate zu diesem Zeitpunkt unberechtigten Unterhalt einbehalten hatte, dadurch, dass sie eine Arbeitstätigkeit als Städtische Angestellte verschwiegen, beziehungsweise nicht dem Gericht gemeldet hatte. RAin Krieger: Ich bringe das in Ordnung!“

Aber jetzt geht´s wieder weiter mit Januar 2003.

Zitat!

„Clara Reibacher
Rechtsanwältin/Notarin

An
Amtsgericht
Postfach

61141 Friedberg/Hessen *2. Jan. 2003*

Eing. 06. Jan. 03

In der Familiensache

Zahler/Zahler
710 Z 1081/02 ZE EA

---

ist es in keiner Weise akzeptabel und hinnehmbar, wenn der Beklagten partielle Amnesie vorgeworfen wird, der Kläger seinerseits es jedoch unterlässt, die von ihm behaupteten Anlagen vorzulegen. Weder der Antragschrift vom 09.12.2002, noch dem Schriftsatz vom 18.12.2002 war als Anlage der Darlehensvertrag beigefügt.

Nachdem nun unstreitig ist, dass Frau Krämer verstorben ist, müsste der Kläger mitteilen, an wen er die angeblichen Zahlungen jetzt weiter leistet.

Der Kläger kann selbstverständlich wohnen, wo er möchte. Es stellt sich nur die Frage, ob er aus der freiwilligen Aufgabe des Wohnsitzes in Oberstadt nun finanzielle Vorteile gegenüber der Beklagten herleiten kann, wenn er nämlich seine Nutzungsmöglichkeiten ungenutzt lässt.

Es wird im Übrigen gerügt, dass der Schriftsatz vom 18.12.2002 in keiner Weise unterschrieben war.

Der Hausanteil des Frankfurter Hauses war keineswegs wertlos, da zu berücksichtigen war, dass die Mutter des Antragstellers weit über 80 Jahre alt war, als der Antragsteller seinen Hausanteil an seine Kinder übertragen hat.

Aus der Tatsache, dass die Mutter des Antragstellers kurz darauf verstarb wird deutlich, dass das Nießbrauchsrecht nicht zu einer echten Minderung des Grundstückswertes führte. Der Antragsteller war keineswegs gezwungen, sein Eigentum aus der Hand zu geben.

Es wird nochmals mit Entschiedenheit bestritten, dass die Antragsgegnerin Geld in den USA hatte. Dieser Vorwurf ist seit jeher bestritten und der Antragsteller hat keinerlei Beweisantritt hierfür vorgelegt.

Es liegen keinerlei Gründe vor, die eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gerechtfertigen.

Gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Und hier die Gegenschrift meiner Anwältin.

Zitat:

„An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

09. Jan. 2003 / 09000000

In der Familiensache

Zahler/dito
710 Z 1081/02 ZE eA

ist mir unverständlich, wie die Beklagte/Antragsgegnerin die Anlagen, die ihr bereits zweimal zugeleitet worden sind, bei ihren Anschriften nicht gefunden haben kann. Den Darlehensvertrag hatte die Unterzeichnende persönlich der Abschrift des Schriftsatzes angeheftet.

Mit gleicher Post gebe ich diese Unterlagen nochmals per Fax der Antragsgegnerin.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto von Frau Krämer, wie bisher. Das Recht daran ist mit dem Nachlass an die Erben übergegangen.

Der Schriftsatz war selbstverständlich unterschrieben, die Abschriften unter Umständen nicht. Das aber kann dahinstehen, weil eine Beglaubigung von Abschriften nur bei bestimmenden Schriftsätzen erforderlich ist.

Die übrigen Ausführungen können an dieser Stelle dahin stehen. Wir bitten um eine alsbaldige Entscheidung über den Einstellungsantrag.

Krieger
Rechtsanwältin“

Vorerst werden wir davon abgelenkt, da schreibt das Amtsgericht am 09.01.2003.

„Betreff: Zwangsversteigerung Zahler

anliegendes Schriftstück erhalten Sie zur Kenntnis

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Hachehoz-Bötelt“

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg / Hessen
Postfach

65 Z 42/02

Beschluss:

In der Zwangsversteigerungssache zur Aufhebung der Gemeinschaft

Geron Zahler, An der Kirch 13 Oberstadt,
Antragsteller und Antragsgegner
Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Ruth Krieger Neudorf

g e g e n

Heide Zahler, Reformstrasse 24 Unterstadt
Antragsgegnerin und Antragstellerin
Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Urban Teiler, 61169 Friedberg/Hessen,

Betreffend das Grundeigentum,
eingetragen im Grundbuch von Oberstadt Blatt 3980,
lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberstadt
685/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Flur 1 Nr. 714/1, Hof und Gebäudefläche, An der Kirch 13 mit 274 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Schuppen, im Aufteilungsplan bez. mit der Nr. 1

eingetragene Eigentümer:
Antragsteller und Antragsgegnerin zu je $^1/_2$.

wird dem Antragsteller und der Antragsgegnerin auf ihre Anträge vom 05.06. 2002 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt mit der Auflage, dass die Kosten bei Beendigung des Verfahrens durch Zuschlag aus dem Übererlös zu zahlen sind, der bei der Auseinandersetzung auf die Antragsteller entfällt.

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte werden den Antragstellern die Rechtsanwälte Ruth Krieger, Neudorf und Dr. Urban Teiler, Friedberg/Hessen zugeordnet.

Gründe:

Nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller war diesen Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu gewähren. Das Miteigentum der Antragsteller an dem zu Versteigernden Miteigentumsanteil ist einsetzbares Vermögen im Sinne von § 115 Abs., 2 ZPO, das allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht, oder nur schwer verwertbar ist. Die Verwertung erfolgt vielmehr im Rahmen dieses Zwangsversteigerungsverfahrens.

Deshalb war die Bewilligung der Prozesskostenhilfe mit der Auflage zu verknüpfen, dass die Kosten aus dem auf die

Antragsteller nach Auseinandersetzung entfallenden Übererlös zu zahlen sind.

Alt
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Friedberg/Hessen, den 10.01.03

Siegel
(Hachehoz-Bötelt). JHS´in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“

Jetzt sind wenigstens die Zahlungsmodalitäten geklärt, das lässt für irgendwann auf ein Ergebnis hoffen. Immerhin nähert sich die Preisgestaltung langsam meinem anfänglichen Angebot, nur reichen mittlerweile meine Möglichkeiten nicht mehr aus, um diese saugende Ex mit der Hälfte zu befriedigen, auch bin ich sicher, dass dann wieder neue Gemeinheiten aufgetischt werden.

Auch muss einmal erwähnt werden, dass die Kinder mir in dieser geldknappen Zeit immer wieder aushalfen, deshalb gibt es auch dazu ein Schreiben von mir an die Kinder.

Zitat!

„Geron Zahler *Frankfurt am Main, den 11.01.2003*
60439 Frankfurt am Main

Betrifft:
A. u. A Zahler

Gegen Ende des Jahres 2000 half mir Antje mit 250,00 DM und noch einmal Mitte 2001 mit 150,00 €.

Am 07.01 2003 überwies Anatol` mir erneut 1000,00 € um die jährlichen Abbuchungen zu gewährleisten. Somit besteht eine Gesamtschuld gegenüber dem Hauskonto von 1275,00 €.

Die Rückzahlung ist geplant in Raten zum Monatsende je nachdem, was übrig bleibt, sollte jedoch bis Ende Dezember abgeschlossen sein.

Zahlungen gehen auf das Konto:

A. u. A. Zahler
Frankfurter Sparkasse
BLZ. KTO.----

Geron Zahler
Frankfurt am Main“

Inzwischen wurde ein Beschluss in den Schaukasten am Amtsgericht gehängt, der da lautet:

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg / Hessen Homburger Strasse 18

Wappen
Beschluss

Geschäftsnummer	*Datum*
65 Z 42/02	*13.01.2003*

Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

Ihr Zeichen 03010000

Folgendes Grundeigentum /

eingetragen im Grundbuchamt	*von*	*Blatt*
Grundbuch	*Oberstadt*	*3980 Friedberg*

lfd. Nr 1 Gemarkung Oberstadt

685/1000 MEA an dem Grundstück *Flur 1 Nr. 714/1 Hof u. Gebäudefläche Kirch 13, mit 274qm, verbunden mit Sondereigentum an Wohnung u. Schuppen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr.1*

soll am

Freitag	***Uhrzeit***	***Saal***	***Homburger Strasse18***
28. März 2003	***08:45Uhr***	***28***	***Friedberg***

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden."

Jetzt werden alle wach!

Hektische Anrufe, Faxe von allen Seiten und schnell noch der Versuch, was Extra auf die Seite zu bringen, wie ich früher schon erwähnte und auch errechnete.

Zutat!

„Dr. Urban Teiler

Sachverständiger für Grundstücksbewertung

An
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
61381 Neudorf

Zahler / Zahler *Friedberg, den 15.Jan 2003*

Zwangsversteigerungsverfahren

Ihr Schreiben vom 3.1.2003 / 03000000

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in der vorbezeichneten Angelegenheit konnte ich mittlerweile mit meiner Mandantin ihr o. a. Schreiben besprechen. Meine Mandantin ist nicht bereit, zu dem von Ihnen genannten Preis von 200.000,00 DM = 102.258,37 € zu verkaufen.

Gleichwohl sollte Ihr Vorschlag den beiden Bewerbern, Frau Loft und Herrn Steyrer eine Frist zur Entscheidung über ein Höchstgebot zu setzen, durchgeführt werden. Ich bitte insofern um Ihr Tätigwerden.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Dr. Urban Teiler“

Das kann uns doch egal sein, sagte ich meiner Anwältin, die Alte will doch dauernd mehr haben. Die wird schön blöd kucken, wenn es bei der Versteigerung nur bis zur Hälfte des Schätzpreises geht und ihr Juwel dann weg ist für 62.500,00 € und sie diese dann auch noch mit mir teilen muss. Meine Anwältin schreibt das dann aber ganz dezent, jedoch auch da ist eine Hintergründigkeit herauszulesen.

Zitat!

„Herrn Rechtsanwalt
Dr. Teiler
Kaiserstrasse
61169 Friedberg

17. Jan. 2003 / 17000000
Zahler / dito Zwangsversteigerung

Sehr geehrter Herr Kollege,

In vorgenannter Sache stellen wir anheim, seitens Ihrer Mandantin die Kaufinteressenten hinsichtlich eines höheren Gebotes im Hinblick auf den bevorstehenden Versteigerungstermin ggf. mit Fristsetzung anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Krieger
Rechtsanwältin“

Ganz nebenher hat auch der Richter Salomon festgestellt, dass ich zuviel Unterhalt zahlte und hat daher einen neuen Beschluss gefasst, der mir jetzt etwas mehr Luft zum Leben gab. Also ließen wir das Fax glühen.

Zitat!

„ *– Ausfertigung –*

Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –
710 Z 1081/02 ZE

Wappen

Beschluss

In der Familiensache

Geron Zahler
wohnhaft 60439 Frankfurt am Main

– Kläger –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Ruth Krieger am Bahndamm 2x4b Neudorf
Geschäftszeichen: 21100000

gegen

Heide Zahler
wohnhaft Reformstrasse 24 Unterstadt

– Beklagte –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Reibacher Am Brunnen v. d. Tor Friedberg
Geschäftszeichen 611/2002

Wird die Zwangsvollstreckung aus dem am 29.11.2001 zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich – 710 Z 1231,00 teilweise gegen Sicherheitsleistung von 2.000,00 € einstweilen eingestellt, soweit die Beklagte mehr als 320,54 € monatlich ab 01.11.2002 vollstreckt.

Salomon
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Friedberg(Hessen) 28.01.2003

Siegel

Montag Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“

So von meiner Anwältin erhalten per Fax und gleich einen Beraterbrief dazu.

Zitat!

„Herrn
Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

28. Januar 2003 / 28000000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache sende ich nachfolgend den Beschluss von Herrn Richter Salomon zur Kenntnisnahme. Er hat die Vollstreckung eingestellt, soweit Ihre gesch. Frau in Höhe von mehr als 320,54 Euro monatlich ab 1.11.02 vollstreckt.
Ich würde vorschlagen, dass wir die Aufrechnung erklären, soweit seit November mehr gezahlt worden ist und wenn die seit November überzahlten Beträge aufgebraucht sind, Sie 320,54 Euro monatlich zahlen.

Ändern Sie den Dauerauftrag an Ihre Frau dann auf 320,54 €.

Damit die Kollegin aber nicht vollstreckt, müssen wir die Sicherheit leisten. Geben Sie mir also entweder 2.000,00 € zur Verfügung, um diese bei Gericht zu hinterlegen oder bitten Sie Ihre Bank um eine entsprechende Bürgschaft, die ich der Gegenseite dann vorlegen kann.
Das müsste bald sein, weil Frau Reibacher, wie wir sie kennen, schnell handeln wird, wenn Sie nicht, oder nicht mehr voll zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Darauf also gleich meine Reaktion an die Sparkasse.

Zitat!

„Geron Zahler *Frankfurt, den 28.01.2003*
60439 Frankfurt am Main

Sparkasse Wetterau
61191 Oberstadt
Niederstädter Str.
z. Hd. Frau Dingsbums

Auf Grund eines Beschlusses ist der Dauerauftrag an Heide Zahler in Höhe von 595,37 € zu stornieren.
Durch Überzahlung der Monate November, Dezember 2002 und Januar 2003 entstand eine Summe von 783,51 €. (monatliche Überzahlung von 261,17 €).
Somit wäre ab April 142,43 € zu zahlen und ab Mai 2003 ein neuer Dauerauftrag in Höhe von 320,54 € zu erstellen.

Aus dem Beschluss geht weiterhin hervor, dass ich sogleich eine Sicherheit von 2.000,00 € zu leisten habe.

Bitte prüfen Sie, ob Sie mir kurzfristig mit einer Bürgschaft zur Hinterlegung bei Gericht aushelfen können; mit zwei Wochen gibt sich die Gegenseite jedoch nicht zufrieden.
Notfalls könnte auch ein weiterer Kredit Ihrerseits helfen, der jedoch nicht mit dem schon laufenden Kredit in Verbindung gebracht werden dürfte, weil er nicht in das Teilungsverhältnis mit eingeht.

Wie wir des Weiteren mit dem noch zu zahlenden Bausparvertrag und dessen Vorfinanzierung umgehen werden, müssen wir nach der Zwangsversteigerung klären, denn dieser blockiert ja noch die bei Ihnen liegende Löschungsbewilligung.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

P.S. Zur Hinterlegung bei Gericht hat Antje von ihrem Sparbuch 1.000,00 € und eine Freundin, Manolita ebenfalls 1.000,00 € an meine Anwältin für mich überwiesen. (noch am selbigen Tage)

Reaktion ist alles! Speedy Gonzales, was ist schnellstes Maus von ganz Südamerika, ist langsam dagegen und Freunde haben ist ein Segen.
So kann meine Anwältin schon am 30.01.2003 der Gegenseite alle Flausen austreiben.

Zitat!

„Frau Rechtsanwältin
Reibacher
Postfach
61148 Friedberg

30. Jan 2003 / 3000000
Zahler / dito – Unterhaltsabänderung

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache liegt sicher auch Ihnen der Einstellungsbeschluss vor. Nachdem mein Mandant seit November den Unterhalt überzahlt hat, rechnet er mit den überzahlten Beträgen zunächst auf und wird erstmals im April 03 wieder 142,43 € und dann ab Mai 320,54 € bis zur Entscheidung in der Hauptsache zahlen.

Mir liegen vom Mandanten 2.000,00 € vor. Ich bitte, mir alsbald mitzuteilen, ob Sie rsp. Ihre Frau Mandantin damit einverstanden sind, dass ich diesen Betrag als Sicherheit verwahre oder ob eine Hinterlegung bei Gericht erfolgen soll.

Wenn ich bis zum kommenden Dienstag, den 04.02.2003 nichts von Ihnen höre, hinterlege ich.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Aber auch das Gericht bzw. Richter Salomon hat nicht geschlafen, denn am 30. eingetroffen, aber auch am 28. ausgefertigt, flatterte schon die Ladung zur mündlichen Güteverhandlung ins Haus.

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –

Dienstgebäude
Homburger Str. 18
61169 Friedberg

Herrn
Geron Zahler
D 60439 Frankfurt am Main

Datum 28.01.2003
Ihr Zeichen – ohne –

Geschäftsnummer
710 Z 1081/02 ZE

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit

Sehr geehrter Herr Zahler,

In der Familiensache Geron Zahler / Heide Zahler

Hat der Richter am Amtsgericht Salomon am 28.01.2003 folgende Verfügung getroffen:

Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung (früher erster Termin) wird bestimmt auf

Datum	*Uhrzeit*	*Gerichtsgebäude*	*Saal*
Do. 03 Apr. 2003	*10:05*	*Homburger Str.*	*022*

Die Beklagte wird aufgefordert, etwa vorzubringende Verteidigungsmittel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Es sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt ***alle Verteidigungsmittel*** *vorzubringen, die gegen die Klage vorgebracht werden sollen, insbesondere eine andere Sachdarstellung, rechtliche Einwände, Beweisanträge und Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen. Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass allein die Verletzung dieser Verpflichtung zum Unterliegen im Prozess führen kann, auch wenn sie im Recht ist.*

Das persönliche Erscheinen der Parteien wird angeordnet.

Die Zustellung der hier am 22.10.2002 eingegangenen Klage bzw. Anspruchsbegründung an die Beklagte ist veranlasst worden.

Sie werden hiermit zu dem oben angeordneten Termin geladen.

Bitte beachten Sie unbedingt die anliegenden Hinweise!

Mit freundlichen Grüßen
Zugleich für die Beglaubigung zur Verfügung

Montag, Justizfachangestellte
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Siegel“

Und dann gibt es auf der Rückseite wichtige Hinweise, die ich ganz kurz fassen kann.
Als Frankfurter drückt man das so aus:
Kommste net, musste zahle
Kommste net, biste auch gleich schuldig
Ausredde gelde nix, un wenn de dann de Kopp unnerm Arm hast, brauchste sowieso dann nix mehr.

Und gleichzeitig kommt schon wieder ein Beschluss

Zitat!

„ – Ausfertigung –

Amtsgericht Friedberg *28.01.2003*
– Familiengericht –
710 Z 1081/02 ZE

Beschluss

In der Familiensache

Geron Zahler
wohnhaft: 60439 Frankfurt am Main

– Kläger –

Verfahrensbevollmächtigte:
RAin Krieger 61381 Neudorf
Geschäftszeichen 21100000

gegen

Heide Zahler geb. Raffzahn
wohnhaft: Reformstrasse Unterstadt

– Beklagte –

Verfahrensbevollmächtigte
RAin Reibacher 61169 Friedberg
Geschäftszeichen 600/2002

Wird dem Kläger Prozesskostenhilfe für die erste Instanz bewilligt.

Es wird Frau Rechtsanwältin Krieger Neudorf beigeordnet.

Zahlungsraten werden nicht festgesetzt.

Der Staatskasse bleibt es vorbehalten, im Falle des Verkaufs des gemeinsamen Hauses in Oberstadt, das derzeit zur Versteigerung ansteht, die entstandenen Verfahrenskosten vom Kläger einzufordern.

Salomon
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Friedberg (Hessen) 31.01.2003

Montag, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Siegel“

Nun versucht die Ex wieder den Unterhalt in die Höhe zu schrauben, indem sie ein Schreiben der Krankenkasse meiner Anwältin zuspielt, was ich Ihnen, lieber Leser, nicht vorenthalten möchte, genau so wenig wie die Tatsache, dass ich mich einmal bei der Rentenkasse erkundigt habe, warum der zu deren Gunsten abzuziehende Anteil meiner Rente noch nicht abgezogen wird. Darauf bekam ich zur Antwort:

Eine Frau Zahler sei zwar vorgesehen und durch Behinderung auch berechtigt, jedoch habe sie Beschwerde gegen mutwillige Verzögerung eingereicht, sodass die Akte vorerst einmal zurückgezogen worden sei.

Also nun den Brief der Krankenkasse.

Zitat!

„Krankenkasse
Frankfurt am Main *02.01.2003*

Frau
Heide Zahler
Reformstrasse 24
Unterstadt

Zeitlicher Ablauf der Krankengeldzahlung

Sehr geehrte Frau Zahler,

Sie sind seit dem 19.09.2001 arbeitsunfähig krank. Leider müssen wir Sie heute auf Einschränkungen hinsichtlich Ihres Krankengeldanspruches hinweisen.

Versicherte erhalten nach § 48 Sozialgesetzbuch V (SGB V) Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für längstens 78 Wochen innerhalb von je 3 Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, wird die Leistungsdauer nicht verlängert. Als Leistungsbezugszeiten sind auch Zeiten einzubeziehen, in denen das Krankengeld wegen fortgezahltem Arbeitsentgelt oder Zahlungen von Geltleistungen durch andere Sozialversicherungsträger, z. B. Übergangsgeld durch den Rentenversicherungsträger ruhte.

In Ihrem Fall läuft dieser Höchstanspruch innerhalb der für Sie maßgebenden 3-Jahresfrist vom 19.09.2001 bis 18.09.2004 am 18.03.2003 ab. Krankengeld wird letztmalig für diesen Tag

gezahlt. Auf die 78-Wochen-Frist war(en) die Arbeitsunfähigkeitszeit(en) vom 19.09.2001 bis laufend anzurechnen, da diese durch dieselbe Krankheit verursacht wurde(n).

Wegen derselben Erkrankung besteht ein erneuter Anspruch auf Krankengeld nach Beginn eines neuen 3-Jahres-Zeitraums nur dann, wenn Sie bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind und in der Zwischenzeit mindestens 6 Monate

1. *nicht wegen dieser Krankheit arbeitsunfähig waren*

   und

2. *Erwerbstätig waren oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung standen.*

Die Leistungsunterbrechung betrifft nur das Krankengeld, die übrigen Leistungen der Krankenbehandlung erhalten Sie uneingeschränkt weiter, sofern eine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse besteht. Der Antrag für eine freiwillige Mitgliedschaft ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des Krankengeldbezuges zu stellen.

Hochachtungsvoll
Krankenkasse“

Da hilft kein Jammern und kein Leiden, es gibt auch da nix mehr. Jetzt würde mich nicht einmal verwundern, wenn sie jetzt auch noch die Krankenkasse verklagt, oder Sie?

Aber Sie jammert erst mal wieder durch ihre Anwältin beim Amtsgericht in Friedberg.

Zitat!

„Reibacher
Notarin – Rechtsanwältin

An
Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg *22. Jan. 2003*

In der Familiensache

Zahler / Zahler
710 Z 1081/02

---

wird darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin einen Rentenantrag gestellt hat, der bisher abgelehnt wurde. Ihr Krankengeld wird am 18.03.2003 enden und zu diesem Termin letztmalig ausgezahlt werden. Es tritt somit eine Verminderung der Einkünfte der Antragsgegnerin ein, die eine Erhöhung ihrer Unterhaltsansprüche rechtfertigen wird.

Gez. und begl.
Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Um dieser Angelegenheit mehr Nachdruck zu verleihen, oder warum sonst, schreibt Frau Reibacher dann auch meiner Anwältin

Zitat!

„Frau Rechtsanwältin
Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

31. Jan. 2003

Ihr Zeichen 1 3 000000
Zahler / Zahler – Unterhaltsabänderung –

Sehr geehrte Frau Krieger,

in obiger Angelegenheit hat das Gericht lediglich die Vollstreckung durch Beschluss vom 28.01.2003 eingestellt bezüglich eines Beitrags der € 320,54 monatlich übersteigt.

Mit diesem Beschluss, der im Übrigen vorläufig ist, wurde nicht festgestellt, wie hoch der Unterhalt effektiv ist. Ein Vollstreckungsauftrag war nicht erteilt worden.

Sollte Ihr Mandant nicht im Februar 2003 € 320,54 überweisen und dies monatlich bis zum Abschluss des Verfahrens tun, so wird ohne weitere Korrespondenz der Gerichtsvollzieher beauftragt.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass das Krankengeld unserer Mandantin zum 19.03.2003 ausläuft. Ein Rentenantrag wurde gestellt, bisher jedoch noch nicht positiv entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Drohgebäxxxx Familienrecht“

Dazu schreibt mir meine Anwältin,

Zitat:

„Herrn
Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

01.02.2003

per Fax

Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache erhalten Sie als Anlage ein Schreiben von Frau Reibacher und auch gleich meine Antwort.

Halten Sie vorsorglich die Überweisungsbelege seit November 2002, mein Schreiben vom 30.01.2003 an die Kollegin und die Beschlusskopie bereit, falls der Gerichtsvollzieher kommen sollte.

Angesichts der Tatsache, dass das Krankengeld ausläuft, können wir schon damit rechnen, dass eine Widerklage im Abänderungsverfahren kommt, mit der wieder erhöhter Unterhalt verlangt wird. Aber vielleicht kommt ja der Rentenbescheid auch bald zu ihr, nachdem mit Ihnen die Dinge geklärt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Und am 3. Februar schreibt sie an die Frau Kollegin Reibacher und achten Sie, lieber Leser, einmal auf die neuerliche Form der Unterschriften. Immer öfter werden Sie feststellen, dass das Kollegiale in der Grußformel fehlt, ob das auch was zu bedeuten hat?

Zitat!

„An
Frau Rechtsanwältin
Reibacher
Postfach

03. Feb. 2003 / 03000000

Zahler / dito – Unterhaltsabänderung –

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache bedaure ich, dass ich mich offenbar missverständlich ausgedrückt habe.

Der Einstellungsbeschluss ist natürlich derjenige bezüglich der Zwangsvollstreckung und ersetzt nicht das Urteil im Abänderungsverfahren, deshalb habe ich auch erwähnt, dass mein Mandant die 320,54 € bis zur Entscheidung in der Hauptsache zahlen wird.

Der Beschluss wirkt jedoch durch seine Formulierung zurück auf den 1.11.02, sodass die Aufrechnung, wie wir sie erklärt haben, wirken kann.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie damit einverstanden sind, dass mein Mandant entsprechend der Entscheidung zahlt und Hinterlegung nicht erfolgen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Dauerndes hin und her; jetzt klopfe ich selber mal bei der Frau Loft auf den Busch.

Zitat!

„Geron Zahler *Frankfurt, den 07.02.2003*

An
Frau Karina Loft
Lustbrunnen 5
61196 Oberstadt

Betrifft:

Den Verkauf des in Zwangsversteigerung befindlichen Anwesens An der Kirch 13 in Oberstadt. Hierzu erkläre ich mich einverstanden mit jeder Summe, die 100.000,00 € übersteigt. Sobald die dazu erforderlichen Dokumente bei Ihrem Notar vorliegen, werde ich nach Oberstadt kommen, um in Ihrer Gegenwart dort zu unterschreiben. Dies sollte jedoch vor dem zur Zwangsversteigerung angesetzten Termin geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler

Mit unterschriebener Anlage zur Vorlage bei Ihrem Notariat

Geron Zahler“

Jetzt muss ich wieder einige Tage zurückgehen, denn meine Anwältin hat erst am 6.2.2003 vom Amtsgericht erfahren, dass die Reibacher schon am 31. Jan. 2003 Beschwerde eingelegt hatte und ich bekam diese Nachricht am 07.02.2003, als ich gerade den Brief an Frau Loft abgeschickt hatte und damit mache ich jetzt weiter.

Zitat!

„Anwaltsbüro Reibacher

An
Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –
Homburger Str.18
61169 Friedberg

31. Januar 2003 R
Reg. Nr. 611/2002

Eing. 03. Feb. 2003

In der Familiensache

Zahler / Zahler
710 Z 1081/02 ZE

---

wird

Beschwerde

gegen den Beschluss vom 28.01.2003 eingelegt.

Begründung

Der Beschluss enthält keinerlei Begründung.

Das Krankengeld der Beklagten läuft zum 19.03.2003 aus. Ein positiver Rentenbescheid liegt noch nicht vor. Ein Rentenantrag ist gestellt.

Der Kläger hat angekündigt, die Zahlungen einzustellen. Es liegt keine Rechtsgrundlage für die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung vor.

gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Deshalb schreibt das Amtsgericht folgendes an meine Anwältin.

Zitat:

„An
Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf *04.04.2003*
Geschäftsnummer
710 Z 1081/02 ZE

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Familiensache Zahler / Zahler

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Montag
Justizangestellte“

Also schreibt Frau Krieger,

Zitat:

„An
Amtsgericht
Familiengericht

16. Feb. 2003 / 06000000

In Sachen

Zahler / dito
710 Z 1081/02 ZE

ist die Beschwerde

zurückzuweisen.

Das Gesetz sieht die Einstellung von Zwangsvollstreckungen auch für den Fall der Abänderungsklage vor. Warum es im vorliegenden Fall nicht angewendet werden soll, möge die Antragsgegnerin darlegen.

Im Übrigen hat der Antragsteller nicht etwa „angekündigt, die Zahlungen einzustellen“, sondern lediglich, – wie beschlossen – die Zahlungen insoweit einzustellen, als sie 320,54 € seit November 2002 übersteigen.

Die Sicherheitsleistung ist erbracht.

Krieger
Rechtsanwältin“

Plötzlich rattert da ein Fax herein, von der Ex an mich direkt, mich laust der Affe.

Zitat:

„Absender Heide
Reformstrasse 24

An Geron Zahler

Hallo Geron,

zahle den fälligen Unterhalt für Febr. und März 2003 bis am 5.3.2003, andernfalls werde ich dem Verkauf des Hauses nicht zustimmen.

Heide.“

Das musste ich natürlich gleich meiner Anwältin weiterleiten und habe auch noch meinen Senf dazugegeben.

Zitat!

„Hallo Frau Krieger *02.03.03*

Könnte man dieses Fax als Nötigung ansehen?

Außerdem war Frau Zahler am 27.02.03 bei einer BfA-Beratung und traf dort mit Antjes Zahnärztin zusammen (das war der aber peinlich). Auf deren Frage, ob sie noch bei der Stadt arbeite, habe sie geantwortet, "ja, ja, aber sie sei jetzt krankgeschrieben."

Zum Haus sagte sie, das würde sie gerne selber kaufen.

Viele Grüße

Geron Zahler"

Mit dem Fax hat sie sich aber ein Eigentor geschossen. Aber Frau Krieger macht das schon.

Zitat!

„An
Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Postfach

3. März 2003 / 03000000
Zahler / dito – Unterhaltsabänderung –

Sehr geehrte Kollegin,

in vorgenannter Sache sende ich Ihnen nachfolgend ein Schreiben Ihrer Auftraggeberin an meinen Mandanten zur Kenntnisnahme.

Ich darf bitten, Frau Zahler darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich im Falle einer entsprechenden Entscheidung des Gerichtes die Unterhaltszahlungen auch für Februar und März 2003 an diesem Urteil orientiert werden. Gegebenenfalls erfolgt eine Nachzahlung.

Eine Verknüpfung der Unterhaltsfragen mit dem Hausverkauf kommt nicht in Betracht. Ihre Mandantin mag sich eine eventuelle Schadensersatzpflicht vor Augen halten, wenn sie den Verkauf jetzt boykottiert.

Ob das Fax-Schreiben von gestern auch strafrechtliche Bedeutung hat, lasse ich ungeprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Zunächst jetzt die schnelle Antwort der Gegenseite, die schleimt jetzt auch wieder, von wegen mit kollegialem Gruß als Unterschrift und so, aber der Inhalt ist nach wie vor anmaßend und frech.

Zitat!

„Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

per Fax: *03.03.2003*
Reg.- Nr.:611/2002

Ihr Zeichen: 1 0203031
Zahler / Zahler – Unterhaltsabänderung –

Sehr geehrte Frau Kollegin Krieger,

in obiger Angelegenheit ist sowohl für den Monat Februar 2003 wie auch für den Monat März 2003 keinerlei Zahlung eingegangen, So dass unserer Mandantin zwischenzeitlich in einer schwerwiegenden Notsituation ist, zumal das Krankengeld am 18.03.2003 letztmals ausgezahlt wird.

Bis zu einer Entscheidung über die von uns eingelegte Beschwerde, wird Ihr Mandant aufgefordert, € 1000,-- zu zahlen bis zum 06.03.2003.

Dieser Betrag kann von dem auf unsere Mandantin entfallenden Miteigentumsanteil nach Ausgleichung des Kaufpreises in Abzug gebracht werden, falls das Familiengericht Friedberg den Unterhalt nicht bestätigt, in der Höhe, in der bisher ausgeurteilt ist, falls also niedrigere Unterhaltszahlungen festgesetzt werden sollten.

Da das Gericht über das Beschwerdeverfahren noch nicht entschieden hat und unsere Mandantin zur Vermeidung der Inanspruchnahme des Sozialamtes auf weitere Zahlungen dringend angewiesen ist, benötigt sie diesen Betrag in der Überbrückungszeit.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Dieses Schreiben kam als Anhang zu dem nachfolgenden Fax meiner Anwältin.

Zitat!

„Herrn
Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

per Fax

03. März 2003 / 03030000
Zahler / dito

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache hat die Kollegin Reibacher schon geantwortet. Sie erhalten eine Abschrift dieses Schreibens nachfolgend.

Ich würde Ihnen jetzt nicht raten, irgendetwas zu zahlen, denn wie wir schon gelernt haben, kommt absolut nichts von Ihrer geschiedenen Frau zurück.

Wenn die Armut wirklich so groß ist, muss notfalls an das Geld unterm Sofa oder wo auch immer gegangen werden – denke ich. Außerdem ist ja das Krankengeld noch einmal zu erwarten und auch der Segen vom Hausverkauf abzusehen.

Warum verkauft sie nicht die Wiese in Oberstadt?

Entscheiden Sie aber natürlich selbst, wie ich antworten soll.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Ich musste mich nicht entscheiden, denn Frau Krieger musste auch nicht antworten, wie das Nachfolgende Zitat anzeigt:

„Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Postfach
Friedberg

10. März 2003 / 10030000
Zahler / dito Unterhalt – Unterhaltsabänderung

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage überreiche ich Ihnen die Zustellungsbescheinigung.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Vollstreckung aus diesem Titel mit Beschluss des Amtsgerichts Friedberg vom 28.01.03 eingestellt worden ist, soweit die Beklagte mehr als 320,54 € monatlich ab 1.11.2002 vollstreckt.

Insoweit ist Zahlung geleistet, so dass die Vollstreckung unzulässig ist.

Ich habe die Sicherheitsleistung auf einem Anderkonto angelegt, nachdem Sie diesem Vorschlag nicht widersprochen haben. Den Beleg füge ich in Kopie bei. Sollten Sie oder Ihre Frau Mandantin sich umentschieden haben, bitte ich um einen Hinweis, dann kann ich auch amtlich hinterlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Auch Frau Loft hat sich nun zu einer Entscheidung hingequält, deshalb:

Zitat!

„An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

11. März 2003

In der Zwangsversteigerungssache

Zahler / dito
Über das im Grundbuch von
Oberstadt Blatt 3980
eingetragene Grundstück

– 65 Z 42/02 –

beantrag ich, das

Ruhen des Verfahrens

Anzuordnen und den Termin vom 28.03.2003 zunächst aufzuheben.

Es ist zu erwarten, dass die Sache sich durch den freihändigen Verkauf des Objektes am 10.März 2003 erledigt.

Nach Abwicklung des Kaufvertrages kann das vorliegende Verfahren abgeschlossen werden.

Krieger
Rechtsanwältin“

Und noch ein Zitat!

„An
Rechtsanwalt
Dr. Urban Teiler
Kaiserstrasse
61169 Friedberg

11. März 2003 / 11300000
Zwangsversteigerung Zahler / dito

Sehr geehrter Herr Kollege,

in vorgenannter Sache ist der Kaufvertrag bezüglich des Hausgrundstücks der Parteien gestern protokolliert worden.

Ich schlage vor, dass wir unsere Kosten beiderseits berechnen, das Gericht um eine Abrechnung bitten und die Parteien dann den Notar anweisen, die Verfahrenskosten von dem Kaufpreis vor der Verteilung zu begleichen.
Dann kann nach Abwicklung des Vertrages beiderseits der Versteigerungsantrag zurückgenommen und das Verfahren damit beendet werden.

Wenn Sie mit dieser Regelung einverstanden sind, geben Sie mir bitte kurz Bescheid, damit auch ich abrechne und die Kostenrechnung des Gerichts veranlasse.
Das Ruhen des Verfahrens habe ich mit gleicher Post angeregt. Ich darf weiterhin anregen, auch Ihrerseits entsprechend dem Gericht gegenüber Mitteilung zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

E n d e des dritten Ordners

Beginn des vierten Ordners

Hier können wir ausnahmsweise mal mit was Erfreulichem beginnen, besser gesagt, es ist gelungen, etwas unter Dach und Fach zu bringen.

Zitat!

„Beglaubigte Fotokopie

Urkundenrolle – Nr. 210 für das Jahr 2003

V E R H A N D E L T

Zu Friedberg am 10. März 2003

Vor mir, dem amtierenden Notar Reimund Llots, mit dem Amtssitz in Friedberg/Hesse, Kaiserstrasse, erschienen:

1. *Die Notariatsangestellte Selin Daimler, dienstansässig Kaiserstrasse Friedberg/Hessen, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in Vollmacht des*

   Herrn Geron Zahler geb.30.03 1939, zu Frankfurt am Main

   Vollmacht vom 03.03.2003 – UR-Nr. 192/03 des amtierenden Notars überreichend –

2. *Frau Heide Zahler geb. Raffzahn am 18.05.45, Reformstrasse 24 Unterstadt*

3. *Frau Karina Loft geb. Rudolf geb. am 21.12.58, Holderweg 5, Oberstadt*

Die Erschienene zu 1) ist dem Notar von Person bekannt, die Erschienenen zu 2) und 3) wiesen sich zur Person aus durch Vorlage ihrer Personalausweise.

Die Erschienenen ersuchten mich um Beurkundung eines

Kaufvertrages

Der Notar fragte vorab nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde verneint.

Hierauf erklärten sich die Erschienenen wie folgt:

§ 1

Vorbemerkungen

Im Grundbuch des Amtsgerichts Friedberg/Hessen von

Oberstadt Blatt 3980 ist folgender Grundbesitz eingetragen:

685/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberstadt, Flur 1 Flurstück 714/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirch 13, 274 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Schuppen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1

– im folgenden Kaufgegenstand genannt –

Eingetragene Eigentümer sind der Vertretene zu 1) und die Erschienene zu 2) zu je 1/2

Das Grundbuch ist in Abt. II und III wie folgt belastet:

Abt. II:

Lfd. Nr. 2 *Die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft ist angeordnet (Amtsgericht Friedberg, 65 Z 42/02)*

Abt. III:

Lfd. Nr. 6 *Grundschuld im Nennbetrag von 120.000,00 DM für Sparkasse in Friedberg/Hessen und Nidda, vormals Kreissparkasse*

Lfd. Nr. 7 *Auf Anteil Abt. I Nr. 2b)(Heide Zahler) Sicherungshypothek in Höhe von 9.840,00 DM Sozialamt Friedberg*

§ 2

Kaufvertrag

Der Vertretene zu 1) und die Erschienene zu 2)

– nachfolgend Verkäufer genannt, auch bei mehreren Personen –

verkaufen den vorgenannten Grundbesitz an die Erschienene

zu 3)

– nachfolgend Käufer genannt –

zu Alleineigentum.

Der Verkauf hat unter den nachbezeichneten Bedingungen stattgefunden:

1. Der Kaufgegenstand geht in dem gegenwärtigen,

besichtigten Zustand auf den Käufer über. Ansprüche und Rechte des Käufers wegen einer vom Grundbucheintrag abweichenden Grundstücksgröße oder eines Sachmangels

des Grundstücks oder des Gebäudes sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Schadensersatzansprüche, es sei denn, der Verkäufer handelt vorsätzlich. Der Verkäufer versichert, dass ihm versteckte Sachmängel nicht bekannt sind.

Dagegen wird der Kaufgegenstand lastenfrei und frei von Ansprüchen Dritter übertragen, soweit nicht Lasten oder Verpflichtungen in diesem Vertrag übernommen werden. Der Käufer ist über Bedeutung und Folgen des Haftungsausschlusses eingehend belehrt worden und ist mit dieser Regelung ausdrücklich einverstanden.

Die Rechte Abt. II Nr. 2 und Abt. III Nr. 6 und 7 sollen zur Löschung gelangen.

Der Vertretene zu Nr. 1) und die Erschienene zu 2) bewilligen und beantragen die Löschung des Rechtes Abt II Nr. 2 im Grundbuch. Der Antragsteller des Zwangsversteigerungsverfahrens nimmt den Versteigerungsantrag ausdrücklich zurück.

Im Sinne der noch einzuholenden Löschungsbewilligungen der Gläubiger der Rechte Abt. III Nr. 6 und 7 bewilligen und beantragen die Vertragsparteien die Löschung dieser Rechte im Grundbuch.

2. Der Kaufgegenstand soll dem Käufer heute zum Besitz übergeben werden. Die mit dem Kaufgegenstand verbundenen Rechte und Nutzungen, ebenso die Gefahr des Kaufgegenstandes und die darauf haftenden oder damit verbundenen öffentlichen Lasten und Abgabengehen vom Tage der Übergabe an auf den Käufer über.

Es wurde eine Erneuerung der Erschließungsanlage von der Stadt vorgenommen, die noch nicht abgerechnet ist. Gemäß

§ 436 BGB sind die Kosten von dem Verkäufer zu je 1/2 zu zahlen.

3. Der Kaufpreis beträgt 103.000,00 €

(in Worten: Einhundertdreitausend Euro)

und ist zur Zahlung fällig 10 Tage nachdem der amtierende Notar das Vorliegen folgender Voraussetzungen schriftlich bestätigt hat; frühestens am 31.03.03

a) Eintragung der Auflassungsvormerkung zugunsten des Käufers im Grundbuch,

b) Vorlage der Löschungsunterlagen bezüglich der Rechte Abt. III Nr. 6 und 7.

Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht rechtzeitig, kommt er in Verzug und hat den Kaufpreis mit 5% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB, derzeit 1,97%, änderbar zum 01.01. und 01.07. eines Jahres zu verzinsen. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt.

a) in Höhe der Ablösevaluta des Rechts Abt. III Nr. 6 direkt an die Gläubigerin,

b) der verbleibenden Restbetrages steht den Verkäufern zu je 1/2 zu.

Der Herrn Zahler zustehende Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Geron Zahler Konto Nr. 107000000000
Sparkasse Wetterau
BLZ. 500 000 00

Von dem Frau Zahler zustehenden Betrag hat zunächst die Ablösung des Rechts Abt. III Nr. 7 direkt an die Gläubigerin dieses Rechts zu erfolgen.

Der verbleibende Restbetrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Heide Zahler Konto Nr. 30000000000
Wetterauer Volksbank
BLZ 500 000 01

Der amtierende Notar wird beauftragt, die Löschungsunterlagen einzuholen und die Ablösevaluta zu erfragen, deren Höhe er den Vertragsparteien schriftlich mitteilen wird.

Dem amtierenden Notar obliegt die Überwachung der Kaufpreiszahlung. Er wird seitens der Vertragsparteien treuhänderisch angewiesen die Eigentumsumschreibung auf den Käufer im Grundbuch erst zu beantragen, nachdem ihm die Gläubiger den Erhalt der Ablösevaluten sowie der Verkäufer den Erhalt des Restkaufpreises schriftlich bestätigt haben bzw. der Käufer die Zahlung des Kaufpreises mittels Bankbeleg nachgewiesen hat.

4. Der Käufer unterwirft sich wegen des Anspruchs des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Notar wird ermächtigt, vollstreckbare Ausfertigungen dieser Urkunde nach von ihm erteilter Fälligkeitsmitteilung zu erteilen. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

5. Der Notar weist die Beteiligten daraufhin, dass zur Veräußerung des Grundbesitzes die Zustimmung des Verwalters nicht erforderlich ist.

6. Dem Käufer wurde eine Fotokopie der Teilungserklärung vom 01.09. und 16.10.1981 übergeben, welche zum Gegenstand dieser Urkunde gemacht wird. Der Käufer erklärt, dass ihm der Inhalt der Teilungserklärung bekannt ist und erkennt die Bestimmungen der Teilungserklärung für sich als verbindlich an.

Er verzichtet ausdrücklich auf das Vorlesen und Beifügen der Teilungserklärung zu dieser Urkunde. Dem Käufer ist die Lage der Wohnung bekannt.

Der Käufer tritt hiermit nach Maßgabe des Ihm zustehenden Sondereigentums in alle Rechte und Pflichten aus der Gemeinschaftsordnung ein. Der Käufer verpflichtet sich, bei einer Veräußerung des Wohneigentums dem Rechtsnachfolger alle von ihm im vorliegenden Vertrag übernommenen Verpflichtungen mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle späteren Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind. Ein kraft Gesetzes mit dem Übergang des Sondereigentums erfolgender Übergang von Rechten und Pflichten bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Auflassungsvormerkung
(jetzt wird beantragt)

§ 4

Auflassung
(jetzt wird eingetragen)

§ 5

Allgemeines u. Belehrungen
(bla –bla –bla)

§ 6

Vollmacht
(für den Notar u. allen seinen Angestellten)

§ 7

Kosten

Alle durch die Beurkundung und Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten und die Grunderwerbssteuer trägt der Käufer. Die Kosten der Lastenfreistellung des Kaufgegenstandes trägt der Verkäufer zu je 1/2.

Die Parteien beantragen die Erteilung je einer beglaubigten Fotokopie dieser Urkunde.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen von dem amtierenden Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Heide Zahler
Karina Loft
Selin Daimler für Geron Zahler (mit Vollmacht)

Reimund Llots
Notar

Siegel“

Ich hoffe der Leser wird verstehen, warum ich mich bei der weiblichen Zusammenkunft vor dem Notar habe vertreten lassen. Wenn man bedenkt, dass hier zwanzig Jahre Arbeit, Pflege, Renovierung und jede Menge Kosten, deretwegen für mich kein Urlaub, ja nicht einmal der Besuch einer Kneipe möglich waren, die Ex jedoch mindestens zwei mal im Jahr auf Reisen gehen musste, mit drei Unterschriften zum Teufel gingen, dann wird wohl jedem klar, dass ich angesichts dieser dummdreisten weiblichen Arroganz und Habgier derart aus

der Haut gefahren wäre, sodass ich jetzt wohl in einer staatlich geförderten Zelle hausen würde.

Nun ist es aber mal geschehen und der einzige Weg die Ex überhaupt zum Verkauf zu zwingen war die Zwangsversteigerung, da ging es dann plötzlich. Mir hat sie es nicht gegönnt, vielleicht war es Rache und sie konnte es nicht übernehmen, sonst hätte sie sich verraten, dass sie das Geld dazu hatte, dem Herrn Steyrer wollte sie es nicht geben, obwohl er über das Gebot der Frau Loft gehen wollte, aber mit dem konnte sie nicht mauscheln.

Mein mitschreibender Notar und Berater ist gerade dabei zu errechnen, wie viel sie gespart bzw. mehr erhalten hätte, wenn sie auf mein erstes Angebot mit 130.000,00 DM und Übernahme der Verpflichtungen eingegangen wäre. Aber aus dem damaligen Schriftverkehr war eindeutig herauszulesen: Der krischt des Haus aber wärklich net un die Tochter is mir scheißegal.

So jetzt ist Schluss mit polemisieren, schauen wir wieder mal in den Ordner.

Auch der Notar will Geld sehen!

Zitat!

„Reimund Llots
Rechtsanwalt u. Notar
61169 Friedberg

Herrn Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

UR-Nr.: Buchhalt.-Nr. Sachbearbeiter Datum
210/03 Zu s Selin Daimler 11.03.2003
Urkunde vom 10. März 2003
Vertragsparteien Zahler/Loft

Sehr geehrter Herr Zahler,

in obiger Angelegenheit überreiche ich beglaubigte Fotokopie der oben genannten Urkunde zur Kenntnisnahme.

Ich bitte um Überweisung der anliegenden Kostenrechnungen auf eines meiner unten genannten Konten.

Mit freundlichen Grüßen

Llots
Rechtsanwalt und Notar“

Der Einfachheit wegen lesen Sie den Briefkopf wie oben, oder sparen Sie sich das Lesen und ich mir das Schreiben, es ist sowieso jedes Mal derselbe blabberlutsch, interessant ist nur Was in der Mitte steht!

Zitat!

„ ***Kostenrechnung***

Geschäftswert: € 51.500,00

Hinweis: Notarkosten sind sofort fällig. Vor vollständiger Begleichung kann ein Vollzug von Urkunden nicht erfolgen.

Gebühr für Beurkundung Vollmacht,	
§§ 141,32,145I,38 II 4 KostO	*73,50 €*
16 % Mehrwertsteuer	*11,76 €*
Summe	***85,26 €***

”

Das war für die Vollmacht.

„ ***Kostenrechnung***

Geschäftswert: 103.000,00 €
Hinweis: Notarkosten u.s.w. wie oben

Gebühr für Vollzugsgebühr,	
§§ 146I Satz 1, 1. Halbsatz KostO	*111,00 €*
(Einholung Löschungsunterlagen)	
16 % Mehrwertsteuer	*17,76 €*
Summe	***128,76 €***

Der von Ihnen zu tragende Teil der Kosten
Beträgt 1/2 = 64,38 €

Llots
Notar“

Am 12.03.2003 spuckt meine Faxmaschine zwei handgeschriebene, kaum lesbare Zettel aus mit den abgelesenen Zählerständen aus. Das muss sie wohl gemeinsam mit Frau Loft geschafft haben. Gleichzeitig konnte ich herausbaldowern, dass sie keine Unterlagen der Versorger habe und ich mich darum zu kümmern hätte.
Auch das habe ich erledigt.
Jetzt gibt es noch ein paar Nachwehen, die aber meine Anwältin abhandelt

Zitat!

„An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

12. März 2003 / 12030000

In der Zwangsversteigerungssache
Zahler/dito

Über das im Grundbuch von
Oberstadt Blatt 3980
eingetragene Grundstück
– 65 Z 42/02 –

bitte ich ergänzend zu dem gestrigen Schriftsatz um baldmöglichste Erteilung der Gerichtskostenrechnung an die Beteiligten zu je 1/2 damit diese zusammen mit den beiderseitigen Anwaltskosten bei der Vertragsabwicklung dem Kaufpreis entnommen und erledigt werden kann.

Krieger
Rechtsanwältin“

Soweit so gut das hat sich also aufgelöst, dafür wird es jetzt aber sehr durcheinander, denn am 13.03 2003 erhielt meine Anwältin schon wieder gleich zwei Schreiben aus der Familiensache. So war am 10.03.2003 ein Schreiben der Gegenpartei beim Amtsgericht Friedberg eingegangen mit dem Datum vom 06.03.2003, so ungeheuerlich und unverschämt, dass ich das Schreiben vom 11.03.2003 von meiner Anwältin erst einmal vorziehe.

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –
Postfach

An
Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

11.03.2003
Geschäftsnummer
710 Z 238/03 Zö

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Familiensache

Heide Zahler Geron Zahler
Erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Stellungnahme bezüglich Prozesskostenhilfe innerhalb von zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Montag
Justizfachangestellte“

Das hat sich nach dem Hausverkauf wohl selbst erledigt, jetzt ist Geld da, also gibt’s keine Prozesskostenhilfe, den finanziellen Striptease können wir uns also sparen. Das wusste aber die Gegenseite am 06. März 2003 noch nicht, deshalb auch noch die formelle Einleitung zur nachfolgenden Ungeheuerlichkeit. Zwanzig Jahre genüsslich auf meine Kosten gelebt, geurlaubt und gesoffen und als die Rentenzeit kam, klamm heimlich davongeschlichen, sich hinter einer voll emanzipierten Anwältin versteckt, nur noch die große Abzocke im Sinn.

Es geht los!

Zitat!

„Clara Reibacher
Notarin Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
Familiengericht
Postfach
61141 Friedberg/Hessen

06.03.2003

Amtsgericht FB/Hessen
Eing. 10.03.2003

Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

der Frau Heide Zahler, Reformstrasse 24 Unterstadt

Antragstellerin

***Prozessbevollmächtigte**: Rechtsanwältin Clara Reibacher*
Am Brunnen v. d. Tor Friedberg

gegen

Herrn Geron Zahler 60439 Frankfurt am Main

Antragsgegner

***Prozessbevollmächtigte**: Rechtsanwältin Ruth Krieger*
Am Bahndamm 2x4b Neudorf

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir,

dieser Prozesskostenhilfe zu bewilligen für nachstehende Klage auf Zugewinnausgleich und die Unterzeichnerin als Rechtsanwältin beizuordnen.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist in der Anlage beigefügt.

Es wird beantragt,

> ***den Antragsgegner zu verurteilen, an die Antragstellerin € 8.436,37 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Antragstellung zu zahlen.***

Der Antrag soll insoweit als Klage gelten, wie Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

Begründung:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Sie wurden durch Urteil des Amtsgerichts/Familiengerichts Friedberg vom 29.11.2001 unter dem Aktenzeichen 710 Z 000/00 Rechtskräftig geschieden. Eine außergerichtliche Regelung des Zugewinnausgleichs war bisher nicht möglich. Es wird daher Antrag zur Regelung des Zugewinnausgleichs gestellt.

Es ist von folgender Berechnung auszugehen:

Am Tag der Eheschließung 16.09.1980 lag das Anfangsvermögen des Antragsgegners bei 1/2 Miteigentumsanteil an dem Haus in Frankfurt am Main 450 m^2. Das Haus besteht aus 4 Zweizimmerwohnungen und einer 5 Zimmerwohnung mit einer Doppelgarage. Der Miteigentumsanteil hatte 1980 einen Wert von DM 300.000,00

Beweis: *Sachverständigengutachten*

Das indizierte Anfangsvermögen des Antragsgegners hat sich bis zum Endstichtag indiziert auf DM 485.877,40.

Im Endvermögen des Antragsgegners ist der Miteigentumsanteil an dem Haus in Frankfurt mit einzusetzen.

Der Antragsgegner hat durch die Urkunde des Notars Lautenschläger, Eschborn, UR-Nr. 22/2000, seinen Miteigentumsanteil an seine Kinder kurz vor Einreichung des

Scheidungsantrages übergeben, um dieses Grundstück dem Zugewinnausgleich zu entziehen. Es erfolgte eine Vermögensverschiebung in Benachteiligungsabsicht gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten. Diese Vermögensverfügung erfolgte wenige Monate vor der Einreichung des Scheidungsantrags, nachdem die Parteien bereits getrennt voneinander lebten. Der Wert des Hauses ist wirtschaftlich dem Endvermögen zuzurechnen.

Der Miteigentumsanteil des Hauses hatte zum Endstichtag am 20.12.2000 einen Wert von	*DM*	*500.000,00*
Weiterhin im Endvermögen ein Traktor	*DM*	*2.500,00*
ein Bausparguthaben, hälftig	*DM*	*3.398,22*
Lufthansa-Aktien	*DM*	*1053,68*
Girokonto-Guthaben	*DM*	*486,47*
Sparbuch Wetterau	*DM*	*132,16*
Sparbuch Bethmann	*DM*	*79,09*
Übertrag	*DM*	*507.649,62*
Halber Miteigentumsanteil an dem Haus An der Kirch 13 Oberstadt	*DM*	*100.000,00*
Insgesamt	*DM*	*607.649,62*
abzüglich LBS-Schulden lt. Bestätigung der LBS v. 19.03.01 1/2 von DM 30.157,50, mithin	*DM*	*15.078,75*
abzüglich Kredit Krämer (1/2)	*DM*	*13.600,00*
abzüglich Überziehung Girokonto (1/2)	*DM*	*7.929,06*
Endvermögen	*DM*	*571.041,81*
abzüglich Anfangsvermögen	*DM*	*485.877,40*
Differenz:	*DM*	*85.164,41*

Das Anfangsvermögen der Antragsstellerin bestand aus einer Erbschaft, die sie nach dem Tod ihrer Mutter im Jahr 1985 gemacht hatte. Sie hatte damals 16.000,00 DM geerbt.

Das indizierte Anfangsvermögen der Antragstellerin macht aus.	*DM*	*21.560,00*
Im Endvermögen der Antragstellerin stand		
Eine Wiese in Oberstadt, Wert	*DM*	*4.000,00*
Auf dem Girokonto befand sich ein		
Guthaben von	*DM*	*6.997,71*
	DM	*10.335,91*
Zzgl. 1/2 Miteigentumsanteil Oberstadt	*DM*	*100.000,00*
	DM	*110.335,91*
abzüglich hälftiger Anteil LBS	*DM*	*15.078,75*
abzüglich hälftiger Kredit	*DM*	*13.600,00*
abzüglich hälftige Girokontoüberziehung	*DM*	*7.929,06*
Endvermögen insgesamt	*DM*	*73.728,10*
abzüglich Anfangsvermögen	*DM*	*21.560,00*
Differenz:	*DM*	*52.168,10*
Der Zugewinn des Antragsgegners ist somit		
höher als der der Antragstellerin	*DM*	*32.996,31*
Die Hälfte des Betrages macht aus	*DM*	*16.498,15*
Dies entspricht	*EUR*	*8.435,37*

Dieser Betrag wird mit dem Antrag geltend gemacht.

Seit März 2001 wird außergerichtliche Korrespondenz geführt, um den Zugewinnausgleich zu regeln. Eine Einigung war nicht erzielbar, so dass gerichtliche Antragstellung geboten war.

Gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Da wurde sich aber was zurechtgebogen und gelogen. Aber wir werden die Ex und ihre Anwältin schon auf den rechten (gerechten) Weg führen. Ich bin mir auch sicher, Sie, lieber Leser, werden noch einige Male zu den Zahlen in diesen vier Seiten zurückblättern, um den Vergleich zur Realität herzustellen. Den Spaß will ich Ihnen nicht verderben.

Allerdings habe ich dieses Pamphlet mit meiner Anwältin Punkt für Punkt zerpflückt und für Sie niedergeschrieben.

Zitat:

„Geron Zahler *Frankfurt am Main, den 13.03.2003*

An
Frau Rechtsanwältin Krieger
Neudorf

Hallo Frau Krieger,

jetzt wirft die Gegenpartei aber einige ungeeichte Gewichte in die Wagschale und gibt mir gleichzeitig Zweifel an der Rechtschaffenheit der gegnerischen Vertretung.

1. Wenn das Geld aus dem Hausverkauf rechtzeitig kommt, brauchen wir eigentlich keine Prozesskostenhilfe mehr, oder?

2. Nach dem notariellen Testament bei Notar Humboldt in Friedberg jedoch 365.000,00 DM

3. Wer, wann, wie und wo wurde ein Sachverständigengutachten für das Frankfurter Haus erstellt?
Hier war niemand, so dass sich hier die Frage aufdrängt, man hat sich das aus den Fingern gesaugt, besonders deshalb, weil in diesem Falle keine der sonst üblichen Kostenbeteiligung gefordert wurde.
(Handschriftlich und nur für Frau Krieger bestimmt zu Punkt 3 ein Vermerk – interessant wäre, zu erfahren, ob schon vor der Eheschließung, also vor Sep. 1980 seitens der zukünftigen Ehefrau ein Gutachten angefordert worden ist, um zu erfahren, ob sich eine Heirat überhaupt lohnt.)

4. Nach Beurkundung der Schenkung bei Notar Lautenschläger ergeben sich 435.165,00 DM.

5. Das ist nicht einzusehen, dass man für eine Sache einstehen soll, die ein ganzes Leben lang durch den Nießbrauch der Mutter blockiert war, das noch zu Lebzeiten an die Kinder weitergegeben wurde und dessen Pflichtteil durch eine Klausel mit 192.600,00 DM Mietnachforderung unannehmbar gemacht worden war.

6. Wenigstens dieses Haus muss für die Kinder erhalten werden. Eingedenk des Diebstahls des Bausparvertrages an ihrer Tochter hielt ich diesen Schritt für wichtig.

7. Wie wurde der Schätzer, wenn es denn einer war, bestochen, um in der jetzigen Konjunkturflaute den, schon beurkundeten Preis von 870.330,00 DM noch höher anzulegen.

8. Die Lufthansa-Aktien wurden schon 1997, auf Heide Zahler´s Drängen verkauft und dem damaligen Dispo zugeführt.

9. Woher kommt das Wissen über mein Guthaben bei meiner Bank? Ich habe bisher keine Auskünfte über ihre Konten bei der Volksbank oder Bank of Texas oder Barret Bank of Tampa oder der Frankfurt Holding bekommen. Alle haben auf die Auskunftsverweigerungspflicht hingewiesen. Die Frankfurt Holding hatte einmal, noch vor der Scheidung angerufen und nach Heide Zahler verlangt. Ich habe gesagt, dass ich der E-hemann bin, ob ich etwas ausrichten könne? Daraufhin wurde ich barsch angefahren: ***Das geht mich nichts an!***

10. Der Frau Chamois hat sie erzählt, sie habe 19.000,00 DM geerbt und einen solchen Kontoauszug hatte ich auch einmal gesehen.

11. Die Wiese hat einen Wert von 6.000,00 DM und 6.600,00 habe ich ihr damals zu dem Erwerb gegeben, also hat sie schon damals 542,80 DM Gewinn gemacht.
Offensichtlich unterliegen nur die Liegenschaften einer Frau Zahler einer akuten Wertminderung.

12. Wieso wird ihr Auto, dass sie anfangs mit geringfügigen 400,00 DM angegeben hatte nicht mehr aufgeführt?

13. Wo bleibt die Erwähnung des Seidenteppichs, den wir zusammen ersteigert hatten mit 5.000,00 DM

14. Wie können Verbindlichkeiten des Sozialamtes bestehen, obwohl von deren Seite eine Hypothek eingetragen wurde?

15. (außergerichtliche Korrespondenz) Darüber ist mir nichts bekannt, auch habe ich dazu keinen Vermerk in meinen Unterlagen gefunden. Da ich aber mit niemandem korrespondiere, von dem ich weiß, dass er mich sowieso belügt, gehe ich davon aus, dass, entweder die Mandantin ihre Vertretung angelogen hat, oder deren Vertretung auf diese

Weise versucht eine gewisse Voreingenommenheit zu erzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Das mit der „Voreingenommenheit zu erzeugen“ wird uns später nachmals auffallen, aber immer wenn es dann gefährlich wird, oder durch Zeugen widerlegt werden kann, wird das dann schnell wieder zurückgezogen. So geschehen bei der Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt, wo die Reibacher einfach behauptet hat, ich hätte die Unterschrift der Frau Krämer gefälscht. Als ich dazu dem Richter sagte, dass sowohl meine, wie auch die Tochter der Frau Krämer bei der Unterzeichnung zugegen waren, bat sie den Richter diese vage Vermutung ihrerseits aus dem Protokoll zu streichen.
Das Gleiche hat sie dann später noch mal in Friedberg bei Richter Salomon versucht, indem sie mir Prozessbetrug vorwerfen wollte, aber, als der Richter sie dann fragte, ob sie das wirklich darauf ankommen lassen wolle, sagte sie, sie müsse erst noch mal nachrechnen. Richter Salomon kannte diese Taktik offensichtlich schon.

Das ist ungefähr so, als wenn bei Arbeitsbeginn alle zu den Aufzügen strömen und ein Letzter quetscht sich noch hinzu und dann sagt einer „ach der“ vor allen mitfahrenden Kollegen. Wenn das nur dreimal passiert, ist dieser Kollege abwertend als „ach der“ abgestempelt. So wird ein abwertendes Vorurteil erzeugt. Früher war das subversive Diskriminierung, heute nennt man das Mobbing.

Jetzt machen wir aber weiter, sonst wird das Buch nie fertig!

Zuerst jetzt eine handschriftliche Notiz an Frau Krieger,

Zitat:

„Hallo Frau Krieger *15.03.2003*

Wenn der 20.12.2000 als Stichtag gelten soll, habe ich dazu einen Auszug gefunden, der aber von deren Angaben erheblich abweicht. (anbei)

Frau Chamois ist im Übrigen auch weiterhin bereit zu bezeugen, dass Heide Zahler um ihr Konto zu vermindern und den Mietvertrag zu erhalten, die Miete für ein Jahr im voraus plus 2 Monate Kaution gezahlt hatte. Also *7.200,00 DM Miete*
1.200,00 DM Kaution

Nach Aussage von Frau Chamois hatte sie das schon im Februar 2000 bezahlt.

Gruß Zahler“

Dann kam meine Nachbarin, mit der Heide Zahler einige Zeit befreundet war, die aber so entsetzt über ihre Lügereien und Betrügereien war, dass sie diese ihres Hauses verwiesen hatte und mir soweit als möglich beistand und gab mir einen handgeschriebenen Brief der Heide Zahler an sie.
Der Brief ist auf Büttenpapier teilweise unterstrichen, teils sogar doppelt unterstrichen, und mit Tränentropfen versehen. Aber, urteilen Sie selbst, lieber Leser!

Zitat:

„Heide Zahler

Reformstrasse 24
Unterstadt
24.04.2000

Hallo Karina,

ja, ich habe mich in meiner Traurigkeit über die nicht mehr intakte Ehe Dir anvertraut, auch um Rat ersucht über Antjes wiederholte „Böcke“, wir fuhren zusammen mit Leoni 1 Woche in Urlaub. Auch habe ich Dir in dieser Zeit meine ganz persönlichen Unterlagen und Papiere anvertraut.

In langen Unterhaltungen hast Du Intimes erfahren, aber auch, dass die Gelder aus der Erbschaft meiner Mutti stammen. Du weißt auch ganz genau warum und wofür ich gespart und angelegt habe, schließlich hast Du meine Unterlagen eingesehen!

Du weißt, dass ich Antjes Bausparvertrag auf Anraten von Frau Kaiser von der Wetterauer Volksbank wegen Unreife in finanziellen Dingen aufgestockt und angelegt habe.
– Antje weiß dies auch. –
Du weißt, dass ich noch vor Antjes 18. Geburtstag eben für Antje eine Lebensversicherung angelegt habe; sie weiß auch das.
Du weißt auch, dass ich nie Wert auf das Frankfurter Haus gelegt habe. Dennoch macht Geron ein Testament auf Gegenseitigkeit.
Du weißt, warum die Wiese auf meinen Namen geschrieben wurde und dass für diese Anschaffung wieder ein Kredit aufgenommen wurde, wofür beide Eheleute unterschreiben/bürgen und es somit mitnichten ein „Geschenk" ist.
Du weißt, dass ich je oder trotz meines Gesundheitszustandes immer im Rahmen der Möglichkeiten gejobbt habe – Dir sogar einen vermacht habe.
Du weißt vieles mehr, weil ich Vertrauen zu Dir hatte.
Du kannst jederzeit aussagen, aber bitte die Wahrheit.
Ich bedanke mich bei Dir für die gewahrte Diskretion, wobei ich Gott sei Dank noch nie in Deiner Gegenwart gelogen habe, was sich als eine Selbstverständlichkeit unter Freundinnen versteht,
Heide"

Karina Barneby kam ganz aufgeregt zu mir rübergelaufen und fragte mich, ob sie jetzt blau eingefärbt sei wie die Schlümpfe?

Warum das denn, fragte ich zurück? Ja, sagte sie, wenn Lügen jetzt Wahrheit ist, dann ist für mich die Welt jetzt

andersrum, ich laufe auf dem Kopf und meine Hautfarbe ist blau, oder?

Sogar das Datum dieses Briefes kann nicht stimmen, denn im April 2000 hatte das alles noch keine Bedeutung; dennoch muss ich mich in der nachfolgenden Notiz an Frau Krieger auf dieses Datum beziehen.

Zitat!

„Hallo Frau Krieger *Samstag, den 15.03.2003*

In meiner aufgestauten Wut über das ganze verlogene Hickhack bin ich noch einmal die Ordner durchgegangen und bin dabei auf zwei Schreiben gestoßen, die, vom Datum gesehen sowohl die Prozesskostenhilfe wie auch die Anleihe beim Sozialamt als unberechtigt erscheinen lassen.
So ist Frau Barneby immer noch bereit zu bezeugen, dass Gelder vorhanden waren, wie aus dem Schreiben vom 24.04.2000 hervorgeht.
Heide Zahler hat dann in einem Schreiben an Frau Barneby sogar bestätigt, dass diese Gelder aus einer Erbschaft stammen, dass sie gespart und auch angelegt hat. Wenn sie angelegt hatte und dennoch über 30.000,00 DM in bar plus US-Dollars unter das Bett schieben konnte, wieso braucht man dann noch das Sozialamt?
Weiter kann ich mir nicht vorstellen, dass eine Frau Kaiser von der Volksbank dazu rät, einen Bausparvertrag, der für die Ausbildung gedacht war, wegen Unreife zu kündigen und durch eine Lebensversicherung zu ersetzen. Der Bausparvertrag wäre genau zu Antjes Studienbeginn zur Auszahlung gekommen.

Dass, ob, wo und wie sie diese 4.996,00 DM angelegt hatte, wurde nie dargelegt; auch Antje weiß das NICHT.

Dass sie aufgestockt hat, genau um 4,00 DM bei der Rückzahlung nach über einem Jahr an Antje ist richtig, jedoch wurden die entgangenen Zinsen dabei bis heute nicht berücksichtigt.

Weiter geht aus diesem Brief hervor, dass sie nie Wert auf das Frankfurter Haus gelegt habe, gleichzeitig beruft sie sich aber auf das Testament auf Gegenseitigkeit. Als dieses Testament gemacht wurde, wusste ich noch nicht, dass ich das Geld erarbeitete und Alles bezahlte, unterdessen sie für sich sparte und anlegte.

Genau so ist das mit der Wiese. Sicher wurde dazu ein Kredit aufgenommen aber bezahlt wurde dieser, wie alles andere, von meinem Gehalt.

Heute ist die Schlussrechnung für die Beheizung des leer stehenden Hauses gekommen. Eine Kopie davon werde ich dem Notar übersenden mit der Bitte die Hälfte davon auf mein Konto zu überweisen. Ich hoffe, das ist richtig so?

Viele Grüße

Geron Zahler“

Das mit dem Überweisen war wohl nix.

Zitat!

„Reimund Llots
Rechtsanwalt und Notar

PER TELEFAX
Herrn Geron Zahler
Frankfurt am Main

17.03.2003

Urkunde vom 10.03.2003
Vertragsparteien Zahler/Loft

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Telefax vom 15.03.2003 und muss Ihnen leider mitteilen, dass es mir nicht möglich ist, Ihnen in dieser Angelegenheit behilflich zu sein. Ich darf Sie bitten, sich direkt mit Ihrer Ehefrau in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Llots
Notar“

Das hätte er wohl gerne! Erst zahle ich dem 85,00 € für eine beglaubigte Vollmacht und Vertretung durch seine Angestellte, damit ich mich mit der verlogenen Bagage nicht an einen Tisch setzen muss und dann schlägt er mir vor, ich solle mich mit der Ex in Verbindung setzen – der merkt doch auch nix mehr, oder?
Also habe ich wieder eine handschriftliche Notiz an meine Anwältin losgelassen.

Zitat!

„21.03.2003

Hallo Frau Krieger

Jetzt ist auch der Abschluss für Strom gekommen. Ich wollte die 13,13 € einfach vergessen, aber Antje meinte, wer sogar den Pfennig Halbiert, sollte keine Nachsicht ernten. Leider hat das Notariat Llots abgelehnt für Gas und Wasser tätig zu werden. Mal sehen, ob Heide Zahler jeweils die Hälfte bezahlt. Einbehalten kann ich das sicherlich nicht, sonst habe ich gleich wieder den Gerichtsvollzieher vor der Tür. Am 28.03.2003 mache ich jetzt erst die reduzierte Überweisung 142,43 € Unterhalt für April. Mit einem neuerlichen Dauerauftrag warte ich noch bis nach der Verhandlung am 03.04.2003.

Wenn Antje demnächst anfängt zu studieren, muss ich ihr ja auch wieder Unterhalt zahlen.

Liebe Grüße

Geron Zahler“

Auch der Originalton der Gegenseite wird jetzt schärfer und man beachte die Unterschrift.

Zitat!

„Clara Reibacher
Rechtsanwältin und Notarin

An
Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Neudorf

13.03.2003

Per Fax

Zahler 7 Zahler
Ihr Zeichen: 1 1000000

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in der Angelegenheit Zahler gegen Zahler verlangt meine Mandantin Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts.

Mit kollegialer Hochachtung

Reib.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Dazu ein Fax meiner Anwältin.

Zitat!

Sie „hochachtet“ mich nur noch! Schluss mit Grüßen und freundlich; also gut wir hinterlegen, aber dort, wo sie keinen Einfluss hat, nämlich beim Amtsgericht Bad Homburg und die hoch achtende Kollegin bekommt nachfolgenden Brief:

„An
Frau Rechtsanwältin
Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor
61169 Friedberg

17.03.2003 / 1700000
Zahler/dito

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache wird mein Mandant die vom Gesetz vorgesehene Sicherheit erbringen.

Sobald sie uns vorliegt, reichen wir die Hinterlegungsbescheinigung nach. Bis dahin versichere ich anwaltlich, dass ich das Anderkonto nicht freigeben werde.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Wie Sie sehen, auch Papier kann boshaft aussehen, aber wie wird die Gegenseite erst giften, wenn sie die Hinterlegungsbescheinigung aus Bad Homburg sieht, da kann sie dann nur mit Genehmigung meiner Anwältin dran; sehr gut, oder?

Und da kommt auch schon die Bestätigung.

Zitat:

„Gerichtskasse Frankfurt am Main
Heiligkreuzgasse
60313 Frankfurt am Main

Zh – Nr. 0000 Aktenzeichen – bitte angeben

An Krieger
Rechtsanwältin
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

Ihr Zeichen Nebenstelle Datum 21.03.2003

Betreff:
Hinterlegungssache Zahler

Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe – HL 23/2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Hinterlegungsantrag und die Annahmeanordnung vom 18/3/03 erteilen wir nachstehende

Hinterlegungsbescheinigung

Der am 18/3/03 eingezahlte Betrag in Höhe von 2.000,00 € wurde am 24.03.2003 unter obiger Geldhinterlegungsnummer gebucht.

Weitere Zahlungen überweisen Sie bitte auf das o. a. Konto.

Siegel Unterschrift Unterschrift

Hinweis:

(leider nicht mehr lesbar)“

Angeheftet war noch die Überweisungskopie über 2.000,00 € von meiner Anwältin.

Um die Abänderungsklage aber doch noch etwas zu verzögern wird man jetzt ein wenig krank.

Zitat!

„Clara Reibacher
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
Familiengericht
Postfach

20. März.2003 R/R

Eingang 21.03.03

In der Abänderungsangelegenheit

Zahler / Zahler

710 Z 1081/02 ZE

_____

wird mitgeteilt, dass die Antragsgegnerin zum 01.04.2003 in eine Fachklinik in Bad Dürkheim stationär aufgenommen wird. Im Hinblick hierauf bitte ich die Anordnung des persönlichen Erscheinens zum Termin vom 03.04.2003 aufzuheben.

Die Bestätigung der Psychosomatischen Fachklinik Bad Dürkheim füge ich in der Anlage für das Gericht bei.

Gez. Reibacher

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Daraufhin ergeht natürlich wieder ein Beschluss am 26.03.2003 mit Wappen der Stadt und Siegel des Richters Salomon; ich mach´s kurz *„wird die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Beklagten aufgehoben“*.

Inzwischen ist auch der Schriftsatz bezüglich des Zugewinns von meiner Anwältin fertig geworden und diese vier Seiten werde ich Ihnen morgen, bzw. nachher niederschreiben, denn jetzt dämmert schon wieder der Morgen im Osten hoch und auch ich muss irgendwann einmal schlafen.
Guten Morgen, jetzt geht´s los mit dem Schriftsatz meiner Anwältin bezugnehmend auf die Klageschrift der Gegenseite vom 06.03.2003 (Zugewinn).

Zitat:

„Krieger
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

23. März 2003 / 2300000

In der Familiensache

Zahler/dito
710 Z 2238/03 ZU

ist dem PKH-Antrag aus mehreren Gründen entgegenzutreten.

Zum einen ist das Hausgrundstück der Parteien in Oberstadt verkauft und in der allernächsten Zeit mit der Auskehrung des Kaufpreises zu rechnen. Die Antragstellerin hat dann die Mittel, ihre Rechtsstreitigkeiten ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu führen.

Die Klage ist aber auch mutwillig, denn ein Anspruch auf Zugewinnausgleich besteht nicht.

Richtig ist, dass die Parteien schon seit 2001 über diese Frage korrespondieren. Die von der Antragstellerin jetzt mitgeteilten Zahlen entsprechen aber nicht den von dem Antragsgegner damals schon mitgeteilten und belegten Anfangs- und Endvermögensständen. Auch ihre Angaben zu den eigenen Vermögenswerten entsprechen nicht denjenigen, die damals mitgeteilt worden sind.

Insbesondere ist nicht richtig, dass der Antragsgegner über das Hausgrundstück in Frankfurt am Main illoyal in der Absicht, die Antragstellerin zu benachteiligen, verfügt hat.

Im Einzelnen.

Mit Schreiben vom 19. März 2001 hat die Unterzeichnende der Prozessvertreterin der Antragstellerin Auskunft dahingehend erteilt, dass der Ehemann bei Eheschließung einen Daimler Benz 280 SE C mit einem Wert von rund 1.500,00 DM Und fünf Lebensversicherungen unterhalten hat, die einen Wert per Eheschließung von ca. 30.000,00 DM hatten.
Kopie des Schreibens ist beigefügt.
Genaue Zahlen sind von den Versicherungen nicht mehr zu erlangen.
Mit Schreiben vom 14. April 2001 aber sind der Klagevertreterin genannt und belegt worden, die konkrete

Rückschlüsse auf die wirklichen Versicherungswerte zulassen. Kopie des Schreibens ist beigefügt.
Gleichwohl sind diese Versicherungen des Antragsgegners im Anfangsvermögen in dem Klageentwurf nicht einmal erwähnt. Auch den Daimler Benz, dessen Existenz die Antragstellerin in ihren eigenen Schreiben damals noch aufführt, hat sie jetzt vergessen.

Damals, wie heute kapriziert sie sich auf das „Frankfurter Haus“. Das Hausgrundstück in Frankfurt war nach dem Tod des Vaters zu je 1/2 Eigentum des Antragsgegners und seiner Mutter geworden. Zu Gunsten der Mutter war ein Nießbrauch bezüglich des gesamten Hausgrundstücks eingetragen. Sie hatte den Sohn wegen der Ehe mit der Antragsstellerin enterbt.
Für den Fall, dass er sein Pflichtteil sollte geltend machen, hatte sie verfügt, dass er sich für die Zeit seines Wohnens in jenem Haus Miete in Höhe von 192.600,00 DM anrechnen lassen müsste.
Nachdem sie von der bevorstehenden Scheidung gehört hatte, hat sie den Sohn ultimativ aufgefordert, seine Miteigentumshälfte auf seine Kinder (Anatol` aus erster Ehe und Antje aus der Ehe mit der Antragstellerin) zu übertragen.
Der Erhalt des Hauses für die nächste Generation sei auch der Wunsch des verstorbenen Vaters gewesen. Nach der Übertragung des Hauses auf die Kinder hatte die Mutter ihr Testament mit der sie den Antragsgegner enterbt hatte, wieder ändern wollen.

Die Übertragung des 1/2 Hausgrundstücks auf die Kinder zu je 1/2 hatte mit einer Benachteiligung der Antragstellerin absolut nichts zu tun. Der Antragsgegner hoffte auf diese Weise das Verhältnis zur Mutter wieder verbessern und für sein Alter von deren Nachlass noch partizipieren zu können. Eine Vermögensverfügung, die den Geboten der Sittlichkeit widerspricht und mutwillig und leichtsinnig allein zur

Benachteiligung der Antragstellerin erfolgt ist, hat damit sicherlich nicht stattgefunden. Die Voraussetzungen für eine fiktive Zurechnung dieses Vermögenswertes zum Endvermögen sind nicht gegeben.

Aber selbst wenn man es zurechnen wollte, ergäbe sich daraus kein Zugewinn beim Antragsgegner. Die Klägerin geht von falschen Werten aus und sie indexiert falsch.
Das 1/2 Hausgrundstück war im Zeitpunkt der Eheschließung (not. Testament der Mutter) mit 365.000,00DM bewertet.

Es ergibt sich indexiert ein Wert zum Endstichtag von (:66,7 (9/1980) x 107,4 (12/2000) 587.721,13 DM.
Es ist mit einem Wert von 435.165,00 DM bei der Schenkung an die Kinder angegeben. Das ist auch der Wert zum Stichtag. Damit ergäbe sich für diesen Vermögensbestandteil ein negativer Zugewinn von 152.556,13 DM.

Das Endvermögen des Antragsgegners ist ebenfalls falsch angegeben. Die Klägerin/Antragsstellerin gibt wider besseres Wissen falsche rsp. unvollständige Zahlen an. Mit Scheiben vom 14. April.2001 hat die Unterzeichnende der Klägervertreterin auch zu den Verbindlichkeiten des Antragsgegners sogar Belege überlassen.

Die Aktiva sind überbewertet rsp. bewusst falsch angegeben:

Der Traktor (Hanomag) ist ein Oldie BJ.56	*2.500,00 DM*
Das 1/2 Bausparguthaben bestand mit	*3.398,22 DM*
Lufthansa-Aktien waren schon 1997 verkauft worden, um den Dispo aufzufüllen	
Girokonto	*486,47 DM*
Sparbuch Wetterau	*132,16 DM*
Sparbuch Bethmann	*79,09 DM*
Neben den von der Antragstellerin mitgeteilten Schulden, die zahlenmäßig schlicht übernommen werden, obwohl sie diesseits minimal anders bekannt sind, von	*15.078,75 DM*

	13.600,00 DM
	7.929,06 DM
bestanden Darlehen über	*2.800,00 DM*
und	*5.265,00 DM*
Als Aktivposten ist das Haus in Oberstadt mit	*100.000,00 DM*
anzusetzen.	
Endvermögen mithin	*61.923,13 DM*
abzüglich Anfangsvermögen	*638.442,13 DM*
Zugewinn mithin	*0,00 DM*

Die Antragstellerin selbst hat in der Klage angegeben im Anfangsvermögen die indexierte Erbschaft *21.560,00 DM*

im Endvermögen die Wiese, die mit *6.600,00 DM*
gekauft worden ist und die zu diesem Preis der Antragsgegner schon angeboten hatte. Der Ansatz von 4.000,00 DM ist falsch.
Bestand Girokonto *6.997,71 DM*

Dazu kommt Barvermögen gemäß der Bestätigung einer Freundin, die ca. 30.000,00 DM für die Antragstellerin verwahrt hatte. Es gibt ein Konto in den USA, – Positionen über den Beweis wird erhoben werden müssen. –

Die Antragstellerin hat einen Seidengom aus dem Haushalt mitgenommen, der einen Wert von *5.000,00DM*
darstellt.

Sie hat in ihrem Schreiben vom 6.2.2001 (anbei) selbst noch einen PKW Renault 5 mit einem Zeitwert von *400,00 DM*
angegeben, über den nicht diskutiert werden soll

Dazu hat sie den Wert des 1/2 Hauses	*100.000,00 DM*
Und Schulden mit	*15.078,75 DM*
	13.600,00 DM
	7.929,00 DM
Sozialamt	*661,80 DM*
Endvermögen mithin	*81.728,10 DM*
abzüglich Anfangsvermögen	*21.560,00 DM*
Zugewinn mithin	*60.168,10 DM*
Anspruch des Antragsgegners mithin	*30.084,05 DM*

Darüber hinaus hat der Antragsgegner einen Anspruch aus überzahltem Unterhalt in Höhe von 4120,00 DM gegenüber der Antragstellerin sowie Gesamtschuldnerausgleichsansprüche aus von ihm für das Oberstädter Haus getragene Kosten.

Eine Zugewinnausgleichsklage kann keinen Erfolg haben.

Krieger
Rechtsanwältin“

Auch am Unterhalt wird wieder gerüttelt, deswegen das nächste Schreiben meiner Anwältin.

Zitat!

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

27. März 2003 / 2700000

In Sachen
Zahler/dito

710 Z 1081 UE

ist nicht „beim Abschluss des Vergleiches“, aber im Zusammenhang damit vereinbart worden, dass man noch ein halbes Jahr versuchen wolle, das Haus zu veräußern und der Kläger so lange dort leben könne.

Glücklicherweise ist zufällig im Hause seiner Kinder dann eine Wohnung frei geworden, als er das Oberstädter Haus pflichtgemäß räumte, um es zur Auseinandersetzung frei zu machen.

Die Beklagte hat ihrerseits ebenfalls den Versteigerungsantrag gestellt. Ein freihändiger Verkauf ist inzwischen erfolgt. Der Kaufpreis steht zur Auszahlung an. Für eine PKH ist damit keine Rechtfertigung mehr gegeben.

Die Beklagte bestätigt – richtig – dass dem Wohnwert die Hauskosten gegenübergestellt worden sind. Fällt das eine weg, kann das andere nicht mehr gegengerechnet werden. Es drängt sich angesichts der Argumentation der Beklagten die Frage auf, warum nicht sie selbst dann in das Haus gezogen ist – mietfrei gegen die Übernahme der Hausbelastungen.

Es stehen sich nach dem Verkauf des Hauses die Einkünfte der Parteien und die Vermögen beider geschiedener Ehegatten gegenüber. Die Beklagte ist verpflichtet, ihr Vermögen zur Finanzierung ihres Lebensbedarfes mit einzusetzen.

Es ist beeindruckend, dass die Beklagte jetzt ihre Einkommensverhältnisse doch etwas konsequenter betrachtet als noch vor zweieinhalb Jahren. Während sie jetzt schon weiß, dass am 18. März 2003 ihr Krankengeld auslaufen soll, hatte sie im August 2000 noch Unterhaltsklage erhoben, obwohl sie ab September 2000 ein auskömmliches Einkommen bei der Unterstadt haben würde.

Wir regen an, mitzuteilen, ob und wenn nicht die Nebentätigkeit als Buchhalterin bei der Zahnärztin wieder ausgeübt wird.

Die Beklagte möge auch darlegen, wie weit ihre Auseinandersetzung mit der BfA hinsichtlich ihrer Rente gediehen ist.

Krieger
Rechtsanwältin“

Jetzt wird aber alles richtig konfus. Bezugnehmend auf das vorangegangene Schreiben jagt die gegnerische Anwältin eine Erwiderung los, die man nur als hinhaltendes Gefasel bezeichnen kann und dann auch noch an das Amtsgericht Frankfurt, was ganz neues; na gut lesen Sie selbst

Zitat!

„Clara Reibacher
Notarin Rechtsanwältin
Am Brunnen v. d. Tor
61169 Friedberg/Hessen

An
Amtsgericht Frankfurt
– Familiengericht –

60256 Frankfurt am Main *28. Mai 2003 R*

In der Familiensache

Zahler / Zahler
– 35 Z 10172/03 – 64 –

---

wird zum Schriftsatz vom 23.03.2003 wie folgt erwidert

Zutreffend ist, dass das gemeinsame Haus der Parteien zwischenzeitlich verkauft wurde und die Kostenarmut der Antragstellerin damit entfallen ist.

Im Übrigen wird wie folgt erwidert:

Der Antragsgegner hat im Schreiben vom 19.03.2001 keine abschließende und exakte Auskunft über sein Anfangsvermögen erteilt und keine Belege hierfür vorgelegt. Er hat selbst nur Schätzbeträge angegeben, ohne diese zu verifizieren.

Das Auto, das zur Zeit der Eheschließung gefahren wurde, war sehr alt und hatte keinen Wert mehr von 1.500,00 DM. Die vier genannten Lebensversicherungen wurden erst nach der Eheschließung abgeschlossen. Vor der Eheschließung war lediglich eine Versicherung kurz vorher abgeschlossen worden, die noch keinen Wert beinhaltete.

Von einem Anfangsvermögen ist daher nicht auszugehen, abgesehen von dem Wert des Hauses in Frankfurt. Für die Bewertung des Grundstücks war nicht die Angabe bei dem Abschluss des Erbvertrages der Parteien maßgebend. Die Parteien haben am 16.09.1980 geheiratet und der

Miteigentumsanteil an dem Haus bestand bereits bei Eheschließung. Einen Erbvertrag haben die Parteien erst am 18.03.1985 abgeschlossen, also rund fünf Jahre später. Bei Abschluss des Erbvertrages haben die Parteien ihr gemeinsames Vermögen gegenüber dem Notar mit 715.000,00 DM angegeben. Es ist daher nicht mehr nachvollziehbar, wie der Wert des Hauses in die Bewertung des gemeinsamen Vermögens bei Abschluss des Erbvertrages eingeflossen sein soll.

Die Angaben von Grundstückswerten gegenüber einem Notar stellen keinen Maßstab für die objektive Grundstücksbewertung dar, da lediglich individuelle und vom Notar nicht nachprüfbare Zahlen genannt werden und der Notar auch nicht verpflichtet ist, eine inhaltliche Prüfung der Richtigkeit der Angaben vorzunehmen. Häufig werden die Werte von Grundstücken bei Vertragsbeurkundung niedriger angegeben als der tatsächliche Verkehrswert, um Beurkundungskosten und Grunderwerbssteuer sowie ggf. Erbschafts- oder Schenkungssteuer niedrig zu halten. Ein Maßstab für eine objektive Bewertung kann den Angaben nicht beigemessen werden. Es ist daher die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Bemessung des Wertes des Anfangsvermögens erforderlich.

Zum Endvermögen des Antragsgegners wird bestritten, dass die Lufthansa-Aktien im Wert von 1.053,68 DM im Endvermögen nicht mehr vorhanden waren. Der Antragsstellerin ist davon nichts bekannt und der Antragsgegner hat bisher keine Nachweise vorgelegt.

Der Antragsgegner hat im Hinblick auf das Zugewinnausgleichsverfahren seinen Miteigentumsanteil an dem Haus in Frankfurt, das immerhin fünf Wohnungen enthält, an seine Kinder übertragen. Diese Schenkung entsprach nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den

Anstand zu nehmenden Rückpflicht. Eine sittliche Pflicht zur Übertragung eines Vermögensgegenstandes an einen Abkömmling zur Erhaltung des Familienvermögens besteht nicht (Palant-Brudermüller, 62. Auflage § 1375 Rn. 26).

Der Antragsgegner trägt auch vor, dass seine Mutter ihn praktisch moralisch erpresset habe. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn der Antragsgegner behauptet gleichzeitig, er sei von seiner Mutter bereits enterbt worden wegen der Ehe mit der Antragstellerin. Die Mutter konnte dem Antragsgegner somit kein weiteres Übel androhen und ihn in keiner Weise zwingen, das Haus an die Kinder zu übertragen. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass der Antragsgegner behauptet, durch die Übertragung des Eigentums das Verhältnis zu seiner Mutter wieder bessern zu können und für sein Alter an deren Nachlass noch partizipieren zu können. Das Vermögen des Antragstellers war durch den Miteigentumsanteil an dem 5 Familien-Wohnhaus gesichert. Diese Sicherheit hat der Antragsgegner mutwillig und leichtsinnig aus den Händen gegeben, indem er eine Übertragung an die Kinder vornahm. Dies geschah ausschließlich und allein, um die Antragstellerin bezüglich irgendwelcher Zugewinnausgleichsansprüche zu benachteiligen. Wenn seine Mutter den Erhalt des Hauses für die nächste Generation verlangte, so macht dies deutlich, dass gerade die Zugewinnausgleichsansprüche der Antragstellerin durch die Übertragung des Miteigentumsanteils zunichte gemacht werden sollten. Aus diesem Grund ist der Wert des Miteigentumsanteils an dem Frankfurter Haus dem Endvermögen fiktiv zuzurechnen. Zu dem in der Antragsschrift angegebenen Wert beziehen wir uns auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Bezüglich des Endvermögens der Antragstellerin ist klarzustellen, dass ursprünglich die Parteien zwei Wiesen gekauft hatten für 10.000,00 DM und noch vor der Trennung

war eine Wiese für 6.000,00 DM wieder verkauft worden, so dass lediglich die Wiese im Wert von 4.000,00 DM noch vorhanden war, die im Endvermögen der Antragstellerin erscheint. Mit Schreiben vom 26.05.2001 hatte die Bevollmächtigte des Antragsgegners auch angeboten, dass die Tochter der Parteien, Antje, die Wiese zu einem Preis von 4.000,00 DM kauft.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 26.05.2001 in Fotokopie in der Anlage.

Die Antragstellerin hat kein Barvermögen im Wert von 30.000,00 DM bei einer Freundin in USA verwahrt. Die Antragstellerin verfügt über keinerlei Barvermögen und über keine Auslandsguthaben. Bezeichnenderweise trägt die Antragstellerin auch keinen Beweis hierfür vor.

Bei dem angeblichen Seidengom im Wert von 5.000,00 DM handelt es sich um einen Gebrauchsteppich, der nicht im Rahmen der Zugewinnausgleichsrechnung eine Rolle spielt. Es handelt sich nicht um einen Vermögenswert; der Teppich hat keinen Wert von 5.000,00 DM, sondern es handelt sich um Hausrat, der im Rahmen der Hausratsteilung an die Antragsstellerin gegangen ist.

Es wird bestritten, dass die Antragsstellerin einen Pkw Renault 5 mit einem Zeitwert von 400,00 DM hat. Die Antragsgegnervertreterin hatte mit Schreiben vom 19.03.2001 den Pkw des Antragsgegners R 4 Baujahr 1988, mit dem Zusatz „wertlos“ versehen.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 19.03.2001 in Kopie in der Anlage.

Im Hinblick darauf kann der Wert des Fahrzeuges der Antragstellerin keineswegs mit 400,00 DM angegeben werden,

da das Fahrzeug noch drei Jahre älter ist, nämlich Baujahr 1985.

Eine Aufrechnung mit angeblich überzahltem Unterhalt ist nicht möglich. Sollte zum Stichtag ein Rückzahlungsanspruch des Antragsgegners gegenüber der Antragstellerin vorhanden gewesen sein, so würde dieser Rückforderungsanspruch das Vermögen des Antragsgegners erhöhen und gleichzeitig das Vermögen der Antragstellerin als Forderung vermindern, so dass im Zugewinnausgleich wieder ein Ausgleich vorzunehmen wäre.

gez. und begl.
Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Lieber Leser, Sie werden mir jetzt sicherlich vorwerfen, dass der chronologische Ablauf nicht mehr stimmt. Das ist richtig. Aber dieses Pamphlet bezieht sich indirekt auf das übervorhergehende und das vorhergehende Schreiben unsererseits, so dass mir der Zeitsprung zwischenrein erforderlich scheint.

Zu Beachten ist dabei erst einmal, dass dieses Schreiben an das Gericht in Frankfurt ging und man es dort erneut mit den üblichen Unwahrheiten versuchte. Was wir vortragen, wird bestritten, wenn es ihr nützt, wird verdreht. So wurde eine Wiese für 6.000,00 DM und ein Acker für 4.000,00 DM gekauft. Der Acker wurde für 4.600,00 DM verkauft und die Wiese behalten. (Viel später wurde mir dann zugetragen, dass sie die Wiese verkauft habe). Zum Auto, ihr Vortrag ist zwar richtig, wenn sie aber anfänglich das Auto mit 400,00 DM selbst einsetzt, kann sie es nachher nicht einfach weglassen, dann muss sie angeben, dass es wertlos ist oder war.

Dass sie in USA keine 30.000,00 DM hatte, ist auch richtig, die hatte sie nämlich hier in Oberstadt bei einer Nachbarin unter dem Bett versteckt und die wird das später auch vor dem

Richter bezeugen. Den Text habe ich wohlweislich nicht verändert oder unterbrochen, aber ich habe einige Stellen unterstrichen, die darauf aufmerksam machen sollen, wie die Gegenseite sich ihre Vorteile zurechtbiegen will.

So hat in der Tat Frau Zahler Senior ein weiteres Übel eingebaut, nämlich die riesige Mietnachzahlung, falls ich versuchen sollte, das Pflichtteil geltend zu machen.

Dann hat sie im nächsten Absatz sogar den Antragsgegner mit dem Antragsteller verwechselt und nicht einmal der Richter hat das bemerkt.

Und zu guter Letzt kommt wieder der Stichtag und die Rückforderung in die Drohgebärde. Der Stichtag war lange vor ihrer nicht angekündigten Arbeitstätigkeit, so dass dieser Quatsch mit dem Endvermögen gar nicht zum Tragen kommen kann.

So jetzt werde ich mich bemühen, wieder in den chronologischen Zeitablauf zu kommen, den unausbleiblichen Gegenzug meiner Anwältin bekommen Sie dann wieder unter dem Datum, wenn er dran ist.

Hier noch ein paar Nachwehen aus dem Hausverkauf.

Zitat!

„Kanzlei Llots
Kaiserstrasse
61169 Friedberg

02.04.2003

An
Geron Zahler
Frankfurt am Main

UR – Nr. 210/3/Da
Urkunde vom 10.03.2003
Vertragsparteien Zahler/Loft

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersende ich anliegend eine Durchschrift meines heutigen Schreibens an die Käuferin zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, mir den Erhalt des Teilkaufpreises zu gegebener Zeit kurz schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Llots
Notar“

(Die Kopie der Frau Loft)

„An Frau
Karina Loft
Oberstadt

UR – Nr. 210/3/Da vom 10.03.2003
Vertragsparteien Zahler/Loft

Sehr geehrte Frau Loft,

in vorbezeichneter Angelegenheit teile ich mit, dass die Fälligkeitsvoraussetzungen gemäß Ziffer 3 a) und b) des Kaufvertrages vorliegen und somit der Kaufpreis 10 Tage nach Erhalt dieser Mitteilung zur Zahlung fällig ist.

Ich darf Sie bitten, den Kaufpreis in Höhe der Ablösevaluta des Rechts Abt. III Nr. 6 direkt an die Gläubigerin und den Restbetrag an die Verkäufer zu je 1/2 auf die im Kaufvertrag angegebenen Konten zu zahlen. Bezüglich des Rechts Abt. III Nr. 7 besteht keine Ablösevaluta mehr.

Die Höhe der Ablösesumme sowie die Bankverbindung der Gläubigerin und deren Aktenzeichen ergibt sich aus dem in der Anlage in Fotokopie beigefügten Schreiben der Sparkasse Wetterau ohne Datum, bei mir eingegangen am 28.03.2003.

Ich darf Sie bitten das Erforderliche zu veranlassen.

Eine Fotokopie der Eintragungsnachricht des Amtsgerichts Friedberg bezüglich der Auflassungsvormerkung und der Grundschuld füge ich anliegend zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

Llots
Notar“

(Die Kopie der Sparkasse)

„ÜBERGABE – EINSCHREIBEN
Rechtsanwalt u. Notar
Llots
Kaiserstrasse
61169 Friedberg

Sparkasse Friedberg
Kundenzentrum

Unser Zeichen: ab –cd – e/ fg/000000
Vertragsparteien: Zahler/Loft
Urkunden Nr. 210/3/Da vom 10.03.2003
Sachbearbeiterin Frau Selin Daimler
– TREUHANDAUFTRAG –

Sehr geehrter Herr Llots,
Sehr geehrte Frau Daimler,

bezugnehmend auf obige Angelegenheit erhalten Sie beigefügt folgende Unterlagen zu „treuen Händen“:

- ***Löschungsbewilligung für Grundschuld Abteilung III Nr. 6 über € 61.355,03 eingetragen im Grundbuch von Oberstadt, Band 95, Blatt 3980.***
- ***Grundschuldbrief Nr. 7000000 für oben genanntes Recht.***

Über diese Urkunden darf nur verfügt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein Betrag von € 16.109,98 bis zum 25.04.2003 auf das in unserem Haus geführte Konto Nr. 90000000 „CPT Treuegelder Kreditabteilung Friedberg“ (BLZ 518 00000) überwiesen wird unter Angabe des Verwendungszwecks „Zahler/Ll 10000000 und Ihnen hierüber durch uns eine Bestätigung über den Zahlungseingang vorliegt.

Den Treuhandauftrag, dessen Annahme Sie bitte auf der beigefügten Durchschrift dieses Schreibens bestätigen wollen, haben wir bis zum 30.04.2003 befristet.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Wetterau – Anlage –

(Die Anlage kam vom Amtsgericht)

„Herrn Notar
Llots
Kaiserstrasse
61169 Friedberg

UR – Nr. 210/2003

Betr.: Wohnungseigentum 685/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1 Flurstück 714/1 Raumeigentum Nr. 1

Eigentümer/in: Heide Zahler und Geron Zahler

Sehr geehrter Herr Notar,

nach § 55 der Grundbuchordnung werden Sie über die in den nachfolgend bezeichneten Grundbuchblättern vorgenommenen Eintragungen unterrichtet.

Gilt nur für Notare:
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Eintragungsbenachrichtigung ausschließlich an Sie erfolgt (§ 55 i. V. m. § 15 GBO).

Die Beteiligten werden von hier aus nicht benachrichtigt.

**** Die Gläubigerin III/ 8 hat eine Grundbuchnachricht erhalten. ****

Die Löschungsbewilligung des Gläubigers III/ 7 liegt hier bereits vor.

Mit freundlichen Grüßen

Grundbuchamt
Diese Mitteilung wurde maschinell erstellt und ist nicht unterschrieben.

Überprüft am 25.03.03“

Ich hoffe, den Hausverkauf haben wir jetzt endgültig abgehandelt, denn inzwischen war der Termin zur Unterhaltsabänderung.

Zitat!

„Verhandlungsbericht
der Frau Krieger

Herrn Geron Zahler
Frankfurt am Main
per Fax

03. April 2003 / 0300000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache haben wir heute zusammen den Termin vor dem Amtsgericht in Friedberg wahrgenommen.

Herr Richter Salomon ist offenbar der Meinung, dass Sie aus dem Haus nicht haben ausziehen müssen. Er hat aber versucht, eine Vereinbarung zu vermitteln, bei der eine gewisse Zeit nur Ihnen noch der Wohnvorteil gegen die Hausbelastung zugerechnet werden sollte. Die Kollegin Reibacher war damit nicht einverstanden. Sie wollte sich nicht vergleichen.

Das gibt uns Gelegenheit, zur Frage Ihres krankheitsbedingten Wohnungswechsels noch Ausführungen zu machen. Sie wollten mir ein Attest Ihrer behandelnden Ärztin/Arztes herreichen, aus dem sich bitte ergeben möge, welche Erkrankungen bei Ihnen vorliegen, in welchem Maße sie Sie in Ihrer Lebensführung beeinträchtigen, dass und in welchem Umfang Sie ständiger Aufsicht und oder Betreuung bedürfen. – was passieren kann, wenn Sie alleine sind und das schon lange nicht mehr zu verantworten war (mindestens seit Mitte letzten Jahres), dass Sie weiter alleine leben. Ich denke das müsste genügen, um darzulegen, dass Sie aufgrund der gegebenen Tatsachen ausziehen durften. Ich meine aber auch, dass rechtlich gesehen, Sie ausziehen durften. Denn die Alleinnutzung des Hauses hatte Ihnen Ihre Frau aufgedrängt und angesichts der Tatsache der Scheidung der Ehe und der Verweigerungshaltung Ihrer Frau bezüglich des Verkaufes und der Auseinandersetzung waren Sie auch rechtlich nicht zu zwingen, dort weiter zu bleiben. Erst nachdem Sie

ausgezogen waren, hat sie sich ja wirklich um die Sache gekümmert und sich schließlich auch bereit erklärt, so „billig“ zu verkaufen.

Die Kollegin erklärte, dass sie nicht wisse (am 15.03.sollen die Zahlungen schon ausgelaufen sein!), ob Ihre Frau noch Krankengeld bezieht und deshalb könne sie keinen Vergleich machen. Sie erwäge die Widerklage.

Wir waren uns alle darüber einig, dass die Auszahlung des Kaufpreises abgewartet werden sollte, weil auch daran die Unterhaltsberechnung „hänge“. Der Richter hat in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die PKH für Ihre Frau dann widerrufen werden müsse. Freu Reibacher wollte aber gleichwohl einen Beschluss, der ergangen ist.

Nachdem heute die Mitteilung von der Auszahlungsreife vom Notar eingegangen ist, und wir das dem Gericht im nächsten Schriftsatz natürlich mitteilen werden, wird die PKH wohl widerrufen werden – wie auch die anderen aus der Vergangenheit.

Wir haben dann noch über die Vollstreckbarkeit der 320,54 €, die wir zur Zahlung anerkennen und die Zulässigkeit der Aufrechnung bei Unterhaltsleistungen gesprochen. Die Kollegin kündigte Vollstreckung – wegen der 320,54 €, die Sie wegen der Aufrechnung nicht gezahlt haben – an. Wir haben miteinander überlegt, ob wir einen Rechtsstreit (Vollstreckungsabwehrklage) in Kauf nehmen wollen, um diese Frage durch das Gericht prüfen zu lassen. Ich denke das ist nicht nötig. Wenn wir eine Entscheidung bekommen und eine Nachzahlung damit verbunden ist, können wir an dieser die Überzahlungen seit November dann abziehen. Wir haben eben schon telefonisch besprochen, dass Sie die Überweisungen vornehmen.

Wenn ich das Attest Ihrer Ärztin habe – das eilt gar nicht, denn neuer Termin ist erst am 16.06.2003 um 10:00 Uhr –, mache ich einen neuen Schriftsatz zur Sache. Vielleicht auch erst dann, wenn die Kollegin auf mein heutiges Schreiben wegen der Ablösung der, weiteren Verbindlichkeiten geantwortet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Sie sehen es geht heiter weiter; aber erst mal zur Ärztin. Blutdruck, Ultraschall und EKG dann mit Überweisung zum Neurologen wegen EEG und weiter zum Gelenkverbieger in die große Röhre auch CT genannt. Dazu gibt es später dann auch einen Bericht, aber zunächst schauen wir mal, was meine Anwältin der Gegenseite noch so zu bieten hat.

„An
Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor
61169 Friedberg

3. April 2003 / 020400000
Unterhaltsabänderung
Zahler/dito

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache hatten wir heute im Termin angesprochen, ob nicht die grundbuchlich gesicherten weiteren Verpflichtungen der Parteien gegenüber den Erben Krämer und wegen des Dispokredits noch von dem Erlös des Hausverkaufs getilgt werden sollen. Das Darlehen Krämer ist zinslos gewährt, so dass die Tilgung des vollständigen

Restbetrages kostenfrei möglich wäre. Der „Dispokredit“ ist mit festen Annuitäten vereinbart. Insoweit würde bei vorzeitiger Ablösung wahrscheinlich eine Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt werden müssen.

Wir fragen hiermit an, ob mein Mandant sich deswegen mit den Gläubigern in Verbindung setzen, oder ob man diese Belastungen weiterhin ratenweise tilgen soll.

Gegebenenfalls sollte man die Auszahlung gleich aus dem Kaufpreis seitens der Käuferin vornehmen lassen, damit für beide Seiten die Erledigung der Darlehen sichergestellt wird. Das müsste dann schnell geklärt werden, denn bei den Parteien des Kaufvertrages gingen heute die Erklärungen des Notars ein, dass Auszahlungsreife eingetreten ist. Die Zahlung hat jetzt binnen 10 Tagen zu erfolgen.

Mein Mandant überweist zur Abwendung der Zwangsvollstreckung die auf die 320,54 € noch offenen Unterhaltsansprüche in den nächsten Tagen – Rückforderung im Fall einer entsprechenden Entscheidung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Und da ist auch schon das Attest.

Zitat!

„Gemeinschaftspraxis
Dr. med. P. Seth R Beinhart

Ärzte für Neurologie und Psychiatrie

Im Prüfling
60389 Frankfurt am Main *04.04.2003*

Bescheinigung
Zur Vorlage beim Rechtsanwalt

Betr.: Zahler Geron, geb. 30.03.1939
60439 Frankfurt am Main

O.g. Pat. Befindet sich in meiner ambulanten Mitbehandlung. Er ist mir seit 1993 bekannt. Er beklagte Missempfindungen beim Wasserlassen, spontanen Urinabgang, allgemeine schlechte Beweglichkeit, Einschlafgefühle im Bereich der linken Körperseite, Missempfindungen im Bereich beider Füße, zeitweiliges Zittern und Schmerzbeschwerden. Auch das Sehen habe sich verändert.

Klinisch neurologisch *im Hirnnervenbereich keine Besonderheiten, Hypästesie im Bereich des linken Oberschenkels, sockenförmig angeordnet Hypalgesie, Vibrationsempfinden abgeschwächt. Beim Überprüfen der Koordination diffuse Unsicherheit, pathologisches Ergebnis beim Romberg´schen Stehversuch, Unterberger Tretversuch und beim Blind-Strichgang. AER lebhaft, BER bds. fehlend.*

Elektroneurographisch *verlangsamte motorische Leitgeschwindigkeiten der untersuchten Beinnerven links.*

EMG *mit Zeichen des neurogenen Umbaus im M.tilialis anterior links im M.soleus links.*

SEP-Ableitung *nach N.tibialis Stimulation beidseits am Fußknöchel über Cortex jeweils mit verzögerten Antwortpotentialen.*

CT Schädel *ohne Nachweis eines pathologischen intracraniellen Prozesses. Eine CT der HWS mit Spondylophytennachweis bei HWK 6 / 7 und knöchernen degenerativen Veränderungen bei HWK 7 BWK 1.*

Zusammenfassung *chronifiziertes Schmerzsyndrom mit Muskelverspannungen im Nackenbereich und gelegentlich auftretende cervikalen Reizsymptomen. Generalisierte Schädigung peripherer Neuronen im Rahmen einer Polyneuropathie nach unklarer Genese. Keine cerebrale Schädigung. Empfehlung schwere körperliche Tätigkeit unbedingt zu vermeiden, bereits vor einigen Jahren ausgesprochen; durch physikalische Maßnahmen mit Krankengymnastik allenfalls leichte Verbesserung erreichbar. Medikamentöse Therapieempfehlung mit Muskelrelaxantien und Antiphlogistika, Aufgrund der gesundheitlichen Situation hatte ich ihm bereits 1998 körperliche Tätigkeit unbedingt untersagt und zur Invalidisierung geraten. Der Gesundheitszustand hat sich seitdem nicht verbessert, aus neuropsychiatrischer Sicht ist er körperlich nicht mehr in der Lage, ein Haus in Stand zu halten, bzw. notwendige Hausarbeiten zu erledigen. Insofern war der von ihm vorgezogene Wohnungswechsel aus ärztlicher Sicht unbedingt sinnvoll bzw. es wurde dazu geraten, sich eine kleine Wohnung zu suchen.*

R. Beinhart
Arzt für Neurologie und Psychiatrie“

Ob der Richter Salomon mir jetzt glaubt, dass ich meinen Behindertenausweis zu Recht erhalten habe? Wir werden sehen. Inzwischen erhielt Frau Krieger am 7. April die Niederschrift der Öffentlichen Sitzung vom 03.04.2003.
Zitat – ohne den ganzen Einleitungskram – den schreibe ich dann am 16.06.2003 wieder mit. (Die Madam fehlt ja, also

muss es sowieso einen neuen Termin wegen demselben Mist geben.)

„erschienen bei Aufruf:
der Kläger in Person mit Anwältin Krieger
für die Beklagte Rechtsanwältin Reibacher

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert

Beschlossen und verkündet:

Der Beklagten wird Prozesskostenhilfe für die erste Instanz bewilligt. Es wird Frau Rechtsanwältin Reibacher beigeordnet.

Zahlungsraten werden derzeit nicht festgesetzt.

Der Staatskasse bleibt es vorbehalten, bei Auszahlung des Verkaufserlöses für das gemeinsame Haus in Oberstadt die verauslagten Verfahrenskosten von der Beklagten zurückzufordern.

Die Parteivertreter erklärten übereinstimmend, das gemeinsame Haus in Oberstadt sei verkauft worden. Sie gehen davon aus, dass die Auszahlung des Kaufpreises in vier bis sechs Wochen erfolgen kann, bei Löschung der Zwangshypothek durch das Sozialamt.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Die Parteien baten um einen neuen Termin

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

Montag, 16.06.2003, 10:00 Uhr, Saal 20a

Die Beklagtenvertreterin erklärte, sie nehme die Beschwerde, eingelegt durch Schriftsatz vom 31.01 2003 zurück.

Laut diktiert und genehmigt.

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Montag Justizangestellte
Als Urkundsbeamtin der Geschst.

Salomon
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Friedberg/Hessen, 07.04.2003

Montag Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Siegel

Also wieder Abwarten und Tee trinken. Aber sicherlich wird die Gegenseite mich und meine Anwältin mit irgendwas beschäftigen. Keine Bange, es liegt schon wieder einiges vor.

Zitat:

„Amtsgericht Friedberg/Hessen
65 Z 42/02
An
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger

Neudorf *07.04.2003*

Betreff: Zwangsversteigerungsverfahren Zahler

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

anliegendes Schriftstück erhalten Sie zur Kenntnis und der Bitte um Weiterleitung an Herrn Geron Zahler übersandt.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Hachehoz – Bohnscheit“

„Amtsgericht Friedberg/Hessen

65 Z 42/02

Herrn
Geron Zahler
An der Kirch 13
61191 Oberstadt *31.03.2003*

Betreff: Zwangsversteigerungsverfahren gegen Zahler

Sehr geehrter Empfänger,

in obiger Sache wird um Zahlung der entstandenen Kosten gemäß anliegender Ablichtung der Kostenrechnung gebeten, Überweisungsträger liegt bei.
Die Gerichtskosten betragen 1.196,09 €. Davon trägt jeder die Hälfte = 598,05 € bzw. 598,04 €.
Der Vorschuss aus der Staatskasse in Höhe von 476,76 € an Rechtsanwalt Dr. Urban Teiler wurde zu den Kosten von Frau Heide Zahler hinzugerechnet.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Hachehoz – Bohnscheit“

Nun hängt noch ein handschriftlich ausgefülltes Blatt mit der aufgegliederten Schlusskostenrechnung an; ich werde versuchen, das irgendwie zu übermitteln.

Zitat:

„Schlusskostenrechnung

In der Zwangsversteigerungssache
Zahler/Zahler 65 Z 42/02
Gegenstand Wert Satz Nr. Betrag
d. Kostensatzes §29GKG § 11
EUR EUR
A Verfahren allgem. 125.000.- 0,5 5110 478.-
Beendigung des Verf. 0,25 5111
7 Zustellung 17.05.02 - - 51,-
77Zustellung 14.10.02 - - 51,-
Verfahren §§ 143,144 0,25 5141
Zustellung 9002
Vorschuss aus der Staatskasse
Für Dr. Urban Teiler 476,76
Auslagen für öffentliche Bekanntmachung
188,93/116,-/193,63
Auslagen für die Schätzung 9005 616,09
Sonstiges
Zusammen 1.678,85
31. März 2003 --------
Restbetrag 1.678,85
=========

a) Geron Zahler, Oberstadt zu 598,05 €
b) Heide Zahler, Unterstadt zu 1.074,86 €

Biel
A m t s r a t“

Dazu schreibt meine Anwältin dem Kollegen Dr. Teiler.

Zitat!

„Herrn Rechtsanwalt
Dr. Teiler
Kaiserstrasse
61169 Friedberg

Per Fax

10. April 2003 / 1000000
Teilungsversteigerung Zahler/dito

Sehr geehrter Herr Kollege,

in vorgenannter Sache wollen Sie mich bitte informieren, ob eine Einigungsmöglichkeit besteht, dass aus dem Kaufpreis die Kosten gemäß der jetzt vorliegenden Gerichtskostenrechnung – die Ihren Vorschuss enthält – und unserer Gebühren vorab entnommen werden sollen.

In den nächsten Tagen dürfte die Auszahlung erfolgen, so dass es angebracht wäre, insoweit schnell zu entscheiden.

Bitte faxen Sie Ihrer/ rsp. Mandantin Stellungnahme zurück.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Frau Krieger traut der Heide Zahler überhaupt net mehr; ich hab schon überwiesen. Deshalb geht´s jetzt wieder weiter mit der Unterhaltssache.

Zitat!

„Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

An Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

10. April 2003 / 10000000
In der Unterhaltssache

Zahler/dito
710 Z 1081/02 Ue

überreiche ich als Anlage zunächst zur Vervollständigung und Ergänzung des diesseitigen Sachvortrages zur krankheitsbedingten Räumung des gemeinsamen Hauses und zur Frage der Sinnhaftigkeit des Wohnens bei der Tochter ein Attest des, den Kläger behandelnden Neurologen Dr. Robert Beinhart in Frankfurt.

Daraus ergibt sich, dass er beim Kläger seit 1993 gesundheitliche Beeinträchtigungen kennt. Er hat klinisch neurologisch eine Hypästhesie (eingeschränkte Empfindungsfähigkeit) im linken Oberschenkel, sockenförmig angeordnete Hypalgesie (herabgesetztes Schmerzempfinden), Vibrationsempfinden abgeschwächt. Daraus ergibt sich eine diffuse Unsicherheit in der Koordination, was ein pathologisches Ergebnis beim Steh-, Tret- und Blindstrichgang-

Versuch begründet. Die gesundheitlichen Einschränkungen sind auf eine verlangsamte Leitgeschwindigkeit der Beinnerven zurückzuführen.

Im EMG ergeben sich Zeichen des neurogenen Umbaus im musculus tibalis anterior sinister und ebenso im musculus soleus sinister, die sich auch schon im Fußknöchel in der SeP-Ableitung zeigen.

In der Hals- und Beckenwirbelsäule finden sich pathologische Intracranielle Prozesse und degenerative Veränderungen.

Aufgrund dieser Gesundheitsstörungen hat der Facharzt dem Patienten bereits vor längerer Zeit schwere körperliche Tätigkeit untersagt, weil auch durch konsequente Behandlung keine Besserung erreichbar war und ist.

Der Arzt bestätigt, dass der Kläger aus neuropsychiatrischer Sicht körperlich schon seit längerem nicht mehr in der Lage ist, die notwendigen Hausarbeiten zu erledigen.

Diese Tatsachen waren und sind der Beklagten bekannt. Gleichwohl verließ sie das gemeinsam als Ehewohnung genutzte Haus und überließ es dem Kläger alleine, damit fertig zu werden. Wenn er das im gemeinsamen Interesse lange Zeit tat, so kann ihm nicht zum Nachteil gereichen. Wenn er – als sich ihm die Möglichkeit dazu bot – nach der Scheidung zu seiner Tochter und in eine kleine Wohnung zog.

Rechtlich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen: Bei der Zurechnung von Wohnvorteil an einem im gemeinsamen Eigentum stehenden Haus geht die Rechtsordnung davon aus, dass nach der Scheidung ein Verbleib dort nicht mehr akzeptiert werden kann und berücksichtigt dann die volle Marktmiete.

Im vorliegenden Fall war seit dem Auszug der Beklagten über den Verkauf des Hauses verhandelt worden. Sie hat sich bis zur Einleitung der Zwangsversteigerung und dem Auszug des Klägers dem Verkauf zu einem akzeptierbaren Preis widersetzt. Die jetzt erzielten rund 100.000,00 € hatte schon vor etwa zwei Jahren ein Nachbar geboten. Die Beklagte hatte den Verkauf abgelehnt.
Der Kläger musste damit rechnen, dass diese Verweigerungshaltung sich in vielfältiger Weise fortsetzen würde. Es kann ihm nicht angesonnen werden, das Haus weiterhin gegen seine Gesundheit zu bewohnen und die Chance aufzugeben, seine Wohnung wieder in unmittelbarer Nähe zur Tochter zu legen, die ihm helfen und ihn würde versorgen können, wenn es nötig ist.

Wenn der in der Ehewohnung zurückgelassene Partner durch wirtschaftlichen Druck gezwungen wird, sich eine neue Wohnung zu suchen, spätestens wenn die Scheidung ausgesprochen ist, dann muss unter dem gleichen Gedanken auch zulässig sein, dass der Ehegatte, dem die Alleinnutzung aufgedrängt worden ist wirtschaftlichen Druck auf den verlassenen ausübt, um ihn zur „wirtschaftlichen Nutzung“ zu veranlassen. Dies umso mehr, wenn dafür neben diesem auch noch weitere – wie hier gesundheitlichen – Gründe sprechen.

Krieger
Rechtsanwältin“

Auch eine Anwältin braucht ihren Urlaub, deshalb schnell noch einiges regeln.

Zitat!

„An
Herrn Geron Zahler,

per Fax

22. April 2003 / 2200000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,

in Vorgenannter Sache sind noch zwei Punkte bis nach meinem Urlaub zu klären:

1. Teilen Sie mir bitte mit, welcher Betrag Ihnen rsp. Ihrer Frau aus dem Verkaufserlös zugeflossen ist.

2. Sie hatten mit der Bausparkasse noch klären wollen, ob man das Guthaben nun auszahlt oder ob Sie auf den Spar-vertrag noch weiterhin Zahlungen leisten „müssen", und wenn ja, wie viel.

Auch diese Info geben Sie mir gelegentlich per Fax herein, dann habe ich sie nach meinem Urlaub für die Fertigung des Schriftsatzes.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger"

Aber es gibt auch noch ein paar gute Tipps vor dem Urlaub und auch über Bezahlung muss gesprochen werden.

Zitat:

„Ruth Krieger

An
Herrn Geron Zahler
Per Fax

22. April 2003 / 2200000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,

nicht, dass es eilig wäre. Die Akte kam nur wegen der horrenden Vorschusszahlung in meine Hand! Ich weiß gar nicht, was ich mit dem vielen Geld machen soll. Die denken („die“ = Gegenseite). Wenn wir das erwähnen, ich würde Sie ausnehmen! Sagen Sie mir doch ein Konto, wohin ich ein bisschen wieder zurückerstatten kann. Ich kriege ja auch ein völlig falsches Bild von meinem Vermögen, wenn ich Ihres mit dazwischen habe.

Dazu kommt, dass der BGH ganz neu zu diesem Thema „gesprochen“ hat („hugh“, wie die Indianers sagen). Und zwar hat er gemeint, dass beim Verkauf eines im gemeinsamen Eigentum der Eheleute stehenden Hauses der Erlös unterhaltsrechtlich neutral behandelt werden müsse. Denn der „sparsame Miteigentümer soll nicht vor dem Verschwenderischen benachteiligt werden“! Soll heißen: wer die Kohle ausgibt, wird so behandelt, als habe er sie doch, rsp. bei beiden wird der Erlös des Verkaufs bei der Unterhaltsbemessung weder als verwertbares Vermögen noch hinsichtlich der Zinsen berücksichtigt.

Ich finde das sehr komisch, denn bisher war nachehelich auf jeden Fall jedes Einkommen anzurechnen und vor allem auch der vermögende Ehegatte gehalten, sein Vermögen – in angemessenen Portionen – zu verzehren.

Vielleicht liest das Gericht und liest die Kollegin nicht so eifrig die FamRZ, so dass ich natürlich im Verfahren diese Entscheidung nicht erwähnen werde. Neuer Termin ist am 16.06.2003. Unseren ergänzenden Vortrag aufgrund des Hinweises des Gerichts haben wir schon gebracht. Ich möchte eigentlich der Kollegin jetzt erst einmal Zeit lassen, sich zu

äußern. Vielleicht bekommen wir auch einen Bescheid bezüglich der Renteneinkünfte Ihrer Frau noch rechtzeitig vor dem Termin, dass wir dazu etwas sagen können. Frau Reibacher wird, wie wir sie kennen, sicherlich davon nichts wissen…. Vielleicht fragen Sie Ende Mai einmal bei Ihrer Versicherung an, wie weit denn die Sache Ihrer Frau und die Kürzung Ihrer Renten gediehen ist. Bestimmt hilft man Ihnen weiter.

Ich komme am 25.Mai aus dem Urlaub zurück und werde mich dann sofort auch um diese Sache wieder kümmern. Wenn Sie bis dahin etwas zu der Rentenfrage herausgefunden haben, geben Sie die Info bitte per Fax herein.

Für die vorliegende Sache sind folgende Kosten schon angefallen:

Wert: (Kürzungsbetrag 274,82€ x 12)	*3.297,84 €*
10/10 Prozessgebühr §§ 11,31 I 1 BRAGO	*217,00 €*
10/10 Verhandlungsgebühr 2	*217,00 €*
Auslagenpauschale 26	*20,00 €*
16 % Mehrwertsteuer	*72,64 €*
	526,64 €

Ich verrechne sie mit Ihrer Zahlung.

Für die Zwangsversteigerung rechne ich wie folgt ab:

Wert 125.000,00: 2 = 62.500,00 €

3/10 Gebühr § 68 I Nr. 1,III Nr.2	*336,90 €*
Auslagenpauschale	*20,00 €*
16 % Mehrwertsteuer	*57,10 €*
	414,00 €

Beratung hs GrSt-Kaufvertrag, pauschal	*200,00 €*
Auslagenpauschale	*20,00 €*
16 % Mehrwertsteuer	*35,20 €*
	255,20 €

Auch dieses Honorar verrechne ich mit dem Vorschuss.

Es bleibt die Zugewinnausgleichssache:

Wert: 8.435,00 €

10/10 Prozessgebühr	*449,00 €*
Auslagenpauschale	*20,00 €*
16 % Mehrwertsteuer	*75,04 €*
	544,04 €

Noch nicht endgültig abgerechnet sind die Scheidungskosten, die sich nach der Entscheidung zum Versorgungsausgleich angesichts des zu dem bisherigen Wert hinzukommenden Wertes des VA ändern wie folgt:

Wert: (62.200,00 + 9.743,24) = 71,943,24 DM

10/10 Prozessgebühr	*1.845,00 DM*
10/10 Verhandlungsgebühr	*1.845,00 DM*
10/10 Beweisgebühr aus 62.200,00	*1.705,00 DM*
Auslagenpauschale	*20,00 DM*
16 % Mehrwertsteuer	*866,40 DM*
	6.281,40 DM
Darauf haben Sie gezahlt	*5.979,80 DM*
Damit verbleiben noch	*301,60 DM*
Das entspricht	*154,20 €*

Damit sind insgesamt noch an mich zu zahlen

1.894,08 € Der

Restbetrag steht Ihnen wieder zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Krieger“

Den Restbetrag lassen wir mal schön stehen, liebe Frau Krieger, denn so zänkische Weiberleute wie die Gegenpartei geben noch lange keine Ruhe und wenn das Geld erst mal weg ist, weiß ich nicht, wie ich Sie dann bezahlen soll.
Die Sparkasse hat vor Auszahlung 8054,99 € abgezogen, sodass mir 43.445,01 € auf mein Konto gutgeschrieben wurden.

Die Bausparkasse habe ich aufgefordert, mir meinen Teil des Guthabens auszuzahlen, aber die sagten, dazu müssten Sie erst das Einverständnis der Ex einholen.

Einen Dauerauftrag über 320,54 € beginnend Mai 2003 habe ich eingerichtet.

Um Auskunft über die Rente werde ich mich noch bemühen.

Viele Grüße und einen schönen Urlaub
Geron Zahler

Am 2. Mai war meine Anwältin erholt zurück und lässt erst mal Ihren Unmut über das unverschämte Fax der Heide Zahler vom 2.3.03 bei Gericht aus.

Zitat!

„Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf,

An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

2. Mai 2003 / 1020000

in der Unterhaltssache
Zahler/dito

710 Z 1081/02 Ue

überreiche ich ergänzend zu dem Vortrag im Schriftsatz vom 10.04.03 ein Fax Der Beklagten vom 02.03.2003, in dem sie ihrem geschiedenen Mann mittelt, sie werde dem Verkauf des Hauses – der schon terminiert war – nicht zustimmen, wenn er nicht „den fälligen Unterhalt bis zum 05.03.2003“ zahlt. Daraus ergibt sich ein weiteres Mal, dass die Beklagte versucht und versucht hat, den Kläger unter Druck zu setzen, um ihre Wünsche und Vorstellungen durchzusetzen. Ihr war es recht, dass ihm Wohnwert zugerechnet wurde, während er – auch – ihre Darlehen bediente. Weiter beigefügt ist meine Antwort vom 03.03.2003 in Kopie mit dem Hinweis auf einen etwa durch die weitere Verzögerung der wirtschaftlichen Verwertung entstehenden Schadensersatzanspruch des Klägers.

Im übrigen ist zu berichten, dass die Parteien am 11. April.2003 von der Käuferin nach Abzug der dinglich gesicherten Belastungen Kaufpreis-(rest)e von je rd. 43.000,00 € erhalten haben.

Der Beklagte hat davon seine vielfältigen Schulden getilgt, die er zu Ehezeiten, während der Trennung und dann im Zusammenhang mit dem Umzug, letztlich zur Finanzierung der Sicherheitsleistung für das vorliegende Verfahren hat aufnehmen müssen.

Nicht abgelöst worden sind die Verpflichtungen, die die Parteien noch aus dem Überziehungskredit und bei den Erben von Frau Krämer haben. Diesseits war die Beklagte aufgefordert worden, sich zu äußern, ob nicht auch insoweit eine Ablösungsvereinbarung getroffen werden sollte- eine Antwort blieb aus.

Deshalb zahlt der Kläger nach wie vor von seiner Rente die in der Klage erwähnten 102,26 € (Krämer) und 278,14 € (Dispo).

Im Übrigen verzichte ich angesichts der noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Verkauf namens des Klägers auf die bewilligte PKH und rege an, Kostenvorschuss anzufordern.

Krieger
Rechtsanwältin“

Die gegnerische Anwältin, Frau Reibacher war offensichtlich länger in Urlaub, denn sie hat erst wieder am 22. Mai das Gericht belästigt und davon jetzt die Kopie.

Zitat!

„Reibacher
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
– Familiengericht –
61169 Friedberg/Hessen *22.05.2003*

Eingang 23. Mai 03

In der Familiensache

Zahler / Zahler
– 710 Z 1081/02 Ue –

———————————————

wird mitgeteilt, dass die Antragsgegnerin zwischenzeitlich aus dem Verkauf des Hauses von Notar Llots € 43445,01 erhalten hat. Von dem Kaufpreis wurden vorweg die Belastungen getilgt, sodass beide Parteien nicht mehr die grundbuchrechtlich gesicherten Lasten des Hauses zu tragen haben. Die Kostenarmut der Antragsgegnerin ist entfallen.

Zu dem Gesundheitszustand der Antragsgegnerin kann noch nicht abschließend vorgetragen werden, da die Kur bis Ende Mai 2003 verlängert wurde und erst nach Kurabschluss ein Ergebnis des Behandlungsverfahrens mitgeteilt werden kann und Ausführungen gemacht werden können, inwieweit die Arbeitsfähigkeit der Antragsgegnerin wieder hergestellt werden kann.

Bezüglich des Gesundheitszustandes des Antragstellers wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem Attest des Neurologen R. Beinhart nicht ergibt, dass der Antragsteller pflegebedürftig ist und in der Nähe seiner Tochter wohnen muss. Ärztlicherseits wurde dem Antragsteller lediglich geraten, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Der Antragsteller ist durchaus noch in der Lage, seine notwendigen Hausarbeiten zu erledigen.

gez. Reibacher

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Die Zerbsch gibt halt kei Ruh net un immer wiedder druff, würde der Frankfurter sagen. Mein Neurologe aber meinte, als ich ihm davon berichtete, „dann muss ich eben noch deutlicher werden, obwohl auch er, als der Juris Prudenz nicht nahe stehender Mensch der Auffassung ist, dass das Ansinnen mit dem Wohnvorteil der Gegenseite einer Nötigung nahe komme.

Er wolle mir demnächst ein entsprechendes Schreiben zukommen lassen“. Eine kleine, weitere Bemerkung konnte er sich dann aber nicht verkneifen, so meinte er, „meine Ex müsse doch jetzt besonders auf meinen Gesundheitszustand bedacht sein, eine Leiche könne man nicht mehr schröpfen.

Diesen neuen Arztbrief werde ich Ihnen, lieber Leser, abschreiben, sobald er in das Datum passt; er kommt rechtzeitig und das kündigt meine Anwältin dann auch dem Gericht an.

Zitat:

„Krieger
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18

61169 Friedberg

04. Juni 2003 / 0400000

In der Familiensache
Zahler / dito
710 Z 1081/02

berufe ich mich für den Fall, dass das Gericht die Ausführungen des Behandelnden Arztes zur Frage der Notwendigkeit des Umzugs des Klägers in eine Wohnung in deren Umfeld ihm auch Pflege und Fürsorge zuteil werden kann, nicht für ausreichend halten sollte, ergänzend auf

Zeugnis des Arztes R Beinhart, Im Prüfling 36, 60389 Frankfurt am Main

Krieger
Rechtsanwältin“

Hier galt es gleich vorab zwei Widrigkeiten der Gegenseite abzublocken. Einmal die erhöhte Unterhaltszahlung für ein weiteres Halbjahr und zum anderen mich um den Vorteil der Pflege mit Hilfe der Tochter zu bringen. Nach dem Motto, mich pflegt doch auch keiner! Das aber wollte sie doch so, sonst wäre sie doch nicht fortgelaufen, als man ihr helfen wollte.
Trotzig und voll des süßen Weines lief sie davon; fluchs zur Anwältin mit der Bitte um Vertretung „Hilfe mein Mann will mich bessern und des Alkohols entwöhnen“.

Mittlerweile merkt aber auch die Frau Reibacher, dass sie mit dieser Sache nicht durchkommt und schiebt deshalb schon wieder neue Eisen in das gerichtliche Feuer, die Mandantin hat ja wieder Geld genug, auch eine Anwältin muss hin und wieder Geld abschöpfen.

Zitat!

„Clara Reibacher *03. Juni 2003*
Rechtsanwältin
Notarin

An
Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –

Eingang - 4.Juni 2003

In der Familiensache

Zahler / Zahler
– 710 Z 1081/02 Ue –

———————————

ist eine Wiedererreichung der Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit seitens der Antragsgegnerin nicht zu erreichen. Diese hat in der Kur eine Erkrankung erlitten, die einen einwöchigen Aufenthalt auf der Intensivstation des Krankenhauses Kaiserslautern nach sich zog. Es wurde dann eine Weiterbehandlung in dem Evangelischen Krankenhaus Bad Dürkheim angeschlossen. Die Wiederherstellung der Gesundheit der Antragsgegnerin ist nicht absehbar. Im Hinblick auf die Erkrankung wird die Antragsgegnerin auch am Termin vom 16.06.2003 nicht teilnehmen können.

Das Arbeitslosengeld, das die Antragsgegnerin laut Bescheid vom 05.03.2003 erhält, beläuft sich auf 135,73 E wöchentlich. Dies bedeutet eine monatliche Auszahlung von 588,85 €. Das Krankengeld, das zur Zeit des Abschlusses des Vergleichs zugrunde gelegt wurde seitens der Antragsgegnerin, lag bei 1.151,70 DM, also bei 588,85 € und somit etwa ich gleicher Höhe.

Bezüglich der Einkommensverhältnisse des Antragstellers wird nochmals ausdrücklich bestritten, dass dieser für die Wohnung im Frankfurter Hause eine Miete zu Zahlen hat. Der Antragsteller hatte in dem Scheidungsverfahren vorgetragen, er habe sein Miteigentumsanteil an dem Haus übertragen aufgrund einer Ankündigung seiner Mutter, wenn er dies nicht erledige, werde er von ihr enterbt. Nunmehr behauptet der Antragsteller, er sei tatsächlich enterbt worden, obwohl er seinen Miteigentumsanteil an die Kinder übertragen habe. Diese Behauptung ist unglaubhaft und wird ausdrücklich bestritten. Der Antragsteller mag einen Erbschein vorlegen und die Erbverhältnisse nach dem Tod seiner Mutter darlegen. Im Übrigen ist der Antragsteller so zu behandeln, als habe er die Möglichkeit, Einkünfte aus der Vermietung des Hauses zu erzielen, wenn er freiwillig und ohne Veranlassung eine Übertragung seines Eigentums an seine Kinder vornimmt und sich dadurch entreichert. Bei dem Haus handelt es sich um ein

5 Familienhaus, das unbelastet war, so dass die Behauptung, er habe die Miete zu zahlen, damit die Kinder das Haus halten können, nicht nachvollziehbar ist und bestritten wird.

Es war auch nicht notwendig, das Haus in Oberstadt zu räumen vor der Übergabe an die Käuferin. Bei der Käuferin handelt es sich um eine Nachbarin, die das Haus kennt und diese Nachbarin kaufte das Haus unabhängig davon, ob der Antragsteller das Haus bereits geräumt hat oder erst zum Übergabezeitpunkt ab räumen würde. Ein Leerstand des Hauses für diese Zeit war nicht erforderlich.

gez. Reibacher

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Ich habe jetzt sehr lange über dieses Schreiben nachgedacht und kann den darin enthaltenen Unsinn nicht nachvollziehen. Gerade eine Anwältin muss doch nachvollziehen können, dass ich ausgezogen bin, als sich die Gelegenheit dazu bot und kein Gericht hätte mich zurückhalten dürfen, weil ich nämlich ein freier Mensch bin, auch wenn die Frau Reibacher das gerne anders sehen möchte. Auch das mit dem Erben und Enterben hatten wir schon längstens abgearbeitet, da hat Frau Reibacher wohl nicht sorgfältig Quellenstudium betrieben. Dass das Haus in Frankfurt bei Übergabe unbelastet war ist richtig, aber ob diese Frau sich vorstellen kann, was an einem Haus gemacht werden muss, das 60 (sechzig) Jahre lang nicht renoviert wurde; es waren teilweise noch angestückelte Glasscheiben in den angefaulten Holzfenstern. Die Kinder haben eine Hypothek von 140.000,00 € aufnehmen müssen, um 43 Fenster und 5 Bäder zu erneuern, alle Elektroleitungen mussten neu verlegt werden, da die alten Stoff ummantelten Leitungen in den Decken zweier Zimmer zu Schwelbränden geführt hatten. Dazu mussten beidseitig durch alle Stockwerke

neue Steigleitungen verlegt werden. Eine neue Rufanlage musste eingebaut, die Briefkästen mussten erneuert und die Haustürüberdachung musste erweitert und neu Verglast werden. Dann reichte es gerade noch für das Streichen der hofseitigen Fassade. Die Kinder nahmen dann noch einen zusätzlichen Kredit von 40.000,00 € auf, um die Heizkörper zu sanieren, die alten Durchlauferhitzer durch eine zentrale Heißwasserversorgung zu ersetzen und die Wohnungen nach der jetzigen Vorschrift mit separaten Wasseruhren zu versehen. Deshalb muss nun ein jeder in diesem Hause pünktlich seine Miete und Umlagen zahlen, sonst sagt die Bank ganz schnell drei, zwei, eins, meins. Außerdem gibt es darüber Belege. Zu der gleichen Frage (die gibt ja keine Ruhe) hat Frau Reibacher sich für einen viel späteren Prozess sogar unberechtigter weise Zugriff auf die Unterlagen der Steuerberaterin meiner Kinder verschafft. Aber das kommt später. Der einzige Grund für diesen neuerlichen Schwachsinn kann nur darin liegen, dass Frau Reibacher eingedenk der Tatsache, dass bei ihrer Mandantin wieder Geld vorhanden ist jetzt ihren Anteil daran haben will. Abgesprochen mit ihrer Mandantin kann sie sich ja nicht haben, denn die ist ja angeblich im Krankenhaus. Natürlich kostet mich das auch wieder Geld, denn ich bin ja im Zugzwang und muss auch meine Anwältin wieder mit diesem Scheiß belästigen und die macht das auch nicht umsonst.

Aber jetzt schauen wir uns erst mal das neue Attest an

Zitat!

„ *Gemeinschaftspraxis*
Dr. med. K Seth, R. Beinhart
Ärzte für Neurologie und Psychiatrie.

Frankfurt am Main *den 10.06.2003*

Fachärztliches Attest

Betrifft: Zahler, Geron geb. am 30.03.19939
60439 Frankfurt am Main

In Ergänzung zu meinem Attest vom 04.04.2003 bestätige ich die doch sehr eingeschränkte Leistungsfähigkeit des o. g. Patienten. Wie bereits im Attest dargelegt, ist schwere körperliche Arbeit unbedingt zu vermeiden. Durch die empfohlenen physikalischen Maßnahmen mit Krankengymnastik sind allenfalls leichte Verbesserungen erreichbar. Er ist krankheitsbedingt invalidisiert. Eine Schwerbehinderung durch das Versorgungsamt ist anerkannt; er bedarf der Pflege seiner Tochter. Infolge dessen ist die Räumliche Nähe zu ihr unbedingt Voraussetzung. Die Pflegebedürftigkeit bzw. eingeschränkte Leistungsfähigkeit wurde wie oben dargelegt durch das Versorgungsamt bereits vor Jahren bestätigt. Es bleibt festzuhalten, dass er im Alter stark beeinträchtigt ist und die Entscheidungen bezüglich seiner Wohnsituation primär aus gesundheitlichen Gründen getroffen wurden.

R. Beinhart
Arzt für Neurologie und Psychiatrie“

Ob die Gegenseite das mit dem Umzug jetzt endlich begreift?

Inzwischen schreibt auch die LBS (Landes Bausparkasse) das sie auf meine Bitte hin, mir die Hälfte des Guthabens auszuzahlen, die wehrte Frau Zahler angeschrieben haben und fügten eine Kopie dieses Schreibens bei,

Zitat:

„LBS *Frankfurt den 06.06.2003*

An
Frau Heide Zahler
Reformstrasse 24

61231 Bad Nauheim

Sehr geehrte Frau Zahler,

die Auszahlung der Hälfte des auf dem oben genannten Bausparvertrages angesparten Guthabens von 5465,69 € wurde von Herrn Geron Zahler beantragt.

Da der Bausparvertrag als Eheleutevertrag abgeschlossen wurde, bedarf es Ihrer schriftlichen Einwilligung bzw. eines Auszahlungsauftrages für Ihre Hälfte.

Bitte ergänzen Sie beigefügten Auszahlungsauftrag und lassen Sie bitte Ihre Unterschrift sowie Ihr Geburtsdatum durch eine Behörde, Ihrer Sparkasse oder einen LBS-Berater bestätigen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüße

Ihre LBS“

Unten befindet sich ein handschriftlicher Vermerk!
(bis heute nichts gehört! 10.08.2003 G)

Aber zurück zum Antrag der Frau Reibacher. Auch hier hat meine Anwältin wohl eine Weile nachgedacht, dafür bekommt das Gericht eine knallharte Klarstellung.

Zitat!

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

11. Juni 2003 I1060000

In der Familiensache (§323 ZPO)

Zahler / dito
710 Z 1081/02

gehen wir davon aus, dass sich die Erkrankung der Beklagten positiv auf deren Rentenantrag auswirken wird und sie das auch zum Anlass nehmen wird, insoweit zu intervenieren.

Ergänzend neben den bereits eingereichten Unterlagen wird zum Beweis dafür, dass der Kläger für seine Wohnung Miete zahlt

> ***Zeugnis von Frau Antje Zahler, zu laden wie der Kläger***

angeboten.

Die Beklagte führt erneut ihre Vorstellung, das Haus in Frankfurt sei ohne nachvollziehbaren Grund an die Kinder des Klägers übertragen worden, ins Feld. Dabei verdreht sie die – ihr durchaus aus der Ehezeit gut bekannten – Tatsachen. Die Mutter hatte den Kläger enterbt, weil sie mit der Beklagten nicht einverstanden war. Das war schon vor langen Jahren geschehen. Dieses Testament aufzuheben hatte die Mutter dem Sohn versprochen, wenn er sein eigenes Miteigentumsanteil an seine Kinder überträgt. Sie starb, bevor sie ihre Zusage einlösen konnte.

Das Haus war beim Tod der Mutter des Klägers in katastrophalem Erhaltungszustand. Die Kinder mussten

erhebliche Mittel aufwenden, um auch nur das Nötigste zu reparieren und zu renovieren.

Wie schon dargelegt, hat der Kläger das Familienheim der Parteien geräumt, als sich ihm die Möglichkeit bot, den vom Arzt schon seit langem angeregten Umzug in eine kleinere Wohnung, in der ihm zudem die Aufsicht und Betreuung der Tochter zur Verfügung stand, vorzunehmen.

*Vorsorglich ist zum **Beweis dafür** eine diesbezügliche Ergänzung der ärztlichen Bescheinigung des Dr. Beinhart erbeten worden, die hier als*

Anlage beigefügt wird.

Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass es kaumnachvollziehbar ist, wenn die Beklagte meint, der Kläger habe in dem Haus trotz der für ihn damit verbundenen gesundheitlichen Gefährdung bis zur letzten Minute bleiben müssen, während sie selbst ausziehen und ihm die Alleinnutzung aufdrängen konnte, als ihr danach war.
Und – ebenfalls wiederholend – wird betont, dass erst durch den Auszug des Klägers aus dem Haus der Beklagten offenkundig klar wurde, dass sie sich auch selbst schadet, wenn sie dem Verkauf nun nicht zustimmt. Der jetzt erzielte Kaufpreis war auch vor zwei Jahren schon geboten worden. Die Beklagte mag sich vor Augen halten, dass womöglich ein Schadensersatzanspruch des Klägers wegen ihrer fehlenden Mitwirkung beim Verkauf denkbar wäre.

Krieger
Rechtsanwältin“

Hier kann man jetzt doch schon einen gewissen Unmut der sonst so gelassenen Frau Krieger herauslesen, oder?

Dann kam der Termin am 16. 06 und darüber berichtet Frau Krieger mit kurzem Schreiben.

Zitat:

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin

An
Herrn
Geron Zahler

60439 Frankfurt am Main
per Fax

16. Juni 2003 / 1600000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache haben wir heute den Termin vor dem Amtsgericht Friedberg zusammen wahrgenommen.

Nochmals wurden die Anträge gestellt. Die Kollegin hat alle unsere Behauptungen wieder bestritten. Es ist nun Sache des Gerichts, ob man unseren Ausführungen und den vorgelegten Unterlagen glaubt oder Beweis erheben will.

Wir erfahren es am Verkündungstermin, den Herr Salomon auf den

09. Juli um 12:00 Uhr

anberaumt hat. Ich rufe dann bei Gericht an, um das Ergebnis zu erfragen. Erscheinen muss zum Verkündungstermin niemand.

Ich berichte Ihnen zu gegebener Zeit wieder.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Also warten wir (wieder einmal).

Inzwischen hat auch Frau Krieger die Richtigstellung zum Zugewinn erstellt, Sie erinnern sich, ich hatte den 28. Mai 2003 aus Gründen des Zusammenhangs dazwischen geschoben.

Zitat:

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
60256 Frankfurt am Main

22. Juni 2003 / 22000000

In der Familiensache

Zahler / dito
35 Z 10172/03 – 64

dürfte in der Erklärung der Antragstellerin vom 28.Mai 2003 die Rücknahme des PKH-Antrages zu sehen sein. Eine Zustellung der Klage ist noch nicht erfolgt.

Vorsorglich wird auf die Ausführungen vom 28.Mai 2003 nachfolgend nochmals Stellung genommen:
Der Antragsgegner hatte ergänzend mit dem Schreiben vom 14.04.2001 die Auskunft über sein Anfangsvermögen konkretisiert. Die Versicherungen existierten vor der Ehe, teilweise schon sehr lange. Das heutige Bestreiten dieser Positionen ist angesichts dessen unverständlich. Das Auto war nicht nur bei Eheschließung 1.500,00 DM wert, sondern fuhr auch noch jahrelang weiter.

Alle Werte aus dem Anfangsvermögen sind richtig angegeben. Der Antragsgegner ist bereit, sie ergänzend an Eides statt zu versichern.

Das gilt auch für das Haus in Frankfurt. Es war im Jahr 1939 vom Vater des Antragsgegners erbaut worden, hat vier Wohnungen mit je 45 qm und eine mit 85 qm. Weder der Antragsgegner noch seine Mutter als Miteigentümer hatten nach dem Tod des Vaters die Mittel, das Haus in Stand zu halten oder gar zu modernisieren.

Ein Gutachten zum Anfangswert einzuholen wird der Sach- und Rechtslage nicht gerecht. Es dürfte eine Auskunft vom Gutachterausschuss der Stadt Frankfurt ausreichend sein.

Noch einmal sei betont, dass er nicht im Hinblick auf den Zugewinnausgleich, sondern auf verlangen seiner Mutter den Miteigentumsanteil an die Kinder übertragen hat. Nicht ein weiteres Übel wollte sie ihm androhen, sondern sie kündigte an, das Übel der Enterbung (seinerzeit wegen der Antragstellerin verfügt) wieder rückgängig zu machen, wenn er seinen Anteil am Haus den Kindern überlässt.

Die Antragstellerin weis sehr wohl, dass im Endvermögen ihres geschiedenen Mannes keine Lufthansa-Aktien mehr sein können, weil sie zum Ausgleich des Girokontos schon 1996 oder 97 verwendet werden mussten. Bankbescheinigung wird unter Umständen noch beschafft werden können.

Die von dem Antragsgegner genannten Anfangs- und Endvermögensbeträge sind richtig.

Die Antragstellerin ließ am 06. Febr. 2001 den Wert ihres Autos mit 400,00 DM mitteilen. Warum das heute nicht mehr so sein soll, erschließt sich nicht. Auch nicht, wenn gleichzeitig diesseits der Wagen des Antragsgegners als wertlos

bezeichnet wird. Er war es. Er hatte ihn verbeult, mit hoher Kilometerleistung und ohne TÜV als Schrott von einem Bekannten geschenkt bekommen.

Es war ein Acker und eine Wiese für insgesamt 10.000,00 DM gekauft worden. Davon ist der Acker für 4.600,00 DM 1989 wieder verkauft worden. Die Wiese ist nach diesseitiger Auffassung im Dezember 2001 sicher 6.000,00 DM wert gewesen. Als die Antragstellerin sie mit 4.000,00 DM in ihre Berechnung einstellte, schlug die Tochter Antje vor, sie für diesen Preis zu erwerben. Die Antragstellerin ging auf diesen Vorschlag – sie wird wissen warum – nicht ein.

Ihre bezifferten, erheblichen Barmittel waren noch im Frühjahr 2001 nacheinander bei zwei Bekannten der Antragstellerin, die beide bereit sind, dies zu bestätigen. Sie werden gegebenenfalls benannt werden. Man kann auch darüber Beweis erheben, ob die Antragstellerin sich zum Stichtag vorsätzlich arm gemacht hat, indem sie ohne Notwendigkeit Mietvorauszahlung in erheblicher Höhe geleistet hat.

Der Teppich war für 5.000,00 DM in den 90er Jahren bei einer Auktion am Flughafen ersteigert worden. Er ist angesichts seines Wertes und der übrigen Ausstattung der Parteien nicht als Hausrat zu beurteilen.

Der rechtsmissbräuchlich vereinnahmte Unterhalt ist in Teilen nach dem Stichtag geleistet worden. Eine Arbeitsaufnahme am 01.09.2001 ist erst im Januar 2002 mitgeteilt worden, vom neuen Vertrag per 11. April 2002 wurde der Antragsgegner erst am 16. Mai 2002 unterrichtet.

Für den Fall der Zustellung der Klage wird weiterer Sachvortrag und Beweisantritt ausdrücklich vorbehalten.

Diesseits wird jedoch vorgeschlagen, das Verfahren zu beenden.
Der Antragsgegner ist bereit, seinerseits auf jeglichen Ausgleichsanspruch gegenüber der Antragstellerin zu verzichten und schlägt vor, mit einem gegenseitigen Verzicht die Angelegenheit ein für allemal zu erledigen.

Krieger
Rechtsanwältin“

Zu erledigen war doch ein faires Angebot, es hätte viel Geld und noch mehr Peinlichkeiten für beide Seiten erspart, aber die Heide Zahler gierte nach mehr Geld und ihre Anwältin, die Frau Reibacher wusste, dass sie noch welches hatte. Deshalb glauben Sie, lieber Leser, nur nicht, dass diese beiden sturen und geldgierigen Frauen (Hyänen hätte ich beinahe gesagt) darauf eingehen würden. Und was noch viel schlimmer für diese Vollemanzipierten Damen wäre, sie hätten ihre Unwahrheiten und Verdrehungen nicht in richterlich bestätigtes Recht umwandeln können. Welch ein Imageverlust!

Inzwischen kommt am 24.06.2003 das Beschlüsschen vom Termin am 16.06.2003.

Zitat!

„Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Friedberg 16.06.2003
710 Z 1081/02 Ue

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht Salomon
Ohne Protokollführer

In der Familiensache

Geron Zahler,
wohnhaft: in 60439 Frankfurt am Main

– Kläger –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Krieger,
Am Bahndamm 2x4b 61381 Neudorf
Geschäftszeichen: 21100000

Gegen

Heide Zahler,
wohnhaft: Reformstrasse 24, 61231 Unterstadt

– Beklagte –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor, 61169 Friedberg
Geschäftszeichen: 611/2000

erschienen bei Aufruf:

der Kläger in Person mit Rechtsanwältin Krieger

für die Beklagte Rechtsanwältin Reibacher,

Die Klagevertreterin stellte sodann den Antrag aus der Klageschrift vom 21.10.2002 (Bl. 1 d. A.).

Die Beklagtenvertreterin beantragte die Klage abzuweisen.

Der Kläger erklärte, dass er monatlich 416,00 € Miete an Antje und Anatol´ Zahler zahle. Antje und Anatol´ seien seine beiden Kinder. Sie seien jeweils hälftige Eigentümer des Hauses.

Der Kläger erklärte weiterhin, dass die Miete per Banküberweisung gezahlt werde. Es handele sich hierbei um einen Betrag von 333,00 €, den Restbetrag zahle er in bar.

Die Beklagtenvertreterin erklärte, sie bestreite diesen Vortrag. Die von ihm bewohnte Wohnung habe ca 50 qm.

Laut diktiert und genehmigt.

Die Beklagtenvertreterin erklärte, sie bestreite, dass die Kinder erhebliche Mittel aufwenden mussten um auch nur das Nötigste zu reparieren und zu renovieren.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Mittwoch, 09.07.2003, 12:00 Uhr Zimmer 111.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Salomon
Richter am Amtsgericht

Montag, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschst.

Denkste am 9.7.2003 bekam meine Anwältin ein Schreiben des Amtsgerichts Friedberg vom 8.7.03 mit der Bitte um Kenntnisnahme!

– Ausfertigung –

W A P P E N

Beschluss

In der Familiensache

Und wieder der ganze Kokolores mit den Namen Und wer gegen wen und so.

wird der Verkündungstermin aus terminlichen Gründen verschoben auf

Mittwoch, den 23. Juli 2003, 12:00 Uhr, Zimmer 111.

Salomon
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Friedberg (Hessen), 08.07.2003
Räuber, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Siegel“

Der Beschluss zum Beschluss vom Beschluss, hätte da eine einfache Info nicht ausgereicht? Frau Krieger meinte nur, der Richter Salomon kriegt seinen Kram halt nicht auf die Reihe. Aber dann hat sie telefonisch nachgebohrt und das Ergebnis zugefaxt:

Zitat!

„Herrn
Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

24. Juli 2003 / 240000000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache hat das Gericht gestern ein Urteil verkündet, nach dem der Vergleich dahingehend abgeändert worden ist, dass Sie für März und April je 321,00 € und ab Mai 03 405,00 € monatlich zu zahlen haben. Die Kosten sind im Verhältnis 72: 28 % gequotelt worden.

Ich denke, dass wir in den nächsten Tagen das Urteil schriftlich vorliegen haben werden. Dann können wir esbesprechen. Es scheint mir, als habe das Gericht unseren Vortrag zur gesundheitsbedingten Aufgabe des Hauses in unserem Sinne gewürdigt. Wir können dann überlegen, ob wir in Berufung wollen. Wenn das Urteil da ist besprechen wir es.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Und wieder ein Beschluss.Diesmal will auch der Richter Salomon Geld haben, bevor er mit dem Urteil rausrückt, es ist ja wieder welches da.

– Ausfertigung –

Laut Protokoll verkündet
am 23.07.2003

und wieder der ganze Kokolores, ich schreibe Ihnen das nachher beim Urteil noch einmal alles ab, jetzt nur der eine Satz, auf den es ankommt:

wird der Streitwert festgesetzt auf 3.297,84 €

Salomon
Richter am Amtsgericht usw. wie sonst.

Wo der die Zahl herhat ist mir ein Rätsel, aber ich kann sowieso nichts daran ändern. Auch mein mitschreibender Notar im Ruhestand kann mir das nicht schlussendlich erklären.

Darum jetzt zum Urteil!

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg *Verkündet am 23.07.2003*
– Familiengericht –
710 Z 1081/02 Ue

Wappen

Urteil
Im Namen des Volkes!

In der Familiensache

Geron Zahler, geboren am 30.03.1939 in Frankfurt am Main, wohnhaft in Frankfurt am Main

– Kläger –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Krieger am Bahndamm 2x4b Neudorf
Geschäftszeichen: 21100201

Gegen

Heide Zahler, geb. Raffzahn, geboren am 18.05.1945 in Sachsen Krs. Erzgebirge,
wohnhaft: Reformstrasse 24 Unterstadt

– Beklagte –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Reibacher Am Brunnen v. d. Tor Friedberg
Geschäftszeichen: 611/2002

Hat das Amtsgericht Friedberg (Hessen) auf die mündliche Verhandlung vom 16.06.2003 durch den Richter am Amtsgericht Salomon

für Recht erkannt:

Der von den Parteien vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Friedberg am 29.11.2001 Az. 710 Z 1231/00 S geschlossene Vergleich wird dahingehend abgeändert, dass der Kläger nur noch verpflichtet ist, an die Beklagte nachehelichen Unterhalt für den Zeitraum März und April 2003 in Höhe von monatlich 321,00 € und ab Mai 2003 monatlich 405,00 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 72 % und die Beklagte 28 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf durch Sicherheitsleistung in Höhe von 600,00 € die vorläufige Vollstreckung abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Beklagte darf die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 200,00 € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien waren miteinander verheiratet. Durch rechtskräftiges Urteil vom 29.11.2001 des Amtsgerichts – Familiengericht – Friedberg (Hessen), Az.: 710 Z 1231/00 wurden die Parteien rechtskräftig geschieden.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens schlossen die Parteien folgenden Vergleich:

> *„Der Antragsteller (hier Kläger) verpflichtet sich, an die Antragsgegnerin (hier Beklagte) ab 01.des Monats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Scheidung folgt, einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von 1.164,44 DM zu zahlen, fällig jeweils im Voraus zum 03. Werktag eines Monats.*
>
> *Die Parteien gehen von folgenden Berechnungsgrundlagen aus:*
>
> *<u>Antragsteller:</u>*
> *Rente abzüglich Krankenversicherung in Höhe von 3.480,68 DM*
>
> *<u>Antragsgegnerin:</u>*
> *Krankengeld 1.151,70 DM*
>
> *Bei der Berechnung wurde mietfreies Wohnen bzw. Hauslasten nicht berücksichtigt.“*

Der Kläger wohnte nach dem Auszug der Beklagten zunächst in dem gemeinsamen Haus der Parteien in Oberstadt.

Unstreitig zahlte er alleine folgende Hausbelastungen:

Darlehen Krämer	*102,26 €*	*monatlich*
Darlehenstilgung LBS	*134,22 €*	*monatlich*
Darlehenstilgung (Dispo)	*278,14 €*	*monatlich*
Schornsteinfeger *Brandversicherung* *Städtische Abgaben*	*38,05 €*	*monatlich*
	549,70 €	

Da es zu keiner Einigung zwischen den Parteien bezüglich der Übernahme des Hauses bzw. des Verkaufs des Hauses kam, wurde im Juni 2002 die Teilungsversteigerung beantragt.

Im Juli 2002 zog der Kläger aus dem gemeinsamen Haus aus und bezog eine Wohnung im Haus seiner Kinder in Frankfurt.

Im März 2003 wurde das gemeinsame Haus verkauft. Der Kaufpreis wurde an die Parteien am 11.04.2003 ausgekehrt. Die Darlehensverpflichtung gegenüber der LBS wurde im gemeinsamen Einverständnis getilgt.

Der Kläger legt dar, dass er aus gesundheitlichen Gründen den Umzug in die Wohnung nach Frankfurt durchgeführt habe. Darüber hinaus sei kurzfristig eine Wohnung in diesem Haus frei geworden, die ansonsten hätte anderweitig vermietet werden müssen. Der Kläger ist der Auffassung, dass seinem Einkommen seit dem Auszug aus dem Haus kein Wohnvorteil hinzuzurechnen ist. Er behauptet die Parteien hätten im Rahmen des Scheidungsverfahrens vereinbart, dass der Kläger noch ein halbes Jahr im Haus wohnen dürfe.

Der Kläger beantragt,

> *den von den Parteien vor dem Amtsgericht Friedberg (Hessen) am 29.11.2001 geschlossenen Vergleich ab 01.07.2002 so abzuändern, dass der Kläger ab*

01.07.2002 nur noch einen Geschiedenenunterhalt in Höhe von 320,54 € an die Beklagte zu zahlen hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Kläger grundlos und verfrüht aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen sei. Sie bestreitet die Zahlung auf das Darlehen Krämer, da Frau Krämer verstorben sei. Weiterhin bestreitet sie die Darlehenstilgung Dispo, da der Vertrag am 21.02.2001 abgelöst worden sei. Sie ist im Übrigen der Auffassung, dass der Beklagte mietfrei in der Wohnung seiner Kinder lebe. Er sei so zu stellen, als wenn er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erziele.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die sich in den Akten befindlichen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist gem. § 323 ZPO zulässig und teilweise, wie aus dem Tenor ersichtlich, begründet.

Das jeweilige Nettoeinkommen der Parteien hat sich nicht verändert.

Der im Rahmen des Scheidungsverfahrens am 29.11.2001 geschlossene Vergleich ist abzuändern, da ab März 2003 der für den Kläger einkommenserhöhende Wohnvorteil für mietfreies Wohnen weggefallen ist.

Der Auszug des Klägers im Juli 2002 aus dem gemeinsamen Haus ist verfrüht und ohne unterhaltsrelevanten Grund erfolgt. Der Kläger ist auf Grund seiner nachehelichen Fürsorgepflicht verpflichtet, sein Vermögen bestmöglich zur

Gewinnerzielung einzusetzen. Insoweit ist er verpflichtet, unter Beachtung seines Wohnvorteils so lange wie möglich im gemeinsamen Haus zu wohnen.

Der Kläger hat keine akuten gesundheitlichen Gründe dargelegt, aus denen sich der Auszug bereits im Juli 2002 rechtfertigen lässt.

Eine Vereinbarung zwischen den Parteien, dass der Kläger nur noch berechtigt ist, weitere 6 Monate nach der Scheidung im gemeinsamen Haus zu wohnen, wurde vom Kläger nicht nachgewiesen.

Der Kläger hat nicht substantiiert vorgetragen, dass der Auszug im Juli 2002 aufgrund der beantragten Teilungsversteigerung bzw. der Verkaufsbemühungen erforderlich war.

Der verfrühte Umzug in die Frankfurter Wohnung kam finanziell nur den Kindern des Klägers zugute, da dieser nach eigenen Angaben die ortsübliche Miete zahlt. Diese Motivationslage ist unterhaltsrechtlich jedoch nicht relevant.

Da das gemeinsame Haus im März 2003 verkauft wurde, erscheint es Unterhaltsrechtlich angemessen, dass ab März 2003 der Wohnvorteil entfällt. Bis zur Zahlung des Kaufpreises war der Kläger weiterhin verpflichtet, die erheblichen Verbindlichkeiten/Hauslasten zu tragen. Nämlich insgesamt 549,70 €. Die Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, dass der Kläger keinerlei Zahlung auf die Darlehenstilgung Krämer erbringt. Der Kläger hat durch Vorlage des Kreditvertrages nachgewiesen, dass er durch Umschuldung an die Sparkasse Wetterau monatlich 544,00 DM bis 30.11.2003 in Ablösung des ehemaligen gemeinsamen Kontos der Parteien zahle.

Nach Zahlung des Kaufpreises ab Mai 2003 haben die Parteien gemeinsam die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der LBS abgelöst, sodass diese nicht mehr vom Kläger ab diesem Zeitpunkt zu tilgen ist und damit unterhaltsrechtlich zu verrechnen ist.

Im Rahmen der Unterhaltsberechnung ist es unerheblich, ob der Kläger derzeit Miete an seine Kinder als Eigentümer der von ihm bewohnten Wohnung zahlt oder fiktive Mieteinnahmen zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des am 29.11.2001 geschlossenen Vergleichs fand die Frankfurter Wohnung keine Berücksichtigung. Eine Veränderung ist diesbezüglich nicht eingetreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO unter Berücksichtigung des jeweiligen Obsiegens und Verlierens der Partei. Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf

§ §708 Nr. 11, 711 ZPO.

Salomon
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Friedberg (Hessen), 01.08.2003

Montag, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Siegel“

Kapitel 14 Unterhalt zum Zweiten beim OLG

Kann der Richter nicht lesen, oder war der bestochen? Dieses Urteil darf doch nicht wahr sein. Berufung – Berufung – Hallo Frau Krieger! Wir gehen in Berufung. Also gleich anrufen – nein, die Frau Krieger schläft schon, deshalb per Fax!

„Hallo Frau Krieger!

Offensichtlich ist dieser Richter parteiisch.
Wenn ich nicht ausziehen durfte, warum durfte es dann die Frau Zahler? (das Haus war groß genug). Oder wollte man mich nur als Instandhaltungstrottel sehen.

Ich war auf Grund meiner sich ständig verschlechternden Gehbehinderung gar nicht mehr in der Lage das Haus in Ordnung zu halten. Wenn er dem Gutachten meines Neurologen nicht glaubt, dann kann er sich mit diesem ja mal anlegen. Dr. Beinhart ist ziemlich sauer, wenn man seine ärztliche Kompetenz anzweifelt.

Wenn man die Treppen nicht mehr hochkommt, oder nicht mehr in die Badewanne steigen kann und dann keine Hilfe da ist, ist das doch Grund genug, die Wohnung zu wechseln. Die Dramaturgie der Gegenseite liegt mir nun mal nicht, aber offensichtlich hat sie den Herrn Richter Salomon beeindruckt. Außerdem kann ich mich an keine zeitliche Abmachung bezüglich der Verweildauer erinnern.

Des Weiteren muss noch mal einfließen, dass keine Einigung zustande kommen konnte, weil Freu Zahler jeden erträglichen Vorschlag ablehnte, auch meinen Vorschlag zur Übernahme, um es für die Tochter zu erhalten. Sie musste erst durch die Zwangsversteigerung gezwungen werden.

Auch die beantragte Teilungsversteigerung hat nichts mit dem Umzug zu tun.

Die Beklagte hat nicht substantiiert (noch geschwollener geht´s nicht mehr) dargelegt, dass keinerlei Zahlung auf die Darlehensleistung Krämer erbracht wird, aber ich habe belegt, dass sie erbracht wird.

Zu dem vorletzten Absatz: Ob für die Unterhaltsberechnung unerheblich oder nicht, halte ich es für boshafte Spitzfindigkeit hier von fiktiver Mieteinahme zu sprechen, obgleich Mietvertrag und Kontoauszüge vorliegen.

Liebe Frau Krieger, ich musste diesen Kommentar erst einmal loswerden, schon um meinen Kopf wieder etwas frei zu bekommen, zumal mir heute das Krankenhaus nur sechs Wochen Zeit zur Entscheidung gegeben hat, um ein weiteres Stück Darm entfernen zu lassen.

Mal sehen, wird schon werden.

Viele Grüße

Geron Zahler“

Frau Krieger hat aber noch mehr Fehler entdeckt.

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

05. August 2003 / 05000000

In der Familiensache
Zahler/dito
– 710 Z 1081/02 –

bitte ich um Prüfung, ob nicht bei der Kostenquote eine offenbare Unrichtigkeit dazu geführt hat, dass dem Kläger 72, der Beklagten 28 % der Kosten auferlegt worden sind. Die Quote scheint verwechselt worden zu sein.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Von der beantragten Änderung um 275,00 € sind 190,00 €, das sind 69,09 % auf Dauer, die vollen 275,00 € für zwei Monate stattgegeben worden. Damit ergibt sich eine Obsiegensquote von 72 %.

Krieger
Rechtsanwältin“

Und gleich der nächste Brief ans Gericht.

Zitat!

„Krieger
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

05. August 2003 / 0500000

In Sachen
Zahler / dito
– 710 Z 1081/02 Ue –

rechne ich die diesseits entstandenen Kosten zur Quotelung und wie folgt ab:

Wert: 3.297,84 €		
10/10 Prozessgebühr §§ 11, 31 I 1 BRAGO		*217,00 €*
10/10 Verhandlungsgebühr	*2*	*217,00 €*
Auslagenpauschale	*26*	*20,00 €*
16 % Mehrwertsteuer		*72,64 €*
		526,64 €

Die diesseits eingezahlten Gerichtskosten bitte ich zuzusetzen und die Verzinsungspflicht mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit Antragstellung auf dem Titel zu vermerken.

Der Kläger ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Krieger
Rechtsanwältin“

Die Kollegin Reibacher wird gleich auch noch angeschrieben!

Zitat!

„Krieger
Rechtsanwältin

An
Frau Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor
61169 Friedberg

05. August 2003 / 050000
Zahler / dito – Unterhaltsabänderung

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache habe ich Ihre Frau Mandantin aufzufordern, gegenüber der Gerichtskasse Frankfurt der Auszahlung des hinterlegten Betrages von 2.000.00 € zur Hinterlegungsnummer 79403 bis auf einen Betrag von 600,00 € zuzustimmen.

Ich bitte, mir diese Erklärung per Fax oder abschriftlich zukommen zu lassen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Jetzt bin ich dran!

Zitat!

„Krieger
Rechtsanwältin

An
Herrn Geron Zahler
Frankfurt am Main

05. August 2003 / 0500000
Unterhaltssache

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache hat das Gericht jetzt das Urteil geschickt, dessen Tenor ich Ihnen schon berichtet hatte.

Sie sehen, dass der Richter trotz unserer ärztlichen Zeugnisse – die er gar nicht erwähnt (!!) meint, dass Sie nicht hätten ausziehen müssen. Wir haben also für die Zeit von Juli 02 bis März 03 die Herabsetzung des Unterhalts, der das Gericht ja in seiner Eilentscheidung voll zugestimmt hatte, letztlich nicht bekommen. Damit sind Sie um 8 x 275,00 € „beschwert", das sind 2.200,00 €. Die Kürzung Ihrer Belastungen um die LBS-Rate, die ein Darlehen betrifft, das tatsächlich im Rahmen des Verkaufs abgelöst worden ist, ist richtig, so dass die Unterhaltsherabsetzung wegen dieser Belastung nicht mehr erfolgen konnte. Insoweit ist das Urteil wohl richtig.

Wegen der Zeit zwischen Juli und März aber können wir überlegen, ob Sie Berufung einlegen wollen. Die Berufung kann innerhalb eines Monats ab heute eingelegt werden,
das heißt, bis zum 4. September 2003,

und muss innerhalb eines weiteren Monats, bis 4. Oktober 03, begründet werden. Ich denke, das Rechtsmittel ist schon deshalb nicht aussichtslos, weil das Gericht offenbar unseren gesamten Vortrag zu diesen Dingen unbeachtet gelassen hat. Überlegen Sie, wie Sie verfahren wollen und informieren Sie mich rechtzeitig. Zunächst reise ich morgen in Urlaub und komme um den 25.08. wieder zurück. Bis dahin genügt es, zu überlegen, was Sie machen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin"

Berufung!

Aber jetzt spielt die Gegenseite mit gezinkten Karten, denn sie schreibt am 13. August an meine Anwältin

Zitat!

„Sehr geehrte Frau Krieger,

in der Unterhaltsangelegenheit Zahler / Zahler prüfen wir derzeit, ob Berufung gegen das Urteil eingelegt wird. Eine Freigabe des Hinterlegungsbetrages kann derzeit noch nicht erfolgen.

Mit freundlichem, kollegialen Gruß

Gez. Reibacher
Rechtsanwältin“

Nun gut, meine Anwältin kommt aus dem Urlaub und schreibt an das Oberlandgericht.

Zitat!

„Oberlandgericht
60256 Frankfurt am Main

03. September 2003 / 0300000

Berufung in der Unterhaltssache (§ 323 ZPO)

des Geron Zahler 60439 Frankfurt am Main
Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: RAin Krieger am Bahndamm 2x4b Neudorf

Gegen

Heide Zahler geb. Raffzahn, Reformstrasse 24 Unterstadt
Beklagte u. Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: 1. Inst. Reibacher am Brunnen v. d. Tor 61169 Friedberg

Az 1. Instanz AG Friedberg
– 710 Z 1081/02 –

Namens und in Vollmacht des Klägers und Berufungsklägers lege ich hiermit gegen das Urteil des Amtsgericht Friedberg 710 Z 1081/02 vom 23.07.2003 – zugestellt am 05.08.2003 –

Berufung

ein. Begründung und Antragstellung erfolgen mit gesondertem Schriftsatz.

Kopie des erstinstanzlichen Urteils ist beigefügt.

Krieger
Rechtsanwältin“

Als die ehrenwerte Frau Reibacher am 13. August noch Überlegungen einräumte, hatte sie die fertige Berufung schon längst in der Schublade, und das Schreiben war am 28. August schon beim Oberlandesgericht.

Zitat!

„Clara Reibacher
Notarin – Rechtsanwältin
Am Brunnen v. d. Tor
61169 Friedberg (Hessen)

Oberlandesgericht Frankfurt
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main

26. August 2003

Eing. 28.08.03

In dem Rechtsstreit

Der Frau Heide Zahler, geb. Raffzahn, Reformstrasse 24
61231 Unterstadt

– Beklagte und Berufungsklägerin –

Prozessbevollmächtigte I. und II. Instanz:
Rechtsanwältin Clara Reibacher,
am Brunnen v. d. Tor 61169 Friedberg/Hessen

gegen

Herrn Geron Zahler 60439 Frankfurt am Main

– Kläger und Berufungsbeklagter –

Prozessbevollmächtigte in I. Instanz:
Rechtsanwältin Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b 61381 Neudorf

Legen wir hiermit namens und im Auftrag der Beklagten und Berufungsklägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts/Familiengerichts Friedberg, Az 710 Z 1081/02 Ue, von 23.07.2003, zugestellt am 05.08.2003

Berufung ein.

Antragstellung und Begründung werden in einem gesonderten Schriftsatz fristgerecht erfolgen.

gez. Reibacher

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Am selben Tag, nämlich den 03. September 03, gerade als meine Anwältin die Klageschrift für das Oberlandesgericht auf den Weg gebracht hatte, ging das Schreiben der Gegenseite ein, dass und wie diese Berufung eingelegt hatten, aber lesen Sie selbst.

Zitat!

„Rechtsanwältin
Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor
61169 Friedberg

02. September 2003
Reg. – Nr.:611/2002

Ihr Zeichen: 1 05000000
Zahler / Zahler – Unterhalt –

Sehr geehrte Frau Kollegin Krieger,

in obiger Angelegenheit haben wir Berufung gegen die Entscheidung des Familiengerichts Friedberg zum Oberlandesgericht Frankfurt eingelegt.

Selbst nach der Entscheidung des Familiengerichts Friedberg bestehen erhebliche Unterhaltsrückstände die sich wie folgt beziffern:

Ausgeurteilter Unterhalt Februar 2003	*€ 595,37*
März 2003	*€ 321,00*
April 2003	*€ 321,00*
Zwischenstand	***€ 1.237,37***
Hierauf gezahlt wurden:	
	€ 142,43
	€ 819,19
Fehlbetrag	***€ 275,75***

Mai 2003	*€*	*405,00*
gezahlt	*€*	*320,54*
Fehlbetrag	***€***	***84,46***
Zwischenstand:	*€*	*444,67*
Juli	*€*	*405,00*
gezahlt	*€*	*320,54*
Fehlbetrag:	***€***	***84,46***
September 2003 keine Zahlung		
Fehlbetrag:	*€*	*405,00*
Gesamtfehlbetrag zum 01.09.2003	***€***	***1.018,59***

Wir weisen darauf hin, dass der Unterhalt zum 1. eines Monats zu zahlen ist und fordern Ihren Mandanten auf, vorab zumindest diesen Nachzahlungsbetrag zu leisten.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

gez. Reibacher

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Den Teufel werde ich leisten. Was die geborene Raffzahn einmal hat, rückt die niemals mehr wieder raus. Das haben wir jetzt schon mehrmals erlebt, auch wenn das Gericht anders urteilt.
Aber meine Anwältin hat da auch einige Tricks auf Lager. Sie verweist auf die Sicherheitsleistung, damit die Reibacher nicht pfänden kann, aber die Sicherheitsleistung liegt bei Gericht und das rückt so schnell auch nichts raus. Aber lesen Sie selbst.

Zitat!

„Krieger
Rechtsanwältin

An
Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor
61169 Friedberg

09. September 2003 / 0900000
Zahler / dito – Unterhaltsabänderung

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache haben auch wir Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil eingelegt.

Mein Mandant wird ggf. Nachzahlung leisten, wenn das OLG entsprechend entschieden hat.

Da die Freigabe des bereits – aufgrund der vorläufigen Vollstreckungseinstellung – hinterlegten Betrages noch nicht erfolgt ist, kann diese Sicherheitsleistung zur Abwendung der vorläufigen Vollstreckung des jetzt vorliegenden Abänderungsurteils dienen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Lieber Leser, jetzt muss ich wieder die Chronologie der Daten, zum besseren Verständnis, vermischen. So hat meine Anwältin am 09. September ein Schreiben des OLG erhalten,

das vom 08. datiert und sich auf den 04. September 2003 der Gegenseite bezieht. Also fangen wir mit dem vom 08. an.

Zitat!

„Oberlandesgericht
Frankfurt am Main

3. Senat für Familiensachen
die Geschäftsstelle *08. September 2003*

An
Anwaltsbüro
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
61381 Neudorf

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

in der Familiensache

Zahler gegen Zahler

Übersende ich das anliegende Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung
Eknar, Justizfachangestellte“

Dieses Schriftstück ist das Pamphlet der Gegenseite vom 04. September. Bitte sehen Sie mir nach, wenn ich nicht schon wieder diesen ganzen wer gegen wen und mit wem Kram wiederhole, das kennen Sie ja schon und jetzt geht es wirklich nur um die Begründung.

Zitat!

„ Friedberg den 04. September 2003

Begründung

Der Kläger hat eine Abänderungsklage eingereicht bei dem Familiengericht Friedberg, obwohl sich das Nettoeinkommen beider Parteien nicht verändert hatte. Im Hinblick darauf war keine Änderung des am 29.11.2001 geschlossenen Vergleichs zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts vorzunehmen.

In dem Vergleich, der vor dem Familiengericht Friedberg am 29.11.2001 abgeschlossen worden war, hatte das Gericht als Berechnungsgrundlage die Rente des Antragstellers und späteren Klägers, abzüglich Krankenversicherung von DM 3.480,68 berücksichtigt und ein Krankengeld seitens der Antragsgegnerin und späteren Beklagten des Unterhaltsabänderungsverfahrens in Höhe von 1.151,70.

In dem Vergleich ist ausdrücklich aufgenommen worden, dass bei der Berechnung mietfreies Wohnen bzw. Hauslasten nicht mit berücksichtigt waren, da diese Belastungen sich die Waage hielten. Grundlage dieses Vergleiches waren nicht nur Belastungen bei der LBS, sondern auch Privatkredite, die der Ehemann aufgenommen hatte und Überziehungen des Girokontos, da diese Gelder sämtlich in den Erhalt des Hauses geflossen waren. In dem Verfahren, Az.: 710 Z 1231/00 hatte der Kläger bspw. Durch Vortrag seiner Bevollmächtigten vom 20.10.2001 vortragen lassen, dass sein unstreitiges Einkommen von DM 3.480,68 vermindert wäre durch Tilgung gemeinsamer Schulden bei der LBS in Höhe von DM 277,50, durch einen Kredit bei Irma Krämerin Höhe von DM 200,00 und für einen Kredit zur Ablösung des Dispokredits von DM 544,00 und dass er darüber hinaus noch Stadtkasse und Brandversicherung zu zahlen habe. Die 3 Kredite entsprachen insgesamt dem Wert des mietfreien Wohnens, dass der Kläger mit DM 1.000,00 – monatlich selbst taxierte.

Beweis: Vorlage des Schriftsatzes vom 20. November 2001 in Kopie in Anlage.

Es wurde somit nicht differenziert zwischen einem LBS-Kredit und weiteren Bankkrediten, sondern sämtliche 3 Kredite wurden als Hausverbindlichkeiten bei Bemessung dieses Vergleichs unberücksichtigt gelassen, da der Wohnvorteil gegenüberstand.

Die Parteien haben gemeinsam und nach längerem Streit einvernehmlich das Haus verkauft und unstreitig ist nach der Wegfertigung von Hausbelastungen der überschießende Erlös an beide Parteien ausgezahlt worden am 11.04.2003. Beide Parteien haben von dem Notar Llots eine Auszahlung in Höhe von € 43.445,01 erhalten, nachdem der LBS-Kredit durch den Notar ausgeglichen worden war.

Der Wohnvorteil war mit dem Verkauf des Hauses Zwar weggefallen, mit dem Wegfall waren jedoch auch die Belastungen weggefallen, da der Kläger nun anstelle des Wohnvorteils die Auszahlung des Hauswertes erhalten hat und die Rechtsverbindlichkeit damit tilgen konnte.

Der ursprüngliche Kredit, den die Parteien gemeinsam bei der Sparkasse aufgenommen hatten, war erledigt und bereits getilgt. Das entsprechende Schreiben der Sparkasse war bereits mit Schriftsatz vom 11.12.2001 erstinstanzlich dem Familiengericht Friedberg vorgelegt worden.

Die weitere Tilgung an Forderungen gegenüber Frau Krämer war bestritten worden, zumal Frau Krämer persönlich bereits im Spätherbst 2001 verstorben war und die Beklagte immer wieder bestritten hat, dass an ihre Erben Zahlungen erfolgt sind. Die Zahlungen an Erben sind nicht nachgewiesen worden.“

Alles Quatsch, aber sehen wir erst mal, was meine Anwältin dazu schreibt.

Zitat!

„Herrn Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

per Fax

10. September 2003 / 1000000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache erhalten Sie als Anlage den heute hier schon eingegangenen Schriftsatz der Gegenseite zur Berufungsbegründung.
Wieder wird die Zahlung der weiteren Darlehen durch sie bestritten. Ich kann nicht nachvollziehen, wie die Kollegin ernsthaft behaupten kann, wir hätten diese Zahlungen nicht bewiesen. Schließlich haben wir die Belege mehrfach – einmal direkt von meinem Fax an das Fax der Kollegin – vorgelegt.

Es wäre aber trotzdem schön, wenn, wenn wir von den Erben der Frau Krämer eine Bestätigung erhalten könnten, dass sie die Zahlungen auf die Darlehensschuld auch nach dem Tod der Erblasserin weiterhin erhalten. Und wenn dann noch die Restschuld und die Dauer der Tilgung noch aufgeführt wären, wäre das hilfreich.

Den Vertrag über das Darlehen zur Ablösung der Kontoüberziehung habe ich greifbar in den Akten. Ganz unabhängig davon, dass auch er dem Gericht und der Kollegin vorgelegt wurde.

Hatte nicht Ihre Exfrau ausdrücklich gegenüber dem Notar erklärt, dass sie andere als die dinglich gesicherten Schulden nicht aus dem Kaufpreis ablösen will? Oder die Kollegin uns das geschrieben auf die entsprechende Anfrage? Wollen Sie mal nachschauen? Vielen Dank!

Ich bin etwas erstaunt, dass das OLG mir diesen Schriftsatz nur zu Kenntnisnahme zugeleitet hat und nicht auch Stellungnahme verlangte. Aber natürlich nehme ich Stellung zusammen mit unserer Berufungsbegründung.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

So, jetzt bin ich auch chronologisch wieder auf der Reihe.
Zuerst: Die Bestätigung der Tochter von Frau Krämer habe ich gefunden und in Kopie mit dem Original Darlehensvertrag mit der Frau Krämer Ihnen zugefaxt. Darauf ist auch ein Vermerk, wann ich schon einmal kopiert und geschickt hatte.
Außerdem habe ich alle Bankauszüge darüber und über die anderen Belastungen gezogen, kopiert und Ihnen zugesandt. Das alles werde ich auch zur Verhandlung mitbringen, denn ich hege den Verdacht, dass die Gegenseite in diesem Fall bewusst in Unkenntnis verfällt, um überhaupt einen Ansatzpunkt für die Berufung zu haben. Wir müssen sicherlich dann in der Verhandlung die riesige Verblüffung mit ansehen, wenn Frau Reibacher feststellen muss, dass alle Belege dazu sogar schon dem Gericht vorliegen. Mal sehen, was sie dann für eine Ausrede findet.

Damit bin ich am Ende des vierten Ordners angelangt.

Beginn des fünften Ordners.

Da geht es gleich wieder los mit dem gewohnten Abstreiten oder Bestreiten der Gegenseite durch die liebenswürdige Anwältin Reibacher.

Zitat!

„Clara Reibacher
Notarin – Rechtsanwältin
Am Brunnen v. d. Tor
61169 Friedberg (Hessen)

An
Amtsgericht Frankfurt
– Familiengericht –
Gerichtsstrasse 2

60313 Frankfurt am Main *15. September 2003 C-R*

In der Familiensache

Zahler / Zahler
35 Z 10172/03-64

Wird zum Schriftsatz vom 22.06.2003 wie folgt erwidert:

Es wird bestritten, dass der Antragsgegner den Pkw Mercedes Anfang 1980 für 5.000,00 DM von Herrn Jürgen Holz in Offenbach gekauft hatte. Mit Schreiben vom 14. April 2001 zu Beginn der Korrespondenz über die Regelung des Zugewinnausgleichs hatte der Antragsgegner noch mitgeteilt, er erinnere sich an die näheren Einzelheiten nicht mehr, daher habe er zu dem Pkw nichts mehr gesagt. Das Fahrzeug sei noch gefahren und es seien mehrere Hundertmark für das Fahrzeug später erzielt worden.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 14. April 2001 in Fotokopie in Anlage.

Der jetzige Vortrag steht in eklatantem Widerspruch zu den Erklärungen, die vor 2 Jahren abgegeben wurden.

Bezüglich des Wertes des Fünf-Familienhauses in Frankfurt am Main ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich, aus dem sich sowohl der Wert des Anfangsvermögens am 16.02.1980 wie auch der Wert des Endvermögens am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages ergeben, da ein Mehrfamilienhaus in Frankfurt in einem Zeitraum von 20 Jahren eine erhebliche Wertsteigerung erfährt, da die Grundstückspreise in dieser Zeit massiv in die Höhe gegangen sind. Ein Gutachter kann anhand der Grundstückspreise und des Zustandes und der Lage des Hauses eine Wertfeststellung ohne weiteres ermitteln. Wenn der Antragsgegner feiwillig das Haus auf seine Kinder übertragen hat, so ändert dies nichts an der Einbeziehung des Eigentums in die Zugewinnausgleichsberechnung, da er grundlos sein wesentliches Vermögen dem Zugewinnausgleich entziehen wollte. Die Schätzung allein durch eine Auskunft des Gutachterausschusses der Stadt Frankfurt reicht nicht zur Ermittlung des Wertes aus.

Die Antragstellerin hat zu ihrem Vermögen umfassende und zutreffende Angaben gemacht. Sie hat keine darüber hinausgehenden Barmittel. Die Antragstellerin hat auch ihr Vermögen nicht vermindert durch Übertragungen. Es waren keine Barmittel vorhanden.

Bezüglich des Teppichs ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin einen Teppich im Wert von 3.500,00 DM vor der Ehe mit dem Geld von ihrer Mutter gekauft hatte, dieser Teppich war Hausrat und kein Vermögenswert. Der Teppich wurde nicht in den 90er Jahren bei einer Auktion gekauft,

sondern schon vor der Hochzeit. Im Hausrat des Antragsgegners befinden sich im Übrigen auch 3 Teppiche und zwar 1 Gebetsteppich, ein 5 m langer Perserläufer und ein runder Teppich. Auch der Hausrat des Antragsgegners ist somit mit Teppichen ausgestattet, auch in so weit ist keine Einbeziehung in das Endvermögen erfolgt.

Der Streit über angeblich zu viel gezahltem Unterhalt hat mit der Zugewinnausgleichsregelung nichts zu tun.

Nach dem Verkauf des Hauses sind keine Kosten mehr offen, die auszugleichen sind, auch dies hat mit der Zugewinnausgleichsregelung nichts zu tun.

Ein Vergleichsvorschlag mit wechselseitigem Verzicht ist für die Antragstellerin nicht akzeptabel.

gez. Reibacher

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Hinweis: Ihre fallbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert“

Caramba; jetzt wird sogar Frau Krieger böse und das schlägt sich sehr deutlich in dem Schreiben an das Oberlandesgericht nieder, aber lesen Sie selbst!

Zitat!

Halt, ich muss mich doch noch mal einmischen. Sie werden sich sicherlich fragen, warum dieser Kuddelmuddel mit dem wer nun wer und was ist, zustande kommt.

Ganz einfach! Um eine sinnvolle Berufung angehen zu können, müssen vorher alle Fakten auf Erfolgsmöglichkeit geprüft werden, das heißt, die Klageschrift mit der Begründung entsteht schon vor der eigentlichen Berufung.

Das haben nun beide Anwältinnen getan, in dem Glauben, dass sie selbst immer der Klagende Teil sind. So schreibt die Gegenpartei also von Klägerin und Beklagtem und meine Anwältin von Kläger und Beklagte. Wenn nachher die Klingen gekreuzt werden spielt das aber keine Rolle mehr.

Jetzt aber zum Zitat!

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

An
Oberlandesgericht
3. Familiensenat

60256 Frankfurt am Main

30. September 2003 / 3000000

In der Unterhaltssache

Zahler / dito
3 UF 236/03

werde ich beantragen,
das Urteil des Amtsgerichts Friedberg vom 23.07.03 – 710 F 1081/02 Ze – teilweise abzuändern und dementsprechend den

Vergleich der Parteien vor dem Familiengericht Friedberg vom 29.11.01 – 710 Z 1231/00 S – wie folgt abzuändern:

Der von den Parteien vor dem Amtsgericht Friedberg am 29.11.2001 – 710 Z 1231/00 S – geschlossene Vergleich wird dahingehend abgeändert, dass der Kläger nur noch verpflichtet ist, an die Beklagte folgenden nachehelichen Unterhalt zu zahlen:

Vom 01.07.2002 bis 30.04.2003 monatlich 321.00 € und ab 01.05.2003 monatlich 405,00 €.
Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Begründung:

Das Urteil wird nur teilweise angefochten, nämlich insoweit, als es die veränderten Verhältnisse nicht ab dem 01.07.2002 berücksichtigt und hinsichtlich des schon im Hinblick auf die getroffene Entscheidung jedenfalls falschen Kostenanspruchs.

Mit der Abänderungsklage hat sich der Kläger darauf berufen, dass der im Vergleich vom 29.11.2001 zugerechnete monatliche Wohnvorteil in Höhe der Belastungen (Darlehenslasten Krämer 102,26, Darlehenstilgung LBS 134,22, Darlehenstilgung Dispo 278,14, Schornsteinfeger, Brandversicherung und städtische abgaben 35,08) von insgesamt monatlich 549,70 € ab dem 01.07.2002 weggefallen ist, während er die Belastungen weiterhin trägt.

Das Familiengericht ist diesem Vortrag nur für die Monate März und April 2003 und für die Zeit danach – richtig – unter Berücksichtigung des Restes der ehebedingten Schulden gefolgt, für die Zeit vom 01.07.2002 bis Februar 2003 will es dem Kläger und Berufungsführer den Wohnwert aber noch zurechnen.

Die Einkünfte der Parteien sowie die vom Amtsgericht in seiner Entscheidung schon berücksichtigten Belastungen haben sich nicht geändert, so dass von den Zahlen 1. Instanz weiterhin auszugehen ist.

Das Amtsgericht geht fehl in der Beurteilung der Frage, ob der Kläger das Haus der Parteien unter Aufgabe des Wohnvorteils schon am 01.07.2002 räumen durfte. Es hat den in diesem

Rahmen vorgetragenen Tatsachen nicht in hinreichender Weise Rechnung getragen.

Der Kläger darf schon ab seinem Auszug nicht mehr so behandelt werden, als ob er weiterhin die eheliche Wohnung genutzt hätte.

Die krankheitsbedingte Notwendigkeit, das Haus, in dem er nach dem Auszug der Beklagten und später auch der Tochter Antje, alleine lebte, zu räumen, hat das Gericht nicht berücksichtigt.
Das Haus macht dem Kläger mehr Mühe, als er in seinem reduzierten Gesundheitszustand bewältigen konnte. Seit Jahren schon ist er wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit verrentet. Anfang des Jahres 2002 verschlechterte sich sein Befinden jedoch zunehmend, so dass er seine Hausarbeit nur noch sehr eingeschränkt erledigen konnte.
Treppensteigen fällt ihm außerordentlich schwer. Ärztlicherseits wurde ihm jegliche Tätigkeit untersagt. Die Suche nach einer kleineren Wohnung und die Unterstützung durch Dritte wurden ihm dringend angeraten.

Zum B e w e i s war schon in 1. Instanz Attest des Dr. Beinhart vom 04.04.2003 vorgelegt und sachverständiges Zeugnis des Dr. Beinhart oder ein Sachverständigengutachten angeboten worden. Das Gericht scheint das nicht einmal zur Kenntnis genommen zu haben. Jedenfalls findet sich im Urteil kein Wort davon.

Der Kläger war aus gesundheitlichen Gründen gezwungen, sich anderweitig zu organisieren. Als sich im Juli 2002 die Möglichkeit ergab, eine kleine Wohnung im Hause seiner Kinder zu bekommen, griff er vernünftigerweise zu. Dort wird er seitdem teilweise von seiner Tochter mit versorgt. Im Übrigen entspricht die Wohnung seinen eingeschränkten gesundheitlichen Möglichkeiten. Die Arbeit, die sie macht,

kann er teilweise gerade noch selbst bewältigen. Überwiegend ist er auf die Hilfe Dritter angewiesen.

Zum B e w e i s auch dafür ist Herr Dr. Beinhart, bereits benannt und darüber hinaus Frau Antje Zahler zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung aller aufgeführten Gründe ergibt sich deutlich das Recht des Klägers zum Verlassen des gemeinsamen Hauses im Juli 2002. Es sind keine Gründe ersichtlich – insbesondere hat die Beklagte keine solchen dargetan –, die für eine fortbestehende Verpflichtung des Klägers zum Bewohnen des Hauses über den 01.07.2002 hinaus sprechen.

Zwischen den Parteien bestand schon seit der Trennung Einvernehmen, dass das gemeinsame Eigentum durch Verkauf auseinandergesetzt werden sollte. Es erwies sich aber im Frühjahr/Sommer 2002, dass die Beklagte wohl noch auf unabsehbare Zeit den Verkauf hinauszögern würde. Schon im März 2000 war ein ortsgerichtliches Gutachten eingeholt worden, wonach das Haus- Grundstück einen Wert von 191.807.00 DM hatte (anbei).Der Kläger war bereit, es für 200.000,00 DM zu erwerben. Der Beklagten genügte dieser Preis nicht. Nachbarn, u. a. Frau Karina Loft, die es letztlich im März 2003 auch (für 103.000,00 €) gekauft hat, waren schon im Jahre 2001 bereit, 200.000,00 DM zu zahlen. Auch dieser Erlös genügte der Beklagten damals nicht. Sie wollte 384.000,00 DM. Zum B e w e i s ist ihr Schreiben vom 29.01.2001an den Kläger mit Vermerk für Frau Loft beigefügt. Später behauptete sie, der Kläger habe den Verkauf an Frau Loft zu diesem Preis verhindert. Richtig ist, dass Frau Loft nie so viel hat zahlen wollen.

Nach dem Scheidungstermin hatten die Parteien vor dem Sitzungssaal über die weitere Verfahrensweise hinsichtlich des Hauses gesprochen. Man war sich einig, dass man den

Verkauf beschleunigt betreiben und spätestens nach einem halben Jahr der Kläger ausziehen sollte.
So schrieb die Beklagte noch am 19.05.2002 an den Kläger, sie habe noch kein Gutachten des von ihr beauftragten Sachverständigen. Sie werde ergänzend einen Makler beauftragen (anbei). Die Verkaufsbemühungen wurden bis zum Frühjahr 2002 fortgesetzt. Dann zog der Kläger aus.

Da sowohl der Makler als auch der Sachverständige dem Kläger auf telefonische Anfrage hin erklärten, der von der Beklagten gewünschte Kaufpreis sei nicht zu erzielen, blieb dem Kläger – der im Haus nicht mehr bleiben konnte und nur in diesem Zeitpunkt die Möglichkeit hatte, „betreutes Wohnen" außerhalb einer entsprechenden Einrichtung zu bekommen – nichts anderes übrig, als unter dem 05. Juni 2003 Teilungsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung zu beantragen. Die Beklagte hat im Zwangsversteigerungsverfahren noch zunächst Einstellung beantragt mit dem Hinweis, sie brauche einen hohen Erlös für ihre Alterssicherung. Der Antrag wurde zurückgewiesen. Am 14.10.2002 trat sie dem Verfahren dann doch noch bei. Spätestens damit ist klar, dass auch sie das Haus geräumt wissen wollte.

Die Beklagte hat durch die aufgrund ihrer unrealistischen Preisvorstellungen eingetretene Verzögerung des Verkaufes des Hauses dem Kläger – und natürlich auch sich selbst – erheblichen Schaden verursacht. Der Zinsverlust durch die 2-jährige Inanspruchnahme der Darlehen, der Zinsverlust aufgrund der versäumten Anlage des Erlöses für mehr als zwei Jahre, die unnötige Belastung durch Grundsteuern und Hausversicherungen ist alleine der Beklagten zuzuschreiben. Der Schaden summiert sich auf mindestens 3.000,00 €.

Es wäre angesichts all dessen unbillig, den Kläger nicht nur diesen Schaden tragen zu lassen, sondern ihm auch noch die

Folgen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihn zusammen mit der Haltung der Beklagten zum Auszug aus dem Haus zwangen, alleine aufzubürden.

Der Berufung des Klägers ist mithin stattzugeben, die der Beklagten ist

kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Belastungen, die das Familiengericht berücksichtigt hat, bestanden und bestehen auch seit dem Verkauf des Hauses fort. Sie sind der Beklagten bekannt, sind sie doch wesentlicher Bestandteil des Unterhaltsvergleichs vom 29.11.2001. Mit dem Verkauf des Hauses ist lediglich das – dinglich gesichert gewesene – Darlehen der LBS abgelöst worden. Die darüber hinausgehenden gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten ebenfalls mit dem Kaufpreis zu erledigen, hatte der Kläger mit Schreiben vom 02.04.2003 zwar vorgeschlagen.

B e w e i s: Abschrift des Schreibens vom 2.4.03 in Kopie Anlage

Die Beklagte hat diesen Vorschlag jedoch gegenüber dem Notar ausdrücklich abgelehnt.
Wenn sie jetzt mit ihrer Berufung den Eindruck zu erwecken versucht, als seien diese Verbindlichkeiten mit dem Kaufpreis abgelöst worden, so ist das ein neuer Versuch, in arglistiger Weise falschen Sachvortrag zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, was auch als versuchter Prozessbetrug angesehen werden könnte.

Soweit die Beklagte das Bestehen der Verpflichtungen der Parteien – bereits in erster Instanz bestritten hatte, hat der Kläger über deren Weiterbestehen Beweis geführt. Auf die

vorgelegten Unterlagen (Darlehensvertrag, Überweisungsnachweise/Daueraufträge) wird Bezug genommen. Der Beklagten, die mehrfach behaupten ließ, ihr seien die Unterlagen nicht zugegangen, sind seitens der Unterzeichnenden über ihre Anwältin zusätzlich zu den Schriftsatzanlagen zweimal direkt die Belege zugefaxt worden. Es ist mehrfach erläutert worden, dass das überzogene Girokonto aufgelöst und durch ein Darlehenskonto mit festen Tilgungsraten ersetzt worden ist. Nun werden die Verpflichtungen erneut bestritten. Das befremdet schon.

Auf das Darlehen Krämer zahlt der Kläger nach wie vor an die Erbin monatlich 102,26 €. Das ist durch die Kontoausdrucke mit fortlaufenden Daueraufträgen an das fortbestehende Konto der Frau Krämer belegt worden. Ergänzend wird Beweis geführt, durch

> *Vorlage einer Bescheinigung der Erbin*
> *Aidyl Krämer vom 10.09.2003*
> *und des Darlehensvertrages vom 29.11.99*

Auch die Tilgung des Darlehens für den abgelösten Dispokredit fließt noch weiterhin, wie sich aus dem bereits bei den Akten vorliegenden Darlehensvertrag mit der Bank ergibt.

Diese ehebedingten Belastungen – die der Kläger nach wie vor trägt, obwohl ihm der Wohnwert, mit dem die Aufwendungen verrechnet worden waren, nicht mehr zur Verfügung steht – muss die Beklagte sich unterhaltsmindernd anrechnen lassen. Dem Urteil ist insoweit nichts entgegenzuhalten.

Das Amtsgericht hat allerdings rechtsfehlerhaft Überlegungen zum Eingreifen von § 1579 BGB wegen der schwerwiegenden Pflichtverletzungen der Beklagten nicht angestellt. Diese Einwendung hätte jedoch in Erwägung gezogen werden müssen.

Mit der erneuten Pflichtwidrigkeit, im Berufungsverfahren zum Zwecke vorsätzlicher Schädigung des Klägers und wider besseres Wissen zu behaupten, die ehebedingten Darlehensverbindlichkeiten der Parteien seien abgelöst worden, hat die Beklagte jedoch das Fass zum Überlaufen gebracht. Jedenfalls greift jetzt der Gesichtspunkt einer groben Unbilligkeit der Inanspruchnahme des Klägers auf dauernde Unterhaltsleistung gegen die Beklagte.

Dazu zusammenfassend noch einmal konkretisierend und vertiefend:

I. Der Kläger hatte sich im Vergleich des Amtsgerichts Friedberg vom 06.06.2000 – Z 212/00 im eA-Verfahren – zur Zahlung von Getrenntlebensunterhalt in Höhe von 830,00 DM verpflichtet.
Die Beklagte hat trotz bestehenden Titels ihren Unterhaltsanspruch zum Aktenzeichen 212/00 – zu der sie die Hauptsacheklage erst am 10. August 2000 erhoben hat – weiter verfolgt, obwohl sie mit Sicherheit zu diesem Zeitpunkt schon wusste, dass sie die Stelle ab 01.September 2000 antreten würde. Jenes Verfahren wurde im Hinblick auf die Titulierung im eA-Verfahren durch Erledigungserklärung beendet.

B e w e i s: *Schreiben der RAin Reibacher für die Beklagte vom 31. August 2000 in Kopie in Anlage.*

Dem Kläger wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt.
Dass sie arbeitet, hat die Beklagte nicht erwähnt.

Die Beklagte hatte die Pflicht, dem Kläger die Änderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen. Ihr Stillschweigen, gepaart mit der Erhebung der Unterhaltsklage noch am

10. August 2000 war evident unredlich. Die Klägerin hat durch diese Klageerhebung in grob falscher Darstellung vorgespiegelt, sie habe keine Arbeit. Zu dieser Zeit hatte sie schon die Stelle und arbeitete als Praktikantin. Klar war am 10.08.00 schon längst, dass sie die feste Anstellung bekommen würde. Auf jeden Fall wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, in diesem Verfahren die Beschäftigung offen zu legen.
Der Schriftsatz ihrer Prozessvertreterin vom 31.08 2000 mit der Erledigungserklärung bezogen auf die eA und die Unterhaltsfestlegung in Höhe von 830,00 DM ohne Berücksichtigung ihres erheblichen Einkommens von fast 1200,00 DM war ein weiteres zusätzlich arglistiges Verhalten im Hinblick darauf, dass sie am Folgetag ihre vollschichtige Arbeit aufnahm.

II. Im Dezember 2000 erfuhr der Kläger gerüchteweise, dass seine Exfrau im Bürgerbüro in Unterstadt arbeite. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2000 fragte die Unterzeichnende bei der Beklagtenvertreterin an, ob diese Information richtig sei und wies darauf hin, dass gegebenenfalls überzahlte Unterhaltsbeträge zurückgefordert werden.

B e w e i s: Schreiben vom 12.12.2000 in Kopie in Anlage

Die Beklagte antwortete nicht.

Mit Schreiben vom 27.12.00 wurde die Beklagte über ihre Anwältin aufgefordert, Gehaltsbescheinigungen unverzüglich, spätestens bis 5.1.2001 vorzulegen. Am 5. Jan.2001 ließ die Beklagte per Fax antworten, man habe bisher keinerlei Auskunft über die Einkommensverhältnisse verlangt, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass … zu Ohren gekommen sei, dass Frau Zahler nun berufstätig sei. … Die Tätigkeit sei am 1. September 2000 aufgenommen worden.

B e w e i s: Fax der Beklagtenvertreterin vom 05.01.2001 In Kopie in Anlage.

Dem Schreiben war eine Gehaltsabrechnung für Dezember 2000 beigefügt, der zu entnehmen war, dass bis dahin schon ein Bruttoeinkommen in Höhe von 14.957,98 DM geflossen war.
Der Kläger konnte seinen Dauerauftrag für Januar 2001 schon nicht mehr zurückholen. Deshalb forderte die Unterzeichnende mit Schreiben vom 5. Jan. 01 Rückzahlung der überzahlten Unterhaltsbeträge seit September 2000.

Die Beklagte zahlte nicht.

Dass sie nicht selbst auf ihre Erwerbstätigkeit hinwies und auf die Anfrage vom Dezember 2000, ob sie arbeite, nicht antwortete, ist ebenfalls pflichtwidrig und stellt eine schwere Verfehlung gegenüber dem Kläger dar. Die zynische Bemerkung im Schreiben vom 5.Jan.01, man habe ja nicht nach dem einkommen gefragt, vertieft die Unredlichkeit dieses Verschweigens. Er hat dadurch weitere, zusätzliche Vermögenseinbußen gehabt, weil er sine Unterhaltsleistungen – annehmend, dass seine Exfrau das Geld braucht und aus ihren Erklärungen wissend, dass sie andernfalls vollstrecken würde – nicht sofort einstellte.

III. Als die Beklagte mitteilen ließ, ab Oktober 01 sei wieder Unterhalt fällig, weil der befristete Vertrag ausgelaufen sei, rechnete der Kläger mit den Überzahlungen auf (Schreiben vom 9.9.01 anbei). Am 12.09.2001 kündigte die Unterzeichnende an, dass nach Verrechnung der Überzahlung der Dauerauftrag wieder eingerichtet würde.
Die Beklagte ließ am 2. Nov 01 mitteilen, man sei mit der Aufrechnung nicht einverstanden und werde vollstrecken.

Am 7. Nov. 01 fand ein Telefonat mit der Beklagtenvertreterin statt. Darin wurde auch die Frage des rückständigen Unterhalts mit erörtert. Ihre Mandantin habe keine Rücklagen bilden können, sie sei auf die Zahlungen angewiesen. Man könne im Rahmen des Zugewinnausgleiches auch diesen Punkt mitregeln. Ich sagte zu, das mit dem Mandanten zu besprechen. Dazu kam es nicht mehr.
Am 2. November 2001 war der Vollstreckungsauftrag für Oktober und November – Unterhalt sowie für die festgesetzten Kosten des Unterhaltsverfahrens bereits erteilt worden. Der Gerichtsvollzieher zog die Forderungen ein.

Die Zwangsvollstreckung, obwohl eine zur Aufrechnung berechtigende Forderung im Raum stand und obwohl die Anfrage der Unterzeichnenden noch nicht beantwortet war, ist ebenfalls ein schwerwiegender Verstoß gegen Treu und Glauben und eine Verletzung der Loyalitätspflicht.

IV. Die oben ausführlich dargelegte Verweigerungshaltung der Beklagten im Zusammenhang mit der Veräußerung des Hausgrundstücks ist ebenfalls als schwerwiegendes Fehlverhalten zu beurteilen. Auch in diesem Zusammenhang ist es als massiver Verstoß gegen die Pflichten im Gemeinschaftsverhältnis und die nachwirkende eheliche Solidarität, über Jahre hinweg den Verkauf zu boykottieren. Erschwerend kommt dazu, dass sie mit einem Fax vom 02.03.2003, unmittelbar vor der Protokollierung des endlichen Verkaufsvertrages drohte, die Unterschrift zu verweigern, wenn nicht Zahlungen über den nach gerichtlichen Beschluss geminderten Unterhaltsbetrag hinaus erfolge.

B e w e i s: *Fax der Beklagten vom 2.3.03 an den Kläger in Kopie in Anlage.*

Der Versuch, mit der Verweigerung ihrer Mitwirkung am Kaufvertrag den Kläger zu erhöhten Unterhaltszahlungen zu

nötigen, ist als Vergehen gegenüber dem Kläger zu beurteilen und rechtfertigt ebenfalls Überlegungen zur Vernichtung des Unterhaltsanspruches.

V. Der Kläger hat nach dem Verkauf des Hauses an die Bausparkasse, wo noch ein Guthaben von rd. 5400,00 € ruht, den Wunsch herangetragen, den Vertrag aufzulösen. Man wies darauf hin, dass es sich um einen gemeinschaftlichen Vertrag handele, der auch nur gemeinschaftlich beendet werden könne. Die Beklagte hat sich dem widersetzt. Bis heute ist die Auszahlung trotz wiederholter Aufforderung auch Seitens der LBS an die Beklagte – zuletzt vom 6.6.03 – (anbei) nicht erfolgt.

Diese letzte Verletzung der Loyalitätspflicht zusammen mit der bewusst unrichtigen Darstellung der Verhältnisse im Berufungsverfahren sind geeignet, das letzte Glied in die Kette der Unbilligkeitsüberlegungen einzufügen und den Ausschluss oder die Beschränkung des Unterhaltsanspruches zu begründen.

Dass der Kläger erst jetzt diesen Vortrag vertieft und Einwand explizit erhebt, macht ihn nicht unzulässig. Die Zurückhaltung gegenüber der – wie er – kranken Frau beruhte auf nachehelicher Solidarität. Jetzt, wo der Verkaufserlös aus dem Haus ihr zugeflossen ist, kann sie auch davon die Zinsen und das Kapital für ihren Lebensbedarf verwenden.

Krieger
Rechtsanwältin“

Aber Halleluja, meine Anwältin kann ja richtig böse werden. Das stimmt ja auch alles haargenau, jedoch sie weis es so einzusetzen, dass es richtig weh tut; soll es auch, schließlich hat es mir inzwischen elf Gallensteine erzeugt. Da Frau Krieger nun mal so gut in Fahrt ist, geht gleich das nächste

Schreiben, diesmal an das Amtsgericht in Frankfurt hinaus, weil ich da jetzt wohne, wegen dem Zugewinnausgleich!

Zitat!

„Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

An
Amtsgericht
60256Frankfurt am Main

04. Oktober 2001 / 0410000

In der Familiensache

Zahler / dito
35 Z 10172/03 – 64

erlaube ich mir die Anfrage, ob das vorliegende Verfahren noch im PKH-Stadium läuft oder die förmliche Zustellung der Klage schon erfolgt ist. An die Unterzeichnende wurde nicht zugestellt.
Die Parteien haben den Resterlös des Hausverkaufs zur Verfügung, so dass für PKH kein Raum mehr sein dürfte.

Zum Schriftsatz vom 15. Sept. 2003 ist zu erwidern:

Der Antragsteller hat Informationen zu dem Mercedes von seinerzeit bei seinem Umzug aufgefunden und jetzt wegen des Verfahrens nachgeforscht.

Auf den Wert des Hauses in Frankfurt kommt es nach diesseitiger Ansicht nicht an. Aber selbst wenn es darauf ankäme, hätte der Wert angesichts der unterlassenen

Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit der Entwicklung des Lebenshaltungsindex nicht Schritt gehalten.

Es kann zum Beweis dafür, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Trennung und zum Stichtag erhebliche Barmittel zur Verfügung oder verschleiert hatte, Zeugenbeweis geführt werden. Der Beklagte möchte seine Exfrau nicht strafrechtlicher Verfolgung wegen Prozessbetruges aussetzen. Sollte sie an ihrem Bestreiten festhalten, wird der Beweis angetreten werden müssen.

Der Hausrat der Parteien war keineswegs so geartet, dass man einen Teppich im Wert von 5.000,00 DM als solchen bezeichnen könnte. Mag die Klägerin einen Teppich mit in die Ehe gebracht haben, so hat sie ihn auch mitgenommen, als sie auszog. Der Beklagte hat lediglich Webteppiche zurückbehalten, die wertlos sind und waren – aber auf diese Hausratsfragen soll es nicht mehr ankommen.

Nicht angeblich zu viel gezahlter Unterhalt, sondern wegen der arglistig verschwiegenen Arbeitsaufnahme überzahlter Unterhalt für fünf Monate ist von der Klägerin zurückzuzahlen. Sie hatte noch am 10. Aug. 2000 Unterhaltsklage erhoben, obwohl sie bereits zum 01.09.2000 eine Arbeitsstelle hatte. Am 31.August hat sie die Hauptsache für erledigt erklärt, mit der Begründung, die unbeschränkte eA im Getrenntlebensunterhalt wirke fort.
Ob das Gegenstand des Zugewinnausgleichs sein kann, soll oder muss kann dahinstehen. Der Betrag steht dem Beklagten aus Treu und Glauben und § 826 BGB zu, in irgendeiner Weise wird er ihn zurückerhalten müssen.

Mit dem Verkauf des Hauses ist lediglich die dinglich gesicherte Verbindlichkeit gegenüber der LBS abgelöst worden. Die restlichen gemeinsamen Schulden bestehen noch fort. Außerdem hat der Beklagte die laufenden Kosten für das

Haus nach seinem Auszug zum 1.7.02 alleine getragen. Hälftig sind diese von der Klägerin zu erstatten. Das Bestreiten der Klägerin ist bewusst wahrheitswidrig.

Krieger
Rechtsanwältin“

Wie sie leicht erkennen können, lässt das zarte Persönchen, meine Anwältin, den großen Hammer auf dem Ambos singen. Aber sie werden erleben, der Mann im schwarzen Talar mit der entscheidenden Trillerpfeife lässt sich mehr durch Tränen und blonde Dramaturgie beeinflussen als durch Tatsachen, er ist halt auch nur ein Mann.

Erst tut sich jetzt etwas beim OLG.

Zitat!

„Herrn
Gerion Zahler
60439 Frankfurt am Main

Ladung zum Termin am
Mittwoch den 26.November 2003 14:00 Uhr
Raum 4 EG im Gerichtsgebäude D, Zeil 42
In Frankfurt am Main

In der Familiensache
Zahler / Zahler

Das Gericht hat zur Aufklärung des Sachverhalts Ihr persönliches Erscheinen gemäß § 141 ZPO angeordnet.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung
Scedrbtfivt tut (das kann ja nun wirklich keiner lesen)

Auch von Frau Krieger gibt es dazu Post.

„Herrn
Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

per Fax

17. Oktober 2003 / 17000000
Unterhaltssache

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache habe auch ich heute die Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 26. November erhalten.

Ihrer Frau ist aufgegeben worden, auf unseren Schriftsatz vom 30.09.03 bis zum 12.11.2003 zu erwidern. Wir bekommen diesen Schriftsatz also (hoffentlich) noch vor dem Termin.

Dann schauen wir mal, was das Gericht zu all den Sachen meint. Wir treffen uns dort, denke ich?

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Inzwischen hat meine Anwältin ein paar Rechenmöglichkeiten durchgearbeitet und daraus ist folgendes Schreiben entstanden.

Zitat!

„Herrn
Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

Per Fax

28. Oktober 2003 / 280000
Unterhaltssache

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache würde ich im Rahmen des Verfahrens gerne die Darlehensdinge abschließend regeln, denn wenn Sie beide Rente beziehen, wird so viel bei Ihnen zur Verfügung stehen, dass sie alleine die Belastungen tragen können.

Nach meinen Unterlagen haben Sie derzeit Renten in Höhe von insgesamt 1.779,14 €. Davon zahlen Sie für die Darlehen 102,26 €, 134,22 € und 278,14 €. Damit verbleiben Ihnen noch 1.265,02 €. Wenn Sie aber zunächst von Ihrer Rente durch den Versorgungsausgleich (VA) 348,37 €, 44,03 €, 65,06 € verlieren, dann sind nur noch 807,56 € für Sie übrig, denen Ihrer Frau Renteneinkommen von 1046,31 € (einschließlich VA) gegenübersteht. Das kann ja nicht sein.

Deshalb möchte ich die Auseinandersetzung dieser gemeinsamen Verbindlichkeiten mit herbeiführen, so dass entweder die Darlehen gänzlich von Ihrer beider Vermögen getilgt werden (was das Sinnvollste wäre) oder Ihre Frau verpflichtet wird, ihren Anteil an Tilgungslasten aus ihrer Rente einschließlich VA selbst zu zahlen. Letzteres hätte den Nachteil, dass diese Verpflichtung im Innenverhältnis die Gläubiger nicht bindet, so dass diese sich – falls Ihre Frau nicht zahlt – immer doch auch an Sie wenden können. Sie könnten dann lediglich die 65,06 € einbehalten, die Sie Ihrer Frau aus dem Schuldrechtlichen Versorgungsausgleich selbst

zahlen müssen. Ein Tropfen auf den heißen Stein der rund 250,00 € Tilgungshälfte Ihrer Frau.

Bitte geben Sie mir, damit ich vernünftige Vorschläge machen kann, die Restsalden der Darlehensverbindlichkeiten per 30. Nov. 03 baldmöglichst herein.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Dazu habe ich die Sparkasse belästigt und konnte der Frau Krieger gleich die Antwort weiterleiten.

Zitat:

„Sparkasse Wetterau

An
Herrn
Geron Zahler

60439 Frankfurt

Allzweckdarlehen Nr.: 60100000

Sehr geehrter Herr Zahler,
Wunschgemäß teilen wir Ihnen den aktuellen Restsaldo Ihres o. a. Allzweckkontos mit.
Dieser beläuft sich per heute, den 28.10.2003 auf € 559,14 (incl. Zinsen).
Unter der Voraussetzung eines weiterhin planmäßigen Kapitaldienstes ist dieses Darlehen mit der Schlussrate am 30.11.2003 zurückgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen
Sparkasse Wetterau“

Am 12. Nov. 2003 erhielt meine Anwältin ein Schreiben des Oberlandesgerichts Frankfurt, dort eingegangen am 07. März 2003 mit der Bitte um Kenntnisname, dabei wird offenkundig, dass gegnerische Beweismittel unterdrückt oder ignoriert wurden, um überhaupt eine Gegenbegründung aufbauen zu können. Deshalb muss ich Sie, lieber Leser, mit dem vollen Text im Zitat quälen, wohl wissend, dass Sie das schon einmal gelesen haben, jedoch jetzt mit kleinen Modifikationen, aber gerade auf diese kommt es jetzt an.

Zitat!

„Clara Reibacher
Notarin und Rechtsanwältin
61169 Friedberg (Hessen)

An
Oberlandesgericht Frankfurt
3. Familiensenat

60256 Frankfurt am Main

06. Nov 2003 C R/Rh

Eingang 07.11.03

In der Familiensache

Zahler / Zahler
– 3 UF 236/03 –

---

wird beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Zu dessen Berufungsbegründung vom 30.09.2003 wird wie folgt erwidert:

Der Kläger beruft sich auf die Begründung der Notwendigkeit seines Umzuges nunmehr auf eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes Anfang des Jahres 2002. Dieser jetzige Vortrag stimmt mit der Klagebegründung in keiner Weise überein.

In der Klagebegründung vom 21.10.2002 hat er keine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes Anfang des Jahres 2002 dargelegt, sondern hat im Gegenteil ausgeführt, dass der Gesundheitszustand des Klägers es geboten erscheinen lässt, in der Nähe der Tochter zu wohnen, die im Fall einer Verschlimmerung für ihn sorgen kann. Dass eine Verschlimmerung bereits eingetreten sei, behauptet der Kläger nicht.

Aus der Klagebegründung selbst ergibt sich nicht eine gesundheitliche Notwendigkeit für den Wohnungswechsel, sondern er hatte sich darauf berufen, dass sich die Möglichkeit eröffnet hat, in dem Haus, das nunmehr seinen Kindern gehört, eine Wohnung zu beziehen, da diese sonst anderweitig hätten vermieten müssen. Dies macht deutlich, dass eine persönliche und wirtschaftliche Entscheidung getroffen wurde, die jedoch nicht zwingende gesundheitliche Gründe hatte. Die fachärztlichen Atteste von Dr. Beinhart ergeben, dass es im Jahr 2003 für den Kläger sinnvoll war, in eine kleinere Wohnung umzuziehen. Eine Pflegebedürftigkeit zu Beginn des Jahres 2002 wird dadurch nicht attestiert. Die Verrentung als solche macht nicht einen Wohnungswechsel erforderlich, sondern führt lediglich dazu, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr seiner Berufstätigkeit nachgehen kann.

Es wird nach wie vor bestritten, dass der Kläger von seiner Tochter versorgt wird. Der Kläger hat bezeichnenderweise nicht dargelegt, welche Arbeiten die Tochter nunmehr für ihn verrichtet. Sollte die Tochter Reinigungsarbeiten durchführen,

wäre dies im Hinblick auf die Nähe von Oberstadt zu Frankfurt auch bei einem, weiteren Verbleib des Klägers im Haus bis zu dessen Verkauf möglich gewesen.

Aus der Klageschrift ergibt sich, dass die von dem Kläger selbst beantragte Teilungsversteigerung eine Motivation zum Auszug aus dem Haus war, um im Versteigerungsfall das Haus zur Verfügung stellen zu können. Eine zwingende Veranlassung, das Haus im Juni 2002 zu räumen bestand nicht, sondern es lag eine freiwillige Aufgabe des Wohnvorteils vor. Gerade wenn der Kläger die Vermutung hegte, die Beklagte werde den Verkauf hinauszögern, so bestand um so mehr Veranlassung, den Miteigentumsanteil weiter zu nutzen, da bei einer Befürchtung der Verzögerung die wirtschaftliche Verwertung des Grundstücks noch in weiter Ferne war.

Es ist und war auch in der 1. Instanz bestritten, dass die Parteien anlässlich des Scheidungstermins vor dem Sitzungssaal besprochen hatten, dass der Kläger in einem halben Jahr ausziehen solle. Die Parteien korrespondierten seit März 2001 über die Frage der Übernahme durch den einen oder anderen Ehegatten, über die Frage des gemeinsamen Verkaufs, über die Frage der Schätzung durch das Ortsgericht und durch den Sachverständigen Nathan. Nachdem sich keine Einigung abzeichnete, war es der Kläger, der am 17.05.2002 einen Teilungsversteigerungsantrag stellte.

Nachdem die Beklagte zunächst beantragt hatte, die Zwangsversteigerung einzustellen und dies durch Beschluss des Amtsgerichts Friedberg zurückgewiesen wurde, trat sie am 14.10 2002 dem Versteigerungsverfahren bei, um Einfluss nehmen zu können. Damit signalisierte sie jedoch nicht, dass sie das Haus geräumt wissen wollte, sondern sie wollte auf das vom Kläger eingeleitete Verfahren aktiv einwirken können. Durch die Räumung des Hauses ca. 1 Jahr vor dem Verkauf gab der Kläger selbst den Nutzungsvorteil auf, der ihm zugute

kam und der das Äquivalent für die Zinsleistungen war, die er an die Banken zu zahlen hatte bis zum Eingang des Kaufpreises.

Beim Abschluss des Vergleichs war zugrunde gelegt worden, dass der Wohnwert 600,00 € beträgt und sämtliche Verbindlichkeiten, als die Verbindlichkeit gegenüber Frau Krämer mit 102,26 €, die Darlehenstilgung LBS mit 134,22 € sowie die Darlehenstilgung Dispo mit 278,14 €, getragen werden zum Ausgleich des Wohnvorteils und dass der Wohnvorteil daher nicht einkommenserhöhend zu berücksichtigen ist.

Der Kläger hat in 1. Instanz keinen Beweis geführt, dass er nach Ablösung des Kaufpreises und der dinglich gesicherten Verbindlichkeiten die übrigen Verbindlichkeiten weiter führt. Zahlungsquittungen der Erbin Aidyl Krämer sind nicht vorgelegt worden. Bezeichnenderweise war auch der Berufungsbegründung keine Bescheinigung der Erbin Aidyl Krämer vom 10.09.2003 beigefügt gewesen, jedenfalls nicht in der Abschrift für die Beklagte. Auch der als Anlage bezeichnete Darlehensvertrag vom 29.09.1999 war als Anlage nicht beigefügt.

Die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe ihn vorsätzlich geschädigt, ist völlig haltlos. Die Parteien waren über 20 Jahre miteinander verheiratet und beide Parteien waren bei der Trennung und bei der Scheidung gesundheitlich in angegriffenem Zustand. Die Beklagte musste sich im Juni 2003 einen Herzkatheter legen lassen und befand sich auf der Intensivstation, da sie sich in lebensbedrohlichem Zustand befand. Sie ist aus Gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, weiter berufstätig zu sein und hat einen Unterhaltsanspruch.

Die Klage ist eine Abänderungsklage, der ein Vergleich vom 29.11.2001 zugrunde liegt. Eine Änderung der Verhältnisse nach Vergleichsabschluss kann Grundlage der Abänderungsklage sein. Daher ist ein Rückgriff auf Vorgänge und Verhältnisse, die vor dem Vergleichsabschluss vom 29.11.2001 datieren, für die Entscheidung der Abänderungsklage ohne Bedeutung. Insofern belastet der Kläger und Berufungsführer die Gerichtsakte völlig überflüssigerweise mit streitigem Sachvortrag, der lange aus der Zeit vor dem Vergleichsabschluss vom 29.11.2001 resultiert und für die Entscheidung des Rechtsstreites ohne jede Bedeutung ist.

Die Beklagte hat die Veräußerung des Hauses nicht verweigert, sondern hat ihrerseits den Sachverständigen Nathan beauftragt zur Schätzung des Hauses und hat sich ebenfalls um einen Verkauf des Hauses bemüht und ist sogar dem Zwangsversteigerungsantrag beigetreten.

Zu dem angeblichen Fax der Beklagten vom 02.03.2003 kann keine Stellungnahme abgegeben werden, da dieses der Berufungsbegründung nicht beigefügt war, Immerhin ist unstreitig, dass das Haus gemeinsam verkauft wurde.

Abschließend wird zur Information des Gerichts noch mitgeteilt, dass ein Zugewinnausgleichsprozess zwischen den Parteien anhängig ist vor dem Familiengericht Frankfurt unter dem Aktenzeichen 35 F 10172/03 – 64. Dieser Zugewinnausgleichsprozess wurde insbesondere deshalb nötig, da der Kläger seinen hälftigen Miteigentumsanteil an einem 5 Familienhaus, in Frankfurt am Main, den er bei der Eheschließung bereits hatte, kurz vor Zustellung des Scheidungsantrages an seine Kinder übertrug und daher versucht, aus dem Endvermögen herauszuhalten. Es ist geradezu ein Hohn, wenn der Kläger die Bemühungen der Beklagten, für beide Parteien eine möglichst günstige

Verwertung des gemeinsamen Hauses in Oberstadt zu erzielen, als einen Verstoß gegen die nacheheliche Solidarität bezeichnet.

gez. u. begl.

Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Wenn ich dieses Pamphlet ernst genommen hätte, na ja ich weiß nicht, die hat sicherlich bei der Stasi vom Erich Honecker gelernt; Belege und Beweise verschwinden lassen und den Kläger erschießen. Aber auch ich habe eine Anwältin, mal sehen was die dazu meint!

Zitat!

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin

An
Oberlandesgericht
3. Familiensenat

60256 Frankfurt am Main

15. Nov.2003 / 15000004

In der Unterhaltssache
Zahler / dito
3 Uf 236/03

verdreht die Beklagte in der Berufungserwiderung vom 06. Nov. 03 die Tatsachen.

Die Klage stützt sich auf die Verschlimmerung der Erkrankung – deren Vorhandensein die Beklagte jetzt erstmals einräumt, nachdem sie erstinstanzlich hatte unter Beweis gestellt

werden müssen – und die Tatsache, dass die Wohnung im Haus der Kinder zur Verfügung stand, so dass der Auszug aus der Ehewohnung geboten war. Die zwingenden gesundheitlichen Gründe manifestierten sich in mehreren Krankenhausaufenthalten des Klägers und schweren Operationen. Wie die Beklagte darauf kommt, hier von der Verrentung des Klägers zu sprechen, der seit vielen Jahren schon Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht, ist nicht ersichtlich. Sollte sie die Gerichtsakte völlig überflüssigerweise mit Sachvortrag belasten, der für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites völlig ohne Bedeutung ist?

Das der Kläger aufgrund seines desolaten Gesundheitszustandes umziehen musste, ist erstinstanzlich vorgetragen, unter Beweis gestellt und mit weiteren Beweisangeboten unterstützt worden. Das Gericht war dem nicht nachgegangen. Darauf u. a. ist die Berufung gestützt.

Die Verwertung des Grundstücks war in weiter Ferne, weil die Beklagte ihre Mitwirkung an dem Verkauf wegen unsinniger Preisvorstellungen verweigerte. Die Verwertung hätte Jahre vorher zum gleichen Preis wie letztlich erzielt schon erfolgen können. Die „Beauftragung" des Sachverständigen Nathan erfolgte seitens der Beklagten ohne Vorschusszahlung. Sie zahlte diesen Vorschuss auch auf wiederholte Aufforderung des Gutachters nicht, nachdem dieser ihr seine ungefähren Wertvorstellungen mitgeteilt hatte.

Was das Gespräch vor dem Sitzungssaal nach dem Scheidungstermin angeht, fragt sich die Unterzeichnende, welche Erinnerungen die Beklagte und deren Prozessbevollmächtigte wohl daran haben, wenn ihre Erinnerung und die ihres Mandanten so völlig falsch sein sollten.

Da die Beklagte schon in 1. Instanz bestritten hatte, dass die Tilgungsleistungen an die Erbin der Frau Krämer weiter gezahlt werden, waren sie damals schon durch die Überweisungsbelege nachgewiesen worden. Anders hätte das Amtsgericht wohl nach dem Bestreiten der Beklagten auch nicht – wie erfolgt – entschieden. Der Beklagten gingen die Belege mehrfach auch direkt zu. Der Darlehensvertrag ist der Beklagten gut bekannt – sie hatte seine Existenz bisher auch nicht bestritten. Will sie das heute tun, indem sie die fehlende Vorlage dieser ihr gut bekannten Urkunde bemängelt?
Der Vertrag und die Bescheinigung der Erbin Krämer sind hier der Beklagtenabschrift nochmals beigefügt.

Ihr eigenes Fax vom 02.03.2003 kann ihr kaum unbekannt sein.

Die Frage der Haltlosigkeit des Vorwurfes vorsätzlicher Schädigung mag das Gericht entscheiden. Die Beklagte bestreitet die einzelnen Vorwürfe zu Recht auch gar nicht. Ihre Haltung im Verfahren beweist sich auch in diesem zweiten Absatz der Seite 3: Bei der Trennung und Scheidung seien beide Parteien in gesundheitlich angegriffenen Zustand gewesen, trägt man dem OLG irreführend vor – das aus der Akte doch weiß, dass erst nach der Trennung die Beklagte eine vollzeitige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat. – Während sie zunächst weiter vom Kläger vollen Unterhalt bezog.
Das Gericht hat in jedem Stadium des Verfahrens die Billigkeit der Geltendmachung eines Anspruches zu prüfen. Wenn der Kläger hier erst jetzt ausdrücklich diesen Verwirkungsgrund benennt und die Einzelheiten zusammenfassend darstellt, dann kann ihm das nicht zum Nachteil gereichen. Immer wieder hatte er die Hoffnung, an seinem Lebensabend mit seiner geschiedenen Frau einigermaßen in Frieden leben zu können. Nun aber ist „der Topf zum Überlaufen gekommen“.

Den Hohn, von dem die Beklagte letztlich im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Zugewinnausgleichsanspruches spricht, hat der Kläger seitens seiner jetzt geschiedenen Frau oft erfahren. Das Bemühen der Beklagten, für beide Parteien eine möglichst günstige Verwertung des Hauses in Oberstadt zu erzielen war eine der vielen.

Die Beklagte mag darlegen und beweisen, wie weit ihre Bemühungen um eigenen Rentenbezug gediehen sind und ihre Einkünfte darlegen, damit in dem vorgesehenen Termin auch dazu konkrete Zahlen vorliegen. Gegebenenfalls müssen die Rentenbezüge einander gegenübergestellt und so der Unterhalt neu ermittelt werden.

Das Darlehen zur Tilgung des Dispokredits (Raten 278,14 €) läuft mit der letzten Zahlung im November 2003 aus.

Krieger
Rechtsanwältin“

Und gleich darauf, damit der Richter weiß worauf Berufen wird:

Zitat!

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin

An
Oberlandesgericht
3. Familiensenat
60236 Frankfurt am Main

15. Nov. 2003 / 15000005
In der Unterhaltssache

Zahler / dito
3 UF 236/03

überreiche ich als Anlage zur Ergänzung des Informationsstandes des Gerichts die VA-Entscheidung des Amtsgerichts Friedberg vom 17. Mai 2002.

Krieger
Rechtsanwältin“

Wenn wir Korrektur gelesen haben, werde ich Ihnen, lieber Leser, hier die Seitenzahl eintragen, damit sie zurückgehend nachlesen können. (Verweis zu Seiten 312 bis 318)

Inzwischen aber ein Schreiben von Vater und Tochter an die Anwältin um der riesigen Empörung wieder einmal Luft zu machen.

Zitat:

„Hallo Frau Krieger *17.11.2003*

Gestern hat meine Tochter Antje den ganzen Hickhack der letzten Monate durchgelesen und ist regelrecht ausgerastet. Ihre grundsätzliche Frage war, warum man diese Frau immer noch mit Samthandschuhen anfassen würde.
Dabei stellte sich heraus, dass Antje vor etwa 11 Jahren bei einer Kontoeröffnung in USA mit zugegen war, weil ihre Aufpasserin, Frau Ziza Hope als Kontozugangsberechtigte mit unterschreiben musste. Sie konnte sich genau erinnern, dass die Eröffnungseinlage 5.000,00 $ betrug.
Antje wird dies schriftlich fixieren, sobald sie Zeit dazu hat und Ihnen übersenden.

Auch ich weiß, dass weitere Einzahlungen nach USA erfolgt sind; ich habe Frau Zahler damals darauf angesprochen, als

ich eine Überweisung über 1.000,00 DM nach USA zufällig gesehen hatte. Sie begründete dies damals damit um eine Rücklage für mögliche Ferien in USA zu haben.
Von dieser Zeit an wurden mir alle weiteren Einblicke verwehrt indem sie ihre Unterlagen bei anderen Leuten deponierte.
Auch wundert sich Antje, dass der Diebstahl ihres Bausparvertrages zur Berufsausbildung niemals Erwähnung gefunden hat.
Auch erinnerte mich Antje daran, dass sie Unterlagen gefunden hatte, aus denen hervorgeht, wie lange sie erwarten müsste, bis Frau Heide Zahler die große Witwenrente erhalten würde.
Das war etwa 1994/95.
Diese Unterlagen habe ich Ihnen im Original übergeben und habe keine Kopien davon.
Etwa zur gleichen Zeit brach sie auch jeglichen ehelichen Kontakt zu mir ab. Ich habe das damals ihren körperlichen Gebrechen zugeordnet und hingenommen, bis mir Frau Adeline Schaafheimer (eine Berufskollegin) erzählte, dass Frau Heide Zahler sich zu dieser Zeit schon zum Feminismus bekannt habe.
Allein diese Unterlagen lassen darauf schließen, dass Frau Heide Zahler schon damals die Ehe nur aufrecht erhalten hatte, um ihre Schäfchen ins Trockene zu bringen. Erst als ich in Rente ging und ihren unreellen Machenschaften aufkam und sie Antje wiederholt des Diebstahls mir gegenüber bezichtigte, obwohl das Geld verschwand, während Antje bereits in der Schule war und außer uns niemand da war, stellte ich sie diesbezüglich und auch wegen der mehrfachen Anrufe der Frankfurt Holding A.G. zur Rede. Außer fürchterlichem Gezeter und Türenknallen bekam ich Tags darauf die Scheidungsklage von ihrer Anwältin.

Sowohl Antje, wie auch ich sind inzwischen der Auffassung, dass jegliche Zuneigung oder Liebe zweckdienliche Heuchelei gewesen sei und somit keiner weiteren Schonung bedarf.

Antje ist auch heute noch böse auf ihre Mutter, weil diese sie mit 8 Jahren für fast ein Jahr in die Psychiatrie nach Marburg gebracht hatte, nur weil sie hin und wieder in die Hose gemacht hatte. Verhöre meiner Person durch einen Kriminalbeamten in Marburg damals ließen darauf schließen, dass sie der Ärztin, Frau Dr. Schreck den Verdacht des väterlichen Missbrauchs in Erwägung gezogen hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Geron Zahler“

Das musste endlich mal von der Seele geschrieben werden. Aber es wird gleich noch bunter, denn meine Anwältin erhielt ein Schreiben vom Amtsgericht Frankfurt mit der Bitte um Kenntnisnahme am 14.11.2003, da schickt doch die gegnerische Anwältin den gleichen Schriftsatz nach Frankfurt an das Amtsgericht, den sie am 06. März 2003 an das Amtsgericht Friedberg geschickt hatte, sogar ohne die Anschrift zu ändern, oder den Antrag auf Prozesskostenhilfe heraus zu nehmen.

Deshalb werde ich jetzt diesen fünften Ordner kurzzeitig verlassen, um nach der Seitenzahl im vierten Ordner zu suchen, die ich Ihnen lieber Leser hier eintragen möchte, nur für den Fall, dass sie darin noch einmal nachlesen möchten, denn ich werde es mir nicht antun, diese vier Katastrophenseiten noch einmal abzuschreiben!

Also Seite (486 bis 491). (Im 4. Ordner Seite 17 von 112)

Gleichzeitig erklärt das auch das etwas verwunderte Schreiben meiner Anwältin an das Frankfurter Amtsgericht.

Zitat!

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
Familiengericht
60256 Frankfurt am Main

19. Nov. 2003 / 1900000

In der Familiensache
Zahler / dito
35 F 10172/03 – 64

erlaube ich mir die Anfrage, ob die Übersendung des Antrags vom 06. März 2003 „zur Kenntnisnahme“ nun die Zustellung der Klageschrift darstellt.

Falls es die erneute Übersendung des PKH Antrages ist, so weise ich nochmals darauf hin, dass den Parteien der Erlös des Hausverkaufs zugeflossen ist und die Antragstellerin nicht bedürftig sein dürfte.

Krieger
Rechtsanwältin“

Das ist schon ganz schön dreist, einfach die alte Klageschrift sogar mit der falschen, respektiv alten Anschrift und dem alten Datum an das Gericht jetzt in Frankfurt zu schicken. Das Notariat Reibacher muss ja ein schöner Schlampladen sein, aber warten wir ab, was das Gericht daraus macht, wir sind halt schon einige Kuriositäten gewohnt. Der Richter in Frankfurt gehört nämlich zur grünen Fraktion, deshalb erhält er auch das Pseudonym Richter Grünlaub, aber das kommt später, zunächst war der Berufungstermin und dazu schreibt meine Anwältin:

Zitat!

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin

An
Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

26. Nov. 2003 / 260000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Harr Zahler,

in vorgenannter Sache haben wir heute zusammen den Termin vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt wahrgenommen.

Der Richter hat der Gegenseite sowohl erklärt, dass der Senat mit unsere Rechtsauffassung, was die Berechtigung zum Auszug aus der Ehewohnung betrifft, übereinstimmt, als auch sein Unverständnis hinsichtlich des Bestreitens der Darlehensverbindlichkeiten zum Ausdruck gebracht. Nachdem er so Frau Reibacher recht deutlich gemacht hat, was er von ihrer Argumentation hält, hat der Richter Ihrer geschiedenen Frau dann viel Raum gelassen, ihre Show abzuziehen. Aber vielleicht ist auch tatsächlich ihr Nervenkostüm so verletzt, wie sie es scheinen ließ. Ich mochte sie nicht so alleine ihren Vortrag halten lassen und habe mich gelegentlich eingemischt, besonders an dem Punkt, als Frau Reibacher unterstellte, der Darlehensvertrag könnte gefälscht sein. Herr Westermeier hat sofort abgebogen und gemeint, es handele sich nicht um eine Unterstellung, ich möge mich doch nicht so erregen. Er hatte wohl noch nicht solches Ärgernis mit der Kollegin wie wir.

Das Gericht hat dann auch die von mir Ihnen schon mitgeteilte Auffassung des BGH vertreten, dass die Zinserträge aus dem Hauserlös bei der Unterhaltsermittlung nicht berücksichtig werden.

Nach ausführlichen Erörterungen haben wir dann einen Vergleich geschlossen. Damit ist nun unsere Berufung in vollem Umfang durchgedrungen, für die Zeit ab Wegfall der Darlehensrate der LBS tritt (natürlich) eine Erhöhung ein und ab 1.12.erneut, weil dann auch der Überziehungskredit getilgt ist. Hinsichtlich der Kosten hat das Gericht vorgeschlagen, Aufhebung zu vereinbaren. Wenngleich ich nicht der Meinung bin, dass das in vollem Umfang gerechtfertigt ist, habe ich auf den Vorschlag des Gerichts keine Diskussion mit „ja, aber", wie es die Kollegin anfangs versucht hatte, begonnen. Erfahrungsgemäß ergehen Entscheidungen des Gerichts so, wie die Vergleichsvorschläge aussehen, so dass wir auch insoweit dem gerichtlichen Vorschlag gefolgt sind. Wir haben dann auch den richtigen Betrag Ihrer Renten angegeben, um die Unterhaltsbeträge ab Dezember festzulegen. Erstaunlicherweise widersprach Frau Reibacher dann schon nicht mehr.

Es wurde dann folgender Vergleich geschlossen:

1. Der Kläger zahlt in Abänderung des Vergleichs vor dem Familiengericht in Friedberg vom 29.11.2001 ab 1.7.2002 an die Beklagte 321,00, ab 1.4.2003 monatlich 405,00 und ab 12.2003 monatlich 564,00 EURO Unterhalt. Die Berechnung ab 12.2003 geht davon aus, dass der Kläger über 1820,00 € Renteneinkünfte verfügt, von denen die Belastung von 102,26 € für Schuldtilgung Krämer abzuziehen ist.
Dem steht Arbeitslosengeld der Beklagten in Höhe von 589,97 € gegenüber. Der Unterhaltsanspruch ermittelt sich aus der Hälfte der Differenz. Zinseinkünfte, die den Parteien aus dem Hausverkauf zugeflossen sind, bleiben unberücksichtigt, da gleiche Erlöse angefallen sind und auch entsprechend gleiche Zinserträge fließen können.

2. Beide Parteien verpflichten sich wechselseitig, im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenseite diese Veränderung unaufgefordert anzuzeigen.

3. Die Kosten des Rechtsstreites und der Berufung einschließlich des Vergleiches werden gegeneinander aufgehoben.

Die Kostenaufhebung bedeutet, dass jeder seine Kosten selbst zu tragen hat, die Gerichtskosten geteilt werden. Wir haben dann noch über den Gegenstandswert für den Rechtsstreit gesprochen. Das Gericht hat die Werte festgesetzt. Ich habe sie nicht richtig mitgeschrieben. Meine Kostenrechnung erteile ich, wenn ich den Beschluss des Gerichts vorliegen habe.

Hinsichtlich der von Ihrer Frau jetzt für den Zeitraum vom April 03 bis zum November 03 zu beanspruchenden Restzahlung (321,00 gegenüber 405,00) werde ich Aufrechnung mit den überzahlten 4000,00 DM aus der Zeit der verschwiegenen Erwerbstätigkeit erklären und die Kollegin auffordern, die Freigabe des hinterlegten Betrages zu erklären. Ich bin ganz willens, notfalls auch darüber zu streiten. Denn noch einmal geben „wir" insoweit nicht nach. Informieren Sie mich kurz, ob Sie wirklich ab April nur die 321,00 € gezahlt haben und wenn nicht, wie die Zahlungen seit April geflossen sind.

Nun zum nächsten Prozess (Zugewinnausgleich).

Wie ich Ihnen am Telefon schon sagte, hat der Richter mich auf Anfrage hin angerufen und mitgeteilt, dass die nochmalige Übersendung des Schriftsatzes zum Zugewinnausgleich eine Zustellung darstellen sollte. Von Rechts wegen hätte uns eine Frist zur Stellungnahme gesetzt werden müssen. Ich werde also auf der Basis des Schriftsatzes zum PKH-Antrag eine Klageerwiderung fertigen. Ich meine, insbesondere aufgrund

der neuen Informationen von Antje, dass wir Widerklage erheben sollten und zum Endvermögen Ihrer Frau neben dem Teppich und den Sachen, die ich schon im Schriftsatz erwähnt habe, doch auch noch die bei der Freundin verwahrten Beträge, mindestens den Betrag, den Antje als Einzahlung auf das amerikanische Konto kennt und auch die Mietvorauszahlung zählen sollten. Dann kommt für Sie ein Zugewinnausgleichsbetrag heraus, der noch über dem liegt, den ich schon beziffert habe. Wie ich Ihnen schon sagte sind die Kosten eines solchen Verfahrens sehr unwirtschaftlich, weil bezüglich des Hauses in Frankfurt – wenn das Gericht der Meinung Ihrer Frau zustimmen sollte, dass die Übertragung an die Kinder eine illoyale Vermögensverfügung war, denn nur darauf kommt es an – wohl ein Sachverständigengutachten eingeholt werden wird. Aber andererseits müssen wir uns nicht nur gegen den Anspruch Ihrer Frau wehren, sondern mit einer Gegenforderung die Ausgangsbasis „verbreitern". Auf der dann das Gericht u. U. einen Vergleichsvorschlag unterbreiten kann, der einigermaßen den Verhältnissen entspricht. Ich werde auch in diesem Zugewinnausgleichsverfahren mit dem Verwirkungseinwand wieder versuchen, jegliche Ansprüche Ihrer Frau an der Wurzel schon zu zerstören. Wie uns der Vorsitzende heute Nachmittag erzählt hat, ist wohl auch in der Zugewinnsache die Dauer der Ehe und die beiderseitigen Vermögens- und persönlichen Verhältnisse nicht so, dass es leicht ist, einen solchen Einwand, der einen absoluten Ausnahmetatbestand bezeichnet, durchzusetzen. Aber man muss alles vortragen, um wenigstens etwas davon zu erreichen.

Ich mache den Schriftsatz demnächst. Sie bekommen wie üblich eine Abschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger"

Inzwischen hat Frau Krieger Nachricht vom OLG Frankfurt erhalten, aber lesen Sie selbst.

Zitat!

„Herrn Geron Zahler

03. Dezember 2003 / 030000
Unterhaltssache

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache ist jetzt das Protokoll der Sitzung vom 26. Nov. 03 eingegangen, in dem der Vergleich enthalten ist. Ich sende es hier nach.

Ich habe der Kollegin gegenüber erneut (den Versuch der) Aufrechnung zugeleitet und sie aufgefordert, den hinterlegten Betrag freizugeben. Ein neues Schlachtfeld tut sich auf!

Ich habe die Rückstände berechnet für die Zeit vom 1.4. bis einschließlich Nov. 03. Ihre Frau (Exfrau) hatte in einem Brief vom 2. Sept. 03 irgendwelche anderen Zahlen ermittelt. Wenn meine Ansicht falsch ist, dass nur in den 8 Monaten dieses Jahres monatlich 84,00 € zu wenig bezahlt worden sind, melden Sie sich bitte noch einmal.

Für diese nun endlich einmal wieder abgeschlossene Sache erlaube ich mir, die Kosten des Berufungsverfahrens wie folgt abzurechnen:

Wert: 4.607,40 €	
13/10 Prozessgebühr	*391,30 €*
13/10 Erörterungsgebühr	*391,30 €*
15/10 Vergleichsgebühr	*451,50 €*
Auslagenpauschale	*20,00 €*
	1.254,10 €
16% Mehrwertsteuer	*200,65 €*
	1.454.75 €

Ich darf höflich um gelegentliche Überweisung bitten.

Die Kosten der 1. Instanz sind erledigt.

Der einzige Trost, den ich Ihnen bezüglich dieser Kostenbelastung spenden kann ist der, dass auch Ihre Ex jetzt (endlich) selbst zahlen muss. Sie hat das Geld richtig herausgeworfen, denn die Erhöhung nach dem Wegfall der Zinsen hätten wir ohne weiteres wieder ohne gerichtliche Maßnahme akzeptiert. Sie haben wenigstens durch unsere Klage und die Berufung etwas gespart…

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Und weil Frau Krieger gerade so schön am Schreiben ist, hier gleich noch die Forderungen, die sich aus dem Vergleich des OLG ergeben an die Gegenpartei.

Zitat!

„Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

An
Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
61169 Friedberg

3. Dezember 2003 / 030000
Zahler / dito

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache ging jetzt die Ausfertigung des Vergleichs vom 26. Nov. 03 zu.

Namens meines Mandanten erkläre ich gegenüber den Rückständen aus der Zeit vom 1.4. bis 30.11.2003 mit den überzahlten Beträgen aus der Zeit von Sept. 00 bis Jan. 01 in Höhe von 4.150,00 DM Aufrechnung. Ab 1.12.03 hat mein Mandant unter Zurückstellung aller Bedenken die neue Unterhaltszahlung per Dauerauftrag wieder veranlasst.

Von der Überzahlung damals ist damit noch immer ein Betrag von (2.121,86 € / 672,00 €) 1.449,86 DM zu Gunsten meines Mandanten offen. Der Rückforderungsanspruch ist nach dem „Ende der Ehezeit" entstanden und meinem Mandanten außerhalb der Zugewinnausgleichsberechnung zu erstatten. Ihre Mandantin möge Zahlungsvorschläge unterbreiten.

Ich darf bitten, innerhalb der nächsten 10 Tage die Freigabe des hinterlegten Betrages gegenüber der Gerichtskasse oder zu meinen Händen zur Weitergabe dort hin zu erteilen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen
Krieger
Rechtsanwältin"

Um das nachvollziehen zu können, muss ich Ihnen, lieber Leser, zumindest den Vergleich abschreiben, die üblichen Formalitäten sind Ihnen sicherlich mittlerweile mehr als geläufig.

Zitat!

„Öffentliche Sitzung
des 3. Senats für Familiensachen
des Oberlandesgerichts
3 UF 236/03

Gegenwärtig:
Richter am Oberlandesgericht
Westermeier
Als Einzelrichter
Ohne Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftstelle

In der Familiensache:

(Wer gegen wen und bei Aufruf erschienen)

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien folgenden

V e r g l e i c h:

1. Der Kläger zahlt in Abänderung des Vergleichs vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Friedberg vom 29.11.2001 (Az: 710 F 1231/00 ab 01.07.2002 an die Beklagten einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 321,00 € und ab 01.04.2003 einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 405,00€.

Ab 01.12.2003 zahlt der Kläger an die Beklagte in Abänderung dieses Vergleichs einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 564,00 €.

Die Unterhaltsberechnung ab Dezember 2003 geht davon aus, dass der Kläger über ein monatliches Renteneinkommen in Höhe von 1.820,00 € verfügt von dem die Belastungen in Höhe von 102,26 € als Schuldtilgung an die Erben der verstorbenen Frau Krämer abzuziehen sind. Dem Einkommen des Klägers steht das Einkommen der Beklagten aus Arbeitslosengeld in Höhe von durchschnittlich 589,97 € monatlich gegenüber. Der Unterhaltsanspruch ermittelt sich aus der Hälfte der Differenz beider Einkommenspositionen.

Die Zinseinkünfte, die die Parteien aus dem Kaufpreisanteil erzielen, der ihnen in Folge des Verkaufs des ehelichen Hauses zugeflossen ist, bleibt bei der Unterhaltsberechnung

unberücksichtigt, da beide Parteien in gleicher Höhe Kaufpreiserlöse erzielten und entsprechende Zinserträge erwirtschaften können.

2. die Parteien verpflichten sich wechselseitig, im Falle einer Änderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenseite unaufgefordert diese Veränderung anzuzeigen.

3. Die Kosten erster und zweiter Instanz und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Nach Erörterung
b. u. v.:
Der Wert der Berufung des Klägers wird festgesetzt auf 2.178.96 €
Der Wert der Beklagten wird festgesetzt auf 2.428,44 €
Der Wert des gesamten Berufungsverfahrens und des Vergleichs ergibt sich aus der Summe beider Werte.

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger
Westermeier *Eknar“*

Kapitel 15 Unterhalt zum Dritten

Lieber Leser, bitte beachten Sie diesen Vergleich ganz genau, ab welchem Datum welcher Unterhalt gezahlt werden muss, und wie das mit den überzahlten Unterhaltsleistungen auszugleichen ist. Zuerst habe ich an mir und meinem Rechtsempfinden gezweifelt, dann ist mir klar geworden, an wem ich zu zweifeln habe. Vielleicht sehen Sie, als Außenstehender das anders, aber mir sind hier verschiedene Möglichkeiten in den Sinn gekommen. Entweder die Frau Reibacher kann nicht lesen, oder sie ignoriert einfach einen Richterspruch, oder sie glaubt nur ihr Rechtsempfinden sei das Richtige und müsse auf jeden Fall durchgesetzt werden, oder ihre gemeinsame feministische Neigung mit ihrer Mandantin treibt sie dazu ihren Ruf vor der Anwaltskammer aufs Spiel zu setzen, oder sie ist einfach nur frech.

Entscheiden Sie selbst, wenn Sie das jetzt lesen!

Zitat!

„Clara Reibacher Notarin Rechtsanwältin
Am Brunnen v. d. Tor
61169 Friedberg

An
Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf *17. Dezember 2003*

Zahler / Zahler
Ihr Zeichen 1 031000

Sehr geehrte Kollegin,

der Vergleich, der vor dem Oberlandesgericht am 26.11.2003 zur Abänderung des Unterhalts geschlossen wurde, umfasst

*den nachehelichen Unterhalt und eine Aufrechnung gegenüber den hier titulierten Unterhaltsansprüchen mit Ihren vermeintlichen Überzahlungsansprüchen aus der Zeit von September 2000 bis Januar 2001 kommt **nicht** in Betracht.*

Unsere Mandantin hat Anspruch auf die titulierten Beträge und somit auf Unterhalt für die Zeit ab 01.04.2003, also Anspruch auf Zahlung von 8 Monaten Unterhaltsanspruch á € 405,00 und somit € 3.240,00 sowie einen Unterhaltsanspruch von € 564,00 ab Dezember 2003.

Ihr Mandant wird aufgefordert die Nachzahlung zu leisten sowie die Kosten dieser Aufforderung zu tragen.

Gegenstandswert: € 3.240,00 (Unterhaltsrückstand)

1. 3/10 Geb. gem. § 57 BRAGO	*€ 65,10*
2. Auslagenpauschale § 26,2 BRAGO	*€ 9,76*
3. 16% Mehrwertsteuer	*€ 11.97*
Insgesamt	***€ 86,83***

Der Zahlung von Hauptsumme und Kosten sehen wir bis zum 01.01.2004 entgegen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

gez. Reibacher
Rechtsanwältin Fachanwältin für Familienrecht“

Mir fehlen die Worte, also zitiere ich gleich Frau Krieger dazu:

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Herrn Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main *per Fax*

20. Dezember 2003 / 2000000
Unterhaltssache

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache erweist sich, dass es die Kollegin Reibacher im Zusammenwirken mit Ihrer Ex immer wieder schafft, mich in Wallungen zu versetzen.

Nun kündigt sie wieder Vollstreckung an – ohne die Sicherheitsleistung frei zu geben, natürlich – und zwar wegen eines Betrages von 3.240,00 € rückständigen Unterhalts!
Bitte geben Sie mir die Einzahlungsnachweise für Ihre Zahlungen ab 1.4.2003 per Fax herüber. Dann mache ich einen Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung, eine Vollstreckungsabwehrklage für diesen Zeitraum und eine Klage auf Freigabe des hinterlegten Betrages.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Nun kommt die Frage auf, hat die Ex den Unterhalt eingesteckt ohne ihrer Anwältin was zu sagen, oder versucht die es wieder auf die dummdreiste Art? Egal, mit der Tochter zusammen haben wir alle Kontoauszüge rausgesucht, kopiert und zu Frau Krieger gefaxt. Frau Krieger hat noch mit gleichem Datum Klage wegen Vollstreckungsabwehr und wegen Freigabe der Hinterlegung eingereicht. Ich denke, ich kann Sie, lieber Leser mit den wichtigsten Auszügen dieser achtseitigen Klageschrift ins Bild zu setzen, ohne den ganzen Formalismus drum herum.

Zitat!

„Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage zum angerufenen Gericht mit dem Antrag zu erkennen:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vor dem OLG Frankfurt am Main vom 26. Nov.03 ist unzulässig, soweit Unterhalt für die Zeit vom 1.7.02 bis 31.12.03 sowie für Januar und Februar 2004 und für März über einen Betrag von 449,00 € geltend gemacht wird.
2. Die Beklagte wird verurteilt, zu Gunsten des Klägers die aufgrund des Beschlusses des AG Friedberg vom 28.01.03 hinterlegte Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 € – AG HG 2 HL 25/03 – zur Auszahlung frei zu geben.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über den Basiszins seit dem 14.12.03 aus 2.000,00 € zu zahlen.“

In der Begründung und Bezugnahme auf den Vergleich wurden dann alle Belege aufgeführt. Dazu ist nur noch ein Absatz hervorzuheben:

Zitat!

„Für die vom Vergleich umfasste Zeit von Juli 02 bis November 03 (9 x 321,00 € und 8 x 405,00 € - fällig = 6.129,00 €) sind vom Kläger mithin (7 x 595,37 = 4.167,59€ und 142,43 € und 819,19 € sowie 7 x 320,54 € = 2.243,78 €) also 7.372,99 € gezahlt worden.

Damit hat er 1.243,99 € überzahlt.“

Ob ich davon jemals was wieder sehen werde?

Am 21. Dezember hat dann Frau Krieger gleich noch eine Klage diesbezüglich losgejagt, von der nur ein Satz wichtig ist, währen sich das ganze Drumherum auf die Nichtbeachtung des Richterspruches des OLG bezieht.

Zitat!

„Antrag auf Erlaß einer vorläufigen Anordnung zur Hemmung der Zwangsvollstreckung gem. § 769 ZPO."

Wenn das auch durchgeht, dann muss ich wenigstens keine Angst mehr haben, dass plötzlich ein Gerichtsvollzieher vor der Tür stehet; das ist auch nur ein Beamter und wenn der einen Auftrag hat, dann führt der den auch durch, der muss nicht einmal nachdenken, ob das berechtigt ist oder nicht. Aber ich muss jetzt mal eine Pause machen, es wird schon wieder hell und die Vögel fangen an zu zwitschern, bis dann.

Bin wieder da, ausgeschlafen und greife munter in die Tasten für einen neuen Beschluss vom Amtsgericht Frankfurt am Main vom 23.12.2003.

Zitat!

„Beschluss

Ladung zum Termin
Mittwoch, den 28.01.2004, 12:00 Uhr, Raum 3011, 3. Stock im Gerichtsgebäude E Hammelsgasse

in der Familiensache Zahler / Zahler

Sie werden hiermit geladen zur mündlichen Verhandlung. Das persönliche Erscheinen bleibt den Parteien freigestellt.

Gruenlaub, Richter am Amtsgericht Frankfurt am Main

Siegel der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle"

Auch die letzten Anträge meiner Anwältin zeigen schon Wirkung.

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg
– Familiensache –
710 F 1323/03 EAUE *09.01.2004*

Beschluss

In der Familiensache,
(wer gegen wen, wie immer)

wird im Rahmen einer einstweiligen Anordnung gemäß § 769 ZPO die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 26.11.2003, Aktenzeichen 3 UF 236/03 vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache eingestellt, soweit Unterhalt für die Zeit vom 01.07.2002 bis 31.12.2003 sowie Januar, Februar und März 2004 jeweils über einen Betrag von 449,00 € hinaus geltend gemacht wird.

Gründe:
Die Parteien streiten über die Aufrechnung von überzahlten Beträgen, die nur im Rahmen des Hauptsacheverfahrens zu klären sind.
Eine mögliche unzulässige Vollstreckung könnte zu Lasten des Klägers gehen. Im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse der Parteien ist eine übereilte Vollstreckung durch die Beklagte nicht geboten.

Salomon
Richter am Amtsgericht
Friedberg (Hessen) den 09.01.2004“

Dabei ist nun ein kleines Missverständnis eingetreten, aber lesen Sie selbst.

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Amtsgericht
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg

12. Januar 2004 / 1200000

In der Familiensache

Zahler / dito
710 F 1323/03 eAUE

bitte ich, den Beschluss vom 9.1.04 zu berichtigen rsp. zu ergänzen, der aufgrund eines missverständlichen Antrages unrichtig tenoriert ist. Nicht für Jan, Feb, und März „jeweils“ 449,00 €, sondern erstmals für März 04 wieder in Höhe von 449,00 € und danach wie tituliert, kann wieder Unterhalt gezahlt werden.

Ich bedaure, dass der Antrag falsch zu verstehen war. Er sollte dahin gehen, die Vollstreckung einzustellen, soweit Unterhalt für die Zeit vom 1.7.02 bis 31.12.03 sowie für Januar und Februar 04 gefordert und soweit für März 2004 ein Betrag über 449,00 € hinaus geltend gemacht wird. Das ergibt sich aus der Begründung des Antrages, wo die Überzahlung vorgerechnet werden (S. 3 Mitte)

Krieger
Rechtsanwältin“

Mir schreibt Frau Krieger dazu,

Zitat!

„12. Januar 2004
Unterhaltssache

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache finden Sie den Einstellungsbeschluss von Herr Salomon. Wenigstens kann die Kollegin demzufolge nicht Vollstreckung aus der Vergangenheit betreiben. Nun ist es aber wirklich besch…, dass ich mich so blöd ausgedrückt habe, dass der Richter die Einstellung für Jan, Feb, und März beschlossen hat "jeweils" soweit mehr als 449,00 € verlangt werden. Ich habe Berichtigung rsp. Ergänzung erbeten.

Zahlen Sie trotzdem auch diese 449,00 € erst wieder im März und dann ab April wie tituliert. Ich denke nicht, dass die Kollegin so lange das Verfahren läuft die Vollstreckung versuchen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger"

Ja, ja die Frau Krieger hat immer noch zuviel Vertrauen in die Rechtschaffenheit ihrer Kollegin. Inzwischen hat der Richter Salomon für Dienstag den 10. Februar um 09:30 Uhr zum Termin der mündlichen Güteverhandlung ins Amtsgericht Friedberg geladen. Leider hat zur gleichen Zeit meine Anwältin einen Termin in Königstein. Deshalb hat sie Herrn Salomon um Verlegung gebeten. Da das aber nicht so formlos von statten geht, wie ich das eben geschrieben habe, müssen wir, meine Anwältin und ich wieder auf eine neue formelle Ladung warten. Wir haben aber noch die Gegenseite, die schon am 7. Jan. 2004 gegenstänkert.

Zitat! (Ich lasse mich zu dieser blonden Anwältin und ihrer blonden Mandantin zu keiner Äußerung hinreißen, bilden Sie, lieber Leser, sich selbst eine Meinung.)

Jetzt kommt das Zitat!

„Clara Reibacher
Notarin – Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
– Familiengericht –
61169 Friedberg (Hessen) *07. Jan. 2004 C/R*

Eingang 08. Jan. 04

In der Familiensache

Zahler/Zahler
– 710 F 1323/03 UE –

---

zeigen wir an, dass wir die Beklagte vertreten,
es wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Zutreffend ist, dass die Parteien am 26.11.2003 einen Vergleich vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main abgeschlossen haben, der referierte Inhalt ist zutreffend. Unstreitig sind auch die geleisteten Zahlungen.

Die Rechtsfolgen, die aus dem Vergleich geschlossen werden, sind streitig.

Die Beklagte hat aus dem Vergleich noch keine Vollstreckungsmaßnahmen hergeleitet. Die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs ***wurde noch nicht einmal von Anwalt zu Anwalt zugestellt****, so dass die Vollstreckungsvoraussetzungen überhaupt nicht gegeben waren. Die Voraussetzungen für eine Vollstreckungsabwehrklage sind somit nicht gegeben, da noch kein Vollstreckungsbeginn vorliegt.*

Der Kläger hatte einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Unterhaltsabänderungsklage am 21.10.2002 bei Gericht eingereicht und dieser Prozesskosten-

hilfeantrag wurde mit Schreiben vom 24.10.2002 der Beklagten zugestellt. Die Unterhaltszahlungen, die sie bis einschließlich Oktober 2002 erhielt, ***verbrauchte die Beklagte gutgläubig*** *im Vertrauen auf die Richtigkeit der Unterhaltszahlungen.* ***Es war Ihr nicht erklärt worden, dass diese Zahlungen unter Vorbehalt geleistet würden. Dies war aus der Überweisung nicht erkenntlich.***

Mit Beschluss des Amtsgerichts Friedberg vom 28.01.2003 wurde die Zwangsvollstreckung eingestellt. An diesen Beschluss hat die Beklagte sich gehalten und in der Folgezeit keine Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt. Trotzdem wurde ihr am 09.04.2003 auf die bis dahin angefallenen ***Unterhaltsrückstände € 819,19 gezahlt.***

Die Beklagte ist der Auffassung, dass ihr ab April 2003 *ein Unterhaltsbetrag von € 405,00 zusteht, auf den regelmäßig nur 320,54 € geleistet wurden, so dass monatlich 84,46 € fehlten, so dass für die Monate April bis einschließlich November 2003 8x € 84,46, als 675,68 € zur Zahlung offen stehen. Dabei ist berücksichtigt, dass die Zahlung vom 09.04.2003 in Höhe von € 819,19 in Höhe von € 320,54 für April 2003 gedacht war und die darüber hinausgehende Zahlung den Unterhalt von Februar und den Teilunterhalt von März 2003 gutgläubig verbraucht wurde und keine Aufrechnung mit verbrauchten Unterhaltsbeträgen möglich ist.*

Der Kläger war irrtümlich der Auffassung, dass er gegenüber dem Vergleichsanspruch aufrechnen könne mit einer vermeintlichen Überzahlung aus der Zeit von September 2000 bis Januar 2001 in Höhe von 4.150,00 DM und wollte die Aufrechnung erklären.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Klägervertreterin vom 03.12.2003

Eine solche Aufrechnung ist rechtlich unzulässig und wurde zurückgewiesen.

Der Kläger hat erst dann einen Anspruch auf Freigabe seines Hinterlegungsbetrages, wenn der Vergleich, der vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main abgeschlossen wurde, seitens des Klägers erfüllt worden ist. Dies ist bisher nicht geschehen, jedenfalls in Höhe von 675,68 € für die Zeit von April bis einschließlich November 2003.

Gez. Reibacher

Rechtsanwältin
Fachanwältin Familienrecht“

Ohne Wissen, was meine Anwältin dazu meint, muss ich diesen unverschämten Text doch ein wenig kommentieren. So ist es nicht richtig, dass die Rechtsfolgen nicht eingehalten wurden. Den gutgläubigen Verbrauch eines Unterhaltes, den man sich durch Verschweigen der Vollerwerbstätigkeit erschlichen hatte ist derart perfide, dass man hier die Rechtschaffenheit einer notariell zugelassenen Anwältin anzweifeln muss. Das wäre sogar ein Fall für die Anwaltskammer, aber das soll ein anderer machen, ich habe von der die Schnauze gestrichen voll.
Die 819,19 € habe ich deshalb vorsorglich gezahlt, weil die Gegenseite schon wieder mit dem Gerichtsvollzieher gedroht hatte, aber plötzlich ist das ja gar nicht mehr wahr.
Ob die Aufrechnung rechtens ist, wird der Richter Salomon entscheiden und nicht eine Frau Reibacher, also warten wir´s ab.
So, das war mein laienhafter Kommentar, der meiner übergelaufenen Galle entsprungen ist und jetzt kommt der professionelle Teil von meiner Anwältin!

Zitat!

„Ruth Krieger Rechtsanwältin

An
Amtsgericht Friedberg (Hessen)
61169 Friedberg

19. Januar 2004 / 1900000

in Sachen
Zahler / dito
710 F 1323/03 UE

ist die Klage zulässig und begründet. Wenn die Beklagte selbst ausführt, die „Rechtsfolgen, die aus dem Vergleich geschlossen werden, sind streitig“, so wiederholt sie den Wortlaut der Kommentierung von Thomas/Putzo zu § 767 ZPO RN 5.
Das Rechtsbedürfnis tritt ein, sobald ein Titel vorliegt, der zur Vollstreckung geeignet ist, auch wenn die Vollstreckungsklausel nicht erteilt … ist.
Das gilt ohne Rücksicht auf den Beginn der Zwangsvollstreckung (Thomas/Putzo §767 RN 14). Auf die noch fehlende Zustellung kommt es also nicht an.

Die Beklagte hat in ihrem bereits vorgelegten Schreiben vom 17. Dezember nicht nur Vollstreckung angekündigt, sondern durch die Geltendmachung einer Anwaltsgebühr des § 57 BRAGO auch selbst die Auffassung bekundet, dass die Vollstreckung mit diesem Schreiben aufgenommen werden soll.

Die Klage ist aber auch begründet.

Der Vergleich klärt zweifelsfrei die Zahlungspflichten des Klägers seit dem 1.7.02. Insoweit kann es keine streitigen Rechtsfolgen geben. Der Ursprungs- wie auch Abänderungstitel umfasst Geschiedenenunterhalt, der nicht doppelt anfallen kann. Wenn die Beklagte mit dem geheimen Vorbehalt, die überzahlten Unterhaltsbeträge aus der

Vergangenheit zu behalten und Mehrbeträge zusätzlich zu verlangen, den Vergleich abgeschlossen hat, wäre er unwirksam, müsste er angefochten werden, müsste man über arglistige Täuschung oder eine unerlaubte Handlung nachdenken.

Die Beklagte lässt vortragen, vor Einreichung des PKH-Antrages für die Abänderungsklage habe sie gutgläubig im Vertrauen auf die Richtigkeit der Unterhaltszahlungen das Geld verbraucht. Es war ihr nicht erklärt worden, dass diese Zahlungen unter Vorbehalt geleistet würden.
Das ist nicht richtig. Die Klägervertretung hatte schon am 22.06.02 mitgeteilt, dass die Hauskosten ab dem Auszug geteilt werden müssten, bis es veräußert ist. Dazu gehören neben den Tilgungsraten die Grundsteuer, Versicherungen, …

Beweis: Schreiben vom 22.6.02 in Kopie in Anlage für das Gericht

Am 5. September 02 erst antwortete die Beklagte darauf, sie bestehe darauf, dass der festgelegte Unterhalt auch in Zukunft weiter gezahlt wird.

Beweis: Schreiben vom 5.9.02 in Kopie in Anlage für das Gericht

Trotz des Einstellungsbeschlusses vom 28.1.03 schrieb die Beklagte am 31.1.03, nach dem Beschluss sei die Vollstreckung lediglich auf 320,54 € beschränkt. Wenn nicht die Überweisung erfolge, werde ohne weitere Korrespondenz der Gerichtsvollzieher beauftragt.

Beweis: Schreiben vom 31.1.03 in Kopie in Anlage für das Gericht

Nachdem der Kläger seine Zahlungen auf den Einstellungsbeschluss eingerichtet hatte, forderte die Beklagte unter Bezugnahme auf die von ihr eingelegte Beschwerde den Kläger zur Überweisung eines Betrages von 1.000,00 € bis zum 6.3.03 auf

Beweis: Schreiben vom 3.3.03 in Kopie in Anlage für das Gericht

Die Beklagte selbst faxte ihm einen Brief, wonach sie an dem Verkauf des Hauses nicht mitwirken werde, falls er nicht den „fälligen Unterhalt für Februar und März zahle.

Beweis: Schreiben der Beklagten in Kopie in Anlage für das Gericht

Der Kläger überwies zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung am 7. April 03 noch den Betrag von 819,19 €

Beweis: Überweisungsnachweis in Kopie in Anlage für das Gericht

Die weiteren Ausführungen der Beklagten belegen deren Haltung zu den beiden existierenden Titeln. Es kann wohl kaum darauf ankommen, dass im Termin nicht im einzelnen dargelegt worden ist, welche Leistungen der Kläger auf den Unterhalt bereits erbracht hat – denn die Klägerin selbst hat sie bekommen und muss von ihnen wissen.

Die Beklagte hat schon zweimal in früherer Zeit Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kläger eingeleitet. So hat sie Unterhalt für Oktober und November 2001 in voller Höhe vollstreckt, obwohl sie Lohnfortzahlung erhalten hatte.

Der Kläger muss damit rechnen, dass auch jetzt wieder vollstreckt wird. Heute macht die Beklagte unberechtigt Ansprüche aus der Zeit ab April 03 aus dem Titel geltend,

obwohl Zahlung auf den alten Titel geleistet worden ist. Morgen kommt sie mit unberechtigten Forderungen für die Zeit davor.

Wenn dann noch die Beklagte meint, sie müsse die für die Einstellung der Vollstreckung aus dem Ursprungstitel hinterlegte Sicherheit erst dann herausgeben, wenn für den neuen Titel die vermeintlichen Rückstände erledigt sind, wird deutlich, dass die Einstellung der Vollstreckung aus dem OLG-Vergleich für den vollen Zeitraum für den die titulierten Unterhaltsleistungen bereits erbracht worden – erfüllt – sind.

erfolgen muss.

Die Beklagte räumt jetzt die Zahlungen des Klägers ein. Damit steht fest, dass der Unterhalt aus dem Ursprungstitel unter Berücksichtigung des Abänderungsvergleiches in voller Höhe erledigt ist. Der hinterlegte Betrag ist zu Gunsten des Klägers frei zu geben.

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Krieger
Rechtsanwältin“

Ja, die Frau Krieger kann das halt besser als ich und macht auch gleich weiter im Zugewinnausgleichsverfahren.

Zitat!

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
60256 Frankfurt am Main

19. Januar 2004 / 190000

In der Familiensache
Heide Zahler, Reformstrasse 24 Unterstadt
Klägerin und Widerbeklagte
Prozessbevollmächtigte RAin Reibacher Friedberg
Gegen
Geron Zahler 60439 Frankfurt am Main
Beklagter und Widerkläger
Prozessbevollmächtigte RAin Krieger, Neudorf
35 F 10172/03 – 64
beantrage ich,
die Klage abzuweisen und
widerklagend
1. Die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, an den Beklagten 16.231,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5% Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.
2. Die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, an den Beklagten 721,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5% Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Begründung:

Zur Begründung des Klageabweisungsantrages nehme ich Bezug auf sämtliche Ausführungen im PKH-Verfahren und mache insbesondere den Inhalt der Schriftsätze vom 23.3.03,22.6.03 und 4.10.03 mit Anlagen zur Vermeidung von Wiederholungen hiermit ausdrücklich zum Bestandteil des Sachvortrags in der Hauptsache.

Es ergibt sich danach, dass die Klage unbegründet ist.

II. 1,

Der Beklagte und Widerkläger hat jedoch Zugewinnausgleichsansprüche gegenüber der Klägerin und Widerbeklagten mindestens in Höhe von 16.231,35 €

Der Beklagte hat – wie vorgetragen – keinen Zugewinn erwirtschaftet sondern erhebliche Vermögenseinbußen zu verzeichnen. Auf Einzelheiten im Anfangs- oder Endvermögen kommt es deshalb nicht an.

Die Klägerin hatte am Stichtag unstreitig Vermögen wie folgt:

Wiese in Oberstadt 1.200 qm		*6.600,00 DM*
Beweis:	*Sachverständigengutachten*	
Bestand Girokonto		*6.997,71 DM*
Seidengom		*5.000,00 DM*
Beweis:	*Sachverständigengutachten*	
Renault 5		*400,00 DM*
Haus in Oberstadt abzüglich Verbindlichkeiten		*63.392,19 DM*
1/2 von 6.646,94 DM Bausparvertrag	*LBS*	*3.323,47 DM*
Beweis:	*Schreiben der LBS vom 31.12.00 in Kopie in Anlage*	
Darlehen Sozialamt		*661,80 DM*
		85.051,57 DM
Anfangsvermögen gem. Klage – ind. –		*21.560,00 DM*
Zugewinn mithin		*63.491,57 DM*
Anspruch des Widerklägers		*31.745,78 DM*
entspricht		*16.231,35 EURO*

Die Widerklage ist damit bezüglich des Teilbetrages auf den Zugewinnausgleich begründet.

Die Widerbeklagte hatte am Stichtag weiterhin folgende Aktiva, die sie bestreitet:

Konto in den USA mind.	*10.000,00 DM*

Bargeld, Depot- oder Kontoguthaben *30.000,00 DM*
Lebensversicherung (Generali VN Antje) *2.000,00 DM*
Anteile Frankfurt Holding *10.000,00 DM*

Beweis: *Zeugnis der*

Antje Zahler, 60439 Frankfurt am Main
Herr u. Frau, Barneby Oberstadt
Valerie Chamois, Oberstadt

Die Zeugin Antje Zahler war bei der Einzahlung des genanten Betrages auf das Konto in den USA anwesend. Die Sachbearbeiterin der Wetterauer Volksbank Frau Kaiser, wird im Fall weiteren Bestreitens bestätigen können, dass auf dieses Konto auch wiederholt Überweisungen aus dem Volksbank-Konto der Widerbeklagten erfolgt sind. Die Behauptung der Widerbeklagten, der Bestand des amerikanischen Kontos gehöre Frau Hope, ist mithin falsch.

Die übrigen genannten Zeugen haben von der Widerbeklagten persönlich die Informationen über diese genannten Anlagen erhalten bzw. hatten für gewisse Zeiträume das entsprechende Bargeld, Kontounterlagen und andere Papiere der Widerbeklagten in Verwahrung.

Mietvorauszahlung 12x 600,00 DM *7.200,00 DM*
Kaution *1.200,00 DM*

Beweis: *Zeugnis der Vermieterin, deren Namen und Anschrift anzugeben der Widerbeklagten aufgegeben werden möge.*

Aus diesen weiteren 60.400,00 DM sind über den hier bereits geltend gemachten Betrag hinaus dem Widerkläger als Zugewinnausgleich 30.200,00 DM, das sind 15.441,00 €

auszukehren. Der Widerkläger behält sich vor, insoweit die Klage noch zu erweitern.

2.

Dem Widerkläger steht weiterhin ein Ausgleich von ihm geleisteter Kosten für das Haus in Oberstadt zu, das zu je 1/2 den Parteien gehörte und nach dem Auszug des Beklagten und Widerklägers in der Zeit vom 30.07.02 bis 09.03.03, der Übergabe an die neue Eigentümerin leer stand. Die Klägerin/Widerbeklagte hat sich trotz der entsprechenden Aufforderung im Schreiben der Unterzeichnenden vom 22.06.02 geweigert sich an den Kosten zu beteiligen.

Es sind gezahlt worden die Kosten für Schornsteinfeger, Feuer- und sonstige Versicherungen, Grundsteuer und insbesondere
Mainova – Gas, Wasser, Strom *593,80 €*

Beweis: *Schlussrechnung vom 13.3.03 In Kopie In Anlage*

Wenigstens davon beansprucht der Widerkläger 1/2, das sind 296,90 €.

Der Widerkläger hat außerdem für die Widerbeklagte von September 00 bis Januar 01 monatlichen Unterhalt in Höhe von je 830,00 DM gezahlt, obwohl die Widerbeklagte schon längst eigenes Einkommen erzielte, was sie dem Unterhaltspflichtigen verschwiegen hatte. Die Überzahlung hat sie aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung an den Widerkläger zu erstatten. Während die bis zum Stichtag geleisteten Beträge über den Zugewinnausgleich erledigt sein mögen, ist doch der Betrag für Januar 01 aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung rsp. ungerechtfertigte Bereicherung an den Widerkläger zurückzuzahlen. Es handelt sich um einen Betrag von 424,37 €.

Die Addition dieser beiden Beträge führt zum Anspruch gemäß Widerklageantrag Ziffer 2.

Krieger
Rechtsanwältin“

Alles richtig was da meine Anwältin vorträgt, aber ich glaube nicht mehr an Wunder. Wenn der Richter Gruenlaub meine Ex dazu befragt, wird diese mit tränenerstickter Stimme vor ihm auf den Knien rumrutschen und beteuern, dass ihr noch weniger gehört, als einer Nonne im strengsten Kloster. Denn eines ist ganz klar, Alle lügen, außer ihr natürlich.

Inzwischen muss ich noch was Leichtes einfügen, was ich wegen diesem monumentalen Schriftsatzes fast übersehen hätte.

Zitat!

(nur den Text)

„18. Januar 2004 / 180000
Zahler / dito Bausparguthaben

Sehr geehrte Frau Kollegin,

die Parteien unterhalten noch einen Bausparvertrag Nr.: 0x0x0

Wiederholt ist Ihre Auftraggeberin gebeten worden, der Auflösung dieses Bausparvertrages bei hälftiger Auszahlung des Guthabens an jeden der beiden Berechtigten zuzustimmen.

Ich habe Sie hiermit noch einmal aufzufordern, den ihr von der Bausparkasse LBS mit Schreiben vom 6.6.03 zugegangenen Auszahlungsauftrag zu unterschreiben, die Unterschrift durch die Bank oder eine Behörde bestätigen zu lassen und sie unverzüglich mir zuzuleiten.

Sollte das nicht bis zum 31. dieses Monats geschehen, werde ich auch insoweit Klage erheben.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger“

Das hat sogar gewirkt, zehn Tage später hat die Bank meine Hälfte überwiesen.

Damit kann ich dank meiner Anwältin wieder mal eine Begebenheit abhaken. Aber der Termin in Frankfurt rückt näher, deshalb meldet sich die Gegenseite mit Abschmettern zu Wort, nur deren Bälle werden immer kleiner und wir, meine Anwältin und die Zeugen sind auf die dramaturgischen Einlagen der Frau Zahler gespannt.

Zitat!

„Clara Reibacher

An
Amtsgericht Frankfurt
– Familiengericht –
Gerichtsstrasse 2
60313 Frankfurt am Main *05. Februar 2004*

In der Familiensache

Zahler / Zahler
35 F 10172/03 – 64

wird für die Klägerin und Widerbeklagte beantragt,

Die Widerklage in vollem Umfang abzuweisen, sowohl zu Ziffer 1 wie auch zu Ziffer 2.

Begründung:

Bei dem Endvermögen der Klägerin ist die Wiese in Oberstadt mit 1.200 qm vom Preis her zu hoch in Ansatz gebracht worden. Diese Wiese hatte am Stichtag keinen Wert von DM

6.600,00, sondern lediglich einen Wert von DM 4.000,00, wie dies seitens der Klägerin auch in die Zugewinnausgleichsberechnung eingestellt wurde.

Weiterhin kann nicht der Teppich Seidengom in das Endvermögen eingestellt werden, da es sich um Hausrat handelt. Der Teppich wurde ca. 1980 bei der Lufthansaversteigerung für DM 3.500,00 gekauft und wurde dann 20 Jahre im Haushalt als Teppich benutzt und keineswegs als Vermögenswert an die Wand gehängt oder geschont, sondern strapaziert. Es handelt sich um einen über 20 Jahre alten gebrauchten Teppich, der nicht im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung, also nicht im Zugewinn, sondern bei der Hausratsverteilung zu berücksichtigen war.

Der Widerkläger hat seinerseits einen 7 Meter langen Perserläufer behalten sowie einen Gebetsteppich, der immer an der Wand montiert war und darüber hinaus einen Runden Seidenteppich und eine Berberbrücke, so dass der Widerkläger insgesamt 4 Teppiche im Rahmen der Hausratsteilung behalten hat.

Soweit der Widerkläger behauptet, die Widerbeklagte habe in ihrem Endvermögen ein Konto in den USA mit einem Wert von DM 10.000,00 gehabt, wird dies entschieden bestritten. Eine Freundin der Widerbeklagten, Frau Ziza Hope, hat auf einem Konto in USA im Beisein der Widerbeklagten $ 1.000,00 auf ihren eigenen Namen angelegt und hatte das Konto als Oderkonto gestaltet, um der Widerbeklagten die Möglichkeit zu geben, im Fall ihrer Verhinderung für sie dort Geld abzuheben. Es handelte sich um den Betrag von $ 1.000,00 nicht um einen Betrag von DM 10.000,00. Es war keine Schenkung erfolgt.

Beweis: Schriftliche Erklärung der Ziza Hope

Zum Stichtag bestanden keine Guthaben an Bargeld oder auf Depots oder sonstigen Konten über das angegebene Girokonto hinaus. Die Widerbeklagte hatte im Februar 2000 eine eigene Wohnung angemietet und Miete zahlen müssen und Umzugskosten und Einrichtungsgegenstände anschaffen müssen, so dass zum Stichtag über das angegebene Girokontoguthaben hinaus kein Bargeld mehr vorhanden war.

Die Lebensversicherung bei der Generali Versicherung war im Mai 2000 abgeschlossen worden. Die monatlichen Einzahlungen betrugen anfangs DM 25,00. Bis zum Stichtag im Dezember 2000 war kein Rückkaufswert vorhanden.

Anteile bei der Frankfurt Holding hatte die Widerbeklagte zu keiner Zeit.

Zum Stichtag Dezember 2000 waren die Mietvorauszahlungen, die die Widerbeklagte bei ihrem Einzug im Februar 2000 geleistet hatte, bereits abgewohnt und verbraucht.

Die Widerbeklagte hat ihr Vermögen in der Antragsschrift voll umfänglich und richtig angegeben.

Dem Widerkläger steht kein Anspruch auf Aufwendungen für Schornsteinfeger, Feuerversicherung und Grundsteuer zu. Der Widerkläger hat das Nutzungsrecht an dem Haus bis zum Verkauf nicht offiziell aufgegeben und hat der Widerbeklagten keine Möglichkeit der Nutzung des Hauses eingeräumt, sondern behielt nach wie vor die Nutzung des Hauses und ist daher auch verpflichtet, die durch diese Nutzung bedingten Kosten für die Beheizung, die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom zu tragen.

Mit vermeintlichen Unterhaltsüberzahlungen kann der Widerkläger nicht aufrechnen und kann diese auch nicht

geltend machen. Hätte der Widerkläger den Unterhalt nicht gezahlt, so wäre sein Vermögen im Dezember 2000 um 4x DM 830,00 höher gewesen und die Widerbeklagte hätte einen entsprechenden Zugewinnausgleichsanspruch gehabt. Auf der anderen Seite wäre das Vermögen der Widerbeklagten dementsprechend geringer gewesen und im Zugewinnausgleich wäre die Angelegenheit wieder ausgeglichen worden.

Die Widerklage ist daher in vollem Umfang unberechtigt.

gez. Reibacher
Fachanwältin für Familienrecht“

Man beachte allein in dem letzten Absatz dieses Schreibens die gewaltige Logik! Wenn ich also etwas nicht gezahlt hätte, was ich mir sowieso leihen musste, weil mein Konto in der Zeit an keinem Monat die Unterhaltszahlung von DM 830,00 hergab, dann hätte ich im Zugewinn mehr zahlen müssen, weil die Gegenseite dann weniger gehabt hätte um mich dann noch mehr zu schröpfen, genau so ist es mit dem Absatz davor! Wenn Frau Zahler auszieht, gibt sie die Nutzungsrechte am Haus auf, aber wenn Herr Zahler auszieht dann behält er die Nutzungsrechte, das verstehe wer will, ich nicht. Egal am 9. war Verhandlung und die wird jetzt von Frau Krieger kommentiert!

Zitat!

„Herrn Geron Zahler
per Fax

09. Februar 2004 / 090000
Zugewinnausgleich

Sehr geehrter Herr Zahler,

In vorgenannter Sache waren wir heute morgen bei Herrn Richter am Amtsgericht Gruenlaub, der zur Verhandlung geladen hatte. Ihre Frau war mit ihrer Nichte und der Kollegin Reibacher erschienen.

Als erstes fragte der Richter, ob er denn „womöglich" PKH bewilligt habe… Dann stellte er fest, dass Vorschuss eingezahlt worden war. Für unsere Widerklage hat er (schlampigerweise) keinen angefordert.

Er meinte, man hätte sich ja schon ganz schön beharkt und ob dies nicht genug sei. Die Kollegin bejammerte die Vollstreckungsabwehrklage und es gab den üblichen kleinen Wortwechsel. Ich ließ mich aber auf keinen Streit ein und erklärte nur, dass es unsererseits keine vergleichsweise Lösung irgendeines Punktes mehr geben könne.

Die Kollegin hatte noch einen Schriftsatz zu unserer Widerklage eingereicht. Der Richter hatte ihn noch nicht gelesen, ich bekam ihn heute. Ihn überfliegend war ich zwar der Meinung, dass man dazu nichts sagen muss, da der Richter selbst meinte, die Sache eile ja nun nicht ganz so brennend, habe ich um Schriftsatznachlass gebeten.

Dann haben wir die Anträge gestellt. Die Kollegin beantragte Abweisung der Widerklage. Ich bekam Schriftsatznachlass bis zum 27.02.2004. Verkündungstermin ist auf den 26. März 2004, 12:00 Uhr anberaumt.

Den Schriftsatz füge ich hier bei. Einzig bemerkenswert ist, dass Ihre geschiedene Frau die Mietvorauszahlung einräumt. Das ist ganz schön, denn die Unterhaltssachen waren alle vorher gelaufen und ich möchte wetten, dass sie das Guthaben beim Vermieter im Fragebogen nicht erwähnt hat …

Eigentlich muss zu diesen Ausführungen, die bestreiten, was wir unter Beweis gestellt haben, gar nichts gesagt werden, es sei denn, Sie wünschen das. Wenn ich von Ihnen nichts höre, rufe ich am 26. März bei Gericht an und erfrage die Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Ordentlich, wie so Gerichte eben sind kam dann auch gleich ein Protokoll der öffentlichen Sitzung vom Amtsgericht Frankfurt vom 09. Februar. Wichtig sind hier neben dem ganzen Formalismus nur die beiden Sätze:
Wir dürfen uns zu dem nachgereichten Schriftsatz der Gegenseite bis zum 27. Februar äußern und die Urteilsverkündung ist am 26. März. Soweit der Richter Gruenlaub in Frankfurt, ähnlich verfährt Richter Salomon in Friedberg wegen der Einstellung der Zwangsvollstreckung, da heißt es nur:

Beschlossen und verkündet:
Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Mittwoch den 10.03.2004 12:00 Uhr, Zimmer 111. Meine Anwältin war für mich dort und hat mir auch gleich berichtet:

Zitat!

„Herrn Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main
per Fax

10. Februar 2004 / 1000000
Einstellung der Zwangsvollstreckung

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache hat heute der Termin vor Herrn Salomon beim Amtsgericht Friedberg stattgefunden.

Herr Salomon war tatsächlich nun etwas ungehalten darüber, weil er mit uns der Meinung war, dass der Unterhalt nicht doppelt verlangt werden darf. Die Kollegin diskutierte noch hin und her und meinte, weil mein erstes Schreiben sich auf die Aufrechnung mit den alten Überzahlungen gestützt habe, sei die Klage gar nicht zulässig gewesen. Dem mochte das Gericht aber nicht folgen.

Allerdings hat er entgegen der Meinung des Kommentars Thomas/Putzo zur ZPO und der Ausführungen auch bei Zöller die Auffassung vertreten, dass nicht eine Klage auf Zustimmung zur Freigabe der Sicherheit, sondern nur ein Antrag zum Rechtspfleger zulässig sei.
Er meinte auch, es gäbe keinen Schadensersatzanspruch für die unberechtigte Verweigerung der Freigabe. Ich denke, dass der Verzugsschaden aus dem Gesetz hier auch einschlägig ist.

Er regte an, die Beklagte möge den Klageantrag zu Ziffer 1 (Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung) anerkennen und wir sollten die Anträge zu 2 und 3 zurücknehmen. Wieder einmal habe ich an Ihren Geldbeutel gedacht und lieber die Anträge zu 2 und 3 zurückgenommen als dafür auch noch eine Verhandlungsgebühr entstehen zu lassen. Jetzt ärgere ich mich wieder über mich, denn wir wissen beide eigentlich, dass Herr Salomon keineswegs immer alles richtig macht! Ich hätte meine Rechtsansicht noch ein bisschen vertiefen und ihn entscheiden lassen sollen… Aber die Klagerücknahme macht eine Wiederaufnahme des Streites nicht unmöglich, denn sie wirkt nicht als Klageverbrauch.

Nachdem die Kollegin ihre Auffassung weiterhin verteidigt hat, die Klage sei unzulässig und sich auf den Vorschlag des

Gerichts nur unter der Voraussetzung einlassen wollte, dass die Kosten gegeneinander aufgehoben werden (jeder zahlt seine Kosten selbst und die Gerichtskosten zu 1/2), was wiederum ich nicht wollte, haben wir die Anträge gestellt. Verkündungstermin ist auf den 12. März 12:00 Uhr bestimmt.

Was die Freigabe der Sicherheit angeht, habe ich mit gleicher Post den Antrag zum Rechtspfleger gestellt, den das Gericht für den richtigen Weg hält – denn Frau Reibacher mochte Ihrer geschiedenen Frau nicht dazu raten, die nötige Erklärung zu Protokoll abzugeben. Ihre Ex ist wirklich gestraft. Sie hat jedenfalls den Ärger und die Kosten – Frau Reibacher die nutzbringende Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Und wegen dieser Freigabe der Sicherheit musste die Arme den ganzen Sermon mit allen Begründungen, Beweisen und Kontoauszügen nun an den Rechtspfleger neu formulieren. Ich erwähne deshalb nur die wichtigsten Auszüge daraus.

Zitat!

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht Friedberg

14. Februar 2004 / 140000

Antrag auf Festsetzung einer Frist zur Einwilligung in die Rückgabe einer Sicherheit (§109 ZPO) des …
wer gegen wen mit wem, wie gehabt –
Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich hiermit, der Antragsgegnerin eine Frist zu setzen, innerhalb

derer sie ihm die Einwilligung in die Rückgabe der aufgrund des Beschlusses des AG Friedberg vom 28.01.03 710 F 1081/02 hinterlegten Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 € bei AG HG 2 HL 25/03 – zu klären hat und nach Ablauf der Frist die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Begründung: …“

Und jetzt folgen wieder die 6 Seiten mit den ganzen Kontoauszügen und Glaubhaftmachungen und der Hinterlegungsbescheinigung vom 21.03.03 gleichlautend wie in der Unterhaltsabänderungsklage (wenn ich dieses Datum wieder finde, werde ich es hier noch eintragen).

Zusätzlich wird dann am Ende noch auf die Akte zur Vollstreckungsabwehrklage verwiesen und angemerkt, dass die Gegenseite am 3. Dezember 2003 schon einmal aufgefordert wurde die Sicherheit freizugeben, das ist aber nicht geschehen.

Jetzt hat sich Frau Krieger so eine Mühe gemacht, da kam von Bad Homburg eine Kopie, die dortens schon am 12.02.04 eingegangen war.

Zitat!

„Clara Reibacher
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht Bad Homburg
Auf der Steinkaute 10-12
61352 Bad Homburg

10.02.2004

Eingang 12. Feb. 2004

In der Hinterlegungssache

Zahler
HL 25/2003

erklären wir namens und in Vollmacht von Frau Heide Zahler die Freigabe des Hinterlegungsbetrages von 2.000,00 € zu Gunsten von Herrn Geron Zahler.

gez. Reibacher
Rechtsanwältin“

Am 17.02.2004 rief mich Frau Krieger an und sagte: *„Ein Wunder ist geschehen, gleich kommt ein Fax.“*

Darin schreibt das Amtsgericht Bad Homburg an Frau Krieger mit Datum vom 13.02.2004:

> *„in dem Verfahren Zahler / Zahler übersende ich Ihnen das anliegende Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme.*
> *Wird ein Herausgabeantrag gestellt?*
> *Falls ja, wird um Mitteilung gebeten, ob der Hinterlegungsbetrag und die angefallenen Zinsen ausgezahlt werden sollen.*
>
> *Bitte reichen sie alle schriftlichen Eingaben in zweifacher Ausfertigung ein.*
>
> *Mit freundlichen Grüßen*
> *Auf Anordnung*
> *Schwarm Justizangestellte“*

Also musste Frau Krieger am 17. Februar gleich wieder formvollendet an das Bad Homburger Gericht schreiben:

> *„kann ich hiermit zurücknehmen, nachdem mir heute die Freigabeerklärung der Antragsgegnerin zuging.“*

Das nächste Schreiben mit gleichem Datum an die gleiche Adresse:

„in vorgenannter Sache beantrage ich hiermit, den hinterlegten Betrag nebst Zinsen auf eines meiner Konten zu überweisen, wobei ich versichere, zum Geldempfang berechtigt zu sein."

Das war mal wieder ein kleiner Schritt nach vorne; jetzt müssen wir aber wieder im Datum etwas zurückgehen. Sie werden sicherlich an den kurzfristig eingereichten Schriftsatz der Gegenseite bei dem Termin in Frankfurt bei Richter Gruenlaub vom 5.2.04 erinnern, den gilt es jetzt zu zerpflücken.

Zitat!

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
60256 Frankfurt am Main

15. Februar 2004 / 150000
In Sachen Zahler / dito
– 35 F 10172/03 – 64

sind die Ausführungen im Schriftsatz vom 5.2.04 im Wesentlichen falsch.

Insbesondere ist falsch, was zu den Teppichen gesagt wird. Die Klägerin hat den einzigen wertvollen mitgenommen. Die verbliebenen sind noch älter, zwei davon waren schon vor der Ehe da. Der Läufer ist nicht 7 sondern nur rund 4 Meter lang.

Wir stellen fest, dass die Klägerin behauptet, ihre in den USA lebende Freundin habe ein Konto als Oder-Konto angelegt, damit die in Deutschland lebende Klägerin im Falle ihrer Verhinderung für sie dort Geld abheben kann.

Die Klägerin und Wiederbeklagte wird sicherlich erklären können, wo die 30.000,00 DM, die noch kurz vor ihrem Auszug in Bar vorhanden waren und die 19.000,00 DM von ihrem Volksbankkonto, geblieben sind – wenn über sie nicht illoyal verfügt worden ist.

Wenn die Mietvorauszahlungen verbraucht worden waren, hätte die Klägerin während des Jahres 2000 keine Mietzahlungen geleistet. Sie hat sie aber im PKH-Verfahren behauptet.

Unwahr ist auch die Behauptung zum gemeinsamen Haus. Selbstverständlich hat der Beklagte das Nutzungsrecht … offiziell aufgegeben. Er hat das Haus geräumt, das der Klägerin mitgeteilt und seine Schlüssel bei der Nachbarin zur Übergabe an die Beklagte gelassen. Eine entsprechende Bestätigung von Frau Barneby ist hier beigefügt.
Die Klägerin hat nachdem Auszug des Beklagten mehrfach, u. a. Mit Herrn Boll (ehem. LBS) das Haus aufgesucht. Darauf kommt es aber auch gar nicht an, denn die geltend gemachten Beträge sind nicht für Verbrauch angefallen, sonder während des Leerstands des Hauses. Sie sind deshalb zwischen den Eigentümern zu teilen.

Die Erstattung des überzahlten Unterhaltes ist aus unerlaubter Handlung unabhängig vom Zugewinnausgleichsanspruch zu leisten.

Krieger
Rechtsanwältin“

Sogar gemeinsame Freunde der Familie können das Verhalten der Heide Zahler nicht mehr verstehen. So war Frau Chamois zufällig zugegen, als das Schreiben der Gegenseite kam und hat das gelesen. Spontan sagte sie: da schreibe ich aber deiner Anwältin was dazu und legte los

Zitat!

„Valerie Chamois
Friedbergerstrasse 20 b
61191 Oberstadt

An
Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
Neudorf

18.02.2004

Eidesstattliche Versicherung

Sehr geehrte Frau Krieger,

wieder einmal habe ich die Schauermärchen von Heide Zahler gelesen und mir ist fast die Galle hochgekommen.

Hiermit erkläre ich; *Valerie Chamois geb. Weiler, wohnhaft in Oberstadt,*

dass Heide Zahler jeder Zeit Zutritt in das Haus an der Kirch 13 in Oberstadt hatte.
Ich und Frau Barneby hatten einen Schlüssel von Herrn Zahler genau zu diesem Zweck bekommen. Ich, falls Frau Barneby mal nicht anwesend sein sollte.

Ebenso kann ich, notfalls unter Eid aussagen, dass sich zu noch „Ehezeiten“ 19.000,00 DM auf Frau Zahlers Konto befanden. Den Auszug habe ich höchstpersönlich gesehen. Ich habe sie sogar darauf angesprochen, da sich zu der Zeit auf dem gemeinsamen Konto des Ehepaares ein Minus von 16.000,00 DM befand.
Warum sie denn nicht diese Summe ausgleichen würde? War meine Frage. „Das wäre ihr Geld und sie würde nicht einsehen warum sie es heraus rücken sollte“.

Genauso hat sie mir gesagt, dass sie nur die Wohnung in Unterstadt bekommen habe, weil sie die Miete für ein Jahr im Voraus gezahlt habe. Somit hat sie auch beim Sozialamt „gelogen und betrogen“. Denn dort hat sie dies nicht erwähnt, als sie dort einen Antrag auf Sozialhilfe stellte und auch bekam.

Des Weiteren muss ich mich schon wundern!!!!

Alles in Oberstadt, einschließlich der Grundstücke, ist in den letzten Jahren an Wert immens in die Höhe geschossen, nur das Grundstück von Frau Zahler hat rapide an Wert verloren. Trotz Neupflanzungen von Obstbäumen.

Ebenso können die Renovierungskosten der von ihr neu bezogenen Wohnung keine unermesslichen Höhen darstellen, da mein damaliger Lebenspartner das von ihm kostenlos mitgebrachte Laminat, einschließlich dem von ihr gekauften billigen Teppich, ausgelegt hat. Auch das Schränkchen hat er ihr zu einem Unkostenbeitrag von 0,00 DM angefertigt. Damals wollte sie von meinem Lebenspartner eine Rechnung über die geleistete Arbeit, die er ihr geschenkt hatte.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, wie Hirnrissig es ist, in Amerika Geld für eine Freundin in Deutschland abzuholen. Wie kommt diese Frau (Heide Zahler) dann zu ihrem Geld??? Sie selbst hat immer gesagt, sie hat für ihre Zukunft gesorgt (in Amerika).

Es handelt sich dieses Mal nicht um eine Märchenstunde, sondern um Tatsachen, die ich jederzeit vor Gericht aussagen kann und werde.

Vielen Dank für die Zeit, die Sie sich immer wieder für diesen Fall nehmen und nehmen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Valerie Chamois“

Dieser Brief an meine Anwältin wurde auch gleich weitergeleitet.

Zitat!

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
60256 Frankfurt am Main

19. Februar 2004 / 190000
In Sachen Zahler / dito
35 F 10172/03 – 64

überreiche ich auf Bitten meines Mandanten als Anlage ein Schreiben von Frau Valerie Chamois, die auch als Zeugin benannt worden ist zur ergänzenden Information des Gerichts.

Krieger
Rechtsanwältin“

Diese wenigen Zeilen hätten mich eigentlich befriedigend stimmen müssen, bis ich etwas länger darüber nachgedacht habe und auch mit meinem, mir zur Seite stehenden Juristen darüber gesprochen habe. Diese Zeilen sind wie ein Zeugnis, in dem man unterschwellig etwas zum Ausdruck bringen will, das zwar gut aussieht, aber das Gegenteil meint.

So steht da „überreiche ich auf Bitten meines Mandanten“, dann kann auch ein Signal an den Richter bedeuten: als Anwältin ist sie zwar nicht mit dem Vortrag einverstanden, aber ihr Mandant hat darum gebeten. Wenn jetzt daraus etwas Nachteiliges entsteht, so habe ich, als ihr Mandant, den schwarzen Peter. Aber was soll´s, den hab ich doch sowieso schon die ganze Zeit.

Aber immerhin war es der Gegenseite ein abschmetterndes Schreiben wert. Wortlaut Reibacher,

Zitat!

„In der Familiensache Zahler / Zahler
ergibt sich aus der außerordentlich emotionalen und unsachlichen Stellungnahme der Zeugin Chamois nichts für das Vermögen der Antragstellerin zum Stichtag 20.12.2000, da die Parteien sich bereits 1 Jahr vorher im Dezember 1999 getrennt habe und die Antragstellerin mit dem, was ihr nach dem Auszug noch verblieben war, die Miete und ihren Umzug sowie ihre Neueinrichtung finanzieren musste. Bis zum Tag der Zustellung des Scheidungsantrags waren nur noch die zum Stichtag angegebenen Werte vorhanden.

gez. Reibacher
Rechtsanwältin“

Wir werden sehen, ob Richter Gruenlaub merkt, wer hier lügt.

Inzwischen ist Frau Krieger den Richter Salomon telefonisch angegangen und berichtet,

Zitat:

„Herrn Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main
per Fax

10. März 2004 / 100000
Unterhaltssache – Vollstreckungsabwehrklage

Sehr geehrter Harr Zahler,

In vorgenannter Sache habe ich heute mit Herrn Salomon telefoniert. Er hat sich eine Entscheidung abgerungen: Er hat die

Vollstreckung für unzulässig erklärt, soweit sie die Zeit vom 1.4. bis 31.12.03 betrieben wird. Er hat mir erklärt, im Übrigen habe die Vollstreckung nicht befürchtet werden müssen, Frau Reibacher habe nur für diese Zeit die Vollstreckung angekündigt.
Es ist wirklich ein reines Ärgernis, dass er erneut meine mit Fundstellen belegte Argumentation nicht aufgenommen hat. Die Kommentierung sagt ausdrücklich, dass sobald ein Titel in der Welt ist, aus dem zu Unrecht vollstreckt werden könnte, die Vollstreckungsabwehrklage zulässig und begründet ist. Ich denke zwar nicht, dass Frau Reibacher jetzt sofort die Vollstreckung wegen der Zeit davor aufnehmen wird, aber die teilweise Klageabweisung hat kostenrechtliche Bedeutung. Denn bei der jetzt getroffenen Entscheidung entfallen 49% der Kosten auf Sie, auf Ihre Exfrau 51%.
Das bedeutet zwar, dass sie ein bisschen von unseren Kosten zu tragen hat – und da Sie die Gerichtskosten Bevorschusst haben, sogar eine ziemliche Menge erstatten muss – aber trotzdem wäre das nicht nötig gewesen.

Schauen wir uns seine Begründung an und überlegen dann, ob die Berufung wegen der Kostenbelastung sinnvoll ist. Der Berufungswert dürfte erreicht sein. Ich melde mich zu gegebener Zeit wieder.

In der Zugewinnsache lässt sich die Kollegin kurz zum Brief von Frau Chamois ein. Auch den Schriftsatz füge ich hier bei. Dazu muss nichts gesagt werden. Dass sie das Geld nicht brauchte, haben wir schon ausgeführt und auch, dass wohl nur eine illoyale Vermögensverfügung in Betracht kommt, wenn es nicht mehr da ist. Das müssen wir nicht wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Wie Sie sehen, lieber Leser, ein Rechtsstreit wird aus dem vorausgehenden geboren, ein Rattenschwanz ohne Ende, solange noch irgendwo Gelder vermutet werden.
Aber warten wir erst mal ab, ob wir mit Richter Gruenlaub etwas zustande kriegen. Erst aber kommt das Urteil vom Richter Salomon, von meiner Anwältin weitergeleitet!

Zitat!

„RAin Krieger

An
Herrn Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main
per Fax
(legen Sie viel Papier ein)

17. März 2004 / 1700000
Einstellung der Zwangsvollstreckung

Sehr geehrter Herr Zahler,

anbei finden Sie das Urteil von Herrn Salomon zur vorgenannten Sache zu Ihrer Information. Weiterhin beigefügt ist der Wertfestsetzungsbeschluss.

Ich muss zur Ermittlung der „Beschwer", d. h. zur Frage, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, die Kosten unter den unterschiedlichen Entscheidungsvarianten ausrechnen. Das habe ich noch nicht gemacht. Wir haben einen Monat Zeit, die Berufung gegen das mir gestern zugestellte Urteil einzulegen. Zur Berufungsbegründung gibt es einen weiteren Monat.

Ich melde mich, sobald ich mich über die Berufungsaussichten schlau gemacht habe, sofort wieder und dann können wir zusammen noch einmal überlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger"

Also gut, das Ganze ungekürzt und kein Punkt und Komma vergessen, denn das ist jetzt ein Urteil! (Wie schon viele vorher.)

Zitat:

„Amtsgericht Friedberg *Verkündet am 10.03.2004*
– Familiengericht –
710 F 1323/03 – 64

Wappen

Urteil

Im Namen des Volkes!

In der Familiensache
Geron Zahler, geb. am 30.03.1939 in Frankfurt am Main,
wohnhaft in 60439 Frankfurt am Main

Kläger

Verfahrensbevollmächtigte:
RAin Krieger, am Bahndamm 2x4b 61381 Neudorf
Geschäftszeichen 1 20120303

Gegen

Heide Zahler geb Raffzahn, geb. 18.05.1945 in Sachsen
Krs. Erzgebirge, wohnhaft Reformstr.24, 61231 Unterstadt

Beklagte

Verfahrensbevollmächtigte:
RAin Reibacher, am Brunnen v. d. Tor 3h2 61169 Friedberg
Geschäftszeichen: 8/2004

hat das Amtsgericht Friedberg (Hessen)
auf die mündliche Verhandlung vom 10.02.2004
durch den Richter am Amtsgericht Salomon

für Recht erkannt:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 26.11.2003 ist unzulässig, soweit Unterhalt für die Zeit vom 01.04.2003 bis 31.12.2003 sowie für Januar und Februar 2004 und März über einen Betrag von 449,00 € hinaus geltend gemacht wird.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Von den Kosten des Rechtstreites tragen der Kläger 49%, die Beklagte 51%.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf durch Sicherheitsleistung in Höhe von 700,00 € die vorläufige Vollstreckung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Kläger darf durch Sicherheitsleistung in Höhe von 700,00 € die vorläufige Vollstreckung abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute.
Sie schlossen vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main am 26.11.2003 unter dem Aktenzeichen 3 UF 236/03 unter anderem folgenden Vergleich:

… „Der Kläger zahlt in Abänderung des Vergleichs vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Friedberg vom 29.11.2001 (Az.:710 F 1231/00) ab 01.07.2002 an die Beklagte einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 321,00 € und ab 01.04.2003 einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 405,00 €.

Ab 01.12.2003 zahlt der Kläger an die Beklagte in Abänderung dieses Vergleiches einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 564,00 €“.

Zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung hat der Kläger folgende Zahlungen geleistet:

Am 01.07.2002	*595,37 €*
Am 01.08.2002	*595,37 €*
Am 02.09.2002	*595,37 €*
Am 01.10.2002	*595,37 €*
Am 01.11.2002	*595,37 €*
Am 01.12.2002	*595,37 €*
Am 02.01.2003	*595,37 €*
Am 28.03.2003	*142,43 €*
Am 09.04.2003	*819,19 €*
Am 30.04.2003	*320,54 €*
Am 30.05.2003	*320,54 €*
Am 30.06.2003	*320,54 €*
Am 30.07.2003	*320,54 €*
Am 30.08.2003	*320,54 €*
Am 30.09.2003	*320,54 €*
Am 30.10.2003	*320,54 €*
Für Dezember 2003	*564,00 €*

Der Kläger ist der Auffassung, dass Unterhaltsrückstände für den streitgegenständlichen Zeitraum nicht mehr bestehen.

Der Kläger hatte zunächst beantragt,

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vor dem OLG Frankfurt am Main vom 26.11.2003 ist unzulässig, soweit Unterhalt für die Zeit vom 01.07.2002 bis 31.12.2003 sowie für Januar und Februar 2004 und für März über einen Betrag von 449,00 € hinaus geltend gemacht wird.

2. Die Beklagte wird verurteilt, zu Gunsten des Klägers die aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Friedberg vom 28.01.2003 hinterlegte Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 € – AG HG 2 HL 25/03 – zur Auszahlung frei zu geben.

3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszins seit dem 14.12.2003 aus 2.000,00 € zu zahlen.

Der Kläger nahm die Klageanträge zu 2) und 3) mit Zustimmung der Beklagten zurück.

Der Kläger beantragt nunmehr,

> *die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vor dem OLG Frankfurt am Main vom 26.11.2003 für unzulässig zu erklären, soweit Unterhalt für die Zeit vom 01.07.2002 bis 31.12.2003 sowie für Januar und Februar 2004 und für März über einen Betrag von 449,00 € hinaus geltend gemacht wird.*

Die Beklagte beantragt,

> *die Klage abzuweisen.*

Die Beklagte ist der Auffassung, dass noch keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet seien. Die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs sei noch nicht einmal zugestellt worden, sodass die Vollstreckungsvoraussetzungenüberhaupt nicht gegeben seien. Insoweit sei die Vollstreckungsgegenklage unzulässig.

Die Beklagte ist weiterhin der Auffassung, dass sie überzahlten Unterhalt für den Zeitraum von Juli 2002 bis einschließlich März 2003 gutgläubig verbraucht habe und eine Aufrechnung nicht möglich sei. März 2003 gutgläubig verbraucht habe und eine Aufrechnung nicht möglich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die sich in den Akten befindlichen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, soweit es um die Vollstreckung von Unterhalt für den Zeitraum vom 01.04.2003 bis 31.03.2004 geht. Für diesen Zeitraum ist das Rechtsschutzbedürfnis gegeben, da ein vollstreckbarer Titel in Form des Vergleiches vor dem OLG in Frankfurt am Main vom 26.11.2003 vorliegt und die Zwangsvollstreckung ernstlich drohte. Mit außergerichtlichem Schreiben vom 17.12.2003 hat die Vertreterin der Beklagten den Kläger zur Zahlung eines Unterhaltsrückstandes vom 01.04.2003 bis 30.11.2003 sowie eines laufenden Unterhalts ab 01.12.2003 aufgefordert und mit einer entsprechenden Kostennote versehen (Bl. 8 d. A.). Insoweit hat die Beklagte die Vollstreckung in Aussicht gestellt.

Bezüglich des Zeitraumes vom 01.07.2002 bis 31.03.2003 ist die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Für diesen Zeitraum liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Vollstreckung ernstlich drohte.

Die teilweise zulässige Klage ist begründet. Unstreitig hat der Kläger im Zeitraum von 01.07.2002 bis einschließlich 31.03.2004 die geschuldeten Unterhaltsbeträge bis auf den Restbetrag von 449,00 € im März 2004 gezahlt.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, sie habe den zuviel gezahlten Unterhalt gutgläubig verbraucht und eine Aufrechnung mit verbrauchten Unterhaltsbeträgen sei nicht möglich. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der überzahlten Beträge für den Zeitraum vom 01.07.2002 bis 31.03.2003 gemäß § 812 BGB. Der Kläger ist berechtigt, den überzahlten Betrag mit dem laufenden Unterhalt ab 01.04.2003 zu verrechnen. Die Beklagte kann sich weder auf des Aufrechnungsverbot nach § 394 BGB noch auf Entreicherung berufen. Sie hat nicht substantiiert dargelegt,

dass die Unterhaltszahlungen der Pfändung nicht unterworfen seien. Sie hat auch nicht substantiiert dargelegt, dass sie entreichert sei, zumal sie aus dem Verkauf des gemeinsamen Hauses und ihren Pensionsansprüchen über ausreichend Mittel verfügt, um im streitgegenständlichen Zeitraum ihren Unterhalt zu sichern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO, 269 III ZPO unter Berücksichtigung des jeweiligen Obliegens und Verlierens der Partei und unter Berücksichtigung der teilweisen Klagerücknahme.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr.: 11, 711 ZPO.

Salomon
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Friedberg (Hessen), 15.03.2004

SIEGEL“

Wieder nur ein kleiner Erfolg, dennoch konnte das Damoklesschwert nicht vollends gesichert werden und über die Kosten dieses Verfahrens wird auch demnächst wieder gesprochen.

Zitat!

„RAin Krieger

An
Geron Zahler

23. März 2004 / 230000
Einstellung der Zwangsvollstreckung

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache habe ich mit Herrn Kollegen Bogner über die Berufungsaussichten gesprochen. Wir sind übereingekommen, dass die Sache den Aufwand nicht „lohnt".

Wie ich auch mit Ihnen besprochen hatte, wollten wir alleine wegen eines Teils der Kosten – und mehr steht nicht im Raum – auf die Berufung auch verzichten. Ich habe mit gleicher Post die Kostenfestsetzung beantragt. Den Schriftsatz sende ich nach.

Das Gericht quotelt dann und setzt die Gerichtskosten entsprechend an. Ich melde mich, wenn der Kostenfestsetzungsbeschluss vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger"

Jetzt ist wieder der Zugewinnausgleich dran.

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Herrn Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main
per Fax

29. März 2004 / 2900000
Zugewinnausgleich

Sehr geehrter Herr Zahler,

Herr Richter Gruenlaub hatte für Freitag einen Verkündungstermin angesetzt. Die Akte war bis zum Dienstschluss nicht zur Geschäftsstelle gelangt. Auch heute morgen war sie noch nicht dort. Deshalb rief ich den Richter direkt an.

Ere hat mir erklärt, er habe noch einmal terminiert. „Das Bild dreht sich", sagte er – womit er wohl unserer Meinung zuneigt. Er habe sich den Mietvertrag vorlegen lassen. Dort stehe nichts von einer Pflicht, die Miete für ein Jahr im Voraus zu zahlen, so habe er sie in die Berechnung eingestellt. Offenbar aber nicht nur diese Position. So haben ihn unsere „hochemotionalen" Mitteilungen wohl doch etwas beeinflusst.

Den Termin hat er mit mir gleich telefonisch abgestimmt. Er wird am 19. Mai um 11:00 Uhr stattfinden. Ich bekomme natürlich seinen Beschluss und die Terminladung auch schriftlich – und Sie natürlich auch.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger"

Am nächsten Tag war schon der Beschluss im Postkasten. Das Datum und die Uhrzeit, wie Frau Krieger geschrieben hat. Wichtig war nur noch Raum 3011, Gebäude E und der Satz: *„Das persönliche Escheinen der Parteien wird angeordnet."*

Dazu schreibt Frau Krieger,

Zitat!

„21. Mai 2004 / 210000
Zugewinnausgleich

Sehr geehrter Harr Zahler,

in vorgenannter Sache haben wir am Mittwoch zusammen den Termin vor dem Amtsgericht in Frankfurt wahrgenommen.

Der Richter hat versucht einen Vergleich herbeizuführen, was aber sowohl an der Gegenseite als auch an uns scheiterte. Schließlich schlug er vor, Sie mögen Ihre Exfrau irgendwie anstellen, damit sie die restlichen drei Monate, die angeblich für die Erwerbsunfähigkeitsrente fehlen, noch einzahlen kann. Ich habe angeregt, Frau Reibacher möge das überlegen und uns einen Vorschlag machen. Mir scheint ein solcher „Scheinvertrag" etwas neben der Legalität zu liegen, deshalb mag ich mich damit nicht näher befassen. Soll sie sich was ausdenken. Wir schauen dann, was wir damit machen – wenn es kommt.

Zu dem Schriftsatz vom 08. März, der uns versehentlich nicht zugeleitet worden war, habe ich zwei Worte gesagt. Ob das „Bestreiten" der Richtigkeit des gegnerischen Vortrages, was den Teppich angeht, so ausreicht, wage ich zu bezweifeln. Der Richter mag damit machen, was er will. Auch das lassen wir einfach auf uns zukommen mit der Entscheidung im Verkündungstermin vom 23.06. um 12:00 Uhr. Ich melde mich, wenn ich das Ergebnis erfragt oder mit der Post bekommen habe, wieder.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger"

Die Gegenseite versucht es wohl mit allen Tricks, sogar mit zurückhalten von Schriftstücken, damit man dann in der Verhandlung davon überrumpelt wird. Wenn sie lieber Leser einige Seiten zurückgehen, werden Sie eine ähnliche Begebenheit wieder finden. Deshalb hier noch das Schreiben, das noch in der Verhandlung kopiert und überreicht wurde.

Zitat!

Kapitel 16 Hilfe und Reaktionen von Freunden und Nachbarn

„Clara Reibacher
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
– Familiengericht – Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main *8. März 2004*

In der Familiensache

Zahler / Zahler
35 F 10172/03 – 64

überreichen wir in der Anlage Fotokopie des Mietvertrages, der am 15. Februar 2000 abgeschlossen wurde und aufgrund dessen die Klägerin verpflichtet war, 650,00 DM monatliche Miete zu zahlen. Da sie keine Sicherheit hatte, zahlte sie beim Einzug die Miete für 1 Jahr im voraus, sodass 12 x 650,00 DM von den Ersparnissen der Klägerin bereits ausgegeben wurden, darüber hinaus die Kaution in Höhe von 3 Monatsmieten, sodass im Hinblick auf die Umzugskosten und die Kosten der Neuanschaffungen sowie Kosten der Übernahme der Küche, Einbauschrankwand im Schlafzimmer, des neuen Küchenherdes, Waschmaschine, Spülbecken, Teppichboden, Tapezieren und Renovieren nichts mehr vorhanden war, abgesehen von den Guthaben, die noch auf dem Girokonto waren und angegeben wurden.

Nachdem der Beklagte das Nutzungsrecht an dem gemeinsamen Haus in Oberstadt aufgegeben hatte und ausgezogen war, hatte die Klägerin erstmals am 05.08.2002 Gelegenheit, das Haus zu besichtigen. Die Bekannte der Parteien, Frau Chamois, verfügte über den Schlüssel und ließ die Klägerin das Haus besichtigen und verlangte den Schlüssel zurück.

Beweis: Zeugin Umsmann, Pleitenstraße 5, 61169 Friedberg, die bei dem Gespräch dabei war.

Mit Frau Barneby hatte die Klägerin keinerlei Kontakt, im Hinblick auf den Hausschlüssel und hatte von Frau Barneby auch keine Information bezüglich des Schlüssels erhalten.

Ferner wird mitgeteilt, dass die Klägerin zwischenzeitlich bei der Durchsicht der Hochzeitsfotos herausgefunden hat, dass bei der Hochzeitsfeier der streitgegenständliche Teppich, der im Eigentum der Klägerin steht, bereits vorhanden war.

Wir überreichen in der Anlage das Original-Foto von der Hochzeitsfeier und benennen zum Beweis der Tatsache, dass der Teppich darauf abgebildet ist und an der Hochzeit bereits dort lag,

Frau Selena aus Langen als Zeugin.

Bei der Zeugin handelt es sich um die Schwester der Klägerin. Es ist die Dame, die auf dem Bild links abgebildet ist. Die Klägerin hat das Foto aus dem Hochzeitsalbum herausgeschnitten. Auf der Rückseite des Bildes sind die Parteien bei ihrer Hochzeitsfeier zu sehen.

gez. Reibacher

Rechtsanwältin Fachanwältin für Familienrecht“

Sicherlich wundert das Niemanden, dass dieses Schreiben nicht vorzeitig auftauchen durfte, deshalb jagt Frau Krieger auch gleich dem Richter Gruenlaub ein Schreiben hinterher.

Zitat!

„RAin Krieger

An
Amtsgericht
60256 Frankfurt am Main

21. Mai 2004 / 210000

In der Familiensache

Zahler / dito
35 F 10172/03 – 64

ergibt sich aus dem auszugsweise überreichten Mietvertrag nicht, dass eine Jahresmiete als Sicherheit gezahlt werden muss. Es wäre auch eine unwirksame, weil gesetzwidrige, Kautionsabrede – zudem wenn sie neben den 3 Monatsmieten „Kaution" geleistet worden ist.
Unabhängig davon ergibt sich aus dem eigenen Vortrag der Beklagten, dass ihr dieser Betrag noch gehörte, woran sich dadurch nichts ändert, dass er bei den Vermietern als Sicherheit lag. Davon war auch nichts verbraucht, denn laufende Mietzahlungen als Verpflichtungen hat die Klägerinsicherlich im PKH-Antrag damals wie heute angegeben.

Es drängen sich Gedanken an ein anderes, als das Familienrecht auf.

Es wird bestritten, dass Umzugskosten, Neuanschaffungen, Kosten der Übernahme der Küche und was auch immer aufgezählt worden ist, den vorhandenen Betrag verzehrt haben. Wenn die Übernahme der Küche Geld gekostet haben sollte, dann kann es jedenfalls kein nennenswerter Betrag gewesen sein, wenn gleichzeitig Waschmaschine, Spülbecken und Herd gekauft werden mussten. Den Umzug hat die DLRG-Jugend kostenlos erledigt – ein Abendessen war und ist dafür versprochen. Einbauten und Laminatverlegung erfolgten einschließlich Material kostenlos durch den damaligen Freund von Frau Chamois. Die Klägerin hatte allerdings dafür eine Rechnung haben wollen – die ihr nicht erteilt wurde.

Der Beklagte möchte die Teppichfrage – die ihm nachrangig vorkommt – nicht vertiefen. Er ist jedoch sicher, dass der Seidenteppich in den ersten Jahren nach der Anschaffung an der Wand und erst in letzter Zeit im wenig begangenen Dachgeschoß gewesen war. Dass er bei der Hochzeitsfeier am Boden

gelegen haben soll, kann er sich nicht vorstellen. Zu erkennen ist er auf den Kopien so wenig wie auf dem Original im Termin.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Wauuu, da steckt ja eine ganz massive Drohung drin, – „es drängen sich Gedanken an ein anderes, als das Familienrecht auf“. Ob die Anwältin damit anklingen lassen wollte, dass hier Betrug betrieben wurde?
Sehr interessant ist auch das Wörtchen „ist“ in dem Satz, „ein Abendessen war und ist dafür versprochen“. Diese „ist“ besagt ganz einfach, dass die Leute bis heute noch auf ihr Abendessen warten, so ist das eben mit geizigen Frauen.
Aber sehen wir mal wie das weitergeht.

Zitat!

„Beschlossen und verkündet:
Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt für:

Mittwoch, den 23. Juni 2004 12:00 Uhr, Raum 3011, 3. Stock, Gerichtsgebäude E, Amtsgericht.
Der Beklagte- beziehungsweise Widerklägervertreterin bleibt nachgelassen sich zu dem hier heute überreichten Schriftsatz vom 8. März 2004 binnen zwei Wochen zu äußern.

Gruenlaub.“

Also entschieden hat Herr Gruenlaub noch nichts, aber der Kostenfestsetzungsbeschluss hängt schon hinten dran. Drei DIN A 4-Seiten mit Amtssiegel und jede Menge Unterschriften, wegen 187,89 €, die die Gegenseite an mich zu erstatten hat, weil ich in Vorlage treten musste. Davon waren die Gerichts-

kosten mit 588,00 € angesetzt und die außergerichtlichen Kosten mit 2.301,44 €. Davon muss die Gegenseite nun auch die Hälfte zahlen. Da aber mein Vorschuss schon vorlag, hat das Gericht gleich alles behalten und mir gestattet die überzahlte Differenz einzuklagen. Was hab ich denn davon?

Noch hab ich mich nicht beruhigt, da kommt schon wieder ein Fax von Frau Krieger mit dem Zettelchen dran „nur zur Kenntnisnahme“ und handschriftlich hat sie draufgeschrieben! „Ein neuer Klops der Kollegin“!! Dann sehen wir uns den mal an.

Zitat!

„Clara Reibacher

An
Amtsgericht – Familiengericht –
60256 Frankfurt am Main *25. Mai 2004*

In der Familiensache

Zahler / Zahler
– 35 F 10172/03 – 64 –

wird darauf hingewiesen, dass der Widerkläger in der Widerklage vom 19.01.2004 sich zum einen bezieht auf Kosten für Schornsteinfeger, Feuer- und sonstige Versicherungen sowie Grundsteuer. Er legt jedoch anschließend vor einen Beleg der Mainova für Gas, Wasser und Strom. Hierbei ist nicht ersichtlich, dass sich dieser Beleg auf die von ihm zuvor genannten Kosten für Schornsteinfeger, Feuer- und sonstige Versicherungen bezieht. Der Widerkläger hat die Schornsteinfeger und Versicherungskosten sowie die städtischen Abgaben bezüglich des Grundstücks bereits in einem anderen Verfahren geltend gemacht und zwar in der Unterhaltsabänderungsklage, Az: 710 F 1081/02 UE, Familiengericht Friedberg. In diesem Verfahren wurde der Vergleich vor dem OLG Frankfurt abgeschlossen, Az 3 UF 236/03. Diese Positionen wurden in dem

Vergleich des OLG mit berücksichtigt, sodass der Widerkläger sich auf Kosten in Höhe von 593,80 € aus diesen Positionen nicht doppelt berufen kann.

Beweis: Beiziehung der Akte Zahler / Zahler, OLG Frankfurt, Az: 3 UF 236/03.

Auch bezüglich der Zahlungsforderung in Höhe von 424,37 € bezüglich derer der Widerkläger sich auf eine Forderung aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung bzw. der ungerechtfertigten Bereicherung beruft, wird darauf hingewiesen, dass auch insoweit der Widerkläger bereits Aufrechnung erklärte mit einem Schreiben vom 03.12.2003. Auch insoweit kann keine doppelte Geltendmachung erfolgen.

Gez. Reibacher
Rechtsanwältin“

Man könnte tatsächlich meinen, die Reibacher weiß nicht mehr, was genau vorher abging, oder sie hat eine derartige Unordnung, dass sie alles durcheinander bringt. Ich vermute jedoch, dass da eine perfide Absicht zugrunde liegt, nach dem Motto, „wecken wir erst mal Zweifel bei dem Richter, irgendwas wird dann schon hängen bleiben. Irgendwann hat sie ähnliches schon mal versucht. Man nennt so was mobbing, glaube ich. Aber lassen wir das Frau Krieger regeln.

Zitat:

„Ruth Krieger

An
Amtsgericht 60256 Frankfurt am Main

5. Juni 2004 / 05000

In der Familiensache
Zahler / dito
35 F 10172/03 (64)

würde es verwundern, wenn wirklich falsche Belege vorgelegt worden sind.
Das Gericht wird gebeten, zu prüfen, ob tatsächlich richtig ist, was die Klägerin behauptet. Denn in den Verfahren zwischen den Parteien geschehen erstaunlicherweise allzu häufig derartige oder ähnliche Pannen.

Es wird auch diesseits gebeten, die Akte des OLG Frankfurt zu 3 UF 236/03 heranzuziehen. Daraus wird sich ergeben, in welch unanständiger Weise die Klägerin Unwahrheiten vortragen lässt. Tatsächlich ist in jenem Verfahren sowohl erwähnt worden, dass der Widerkläger die Hausnebenkosten seit seinem Auszug weiterhin alleine gezahlt hat, als auch, dass die Widerbeklagte sich in unzulässiger Weise an den Unterhaltszahlungen des Ehemannes bereicherte, als sie sie kassierte und gleichzeitig bedarfsdeckend Einkommen bezog. Diesseitiger Auffassung nach hatte sie damit ihren Unterhaltsanspruch verwirkt. Das hielt zwar auch das OLG für denkbar, das aber wegen der langjährigen Ehe die Schwelle zur Verwirkung höher als üblich sah.

Berücksichtigt worden sind beide Positionen in jenem Verfahren nicht. Es kam darauf nicht an, sodass sie nicht einmal zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurden. Deshalb schreibt die Prozessvertreterin der Klägerin auch in ihrem, dem Gericht mit dem Schriftsatz vorgelegten Schreiben vom 17.12.03, dass eine Aufrechnung … mit … Überzahlungsansprüchen …. nicht in Betracht kommt.

Die Klägerin verwechselt die Parteien. Sie war es, die (mit diesem Schreiben) doppelt Unterhalt betreiben wollte, als aus Unachtsamkeit ein Abänderungstitel in die Welt gelangt war, der die Erfüllung des rückständigen Unterhalts nicht ausdrücklich erwähnte. – Aber darauf kommt es jetzt hier nicht an.

Krieger
Rechtsanwältin“

Über einen halben Monat hat sich nichts mehr getan, da meldet sich Frau Krieger wieder!

Zitat!

„Herrn Geron Zahler
660439 Frankfurt am Main

per Fax

24. Juni 2004 / 240000
Zugewinnausgleich

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache habe ich heute mit Herrn Richter Gruenlaub telefoniert, um seine Entscheidung zu erfragen.

Er hat (nur) einen Hinweisbeschluss erlassen und wieder nicht entschieden. Er neigt unserer Auffassung zu, dass die Übertragung des Eigentums am Haus an die Kinder zur „Rettung des Hauses aus der Familie und für die Familie“ nicht unter illoyale Vermögensverfügungen fällt und hat dazu auch eine Fundstelle aus einem Kommentar gefunden. Das will er der Kollegin nahe bringen. Ich habe ihm schon gesagt, dass ich mir denken könnte, dass Sie im Falle einer Rücknahme der Klage auch die Widerklage zurücknehmen würden.

Nun ist aber leider die Akte „außer Kontrolle geraten“, das heißt, niemand weiß wo sie hin geraten ist. Möglicherweise ist sie mit den Urteilen (die der Richter wohl doch gelegentlich auch macht) zum Schreiben in die Heimarbeit gegangen ist …

Wir wissen nun wenigstens, wie weit die Sache gediehen ist – nämlich nach wie vor gar nicht – und dass wir noch zuwarten müssen, was uns ja nach all der Zeit nicht schwer fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Nun ja, irgendwann möchte man diesen „Mist“ doch mal hinter sich bringen, mal wieder aufleben, einmal aufzuwachen ohne den Gedanken, was wird da wieder auf einen zukommen. Und badautz am 23. Juli ist endlich wieder ein Schreiben vom Amtsgericht im Kasten. Ernüchterung und Verwunderung, was ist das denn?

Ein Beschluss vom 22. Juli 2004 mit Siegel vom Gruenlaub

Ladung zum Termin

Mittwoch den 8.9.2004, 13:00 Uhr, Raum 3011, 3. Stock
In der Familiensache Zahler / Zahler

Sie werden hiermit geladen zur mündlichen Verhandlung!

Da waren wir doch schon im Juni und warten immer noch auf die damalige Entscheidung? Also Frau Krieger anrufen: Die wusste das auch schon und sagte: Da gehen wir doch einfach hin, dann erfahren wir was los ist, aber diesmal bieten wir unsere Zeugen auf und übergibt auch noch die Grundstücksübertragung an die Kinder.

Zitat!

„Krieger
Rechtsanwältin

An
Amtsgericht
– Familiengericht -
60256 Frankfurt am Main

30. August 2004 / 300000

In Sachen
Zahler/dito
35 F 10172/03 – 64

überreiche ich als Anl. den Grundstücksübertragungsvertrag vom 7. Juni 2000 – UR 37/2000 des Notars Lautenschläger in Eschborn –. Die bereits benannte Zeugin Antje Zahler kann in diesem Zusammenhang auch bestätigen, dass die Großmutter dem Beklagten zugesagt hatte, ihr Testament wieder zu seinen Gunsten zu ändern, wenn die Grundstücksübertragung auf die Kinder erfolgt und die Scheidung durchgeführt ist.

Die
Zeugin Valerie Chamois

Ist offenbar bisher noch nicht geladen. Ich bitte nochmals, das nachzuholen. Angesichts der Kürze der nur noch zur Verfügung stehenden Zeit wird versucht werden, sie zum Termin zu stellen.

Krieger
Rechtsanwältin“

Dann kam der 8. September!
Spaziergang zum Gebäude E, Sicherheitskontrolle und denn Warten. Die Ex stellte sich zu uns, als gehöre sich das so, nicht alles, dass sie sich bei mir oder Antje einhängen wollte. Ihre Anwältin zog sie dann diskret zur Seite, wie peinlich.
Auch Frau Krieger kommentiert das kurz!

Zitat!

„per Fax

9. September 2004 / 0990000
Zugewinnausgleich

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache haben wir gestern zusammen mit den Zeugen den Termin vor Herrn Richter Gruenlaub beim Familiengericht wahrgenommen.

Ich brauche die einzelnen Zeugenaussagen nicht zu referieren, Sie waren dabei. Leider hat keiner so richtig bestätigen können, was wir hätten beweisen müssen, dass nämlich Ihre Frau am Stichtag das Geld hatte, von dem wir behauptet haben, dass sie es hat. Das ist sehr schade. Leider hat auch keine der Damen ausdrücklich bestätigt, dass Ihre geschiedene Frau ihr gesagt habe, sie habe „genug für den Lebensabend". Aber das ist nicht zu ändern. Schließlich wollten wir ja auch nicht Lügner auf unserer Seite haben.

Warten wir ab, was im Verkündungstermin vom 8. Oktober um 10.00 Uhr entschieden wird. Ich rufe dann an und frage nach und berichte Ihnen natürlich sofort. Dort hin gehen muss niemand.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger"

Darüber gibt es auch ein Protokoll von Amtswegen und das will ich Ihnen, lieber Leser nicht vorenthalten.

Zitat!

„35 F 10172/03 – 64 Frankfurt an Main den 08.09.2004

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts
– Familiengericht –

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht
Gruenlaub

Ohne Zuziehung eines Protokollführers,
auf Tonträger aufgezeichnet.

In der Familiensache
Heide Zahler gegen Geron Zahler

erscheint bei Aufruf der Sache:
Die Klägerin und Rechtsanwältin Reibacher
der Beklagte und Rechtsanwältin Krieger.

Die Parteivertreter stellten die Anträge wie in der Sitzung vom 19.05.2004

Jetzt erscheint der Zeuge Barneby.

Er erklärt nach Belehrung:
Ich heiße Piet Barneby, wohne im Wolfsgraben 9 in Oberstadt, bin 37 Jahre alt und von Beruf Flugzeugabfertiger.

Der Zeuge erklärt:
Frau Zahler hatte bei meiner Frau einen Beutel, der vom Aussehen her einem Gefrierbeutel glich und der von außen durchsichtig war. Meine Frau hatte mit diesen Beutel gezeigt. In ihm befanden sich Bargeld und einige Dokumente und Sparbücher. Von außen konnte man erkennen, dass es sich um grüne Geldscheine handelte, ich vermute amerikanische Dollar. Wie viele es waren weiß ich nicht. Ich wollte es auch gar nicht sehen. Der Beutel verblieb dann in einem Bettkasten. Wann dies im Einzelnen war, kann ich jetzt nicht mehr sagen. Wir sind 1998 in das Haus eingezogen. Ich vermute es war vor der Jahrtausendwende. Der Beutel blieb ca. 1 bis 3 Wochen bei uns.

Der Zeuge blieb unvereidigt und wurde entlassen.

Jetzt erscheint die Zeugin Karina Barneby.

Nach Belehrung erklärte die Zeugin:
Ich heiße Karina Barneby, bin 33 Jahre alt, Hausfrau, wohne im Wolfsgraben 9 in Oberstadt. Ich bin mit keiner der Parteien verwandt oder verschwägert.

Die Zeugin erklärt:
Nach meiner Erinnerung war es 1999, als mir Frau Zahler einen Beutel übergab, den ihr Mann nicht sehen sollte. In diesem befanden sich Dollarnoten, Sparbriefe und sonstige Wertgegenstände. Nach meiner Erinnerung war es ein Leinenbeutel. Ich war neugierig und habe ihn geöffnet. Ich konnte sehen, dass es sich um eine erhebliche Geldmenge handelte. Es waren auch keine kleinen Noten, sondern auch größere dabei. Die Tasche blieb vielleicht ein halbes Jahr bei uns bis Ende 1999 bzw. Anfang 2000. Ob Frau Zahler schon umgezogen war, kann ich jetzt nicht mehr sagen.

Auf Befragen der Beklagtenvertreterin:
Nach meiner Einschätzung lauteten die Sparbriefe über mehr als 10.000,00 DM

Auf Befragen der Klägervertreterin:
Ich vermute, dass die Sparbriefe aktuell waren, sonst hätte sie Frau Zahler ja nicht übergeben. Auf das Datum habe ich jedoch nicht geschaut und weiß auch nicht, auf welche Bank das bezogen war.

Ich muss konkretisieren:
In dem Leinenbeutel war eine Plastiktüte, die durchsichtig war.

Ich habe Frau Zahler gesagt, dass ich in den Beutel hineingeschaut habe. Vielleicht hat sie ihn deswegen dann wieder abgeholt.

Die Zeugin blieb unvereidigt und wurde entlassen.

Jetzt erscheint die Zeugin Valerie Chamois und erklärte nach Belehrung:
Ich heiße Valerie Chamois, bin 42 Jahre alt, mache eine Umschulung und wohne in Oberstadt, Freiburger str.20. Ich bin mit keiner der Parteien verwandt oder verschwägert.

Die Zeugin erklärte:
Ich habe für Frau Zahler eine Handtasche aufbewahrt. Ich habe Frau Zahler versprochen, nicht hineinzuschauen und habe mich auch daran gehalten.
Zu einer Zeit als die Zahlers noch zusammenlebten, habe ich einen Kontoauszug von Frau Zahler gesehen, der ein Plus von etwas über 19.000,00 DM auswies.
Von Frau Zahler habe ich gehört, das die Lebenshaltungskosten gesenkt werden sollten, weil sich auf dem gemeinsamen Konto ein beträchtlicher Minusbetrag befand. Ich habe Frau Zahler daraufhin angesprochen, ob sie nicht mit ihrem Geld das gemeinsame Kontoauffüllen könne.
Sie dies abgelehnt und mir gesagt:
„Das möchte ich nicht. Vielleicht brauche ich es in Notzeiten.“
Herr Zahler hat daraufhin von einer Frau Krämer ein Darlehen aufgenommen, mit dem er das Minus ausgleichen sollte. Zu diesem Zeitpunkt waren die Eheleute stark zerstritten.
Ich weiß nicht, was sich in der Tasche, die ich aufbewahrte, befand. Ich habe sie in eine Plastiktüte gesteckt und hinter das Bett gelegt. So, wie sie war, habe ich sie Frau Zahler zurückgegeben.

Mir ist bekannt, dass Frau Zahler die Monatsmiete für ihre neue Wohnung für ein Jahr im Voraus bezahlt hat. Nach meiner Erinnerung ist sie im Februar 2000 in die neue Wohnung eingezogen.

Die Zeugin blieb unvereidigt.

Jetzt erscheint die Zeugin Antje Zahler und erklärt:

Ich heiße Antje Zahler, bin 23 Jahre alt, bin die Tochter der Parteien und wohne in 60439 Frankfurt am Main. Ich bin Studentin und möchte Angaben machen.

Es war etwa 1993, als meine Mutter einen größeren Geldbetrag in den Vereinigten Staaten auf ein Konto einzahlte, und zwar in Form von Traveller – Schecks. Wie hoch der Betrag war, kann ich nicht mehr sagen. Meine Mutter hat mir damals aufgetragen, dass ich dem Vater unter keinen Umständen etwas davon erzählen sollte. Auch die Kontoauszüge, die per Post kamen, sollte er auch nicht sehen. Nachdem meine Mutter bereits ausgezogen war kamen nochmals Kontoauszüge. Diese befanden sich in einem verschlossenen Umschlag, den wir nicht geöffnet haben. Wir haben jedoch eine Kopie des Umschlages gemacht.
Ich weiß, dass meine Mutter über ein eigenes Konto bei der Volksbank verfügte. Welche Beträge auf dem Konto waren, ist mir nicht bekannt. Ich war 1993 mit meiner Mutter in den Vereinigten Staaten und bei der Einzahlung auf der Bank mit anwesend. Mit anwesend war auch noch die Freundin meiner Mutter, eine Ziza Hope.
Das Konto wurde auf den Namen meiner Mutter angelegt. Im Notfall sollte Ziza Hope über dieses Konto verfügen können. Ich kann mich sehr gut an die Bank in den Vereinigten Staaten erinnern. Es war die Barret Bank in Hudson.
Im Kleiderschrank meiner Mutter befand sich eine Leinentasche, in der sie Geldbeträge und andere Dokumente verwahrte. Ich habe dort hineingeschaut, um ein mir gehörendes Portemonnaie wieder zu finden. Es befand sich auch tatsächlich in der Leinentasche samt meiner 5,00 $, die ich in den USA geschenkt bekommen hatte. Ob meine Mutter über sonstige Vermögenswerte verfügte, kann ich nicht sagen. Ich weiß nur von einer Lebensversicherung bei der Generali-Bank. Ob diese noch existiert, weiß ich nicht.

Bei dem zuvor erwähnten Umschlag handelt es sich um einen Blauen mit Abreißkanten an den Seiten. Ich weiß, dass in der Vergangenheit solche Umschläge für die Überweisung der Kontoauszüge verwendet wurden.

Die Zeugin blieb unvereidigt.

Beide Parteivertreter wiederholten die eingangs gestellten Anträge.

Beschlossen und verkündet:

Verkündungstermin am Freitag, den 08.10.2004 12:00 Uhr, Zimmer 3011, Gebäude E.

Die Parteien bzw. Parteivertreter haben Terminskenntnis.

Gruenlaub“

Aufgemerkt: Die Reibacher hat in dem Termin wieder was zum Stänkern entdeckt und reagiert auch sofort, denn mit dem erst mal Nachdenken hat sie es nicht so sehr.

Zitat!

„Clara Reibacher
Notarin – Rechtsanwältin

An
Amtsgericht Frankfurt am Main
– Familiengericht –

13. September 2004

In der Familiensache

Zahler / Zahler
– 35 F 10172/03 – 64 –

hat die Antragstellerin erst im Termin vom 08.09.2004 Einsicht in den Vertrag des Notars Lautensschläger vom 07. Juni 2000 erhalten.

Bei diesem Vertrag fällt zunächst auf, dass die Miteigentümerin des Hauses, Martha, Elisabeth Zahler geb. Hausmann vertreten war durch eine Notariatsangestellte und der Vertrag erst wirksam werden sollte nach Vorlage der Genehmigungserklärung bei dem Notar. Der Antragsgegner hat bisher weder vorgetragen, wann die Genehmigungserklärung vorgelegt worden ist, noch wann das Eigentum an dem Grundstück tatsächlich übergegangen ist, d. h., wann die Eigentumsänderung im Grundbuch eingetragen worden ist. Es steht somit noch nicht fest, dass eine Eigentumsänderung zum Stichtag 20.12.2000 bereits erfolgt war. Sollte Frau Martha, Elisabeth Zahler die Genehmigung verweigert haben, so war das Eigentum auf den Antragsgegner noch eingetragen. Ein Grundbuchauszug befindet sich nicht in der Akte.

Auffällig ist, dass der Wert des Grundstücks in dem Vertrag angegeben wurde. Das Gesamtgrundstück in Frankfurt hatte nach Angaben des Antragsgegners einen Wert von 870.330,00 DM und nach Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sollte dem Antragsgegner 3/4 des Grundstücks zustehen. Dies bedeutet einen anteiligen Wert von 652.747,50 DM

In dem Schriftsatz vom 23.03.2003, der noch an das Amtsgericht Friedberg zum Aktenzeichen 710 F 238/03 GU gerichtet wurde (Blatt 3), hat der Antragsgegner sein indiziertes Anfangsvermögen bezüglich des Grundstücks in Frankfurt mit 587.721,13 DM angegeben. Dies bedeutet, dass nach dem eigenen Vortrag des Antragsgegners er bezüglich des Frankfurter Grundstücks einen Wertzuwachs von 65.026,37 DM erwirtschaftet hat, so dass dessen Hälfte also

32.513,19 DM, im Rahmen des Zugewinnausgleichs zu berücksichtigen sind.

Der Antragsgegner hat in diesem Schriftsatz angegeben, er habe das Haus an seine Kinder im Februar 2000 geschenkt. Tatsächlich datiert der Vertrag erst vom 07. Juni 2000 und der Eigentumsübergang ist nach wie vor nicht nachgewiesen.

Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Also doch ein Schlampladen, oder wieder ein Schachzug? Der Grundbuchauszug war beigeheftet, aber Frau Krieger versucht das noch mal ganz diplomatisch.

Zitat!

„An
Amtsgericht
Familiengericht
60256 Frankfurt am Main

17. September 2004 / 170000

In der Familiensache
Zahler 7 dito
35 F 10172/03 – 64

überreiche ich als Anlage vorsorglich die Grundbuchnachricht zur Eigentumsüberschreibung, obwohl es darauf für die anstehende nicht ankommt. Selbst wenn das Grundbuch zum Stichtag nicht berichtigt gewesen wäre, hätte der Beklagte aufgrund des Vertrages die Verpflichtung zur Übertragung des Grundstücksanteils gehabt – die seinem Aktivvermögen gegenübergestanden hätte.

Die Klägerin mag aber aus dem Vertrag zur Kenntnis nehmen, dass auch dieser Vertrag wieder eine Regelung enthält, die den Verbleib der Immobilie innerhalb der Familie sichert.

Krieger
Rechtsanwältin“

Sie werden sehen, lieber Leser, die Anwältin Reibacher hatte mit ihrem Einwand mal wieder gemobbt und auch einen Teilerfolg eingefahren. Dennoch hat Richter Gruenlaub eine Begründung zu seiner Entscheidung abgegeben, die einem eine Berufung aufzwingen sollte, nach dem Motto! „Diesen Scheiß soll doch entscheiden, wer will. Ich jedenfalls nicht.“

Obwohl es mir jetzt nicht mehr viel nützt, muss ich Ihnen den Kommentar meiner Frau Krieger dazu vor dem Urteil schreiben, damit Sie nachher nicht dauernd zurückblättern müssen.

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Herrn Geron Zahler
Per Fax
19. Oktober 2004 / 190000
Zugewinnausgleich

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache liegt jetzt das Urteil von Richter Gruenlaub vor.

Es ist, wie ich vorhergesehen hatte, nicht sehr plausibel, aber „recht und billig“, wie im Familienrecht häufig entschieden wird. Schon der Tatbestand lässt zu wünschen übrig. Darüber aber wollen wir gar nicht reden.

Wenn aber die Entscheidungsgründe damit beginnen, dass das Gericht „der Auffassung“ ist…., gerät man ins Staunen. Denn das Gericht darf nur „der Überzeugung“ sein. Alles andere darf nicht zur Grundlage eines Urteils genommen werden. Kann keine Überzeugung gebildet werden, ist der Sachverhalt nicht bewiesen und die Klage unbegründet. Und so geht es dann weiter mit den Ergebnissen der Beweisaufnahme und dem Schluß, dass seitens Ihrer geschiedenen Frau unvollständig vorgetragen worden ist. Ihren Entschluß, das Hausgrundstück auf die Kinder zu übertragen hält er für „menschlich verständlich“, was zur Nichtanwendung der Möglichkeit fiktiver Zurechnung führt. Dass er die „Verpflichtung“ darin sieht, dass Ihre Frau betrügerische Machenschaften zur Vermögensminderung angestellt hat, ist vielleicht in Ordnung, aber angesichts unseres Sachvortrags, dass Ihre Mutter darauf bestanden hat, unnötig angreifbar.
Das Gericht führt dann aus, selbst wenn Ihrer Frau 8.400,00 € zustünden, so hätte sie die „auf dem Kontoauszug“… Na und, fragt man sich an dieser Stelle, wenn man weiß, wie Zugewinnausgleich gerechnet wird.

Dann begründet er die Abweisung der Widerklage, denn ob Sie Erträge aus dem Hausgrundstück auch nach der Eigentumsübertragung ziehen können, ist wirklich keine Frage des Zugewinnausgleichs sondern könnte vielleicht beim Unterhalt relevant sein.
Dann schreibt er, er müsse nicht auf das Zahlenwerk eingehen, geht dann aber – ohne den Sachvortrag dazu heranzuziehen – auf den Rückforderungsanspruch hinsichtlich des vor Jahren überzahlten Unterhalts und – ebenfalls ohne unseren Vortrag zu berücksichtigen, dass Mainova für die Zeit des Leerstandes des Hauses Geld verlangte – auf den Anspruch des Gesamtschuldnerausgleichs ein.
Auch für die Kostenentscheidung ist dann nur noch eine pauschale Begründung „beide haben Dreck am Stecken“ aufgeführt. Grundsätzlich hätte er nach dem Gegenstandswert quoteln müssen.

Da wir diesen ganzen Wust von Lüge – Betrügereien ja nicht aufrollen wollten, kann ich mir denken, dass Sie – trotz der Fehler im Urteil – die Sache auf sich beruhen lassen könnten. Meines Erachtens wird auch vor dem OLG im Falle einer Berufung ein Vergleich versucht werden, der auch in ähnlicher Weise aussehen dürfte, so dass ich Ihnen zur Berufung aus Kostengründen nicht raten würde.
Wenn allerdings Ihre Frau Berufung einlegt, dann meine ich schon, sollten wir Anschlussberufung einlegen, um die Sache weiterhin auch in Ihrem Sinne offen zu halten.

Gegen das heute zugestellte Urteil ist die Berufung bis zum 19. Nov. 2004 einzulegen. Sie müsste bis zum 19. Dez. 2004 begründet werden. Anschlussberufung kann noch bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Berufungsbegründung eingelegt werden.

Informieren Sie mich, wie Sie verfahren möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Und nun das zuvor schon kommentierte Urteil des ehrenwerten Herrn Richter Gruenlaub in voller Länge, denn anschließend will mir der neben mir sitzende Notar und Rechtsbeistand die Tastatur entreißen, um dieser oberflächlichen Gerichtsbarkeit ein paar §§ um die Ohren zu schlagen.

Zitat!

„Amtsgericht Frankfurt	*Verkündet am 08.10.2004*
– Familiengericht –	
35 F 10172/03 – 64	*Urkundsbeamter der*
Geschäftsnummer	*Geschäftsstelle*

U R T E I L
Im Namen des Volkes

In der Familiensache
der Frau Heide Zahler,
Reformstrasse 24, 61231 Unterstadt
– Klägerin und Widerbeklagte –
Prozessbevollmächtigte: RAin Clara Reibacher
Am Brunnen v. d. Tor 3 h 2
61169 Friedberg (Hessen),

g e g e n

Herrn Geron Zahler,
60439 Frankfurt am Main,
– Beklagter und Widerkläger –
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Ruth Krieger,
Am Bahndamm 2x4b, Neudorf

Wegen Zugewinnausgleich
hat das Amtsgericht Frankfurt, Abteilung 35
durch Richter G r u e n l a u b
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 2004 für Recht erkannt:

Die Klage und Widerklage werden zurückgewiesen. Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte.
Streitwerte: 25.500,00 €.
Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Sie wurden durch Urteil des Amtsgerichts – Familiengericht – Friedberg vom 29.11.2001 rechtskräftig geschieden. Eine außergerichtliche Regelung des Zugewinnausgleiches war nicht möglich. Die Parteien haben in einer Vielzahl von Verfahren um die

Unterhaltsverpflichtungen und sonstiges gestritten, seit 2001 wird um den Zugewinn verhandelt. Eine Einigung kam nicht zustande. Gegenstand der derzeitigen Auseinandersetzung ist im Wesentlichen ein Hausgrundstück, an dem der Beklagte als hälftiger Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft beteiligt ist sowie Geldbeträge, die die Klägerin im Verlauf der letzten 10 Jahre vor der Trennung / Zustellung des Scheidungsantrages bei Amerikanischen Banken / früheren Freundinnen verwahrt hat. Die Miteigentumshälfte des Hauses hat der Beklagte an seine Sohn aus erster Ehe und die Tochter aus der Ehe mit der Klägerin unentgeltlich übertragen. Die Geldbeträge, die die Klägerin im Verlauf der Ehe bei Seite geschafft hat, sind im Einzelnen nicht im Zugewinnausgleichsverfahren unterzubringen. Fest steht nur, dass sie die Miete für die von ihr jetzt genutzte Wohnung für ein Jahr im Voraus gezahlt hat.

Die Klägerin stellt das Endvermögen des Beklagten wie folgt dar:

Am Tag der Eheschließung 16.09.1980 lag das Anfangsvermögen des Antragsgegners bei 1/2 Miteigentumsanteil an dem Haus in 60439 Frankfurt, 450 qm. Das Haus besteht aus vier 2 Zimmer-Wohnungen und einer 5 Zimmer-Wohnung mit einer Doppelgarage. Der Miteigentumsanteil hatte 1980 einen Wert von 300.000,00 DM.

Das indizierte Anfangsvermögen des Antragsgegners hat sich bis zum Endstichtag indiziert auf 485.877,40 DM.

Im Endvermögen des Antragsgegners ist der Miteigentumsanteil an dem Haus 60439 Frankfurt am Main, mit einzusetzen.

Der Antragsgegner hat durch die Urkunde des Notars Lautenschläger, Eschborn, UR – Nr, 22/2000, seinen

Miteigentumsanteil an seine Kinder kurz vor Einreichung des Scheidungsantrages übergeben, um dieses Grundstück dem Zugewinnausgleich zu entziehen. Es erfolgte eine Vermögensverschiebung in Benachteiligungsabsicht gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten. Diese Vermögensverfügung erfolgte wenige Monate vor der Einreichung des Scheidungsantrages, nachdem die Parteien bereits getrennt voneinander lebten. Der Wert des Hauses ist wirtschaftlich dem Endvermögen zuzurechnen.

Der Miteigentumsanteil des Hauses hatte zum Endstichtag am 20.12.2000 einen Wert von	*500.000,00 DM*
Weiterhin sind im Endvermögen vorhanden	
Ein Traktor	*2.500,00 DM*
Ein Bausparguthaben	*3.398,22 DM*
Lufthansa-Aktien	*1.053,68 DM*
Girokonto-Guthaben	*486,47 DM*
Sparbuch Sparkasse Wetterau	*132,16 DM*
Sparbuch Bethmann-Bank	*79,09 DM*
Halber Miteigentumsanteil an dem Haus in 61191 Oberstadt	*100.000,00 DM*
insgesamt	*607.649,62 DM*
abzüglich LBS-Schulden Lt. Bestätigung der LBS vom 19.03.01 1/2 von 30.157,50 DM	*15.078,75 DM*
abzüglich Kredit Krämer	*13.600,00 DM*
abzüglich Überziehung Girokonto 1/2	*7.929,06 DM*
Endvermögen	*517.041,81 DM*
abzüglich Anfangsvermögen	*485.877,40 DM*
Differenz	*85.164,41 DM*

Das Anfangsvermögen der Antragstellerin bestand aus einer Erbschaft, die sie nach dem Tod ihrer Mutter im Jahr 1985 gemacht hatte. Sie hatte damals 16.000,00 DM geerbt.

Das indizierte Anfangsvermögen der Antragstellerin macht aus	*21.560,00 DM*
Im Endvermögen der Antragstellerin stand eine Wiese in Oberstadt mit einem Wert von	*4.000,00 DM*
Auf dem Girokonto befand sich ein Guthaben von	*6.997,71 DM*
	10.997,71 DM
Es bestanden Verbindlichkeiten auf Grund eines Kredits des Sozialamtes, mithin abzüglich	*661,80 DM*
	10.335,91 DM
zuzüglich 1/2 Miteigentumsanteil Haus in Oberstadt	*100.000,00 DM*
	110.335,91 DM
abzüglich hälftiger Anteil LBS-Schulden	*15.078,75 DM*
abzüglich hälftiger Kredit	*13.600,00 DM*
abzüglich hälftige Girokontoüberziehung	*7.929,06 DM*
Endvermögen insgesamt	*73.728,10 DM*
abzüglich Anfangsvermögen	*21.560,00 DM*
Differenz	*52.168,10 DM*
	==========
Der Zugewinn des Antragsgegners sei somit höher als der der Antragstellerin	*32.996,31 DM*
Die Hälfte dieses Betrages macht aus	*16.498,15 DM*
Dies entspricht	*8.435,37 €*

Sie beantragt daher,

> *den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 8.435,37 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit Antragstellung zu zahlen.*

Der Beklagte hat beantragt,

1. *die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, an den Beklagten 16.231,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.*
2. *Die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, an den Beklagten 721,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.*

Er schätzt im Wesentlichen die im Endvermögen der Klägerin vorhandene Wiese nicht für 4.000,00 DM sonder für 6.000,00 DM ein, weil die Klägerin nicht bereit war, diese für den von ihr genannten Preis zu verkaufen. Im Übrigen stellt er einen Seidenteppich, den die Klägerin mitgenommen hat, mit einem Wert von 5.000,00 DM ein, zusätzlich einen PKW mit 400,00 DM.
Der Beklagte verweist ferner auf Aktiva der Klägerin von rund 52.000,00 DM zum Stichtag sowie verauslagte Kosten und nicht gerechtfertigte Unterhaltsleistungen.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf den Akteninhalt, die eingereichten Unterlagen und das Ergebnis der Beweisaufnahme verwiesen.

Die Versuche des Amtsgerichts, das Verfahren gütlich in der Weise zu erledigen, dass jeder das behält, was er derzeit in Besitz hat, sind gescheitert.

Entscheidungsgründe

Die Klage und Widerklage sind nicht begründet.

Das Gericht ist der Auffassung, dass die Klägerin Ihr Endvermögen zum Ende der Ehezeit zumindest nicht vollständig angegeben hat und dass umgekehrt das Endvermögen des Beklagten und Widerklägers nur in der

Form zu berücksichtigen ist, dass die Wertsteigerung des Hauses in Frankfurt nicht in das Endvermögen des Beklagten / Widerklägers einfließen darf. Andererseits widerspricht es jeglicher Lebenserfahrung, dass die Erträgnisse des Mehrfamilienhauses, das jetzt seinen Kindern gehört, ihm nicht in irgendeiner Weise wieder zufließen.

Die vom Amtsgericht durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Klägerin schon sehr frühzeitig Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten verbracht hat, deren Höhe im Einzelnen zum Ende der Ehezeit nicht mehr festgestellt werden kann.
Dies ergibt sich unzweifelhaft aus der Anhörung der gemeinsamen Tochter der Parteien, die anwesend war. Auch hat die Tochter mehrfach Kontoauszüge aus den Vereinigten Staaten, die an ihre Mutter gerichtet waren, gesehen.

Die Zeugin Valerie Chamois hat angegeben, dass zu einem Zeitpunkt, als die Parteien bereits stark zerstritten waren, sie bei der Klägerin ein Haben-Konto-Auszug über 19.000,00 DM gesehen habe, wohingegen das gemeinsame Haushaltskonto ein etwa gleich hohes Minus ausgewiesen habe. Der Beklagte habe, um dies auffüllen zu können, bei einer Nachbarin ein entsprechendes Darlehen aufnehmen müssen.

Die Zeugen Piet und Karina Barneby haben übereinstimmend angegeben, dass sie für die Klägerin einen Beutel, beziehungsweise eine Tasche in einem Bettkasten aufbewahrten, in dem sich Dollarnoten, Sparbriefe über 10.000,00 DM und sonstige Wertgegenstände befanden. Bei den aufbewahrten Banknoten handelt es sich nicht um kleine Notenbeträge.

Die Zeugin Zahler hat für die Klägerin ebenfalls eine Handtasche aufbewahrt, deren Inhalt sie jedoch nicht kannte.

Das die Klägerin bei ihrem Auszug aus der Wohnung für die neu angemietete die Jahresmiete im Voraus bezahlt hat, ist unstreitig.

Die Tochter der Klägerin hat im Kleiderschrank der Mutter eine Leinentasche gefunden, in dieser Tasche fand sie auch ein ihr gehörendes Portemonnaie nebst Inhalt von 5,00 $ wieder, dass ihr bei dem Besuch in den Vereinigten Staaten 1993 abhanden gekommen war.

Bei dieser Sachlage kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben der Klägerin zum Anfangs- und Endvermögen zumindest unvollständig sind.

Dass der Beklagte als er von den Vermögensmanipulationen der Klägerin erfuhr, umgekehrt seine Miteigentumshälfte an dem ererbten Haus auf den Sohn aus erster Ehe und die Tochter der Parteien unentgeltlich weiter gab, was zwangsläufig dazu führte, dass deren Wertsteigerung dem Zugriff der Klägerin vorenthalten blieb, ist menschlich verständlich und entspricht nach Würdigung des Amtsgerichts einer sittlichen Verpflichtung im Sinne des § 1375 Abs. 2 Ziffer 1 BGB.
Diese Pflicht zur unentgeltlichen Zuwendung ergibt sich aus den konkreten Umständen, der von den Zeugen geschilderten Vorgehensweise der Klägerin, wie sie Vermögen vor dem Stichtag beiseite schaffte.

Die Einbeziehung der Wertsteigerung des Hauses in das Endvermögen hätte zwangsläufig dazu geführt, dass die erbberechtigten Kinder in diesem Umfang benachteiligt würden.

Der beantragte Zugewinnausgleich von 8.400,00 € entspricht wertmäßig bereits dem, was die Zeugin Zahler auf dem

Kontoausdruck der Klägerin als Haben-Bestand gesehen hat.

Da völlig unklar ist, welche Erträge / Nutzungen der Beklagte und Widerkläger aus der Vermietung des ihm nicht mehr gehörenden Hauses erzielt, war umgekehrt auch die Widerklage zurückzuweisen.

Eines konkreten Eingehens auf das Zahlenwerk beider Parteien bedurfte es daher nicht.

Die Rückforderung des überzahlten Unterhalts seitens des Widerklägers an die Klägerin ist ebenfalls unbegründet.

Fest steht, dass er auf Grund eines Unterhaltsverfahrens Unterhalte schuldete. Die Einkünfte der Klägerin sind unbekannt geblieben. Ob noch ein Differenzunterhaltsbetrag von dem Widerkläger an die Klägerin zu zahlen ist, lässt sich aus dem bisherigen Vortrag nicht erkennen.

Mit der Zahlung von 593,80 € für Mainova Gas, Wasser, Strom hat der Widerkläger eine eigene Verpflichtung erfüllt, zumal er das Haus nutzte, so dass er von der Widerbeklagten nicht den hälftigen Betrag zurückfordern kann.

Nach all dem waren Klage und Widerklage zurückzuweisen.

Da beide Parteien in gleicher Weise ihr Endvermögen reduziert haben, entspricht es der Billigkeit die Kosten des Verfahrens jedem zur Hälfte aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Ziffer 8, 711 ZPO.

G r u e n l a u b“

Muss ich das alles verstehen?

Ich schreibe einfach mal meine Gedanken dazu an meine Anwältin.

„Hallo Frau Krieger *20.10.2004*

Zu dem unwilligen und unrichtigen Urteil muss ich jetzt doch etwas in die Tasten greifen.

Nach dem Motto: Heute ist Theater! KLEIST! – der zerbrochene Krug – !!!

Herr Richter Gruenlaub hat sich hier offensichtlich trivialen Bla Bla aus der Feder gezogen und dabei nicht einmal sein eigenes Band richtig abgehört. Schon das gibt der Gegenseite genügend Einspruchsgründe. Ich gehe hier mit Ihnen konform, dass wir das nicht tun sollten.

Jedoch sollten wir von vorneherein alle Fakten richtig stellen! Die Darstellung des Miteigentumsanteils ist unrichtig. Hier muss Dargestellt werden, dass nach Kriegsende die Bombenschäden an Dach und Fassade behoben wurden und danach nichts – gar nichts – mehr gemacht wurde. Wie kann also angesichts des jetzigen Preisverfalls im Immobiliengeschäft eine derartige Preissteigerung entstehen? Des Weiteren war das Miteigentum durch Nutznieß blockiert und durch eine Klausel im Testament unzugänglich gemacht.

Auf Seite 3 ist der Traktor noch im Spiel, aber den Teppich hat sie rausgeboxt.
Die Lufthansa-Aktien sind schon 1995 in den Überziehungskredit mit eingeflossen. Ein Tropfen auf einen heißen Stein. Woher sie die Girokonto-Guthaben her gesogen hat ist mir unklar, möglicherweise sogar illegal.

Dagegen sind ihre Angaben über die Erbschaft unrichtig. Nach Aussage der Frau Chamois waren das 19.000,00 DM.
Die Wiese in Oberstadt wurde für 6.600,00 DM gekauft und hat nach ihrer Darstellung jetzt nur noch einen Wert von 4.000,00 DM, das entspricht einer Wertminderung von über 35%. Dann sollte man diese Wertminderung doch auch auf das Miteigentumsanteil anwenden. Der Kredit Krämer muss ebenfalls korrigiert werden. Der ganze Kredit belief sich auf 16.000,00 DM, wie kommt dann der hälftige Anteil von 13.600,00 DM zustande?
Auf Seite 6 muss für die Zeugin Zahler die Zeugin Chamois eingesetzt werden, ebenso auf Seite 7.
Des Weiteren befremdet es mich, dass hier unterstellt werden kann: Ich könne möglicherweise doch noch Nutzen aus dem übergebenen Haus haben. Ich muss wie jeder Andere Miete und Umlagen zahlen und habe sogar vor einem Notar auf die Rückführungsklausel verzichtet, damit die Kinder eine Hypothek für die Notwendigsten Renovierungen aufnehmen konnten.

Zum Ende bin ich nun doch der Auffassung, dass man keine Schonung mehr walten lassen sollte. So ist auch Frau Chamois bereit die Dramaturgische Lügengeschichte vor dem Landgericht, damals, richtig zu stellen. Auch bin ich, durch die dauernden Stänkereien, der Meinung, man sollte für den Fall deren Unnachgiebigkeit den Diebstahl des Bausparvertrages an der Tochter und den versuchten Scheckbetrug nach der Euro Umstellung in erwähnender Weise mit ins Spiel bringen. Ganz besonders ärgert mich noch heute die Unterstellung der Frau Reibacher, dass die Unterschrift der Frau Krämer von mir gefälscht sein könnte.

Viele liebe Grüße Geron Zahler (Ich musste Frust ablassen)“

Nachtrag:

Fast hätte ich das mit dem überzahlten Unterhalt vergessen.

Als ich damals feststellte, dass H. Zahler trotz Unterhaltszahlungen arbeitete, habe ich sofort alle Zahlungen eingestellt. Daraufhin wurde gleich der Gerichtsvollzieher geschickt und ich musste zahlen, obwohl deren Unterhalt durch Arbeit gedeckt war.
Auch das ist in der Urteilsbegründung nicht richtig dargestellt.

Nochmals viele Grüße Geron Zahler (wie Sie sehen, lässt mich der ganze Kram nicht los)

Schon am 30.11.2004 meldet sich die Gerichtskasse!!!!
Ihre hälftige Zahlungsverpflichtung inklusive Zeugengeld: Rechnungsbetrag 557,91 €.

Meine Anwältin wartet ein paar Tage länger,

Zitat:

„Ruth Krieger

An
Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

per Fax

30. Dezember 2004 / 300000
Ehesache – Zugewinnausgleich

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache freue ich mich, dass wir jetzt die Akte – jedenfalls erst einmal – wirklich schließen können, weil alles, was mit der Ehe zu tun hatte, nun abschließend erledigt ist. Offenbar hat sich auch Ihre Frau rsp. die Kollegin Reibacher nicht dazu durchringen können, das zugegebenermaßen haarsträubende Urteil des Herrn Gruenlaub anzufechten.

Damit nun im alten Jahr auch das noch erledigt ist, will ich meine Kosten wie folgt abrechnen.

Wert: 25.000,00 €			
10/10 Prozessgebühr §§ 11, 31 I 1 BRAGO		*686,00*	*€*
10/10 Verhandlungsgebühr	*2*	*686,00*	*€*
10/10 Beweisgebühr	*3*	*686,00*	*€*
Auslagenpauschale	*26*	*20,00*	*€*
MWSt.		*332,00*	*€*
		2.410,48	*€*

Ich habe von Ihnen im April 6.000,00 € bekommen. Es scheint mir, als hätten Sie sich durchgesetzt und ich Ihnen nicht – wie ich wollte – gleich wieder ein großes Teil zurückgeschickt. Dadurch sind für Sie jetzt 3589,52 € übrig. Jetzt ist es mir ganz peinlich, dass ich nicht früher abgerechnet habe. Ich hatte nicht mehr gewusst, dass ich so viel Vorschuss habe!

Bitte telefonieren Sie mir Ihre Kontonummer durch, damit ich Ihnen Ihr Geld schnellstens anweisen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Und vielen guten Wünschen für das neue Jahr

Ruth Krieger“

Und noch mal über die Kosten.

Zitat!

„Herrn Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main
per Fax

03. Januar 2005 / 030000
Familiensache – Kosten

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache habe ich wegen der Kostenabrechnung jetzt alle 70 cm Akten durchgesehen. Natürlich waren die 6.000,00 € nicht nur als Vorschuss für die Zugewinnausgleichsache gewesen. Sie waren im April 03 von Ihnen angewiesen worden und schon damals hatte ich sie auf die verschiedenen Sachen nach Abrechnung vom 22.04.03 „verteilt". Jetzt habe ich alle Einzelabrechnungen nochmals durchgesehen und die Zahlungen verglichen und bin zu folgendem Ergebnis gekommen.

Die Kosten für Getrenntlebensunterhalt und Ehescheidung (ohne abschließenden Versorgungsausgleich) sind am 30.11.01 abgerechnet worden. Eine Schlusszahlung von 587,60 € ist von Antjes Konto am 11.12.01 erfolgt. Damit war bis dahin alles abgeschlossen und erledigt.

Damals war nicht abgerechnet worden die Sache „Unterhaltsansprüche Antje". Dabei soll es auch bleiben.

Nicht abgerechnet worden sind auch die Kosten der Hauptsache zum Getrenntlebensunterhalt. Am 15.08.00 hatte ich lediglich die einstweilige Anordnung abgerechnet in der Hoffnung, dass Frau Reibacher nicht mehr an die Hauptsache denken würde. Sie erinnern sich aber, dass dieser unnötige Prozess doch noch geführt werden musste mit dem Ergebnis, dass die Hauptsache für erledigt erklärt wurde und einfach nur Kosten verursacht worden sind.

Bei einem damals festgestellten Gegenstandswert von 9.960,00 DM sind folgende Gebühren entstanden:

10/10 Prozessgebühr	*595,00*	*DM*		
Auslagenpauschale	*40,00*	*DM*		
MWSt.	*101,60*	*DM*		
	736,60	*DM*	*376,61*	*€*

Sie haben dann nach Eingang Ihrer 6.000,00 € meine Abrechnung vom 22. April 2003, die einschließlich der Restforderung aus der Ehesache – die sich aus der Werterhöhung wegen des Abschlusses des Versorgungsausgleichs ergab. – mit einem Anspruch von 1.894,08 € endete.

Die Abrechnung enthält die Unterhaltsabänderungsklage mit einem Wert von 3.297,00 €. Das OLG hat den Wert letztlich auf 4.607,00 € festgesetzt, so dass sich eine Änderung der Abrechnung erster Instanz wie folgt ergibt:

Wert: 4.607,00 €		
10/10 Prozessgebühr	*301,00*	*€*
10/10 Verhandlungsgebühr	*301,00*	*€*
Auslagenpauschale	*20,00*	*€*
MWSt.	*92,52*	*€*
	721,52	*€*
davon sind berücksichtigt	*526,64*	*€, so dass noch offen sind 194,88 €.*

Die beim OLG in dieser Sache entstandenen Kosten hatte ich nach Abschluss des Verfahrens am 3.12.03 abgerechnet. Antje hat sie am 19.12.03 mit 1.454,75 € erledigt.

Nach dem OLG-Vergleich hat die Gegenseite die Vollstreckungsabwehrklage mit dem Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung provoziert.
Dabei sind Kosten gemäß Kostenfestsetzungsantrag vom 23.03.04 in Höhe von 1.150,72 € entstanden. An Gerichtskosten wurden 453,00 € vorgelegt.
Die Kosten für den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung hat Ihre Frau voll bezahlen müssen.

In der Abrechnung vom 22.04.04 ist auch schon die Zugewinnausgleichssache berücksichtigt. Allerdings erst mit

einer Gebühr und nach dem Wert der Klage. Damals habe ich 544,04 € errechnet. Am 30.12.04 haben Sie die Schlussrechnung in dieser Sache mit 2.410,48 € bezogen auf den neuen Gegenstandswert und mit drei Gebühren, erhalten.
Es sind also noch offen auf die Rechnung vom 30.12.04

Restliche	*1.866,44 €*
Damit ergeben sich insgesamt Gebühren	
In Höhe von	*5.935,73 €*
Darauf ist Ihr Vorschuss von	*6.000,00 €*
Und die freigegebene Sicherheitsleistung	*2.010,00 €*
Zu verrechnen. Sie bekommen also von mir	
zurück einen Betrag von	*2.074,27 €*

Ich veranlasse die Überweisung mit gleicher Post an die Sparkasse Wetterau.

Damit ist dann erst einmal Ihre Familiensache abgeschlossen. Ich sortiere jetzt die Akten soweit aus, dass Sie sämtliche Originalschriftstücke hier abholen können. Wenn wir dann nach Eintritt Ihrer geschiedenen Frau in den Rentenstand die nächste Unterhaltsklage zu führen haben und ich womöglich wieder Unterlagen brauche, können Sie sie mir ja zurückgeben.

Bis dahin wünsche ich Ihnen allen zunächst erst einmal alles Gute, das bietet sich angesichts des just begonnenen Jahres ganz besonders an und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen.

Ruth Krieger“

Nachdem nun etwas aufatmen möglich ist, jetzt noch ein paar Notizen und Gedanken.

Hilfreich zur Aufarbeitung einer vernichtenden Scheidung durch eine endlos gierige Hetäre, die nicht einmal ihr eigenes Kind von ihrer Habgier verschont.

Ich weiß nicht, ob schon irgendwo daraus hervorgeht, dass in USA tatsächlich ein beträchtliches Bankkonto besteht und zwar bei der Barret Bank in Hudson nahe Tampa (Florida).
Dieser Tatbestand wurde in der letzten Verhandlung unter Richter Gruenlaub durch Befragung der Tochter Antje herausgearbeitet. Weiterhin unklar ist die Tatsache, dass auch Kontoauszüge einer Bank mit dem Absender der Philippinen bei uns aufgetaucht sind. Weiterhin unklar sind die Verbindungen mit der Frankfurt Holding, von denen mehrmals jemand meine Frau sprechen wollte, mir aber nicht sagen durfte, worum es ginge. Das war schon 1998, als die Frankfurt Holding die großen Aktiengewinne machte. In dieser Sache hing auch eine Frau Kaiser (Filialleiterin der Volksbank) mit drin, ebenso in der Sache mit dem Diebstahl des Leonberger Bausparvertrages, der für Antjes Ausbildung gedacht war.
Diese 4.996,00 DM hat sie mit Hilfe der Frau Kaiser über ein Jahr der Tochter vorenthalten, mit der Begründung „es sei gut angelegt“ erfahren über die Anlage hat Antje jedoch nie. Zurückgezahlt wurden dann 5.000,00 DM mit der Bemerkung „großzügig aufgerundet“. Gleichzeitig hat sie dann Antje noch eine Unterschrift für eine Lebensversicherung abgeschwindelt und sich darin selbst begünstigt. Man könnte also sagen, sie sucht sogar noch Nutzen aus dem möglichen Tod ihrer Tochter, denn nachdenklich stimmt, dass diese Lebensversicherung kurz vor der, von ihr, geplanten USA-Reise abgeschlossen wurde.

Ich weiß nicht, ob schon erwähnt wurde, was zu meinem 60. Geburtstag geschehen sollte. Freudestrahlend wurde 1999 vor dem 30. März verkündet: Ihre Freundin Ziza Hope habe zu dem verdienten Ruhestand eine Reise nach Florida gestiftet. Nachweißlich hatte Frau Zahler zu diesem Zeitpunkt schon die erste Eheberatung hinter sich und die Scheidungsunterlagen schon in der Schublade. Das habe ich jedoch erst hinterher erfahren. Da es mir widerstrebt, auf anderer Leute Kosten zu verreisen, habe ich Frau Hope meinen Dank ausgesprochen

und abgelehnt. Später habe ich dann erfahren, dass Heide Zahler diesen Urlaub schon gebucht und auch bezahlt hatte. Weil sie ihr Gesicht nicht verlieren wollte, hat sie wieder mal auf Krank gemimt und Frau Chamois hat für sie die Stornierung durchgeführt. Im nachhinein kam mir sogar der Verdacht, dass bei meiner möglichen Ankunft in USA die Organmaffia schon auf mich und, oder die Tochter gewartet hätte.

Soweit zunächst.

Ende des fünften Ordners.

Lieber Leser, bevor nun sich der Vorhang für den letzten Akt des Geschehens hebt und wir uns danach leider von Ihnen verabschieden müssen – es sei denn, Sie wenden sich noch dem kleinen Anhang zu – darf ich mich als der „juristische Begleiter“ noch einmal zu Wort melden:

Zeitlich ineinander verflochten werden zwei Verfahren geführt, das eine, das gewichtige, vor dem Familiengericht in Frankfurt am Main: es handelt sich um den Zugewinnausgleich: jeder der früheren Eheleute glaubt, dass der andere aus der Ehe einen größeren wirtschaftlich messbaren Vorteil gezogen hat und will deshalb eine Ausgleichszahlung erzwingen. Die Schriftsätze erläutern in nicht zu überbietender Klarheit die Streitpunkte. Es ist eigentlich immer dasselbe, es geht um die Bewertung. Es ist wegen der Vielgestaltigkeit und Buntheit der Lebensumstände, die dabei zu erörtern sind, kaum möglich die Tendenzen der Richterinnen oder Richter vorauszuahnen.

Sie hängen meist mit dem so genannten „Rechtsgefühl“ zusammen und dieses ist ein kaum erforschtes Gebilde. Sie sehen, dass auch Frau Rechtsanwältin Krieger hier mit ihren Prognosen sehr vorsichtig ist, zwar mit Gewandtheit und Überzeugungskraft die Schriftsätze verfasst, aber doch selbst sehr erleichtert ist von dem Ergebnis. Damit hat sich belegt, dass die seinerzeitige Empfehlung ganz zu Beginn des Ver-

fahrens richtig war: aus dem „Frankfurter Haus“ kommt kein Zugewinn.

Die weniger umfangreiche gerichtliche Sache ist der Streit um die Überzahlung aus 2000 und 2001 in der Gesamthöhe von 4.150,-- DM. In der Tat war erst jetzt, als auf der Gegenseite ein Nachforderungsbetrag entstanden war, die Aufrechnungslage erstmals möglich. Die anwaltliche Vertreterin des Geron Zahler hat diesen eigentlich einzigen und günstigen Augenblick genutzt und (auf Seite 578 niedergelegt) die Aufrechnung erklärt. Dass sich um diese Aufrechnung eine rechtlich komplizierte Klage entsponnen hat, ist Folge der Streitlust der Parteien und der Bereitschaft der Anwälte, sich mit diesem mühevollen Kleinkram zu befassen.
Es ist erfreulich, mit welcher Offenheit die Frau Rechtsanwältin Krieger ihrerseits das ungünstige Verhältnis von Aufwand und Ertrag für alle Seiten erörtert.

Sie, lieber Leser, konnten auf diese Weise ein weiteres Teil des Spektrums „juristischer Kleinkunst“ genießen.

Und nun zu dem abschließenden Kapitel: Die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Zusammenhang mit der Ehescheidung wird erstmals dann wirksam, wenn der begünstigte Ehegatte selbst in Rente geht. Diese Kürzungen bei Geron Zahler und das Entstehen eigener Einkünfte verändert vollständig die Unterhaltsberechnung. Sehen Sie sich die Mitteilung bitte an. Diese Veränderungen werden automatisch ausgelöst durch die Rentenbewilligung und die daraus folgende Korrespondenz zwischen den Rentenversicherungsträgern bzw. bei Trägeridentität zwischen den Sachbearbeitern, welche für die Rentenkonten zuständig sind.

Die Frau Rechtsanwältin Krieger hat wachsam verfolgt, dass es bei Geron Zahler nicht wieder zu einer Zuvielzahlung kommt. Sie rechnet dann genau aus, was noch an Unterhalt geschuldet ist. Sehen wir, ob es gelingt, diesen Schritt einmal ohne gerichtliche Hilfe zu bewältigen:

Kapitel 17 Rentenkürzung zugunsten der Ex

Beginn des sechsten Ordners.

Und das kann jetzt nicht mehr so viel werden, denn so langsam haben wir ja alles durchgekaut, die Anwälte gequält und die Richter verärgert, aber so ein paar i-Tüpfelchen, die kommen doch noch und das können wir auch gleich zitieren, also *in medias res*.

Zitat:

„Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dienstgebäude: Ruhrstrasse 2,
10709 Berlin (Wilmersdorf)

14.08.2003

An
Herrn Geron Zahler
600439 Frankfurt am Main

Sehr geehrter Herr Zahler,

betreffend der Minderung Ihrer Rente durch den

Versorgungsausgleich möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Bearbeitung sich noch verzögert.

Ihre geschiedene Ehefrau hat gegen den Widerspruchsbescheid Klage eingereicht.

Die Bearbeitung einer Klage zieht sich über mehrere Monate hin.

Mit freundlichen Grüßen

Wasune“

Wie Sie sehen, lieber Leser, die Ex verklagt sogar die Ämter.

Beachten Sie aber bitte das Datum, dann können Sie aus dem nachfolgenden Schreiben von mir an die BfA ersehen, wie lange die Ex durch ihre Klage auf die Rente warten musste, sie hat sich dadurch wieder mal selbst geschadet. Aber auch ich wurde wieder mal nicht rechtzeitig unterrichtet.

Zitat:

„Geron Zahler
60439 Frankfurt am Mai

24. Juni 2005

An
BfA
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Ruhrstrasse 2
10709 Berlin

Versicherungsnummer: 59 0000000 v 000

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund eines Anschreibens der VBL vom 21.06.2005 konnte ich ersehen, dass die BfA seit dem 01.06.2005 aufgrund einer richterlichen Entscheidung aus dem Jahre 2002 erhöhte Leistungen an meine geschiedene Ehefrau zahlt.

Des Weiteren konnte ich aus den Unterlagen der VBL ersehen, dass mir die Betriebsrente gekürzt wird. Da ich aber für den 01.06.2005 bereits die richterlich angeordnete Unterhaltszahlung von 564,00 € geleistet habe und die Sparkasse mir bereits mitgeteilt hat, dass der Zeitraum der Rückforderung überschritten ist, bitte ich Sie Ihre Leistungen an die geschiedene Ehefrau um einen Monat zu verschieben, um eine Rentenüberzahlung zu vermeiden.

Dieses Schreiben erfolgt vorab, da ich von Ihnen noch keine Benachrichtigung über den Renteneintritt meiner geschiedenen Ehefrau erhalten habe.

Gleichzeitig bereitet meine Anwältin eine Versorgungsabänderungsklage vor.

Mit freundlichen Grüßen
Geron Zahler

Kopie an Frau RAin Krieger
Kopie an VBL“

Noch mit gleichem Datum springt meine Anwältin auf ein frisch gesatteltes Pferd (im übertragenen Sinne natürlich) und reitet Attacke.

Zitat!

„An
Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
61169 Friedberg

24. Juni 2005 / 2400000
Zahler / dito – Unterhaltszahlung

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache hat die VBL meinem Mandanten mitgeteilt, seine Rente werde wegen der Ihrer Auftraggeberin nunmehr gewährten Rente ab 1.6.05 gekürzt.

Bitte geben Sie mir unverzüglich, spätestens bis zum kommenden Dienstag bescheid, welche Rentenzahlungen Ihre Frau Mandantin erhält, damit wir neu rechnen können, ob

dann noch Unterhaltszahlungen erbracht werden müssen. Angesichts der ab 1.7. auch geltenden neuen Freibeträge denke ich, dass kein Unterhalt mehr gezahlt werden muss.

Bestätigen Sie mir für Ihre Mandantin bitte auch einen zumindest vorläufigen Verzicht auf die Zwangsvollstreckung, damit ich nicht Abänderungsklage und Einstellungsantrag vorsorglich sofort zu Gericht gehen muss. Auch insoweit bitte ich um eine Bestätigung.

Bis zum 28. Juni 05 bei mir eingehend.

Der Eile wegen habe ich Ihre Mandantin auch direkt angeschrieben.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Ruth Krieger
Rechtsanwältin“

Mit dem nächsten Schreiben kann Frau Krieger dann auch wieder meinen Adrenalinspiegel senken. Gehirn an Fäuste: Langsam entspannen!

Zitat!

„Herrn
Geron Zahler
Per Fax

29. Juni 2005 / 29000000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,

Ihre Geschiedene rief mich gestern Nachmittag an, sie habe mit Frau Reibacher gesprochen.
Die werde sich unverzüglich melden.

Da ich inzwischen in der Mitteilung der VBL gelesen habe, dass man dort die Überweisung nicht vor Ende Juli ändern könne und das bei der BfA und der Frachtfluggesellschaft sowieso voraussetze, gehe ich davon aus, dass die Sache so doll, wie wir befürchteten, nicht brennt.

Ich lasse, „der Reibacher" Zeit bis Freitag und kümmere mich übers Wochenende gegebenenfalls um die Abänderungsklage mit Einstellungsantrag. Das genügt auf jeden Fall, denn der Unterhalt wird ja erst am Montag fällig und vorher kann gar kein Vollstreckungsauftrag erteilt werden. Ich denke auch nicht, dass sie sich noch mal traut, angesichts der klaren Tatsachenlage eine solche Klage über sich kommen zu lassen….(?)

Sobald ich von der Gegenseite Konkretes höre, melde ich mich wieder. Sie geben mir natürlich auch die Bescheide von Betrieb und BfA, sobald Sie sie haben.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger"

„Nachtrag

da man Ihnen schon angekündigt hat, dass man Ihnen die Beträge als Überzahlung abziehen wird, die an Ihre Ex zu zahlen sind, denke ich, Sie sollten erst mal nicht Unterhalt für Juli jetzt schon zahlen.

Ich sage Bescheid

Krieger"

Bei der Gegenseite scheint langsam auch nichts mehr heraus zu pressen zu sein, der Ton wird knapper und der Text kürzer, auch der freundliche und kollegiale Gruß ist wieder da.

Zitat!

„Clara Reibacher

An
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger
61381 Neudorf

per Fax

01. Juli 2005

Zahler / Zahler
Ihr Zeichen: 1 2400000

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in obiger Sache übersende ich Kopie des Rentenbescheids unserer Mandantin.

Damit der Unterhalt neu berechnet werden kann, fordern wir Ihren Mandanten auf, seinen Rentenbescheid vorzulegen und zwar bezüglich sämtlicher Rentenzahlungen, die Ihr Mandant erhält und werden dann die Neuberechnung des Unterhalts vornehmen.

Wir sehen dem Eingang bis zum 15.07.2005 entgegen und werden zunächst keine Vollstreckungsmaßnahmen einleiten.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

gez. Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Trotz aller Kürze, der Alice Schwarzer-Ton bleibt erhalten, wie „fordern wir“ oder „zunächst keine Vollstreckungsmaßnahme“, aber diesen Ton sind wir eigentlich schon gewohnt, er hat sich eingeschlichen. Besonders bei den Frauen, die sich an ihrer neuen Macht berauschen. Sie fordern und wollen beherrschen, wollen Nutzen ziehen aus der Beeinflussbarkeit ihrer, eigentlich zu beschützenden Klientin. Dabei schaden sie sich

ohne es zu merken, oder gar einzusehen. Auch Richter Salomon hat das langsam gemerkt, wie Sie bald sehen werden. Wie einfach hatte es da eine Madame Pompadur, die mit überwältigendem Charme ganz Frankreich regierte, indessen der König glaubte, er sei der einzig wahre und befähigte Regent seines Landes. Diese Frau hat im Hintergrund mehr erreicht, als es unsere heutigen Möchtegern-Regentinnen je erlangen werden.

Schluss mit Geschwafel. Der Rentenbescheid der Frau Zahler.

Zitat in Auszügen!

„auf Ihren Antrag vom….

Erhalten Sie Altersrente für schwerbehinderte Menschen.
Die Rente beginnt am 1.6.2005.
Die Rente wird am Monatsende gezahlt
Die monatliche Rente wird auf das angegebene Konto überwiesen.
Die Nachzahlung wird vorläufig einbehalten.

BfA“

Inzwischen kommt auch mein neuer Rentenbescheid.

„Sehr geehrter Herr Zahler,

Ihre bisherige Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird ab 01.09.2005 neu berechnet.

Für die Zeit ab 01.09.2005 werden laufend monatlich 918,80 € gezahlt.
Die Rente für den jeweiligen Monat wird zum Monatsanfang ausgezahlt.
Die monatliche Zahlung wird auf das angegebene Konto überwiesen.“

Und schon bin ich wieder am Suchen, weil ich nicht mehr weiß, wo ich die anderen Bescheide eingeordnet habe, denn die wollen die Originale sehen und ich war der Meinung die Kontoauszüge reichen aus. Auf jeden Fall hat Frau Krieger schon mal einen Überblick.

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Herrn Geron Zahler

Per Fax

11. Juli 2005 / 110000
Unterhaltssache

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache liegen mir die Unterlagen für ihre Renten ab 1.7.05 alle drei vor. Danach haben Sie an diesem Zeitpunkt 1.410,94 €. Die VBL sagt Ihnen für Juni 204,63 € zu. Wie viel haben Sie im Juni von Betrieb und BfA bekommen? Es sind nach dem Kontoauszug, der mir auch vorliegt, 271,59 € 1.257,61 € und 284,70 € Ende Mai gezahlt worden. Von wem ist was? (VBL und Betriebsrente)

Ihre Ex hat Rente von 821,29 € im Juni und (17,25 € ab Juli 2005. Grundsätzlich werden jetzt die Beträge addiert und jedem die Hälfte zugerechnet. Danach wäre nach wie vor Unterhalt zu zahlen und zwar 296,84. Allerdings müssen Sie ja auch noch die ehebedingten Schulden weiterhin tilgen. Sind das nach wie vor die 102,25 €? Die sind dann von Ihren 1410,94 € zunächst abzuziehen, bevor die Hälfte aus der Differenz ermittelt wird. Denn Ihre Frau hat sich daran nach wie vor zu beteiligen. Jedenfalls haben Sie seit 1.7.05 einen

Freibetrag gegenüber der Geschiedenen von 1.100,00 €. Die müssen Ihnen also bleiben.

Mir ist aber so, als hätte ich im letzten halben Jahr irgendwo eine Entscheidung gelesen, die sich mit der Frage der Anrechnung von VA-Übertragungen auf den Unterhalt bei beiderseitigem Rentenbezug befasst hatte. Irgendwie war da vom Halbteilungsgrundsatz doch wieder abgewichen worden, glaube ich. Ich suche mal: Und ich schaue auch mal, wie es ist, wenn man noch ein studierendes Kind unterhalten muss. Vielleicht können wir Antje etwas zukommen lassen zu Lasten ihrer Mutter. Das wäre nur gerecht.

Wenn ich von Ihnen auch noch die Belege zu den Renten für Juni habe, melde ich mich dann bei der Kollegin wieder und gebe ihr einfach nur die Kopien. Soll sie schon mal rechnen, falls ich noch nicht meine Fundstellen aufgespürt habe.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Wir haben jetzt alles zusammen und ab damit zur Reibacher.

Zutat!

„Ruth Krieger

An
Rechtsanwältin
Clara Reibacher
61169 Friedberg

13. Juli 2005 / 1300000
Zahler / dito – Unterhaltsabänderung

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache überreiche ich Ihnen als Anlage noch ergänzend zu Ihrer schon vorliegenden Mitteilung der VBL hier die Rentenabrechnung der Lufthansa Cargo AG sowie der BfA. Zu letzterer ist auch die Anlage beigefügt, aus der sich ergibt, dass für die Zeit von Juni bis September 999,45 € zurückverlangt werden. Ihre Auftraggeberin wird gebeten, die Überzahlung, die sie für Juni erhalten hat, zurück zu überweisen.

Die VBL wird	*204,59*	*€*
Die Lufthansa	*287,55*	*€*
Die BfA	*918,80*	*€ zahlen*
Das sind insgesamt	*1.410,94*	*€*

Davon tilgt er nach wie vor mit 102,26 € das Darlehen Krämer.

Weiterhin unterstützt mein Mandant die gemeinsame Tochter der Parteien, Antje mit 200,00 € monatlich, die – nachdem die Fa. WalterBau in Insolvenz gefallen ist – keine Arbeit mehr hat, mit der sie sich bis dahin trotz ihres Studiums selbst finanzieren konnte. Außerdem musste er nach der Kontokündigung durch Antjes Bank einen Dispokredit mit 3.000,00 € ablösen, für den Tilgungsraten 112,00 € geleistet werden müssen.

Ich habe Frau Antje Zahler gebeten, eine Zusammenstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben zu fertigen und Ihnen für Ihre Frau Mandantin zuzuleiten, damit auch Sie die Bedürftigkeit nachvollziehen können. Hier schon beigefügt ist das Schreiben des Insolvenzverwalters, sowie ein Liste der Absagen zur Frage der Erwerbsbemühungen. Da Frau Zahler aber zielstrebig und zügig ihr Studium betreibt, dürfte diese Frage so bedeutsam nicht sein. Ich habe angeregt, Ihnen auch die Belege über den Studienfortschritt zuzuleiten.

Mit diesen Verpflichtungen ist mein Mandant nicht mehr in der Lage, noch Ehegattenunterhalt zu leisten. Ich darf deshalb bitten, mir bis zum Monatsende zu bestätigen, dass Ansprüche aus dem Titel nicht mehr hergeleitet werden und mir diesen zuzuleiten.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Inzwischen hat die Reibacher schon wieder was verschlampt, oder tut so, als ob, damit sie wieder was zum Stänkern hat. Ich hatte alles rausgesucht, meiner Anwältin übergeben und diese hat alles, auch eine ganz neue Bestätigung der Krämer Tochter über die Zahlungseingänge der wehrten Frau Reibacher zugeleitet. Aber Frau Reibacher fordert mal wieder auf. In den fünf Jahren, die ich – wir – (meine Anwältin und ich) dieser Frau gegenüberstehen konnten wir eine kontinuierliche Vorgehensweise dieser Frau feststellen und nun sogar vorhersehen. Es wird grundsätzlich alles bestritten (vielleicht sogar sie selbst), es werden, um das Bestreiten aller Dinge noch zu vertiefen Verfehlungen unterstellt, in den Raum gerufen und dann ganz schnell widerrufen, wenn sie erkennt, dass sie damit aufläuft und bei Allem wird gefordert, immer wieder gefordert mit, oder ohne Fristen, Hauptsache es wird gefordert. Den nötigen Freiraum für Ihre Fristen, oder um erneute Stänkereien anzetteln zu können schafft sie sich dadurch, dass sie einfach Unterlagen verschwinden lässt, und dann behauptet sie nie erhalten zu haben, wie in dem nachfolgenden Schreiben. Eine ähnliche Taktik hatte sie auch bei dem Prozess vor dem OLG in Frankfurt angewandt, nur, dass der Richter damals eine Bestätigung über den Erhalt der Unterlagen vorliegen hatte. Da kam dann sofort das gewohnte „JA ABER“ von Frau Reibacher und weiter, „da hat diese Seite gefehlt. Der Richter kannte sie offensichtlich nicht und hat ihr das geglaubt, wir nicht. Also Zitat!

„Clara Reibacher

An
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger
61381 Neudorf

15. Juli 2005

Zahler / Zahler (Unterhaltsabänderung)
Ihr Zeichen: 1 130000

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihrem Schreiben vom 13.07.2005 ist kein Bescheid für die VBL beigefügt gewesen. Insoweit erwarte ich noch einen Beleg.

Sollten die von Ihnen angegebenen Zahlen richtig sein, so steht dem Einkommen Ihres Mandanten von € 1.410,94 die Rente unserer Mandantin monatlich € 817,25 gegenüber. Die Differenz beträgt € 593,69, so dass die Hälfte des Differenzbetrages von € 296,84 als nachehelicher Unterhalt zu leisten ist.

Die Tochter der Parteien verfügt über Vermögen, da Herr Zahler ihr den Miteigentumsanteil des Hauses in Frankfurt übertragen hat und aufgrund des eigenen Vermögens besteht kein Unterhaltsanspruch, der dem Anspruch unserer Mandantin gegenüber vorrangig ist.

Die behaupteten Schuldtilgungen bezüglich des Darlehens Krämer von 102,26 € monatlich werden bestritten. Es liegt keinerlei Nachweis vor, wie viel über die Jahre hinweg zwischenzeitlich gezahlt wurde und noch gezahlt wird.

Wir fordern zunächst auf, den Beleg der VBL vorzulegen.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Reibacher
Rechtsanwältin“

Man staune, bei Frau Reibacher ist mal was angekommen.

Zitat!

„Clara Reibacher

An
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger
61381 Neudorf

22. Juli 2005

Ihr Zeichen 1 1900000
Hier Zahler / Zahler

Sehr geehrte Frau Kollegin Krieger,

in obiger Angelegenheit hat Ihr Mandant nun die Zahlungen an Krämer nachgewiesen. Unter Berücksichtigung dieser Zahlung ergibt sich ein Ehegattenunterhaltsanspruch von € 245,71. Diesen Anspruch erhalten wir aufrecht.

Die Tochter Antje Zahler muss nicht ihr Vermögen aufzehren, sie hat jedoch aus dem Miteigentum am Haus in Frankfurt am Main Mieteinahmen, die sie zur Sicherung des Unterhalts einzusetzen hat. Insoweit liegen keine Auskünfte vor, so dass keine Unterhaltsansprüche der Tochter vorrangig zu berücksichtigen sind.

Wir fordern Ihren Mandanten auf, ab Juli 2005 € 245,71 an Ehegattenunterhalt zu leisten.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

gez. Hoffnung
RA (für die nach Diktat verreiste RAin Reibacher)“

Kapitel 18 Weiter bis zum Selbstbehalt

Zuerst war ich über die freundliche Anrede verwundert, doch die Unterschrift zeigte einen neuen Anwalt in diesem Büro, der noch nicht dem rüden Ton der RAin Reibacher verfallen ist. Dieses Schreiben kam als Kopie per Fax von Frau Krieger und war handschriftlich mit der Frage versehen: sollen wir klagen?

Na klar werden wir klagen und wenn nur 10,00 € dabei zu meinen Gunsten rauskommen, schließlich muss ich diese Summe dann so lange zahlen, bis einer von uns beiden den Arsch zu kneift. So ist Frau Krieger auch gleich wieder mit Begeisterung dabei.

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher
61160 Friedberg

23. Juli 2005 / 2300000
Zahler / dito – Unterhaltsabänderung

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache übersende ich nachfolgend die Bestätigung der Steuerberaterin über die Einnahmen und Ausgaben aus dem Haus der Tochter der Mandantin. Daraus wollen Sie entnehmen, dass keine Gewinne erwirtschaftet werden.

Die Zusage, zunächst nicht zu vollstrecken, genügt leider nicht, um zunächst auf Abänderungsklage verzichten zu können. Sie wirkt nur ab Rechtshängigkeit. Bitte geben Sie mir die Zusage herein, dass ab 1. Juni 05 auf Unterhalt verzichtet wird, soweit eine Abänderung erfolgen muss. Ich verstehe diese Erklärung so, dass eine treffende Vereinbarung rsp. eine etwaige gerichtliche Entscheidung auf diesen Zeitpunkt aufgrund Einvernehmens der Parteien zurückwirkt.

Geben Sie mir diese Erklärung doch bitte noch bis zum kommenden Dienstag herein, damit ich andernfalls die Klage noch vor meinem Urlaub erheben kann. Ich werde ab Donnerstag bis zum 16. August 2005 abwesend sein.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Kapitel 19 Wo bleibt die Tochter?

Inzwischen hat Frau Krieger doch noch mal versucht, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen rsp. Herbeiführen zu lassen, aber eine Kuh macht halt nur muh und das zu deuten würde sogar dem berühmten Tierforscher Lorenz schwer fallen.

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Herrn Geron Zahler
Per Fax

21. August 2005 / 210000
Unterhalt für Ihre Ex

Sehr geehrter Herr Zahler,

in vorgenannter Sache hatte ich Ihnen schon berichtet, dass während meines Urlaubs Herr Reger, mein Sozius, versucht hatte, mit der Gegenseite eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass Ihre Frau sich an den Unterstützungszahlungen für Antje beteiligt. Es gelang ihm nicht. Die Kollegin wies darauf hin, dass Ihre Frau kein gutes Verhältnis zu ihr habe und deshalb nicht bereit sei, gegenüber dieser erwachsenen (nach der gesetzlichen Regelung nicht „privilegierten" – das sind nur volljährige Schüler) Tochter mit ihren Ansprüchen zurückzutreten.

Nun habe ich über diese Dinge nachgedacht, um der Kollegin zu schreiben und festgestellt, dass deren Meinung ohne Belang ist gegenüber der Rechtslage, die der geschiedenen Frau und der erwachsenen Tochter den gleichen Rang

zuweist. Vorliegend haben wir einen Mangelfall, weil ihre Einkünfte einen Bedarf aller Berechtigten zu decken.

Sie haben wie Ihre Frau einen Bedarf von
(1.411 + 817 – 102) 1.063,00 €
Antje hat einen solchen von 640,00 €

Ihre Frau deckt ihren Bedarf mit 817,25 € selbst. Bis zum Selbsterhalt fehlen 265,75 €.

Antje muss sich das Kindergeld zurechnen lassen mit 154,00 €, so dass 436,00 € bei ihr fehlen. Das bedeutet, dass Antje von den nötigen ungefähr 730,00 € etwa 67% ihre Frau 33% zu bekommen hat. Nun haben Sie aber nur rund 300,00 € (1.410 - 102,26 = 1.100) für Unterhaltszwecke zur Verfügung. Davon hat Antje also ihre 67% und ihre Frau 33%, das sind rd. 100,00 € zu bekommen. Jeder eigenes Einkommen von Antje, sei es Gehalt für Arbeit oder BAföG wäre bedarfsdeckend einzusetzen und würde den Anspruch Ihrer Frau wieder erhöhen. Wir hätten also „alle Nase lang" mit Ihrer Frau wieder zu diskutieren.

Deshalb habe ich soeben mit Ihnen telefoniert und wir haben das Thema besprochen. Wir sind uns einig dahingehend, dass Sie in der Hoffnung, dass Antje bald Arbeit und/oder BAföG bekommt. Ihrer Frau 208,00 €, die ihr unter Berücksichtigung Ihres Selbstbehaltes sowieso nur zustehen, zugestehen wollen.

Meinen Brief an die Kollegin habe ich entsprechend verfasst. Sie finden eine Abschrift hier anbei.

Mit freundlichen Grüßen
Krieger."

Gleich werden Sie sehen, lieber Leser, dass es sehr schwer ist für die Sturheit der Gegenseite einen Vergleich zu finden,

vielleicht doch, mit der afrikanischen Totenuhr. Das ist ein Holzwurm, der nur in dem Edelholz Limba vorkommt und von dem überliefert ist, dass er in manchen Möbeln über 100 Jahre überlebt und dauernd seine Klopfgeräusche von sich gegeben hat. Die Reibacher sitzt einem wie eine Getreidegrenne unter der Haut und lässt sich nur operativ entfernen.

Ach lesen Sie doch selbst.

Zitat!

„Clara Reibacher
Rechtsanwältin
Notarin

An
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
61382 Neudorf

Ihr Zeichen: 1200000
Heide Zahler / Geron Zahler

Sehr geehrte Frau Krieger,

in der Unterhaltsabänderungsangelegenheit Zahler hat uns Frau Zahler mitgeteilt, dass ihre Rente 817,25 € beträgt.

Dem gegenüber erhält Herr Zahler von der	
BfA	*€ 918,80*
Betriebsrente in Höhe von	*€ 287,55*
VBL	*€ 204,59*
Insgesamt	*€ 1.410,94*
Abzüglich Kredit Kräme	*€ 102,26*
Verbleiben	*€ 1.308,68*
Beide Parteien verfügen demnach über	*€ 2.125,93*

So dass der Anteil jedes Ehegatten € 1.062,97
Beträgt. Hierauf ist die Rente unserer
Mandantin anzurechnen mit € 817,25
So dass ein restlicher Unterhaltsanspruch
Von € 245,72
Gegeben ist.

Dieser Unterhalt ist auch unter Berücksichtigung des Selbstbehalts zu leisten. Herr Zahler zahlt lediglich eine Miete von 350,00 €, während in der Düsseldorfer Tabelle 150,00 € Miete berücksichtigt werden. Der Selbstbehalt ist daher lediglich bei 1.000,00 € anzunehmen, so dass 245,72 € an Unterhalt monatlich zu zahlen sind.

Wir fordern auf, ab Juni 2005 insoweit Nachzahlung zu leisten und sehen der Nachzahlung und der Bestätigung der laufenden Zahlungen bis zum 05.09.2005 entgegen.
In Ihrem Fax vom 21.08.2005 verkennen Sie, dass Antje Zahler Eigentümerin des Hauses in Frankfurt ist und, dass ihr Wohnbedarf im Haus gedeckt ist. Die angegebenen Mieten sind seit Jahren nicht erhöht worden, obwohl im Haus eine Sanierung und Renovierung durchgeführt wurde. Insoweit besteht die Möglichkeit, die Mieteinnahmen anpassen zu lassen. Soweit Kredite zur Sanierung aufgenommen wurden, bestünde ebenfalls die Möglichkeit, eine Zinserstreckung zu beantragen bis die Ausbildung beendet ist. Unsere Mandantin erhält einschließlich Rente und Unterhalt zusammen weniger als den Mindestselbstbehalt, der gegenüber einem volljährigen Kind verbleibt. Antje hat im Übrigen zwischenzeitlich einen Bafög-Antrag gestellt. Wir gehen davon aus, dass es ihr mit der Unterstützung von Bafög gelingen wird, das Studium zu beenden.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß
gez. Reibacher
Rechtsanwältin“

Die Reibacher sieht´s einfach nicht ein, oder, ob die ein Verhältnis mit meiner Ex hat? So blöde kann doch eine Anwältin gar nicht sein, es sei denn es ist entweder übertriebene „Zuneigung“ oder extra „Geld“ im Spiel. Also meine Anwältin versucht es nochmals!

Zitat!

„Ruth Krieger
Rechtsanwältin

An
Frau Rechtsanwältin
Clara Reibacher

23. August 2005 / 2300000
Zahler / dito.

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in vorgenannter Sache darf ich darauf hinweisen, dass mein Mandant an Miete 350,00 € und für Nebenkosten zusätzlich 127,82 € zahlt. Damit nimmt er den Selbstbehalt voll in Anspruch, der auf die Miete entfällt.

Allerdings kommt es darauf gar nicht an, denn die Bescheidung eines Unterhaltspflichtigen auf einen niedrigeren Wohnbedarf kommt dem Berechtigten nicht zugute. Eine Änderung des Selbstbehaltes für Wohnanteile ist nur in Einzelfällen vorgesehen, wo eine angemessene Erhöhung des Einsatzbetrages wegen tatsächlich erheblicher Überschreitung nicht vermeidbar ist.

Ihr Schreiben vom 22. August 05 ist auch insoweit unklar, als Sie „Nachzahlung“ ab Juni 05 verlangen. Auf die Verrechnung

in meinem Brief vom 21. August 05 gehen Sie in keiner Weise ein.

Ihre Mandantin hat volle Rente ab Juni bekommen. Mein Mandant hat die verminderte Rente ab Juni bekommen. Er hat gleichwohl im Juni den ungekürzten Unterhalt noch gezahlt. Ihre Frau Mandantin hatte diese Überzahlung herbeigeführt, indem sie, entgegen der Vereinbarung im Vergleich, ihren Rentenbezug nicht mitgeteilt hat. Mein Auftraggeber musste davon von seiner Rentenversicherung erfahren.
Ihre Mandantin muss angesichts dessen die Verrechnung des neuen Unterhaltes mit den Überzahlungen akzeptieren. Bestätigen Sie mir das bitte bis zum 05. September 05.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Krieger
Rechtsanwältin“

Keine Einsicht, kein Entgegenkommen.

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Herrn Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main
per Fax

1. September 2005 / 010000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,

„die Reibacher“ bleibt tatsächlich auf ihrer Meinung und hat mich so gezwungen, die Abänderungsklage vorzubereiten. Sie haben eine Abschrift schon erhalten.

Außerdem habe ich wieder vorsorglich die Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt.

Hier ist noch der PKH-Antrag und ein neues Formular, das Sie bitte mit den neuen Zahlen wieder ausfällen und bei mir einwerfen wollen.

Außerdem ist eine eidesstattliche Versicherung zum Eilantrag beigefügt. Dort ist Glaubhaftmachung vorgeschrieben, bitte auch unterschrieben herbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

„Ruth Krieger

An
Amtsgericht
61169 Friedberg

1. September 2005 / 0100000
PKH-Antrag

des Geron Zahler, 60439 Frankfurt am Main

Antragstellers

Prozessbevollmächtigte RAin Krieger, Am Bahndamm 2x4b

61381 Neudorf

gegen

Heide Zahler, Reformstrasse 24, 61231 Unterstadt

Antragsgegnerin

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich, ihm für das Unterhaltsabänderungsverfahren und das Eilverfahren zur Einstellung der Vollstreckung.

Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Unterzeichnenden zu gewähren.

Begründung:

Der Antragsteller ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außer Stande, seine Prozesskosten aus eigenen Mitteln zu tragen.
Er kann auch nicht durch Ratenzahlung dazu beitragen.

Das ergibt sich aus der in Anlage beigefügten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Anlagen.

Die Klage und der Einstellungsantrag haben Aussicht auf Erfolg. Sie sind auch nicht mutwillig, wie sich aus den beigefügten Abschriften der Schriftsätze ergibt.

Krieger
Rechtsanwältin“

A n h a n g

„Eidesstattliche Versicherung

Über die Bedeutung einer Eidesstattlichen Versicherung unterrichtet und über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, erkläre ich was folgt an Eides statt:

Der Schriftsatz von Frau Rechtsanwältin Krieger vom 1. September 2005 mit dem Antrag auf einstweilige Einstellung

der Vollstreckung aus dem OLG-Vergleich vom 26. Nov. 2003 ist mir bekannt. Alle dort – und in der Klageschrift vom gleichen Tag – vorgetragenen Tatsachen entsprechen der Wahrheit.

Frankfurt, den 02. September 2005
Geron Zahler“

Und dann hängt da noch der Antrag dran, wegen der PKH, in dem man sich finanziell total nackisch machen muss. Z.B. Behinderung, wie viel, weswegen, was wird begünstigt, was kosten Medikamente, geht’s nicht auch billiger, was für Schulden sind noch offen, wie lange und … und … und. Auch muss alles belegt werden und stimmen muss es auch noch, wehe es fehlt´ne Stelle hinter´m Komma.

Aber auch die Stänkerer, Entschuldigung – Reibacher schreibt wieder.

Zitat!

„Clara Reibacher

An
Frau Rechtsanwältin
Ruth Krieger

per Fax

1. September 2005

Ihr Zeichen: 1 2300000
hier Zahler /Zahler

Sehr geehrte Frau Kollegin Krieger,

unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 01.09.2005 teilen wir mit, dass unsere Mandantin nun mitgeteilt hat, dass Herr Zahler am 23.08.2005 eine Zahlung in Höhe von € 62,04 geleistet hat.

Unter Berücksichtigung dieser Zahlung fordern wir ihren Mandanten daher auf, für die Monate Juli und August 2005 eine Nachzahlung in Höhe von € 429,40 zu leisten und ab September 2005 dann jeweils im Voraus den Betrag von € 245,72.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Die Reibacher schmiedet sich Ihr Recht, wie´s ihr gefällt, oder? So auch im folgenden Text.

Zitat:

„Clara Reibacher

An
Rechtsanwältin
Ruth Krieger

Per Fax

1. September 2005

Ihr Zeichen: 1 2300000
Zahler / Zahler

Sehr geehrte Frau Kollegin Krieger,

in der Rentenangelegenheit Zahler teilen wir mit, dass unsere Mandantin ihre erste Rente am 28.06.2005 erhalten hat, da die Renten jeweils am Ende des ersten Monats überwiesen werden. Die Neuberechnung ist daher ab Juli 2005 vorzunehmen. Für die Monate Juli und August wurde nichts gezahlt. Wir fordern Ihren Mandanten daher auf, für die Monate Juli und August die Nachzahlung von insgesamt

491,44 € zu zahlen und ab September dann jeweils im Voraus den Betrag von 245,72 € und sehen dem Zahlungseingang bis zum 10.09.2005 entgegen. Eine Rückrechnung für Juni hat nicht zu erfolgen, da Ende Juni die erste Aufforderung zur Abänderung einging und eine Abänderung keine Rückwirkung hat.

Mit freundlichem, kollegialem Gruß

Reibacher
Fachanwältin für Familienrecht“

Die Reibacher ist tatsächlich doof, oder? Das mit der Rückrechnung hat sie doch schon mal versucht vor dem OLG und ist dabei auf die Schnauze gefallen, entweder glaubt sie der Richter Salomon merkt das nicht, oder sie hat Demenz.

Frau Krieger meint, gar nicht dran stören, das klären wir vor dem Richterpult.

Zitat:

„Amtsgericht
61169 Friedberg

1. September 2005 / 010000

Klage auf Unterhaltsabänderung (§ 323 ZPO)

des Geron Zahler, 60439 Frankfurt am Main

Klägers

Prozessbevollmächtigte RAin Krieger am Bahndamm 2x4b, 61381 Neudorf

gegen

Heide Zahler, Reformstrasse 24, 61231 Unterstadt

Beklagte

Wert 407,44

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage zum angerufenen Gericht mit dem Antrag zu erkennen:

Der Unterhaltsvergleich vom 26. Nov. 2003 – 3 UF 236/03 OLG Frankfurt – wird ab 01. Juni 05 dahingehend geändert, dass der Kläger an die Beklagte für Juni einen Unterhalt von 245,72 € und ab Juli 05 nur noch monatlichen Unterhalt in Höhe von 208,00 € zu zahlen hat.

Begründung:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute.
Nachehelicher Unterhalt ist tituliert mit Vergleich vor dem OLG Frankfurt am Main vom 26. Nov. 2003 in Höhe von 564,00 € ab 1.12.03.

Beweis:

Vorlage des Protokolls der Sitzung vom 26. Nov. 2003 mit Vergleich – K1.

Basis des Vergleichs sind die Renteneinkünfte des Klägers von 1.820,00 € abzüglich Schuldentilgung mit monatlich 102,26 € sowie Arbeitslosengeld der Beklagten 589,97 €.
Im Vergleich ist außerdem die gegenseitige Verpflichtung enthalten, sich gegenseitig eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert anzuzeigen.

Beweis: Vergleich wie vor

Der Kläger zahlt seitdem und bis einschließlich Juni 05 unstreitig an die Beklagte die monatlichen Unterhaltsbeiträge von 564,00 €.

Die Beklagte bezieht seit Juni 05 Rente in Höhe von 817,25 €. Vom Rentenbezug der Beklagten erfuhr der Kläger durch ein Schreiben seiner Zusatzversorgung, der VBL, vom 21. Juni 05. Darin wird ihm mitgeteilt, dass man seine Betriebsrente wegen des VA ab 1.6.05 auf 201,63 und ab 1.7.05 auf 204,59 € kürzen werde. Da für Juni deshalb eine Überzahlung erfolgt sei, werde man in dieser Höhe von der laufenden Rente Abzüge vornehmen.

Beweis: Schreiben der VBL vom 21. Juni 05 – K 2

Sofort nach Eingang des Schreibens bat die Unterzeichnende um den Rentenbescheid der Beklagten.

Beweis: Schreiben vom 24. Juni 05 an die Beklagte – K 3

Schreiben vom 24. Juni 05 an R. Reibacher – K 4

Am 4. Juli antwortete die Beklagtenvertreterin, legte den Rentenbescheid vom 30.05.05 vor und verlangte die Rentenbescheide des Klägers.

Beweis: Schreiben RAin Reibacher vom 4.Juli 05 – K 5

Aus dem Rentenbescheid der Beklagten ergab sich zum einen deren Rente in Höhe von 817,25 € ab 1.7.05 und die Nachzahlung für Juni in Höhe von 821,29 €.

Beweis: Rentenbescheid der Beklagten – K 6

Am 13. Juli 05 gingen der Beklagten vom Kläger die Rentenbescheide der BfA über 918,80 € und der Cargo AG über 287,55 € zu.

Beweis: Rentenbescheid der BfA für den Kläger vom 6.7.05 – K 7

Rentenbescheid der Lufthansa Cargo AG vom Juli 05 – K 8

Unter der Vorlage dieser Bescheide bat der Kläger mit Schreiben der Unterzeichnenden vom 13. Juli 05 seine geschiedene Frau, einer Regelung zuzustimmen, die dahin gehen sollte, der gemeinsamen erwachsenen und studierenden Tochter Antje einen Zuschuss von 200,00 € zu leisten. Die Tochter hat bisher trotz des Studiums gearbeitet.
Die Baufirma (Walter-Bau) hatte jedoch Insolvenz angemeldet, so dass sie ihren Arbeitsplatz verloren hat. Unterlagen zum Studium der jungen Frau wurden angekündigt und nachgereicht.

Beweis: Schreiben der Unterzeichnenden vom 13.7.05 – K 9

Die Beklagtenvertreterin ermittelte einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 296,84 € für ihre Mandantin, meinte, der Tochter stehe kein Unterhalt zu – weil sie nicht bedürftig und nicht vorrangig sei – und bestritt die Schuldentilgung.

Beweis: Schreiben RAin Reibacher vom 15. Juli 05 – K 10

Obwohl die Beklagte aus der Ehezeit und den vielfältigen Rechtsstreitereien aus der Vergangenheit über den Unterhalt genau weiß, dass die Ratenzahlungen auf das Darlehen Krämer noch bis zum August 2006 laufen, gab der Kläger der Beklagten sowohl Zahlungsnachweise aus der Vergangenheit als auch Dauerauftrag in Kopie zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 22. Juli – eingegangen am 26.07.05 bei der Unterzeichnenden – verlangte die Beklagte durch Anwaltsschreiben nunmehr unter Berücksichtigung der

Darlehenstilgung 245,71 €. Die Ansprüche der Tochter wurden weiterhin – mangels Bedürftigkeit – bestritten.
Die Bedürftigkeit von Antje wurde mit Fax-Schreiben der Unterzeichnenden vom 23. Juli 05 nachgewiesen durch Bestätigung der Steuerberaterin über Einnahmen von monatlich 1.588,00 € und Ausgaben von 1.872,00 € – was einer Unterdeckung von rund 280,00 € entspricht.
Ein Telefonat des Urlaubsvertreters der Unterzeichnenden mit dem Versuch, Einvernehmen bezüglich einer Unterhaltsleistung an die Tochter herzustellen, scheiterte. Die Beklagtenvertreterin bestand auf ihrer Auffassung, die Tochter habe keinen Vorrang.

Mit Schreiben vom 21. August 05 hat die Unterzeichnende, um dem Streit ein Ende zu bereiten, lediglich auf dem Selbstbehalt des Klägers bestanden und die Berücksichtigung von etwaigen Ansprüchen der Tochter dahin stehen lassen. Klargestellt wurde, dass diese zwar keinen Vorrang, aber doch jedenfalls Gleichrang mit der Beklagten hätte, so dass Quotenunterhalt zu zahlen wäre. Die Beklagte hätte danach Anspruch in Höhe von nur rund 100,00 €. Insoweit sei ergänzend auf den Inhalt des in Anlage beigefügten Schreibens vom 21. Aug. 05 Bezug genommen. – K11

Der Unterhalt der Beklagten ab Juni 05 errechnet sich wie folgt:

Renten des Klägers			
Von	*VBL*	*204,59 €*	*K 1*
	BfA	*918,80 €*	*K 7*
	Lufthansa Cargo	*287,55 €*	*K 8*
	insgesamt	*1.410,00 €*	
abzüglich Darlehensleistung		*102,26 €*	
und der Beklagten von		*817,25 €*	*1 - 6*
rechnerisch 1/2 der Differenz		*245,72 €*	

Diese Zahlen sind unstreitig.

Da auf dieser Basis beim Kläger lediglich noch 1.062,96 € verbleiben würden, ist der ab 1.7.05 erhöhte Selbstbehalt tangiert, so dass nur 208,68 € (245,72 – 37,04) gezahlt weder können.

Die Beklagte wurde ausdrücklich aufgefordert, den Verzicht auf die Rechte aus dem Titel soweit der Betrag von 208,68 € überschritten wird zu erklären.

Beweis: *Schreiben der Unterzeichnenden vom 21. Aug. 05* *K 10 a E*

Die Klägervertreterin erklärte im Schreiben vom 21. Aug. 05 der Beklagten weiterhin, dass nach Zahlung von 564,00 € für Juni ein Betrag von 355,32 € überzahlt ist, so dass der Juli-Unterhalt erledigt und für August nur noch 62,04 € (355,32 – 208,68 = 62,04) zu zahlen sind.

Beweis: *Schreiben der Unterzeichnenden vom 21. Aug. 2005* *K 11*

Entsprechende Zahlung hat der Kläger bereits geleistet. Er hat auch einen Dauerauftrag über 208,68 € an 1. September eingerichtet. Für Juni gilt noch der alte Selbstbehalt, so dass weitere 37,04 € nachgezahlt werden.

Die Beklagtenvertreterin vertritt die Auffassung, dem Kläger stehe der Selbstbehalt nicht in voller Höhe zu, da er den Wohnvorteil im Tabellenbetrag nicht ausschöpfe. Sie verlangt darüber hinaus „ab 1. Juni 2005 Nachzahlung“ des von ihr berechneten Betrags mit Fristsetzung.

Beweis: *Schreiben der RAin Reibacher vom 22. Aug. 2005* *K 12*

Der Kläger ließ erneut antworten, darauf hinweisen, dass der Selbstbehalt unter bestimmten Voraussetzungen erhöht, nicht

aber – wenn ein Unterhaltspflichtiger sich mit einem minderen Wohnbedarf bescheidet – vermindert.

Weiterhin wurde noch einmal klargestellt, dass nach Überweisung des vollen Unterhaltes für Juni 05 eine Verrechnung des geleisteten Überschusses auf die Folgemonate erfolgen muss. Dies umso mehr, als die Beklagte sich in gerichtlichem Vergleich verpflichtet hatte, eine Änderung ihrer Einkommensverhältnisse unaufgefordert mitzuteilen. Das hat sie nicht getan. Erfahrungsgemäß hatte sie lange vor dem Bescheid vom 30.5.05 bereits eine vorläufige Rentenberechnung und musste jedenfalls seit ihrem diesbezüglichen Antrag wissen, dass sie ab Juni Rente beziehen würde. Das habe sie verpflichtwidrig nicht mitgeteilt.

Beweis: Schreiben der Unterzeichnenden vom 23. Aug. 2005 K 13

Am 1. September ließ die Beklagte antworten, die Juni Zahlung sei zu leisten, weil die Rente erst am Ende des Monats überwiesen würde. Neuberechnung sei ab Juli vorzunehmen. Juli und August seien nicht bezahlt. Sie fordert Nachzahlung von 491,72 und ab September 05 die von ihr berechneten 245,72 € bis zum 10.September 2005.

Beweis: Schreiben RAin Reibacher vom 1. Sept. 05 K 14

Mit erneutem Fax-Schreiben verlangt sie nach Eingang von 62,04 € vom Kläger Nachzahlung für Juli und August von 429,40 € und ab September im Voraus 245,72 €.

Beweis: weiteres Fax vom 1. Sept. 2005 K 15

Die Verhältnisse haben sich seit Vergleichsschluß wesentlich geändert. Mehr als 245,72 € für Juni und 208,68 € ab Juli 05 hat der Kläger nicht mehr zu zahlen.

Dem Kläger steht ab 1.Juli 05 der Selbstbehalt gegenüber der geschiedenen Ehefrau von 1.100,00 € zu.

Unabhängig von der ohnedies falschen Rechtsauffassung der Beklagten, die meint, eine Abänderung sei rückwirkend nicht möglich – was für Vergleiche nicht gilt – hat der BGH entschieden, dass der Unterhaltsberechtigte, geschiedene Ehegatte dem Unterhaltspflichtigen zum Ausgleich der nachträglich bewilligten Rente verpflichtet (ist), soweit sie die Unterhaltsschuld mindert. Soweit der Unterhalt für eine Zeit geleistet worden ist, für die dem Unterhaltsberechtigten nachträglich eine Rentenleistung bewilligt wird, kommt…. Ein auf Treu und Glauben (§ 242) beruhenden Erstattungsanspruch in Betracht, dessen Höhe sich dadurch bemisst, in wieweit sich der Unterhaltsanspruch ermäßigt hätte, wenn die Rente schon während des fraglichen Zeitraumes gezahlt worden wäre….(zuletzt BGH in XII ZR 294/02, verkündet am 8.6.02)

Der Gegenstandswert wurde nach den bestrittenen Positionen wie folgt ermittelt:

1 x (564 – 245,72) + (245,72 – 208,68) = 407,44 €

Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass aufgrund der Weigerung der Beklagten, den ausdrücklich geforderten Verzicht auf die Rechte aus dem Titel nicht erklärt hat – geboten wäre das, wenigstens, soweit sie in ihren Schreiben keinen höheren Betrag geltend macht – bitte ich um einen kurzen Hinweis.

Unter Bezugnahme auf den beigefügten PKH-Antrag nebst Anlagen bitte ich, die Klage ohne Einzahlung von Gerichtskosten unverzüglich zuzustellen.

Krieger
Rechtsanwältin“

Jetzt glühen mir aber wieder mal die Finger. Trotzdem will ich schnell noch die kurzen Vorbereitungsschreiben und Nachreichungen wiedergeben, damit Sie sehen, lieber Leser, was für ein Brimborium um jeden kleinsten Nachweis gemacht wird.

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –

Aktenzeichen 720 F 831/05 UE

Frau Heide Zahler
Reformstrasse 24
61231 Unterstadt

Datum 07.09.2005

Sehr geehrte Frau Zahler,

In der Familiensache

Geron Zahler / Heide Zahler

Erhalten Sie in der Anlage einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe sowie eine Zweitschrift der Klageschrift mit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens. Nach Fristablauf kann auch ohne Ihre Stellungnahme über den Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe entschieden werden.

Im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird Ihnen die Klageschrift noch förmlich zugestellt.

Geben Sie bitte bei allen Eingaben die oben genannte Geschäftsnummer an und fügen Sie für jeden Prozessbeteiligten eine Kopie bei.

Mit freundlichen Grüßen

Salomon
Richter am Amtsgericht

Beglaubig:

Lange
Justizangestellter“

Jetzt sind wir dran!

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –

Aktenzeichen 720 F 831/05 UE

Rechtsanwältin
Ruth Krieger
Am Bahndamm 2x4b
61381 Neudorf

Datum 07.09.2005

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Krieger

In der Familiensache

Geron Zahler / Heide Zahler

Erhalten Sie anliegendes Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bitte übersenden Sie einen Nachweis über die Wohnkosten durch Vorlage der Zahlungsbelege für März bis Juni 2005 (gegebenenfalls in Kopie).

Mit freundlichen Grüßen

Salomon
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

Lange
Justizangestellter

SIEGEL“

Auch ich muss noch was beibringen.

Zitat!

„Eigentümergemeinschaft Anatol und Antje Zahler
60439 Frankfurt am Main

Ffm, den 09.09.2005

Herrn Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

Bestätigung über Nebenkostenzahlungen

Sehr geehrter Herr Zahler,

Hiermit bestätigen wir, Anatol und Antje Zahler, dass Herr Zahler neben der Miete seit Januar 2004 monatliche Nebenkosten von 127,80 € jeweils in bar an uns zahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Anatol Zahler
Antje Zahler“

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Amtsgericht
61141 Friedberg

10. Sept. 2005 / 100000

In der Familiensache
Zahler / dito
720 F 831/85 UE – PKH

überreiche ich als Anlage die Kontoauszüge seit März 05 mit den Mietzahlungen sowie die Bestätigung der Vermieterin bezüglich der in bar zusätzlich monatlich zu leistenden 127,80 €.

Krieger
Rechtsanwältin“

Jetzt wieder umgekehrt, das ist wie beim Völkerball, draußen steht einer und wirft gegen einen Spieler, fängt er den Ball, darf er nach einem Spieler im nächsten Feld werfen, lässt er ihn fallen, muss er das Spiel verlassen und die Gegenpartei darf wieder von draußen werfen. Beim Spiel geht das so

lange, bis kein Spieler mehr im Feld ist. Hier vor Gericht sind aber alle immer wieder da, wie die Stehaufmännchen. Mich wundert´s, aber ändern kann auch ich das nicht. Also neues Zitat!

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –

Datum 14.09.2005

An
Frau Rechtsanwältin Krieger,

In der Familiensache
Geron Zahler / Heide Zahler

Erhalten Sie die Anlage mit der Bitte um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Bubum
Justizangestellte
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.“

Diese Anlage ist wieder die alte Leier der Gegenseite, ach lesen Sie doch selbst!

Zitat!

„Clara Reibacher

An
Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –
61169 Friedberg

13. Sept. 2005

In der Familiensache

Geron Zahler / Heide Zahler
720 F 831/05 UE

---

wird beantragt,

den Antrag des Antragstellers auf
Bewilligung
von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen

Begründung:

Die Antragsgegnerin macht aus dem Unterhaltsvergleich vom 26.11.2003, OLG Frankfurt Az.: 3 UF 236/03 ab 1. Juli 2005 nur noch Rechte dahingehend geltend, dass der Antragsteller für die Antragsgegnerin ab Juli 2005 einen monatlichen Unterhalt von € 245,72 zu Zahlen hat, monatlich jeweils im Voraus. Hierauf sind am 23.08.2005 gezahlte € 62,72 anzurechnen. Diese Unterhaltszahlung ist monatlich zu zahlen bis einschließlich Juli 2006 und ab August 2006 werden aus dem Unterhaltsvergleich OLG Frankfurt, Az.: 3 UF 236/03 monatliche Unterhaltsforderungen von € 296,84 geltend gemacht.

Der Unterhalt ist unstreitig durch den Vergleich, der vor dem OLG Frankfurt geschlossen wurde, tituliert und die Unterhaltsberechnung auf Blatt 3) unten des Schriftsatzes vom 01. Sept. 2005 ist zutreffend. Der Antragsgegnerin steht ein Unterhalt von € 245,72 zu, solange der Antragsteller das Darlehen Krämer mit € 102,26 tilgt.
Der Antragsteller beruft sich auf einen Selbstbehalt in Höhe von € 1.100,00 ab 01.07.2005.“

Seltsamerweise hört diese Anlage hier ohne Unterschrift auf, so dass nicht erkennbar ist, ob noch eine Seite folgt. Egal jetzt kommt erst wieder meine Anwältin zu Wort!

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Amtsgericht
61141 Friedberg

15. September 2005 / 15000000
In Sachen

Zahler / dito.
/20 F 831/05 UE

ist zu den im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 13. Sept. 05 aufgeworfenen Fragen bereits im Antrag rsp. der Klageerhebung Stellung genommen.

Unrichtig, aber auch unerheblich sind die Ausführungen der Übertragung des MEA am Elternhaus des Klägers auf seine Kinder.
Tatsache ist, dass er neben der Miete von 350,00 € Nebenkostenzahlungen leistet. Eine Minderung des Selbstbehalts wegen niedriger als im Regelbetrag enthaltener Miete kommt nicht in Betracht.

Neben den erwähnten 62,04 € hat der Antragsteller 37,04 € am 1.09.05 bezahlt. Das ist belegt. Was ab August 2006 zu zahlen ist, ist heute irrelevant. Man wird dann sehen müssen, wie die Verhältnisse sich entwickelt haben.

Die Antragsgegnerin war nach dem Vergleich verpflichtet, unverzüglich Mitteilung von einer Änderung ihrer Verhältnisse zu machen. Schon im Zeitpunkt des Rentenantrags, spätestens bei der ersten vorläufigen Berechnung wäre sie verpflichtet gewesen, den Antragsteller zu informieren. Sie hat

es nicht getan. Die Rente ist für Juni gezahlt Sie ist auf Juni zu verrechnen. Gutgläubiger Verbrauch d. h. Entreicherung, kann dem Antragsteller nicht entgegen gehalten werden.
Sich auf Treu und Glauben zu berufen, steht der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang nicht an.

Der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ist nicht nur aufgrund der wiederholten Zahlungsaufforderungen, sondern auch angesichts des Vortrags in der Antragserwiderung ersichtlich geboten. Wie soll das Beharren auf dem Anspruch auf vollen Unterhalt für Juni und 25,72 € ab Juli anders zu verstehen sein, wenn nicht als Ankündigung, den Anspruch aus dem Titel insoweit zu verfolgen.

Krieger
Rechtsanwältin“

Das preprozessiale Intrigieren geht weiter, jetzt ist wieder die Gegenseite dran. (Ich muss mich doch auch mal geschwollen ausdrücken.)

Zitat!

„Clara Reibacher

An
Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –
61169 Friedberg

12. Oktober 2005

In der Familiensache
Geron Zahler / Heide Zahler
720 F 831/05 UE

---

wird die Beklagte beantragen,
die Klage abzuweisen,

soweit ihr Antrag auf eine Reduzierung des Unterhals für die Zeit vom 01.07 2005 bis 31.07.2006 auf einen Betrag von unter € 245,72 monatlich gerichtet ist und für die Zeit ab 01.08. 2006, soweit der Antrag auf Abänderung der Vergleichssumme auf einen Betrag von unter 296,84 € gerichtet ist.

Begründung:

Die Beklagte macht aus dem Vergleich keine Rechte geltend, die über monatliche Unterhaltszahlungen von € 245,72 in der Zeit vom 01.Juli 2005 bis 31. Juli 2006 und die über € 296,84 für die Zeit ab 01.08.2006 monatlich hinaus gehen. Dies ergibt sich bereits aus der Stellungnahme der Beklagten zu dem Prozesskostenhilfeantrag im Schriftsatz vom 13. September 2005.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass das Einkommen des Klägers derzeit noch gemindert wird durch Darlehensverbindlichkeiten, aufgrund eines Kredits Krämer, den der Kläger mit monatlich 102,26 € tilgt und der seinen verbleibenden Selbstbehalt derzeit mindert.
Der Kläger hat jedoch mit Schreiben vom 19. Juli 2005, in dem die Darlehensverbindlichkeiten dargelegt wurden, klargestellt, dass die Leistung per Dauerauftrag zur Tilgung des Kredits am 03.08.2006 erloschen ist.

Beweis: Vorlage des Dauerauftrages Sparkasse Wetterau des Klägers vom 08.02.2002 in Fotokopie in Anlage.

Spätestens zu diesem Termin ist die Darlehensverbindlichkeit getilgt und der Kläger hat monatlich € 102,26 mehr zur Verfügung als jetzt.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Klägervertreterin

vom 19. Juli 2005 sowie des Dauerauftrages vom 08.02.2002 in Fotokopie in Anlage.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die Mietkosten des Klägers deutlich niedriger sind, als die Mietkosten, die bei Bemessung des großen Selbstbehaltes nach der Rechtsprechung des OLG Frankfurt einkalkuliert sind. Nach Ziffer 21.3.1 der Leitlinien des OLG Frankfurt (FamRZ 2005, Seite 1334) ist in dem großen Selbstbehalt von € 1.100,00 ein Anteil von € 480,00 auf den Wohnbedarf enthalten, der sich aufgliedert mit € 370,00 Kaltmiete und € 110,00 Nebenkosten und Heizung.

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass der Kläger Miteigentümer des Hauses in Frankfurt am Main mit seiner Mutter war und dass er seinen Miteigentumsanteil an die volljährige Tochter Antje Zahler übertragen hat, nach der Trennung der Parteien zur Vermeidung eines Zugewinnausgleichanspruchs der Beklagten. Er hat sein Eigentum freiwillig aus der Hand gegeben und sich selbst arm gemacht. Darüber hinaus hat der Kläger nach umfangreichen Renovierungsarbeiten des Hauses durch die Tochter, mit dieser eine Mietvereinbarung geschlossen, wobei er nach eigenen Angaben lediglich € 350,00 pro Monat einschließlich der Umlagenvorauszahlung leistet.

Beweis: Vorlage der Aufstellung des Klägers zu den Mieteinnahmen seiner Tochter, die in dem Schriftsatz vom 23.07.2005 beigefügt war, in Kopie in Anlage.

Aus den Ausführungen ergibt sich eindeutig, dass in dem Betrag von € 350,00 bereits die Nebenkostenvorauszahlung enthalten ist. Die Kosten des Wohnbedarfs sind bei dem Kläger somit € 130,00 niedriger als bei der Kalkulation des

angemessenen Selbstbehaltes, die in den Richtlinien des OLG Frankfurt vorgenommen wurden. Es steht dem Kläger somit ein Betrag von € 130,00 mehr zur Verfügung, so dass der Kläger durchaus in der Lage ist, einen derzeitigen Unterhalt von € 245,72 zu leisten.

Die volljährige Tochter Antje hat das Haus unbelastet übernommen und hat im Jahr 2002 € 22.106,00 aufgenommen und im Jahr 2004 Investitionen in Höhe von € 76.653,00 in das Haus gesteckt, um eine Modernisierung herbeizuführen. Die monatliche Belastung durch Darlehenstilgung und Zinsen von € 959,32 wurde somit in Kenntnis des Studiums und der beschränkten Einnahmen getätigt. Aus der Stellungnahme der Steuerberaterin ergibt sich, dass unter Herausrechnung dieser Kreditbelastung die Tochter einen monatlichen Überschuss von € 675,03 erwirtschaften würde, wobei ihr Wohnbedarf gedeckt ist. Eine darüber hinausgehende Finanzierung des Studiums ist nur dadurch erforderlich geworden, dass die Tochter ca. 100.000,00 € aufgenommen hat, um das Haus zu renovieren. Die Tochter der Parteien ist nicht vorrangig unterhaltsberechtigt im Verhältnis gegenüber der Beklagten.

Die Beklagte hat erstmals Ende Juni 2005 die erste Rente erhalten, da die Rente immer nach Ablauf des Monats ausgezahlt wird. Die Unterhaltszahlung, die jeweils vorschüssig, also zu Beginn des Monats fällig ist und geleistet wird, war zu diesem Zeitpunkt bereits verbraucht. Eine Abänderung ist frühestens ab Juli 2005 vorzunehmen. Gerade der Grundsatz von Treu und Glauben verbietet es, dass die Beklagte den im Juni 2005 verbrauchten Unterhalt wieder herausgeben muss.

Die Beklagte hat keinerlei Absicht, über die von ihr geforderten Beträge hinaus Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen.

Es wird nochmals gebeten,

über den Prozesskostenhilfeantrag, der bereits am 13.09.2005 gestellt wurde zu entscheiden.

Reibacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht“

Jetzt kocht mir aber wirklich die Suppe über und ich muss das meiner Anwältin in Prosa fassen.

Zitat!

„Hallo Frau Krieger *Ffm, den 16.10.2005*

Was schreibt die Frau Reibacher da eigentlich für einen Müll?

Fakt ist: Antje und Anatol haben nach Feststellung der amtlich vereidigten Steuerberaterin keine Mieteinnahmen, jedoch Antje muss ebenso Miete zahlen, um die Forderungen der Sparkasse zu befriedigen.

Das geht jedoch weder die Reibacher, noch das Gericht was an.

Antje studiert und war arbeitslos. Jetzt hat sie einen 400,00 € Aushilfsshop, also ist Antje zu unterhalten, sie wurde auf meine Steuerkarte eingetragen und meiner Krankenkasse gemeldet.
Soweit ich konnte habe ich sie monatlich mit 200,00 € unterstützt, ihre Studiengebühren 244,00 € gezahlt, ihren Überziehungsdispo in Höhe von 3.000,00 € übernommen und 1.000,00 € Mietschulden für sie nachgezahlt. Ich selbst lebe schon einige Zeit von den Resten, die die Bäuerin in Florstadt bei Friedberg nicht mehr verkaufen kann. Benzin bekomme ich

von Leuten, für die ich Einkaufen fahre, oder Besorgungen mache.

Wenn Sie Belege über diese Zahlungen brauchen suche ich die gerne noch raus.
Als Anlage sende ich Ihnen noch einmal den ersten Mietvertrag vom Juni 2002, die Nachricht über die Erhöhung nach der Renovierung zum Januar 2003 auf 350,00 € Kaltmiete konnte ich bislang noch nicht finden, aber die Erhöhung zum Oktober 2005 füge ich bei.
Daraus wird ersichtlich, dass ich jetzt eine Warmmiete von 514,80 € zahle.

Woher sich besagte Frau Reibacher jetzt irgendwelche Zahlen und Behauptungen gesaugt hat, ist im Grunde völlig uninteressant. Sie ist ja nicht einmal in der Lage den Zahlungseingang der 34,etwas € nachzuprüfen, weil ihre Klientin wieder auf Kreuzfahrt ist. Sie nennt das dann Kur nach Herzinfarkt, der allerdings schon so oft vorgeschoben wurde, dass man hier an eine Wiederauferstehung glauben müsste.

Im Grunde ist mir sowieso schon alles egal. Ich richte mich darauf ein, mit 1.100,00 € Selbstbehalt auszukommen und wenn mir das nicht gelingt, oder der wehrte Herr Richter Salomon weniger zuspricht, werde ich Harz4 beantragen.

Ich habe jetzt genug Frust abgelassen und gehe davon aus, dass Sie auf diesen Blödsinn der Gegenpartei gar nicht antworten.

Damit wünsche ich Ihnen noch eine schönen Abend und viele Grüße an Ihre Frau Mama.

Geron Zahler“

Und Frau Krieger schreibt ans Amtsgericht!

Zitat!

„19. Oktober 2005 / 190000

In der Familiensache
Zahler / dito
720 F 831/05 UE

soll zur Vermeidung von Wiederholungen zur Klageerwiderung nur auf den bisherigen Vortrag Bezug genommen werden.

Künftige Änderungen der Verhältnisse sind nicht Gegenstand der laufenden Abänderungsklage. Man wird gegebener Zeit sehen, ob eine dann zulässige und begründete Abänderungsklage Erfolg hat.

Die Ausführungen zum Haus und der Tochter sind unerheblich.

Ob die Beklagte nicht durch das Verschweigen ihres erfolgreichen Rentenantrages und der Ankündigung der Zahlungen einen Verwirkungstatbestand gesetzt hat, ist noch gar nicht erwogen. Die langjährige Ehe wird wohl entgegenstehen, auch wenn man feststellen muss, dass sie bewusst und gewollt zum Nachteil des Klägers gehandelt hat, obwohl sie sich im OLG-Vergleich zur Mitteilung von Änderungen ausdrücklich verpflichtet hat.

Sie hat Rente für Juni erhalten. Damit ist für Juni die Bedürftigkeit entfallen.

Krieger
Rechtsanwältin“

Als kleine Zugabe hat sie noch die Mieterhöhung um 21,00 € und die Umlagenerhöhung um 16,00 € datierend vom 29. August 2005 und gültig ab Oktober 2005 mit angeheftet.

Sie sehen, lieber Leser, der Termin rückt näher und der Ton wird schärfer.

Zitat!

„Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –

An
Herrn Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

27.09 2005

Sehr geehrter Herr Zahler,

in der Familiensache
Geron Zahler / Heide Zahler

Hat der Richter am Amtsgericht Salomon am 26.09.2005 folgende Verfügung getroffen:

Termin zur mündlichen Verhandlung (Früher erster Termin) wird bestimmt auf

Donnerstag 27. Oktober 2005 Uhrzeit 09:40 Saal 022

Die Frist zur schriftlichen Klageerwiderung wird auf zwei Wochen ab Zustellung festgesetzt.

Innerhalb der Klageerwiderungsfrist sind alle Verteidigungsmittel vorzubringen, die gegen die Klage vorgebracht werden sollen, insbesondere eine andere Sachdarstellung, rechtliche Einwände, Beweisanträge und Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen. Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass allein die Nichteinhaltung der

Klageerwiderungsfrist zum Unterliegen im Prozess führen kann, auch wenn sie im Recht ist.

Das persönliche Erscheinen der Parteien wird angeordnet.

Sie werden hiermit zu dem oben angegebenen Termin geladen.

Mit freundlichen Grüßen

Lange, Justizangestellter

S I E G E L“

Jetzt wird´s mit dem Datum wieder etwas kniffelig, denn am 28.09.05 bekommt meine Anwältin ein Schreiben der Reibacher, das am 23.09.05 bei Gericht eingegangen war und vom 22.09.05 stammt. Auch glaube ich, so etwas Ähnliches schon mal geschrieben zu haben, aber die schreibt ja sowieso immer denselben Mist.

Zitat!

„Clara Reibacher

An
Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –
61169 Friedberg

22. Sept. 2005

In der Familiensache
Geron Zahler / Heide Zahler
720 F 831/05 UE

---

ergibt sich aus der Aufstellung der Mieteinahmen, die die Klägervertreterin am 23.07.2005 gefaxt hat, dass die Mieteinahmen von Antje Zahler, einschließlich der Umlagenvorauszah-

lungen, angegeben wurden und dabei ist ein Betrag von € 350,00 eingetragen, der von dem Kläger als Miete zu Zahlen ist. Dem von ihm selbst vorgelegten Beleg widerspricht der Kläger sich nun.
Nebenkostenvorauszahlungen neben einer Miete von € 350,00 werden bestritten und sind vom Kläger nicht nachgewiesen und widersprechen seinem eigenen Beleg.

Ob zum 01.09.2005 eine Zahlung von € 37,04 geleistet wurde, bedarf noch einer Überprüfung.

Aufgrund des eigenen Vortrags des Klägers ist eine Anhebung des Unterhalts ab August 2006 wiederum vorzunehmen, da der Kredit nach seinen eigenen Angaben zu diesem Zeitpunkt entfallen ist, so dass eine Reduzierung der Unterhaltsverpflichtung allenfalls für die Zeit bis Juli 2006 in Betracht kommt. Im Übrigen bleibt der Vortrag in vollem Umfang aufrecht erhalten.

Wir überreichen in der Anlage die Erklärung der Antragsgegnerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und beantragen,

> *dieser ratenfreie Prozesskostenhilfe zu bewilligen und die Unterzeichnerin als Rechtsanwältin beizuordnen.*

gez. Reibacher
Rechtsanwältin“

Die ersten zwei Beschlüsse kommen auch schon an und sind datiert auf den 26.09.2005.

Daraus nur kurz das Wichtigste!

Zitat!

„Erster Beschluss:

wird dem Kläger Prozesskostenhilfe für die erste Instanz bewilligt.
Es wird Frau Rechtsanwältin Krieger beigeordnet.
Gründe:
Die Entscheidung beruht auf §§ 114,115 ZPO

Salomon
Richter am Amtsgericht“

Zitat!

„Zweiter Beschluss:

wird die Zwangsvollstreckung aus dem Unterhaltsvergleich Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 26.11.2003 Geschäftsnummer UF 236/03 ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt, soweit die Beklagte rückständigen Unterhalt für die Monate Juli und August 2005 und laufenden Unterhalt ab 01.09.2005 von mehr als 208,26 € vollstreckt.

Salomon
Richter am Amtsgericht“

Das ist ja mal ein kleiner Erfolg, aber dem Vortrag der Frau Reibacher müssen wir auch noch gegenhalten.

Zitat:

„Ruth Krieger

An
Amtsgericht
61141 Friedberg

28. September 2005 / 280000

In der Familiensache

Zahler / dito
720 F 831/05 UE

erlaube ich mir, im Wege der Gegenvorstellung anzuregen, die Ratenzahlungsanordnung bezüglich der PKH-Bewilligung noch einmal zu überprüfen. Der angesetzte Betrag von 75,00 € monatlich ist nicht nachzuvollziehen. Sie fallen an bei Einzusetzendem Einkommen von 200,00 € bis zu 250,00 €. Bleiben nur 200,00 € (hier errechnet 187,00), liegt die Rate bei 60,00 €. Aber auch diese kann und muss der Antragsteller nicht aufbringen. Denn weitere Belastungen sind vom Einkommen abzusetzen.

Nicht berücksichtigt sind, das Darlehen der Frau Manolita, das für die Abdeckung des Sollsaldos auf dem Konto der Tochter aufgenommen wurde und vom Antragsteller für seine Tochter getilgt wird und die Unterstützungszahlung in Höhe von monatlich 200,00 € für die studierende Tochter Antje, die derzeit kein Einkommen hat. Zur Überziehung kam es während des Beginns der Arbeitslosigkeit, als noch keine Unterstützungszahlungen des Vaters erfolgten. Die Darlehenstilgung ist mithin Listung auf rückständigen Unterhalt.
Nach § 115 IS. 3 Ziff. 2b. ZPO sind für jede unterhaltsberechtigte Person 70% des unter a. genannten Betrages, das sind 266,00 € zu berücksichtigen. Antje Zahler hat kein Einkommen. Sie studiert. Das Haus – das ist in der Hauptsache dargelegt – wirft keine Erträge ab. Antje steht Ausbildungsunterhalt, mindestens in Höhe des Betrages von 266,00 € – wie im Gesetz vorgesehen – zu! Absatz 4 Satz 5 führt aus, dass im Fall der Zahlung einer Geldrente diese anstelle des Freibetrages abzusetzen ist, soweit dies angemessen ist. 312,00 €, die für Antje aufgebracht werden, sind sicherlich als angemessen für eine Studentin anzusehen.

Selbst wenn das Gericht der Auffassung sein sollte, die Leistungen für die unterhaltsberechtigte Tochter seine

überobligationsmäßig und der Antragsteller müsste sie aus seinem eigenen Lebensbedarf, der mit dem Freibetrag von 380,00 € bei der Berechnung berücksichtigt ist, tragen – so dass ihm effektiv 68,00 € verbleiben –, so muss doch das Darlehen Krämer, das noch aus Ehezeiten stammt und den Antragsteller mit monatlich 102,26 € belastet, jedenfalls berücksichtigt werden. Denn das sind sicher „weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist", gemäß Ziffer 4.

Unberücksichtigt sind auch die Versicherungsbeiträge in Spalte / des Formulars, die der Antragsteller – weil die Zahlungen jährlich erfolgen – in der Spalte „ich zahle darauf monatlich" nicht übernommen hat. Es fallen verteilt auf den Monat 24,62 € Versicherungsbeiträge an. Auch diese sind „angemessene Belastungen" und berücksichtigungsfähig. Nicht vom Antragsteller eingetragen sind die regelmäßig anfallenden Überziehungszinsen und Bearbeitungsgebühr dafür hinsichtlich seines eigenen Girokontos, das mit 1.500,00 € in der Regel überzogen ist, wofür monatlich rd. 15,00 € anfallen.

Freies Einkommen verbleibt dem Antragsteller nach alldem nicht.

Krieger
Rechtsanwältin"

Dann kam der Termin! Alle sind erschienen, es wurde, wie üblich gestänkert, die Reibacher versuchte es diesmal mit der Unterstellung des Prozessbetruges, was der Richter Salomon offensichtlich schon erwartet und dementsprechend auch zurückgewiesen hatte. Es gab wieder mal einen Vergleich, wie immer. Eigentlich hat niemand etwas gewonnen, außer dauernd neuen Kosten, außer dem Gericht und den Anwälten. Und als nun festgestellt worden war, dass bei den Zahlers

nichts mehr zu holen ist, meinte die ehrenwerte Rechtsanwältin Reibacher „sie wäre lieber in ihrem Büro geblieben, da hätte sie mehr verdient“. Diesen Satz hätte sie besser nur gedacht als gesagt, andererseits weiß man jetzt aber auch wessen Geistes diese so liebenswerte Xanthippe ist. Frau Krieger gibt dann aber einen sehr sachlichen Bericht über diese Sitzung.

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Herrn Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

27. Oktober 2005 / 2700000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler, in vorgenannter Sache haben wir heute zusammen den Termin vor dem Amtsgericht in Friedberg wahrgenommen.

Wir haben sehr eingehend verhandelt und es ergab sich, dass auch Herr Salomon von Frau Reibacher ein bisschen genervt war.

Schließlich hat er uns (alle) zum Vergleich überredet, der dahin geht, dass Sie bis Juli 2006 208,00 € und ab 01.08.2006 dann monatlich 297,00 € Unterhalt zahlen.

Festgestellt wird, dass keine Rückstände bestehen.
Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben, das heißt, dass die Staatskasse für mich bezahlt und Ihre Ex-Frau, soweit sie nicht Prozesskostenhilfe bekommt, mindestens einen Teil ihrer Kosten selbst zahlen muss.

Dafür kann sie dann das Geld für die Wiese nehmen. …

Die Sache ist damit abgeschlossen. Nun haben wir auch für die Zeit nach Tilgung des Krämer-Darlehens die „Fronten geklärt“ und deshalb vielleicht erstmal eine gewisse Zeit nichts zu erwarten.

Herr Salomon hat im Termin daran erinnert, dass bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse eine Änderung des Titels wieder in Betracht kommt, so z. B bei einer Verschlimmerung ihrer Krankheit. Das kommt vielleicht auch in Frage. Wenn die Krankenkasse noch weniger Medikamente übernimmt. Aber ich denke, jetzt erstmal kann es gut sein.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Jetzt gibt es nur noch ein paar Nachwehen und dann habe ich wieder viel Zeit, um mit meinem Mischlingshund Merlin an der Nidda spazieren zu gehen.

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Geron Zahler
60439 Frankfurt am Main

3. November 2005 / 030000
Unterhaltsabänderung

Sehr geehrter Herr Zahler,
in vorgenannter Sache finden Sie anbei die Ausfertigung des Protokolls vom 27.20.2005 mit dem neuen Vergleich.

Theoretisch müsste damit bis zum St. Nimmerleinstag alles geregelt sein, es sei denn, einer von Ihnen beiden würde an seiner Gesundheit einen noch weitergehenden Schaden erleiden und dadurch Mehrbedarf haben, der das Einkommen mindert. So könnten Sie z. B. von Ihrer Unterhaltspflicht wegkommen. Ihre Ex-Frau kann mehr nicht kriegen, weil Sie am Selbstbehalt hängen.

Da eine Abänderung nur erfolgen kann, wenn der neue Unterhalt mindestens 10 % höher liegt als der bisherige, sollte eine gewisse Befriedung eintreten können.

Ich wünsche es Ihnen sehr und schließe damit schon wieder die Akte. Sie müssen doch selbst sagen, dass es diesmal blitzschnell gegangen ist!

Mit freundlichen Grüßen

Krieger“

Ich schreibe Ihnen, lieber Leser, jetzt noch ein paar Auszüge aus der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts vom 27.10.2005 und will Sie dabei nicht mit dem ganzen Formalismus quälen, den kennen Sie ja aus den früheren Abschriften zu Genüge. Wichtig ist hier nur

„Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

<u>Beschlossen und verkündet:</u>

Der Beklagten wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Reibacher für den 1. Rechtszug bewilligt, soweit sie den Klageabweisungsantrag aus dem Schriftsatz vom 12.10.2005 stellt.

<u>Die Parteien schlossen sodann folgenden</u>

Vergleich

1. *Der Unterhaltsvergleich vom 26.11.2003, Aktenzeichen 3 UF 236/03 OLG Frankfurt wird dahingehend abgeändert, dass der Kläger an die Beklagte für die Zeit vom 01.22.2005 bis 31.07.2006 einen Unterhalt in Höhe von monatlich 208,00 € und ab 01.08.2006 einen Unterhalt in Höhe von monatlich 297,00 € zu zahlen hat.*
2. *Die Parteien sind sich darin einig, dass Unterhaltsrückstände bis einschließlich Oktober 2005 nicht bestehen.*
3. *Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.*

Laut vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet
Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Parteien wird auf den Vergleich erstreckt.

Beschlossen und verkündet:
Der Streitwert wird auf 5.302,28 € festgesetzt.

Salomon
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Friedberg (Hessen), den 31.10.2005

Siegel“

Noch ein kleiner Nachschlag vom Gericht

„Amtsgericht

An
Frau Rechtsanwältin Krieger

Sehr geehrte Frau Krieger,

In der Familiensache

Geron Zahler / Heide Zahler

Ist Prozesskostenhilfe im EA-Verfahren nicht bewilligt. Bitte nehmen Sie Ihren Antrag auf Festsetzung der Gebühren zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Schimpf
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Bubum
Justizangestellte

Siegel“

Sofort hat Rechtsanwältin Krieger wieder in die Tasten gegriffen.

Zitat!

„Ruth Krieger

An
Amtsgericht Friedberg
– Familiengericht –

12. November 2005 / 120000

In der Familiensache
Zahler / dito
720 F 831/05 PKH 1

bitte ich, den PKH-Beschluss vom 26. September 05 dahingehend zu ergänzen, dass dem Kläger auch für das mit der Klage verbundene Eilverfahren auf Einstellung der Zwangsvollstreckung Prozesskostenhilfe gewährt wird.

Der Einstellungsbeschluss belegt die Notwendigkeit, die Begründetheit und die Tatsache, dass das Eilverfahren nicht mutwillig angestrengt worden ist. Es beruht offenkundig auf einem Versehen, dass nicht für das gesamte Verfahren die PKH bewilligt wurde.

Krieger
Rechtsanwältin“

Auch damit hat sie sich durchgesetzt, sodass man jetzt sagen könnte, damit kann ich leben, aber so zwei kleine Anmerkungen möchte ich doch noch hinzufügen. Der Hinweis, den Frau Krieger in ihrer Zusammenfassung der letzten Sitzung gegeben hat. „Wenn sich mein Gesundheitszustand verschlechtern sollte“, lässt wiederum ein Hintertürchen offen, für den Fall, dass auch ich noch einmal stänkern möchte. Lust dazu hätte ich schon, zumal ich gerade letzte Woche den Käufer der Wiese, für die Antje schon mal 4.000 DM geboten hatte, getroffen habe und der mir freudestrahlend erzählte, er habe die Wiese für 1.000 € gekauft, aber mir fehlt jetzt das Geld dazu und die Nerven.

ENDE

Kapitel 20 Nachwort … (Es geht weiter?)

Die beiden ungenannten Autoren (ungenannt aus Gründen der eigenen Beteiligung und Betroffenheit) behalten sich alle Rechte dieser Abschriften aktueller Dokumente einschließlich der Kommentare eigentümerrechtlich vor.

Aber auch mein juristischer Berater meldet sich noch einmal zu Wort, um ein anfangs gemachtes Versprechen einzulösen, nämlich eine Gegenüberstellung der Kosten im Hinblick der Vermeidbarkeit überflüssiger Prozesse. Kosten, die nur aus verblendeter Sturheit, Raffgier und Neid entstanden sind.

Auch die letzten „starken“ Worte sind O-Ton Geron Zahler, aus dem „Herzen gesprochen“, wie so oft an den Stellen der Niederschrift des „eigenen“ Prozeßes. Die eigenen Äußerungen erfolgen unbefangen und unkommentiert und erläutern das Erleben. Für fachkundige Leser bestätigt sich die Beobachtung, dass die Parteien, also die jeweils Betroffenen, nicht selten die Schwerpunkte der Empfindung anders setzen als ihre anwaltlichen Vertreter. Aber der Betroffene darf zu sich „Partei ergreifen“ und auch absolut parteilich sein, das ist sein unbestrittenes Recht.

Nun aber zu den Verfahrenskosten:

Wer sich erinnern möchte, kann zurückblättern und zurückblicken. Im zweiten Brief der Akte überhaupt, verfaßt am 06.01.2000 von Frau Rechtsanwältin Krieger, schlägt diese der Gegenseite vor, den gesamten Bereich der Vermögensregelung durch notariellen Vertrag zu regeln. Danach wäre das Haus der gemeinsamen Tochter übertragen worden – oder auch auf Geron Zahler zu Alleineigentum, das macht keinen

Unterschied – gegen Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von **130.000 DM**.

Aus dem Verkauf des Hauses – letztlich zur Abwendung der Versteigerung – hat jeder Ehepartner von der Käuferin an die finanzierende Sparkasse einen Betrag in Höhe von **51.500 €** erhalten. Hiervon waren die zur Finanzierung des Hauses noch zu berichtigenden Restverbindlichkeiten zu begleichen, so dass jeder der Eheleute von der Sparkasse einen frei verfügbaren Kaufpreisanteil in Höhe von **43.445,01 €** erhielt. Sie können dies, lieber Leser, in den Unterlagen über die Abwicklung des Grundstücksverkaufs nachlesen, die maßgebliche Notiz des Geron Zahler findet sich auf Seite 540 dieses Buches.

Dieser Betrag also (43.445,01 €) ist bei der Vergleichsberechnung einzusetzen.

Es ist damit auf der Hand liegend, dass Frau Zahler mit den angebotenen 130.000 DM Anfang des Jahres 2000 weit besser gefahren wäre als mit der über zwei Jahre später erlösten Auszahlungssumme. Es wäre ihr sogar der Zinsgewinn geblieben für den Zeitlauf von gut zwei Jahren, den wir vereinfacht mit 10.000 DM schätzen. Damit ist einem gesamten wirtschaftlichen Vorteil von 140.000 DM aus dem Erstangebot der Frau Rechtsanwältin Krieger der tatsächlich erlöste Betrag von 43.445,01 € gegenüberzustellen. Auch ohne Umrechnung auf den Eurowert liegt auf der Hand, dass Frau Zahler mit der Ablehnung der Einigung wesendlich ungünstiger „gefahren“ ist.

Das Interessante an der Sache ist aber, dass – man kann es kaum glauben – auch Geron Zahler mit dem Vergleichsvorschlag seiner Rechtsanwältin insgesamt günstiger über die Runde und zu einem Ergebnis gekommen wäre, und das allein schon aus der rechnerischen Beurteilung.

Um dies darstellen zu können, ist ein Blick auf die Verfahrenskosten zu werfen.

Diese Kostenabrechnungen und Übersichten, welche ihm Frau Rechtsanwältin Krieger präsentiert hat, verteilen sich über das gesamte Aktenkonvolut (70 cm, wie Frau Krieger einmal schrieb), bei Geron Zahler inzwischen sechs Ordner.

Die erste Kostenanforderung findet sich auf Seite 104 des Buches und betrifft das Verfahren zum Unterhalt. Der Rechnungsbetrag beläuft sich einschließlich der Umsatzsteuer auf	**2.360,60**	**DM**
Auf Seite 113 finden Sie die Anforderung von Gerichtskosten für die Scheidung:	**265,00**	**DM**
Die der Gegenseite zu erstattenden Kosten gemäß Beschluß vom 17.07.2001 belaufen sich (gemäß Seite 214) auf	**736,60**	**DM**
Berechnung der Anwaltskosten des Scheidungsverfahrens (gemäß Seite 539)	**6.281,40**	**DM**
Kosten der Zwangsversteigerung (gemäß Abrechnung Seite 530)	**598,04**	**€**
Anwaltskosten des Abänderungs-Verfahrens (auf Seite 538)	**526,64**	**€**
Anwaltskosten Zwangsversteigerung (auf Seite 538)	**414,00**	**€**
Anwaltskosten für Beratung beim Grundstücksverkauf (auf Seite 539)	**255,20**	**€**

Anwaltskosten für Unterhaltsabänderung im Berufungsverfahren (auf Seite 624)	**1.454,75**	**€**
Anwaltskosten für das Zugewinn-Ausgleichsverfahren (auf Seite 708)	**2.410,48**	**€**
Nachberechnung Anwaltskosten für das gesonderte Klageverfahren für Unterhalt der Getrenntlebenszeit (auf Seite 709)	**376,61**	**€**
Gerichtskosten im Zugewinnausgleichs-Verfahren (auf Seite 707)	**557,91**	**€**

Diese Zusammenstellung dürfte nach Lage der Dinge vollständig sein. Allenfalls kleinere Beträge für Gerichtsvollzieher, Gerichte oder Notariat würden sich bei einer minutiösen Abgleichung noch finden. Aber die Übersichtlichkeit wird natürlich beeinträchtigt dadurch, dass die Verfahren teilweise unter Bewilligung von Prozesskostenhilfe geführt wurden, was dann je nach Verwaltungsgepflogenheiten der Rechtspfleger der Gerichte später nachberechnet wird, gelegentlich wird auch dort einmal etwas übersehen. Aber alles in allem gibt dieser Verlauf einen sehr guten Überblick über die Verfahrenskosten, welche auf einen Scheidungswilligen zukommen. – Aber, wir können es nicht oft genug betonen, jeder Lebenssachverhalt hat Besonderheiten, die bei anderen Personen nicht vorkommen, so dass stets nur individuell geurteilt und gerechnet werden kann.

Was wir aber erkennen wollen, wird auch erkennbar: Geron Zahler hat ausgehend von dem ersten Vergleichsangebot in Höhe von 130.000 DM noch einen Faktor von mindestens

25.000 DM für Gerichts- und Anwaltskosten hinzuzurechnen, welche weitgehend erspart geblieben wären, wäre eine einvernehmliche Regelung im Rahmen des von Frau Rechtsanwältin Krieger angeregten Vorgehens zustande gekommen. Hätte man kostengünstig gewirtschaftet, könnte man diesen Betrag der sogenannten unvermeidbaren Kosten über den Daumen auf 5.000 DM schätzen – und ein halbes Jahrzehnt vor den Gerichten wäre den Beteiligten erspart geblieben.

Sie, lieber Leser, dürfen sich nun selbst ein Urteil bilden, was die Ursachen sein könnten, warum eine Partei im Scheidungsverfahren die im Nachhinein eindeutige, für alle günstigere Verfahrenweise nicht eingeschlagen hat.

Dokumentenspiegel
der maßgeblichen Schriftstücke

Die nachstehende Auflistung soll Ihnen, lieber Leser, einen zeitlichen Überblick erleichtern und das schnelle Wiederfinden einzelner Schriftstücke ermöglichen. Zugleich erhalten Sie eine Vorstellung von den zeitlichen Dimensionen der Verfahren, können also übersehen, mit welcher Dauer bei den einzelnen Maßnahmen ohne weiteres gerechnet werden muss. Die Zeitabläufe des vorliegenden Verfahrens müssen als normal bis günstig bezeichnet werden.

Bei den Abkürzungen haben wir üblich gebräuchliche verwendet, wobei mit „A“ immer der „Antragsteller“, also Geron Zahler gemeint ist, für seine Gegnerin wird daher das „G“ genutzt. „U“ steht für „Unterhalt“, „Sch“ für „Scheidung“, „VA“ für Versorgungsausgleich, „PKH“ für Prozeßkostenhilfe und „B“ für „Beschluss“.

28.12.1999	Brief	G	U	23
06.01.2000	Brief	A	U +	30
17.01.2000	Brief	G	U +	40
24.02.2000	SS	G	U PKH	55
09.03.2000	SS	A	U	62
28.03.2000	SS	G	U	68
19.04.2000	SS	A	U	73
08.05.2000	SS	G	U	78
21.05.2000	SS	A	U	81
06.06.2000	Brief	A	U Termin	92
10.08.2000	SS	G	U Klage	99
15.08.2000	SS	A	U	105
05.12.2000	SS	A	Sch Antrag	109
28.12.2000	B		Sch	122
05.01.2001	SS	G	Sch	126
12.01.2001	SS	A	Sch	130

06.02.2001	Brief	G	Hausrat, U	140
18.03.2001	Brief	A	Zugewinn	158
04.04.2001	Brief	G	Zugewinn	166
14.04.2001	Brief	A	Zugewinn	172
16.05.2001	Brief	A	Zugewinn	180
26.05.2001	Brief	A	Zugewinn	183
26.05.2001	Brief	A	Erbrecht, Erbvertrag	187
06.06.2001	Brief	G	Zugewinn	192
19.06.2001	Brief	A	Zugewinn	200
15.10.2001	B		Sch, Termin	209
14.11.2001	SS	G	Sch, U-nachehel, Verbund	228
20.11.2001	SS	A	Sch, U	233
30.11.2001	Terminbericht		Sch, U, VA.	241
29.11.2001	Protokoll		Sch und Vergleich	247
29.11.2001	Urteil		Sch	251
09.04.2002	B		VA, Entwurf	291
17.05.2002	SS	A	Antrag auf Versteigerung	308
17.05.2002	B		VA, Entscheidung	313
10.06.2002	B		Anordnung der Versteig.	319
16.09.2002	B		Verst. Wertgutachten	360
19.10.2002	SS	A	U, Abänderung, Klage	383
21.10.2002	B		Verst., Festsetzung Wert	394
12.11.2002	SS	G	U, Abänderung	407
17.11.2002	SS	A	U, Abänderung	410
09.12.2002	SS	A	U, Abänd., Einst. Zwangsv.	416
12.12.2002	SS	G	U, Abänderung	423
18.12.2002	SS	A	U, Abänderung	425
13.01.2003	B		Versteigerung, Terminbest.	444
28.01.2003	B		U, Abänd. Einstellung	447
28.01.2003	B		U, Terminbestimmung	452
11.03.2003	SS	A	Verst, Antrag auf Ruhen	471
10.03.2003	Beurkundung		Hausverkauf	473
12.03.2003	Brief	A	Verst., Erledigungsvors.	483

10.03.2003	SS	G	Zugewinnausgleich, Klage	485
21.03.2003			Hinterlegungsbescheinigung	501
23.03.2003	SS	A	Zugewinnausgleich	503
27.03.2003	SS	A	U, Abänderung	509
28.03.2003	SS	G	Zugewinnausgleich	511
03.04.2003	Terminbericht		U, Abänderung	526
10.04.2003	SS	A	U, Abänderung	532
02.05.2003	SS	A	U, Abänderung	539
22.05.2003	SS	A	U, Abänderung	541
16.06.2003	Terminbericht		U, Abänderung	552
22.06.2003	SS	A	Zugewinnausgleich	553
23.07.2003	Urteil		U, Abänderung	561
03.09.2003	SS	A	U, Abänderung, Berufung	574
15.09.2003	SS	G	U, Abänderung	585
30.09.2003	SS	A	U, Abänderung, Ber-Begrün.	588
17.10.2003	B	OLG	U, Abänd., Terminladung	603
06.11.2003	SS	G	U, Abänderung, Berufung	606
15.11.2003	SS	A	U, Abänderung Berufung	611
26.11.2003	Terminbericht		U, Abänderung, OLG	619
26.11.2003	Terminprotokoll, OLG, Vergleich			626
20.12.2003	SS	A	U, OLG Vergleich, Einstel.	631
09.01.2004	B		Einst. U, Vergleich	633
07.01.2004	SS	G	U, OLG Vergleich, Einstel.	636
19.01.2004	SS	A	U, OLG Vergleich, Einstel.	639
19.01.2004	SS	A	Zugewinn, Widerklage	642
09.02.2004	Terminbericht		Zugewinnausgleich	651
15.02.2004	SS	A	Zugewinnausgleich	658
10.03.2004	Urteil		OLG Vergl. Einstellung	666
21.05.2004	Terminbericht		Zugewinnausgleich	673
24.06.2004	Terminbericht		Verkündung Zugewinn	682
09.09.2004	Terminbericht		Zugewinnausgleich	684
08.09.2004	Protokoll Termin Zugewinn			685
13.09.2004	SS	G	Zugewinnausgleich	690

17.09.2004	SS	A	Zugewinnausgleich	692
19.10.2004	Terminbericht		Verkündung Zugewinn	693
08.10.2004	Urteil		Zugewinnausgleich	695
01.09.2005	SS	A	U Abänderung, Einstel.	735
01.09.2005	SS	A	U Abänderung, Klage	739
13.09.2005	SS	G	U Abänderung	751
15.09.2005	SS	A	U Abänderung	753
12.10.2005	SS	G	U Abänderung	755
19.10.2005	SS	A	U Abänderung	760
27.10.2005	Terminbericht		U Abänderung	767
27.10.2005	Protokoll Termin		U Abänderung	768

Die spaßhafte Erzählung nach der Scheidung, dass die Ehefrau die beiden Kinder und der Ehemann den Hund bekommen hätten, während sich die Anwälte das Haus geteilt haben, ist wohl nicht ganz aus der Luft gegriffen.

Noch zu erledigen:

Seite	140	Derbe Bemerkung neu formuliert
Seite	168	„Vonage“ gibt es nicht, „Vorlage“?!??
Seite	211	Kommentareinschub „Drittes Reich“
Seite	213	Eine derbe Bemerkung rausnehmen
Seite	266	Geändert: „Die Nachfrage bei …“
Seite	282	Satzbaufehler: „behält meine Anwältin weiterhin in Beobachtung“
Seite	292	„Zitat erhalten am 23.04.2002 “
Seite	296	„Laienverständnis“
Seite	325	„zu Gunsten des Sozialamtes“, was ist damit gemeint?
Seite	616	Zu überarbeiteten Querverweis
Seite	618	Zu überarbeiteten Querverweis
Seite	643	Unklarer Abschnitt
Seite	663	Unten: Leicht neu formuliert
Seite	676	Hilfe und Reaktionen von Freunden
Seite	779	Was bedeutet SS?